Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No. Hb 312

Reichs-Fürsten-Raths-Protocolla.

BIBL. SENCKENBERG. MS No. 292.

De Annis

1702.
1703.
1704 et
1705.

Ist bey Ordnung dieses Voluminis der Buchbinder einen Fehler begangen, als dieses für Pfingsten, das 3 von hinden zu Ende angefangen werden müssen.

Reichsfürsten Raths Protocoll de Anno 1702.

Obwar Ihr Churfürstl. gnd. Hr Mayntz bald nach dem den 5. Dec. anno 1700 erfolgtem tödtl. Hintritt Ihro in Comitijs gehabten Directoris und gewandte sie Cassar Schrifft einmahlen und Ihro dero hof und Regierungs Raths Ignatium Antonium von Ehler anhero nacher Regenspurg schickten, daß derselbe die Vertretung seiner neuen Directoriats bey annoch unter jetzt gedachter Käyl. Principal Commission, und da bey derselben dem hrn Commissario genuegsam legitimiren möchte, nicht jedoch ohne vorgängiges ermessen. Nach dem aber nach der hand der Ihro Käyl. May. dieses anhero sendung des hochwürdigsten fürsten und herrn herrn Johann Philips des Heil. Römischen Cardinals von Lamberg, des heyl. Römischen Reichs fürsten und Bischoffen zu Passau, der Käyl. Principal Commissariat halber. den 9. July 1702 eingetroffen worden, so hat der Ihro Churfürstl. Eminenz dem Käyl. Principal Commissario gnd. Ihro Mayntzischen Directori und gewandten mittels übergebenen Credentialien und Schreiben sich legitimiret, und darauf ist umb 4 Uhr nachmittag Ihro Churfürstl. Gnaden audientz ertheilet worden, da dann Ihro Churfürstl. Gnaden ihme abermahlen zu sagen lassen, und eine damit die letztere anno 1697 in specie gehaltene Raths deliberation eingetroffen werden

Freytag den 19 July 1702.

Ihro Hochfürstl. Gnaden haben allerseits auf den neuen Churfürstl. Mayntzischen

Directorio Ihro Hochfürstl. Gnaden ansage in dem Reichsfürsten
Rath, und
Proponirte in dem selben in Circulo
Salzburg: Ob selbe der Churfürstl. Mayntzische Director denen fürstl. Directorij
die anzeige gethan, wie daß selbe der Churfürst Bayern neu gravirender
Herr Baron, sind, gegen Bayern in die Chur- und fürstl. Collegia
gegen Laufenburg aber in der Ihro gebührend legitimirtes selbe
eine in gleichem auf seine stimm Salzburgs Directorio, Collega, le
Don Majorb: e auch in dem Reichsfürsten Rath Directorio, ags
auf Inderthalt- und fortsetzung Ihrer Hochfürstl. Gnaden Salzburg stel
und stimm.
Hierauf obgenes selbe meldeter Churfürstl. Mayntzische Director auch die
anzeige gethan, daß, nachdem der neuen Kayserlichen Principal
Commissarij Hochfürstl. Eminentz Herr Cardinal die Ankunfft und Verrichtung
ihrer Kayserl. Principal Commissariats gethan, die convenienz
erfordere wolle selbe Hochgedacht Ihro Hochfürstl. Eminentz von Reichs
wegen Ihr gratuliren, und daß wegen in dem Churfürstl. Collegio
deren gehalten, daß selbe durch eine solenne Reichs Deputation
Ihr beyständigen sage und thun lassen, selbe in dem Churfürst-
lichen Collegio sitzen A ordinarije ags.

Chur Mayntz.
Chur Bayern.
Chur Hessen und
Chur Brandenburg / wie bey anderen selbe dasige stellen
es thun mögen, daß selbe in dem fürstl. Collegio sitzen
möchte. Bey diesen des fürstl. Directorium nimmt
man sich nun ehe, daß es sich und allen Theil also sitzen observi-
ren sollen, und wurde ob ex parte Catholicorum einig diffi-
cultät geben, und Calenberg der lachen anno 1697 den 8ten Sept.
dergleichen Deputation der allemation genandt vorgang

an

an Baltzburg gr. anstan, so würde der selbe an jetzo Österreich
Jurisdiction, so sind die übrige Ordinem tabulatorium observi-
rende from Catholische Churfürsten, wurden die selbe gegen Jedwedern
sehen, wobey man auch genaue Acht haben müste, damit
ab maßen der Churfürstliche Vorgesetzte, selbe denen fürst.
Directorio angemeldet und denen selben Jeder seine Session gebe
dass nach dem Calendario. Dahero kommen alle Jahr bey denen
Deputationes ordinarie zusammen, und, ob schon die Churfürstliche
Churfürstliche denselben Zimmern gewanden in dem fürstlichen Collegio
constituiret hatten, sollen sie doch Churfürstliche gewanden ihre Chur
fürstliche Session gegen Zimmer als gemeinsam und dem
petentium reserviret, damit ihro selbe streitige Jurisdiction
präjudicat gemacht, sondern ad protocollum verschrieben haben.

Magdeburg: Es wollen allerdings nötig sein, die churfürstliche Ge-
sandte, dass einer solenne Päpstl. Deputation zu gratuliren
und wurde man es parte Evangelicorum nicht vermeiden
können Deputandum zu schicken.

Hierauf hatten die Catholici es Evangelischen
bey sich, und nach einer kurzen unterredung wurde
es bey Baltzburg

Baltzburg: den Anfang der from Catholischen machen, folgende Depu-
tatos benennen, als nemblich

Österreich,
Baltzburg.
Hildesheim
Paderborn
Würtzburg
Bayern und die
Schwäbische Praelaten.

Wollen nun auf dem Reichstag ob- und wie man sich dabey anstellen

Dessen Augspurg. Confessions verwandten Religions sache.

Magdeburg: Ihre Evangelicorum setzte mann folgende Deputatos benannt

Magdeburg.
Bremen
Brandenburg Culmbach.
Braunschweig Celle
Würtenberg
Anhalt und die
Wetterauische grafen.

Salzburg. Mann stünde dabey ein bedencken setzte, wie alle mann selbe dem Chur Maynzischen Directorio hinterbringen, hatte darüber, und gesetzt, bald darauf die anzeige in dem fürst. Collegio

Ob ein Chur Maynzisches Directorium von beyden fürstl. Collegio ein restrictes Raths Deputation dem Reichs Rähtlichen Collegio parte gegeben, und den ersten Directorio fürzuschreiben gesetzt setzte, dessen mann Reichs Rähtlichen theils benannt Cölln

Cölln und Regenspurg.

Womit mann aller seits von einander gingen.

Montags den 17 July 1702.

Brigte im Reichshofrathen Raths stuben circa 9 an.

Salzburg: Mann setzte die hinterbringung, das dem jüngsthin gehaltenen engern die Raths Deputation zu bedauerlich: und gratulirung Ihro hochfürstl. Eminentz des Cardinal Printzen pal Commissarij, in allen dreyen Reichs Collegijs wären recht wird werden, und mann [illegible] nöthigen verrichtung an Räder und die ersten vorgangene Donnerstag Rathsallen setzte sein

Mittwochs den 19 July 1702

Præsentirte in Rathsversamlung Rath.

Dalberg Es hatte der Churmaynzische Director gleichfahls denen fürsten Directorij Instructionen gegen den Dalberg, den sol, len so offt der Münsterische sie gegen den Plettenberg an, gehen würde, offt auch derselben jenen angehenden gleichstal, ßig legitimiren sollen.

Nachdeme selbe nun auf angezeigt, daß wegen denen in der angesagten Rathß Materien, aufgelegten 17 Augß die stirte Käyl Commissions Decret angenommen worden wäre, und daß der Churmaynzische Director sich in dem fürsten Collegio erkundigen sollte, ob jemand sich in dem standt befinde darüber deliberiren zu können, so hatte sich aber jedtweil gezeiget, daß sich die mehrere mit denen übrigen in streitiger instruction der sachen und nicht gar bald mit der deliberation darüber auch der sachen können abfinden wollen, und man also ein Löbl fürste Collegium in suspenso sitzen, biß nach deliberation mit allergehorsamb zu berichten, ex parte Directorij sahe vergeblich sollte man sich erbotten in dem fürsten Collegio dahin zu referiren, und die acta also parat zu erhalten, auch zu hinterbringen.

Im eintritt aber hatte er die erinnerung zu thun, daß man sich alle einigen möchte die erforderliche in streitigkeiten zu überlegen, damit man sodann morgen die deliberation angehen, und ihre Käyl Mayt mit einem allergehorsamsten Rathß gutachten allerunterthänigst anhero gehorsambst [illegible]

Ausstehung.

Augspurg: halt das Kayl. Commiss. decret gleichermassen ein gnedigst
regardirt mit angehenckter instruction sonderlich, und wollte de
liberation nichts hindern.

Magdeburg: Ihre ernennung der Kayl. interim sey nun generaliter
in genere in streit, allein aber in dem Kayl. Commiss. decret.
vermöge sy particularia angehen, gemäss man ihrer
meynung so eigentlich nicht sagen könte, als gedenke man ihro
Königl. May. [illegible] und instruction vorsehen,
werden nicht allein sy, sondern ihre Königl. May. selbsten sonsten
sie verleiten, und die ihrig anfangs nicht allein publico
verdrüss gelassen, und schlechterdings Jhr. nicht vermeinen
würden.

Saltzburg: vergleicht alles Lands mann sy coll generaliter der
vermelden, wegen aber rein und andern particularia
in dem Kayl. Com. decret inhalten, aber dessen mann sich rein
Jhr. nicht vermeinen könte, als wegen mann auf ihrer stat
sonsten gehen Saltzburg specialia sich gedenken werden.

Münster, Fürstenberg und Paderborn und Hildesh. conformiren sich
mit Saltzburg.

Trient: in simili.

Hessen-Cassel: halten das gütachten in allen gebrauchten Kayl.
Com. Dec. vor gantz gut, Weilen aber sonderlich in sachen
ihme als ihrer Königl. May. angehenden Religion Puncten
Zweifelhafftig gemacht, die gantze Sach aber
wenigsten nicht verkommen, als hat er sich zum theil auch
mit in streitigen nicht verstehen können, wisse
also dieselbige zu erwarten.

Sachsen Weimar: und Lüneburg: Wollen das Kayl. Commiss. decret
gehorsamst annehmen, und seine acta nicht vorgreifflich
mit einer favoraller instruction versehen, sondern
Wären gnar auch [illegible] in genere sich in streitige gleich.

6

cassa nabor über die in dem dasig Corp. Dec. enthaltene
particularia der special Reflexionen mehr

Braunschweig Cbl: Könte sich darauf eben generaliter erklären
Casse eilen aber wenige stunden gnädigst über die in dem dasig
Corp. Dec. befindl particularia in speciem zu Protocoll
zu nehmen, gewärtig sein

Würtenberg: Mehr Ihro Hochfürstl. D. zu Würtenberg sein gnädigster
Herr der Sentimenten stehen, welche die übrige Collegia
zu erkennen geben, eilen ob aber eine also lange zeit in petto
und vor sich behalten ist nicht zu wissen, dem Corp.
Evang. stehe es über sich, dem Corp. Dec. über
nicht die in speciem darüber gethane reflexiones zu
communiciren

Oelsnitz: Nebst dem Ihro Magnifice hinterbringen das die mehrste
in dem fürstl. Collegio zuerst in genere in pleno
eines, gleiche cassa aber über die in dem dasigen Corp. Dec.
enthaltene particularia die in speciem zu berathen
mehrten

Freitag den 21 July 1702

Gehalten in der Reichsfürstenbank Post

Donnerstag den 22. July ihro Wundervoll den
dem Reichsfürstl. Collegio celebrirten Fest Maria Mag-
dalena, damahlen zu halten.

Montag den

Reichs fürsten Raths

Protocoll de Anno

1705.

A. V. D. G. F. C. S. S.

Reichsfürstenrath Protocoll de Anno 1705.

Weilen Ihr Churf Mayntz Directer den Juncto nach Bamberg gelauffen reist erst den 22 Jan. Inmittelst angelangt, ist nichts auf Heilsbronn nicht zu Stand kommen

Donnerstag den 22. Jan. 1705.

Liess Ihr Churf Mayntz Directorium das erste nach Hauss anfragen und dann der Reichs anfang Instal einstehen.

Morgen vormittag um 8 ehr Ihr Excellentz und Herr, Herr Geheimbder Rath und Reichs Cammergerichts Assessor, auf der Reichs und Reichs Cammergerichts Visitation in stato Ihr von dem Von Comberg Eigenthalb Reichshofrath instituirten ordine Syndicaly und dem an S. Nov dictirten des Cammergerichts Memorial gegen den Assessorem von Reick, sodann zu der Justification des Reichs Vicariats in der Religion differentz, auch auf Ihr der Mintz materie, auch des Herrn Ambassadeurs von der Pforten Brief an den Reichs Hofrath die Execution gegen den Ertzstifft Cölln betreffend, auch Ihr der Mintz Ihr Excellentz Ihr Gnaden Ihr Gnaden Ihr Gnaden

Montag den 26. Jan. 1705.

Ist dem Reichstag zu schreiben, so ist dessen dem fürstl. Collegio nichts vorzukommen.

Mittwochen 28 Jan 1705.

Proponirte im Reichsfürstl. Rath in Circulo

Salzburg: P. Cur. Es werde allerseits noch zimmerlich seyn, calls gestalten den 19 Nov verigen jahrs dass dahlige österreichische Directorium die materia Religionis zu fernerer beförderung und abthuung aller dictaturen gelegenheit gegeben, dass gemeinsame collegium ad deliberationem zu nehmen, zugen mögte in provisorio gestellet werden; gleich wie es noch damahlen nicht allerdings gelassen, sondern ein gemeyner anstand dahin gangen und auf placidirt worden, also werde es nunmehro auch dabey, bis die gemeyne Ihro allerunterthänigst angelangte instructiones zu richten, verbleiben müssen.

Und weilen der österreichische Director ungnädigsten halber nicht zu rathe erscheinen können, solle er selbes seinem anhero gesandten Collegen.

Sachsen Weissenfels: berichtet, es ist jetzo selbs frey annoch zimmerlich ob der hochfürstl. sachsen weissenfelsischen und sachsen merseburgischen als jüngsten einsitzenden im fürstl. grafen collegio gesandtschafft streitigkeit und gelassen und allermassen die eingelangte vorstellung der allerseits fürstl. räthe und erlassene ordinantz nur so viel darthun, dass gedachte gesandtschafft und ihr mitgesandter hierauf bey dem reichs convent hierüber schreiben übergeben, und nachgehends die dictaturen communiciren werden; ob nun alsdann selbige sich compareiscenten im geringsten nicht gravirlich finden lassen alternative oder, als einer eintzelen stimm Recht domit

beschwerte

Jhr Jrit Jre communion nach Jhrer hochfürstl. Fr. Vatters todt
im ganzen gehabten Abfürste Landt, publicè einbehalten eilleg
gehalten, und dienstlich gehaltene eurde mögen verthalten werden, sol
barbehalten gehalten mit der hochfl. Vatters Weimarischen linie respectiu
alternationis veterum nicht de re aliena sed maximè propria
gehandelt, welches bey so schweren umbständen ihre waarthung des fried
beinsaysisch und baalfeldischen Conventes den gemeinen besten Jhun
besten, und die einhelligkeit andere fortstellung deren hochfürstl. ge
ambehalten viel Jhrig die publici so coste als die eigenen
nachtheil abgegangenen damnitie, nicht, auf gutten grund selbe
diesen coste verschmerzen gar coste gehandelt werden, und ob nicht ihren
dasnach anleitung öfters erwehnter sonst theilungs Recesse in
der stellung der Ob. und Crieß veterum den fürste, fürstenthum
und baalfeldischen theils Ihr fürstenthandes auch Conservirt bleiben
sey, so gehet desselbigen nicht eitler, als das die Recesse drucks
lassen, und eine die observanz im gesamten fürste hause den modu
rationis Jnjuriæ, dessenthalb gehen in denenselben allemahlen die mit
benannt und in Jhren rechten die verstellung der veterum mit der
nisten laste.
Nach demselben nun solches bisher concertirten lineal alternation
der gestalt ein ebenmäßiges, allerdings probables, und dergestalt
gehalten eindt mit sie demselbigen Recess ein gnugen gestalt
stricte, so ist nicht zu begreifen, das ihnen seitzigen Jr. Hochfürstl.
Maynungen und jetzt meistigen seriem domus nebst dem seinen
Vettern zu Weimar und Eysenach allerseits hochfürstl. Häuser sich
und Jhr sambte posteritet ihre ansehung des jetzt meistigen
alters, sothanen alternations vergleich mit zu halten bey sich
befinden, zu finden, nachdem Landt Herren des fürstenthandes
dasser am greifen ist ebenso caring, als bey andern allemirenden
fürsten gesinnet seyen mögen, wie das dasselbe fürstenthum
sein und baalfeldt sich aus nicht nicht nimehmen sein darüber

besserung, und dem jenigen cabser maßen, und so gerauhnimen
consentiren toby dem andern ambstn abseit unterdrauffen
jnteressirenden stadtgebäu, zum nachtheil ihro eigenen und
ihr eppanirten cullen, sonderab der herrn jhro der fürstl. geschwig
ernsts zu Gotha als stamb vatter der gantzen gothaischen linie
dero älteren sohn herrn wilhelmen zu Gotha, dergleichen alter
thum mit der churfürstl. sächs. linie wieweit dieser anfangs verglich zu
erhaltung guter nachbarn eintrechtigkeit und mitein ein
ander exempel, ein fürst verwandtnus zu befördern, sumaßen
aber ihr stadt ihnen sonsten collidiren zu vermeiden, gegeben sehen
Blatt ein aber der Regierenden herrschaft von gothaischen ihnen
ihnen in dero eigenschaft, und erbe zuvig andern andern
modum a minus rendi ab der ersten verglichen, gleichsamb
der schreiben zu lassen nach zu vermeidung verweigerung der billigkeit
ihnen in fürstl. gesambtschaft der ungegründet erfahrnen fildburg
hausischen, und daraus sonsten contradictionen selber verdrüssig
zu gegangenen allermaßen zuvig zu lassen, gemeinen, sein
herrsch nachbarlichen ihren brüder fürstl. linien, ihren
einigen dabey zu maintenirn gedenken, also erwachsen
auf sey derselben in dem fürstl. fildburghausischen und daraus
selbigen schreiben mit ungegründ unnöthigen passage
gegen angenommen cessirn der gebühr, sehr zu ihnen und so
einiger schädlichen clammrad, absolvirt sey cassedirt
andern sie mansalvo exceptionis sehen nicht auf allen fall
anderer gleichen, cessiones der gesetzig remedia juris ihro
cumulata verbehalten sey andern, also also nun zu mit
zu verachtung der fürstl. gothaischen juriun expeciale
mandato ad protocollum declarirt und anbey angezeigt
haben will, das sonsten das fürstl. fildburghausischen und
nachbarlichen underthanen nicht dasselbe einiger recht der
verlangt sey dasselben Weimar- und Eisenach gründe als auch
sey das jenige ratione alternationis in comitijs beobachten

cab derenthalben den denen gnädigsten herrn stellen cpulen
unterthänigst bitte anbefohlen worden. ulterius reservando.

Dalsberg. do viel die beschwerde daß stad differentien betrifft so colle
mann von dieselbig sagen können das es selbe demnach einige
zeit nöthig gelungen mögten und ein mann ordentlich hier
zu allen mahle zu contribuiren und daßelbe ob sonderlich da
rauß an dasselbe churmaynz der abtey dellmeß zu nehmen.

Dalsberg gossa. Hab vorigkeit abgelesen, eine instantz vorstellung
deßen auß dasselbe hochwürdigsten und dahero jungsten
personen meridelegirten ehr. Bischof Convent angebracht hatte.

Dalsberg. hatte derselbe an die herren abgesandten auch ehr. hochwürdi
ges jungsten herrn Bischoffen zu Eychstätt herrn andern etwas
zu selben eindigen dem Capitul der lehen und Burgfriedt
gravamen zu continuirung protestirte Eychstätt will mit einer
neuen dellmeß die in rauß dem churmaynz directorio gelöschen
intimiren verschen hatte.

Eychstädt. Demnach Mehr. der selbe eindigsten herren und herrn herrn
martin Bischoff und des hayl. Röm. Reichs fürst zu Eychstädt
Churfürst. andeuten den 6. passati mensis et anni die stad
Hailbronn gezogen, alß hatte sie rauß einige eindigen Burgfri
endes dem Capitul zu behauptung dessen gerechtsame anbefo
lhen und seinen dasselben nachkommen der expedirten dellmeß ein
vermeßt in gradendasin begwalten, das Sie die denselben
selbst compelliren sollen und Nimmermehr auß einer
certigen verordtnung einich räsonnement und Regenten
tag alsimbigem Reichs Convent samt und sonderb gestatten
der nächsten. vertrattern sollen. ob nun alß immittels hinge
sein den 14 tag in vergangenen augst. ausschreiben Fer
dinand Printzen verderben dem Capitularen zu unser
Vaterstem Eychstätt ausgeschrieben. Sehen gleichfalls dr.
selbigen gnädigsten neu electi convent berdurch zu ersuchen
auß sonderbar Hochvertrauen auch selben falls nachbarlichen

zu

Jedermenniglich, das vor zeiten anstaltungen übereinkommen, anderst dergestalt werden möchte, inmittelst Ihr Churfürstliche gnaden sich mit abschaffung deß mit angelegenem fleiß bestens recommendirendt.

Magdeburg: Es wäre dahin Ihr Churfürstliche gnaden in materia gravaminum religionis dahingestellt, ob dasselbige fürgetragen werden, die dasselbe zu überlegen und sich einmahl gnädigst zu erklären, einen Reichstag ausschreiben verlangen, nichtsdestoweniger, da man nun in ein und anderen consideration dessen gerathen, auf dem Churfürstlichen gnaden gesandten aufgegeben die sentimenten des Corporis Evangelicorum denselben Ihr Churfürstliche gnaden mögten zu hinterbringen damit er solche dem Corpori Catholicorum referiren möchte. Do nun er selbsten einmahls verstanden, das erstere gnädigster meinung dahin Ihr Churfürstliche gnaden directe dem Corpori Catholicorum nachrichtlich schreiben, hinter sich wissen und thun dasselbige selbsten bey ihnen zu befürdern und denen Evangelischen ihre antwort zu ertheilen.

Salzburg: hette derohalben Ihr Churfürstliche gnaden des fahls nichts anderes zu erinnern, alß das er in dem frankfurtischen Collegio ein religions materie repraesentiren möchte, damit man sehe, ob und wie die zu friedlicher ausgleichung zu bringen wären. Die sache hette man bereits den 13 Nov. seiner meynung ein wenig weiters gegangen. Ihro hochfürstliche gnaden zu Salzburg bey dem jetzigen zustand nichts zu innoviren hetten.

Braunschweig Cell: Alß am 12 dec. vorigen jahrs dem fürstlichen Directorio dieses hochfürstlichen Collegij das protocollum primum, mit gnädigsten begehren Römermonats anlagen des heyl. reichs grafen Ludwig Wilhelms zu Baaden Baaden hochfürstliche durchlaucht wegen der etwo sie gros Turcken hülffliche angedeyen kandt nachständig geblieben Cammer Richter beyhülffe verlangt, und ihro dasselbe zum Reichs Collegium, wie billich gnädigst communicirt worden, abgefolget worden möchte, seye ihnen gnädigst bewußt

Darauff hierneben ferners in Gnaden zu gedencken, welcher
damahls reservirter nachsetzung jetziger gelegenheit erforderen
wollen, dieselbe gehorsamb thun: Obwohl Ihro Hochfürstl gnädigster
Fürst und Herr die von dero Fürstenthum und Landen auffzubringe
de Cammer gerichts Visitation jederzeit zu rechter Zeit puncteuell
zu halten gnädigst entschlossen, und also zu solcher nutzbarligen Cammer
Visitation erfordert, auch die selbe darmahls Ihro Hochfürstl
Cammer gerichts Visitatores gleichfalls nützlich abgefertiget haben
würden, Ihro Hochfürstl Gnaden dennoch nicht gebührlich zu sein
erachtet, etwas ohnnöthig mehr Visitatores abzufertigen
als die Ihro Hochfürstl Gnaden dero Hochlöbl Creyß
restanten hierunter etwas zu Ihro Hochfürstl Gnaden zu tragen
haben wollen, sich damit protestando verwahret haben wollen. Da
hatten die damahls in sonderbahrer consideration versehene gnä
dige Herrschafften, und unter andern dero Hochfürstl Hochlöbl Stand
darneben ein gutes exempel zu geben, belieben wollen Ihren
wegen auß Ihrer Hochfürstl Canzley, resolviren, Auß demnach auch
die Praesidenten, Assessores und andere Ihro Cammer gerichts
gesinnige personen sich hierüber hochgedachter Ihro Hochfürstl Gnaden
nun gar unnützlich zu Ihro Hochfürstl Gnaden wenden, und also man nützliger
erbarmb mittel suchen, welches dann daher nächste dero Hochfürstl
Hochlöbl Stände die Cammer gerichts Visitation nicht nichtig ab
stehen, sondern selbige von Zeit zu Zeit und öfters bis zu
einer ihrer gemüth anmuthigsten Zeit verlegen, darauß zu gedencken sein, und dahingegen
bey dieser Cammer Visitation in denen Hochfürstl Hochlöbl Creyß
ausschreiben verordnet, in denen creyß tägen mit nächstem nachdruck
alsbald gehalten, effectuiren, und also denn Cammer
gerichts personen dürftiger außhaltung der salarien
Ihr nöthiger unterhalt verschaffet werde, welches sonsten
hierauß nicht wohl haben mögten, und den Ihren resident
gelder abstatt zu senden, haben Ihro Hochfürstl Gnaden dero
ren Landtag anzusetzen, allwo sie zu calculiren denen

jenigen

janiegen Rändten Ihrer Cammer Ziehlen richtig abgeführet
nicht allein gebührende ordentliche Termin, die auf Darstr. dessen des halben
Ihr mehrendes Reichs Constitution schuldig worden, obligiren
lassen.

Salzburg: Dieselbe lassen vermittelst des jetzo abgelegten Braunschweig
Calenbergischen Landtaams umbso mehr sich anbringen als Ihro Fürstl. Gn.
Fürstbischoff zu Salzburg des Ihrige auch richtig abführen
lassen.

Hessen Darmbstatt: Dahero die Stadt Oesterode gesamter vereinigung
halber Ihro Fürstl. Durchl. angehende Ihre Fürstl. Durchl. denselben
Marggrafen zu Baaden Baaden vorgeschlagen einen Termin
wenigstens unterm 19 Jan. gnädigst rescribiret dahero dieselben
gesonnen auch allerdings erfolgen wollen. Wegen gemeiner
Defension der Vestung Philipsburg halber Ihr Fürstl. Durchl.
mich ein mehrers als den 6 Termin wenigst nicht zu begehren
demgemäß stehe die Ihro des abgestorbenen halber die
andere Zahlung abzuführen.

Hildesheim, Münster Paderborn und Fulda Recommendiren einmüthig
mehrist modo die 6 Juden: und Erstreckung des XX Gravaminis
ad gravamina Religionis, inmaßen auch mit Salzburg
bey dem project dißmahl nichts zu innoviren.

Lüneburg Calenberg. und sogen übrige Abgeordnete votiren: Man
zwar den Vorschlag sogen specialiter nicht in principalibus
so doch gedachtem votо mit Salzburg und gleichstimmenden
conformiren, damit selbe ad justitiam und Termin des Gravaminis
talis Irrgestellet werden möchte.
Wegen des einen Termin wenigst der Ihro Fürstl. Durchl.
der Marggrafen zu Baaden Baaden mehr Termin
ung gethan.

Status evangelici. Weilen die Religions affaire
de corpore ad corpus gebracht worden wäre, und
dannenhero schon das Gravamen des Corporis evan:

geli cenden zeignung dem Chur Maynzischen Directorio und
selbes lebe corpori Catholicorum Jurisdiction reserire.
so cen mann darüber cen weitdarers zu cärtlig.

Dalberg: Wolle nit ermanglen dem Chur Maynzischen Directorio Ihr
hinterbringen ob dise schlainigte zu cemmen cän.
Dise aber hette erneh anzuzeigen, ob zu stalten sei Chur
Maynzischen Directori eine neue verstellung einzuschi-
cken mit dem begehren selbe auf ein dises Collegio, ein
in denen Churfürstl und Fürstl Räthlichen Collegijs cemächt
zu setzen, ab zu lassen. oder selbe gradezu insalls cän.

Verstellung.

Ihr Mäyts stelle einer jeglichen zu samblen Reichs Versamb-
lung aus special verfallenen gnädigsten befelch der, ob
gestalten nach erfolgten mit samen Reichs schluß in denen
ehrlichen Comercel differentien und darüber andern gra-
vamin. deß Ihro Churfürstl und Ihr Mäyts sich Sie eine Comissa-
Präsidenten und Assessores dises hochstrabl und Reichs gericht
Ihr zusammen zu bringen das gericht zu bestellen, und deß justiz
cursum in besserigen stande und cahl zu stellen, die dasse auf
so cael zu cemmen cant, daß das Collegium Comerale ein
denen frequentiren cardinalen, die Assessores auf den
Ihr gantz genzigt und geneigt gestanden, wie selbes dessen
gnugsam durch Ihr Churmaynzischen und andern Churfürst
stet cardin. die Assessores von Reich wiederholt vermöge
sich unterstanden einige genante abgeleinigung zu verei-
und Ihro retting nit allein in offentl Reichs Zugehör sich
zu denen Präsidenten und Assessorn unter einem Collegio
Ihr Churfürstlichen, und darinn das Reichs Cammer gri-
nicht crectio vi constitutionum Imperij Reichs Mayt und
das Reich repräsentiren auch eine nit exserta crone Ihr
injuriren

insünfftigen, und salvo regressu sie pfalmen zu declariren, ob
ob Ihr fürsten, fürsten und Ständte Ihre actiu und passiu Pro-
cess, und schaden leiden sollen denselben infamen laudum zu repräse-
tiren und judiciren lassen wollen sondern auch so gar schadenersatz
deinen Ihre Churfürstl. gnd. zu Maynz in Ihrer fürstl. person
und dero fürsten Reichs Erzkanzellariat ambt und dessen
dependirenden Reichs directorium beschaffen seien zu ingressen
deßhalb der ein Notariat zu instituiren und dahin sich der-
selben Ihren Inderthan. dessfalls gnd. Reichs directorium dero dictirung
einer Klendrissen relation sie einsen massen sollen. dieser
verlesene mann aus so viel des regiments nur seiner abgesetzten
ehr sich nicht geschämet solche infame scandalose und lasterliche
schrifft zu collen unterfangen gnd. churfürstl. gnd. zu Maynz selbe
ten irregulierissimo modo und dero gesandten sambt
jetzigen bericht unterdienstl. communicirten anjetzt impe-
tinentien und ehrrührischen schreiben abgesetzten Inlasten und dero
Ihrem Postal und directorial gesandte mit gebührenden höchsten
characteren repräsentativen höchstgedachter Ihr. zu
an die nächste Reichs gesandtschaften dahin und in der ganzen
Reichs verfassen mittels ungebührlichen ehrenrührischen verunehren
schreiben andauer Ihnen, in allen ehrbaren gnd. churfürstl. Maynz
Principal gesandter mit der feder zu ersetzen Verfahren
gebührten, und sie sich mit seiner gnädigsten fürstl. Principalen
als pari tractiren und in jüngeres cardinal, colnischen dann auch
sonderm Reichs gebrauchsam einige vota und sonsten merita
zu exspectiren und ehrgeizen seiner lasterschrifft ohne wann in
dem nächst: Collegio nuncupato nächsten Reichs schluß gesetzt
per appendicem ostensibel einbringen und sich gedachter eigen
mächtig sonders Reichs verbrechen und dessen nicht gering-
zu stituiren coram exteris zu vulgiren Inlasten, unter
welchen vorbehalt irgend ein fernere Ihr Zeigung seiner unehr-

impulsiren in Ihrer Churfürstl. gnd. Jr. Mayst. höchsten per
sohn und dem Reichs Directorio dem Churfürstl. Collegio und
gantzen Corpori der respect umb sonder violiren mithin alles
dasjenige dem Reichs Churfürsten, fürsten und Standen schädlich und ihr
beleidigend werden und sammtlich jeder privatim und im particu
ter gestalt Jr. Churfürstl. gnd. Jr. Mayst. in dero höchsten Reichs func
tion und Directorio obligt. Churfürsten, fürsten und Standen an
dero höchsten ehr und respect immittelst an Jngrossirt und dero
selben auch die Jhrigen über Jr. hochen leges verschreiben sich selbe
widersetzen und vorgrüffen dergestalt dieselben alles ernsthafften re
monstrirens, dessen Jhre Kayl. Mayt. die tägl. ebenmäßig jenige
auch höchstermelter Jr. Churfürstl. gnd. Jr. Mayst. andern Pflicht
eidern schuldig und nebst ihr exiliert aufbegehren könte, dieselbe in
ihrem aufsehen gnädigst beizu sequelen nach sich ziehen würde
wann Jemanden die ihm denenter verborgenen plätz und gefähr
lichen machinationen nicht vorgehalten werden solten, dem hoch dan
klein Reich nur grossen unrath, einem solchen übell und dem fürnä
mens mit ernst und nachdruck in Zeiten nicht gesteuret und der
Churfürstl. hoheit und respect in allen gelegenheiten gnugl.
conserviret die verbrechen aber gebührende mit scharffen
strafen angesehen solten. Jn dem nun der selben auch
entlegenheit der stellung ex aurea bulla und andern Reichs
Satzungen endlich auferlegt, einem churfürstl. Collegio dem
man sich einig Jngelegt, anbefohlen, das publicum und der
reliquum factum dergestalt gnd. vorgriffen, das publicum und der
Churfürsten ihre sache sambt beleidigt, violirte &c. Ihr mayst.
zur deliberation, ob man hierüber den vor Pfeil allzugros
sorum vorsitz in corrigibilitat und selbsteigenen facto lasi
rens clarens gegenden selben der Reichs satzungen, dergestalt
sam satisfaction und cost verdinden sey verfahren

14

und sonsten dabey respective zu erhaltung Ihro Churfürstl. gnd.
Ihr Mayst. des Cancellariats und dessen dependirenden Raths
directory pflege und gesambten Raths-Stands, respect und di-
gnität Ihnen und Ihr pflichtmässig, jeder Hochverpflicht Ihro
Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. selbsten in Ihro sambtl. Stands Chur-
fürsten und Ständte dahin gnädigst dero vertrauen gesetzet, dass
Sie sambt und sonders dieses dero ämbtes ohne ärgerliche faction mit-
einander führen, und nach derselben vorgestalt nutz und frist abstrafen
Ihnen und Ihren Raths directorio auf einmahl oder absonderliche
fälle sachen vor gefallen fürkommen würden, dass Sie damit vergnügt
seyn, und ob andern dergleichen impertinenten lesten gefallen
Ihr exempel und abscheu dienen könne, und dass sonsten Ihr
warnung dienen könne, sich vor dergleichen mässen respect und behut-
samkeit so offt gegen Churfürsten, fürsten und Ständte, und
also das gantze Reich in corpore, als dessen glieder und
andere membra in particulari, auch deren characterisirten
Ministros zu gebrauchen, et generata Churfürstl. gnd. auch
den durch dero zeit Ihrer Regierung dem gemeinen esten
bezeugte viele treue officia und dardurch acquirirte
grosse merita vermittels Ihrer sambtl. Stands Ständte einstimmung
einer baldigen Raths schlus sinnender erwehnten.

Dieses vergangen Churfürstl. gnd. auch nicht unterlassen
würden Ihre standig gebührende gnädigste gedancken zu abstellung
der Cameral differentien gesetzung derselben zeit und
andere richtung des Cammer gerichts mit allem eifer
dem gemeinen esten zuträglichen mässen und dasselbe
eher, als gute intentiones dieser vor Churfürsten Durchl. ein
ruhe vermässen delicata nach dem Reichs schlus dinlen
sonders sol: und gantz gerne fortsetzen wie eine dessen

schadens und des Reichs prostitution allein. Zumahl gestalten und befinden gestalt, maßen dann bedenken des daß die verwandten Länder des Reichs begehren werden, daß sie ihnen und Land das gewiß nechst zur Hülffe kommen, ehe dann andere Assistenz mit ihnen vor Recht nimmt mehr vermögen und dem S.ti. geh.t dictirten Cameral Memoriale den Rath frequentiren können, welchen man vielmehr sich ehesten den Rath directen zu, alle ehange Zugang suchen und die nechsten bedenken unterdessen zu communiciren.

Betrachtet verfassen einige Länder des Reichs communicatis zugestalten sonder verstellung wie vorher wohl und sich ihnen gründlichen sehen sonst Exempeln überschicken zu können, und darneben so mehr eilen deinen an und andere schreiben mündlich geschehen auch selbsten alles mehrers Herr schon sage möge, dem dann die Lage des Churfürsten respects und dessen directen eigentl. bestehe, andern aber allen sich dabey stark darüber vernehmen lassen.

Brandenburg Culmbach. Was Seine D. Hochfürstl. Gn. in dem Comitial schluß dem 12 Martij dergang. Jahrs die Reichs gräfl. Marschallen alle auff getragen worden, stellen D. Hochfürstl. Gn. Ihme gar wohl anbefohlen sein die sämtliche schwer den Ihro mit Länder beizuziehen, wiederholen Ihr gnädigsten dancksagen Ihr erstatten. Wie nun D. Königl. Majt. unser allergnädigster Herr gnädigst nicht allein genehm gehalten, sondern D. Königl. Majt. darauf auch den aber Commando als Generalissimus Circulo angelegen, und hierdro benennung denen Ländern des Reichs sich vergnügen und dancksagung dies schreiben der Reichs versammlung in gutem wissen und hoffe werden zu zeigen

Freytag den 20 Jan 1705.

Mandata im Reichs Fürstl Rath in Circulo

Salzburg: Nachdem man anfangsthin die materiam gravaminum Religionis, und so eins alß die projectirte Deliberation vernommen so kan mir nicht lieb daß man expatiiren dürfe, sorge Consequentz verursachen möchte daß jenige bißhero alhier Observirte Verfahren gebrauchs halber werde. Fürnehmlich weil alß mahlen alle Ihro Mayestät Directori die sambte Acta sollen zugeschickt haben in das Reichs Zimmer berichten, und das jenige Ihnen referiren, und dann deren resolution dahin außfallen.

Catholici stellen dahin gleichsam die ganze materie Ihro Mayestät in gemein Comitijs und alßo in Collegijs tractiren wollen so will man es sonsten, daß dermahlen in materia Mandati Im Reichs Deputation keine separation Ihro Mayestät Commissarien gemacht werden solle, weil es zu nöthig und dienlich gemacht, daß Im nächsten silentio Reichs Deputation nun dermahl eins Ihro Mayestät Deputirten gegeben werden müste. Immaßen selbige Ihro Mayestät in vorher Deputation nicht unterschrieben wollen, keine andere aber alß Ihro Mayestät Religions materie vermittels der habenden Reichs dermahl Verfassungen sonsten gesandten der genommen werden könte, der Ihro Mayestät alhier die Ihro Augspurg Confess. verwandte Churfürsten sich hierinnen sonder nicht ausschließen und dieselbe gesinnet zu materiren dann selbe ohnehin mehrentheils sagen, alß denen alten sei dieses selbst und Ihro sonderbahren Principalen dann Instruction gegeben, ob die Ihro hierinnen sonsten oder andern

auch Ihren Ministris Judicijs de spolatien gebrauchen
und Sie recuperiren wollen.

Magdeburg: Die Herrn Evangel. wollen gern communi calien
gehalten haben und bitten sie reden und Ihr vorgen, auf
das erste Ihr antwort erfolgen Judicium.

Dalberg: Wieder die abgelesene resolution pars Protocolli
wären sie auch, man wisse sich sonsten nicht zu erklären.
Verstehen aber sonsten der Hessen Wagnar: und Eisenach: Herrn
Gesandten, wären sie einiger indispositien halber nicht zu rath
kommen können, ein votum ad protocollum zu geben
sie gesichert, solches nachzuholen inmittels wären.

Hessen Weimar: und Eisenach: Man hatte auch den letztern Reichs
fürsten Rathe Protocollo unterthänig in mehrerm vernommen
und der verwitbte Hessen gesambte sie gesandte occasione der
von denen sie Herzogen zu Hessen sibenbürgischen und Vasal
lenschaft Ihr Hessische Ihr Hessische gnädigst anbefohlne ge
sambtschaft Hessen Casselischer linie wegen dürftiger
versicherung der alten seitiger competirenden Prinzes und
Erbes volonen abgeredten und ein mächtig vergliechener
lineal alternation, Ihrer Kais: übergeben: und den gesandten ge
dichten schreiben der einen verstellung thun wollen: Nach
dem man nun damahls wegen einiger Ihro gegebener An
position selbiger beschwerd, klagung nicht stattes beyschaffen, und Ihr
gleich auf die nähere Observation dessen, also fremmet ab
nehmen wollte, und man an dem Ihr erfahrung und
gütte beylagung der hierinnen praecedenz strittig Ihrer
nicht allein mit Ihro Hessische Ihr Hessen gesandten sondern
auch mit Ihr. Hessische Ihr Hessen Marburgischen einigen Ver

alternation

alternationes Recessi zuwissen werden, krafft welches ob dieses angebs auch zwischen personal sonderlich so lineal alternation ratione deren Krafft und Crafft voteren angestellen und der gestalt geschlossen, das nun in denen fallen, da diese stöss, her, als Krafft und Crafft voti eadem jure concurriren, solche alternation in jedesmahl Jubeförderung des publici, als obgedachter andern theils, mit für diese alternation nicht so auch die zeit- und andern denen gemeinen rechten und derselben neuen besondern prerogativen ist: und also solches gänzlich aufgehoben, und dessen grund gesetze alteriret, oder auch darunter jem andes solchen etwas praejudiciret werden solle, dahingegen Jedermänniglichen das ganze corpus Juris, und absonderung dieser so auch andern Reichstag, als postmodum halben Jr beygetragen gravamina schleunigst und gutachtlichen zuerledigen übrig gelassen mittel dienl gutes gradus Jn handen, gebracht und allen besorgenden difficultäten und mißverständnissen auch nimmehr dardurch gänzlich und auf ewig abgeholffen werden, bey welcher der Kayserl. Majestät hochansehnlichen warender Jhro Kayserlichen Regierung ob Gott will glücklich. glückl. Jahren und daselbst einige geschehene lineal alternation nicht nur Reichs angelegenheiten contrair seyn, sondern vielmehr der obhandenen schwerlichen Religions mittel nutzlich, schleunige auf gnaden laster, und Jubeförderung einer beständigen endlichen und gütlichen vereinigung in dem gesambten heiligen Reich deutscher Christlicher linie allerdings beförderlich gereichen. cum reservatione alterius.

Nachdem man nebenbey

Dalberg: und solle Jn Calender ob mann nicht auf nechstes von der durchlauchtigen Mutter ad protocollum gegebenen Fürstlichen Wort der stellung der, diesseren von Pfaltz entgegen wehre, und sich wieder gleich sein darüber, vergleichen solle.

Magdeburg. Herr Jwar seines ordre Caroli Hofrath gnädig verabschiedet, Nachdem aber der Printz Carl sich resolvirt mandato ad cameram in dieser materie Sie zu inhibiren, und nunmehro Jhro Jhr Commission Cammer mögte.

Acta religii communia dieser angelegenheit auch gingen damit nach Berlin.

Montags den 2 febr. 1705.

Celebrirte mandatum festum purificationis Mariæ Dasselbe dem ganzen gantzen gratulirt.

Mittwochs den 4 febr 1705.

Passirte in der Kriegscanzley Rechnungen

nichts.

Freytag den 6 febr.

Regensp. 6 Febr. 1705

Irrigata im Churfürstenrath in Circulo an

Pfalzburg. P.C. Es seye zwar bekandt, was gestalt jüngsthin das die Lutte prosecut der Reichs Vollmacht in puncto gravaminum Religionis neuerlich in prospectum kommen, Nachdem aber die jüngsten Verhandlungen ergeben, daß mehr andere nothdurfft zu remediren wäre, so wolle man gar gern mit dabey habenden gedancken und meinung anhören.

Nagelberg. Wie man auch der lutherischen Protestirenden offentliche Religions Exercitia prosperiren werden, ersehen, daß in Ihr Churfürstenthum, auf dasjenige sich nicht einmahl nehmen Evangelicanda Ihrer daß sie Ihro directorium nicht eröffnet werden, sie stehe unbefugt, setzte man dieselbe der nechsten ergehenden mahlen Churfürstlichen anbringen gleichfalls stehe zu verbitten, und es pro voto communi Evangelicorum, gleichwie ad protocollum zu geben, mit zu legen.

Statim communi Evangelicorum: Ihnen wäre Ihrer Churfürstlichen Gnaden verwandten zu mahnen ihr unfehlbare inclination, welche zum gemeinen besten Reichs Vollmacht zu dem verfahrenden deputation auch im geringsten nicht nöthig, unter andern auch fürnehmen rationibus dermahlen, daß nicht, wie bey der Reichs Vollmacht geschehen deputatos stehen in dem Reichs Conclusi dem ist klarlich entgegen. Zu dessen negotio nöthigen ministri zu gebrauchen wären die jenige den jetzo Reichs Convents und der gleichen Comitial zu stehen legitimiren dasselbige auch so offt einer eingetretten, offt genommener abrede gemäß bey der Reichs Versammlung und insgemein anzubringen verordnet. Es mit diesen deputatis einer

ganz anderer Consideration stehe als mit denen anderen bishero
ex gr. Dero Grafschaft- und Herrschaft allerdings Ihro
exterie Zeichnung habe. Ihre aber hatten die Landes Ob
unterm Interessen Adelsmanns mann der Superiorität Ho
nungsbilla, ob auch der Herr Cassel sich gegen allen Casten da
anderstellung der unter denen Ländern nächstigen güter der
landsch abzustatten, und sich schriftlich eine pretendirte
Exemtion auch durch privilegium der nächsten genau sam
allemahl nicht einigen anerkennen, sondern die Sache der ein
den ersteren Vorsitz selbst an zu richten.

Postscriptum addendo.

Ihr Cal. mayn. auch auch denen von Cassel am 20 passi. a
pro tempore gegebenen Meynung zu folge dessen selbe ein
genommene stelle endlich für nicht stellen, als auch die
evangel Landes nächsten Zusammen thun, und darauf
citirt zu erscheinen.

Dalberg. Zeigte an citirt an. es sey auch eigentlich dest zu
sein zum Theil Meynung der stellung ergangen Cammer gericht
assessorie den Punct in diesem Collegio abgelehnt worden
dessen stellend ob man sich in Landtäglichen Abschieden darüber erklären
stellen, die stelle zu ergänzen verschiedentlich, dann andern die
gleichen verfahren kann.

Dalberg gebe Brandenburg Culmbach, Holzbach, Wertheim Wür
tenberg, sowie Cassel Hessen Hennenberg, Hildesheim, Fulda
sein Münster, Eichstätt Bamberg, Osnabrück gegen stellen
die Verstellung zu genehmigen, und er contradicire darüber
der Instruction

Oesterreich: stelle sehr der stellung so casu ratione medii Durchaus
widrig anderen schließe Reichs Convent. gebracht, als sehr sehr
nachdenklich

Ihro Maj. denenselben ingredientien halber denselben wissentlich
besonders Ihr Maj. special instruction so genau über
sein als anderer puncten sich demselben demnechsten conformiren könte
sondern erwarten müste, erstes Ihro Käys. Maj. allerseits
authorisirt dabey zuhalten, daß Sie Ihro allerhöchsten
gerechtsame in übrigen puncten sonderheit allergnädigst conniviren
werden. alteriren reservando.

Dielkirchen: wie oben gemeldt

Neyenberg. Braunschweig Cell. Hessendarmb statt Feld. Baaden

Baaden: könten sich darüber die respondirte verstellung der
nehmen lassen, erstlen aber die ungnädigen in speciem
annoch erwarthen, sodann die ausschreibenden orte
zusprechen

Bamberg: recommendirte Ihro Churfürstl. gnd. Ihr Maytz
billigen verlangen dem gesandten sich mit bändten, und
würde hiernechst seine gnädigen resolution

Dalberg: Weilen man wegen kürtze der zeit sich auf die annoch
erwarthende instruction des Hofes, als wüste man die dasige
disposition auf gnädigen eyfer stehen.

Hierby die cessum.

Montag den 9 febr.
und
Mittwoch den 11 febr. } 1705.

Passirte in dem Reichsfürsten Rath nichts

Freytags Den 13 Febr. 1705.

Freyta im Churfürsten Rath in Circulo an

Oßterreich Dr. Cur: Es werden die sämbtliche Corpus Evangelici Verwandte Stände sich reinlich Mehrer gestalten die Ihro Den 6 Febr. jüngsthin ad protocollum gegebenen voto communi insonderheit ein gravamen addi tamentum ersteh in facto hinzugesetzet: Die weilen man nun auch Derer sämbtl. Catholischen Stände ad protocollum gegebenen Meinung erfahren, daß sie selbe eine gemeine Sache machen, und Selbige mündlich fallen, als werden sich die Evangel. Stände nechstens Zusammen thun und sodann weiter erklähren. Stünde also bey obbesagter Churfürstl. Corpus Verwandten Stände solcher erklärung sich ferner zu enthalten wollen.

Magdeburg: Ist allerdings der anjetzo verlesenen erklärung Churfürstl. Corpus Verwandten Fall mann sich an die Stelle derselben in mittels in corpore Deren gerichtet und sich damit gnädigsten auf das ad protocollum communi voto gegebene der Selbe muß darin Reichs deputirten dergestalt dergleichen, als man anjetzo abgelesen Sie vernehmen haben würde.

Legebat.

Votum communi Evangelicorum:

Zu Ihro Herrn Churfürsten Catholischen gelangen anjetzo sattsahm Evangel. eingenommen, daß Sie Churfürsten andern collegialibus religionis Partes in Sachen Ihro Collegiis Churfürstl. Standes und Namen dasselben zu pflichtsam gemainen daß den

Selbigen

Dellmahl derdin desiderirte Hinterlassung der Religions gravaminum
in hiesigem Collegio dergleichen enden müste, und Ihr dahergen
halten enden Ihr sochestendero Ministri alsdan jenige Ihrer
Reichs Versamblung legitimiren Ihr sagten dessetalben gebrauch
enden könten

Item esse ad Ihr Ihr Churfl Anzeig wie sie in abrede der Religions
sachen bis anhero in Comitijs alhier gehorig, treulich enden
zeigtes auch ausdrücklich des selbe sich in dem Collegijs sindem de
Corpore ad Corpus gehalten. Ihr Churfl pfalzbaye sey
durch dero gesandten dasse in Comitial negotium sie selbsten
enden als ad Comitia legitimierte Ministri gebrauchs enden
mögen, und aber die Sambtliche hier an essendes gesandten sich aller
seits in ansehung einer solchen gnugsamen Vollmahl thun
den, und dasse eine ändere oder mehrere mandatum ganz
überflüssig, sintemahlen die Augspurg. Confess. Verwandte dahin
gestellen absolute dabey allerdings dableiben können.

Demnächst aber alle Verzögerung vermieden werden
enden, so achten die hiesige und dieselben Cassel interlocu
toriue einer Reichs Vollmahl nicht minder nöthig sein
enden ihro dabey den Herrn Churfl Mayntz schreiben Reichs Directo
rio dergleichen Creyss abgangenen Reichs Con
mission gemäs prosequi schärfe ernennungen stündlich nöthig

1 loco Ihro mittel penalität auf nur berührter 16 Pfund Heller

2 loco gütlicher Einigung penas setzen

3 loco bey ausgehender Versamblung dergleichen penalität
Dergleichen absenderung höher Religion.

4 loco abgestandene penalität sich vorzugehen

5 omittantur verba, auf allen drey Reichs Collegijs es
penalität und dann
Cassel Gleich
Churfl Mayntz.
Pfalz Neuburg
Braut Cölln

Hessen Gleich
Churfl Sachsen
Brandenburg
Braut Lüneburg.

6. omittantur verba ausgeb die usgi erstinen expenatur
Das die in der jetzigen gravamina der Kriss
versamlung legitimirte Ministri ipsis in Comitijs der
ersten ad dann bereits verfanderen oder recessgrunden
acta genau untersuchen, nach maßgebung der Religions
und Abschied finden, alsdann sonst nem lich zu vergeyn
und ein Jedes seiner Ord gnedigsten oder nachbarlichen
und so fernen sonst salvis tamen dictis legibus gesetzen
Cämpitulationen in güte sonnen beygelegen, auch das
nichts abgeschafft, sondern stillig überlegen, dann jeden religions
theils deputirten ansonn bey derselb Versamblung in Leipzig
& sindt religions verwandte mit Rand & sindern abwesen
der zeit zu zeit referiren exitum resolution dem nechstdarin
verfassen, nach welcher ist genau acht, und ferner gegen
seitig sonderlich zu conservir Religions und Abschied frie
den in den Nürnberg Executionsrecess und andern
wie dem exequendi nichts verstanden einigen oder stillschwei
gend sehr gestalt alles das jenige et omittantur verba
unterstehen usgi ais inclusive

7. omittat zimmerischen
8 omittatis titul expenatur Kriss Rands
9 omittantur verba ins gesambt usgi übrige inclusive
10 pro verbo abgehandelt, penatur, gemeltem ding den abge
handelt und vermittelt ordnen würdt.
11 omittantur verba letzte fall: usgi ad verba angenom
men und, expenatur letzte fall, glaub auch dass mit
schon zum voraus schneller gnedigsten approbation der
selber erfolgen, also auch den gesambten Kriss angenom
men &c: constitutione nechstig exequirt und den Kriss
deputirte des orts aber nicht darbey concurriren
12. omittat verba herbey aber usgi ad finem.

Ostermesse

Österreich. Marschallat ayhrer Jenichel ob creden in dem Chur
fürste Collegio oben selbs eine stimme anzeige zu haben
sein, derer nam sie ingedenck Ihr Majestät Directorio zu
bleiben und sodann exporte Catholicorum instruction
alles stets zusammen zu halten und zu vermehren.

Brandt allerseits einfache Directoria und
andels

Salzburg: Es habe der Chur Majestät Director auch diesmahl
noch gehen, es wann es stehen solle nachsicht. die
Salzburg Wigandische Base abzuschaffen, und stets der stadt
zum geistlichen Praesidio.

Österreich. Nachdem die Wigandische Base gutachtlich den sichern
Abriss in Ihrer lage mage gebraucht werden, und diese
der resolution darüber noch nicht eingelangt, sodann man
auf einseitig Judicium dass nichts sagen.

Statüs Religui

Weilen die Zeit schon verlossen, so mögte man andiesser
Base ad proximam einen anstand geben.

Würtzburg: Wann diese materie in propositum kommen würde
solle man sich alsdann darüber vernehmen lassen

quibg discessum.

Montags den 16 Febr 1705.

Proponirte in Churfürstlichen Rath in Circulo

Dalberg. P.C. Es wären derselben ein und andermahl der
rathschlag Ihr selbige Churfürstliche Wigandten ad
dictaturam gravaminum memorialien wie auch andere
Verklagten in proposition gebracht, darüber aber
nicht resolviret worden, wie nunmehro die sach
Ihro Churfürstliche und petitum auf eine ad finalem
Ihr vorhin resolvirten Raths deputation gestellet werden
müsse, welche in loco vorgenommen werden möchte, ob
es nun Ihro gnädigen meynung gemäs
were.

Wartberg. Es würde auch Churfürstlichen Raths Protocollo vom 19 Nov. anno
proximi Ihro selbsten zeigen, welchergestalten alda in Wartberge ge
sandtschaft auch der vertrags ohnfehrliche directorial gesan
dten gesamten vertrag vernommen, daß die eingelaufene nunc
nun Wigandische memoriales in die proposition gestellet, und
selbige von einem vorsitzenden dergleichen meldung gethan wer
den sollen, die selbe an ihre churfürstliche principalen damahlen
Ihr referiren churfürstliche hette, gleich wie die nun so auf
gesetzt, also stelle dieselbe Ihr in gnaden erhalten. Es
seine Churfürstliche gnädigste andere informiret und
persuadiret gewesen, als dass gegenwärtig gesallenes ge
mein samb Churfürstliche conclusum der ausserung der heige
allergnädigsten resolution in puncto ratificationis dieser
exhibita productorum partium in der proposition gebrechen sei
endes gleichwohl, sollten dieses so dessen Churfürstlichen
Ihro gnädigst stellen, als denen selben fernerem principalen deh
gütes vertrauen, daß die in etwas einer eindringen meynung
nicht

nicht sagen wieder; dieses der aber gegenwärtig tastern verstehen
gleichwohl sein, und so diese ehestig sonsten also damit
hielten, so müsten die ab jeder dessen gestalten ergehen, wie
die aber in richtiger proportionirung obgedachtes principij mit
ihren gegenremonstrationen contra den Wigand mit seinem
ehrenrührigen begehren, oder in puncto prätendirter mediatisirung
neues adjunctions ihres, des sonsten offenkundig ju-
risdictionis gestalten, und dadurch sachen werden, das er allen
umbständen nach, aber die hochfürstl. jud. zu Würtzburg albereits
jurisdictionis satisfaction rationi cessi respectig einen
jeden seinen landsfürsten und rechtlichen unterthanen nirmasten erfüllen, dergleichen judebitiren, sich
nicht entblöden sehen müste, derselben dessen gegen das abermessige
gute vertrauen judenen sambte vertrete gerechtsamen
und den hochfürstlichen principalen selbsten. das die jurisdictionis
exit und sonderen üblen nachfolge der hochfürstlichen
respect einen privato et subdito julius nicht so
einsprunter der deprimirten ehren eindern, das die
an statt einen schuldigen obsequien und illimitirten
submission deprecation und revocation einen
dergleichen, oder eine reciprocation billichen und
dadurch einen landsfürsten mit seinen unterthanen
thaten depart anstellen solten gemeinet sage selbe
das selben die sich jedennoch gantz verstehen, das
der einlangenden allergnädigsten dicis resolution
rationi ratificationis fürnemen sich unterdessen
oder inmittels interessirten evenlum sonigstens mit gemeiner
negocirten und rechtlichen deliberation der Wigan
dischen neuen remonstrationen solang eine gesetzten

cardenselle, bis dissen gegrauamenalien ubr
mahig zu- und selbe ad deliberandum gebrauchs
zugn cinerdn. alleniru er quaris competentia
per expressum reservando

Schwaben und Durchberg: cooperirten sich mit dem
jenigen, so den Osnabrück übrdin jetzt maßlos
in propositien gestellte Wigentlichste dasse veli
ret cardn cinde.

Frischingen und Schwäbische Reichs Prälaten: stellen dahin
dasse in dieser materie etwas neuts Inconclusi
ren, und bey resolution über das Vorige in dis
ser sache wegen gener Reichs Conclusum abzuwar
ten cas. straitt stelle der Wurtzburgischen gesandten ab. und retirirte

Salzburg: halte von ihrer seithero gehabte in praetium dasse
halten, dass dieselbe cost, aliene ad juneturie ist auf con
daher gehalten cardn selbe gleichfalls cinerdings für
dem Cardinalen halten sich aber sehr mit denen jenigen Ja co
formiren, so dieser meynung cären.

Magdeburg: lasset es simpliciter und lediglich bey dem in dieser
Sache an Ihr Kayl Maytz erstatteten Conclusio Imperij bewen
den und saet dahin, dass die allerg gnädigste Kayl resolu
sonderlich wohl zu erwarten, alsdann ferner wegen der selben
einhellig und reiflich Jüngstens sagen.

Cöln und Teutschmeister: darinnen der eigene abermahls propo
nirte Weg anbey dasse centra Würtzburg Jüngstens vorgen
commissarios in Caesaream ejusque Status, dem grund ihres
wahlen erhalten cardn möchte, hingegen aber Ja obbesagt
seye, dass Ihnen lediglich dieses innungen, eine Commission

Bremen

[illegible] dergleichen Jahr angrendtes und der gleichen ad Ihro gnädigsten allerunderthänigst ringe geschehen werden sage, sogestalten sachen dero Intention gemäss. Dass die allergnädigste ratification, auch beschehende erinnerung hinzugefügen, und dieses negotium so gestalten sachen in juriarum Ihro respecty Principis eusserst expedite befördert werde gestalten prälaten, auch [illegible] dasige und dasige Comitij die zu bestimmenden orth gemäss assemet am füglichsten auch Jemehr gesagt würde.

Hamburg: vermeinte dass eine adjunction so gestalten dass selbige allein in Comitijs Religionis und der Comitiorum ein termin Jubilaeum sein, in welchen die debentur geschehen solle.

Lüneburg, Cassel und Schwarzenberg: Nichts zu erinnern.

Pfalz Neuburg: Es seye bedacht dass die Wirtzburg und Wigandische beschwerd vorgenommen Jahr in allen dreyen Reichs Collegijs vorgekommen ein Reichsgutachten darüber abgefasset, und Ihro Kayl Mayt allerunderthänigst eingeschickt werden wäre; Alleine ehe dieses eine reichsconclusion eingehen mag in der vorgesetzten deliberation auf das ganze werck der einig dergleichen adjunctum mit nichts mehr noch weniger etwas geschlossen werden, und mann dasjenige Jahr dieses nächste wegen Ihro Kayl Mayt selbsten über allergnädigst resolviren mögten, alsdann mann dahero dass Jahr künftig seye der darzu einlangung der einigen adjunction zu thun, und gleichmässig, ehender als etwann dasige auf pflegen möchte dass Ihro Kayl Mayt ganz andern intentionen sich gemäss bezeigen, dahero dann auf die eerste einen, dass cassel Reichsschlus seye, wann eine dasige Ihro Kayl Mayt gelangen, dass resolution dahero einkommen, mann der einen adjunction sondern ohne ein conclusum gemeiner

Länder

Jn mehrerb: ferdem wissallein umb das interesse Ihrer
fürstlo gnd. Jn Würtzburg sonders auch andrer und sonder
lich ergendts in diesen Oberlanden ihr gnädigst edictum
vnd titles allerhöchstnöthig regard. Jülchen Jahr, wie
erstere ihrer hohen Jhro königl. May. Edrnehmen gestalt
haben mögten sich auch des Jahrschreibens Jn resolviren, als
wann sie dann ferders der allerehrn-gesinnesten öster
reichischen gesandtschafft daßin inmittels dienstlich Conferen
tz und Jn mehrer daß sie ergendtshin mehrers denominirten
Edictes halben respects das gantze corpus Jedoch per
unanimes Conclusum resolviren Auch visitation
abschied eigentl. gehörig remittiren wollen. cum
reservatione allerseits.

Braunschweig Cell. Ihr Fürstl. Gn. ihr gnädigster gefallen hätte in
diesem Jahr den dritten Wigandischen Casse deliberiren
und den 24sten hujus ein Conclusum Inter Collegiales
gemacht werden, Endlichen mehrn Casum Administra
tion gehabt, und sich die jüngstere durch öffentliche Ed
gaudes ein gebrauchs memorialien und schreiben
nach nicht inmittels cum effectu über den in propositio
gestellt, pendente ratione adjudicationis et loci insti
dato Jülchen im Lande befinde, auch dero nächstmanglen
Gesandter Jüngeren und dieses Jahr nimmer in stricten
Jüngsten

Hessen Cassel: Weimar: Eodem dieses so ferdem Fürstl. Hallberg. Direc
torio in prosperitet gestalle Wigandischen Casse Calenbg. de
facto nichtes unterlassen, sondern die Wigandischen
nes und nach übergebene und dictirte memorialien jedes
mahls gehorsambst ein Jesendet; Nach dem nun der von
petitum

petitum dennoch acht eins adjunction gnistat, schreiben
Ihre fürstliche Gn. zu Sachsen Weimar gn. fürstl. Wigand
ein andern gegen der jenigen fürstl. Landt. zu rettung
der Sachen im verschlag zu bringen, nöthig, und erbieten
sich zur violation der Cammer sich hierin auf dieser seits
nicht gesinnet. Item anstatt zu nehmen, als dann mit
diesen sattel Landgr. Wigand, da dero Bischoffen zu
Wirtzburg fürstl. gn. und der fränckischen sachen, erstattung
thun zugeben, schaffen lenger verlassen, andern nicht
bescheinen andern mögte, sonderlich dagegen einen jüdi-
cial actum in gegen wart dergleichen zu haben dominata,
dass der hochgedachte Bischoffen zu Wirtzburg fürstl. gn. andere gerich-
te niegend angezogen, sondern diese sache vor einem gu-
tachtl. gnedigen, oder andern mannigfaltigen zu
tag fortsetzung der Commissarien dessalb einstehen, dagegen aber
der Sachsischen Cant. an dem Cammergericht, dann sachen andern
in dergang gebracht würde, angehenden Inhalten zeigt, gestal-
ten dann der gleiche Proceß sonderlich dem Landg. nicht
gering, und würde Ihre fürstliche dl. zu Sachsen Weimar
gnedigen gnaden per amicabilem compositionem der sache ge-
nehm und sich gemessen erweisen. ulteriora reservando.

Sachsen Churfürst. Conferiren sich mit Sachsen Weimar und cam
Hessen, ob sie Landg. Wigandische petition nicht schädlich zu
sein finden, ob zu succumbiren. Ihre fürstliche dl. zu Sachsen
Churfürst. aber wurden das nicht gemessen, wann diese sache
per amicabilem compositionem nicht gemessen würde.

Wirtenberg. Müsten nicht eigentlich das jetzige fall und böse Fortsetzung
auch dieses nun solang hangenden andern ursachen

auf ein oder andere convenable crisin schon fernere anstands mögten gesetzet werden. Da proponirte aber mit dienstlichem voto Je: con carriren, finde ersich nicht im stande, eine solche weitere anstands Frage machen zu können, alleine der Königlichen Churfürstlichen Collegialen ein gelangen lassen

Osnabr. Prim: und Wainsberg. Da ferner die verlangte dilation in diesem schlechten Collegio bleiben werden solle, könte dann selbige auch gestattet werden.

Hessen Cassel: und darmstadt. Wann jene specialiter wie in proiect, so werden die Hessische Abgeordnete gantz nicht gemeinet sein die facilitirung der Justiz gemeinet sein werde.

Ostfriesland: Wann ad propositam materiam specialiter wie in proiect, dieselbe aber sehr schwer fallen.

† Cornelberg: Ihre Hessische Abgeordnete Ja: in Osnabrück und übrige Hessische Gesandschafften andienen sich zu fürstandigen. Wann gleich anfangs in der stadt vorgestellten Wortsberge angelegen seie der magnung zu treffen ein recess: daß curanda dieser Wortsberge respect occasione dieser difficultäten ad commissarios, welchen selbe zu relation gelassen worden, vor allen billiche und gestalige satisfaction schleunigst verfertiget seie; Inmassen aber diese Abgeordnete ihr mittlerweile selbsten darüber begeben und dieselbe nechst Commissi einbefehl vorgestellet auf Hessen Hessische gnädigste Wortsberg, dannero diesen

Vorsatz

Pirsch und respect an Ihro Ld[ei]n Cordt Seiga, hinter da-
hier in Cathis abstoram Commissione alle rechtliche Under-
thänigste Satisfaction gebracht, aber dessen der selbige
auf und einer ad Junction der Löbl: Commissarien, an-
gelangenden ansuchung gelesen, solches wann jeder allen
die jenige Secundarien als Laterfallen et andern Se
Assessori also einer Thalers dass Ihr zu gratificiren. Wann aber
auf erstgedachte ein mejera andorstrandische und dahero fallen
fallen dann nicht der Löbl: Cay Dann. Cob: Ihr ordinari
gehaltes und Ihr dage Magd Ihr ratificiation allerunderthä-
nigst ungesichert andern, Ihrerseits Cathy Collegium
ad specialem Cassi Trinitatis auf Secundarien. cum reservatio
ne ulteriorum.

Dieterichstein: Nil obstat mihi

Hildesheim: ad majora.

Fuldn: secundirte das Wijandische petitum

Ratzenburg: subrato ad majora

Wetterauische gravam: den Teilsondirsch Ihrer gräfte Collegij
alles mann sich in der Wijandischen dass dann majoribus cir-
ca modum, und die reparation des schorsteins respectu
gräfen subsequenti conservirte, jedoch dass schornsteinung
des Cammergrichts au Ehrenlait und gerechtsame der
Löbl: Cay.

Fränckische gravam: Nelle sich der erstatt ad proximam ma-
teriam ausführ der rechtsame Classen dorjährig dass sich
melden. dass man an Teilsondirsch Ihrer gräfte Collegij
auf mit genanten Versammlungen gans schuldig, dann
dass sich in der gülest beijgelegten etwas.

Westphal gravam ad majora.

Salzburg: concludendo. Weiters die acta Innhalt d 15 exhibi
ausgestellen gewalts mann das Protocoll durchgesehen und
sehen wohin die majora ausgestellen seye nöthig, und nach
denenselben das Conclusum nachstab verfassen

Würtenberg. Maiden mann mit dieser Sach zu end kommen
solle mann über vier Punct abredt, und letstdarauff fur
genden ab

Wasdermahlen Ihr Brandenburg Culmbach hochfürst
lich Ihr abwesenheit der Ihro der Kriegs empfangenen
Gräflichen wahlstellen erklärt, und selbe in dieser
löblich Collegio den 20 passt anzeigen lassen wollen: als
hatten Ihr hochfürstl Dchl zu Würtenberg mein gnädigste Herr
wird sich anbefehlen, in dem dero selben der ausser
hochfürstlichen Kriegs Canzley gleichfalls die übergebene Ihro
Ihro das Generalat über die Kriegs Cavallerie übergra
gen worden, die gedienende dancksagung empfangen lassen
u Ihro hochfürstl Dchl gnädigsten gutten vertrauen ab
statten, und dabey zu melden, dass die dieses hohen Caree
ebrenmässig angenommen. Zu maßmahlen Ihro hochfürstl
Dchl in einigen Campagnen selbsten, sonderlich der letsten
hochfürstlichen Person zu sehr qualität gebrauchen lassen, und
sich die nicht allein mit acht standtäg gro strohesen sondern
auch treu seliger Nachahmung dero eigenen hohen persön
lichen tägliche Mühe und arbeit Kriegs dienst
und last Ihro hochfürstl Dchl gnugsamb anderley gelegen
Also seind die nach selbständigen dero ahro hochfürstlichen
sehr patriotische intention nach allen ihren Kräfften
und vermögen zu continuiren. Welchem gnädigsten Ersuch
mann schrifft in jeder thätigkeit nach zu kommen nicht
ermangeln sollen.

Quibus discessum.

Mittwochs den 18 Febr 1705.

Ist wann da Collegium Principum nicht kommen.

Freÿ tags den 20. Febr. 1705

Haben in dem Churfürstenrath in circulo Jü
lich gerathschlagt.

Demnach Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Directorium, gleich
wie dasselbe Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Lauenburg, ersterer
Hochlöbl. Ernestinischer linie, letzterer Albertinischer linie Churfürsten
dergleichen, und dermahlen der Churfürstl. Brandenburgischen Schematis
in alternatum in votiren so acht, als quod sessionem am:
plectiret haben, wir selbige auch in dem Churfürstl. Collegio gleich
falls der Commun, und hatten der Sr. Churmaynzischen anhero gemachten
Churfürstl. Proposition gemäß Ihr Mayst. ihnen gnädigst resolviren
wie dergleichen Directorium alternatim salvo tamen jure et
sine praejudicio cujuscunq; interessati geschehen könte, Ihro Lieb
gabsinnist das Schema alternationis demandiret, selbiges Ihro
unsers Secretario ad Protocollum einzuinseriren befehlen.

Sachsen Weimar und Eisenach: Dasselbe für das Directorium
anders nicht gebührend, dergestalt, daß dasselbe sich
hatten gemüssiget anhero einstens selbiges für das Collegium von der
in dem Churfürstenthum Sachsen Ernestinischer linie florirenden
gleichen alternation die gnädigste resolution beygebracht: Nun
wären sie an dem, daß durch des allerhöchsten gnädigen Beystand
in selbigem, in ausübung deren bey Reichs und Crayß Tägen dem
selben Ihr gebührender votorum ingressu etc. sacher einer Ihro
seye unbenommen innungen mittels eines gründigen abgefaßten
perpetuirlichen Vineal alternation in dergleichen nun mehro gänz
lichen dergleichen und als dem grund gelegt werden, bey welcher
der Sachsen Lauenburgischen nun das nechstens seine ordentliche

Sessionen unsern, auch[illegible] Ihro alternation an Ihro
Churfürstl. Hochfürstl. Weimarischer linie den anfang machen
und dasselbe beibehalten, Ihnen auch hinführo alle damit
continuiren werde, Inhalt Ihro Churfürstl. Hochfürstl. unterm
[illegible] gegebenen Schreiben.

Demnach wir auch mit schuldigstem danck dasjenige
Ihro Churfürstl. Hochfürstl. Gnaden, als der samptlichen gesandten dieser
hohen Collegij gegen dieselbe erzeigte officia, gedienste
und ehrbezeugungen, auf den erfolgten gnädigsten vergleich per cartellum publicum
beibehalten wollen, und einerseits andern mittel in demselben
hochlöbl. Hochfürstl. Ernestinischer linie Ihnen gnädigst
eine lineal alternation anzuordnen gnädigst geruhen
resolviren, und die selbe auf dem grund Ihnen halten, mithin das ganze
verfassene Instrumentum des publici in dem hochfürstl. hochlöbl.
Hochfürstl. Ernestinischen also auch dahin abgeändert werden,
und demselben Churfürstl. Hochfürstl. Directorio ersten platz
als, ein nicht nachtheilig, als das nach jetzo verglichenen
lineal alternation erwehnten platzes jedesmal eingeräumet
die 16 in die engen Fürstlichen, gemessen mögten.

Dahingegen: Wann erbetten auch des Churfürstl. Hochfürstl.
Herzogen Sachsen Meinungen und gnädigste Directorij remini-
niscirenden Principalium gesinnungen dahin ist, dass die Sa-
che nicht rechtens, und in denen Collegijs jüngsta stylum jeder-
gestalt anzeigen wollen, auch auch anfangs und erste durch-
fürstl. hochlöbl. Hochfürstl. gethaiss: und Weimarischer linie
Directorium ersteigung ihrer Directs voteren halber sich
untereinander verglichen, und eine andere, dergleichen
das Schreiben[illegible] der in Churfürstl. gesandtschafft den solen-
nen Hochfürstl. in nicht geringem nachtheil des publici ab-
gefaßtes praedens stillschweigen nehmen und ebenmäßig
gestalten mittels der alternation ergreifen, dahin auch nun-
mehro

wesse, und Jeder in perpetuum seine ungeandert bleiben
haben würde. Es stelle die sambte Hessische Interessenten die sach
eygentlich zu erwegen sich absonderlich auch der consideration der
wenig mit bringen lassen, theils selbst ein mittel werden zu
gleich die wesse Collegio Jedes pro tempore die conservation
bis anhero und andere confusion und tumultuarische mo-
tiones zu verhüten, und völlig cessiren, mithin die mit denen
übrigen membris des wesse Collegij Ihres juris sessionis ex
votando; ordnete sich hierüber gebührlich zu halten allermass.
Dann die selbe die ecclesia des wesse Collegij ersuchet
worden, nachdem alberaits ehedessen gleichmässig allemalio
nis den anfang Jeder jüngerer und bey neuerwandter
ordentl. session die vota darmachst zu thun.

Osnabrück: Monsignore Archiepiscopo, so wurden die Herrn
gesandten das ausgeschickte Käyl. Commissions decret
insonderheit bekommen haben, darinnen Ihro Hochfürstl. Eminentz
dero andeutung dem Käyserl. Concept reflectiret, und zugleich
die motiven benennet, welche dürfftigen in deliberation
hierüber worden stehe. an seithen des Churfürstl. Collegij halte man
einigmassen nes nichts verfangen können, theils die 3 Churfürstl.
gesandten nicht alle beysammen gewesen, Es were zu wünschen die
Herrn verordneten ab omnia Rr. deputation und ein, zu
beneficirung Ihr. Hochfürstl. Eminentz Intuitu, theils wann
alles sondiret, und so viel sonderlich verstanden dasselbe
nicht verlangen, und zwar derentwegen, in denen dero
hofstatt nechsthin völlig alsdann beysammen, und also im stande
nicht seien eine deputation zu decretiren angefangen solte
wann aber ein oder ander gesandter in particulari zu dero selben
Ihn kommen wolle, so stunde es einem jeden frey.

Schema Lineale Alternationis In dem Fürstl
Hauß Sächsischer Ernstinischer linie.

Den 1sten tag.	Den 2ten tag	Den 3ten tag
Sachsen Weimar	Sachsen Coburg	Sachsen Weimar
Sachsen Eisenach	Sachsen Gotha	Sachsen Eisenach
Sachsen Coburg.	Sachsen Altenburg	Sachsen Coburg.
Sachsen Gotha.	Sachsen Weimar.	Sachsen Gotha
Sachsen Altenburg.	Sachsen Eisenach.	Sachsen Meinungen

4 tag discessum

Montag Den 23 Febr.
und
Dienstag Den 24 Febr. 1705

Ist nun wegen der Fastnachts feyer nicht Zu reden
kommen

Freytag Den 27 Febr 1705.

Proponirte im Fürstlichen Rath

Was Seine Des Herrn Fürsten Ehrgen und Liebden des H.
Sachsen Weimar, Eisenach und Coburg Gesandten genommener
Ordre, und der Alternation mündlich referiret

Ostermeis: Man hätte an seithen Dß der 5te discedenz nicht zu
Dato den 13 Febr. Krieg gegen den proscribirten Rebellen
Religions gesetzt eröffnet, so genante Veteres Evangelicos
per declaratorium publicum Zu communiciren und gleich
wohl Zu sehen, wie solche mann dieser seithen gebührende

reflexion

reflexion genommen haben, und ihr in puncto tolerirung
dermahlen gedancken eingeholet, Ihr entdecken also nun selbst
gnädigst zu wollen. Wie er dann seine Intention gnädigste
meynung abzufassen erbiethig seye

Oesterreich: Wann solte auf Imvocato communi Brandenburgico
Confess. verwandten sonnigst andern in sitio deputationis Inter
Religiens grauaminum erörterung, da prote. allem gegen-
wärtig meynung, so viel dermahlen, (wie dessen und an-
derer materie dann angestellt werde) zu wissen für deliber-
tion gesetzig, in welcher man auf in principijs mit ihnen
nicht allerdings einig seye, damit aber in dieser so langwürig
gesuchten Religions tractaten materie alle verfügung getro-
offen werde. Dann ehe auf derselben nichts imputirt werde,
solle man primo dero selben ad deliberationes nicht gesetzig
eingen abstrahiren, indeß tacendo damit nicht zu gestanden
haben. Sodann aber zu beförderung derselben sache, so
meinte der projectirten dreymahl der beliebt: und ratificir-
ten ingressu extraordinari Christ deputation schreiten; und
Jenen

Ad 1^m placet.

Ad 2^dm placet et adalia, quae sicher sein: und abstehung.

Ad 3^tium omittendo alterum expenatur beyderseitigen Reli-
gions tractaten

Ad 4^tum placet

Ad 5^tum wegen man sich bey dem projecte lassen, und dictate,
ad deputationem also fort
und zwar im Churfürstl. Collegio
Churmaynz, Churbrandenburg.
im fürstl. Collegio
Hessen Cassel — Pommern Stettin
Halberstadt Freyburg — Magdeburg

Im Reichs Abdtischen Collegio

Cölln. Regenspurg.

Ad 6tum. Halte man dafür, daß dieses meritum gar in specie und mehr zur instruction des generalis allemahl gehörig sey, alsdann sonderlich Casses Vacantes generaliter einzurichten, selbige gehet alles man setze casus, die anderen ab ihres Theils bey dem communicirten general projecto der allemahl lassen, und selbst folgende gestalt, respective beyderseitige gravamina ein gerichtet werden, dannenhero auch dann baldig verfahren, alsdann folgende acta genau untersuchen, denen restirenden gehörig erwegen, und auf jedwedes derer nachbesinden billiche singen in gleiche weeg befördern auch das klaunigste abfassen, sorgfältig überlegen, sodann an das Reich referiren, darüber resolution denselbigen erwarten, und nach selbe sich genau achten, auf alles das jenige beytragen, so zu erfüllung p. et intermedia omittantur.

Ad 7tum. placet

Ad 8tum. placet

Ad 9num. wegen dem projecte nachbleiben

Ad 10mum. sonach vorerwehnter massen abzufassendes Vergleiches und definitive orden einzurichten.

Ad 11um. Lente ob bey dem anstatt gelassen orden, und denen mündlich verbliebenen fundamentis

Dalberg. Lente sich mit dem jetzt abgelesenen schreiben eigentlich überlegt und grund abgefaßten meynung gar recht conformiren.

Bamberg

Bamberg. Baaden Baaden. Wirtzburg und Eyschädt.
similiter.

Pastau persio der Klonick / Weilen er seit seiner abreysen
seit dato nichts insonderheit bey dem Corpore erfahren
so wollen er sich mit denen meisten conformirt haben

Stadt Wangelici Bathen der seith der seinen
Cassel mainung communicationem / und sich bey nechster
Zusammenkunft darüber zu erklären und vergleichen
zu können.

Osnabrück: hette wegen der communication dem Corpore sein
sentiment auch dahin seinen principalen einmahlen
gestellen in dergestalten nechstabsag selbe in sonder
heit der sach der Reichs verfassung sehr dienlich und re
commendiret wurde Weilen nun zu zeit der Cur der
jetzigen Campagne sorgfältig nachsetzen / inmassen wann dieses
sehr retardirt / so lege diese materie in propositum und
deliberationem / stelle jedoch auf reiste mann würde selber
selb mit gehöriger instruction darüber versehen zu
haben / jedoch der mainung nicht dass mann eine dass so
gleich schliessen solle / sondern wann hette es nur preliminari
ter einmahlen wollen / weilen in Collegio Electorali
materie in reflexion zu nehmen zu setzen. ex parte

Osnabrück: Wann mann jetzthin im stande sich vernehmen lassen
zu können.

Salzburg: hette nichts einzuwenden / dörfte es aber seiner dictatur
Reiß Commiss. decret einschicken und dem zu
Correspondiren darauf zu arbeiten / dass diese
materie der einleitung derselben in propositionem kom
me / alsdann so könte mann vorgängig in Collegio darauf der
nehmen lassen.

Magdeburg: hette nicht anstatt Dato vergangenen Freytag
per dictaturam communicirte Kayl. Commissions Decret
mit der darauf gefolgten resolution ein Inspector
Baden von Ihro Königl. Maje. die benöthigte in
mutuum Gelder erwarten eingelanget seye, so alda man
selbe Ihro nächsten, dahin anhero remittiren

Hessen Weimar, Hessen Eisenach, Schwartzenb. Waldeck
und Grävenitz gratis: hätte zwar das Kayl. Commissions
Decret ebenmäßig überschicket, sagen darüber der Zeit
aber darauf nicht erkennet in mutuum darleihen werden
können, bestehe den Ihro Königl. Maj. an den
Teltischen Convent abgelassene Schreiben dann man
den Verfolg daraus schon ersehen würde in mutuum Hessen
an Hessen Weimar aber erwartete wann selbe mit
resolviren.

Hessen Cassel, gotha und Altenburg: Wann Der in mutuum
begehrte gedenklig

Brandenburg onolsbach. Wartzburg und Eyes Fürst. similiter.
Bamberg und Baaden Baaden: Wann in dem Landes
Convention Inlocum.

Braunschweig Celle: Weilen gegen die Türcken Krieg
sich finden wurde grose praparatorien zum gegen
anstalt sich erstrecken, so hätte er das jenige das Ihro
Königl. Mayt. in Martio jüngsthin allergnädigst
Resolvirt Concludirt, mit secundiren, anbei das Kayl.
sein dictirte Kayl. Commissions Decret aber falls
man noch nicht in mutuo wider Ihnen
sein permissible dürfen in materie eventualiter mit dem Chur
Mayntz Discredirt concertiren werden und gehe der intention
sein ein praeliminaire dahin zu richten.

quibus discessum.

Mentzel

Montag den 2 Martij.
Mittwochen 4 Martij
und
Freytag den 6 Martij
1705.

Passirte in den Rathsherrn Rath nichts.

Montag den 9 Martij 1705.

Proponirte im Churfürstlen Rath Nachgesetzte Sachen
Churpfalz Gesandten allein genommen abseiten seines

Pfalzburg: Es wäre allerseits höchst nöthig daß der Printz
seine Verfassung Caroli caroli, und selbe Ihr Königlichen
Majestät zu Dänemarck ehestens communicirt werden
Es wäre aber

[illegible] Derselben Ihr Königl Majestät
[illegible] Ihr Königl Majestät allerseits derselbigen Ihrer
[illegible] einen nachmaligen Excelsterio an die Cron Engelland
[illegible] Schweden, damit den denen selben alles desto ehender
[illegible] ad effectum gebracht, und ein solches gestalten
[illegible] man des Engen der angesetzten resolution, anstehen an die
[illegible] Reichs Versammlung nochmahls eingeschicket werden möchte. Man
[illegible] befindet hierauf dessen allein überdem gnugsam Engen der
[illegible] Ihrer artillerie da desselben Carthaunen desiderirt
[illegible] nachdem selbige gemacht worden, demnach man
[illegible] indessen sich damit mögen conformiren
[illegible] Sein reservatione alterius.

Magdeburg. Nun der Herr Königl Majt resolution in
[illegible] in puncten gravaminis über die angesetzte in proscriptum gestellte
[illegible] materie verdemselben gemeinen verstandes were, gar wohl
[illegible] Ihnen ersetzt vielmehr sich dessen in suspenso Ihr nicht.

Hessen Weymar. Gleichwie ein Herr Majt dem Reich König Engen
[illegible] dero obhabenden rühmlichen vigilantz und sorge, so
[illegible] vor dero hohe Reichs und dessen Lande gehabte
[illegible] fürsicht und stete treue gegen Ihr Majt, der allerdings
[illegible] nichts dancks gebühren als wolte man auch sagen an seinem
[illegible] Herr selbsten also Ihr Hessen Weymar hiermit resolution
[illegible] und umb deren fernere continuation dero selben allen
[illegible] gnedigsamb ersuchen haben. Inmassen also aber
[illegible] viel reden wolte, ein dass man auch die jetzo in prop
[illegible] sition gesetzte materie et ad singula capita derselben
[illegible] mit specialer und gnugsamer instruction versehen
[illegible] widder sehen, alsdann aber nochmahls gravirlich dären
[illegible] ten ihr aber gleichwohlen eine dero Hungarischer ansichtig
[illegible] als müste man es Ihr Majt anheimgeben dero selben die weitere
[illegible] seriren dergestalt aber, sowohl contestiren könte, dass

ein

an Ihre Hochfürstl. Dhl. zu Hessen Weymar, auch Ihro Königl. Maÿst. und der gemeinen Evangel. Stände und dessen gerichten können bisshero es ihr nicht halten weiter Ihro Römb. Monats Contingent auß nechstem dem Reichs Convent gnedigen andeuten Ihro Königl. Maÿst. allergnädigst approbirten quanto der 120 mann nicht ongrom stehe zu lustiger Zeit auch exerciren mann stehe nicht allein wie recht gestalt sondern auch sonsten dinge observirung mit bey zu wohnen, ehe aus nicht zu zweifeln, dass Hochfürstl. Dhl. gleich wie bisshero auch sonsten bey allen gerechten dingen treulich pflichten, also auch sie vor et ibi etate Imperij zu verrichtung des intendirten Hauptwercks jederzeit sey gedenken, ihre erste auffmercksamkeit und anstalt nichts weniger dahin zu richten, alles vorbehalten.

Hessen Eisenach: Wollen sich Ihr Fürstl. mit Hessen Weimar und gleichmessigen ergangen der Königl. Maÿst. Ihr halten fahren allermaßen gehorsamb auch conformiren sahen. Do viel aber die jetzo in propositis gestellte materie belangte stellen Ihr. Fürstl. Dhl. zu Hessen Eisenach auch dem Vorh. Mitt. den König an den Ihro verfassung abgelesenen und den 24. Aprilis dieses Jahrs per dictaturam communicirten Schreiben in massen denenselben das gestalt allerseits gnedigsten Ihro Königl. Maÿst. die einmessung und gegrandte Rinder des Reichs Hülfen der nötig erachtet und begehret dessen jeder

Derselben Ihr Kay: in Deutsch Erblandten Verfassung die nöthige requisita an mannschafft, geld und andern Königs Ihr gefälligen in Ihren beÿ sich habenden und dero mannschafft der Kay: Generalität zu erhalten möglich; gleichwie nun Ihr: Hochfürstl: Gn: Ihr contingent nach dem dazu [illegible] an guter completer und exercirter mannschafft im Verigen Jahr unter dero gnädl: Lieut. Hochfürstl: Gn: commando abgeschickt auch Ihnen so thun und denen Königs operationibus ein gnügen thätig beÿgewohnet haben, solches auch in der instehenden Campagne zu bezeugen nicht ermangeln werden, und überdies das Ihro auf die commando contingent an Römer Monathen nöthig abgehungen, ehe nun ferner Zuschub gesambten Königs thun und nöthig auf Erhaltung der Teutschen libertät allen möglich exhibiren werden. cum reservatione ulteriorem.

Hoch und Teutschmeister: gnedig proponirten materiam dieta mann ich dieselbe erst mit allen denjenigen, so dessfalls nöthig gantz genau examiniren, alsdann die schleunigste anstellung thun, damit denen nöthigen requisitis nach Ihro Kay: Königl: Mayt: allergnädigsten intention die best: thunlichste mittel wegen Verpflegung eingethan, ergehen dorfte, gnädigst proponiren, do beÿ die Kay: Königl: gesambte Hochlöbl: Reichs Versammlung zu desto mehrer eyferigen beförderung einiger exercitirung gelangen, gleichwie nun auf der Ihro Kay: und Königl: May: 17 Julii datirte allergnädigste proposition, auch sonsten in specie der Römer monath zu prosperirung einiger Ihro Kay: Königl: May: gethaner beÿgelegten, auf dem fernern Ihro mahnen auf den nöthigen obligatien gemäs ferners zu concurriren gemeint, und sich darbeÿ hingegen verstehen, sich Ihr

einen

einem Fürsten Fried Jürg angeschlagen, also würde hingegen
Fürst imperantes regiis den demselben Ab Carvas und nachmals
nicht verfolgt werden mögen, als dz der Marsin gemeldte Abschied an
sonsten würde festen und denen gesetzten Pactata der verjährte Lüsterste
nicht stand in andre Weg gestellet, das übrige aber denen gemelten
Fürsten: Creysten unterthänigst ab- und aufzuheben committiret würde, welches
allergestalt Augspurgischen Religions der Execution gehorsamlich abstellen
soll und die Irrungen bey denen Polentrischen Grenitzen einer gütlichen
stehen würde, dz Sie die streitigen Ihro Fürstl. Gnaden der Abtissin und
Properties gemeldt übertragen, und Ihnen den Frieden allen Fürsten nicht schmerz
lich machen mögten, und dieselbe auf einen allerseitigen Convent

Hessen Cassel: Bekehr und Ableiberung Marsin in abgegangener Cam
pagne dessen Regierungen sich auf gantz Europa fall gestanden Trüpp
pen auf ihren Fuß gestellet und der besorgende neue Krieg
Reich abgewendet mögten einhellig ein respectirlicher und dauerhaffter
Friede erlangt werden solle, so erforderte allerdings die Nothwendig
keit, dz man sich ernstlich Imperij Fürsten mit andern
Fürsten rüstet streitbaren und Vermögens die selben stehende Trup
pen den nöthigen gewaltig unnöthigen Fürstlichen Ausgaben sich
sey und anderen dem Feind verhalten respective Ungelegenheit
Kinnen absonderlich aber auch dem Fürsten Reichs: und
reuenlinieng allerseits Pflichten, auf fordersamste anstrengung
allen übrigen Reichs nöthigen Hülfen und beförderlichsten
Fortgang Fürstlichen anzuschicken sonsten damit nicht
der Feind der präoccupire Fürst, durch einen unter sich
nen Krieg und einfall, oder mandirt einige das Vertrauen
gewinne, und sonderlich der gantzen Sache Fortgang all
hier Macht es nicht gar annoch scheine die Fürsten
seinen contingent und Rüstung fortzubringen, selbe sich daran
nicht mehren lassen, allermaßen dann die gesetzige deran
stallung der Fürstl. Gnaden auch gemeldet und sie verbürgt
dem mangel ersetzen würde

Brandenburg Culmbach: Indem Cassel. Imperij dem ein Mehr
rern einen der Krieg der Rüstung in allen dessen gesetzigen Stücken
selbst Fürstl. und Fürstl. Rüstung geschehen, dz dann die

selbe nit exequiren, viellen, ob Keiner exiterne contribution
in die stet gestanden und einiges malefiz begangen. Es were die stem
Cassel wer nicht darzu thun, und selben deßfalben ausfertigen
Potestaten Gewalt nicht zu sprechen. Es were nun sehr schwer
Kriegsarmada zu bestellen, als in denen Zeiten niemahlen auf
den beinen zu erhalten, wie die selbe nicht Juristen und so unter-
halten, ingrata determiniren, die Generalität bestellet seye
gegen ihre Verfallung auf in besonderen fallen gute exi stung
gethan, das command ob beiderselben cassel und dgl bey seinen
theil der dritt und wie straßen wo sie sich der dritte einge
richtet, proviant, ammunition, artillerie, magazinen, fest
ungen & deceptin marches operationes, bestellungen so alles
zu regulirer, sonderlich aber gegen der Königs Casta in dem
H. Mann nun nicht gar gute verordnung enthalten, wegen
daselbsten allein Juhaben, wie und solchen contribuiren
sondern auch ob die command ierende Generalität
sich desselben darüber haben, und wie die die an existung
an derselben thun solle, also daß sicher zu sehen deren Ob:
Ständen seine sorge dabey gemacht sonder der dritte. Was
letzten aber die beste zu sein, wo die selbe nicht gehalten würde
ob Kein also ihr dienste einigen pünes sich gnug sam
den Ob gegen gestellt sonder es were einige stücke, so
die Ränder erhalten der armée were, practices mustern
wird und das andere wegen brod essen sonder, und wann
es were wenn oder wenig essen Juhaben die stücke
einleiten in wie und anderem Lauf Kasse wie man wegen
deutlichsten und genauesten d ispositen an kommen an
denen orten die obange Jugenen Kriegs schlag haben wer
über es so nicht auch einerley wie sie verstanden sonder
nigsten, dessen artillerie übrigens nach des Kein Königs Maij
sichs erneuten almarschal zu vermehren, sonder allen dings
nötig seye

nitig seÿe und ein mittel gesuche, derselbe sich ergeben
dz gesambte Volck hinüber auf sinnenter gern drey
geschickte und geliebte Mitbrüder darmit mag
mitz geschaffen.

Brandenburg Churfl. Haus: Ist Brandenburg Calenbach
subrute

Churfürst: Dieses bestünde Jahrs halber nit allein
in Ansehung der gefahr allenthalben hier auf
dem Rheinstrom befördert, sondern auch in andern bissher-
igen Campagnen das seinige Heldenmüthig darbey
practiciret. Es werden auch Ihre Liebden
alles fleiß Anzuwenden wissen, damit Ihr Volck
hinter dem fürdes geliebte Vatterland so tragende
Patriotische Neigung nit anderßwo hin, sondern
auf. Ihrl. Herren Vor andern und aber die gan-
tzen nicht zu grunde, sondern vielmehr das
beste und billig gezogen werden.

Pfalzburg: Nachdem auf heute Ihr Vermögen gegen dem
Hochgeneigten gesandt gegen Hochstem Ehrerb verbleiben
bleiben, und aber dem selben nach sich klar ist das sandt
in dasse dermahlen nicht bestünde, und dz selbe an die Hochansehn-
liche Commission gebracht werden, also auch an dieße Nacht
daher Ihr resolviren sich erhalten, als Heinrich man nicht ab würde

derbsagtam gehaischen sonnyraudten bleinbig seign, sches
angerhelgnder allergnädigsten Keiyl resolution endlich diesen

Hessen Cöberg: gelsa und Altenburg: Es nehmen ihn abermallen
wandt, sy seind Cöln Salzburgs Directorium ungnädigst bissheran
ablegung Die Hessen Cöberg vetli einiger irrnehrung thun
wollen, die Hessen arm in dem stand Das sy gegen der gesetzung
dieses vetli in der gesambten hessischen sag Einschlüssen
klerie die obsacula aus dem sey genommen und den
in selben stand gesetzt werden dass so offtdes sie sonsten
Die Hessen Meinungen ausgelassen hessische Gesandten ausserdt
sehen die stb fürstenthumb, bis dieses alles wenig in lieb
der sachen thuen, sagt Kaiser ein sie ausserhessischen
andern sehen Rath, gestalten die ihm gnädigst anbefohlen sey
alsdan baldig Rath zu pflegen, erkennen seiner ablegung
heit nach ihm gnädigst in Kaiser und R. Gnaden gnädig
sam offtgemeldts hessischen Directorium dass Kamerley andern sy
interrumpiren Ersuchen und selbes unbeeinigt es sein
und Kandt. Rathschlag sie in dergleichen fallen weiter verfahren
andern Kämlichst auf mandt derselben Relation es can
ent andern dass sie hessische Räthen und Ihrer Kaiserl. Mayst
Das selber, etwas geschrieben auf den dem Kayl Christ
seeligen datum 20 Jan. jüngsthin hierüber an die hessische
sell interessenten etwas ergangen, etliche abtrallen nicht
im particular dass drey ungen in ander ihr exemption Das Cöberg
und Altenburg sie auf der Verfassung Ihro Kayserl. Mayst
Das Cöberg vetli sehen Ersuchen, so weiln dass die
sen abzig praejudicio apertissimum juris sein Jüngsten

Hessen Weimar und Eisenach: Melden dass sie sich anjetzo den drey
hessische Das Cöberg und gelsaischen se gründen ergestellen
werden, Ersuchen sie und ihren Jüngsten mann die sie sich hessi
sch beydem in den hessischen Das Cöberg Christini sterlinis ernst

dem

tetum lineal alternatives Recess Ihr mainteniren und dabey
andern Ihr selbsten, nicht Jemehrers als auch ein jedes fürst. Collegium
derselbigen erwarten, Ob ein rann in dem jetzigen Reichs Tag
expediert Ihr begleyung dieser dergestalten differenzen für
der Kayserl. rann Verdam jenigen, das selbe gestalt bleiben und
gehalten werden, ob es gleich Kayserl. und Ihr Mayestät eine oder
mehr an selbige Ihre Reichs Hofrath Ihr Schreiben und dass
selbe abgeh. Recess hey Ihrer Ihr selbsten bleiben möge.

Österreich Baiern Referie wie Abkündig das selbe Kayserl. Mayst. in
einer absonderl. differenzien ersuchen wegen gehalten
werden, ob recht und gut Kayserl. Mayst. ausgeschrieben
werden, ob recht und gut die convenient und decent sey
sey Ihr Ihr Mayestät, ein dieser gute Commission Ihr anlassen, und
cabelbaum von der Commission sich hinunter vergleichen werden
möge.

Sachsen Coburg. Gotha und Altenburg. Ihr Kayserl. Mayst. und
Ihr Ihr Mayestät erpotte rei cast ein gute ob Österreich angelegt
werden dass selbe Kayserl. Mayst. Ihr einer gute conference mit
den sambtl. Ihr interessenten einen Ihr linie gehörigen
in dem aber die selbe expresse in schanzen relationem gehör
ten in sine mit appendicem das sind sie sonderl. neben der Ver
sorgung allergnädigsten Verordnung in statu quo verbli:
ben selle, und von dem selben anbefohlen werden, das sie Ihr
anleitung der dasigen, dasigen Mayestät und gute Republica
und seine sublimia nebst einer fortsetzung selben sodann die
se der Kayserl. Mayst. beschehene einladung Ihr gute conference
auf dem zugehenden des Coburgl. voti, allermaßen selbe dem
§. 3 der Kayserl. cast Capitulation diametraliter entgegen
nicht gehörgen, nebst dem das dasigen Mayestät und gute
sich der verfassung des voti Ihr begebung hey gehalten

Sachsen Weymar und Eisenach. ad priem.

Salzburg. Gleichfalls wie selbe von dem Germanzen Directorio vernem
men das sie wegen der Coburgl. legitimation seine rechtsgleich
nes rechtsfelle

Dasßen Coburg. gotha und Altenburg. Dgsden Ihr Mayst. die
Vollmacht annehmen solle, wie ihr nächst Jüngsthin
und wan ihro selbe öfters offeriret werden, daß Sie die Ver-
fassung seines voti wie auch die Churmayntz annehmung
der Vollmacht hindern lassen. Ihr Mandts wann allerseits
dabey interessirt und wan er absolut wann Coburg inder-
zwischen abtreten würde, selbe selbsten anstellen
werden.

Dasßen Weymar und Eisenach. Mann halte dafür das Colnische
Collegij alles Fleiß dahin angetragen, daß man sich in Chur
Fürstl. dasßen in der gröste Vergnügen mögte, und da
nun geschehen, solle wann die dasßen Vollmacht kommen.

Magdeburg. Diesse Ehrengesandte bitte die jüra
Directorium zu recommendiren.

Hessen: Würde Ihro Königl. Mayst. in dieser jetzigen Recession bey
mergendrohen alle Vorsichtigkeit reserviren und vermittels
Gott der selben Ihro aller treu gehorsamste Hessen Cassel
gesandtschaft allergst. recommendiren werden

Dasßen Coburg. gotha und Altenburg. Nächst dem auch und
wann Ihro Königl. Mayst. dieß gemeine Ihr gnädigst gefallen würde
Ihre Hessische capitulation etwas vorhin zu
lesen.

Bamberg. Solches wir Ihro Churfürstl. gnd. Mayntz über Ihr
dahin angetragen gestalten dero und deroselben Mayntzischen
gnädigsten intentionen nach zu kommen, also werden die
selbe nicht ermangeln alles das jenige, was hierzu
dienen, beyzutragen, auch das in dem Vorschlag vor
aufgestellten Conclusum mit sothaniger andern sich
auf ersteren Instanz wann andern Churfürstl. Mitstän-
den thunlichen erachte tag zu stattenfinden, und
so bald ein gleiches Compliment abermahlen Verfas-
sen zu können. In similibus angen

Baaden

Baaden Baaden: mit dem anfang, daß man sich auf das Von
Oesterreich alle an der Ao: Comcal abgelassene schreiben
beziehe, dennoch dasselbe erbotten mit rath und that
wo müglich, anstand zu geben.

Lobdeck: secundirte Ihro Kayl: Mayt: und Königl:
intention, und were das Ihro erste alle o tunlich sein wolte
sich anzulegen zu lassen.

Würtzburg: Were über ein und anders vor dem schluß directo
rio zu proponiren gewesen, doch specialiter nicht zu mißra
then, sondern were vorbehalten, sich in allen fällen, wie
sich vorbesagter schluß ausweise, mit denen übrigen con
formiren wolle, welchemnach dann Ihro Kayl:
als Königl: Mayt: an dero tragenden stimm, ein
fall, der allenfalls sich damit zu verhalten, ein
nicht geringes bey Ihro Königl: Mayt: dieses nachtheilige exem
pel bey denen Creyß- und Landtägen diesen schädlichen
effect eine ehrerbietigkeit zu geben, allergnädigst gnädigst möchten
allenfalls gnädigst zu verschonen. Was sonsten Ihro
fürstl: gde: sich im Namen des Fränckischen Creyßes dißfalls
prästiren zu lassen, und wieder seinen allen fall vor
nen zu incontinuiren nicht ermangeln.

Oesterreich: Obwohl die anjetzo von den Löbl: Württenbergischen Directorio
in proponendis gestellte Hauptmaterie zu bedauren, daß man zwar
dermahlen dessen völlständig nicht ingewärtig, sodann zwar
Ihro Kayl: Mayt: allerunterthänigst gehorsamst gebeten, und darauf der
endtlichen Verfügung wieder der Herren Königl: Mayt: der 24 Stimm
anno postada an die Löbl: Creyß ausschreiben erlassen worden, gleich
gleichwohlen dieses zu einem mehrern Nachrichtlichen materia
deliberando zu gebrauchen; und weilen Ihro Königl: Mayt:

in gegs ernantem Ihrem schreiben derselb pan[illegible]
dessen ermangles Ihro allerseitens alles andienpan[illegible]
Crijsta garsberge ey citaderia ergehen Julestes schalt
mann sich hierunder gin ein und anderem dann
selben nach gelebter andenseyn anbey erner auf Ihro Kayse
Mayst allerdienstlangst Inacht, das sich
allerseitenmehrs daran seyn möchten das allda jmeyer
und die Kayse ey citaderia in Ihr enthalten eo, ob nechst
gemeldter in dieser stands gebrüch sein
in Ihrer ernanten Kayse schreiben eingelegt singulare die
Ihrer artillerie betreffende enthalten, die nemlich auf gute
Ehrenden des Kayse fl graf Liedenante der numery der
Cartsaunen rechnet und auf so angetragen werden sey
e gebe mann sich des Conents abtragung, e man
nicht Ihro Kayse Mayst anlas geben wolle erscheinet ob,
gang dienstmen die erfahrung selber, wieder seines erach
allem in der sachen continuiren zu helfen, inglem nach der re
petition schreiben sie dem sonder sey, und dienst Ihro Kayse
Mayst der 21 cagon allerunderthänigst zu regalirien selb
ge und dann Kayse. Ihr Mayst sonsten dienstmen Dessen sind
nanter nechst das gluck sie den darauf sambte Crijsta
der besorgte Magazinen und cas darter spendirer in
dennoten Ihro Kayse Mayst indem schreiben benenten
orten ausgriffen würde, als seien calsch der feld ar in
dem selb nicht subsistiren, oder in denen loeis operationi
etwas nützlich ausgriffen werden kinte, allen aber würde
in dem beschehen das das Canelürum Imperij dann Ihr Mayst
ausgefallen Ihr effect gebrauchen, und gleichsam auf
die der einigen Provincien in Ihrer Mayst den andern gleich
Ihr Conseil erlassen schreiben allein ein gefinden, der selben
ein nachrichtig absage Ihr der Kayse Mayst und dem gesambten
Reich für den Ihnen einmerkt enthalten, specialiter engen

Der

der Regierung Landau gemacht würden, als solle sonsten der Vallarische gehörige Befehl und Convoys wegen Inhaltung weiter und Jours in selben terminis damit einrichten, allgleichen ferner beybehalten. cum reservatione ulteriorum

Braunschweig Cell. Ihr Kön. Königl. Mayt. [illegible]

auf den Ihro Königl. Mayt. vorhin Russ Vätterlich Dero[illegible] respective Commissions und Schreiben auch Reise abzumachen gehörige Versorge, allen andenkhaniger Dank Ihro erstatten; Ihro die beyde erwarthete Gesandten der instructions rest, und sonsten nicht die Jerusalem Ihro Ihro Königl. Mayt. gnädigster sonn Cünde Inalterung Ihro Königl. Mayt. restehenden Königl. anstalten. Ihro Ihro, Ihro[illegible] ferner conveniren, ergeben Ihro Ihro Ihro

[illegible] Jülcher [illegible]. D.
weil dann der sam General Staat
der vereinigten Niederlanden auf
Reich abgelassene [illegible] propositionen jüng
mit gebrachte Schreiben anlangt
finden Ihro Kön. Mst. das in der am
6 pcto. per dictaturam publicam
communicirten S. exact engere der
stehen resolution dero gegen die Ver
der an gemeinen Reichs überall
sonderlich aber gegen das Reich nahen
de grosse wenige separationen Ih
der jüngsten Zeitigen und Jülängsten
apparatus, als der an vielen orth des Reichs
darunter stehende vergehender Verfassung
mehr, in sonderheit engere der stiftung
nöthigen reparation der Vestung Lan
dau angestellet, gar nicht Jülänge
stunde, sondern es in der That an dem
sey, das jetzt gedachtes dermahligen
standes sein sind ihre grosse einse
in einige tage under andern orthen er
könte, dessenungeachtet aber nicht nun als sonderlich

armée

armee Jhr. Mt. Ihr. Ehrenkung derandt
stehen lassen, und diejenige Königl. gener-
liner, verordnete sachen Ihr empfehlen
die sache nochmahlig ernstlich stehen,
ihr saumen und darduch den feind
die superiorität und avantage über
dero alliirten waffen selbsten in die
hände geben werden. Ihr. Mt. Ihr
sollen also nicht, mannenhero an seiten
Ihr Mt. und dero gliedern dero selben
dero seinen alliirten, und jeder mit
grund der vertrage nochmahl ihres habs
die requisirte reparation ihres mann
und ihr contingent hiemit
mit so grosser macht und lustre, auch
derlich so vielen volcks reinperiren
als Ihr. Mt. so gar einig beschwerlich
sondern vielmehr gleichsamb dero selben
dero feind mit fleiss zu vermeiden ha-
benirte, auch sonsten gemeinschaft
mit gedachten unsern angehörigen eigen, zu verhüten, sehe der
stattung thun Ihr. Mt. dero gemeinschaft
Ihr. verlegt die unsere liegende

Lust gruben und andere arbeit gethan
ret, der Arbeit respectiret und folgt die
Ostung in billigen Consideration stand
eindergestalt, daß mit denen nöthigen
requisitis der allerhand Kriegs munition
wie auch übrigen nothwendigkeiten
versehen wird, deßgleichen allen seiten
eine belagerung außstehen, Castanet
zu mögen; und ob es nun auch auf die
lage, distantz oder wandel selber be
sonderbar ordentlich. Ihr. Lage trage
oder dem Kriegs Ingenieur selbe, an die
hand werden, und darüber gehalten werden
müsse, daß wird dann auch billig
der jenige, so selbigen belangen solle, der
selben reparation und conservirung sorg
tragen, und die Kosten darzu hergeben
müsse. Zu letzt dienet, nach dem die
saison so weit avancirt, die Zeit nicht
die stets schönheit und importante, und
die Fortwährung selber lage, auch Zustell
sondern da nicht allein der mehr besagten
Ostung contributiones in eine groß
Theil des Obrigkeits und andern, denen
sind acquirirte ärtzer aufgegrabenen
und

und exigiren andern theils, sondern auch nunmehro
auf denen Reichs Tagen auf ihre stimmen gelds
aufgebracht und erhoben würden, etwas gleichheit
zu reparation und providirung viel gemelten schad
mit denen zu solchen conservation erforderten mehr
eindigkeiten zu employren, deshalb es nötig seyn würde
den beschluß denenen Reichs Städten so erstlich sich
und einen andern mittel darzu verstanden, deßen zu
befürderung nicht schuldig und gemeine nützig
gen etwas mehrers beytragen und gemeine
oder collecten, wenn absonderlich geldbeyt
trag zu fordern. Wegwider aber diesem gra
Reichs abgelassenen antwort conferirte
mann sich dienstes mit dem ostreichischen meinte
damit zu beweg, das Reichs erkäntlichstes der stre
so erst verallgemeinte als auf ihr endschaft des
Reichs hoch und ersprießlichen stehenden ding
fall und gleichsam sicht zu der stifftung
selben, also auch der nachdruck anstalten
zu fortsetzung des kriegs erfordert wer
den möchte

Hessen. Ihre fürstliche Gnaden sey ein schreiben angelangen sey
Cassel. dahinnen Conclusa dem in Reichs und denen darin
de dato Wien, Königs wege stehen, als der allergnädigsten
in den jüngsten Commissions decret gnugsamb darin
inseriren möchte Selbsprüfung einder sachen möchte
etwas auf einige tragenden mittel zu thun, damit der gemeine
stand nicht [illegible] mit unnöthigen kosten

sich auf acht mitte der epaulatorien mit denen der simmern
conformiren ein visieriger auf ein scharpf [illegible]
artigste grad Quatre pieds der Erde. Ist [illegible]
und wurde coll der untergnügsten der effect desto manni
eigens in perfection gestellet seyn.

Hessen Cassell. Wegen dieses titt absonderen veterin stalle erglei
selben vor nöthig befinde ist der Herr: Reinige knapp der
dero allergnädigst hegenderlassung und bestimmen einrichtung
engen Zeitigen stehung dieser nöthigen dinge regu
iten so frühzeitigen Campagne der Ab: engen allerun
terthänigst vor Jahr und Tag stallen seye. und Quatre pieds
des pferdes stehe stallbreite coll der pferde, und mit
der ganzen Generalität, so dieser Campagne sonder bey
bey occupirung des Schlesiens, so dann der hegedi
ung des stabs bey grenadier Compagnien, des dienstes pferde
haustro Troupes bey allen occasionen mit genugsa
und des übrige mit pferden gutter dienst nöthig grä
ret Juhren, das in specie und in specie des pferde
stalls in Cassell an anschaffen nam pferde und ge
ciers dabey eingerichtet und des last der grenadiere
so mehr obligirt seyn offiz und Bergstalls desto ge
schleunigst im medio anni possibili gemeinsam com
muni Consilio bey der seite in kanier und pferde
ten über dero contingent praestiren, so dann auf ein
anerbogrichten der mannschaft nöthig schleunigste Ju
recrutirung, und damit ferner bey denen operationibus
an ihr und ende, so wo des publicum erfordern, gegen
den allgemeinen Feinde agiren können, die übrige
auch so Jahr erhalt das quantum der artillerie und
rist instrument, verschaffen aber der instruction mit nöthi
versehen, und alsdann ferner nöthigen falls die
calls

Pag 60

Welch in dessen Ab secundissa Remeriale und dessen
Beantwortung in gleichs terminis secundo loco
ad referendum referiret haben.

Hornebergk: Nachdem mit Jungen Vorstimmenden Votis Ihro Magnificenz das Hochnothige Ihrer Königl: Majest: vorgen Ihro Ab anfang Ihro die Conservation der allgemeinen Landsfriedens nothwendigen nutzen Leben allergnädigsten Vorschlag und dessen also abzumachen sonderbare Land Zusammenkunfften: Da vielabene die Jenige Ab so anlangte, wie man die Hochste Specialitet nicht wissete, Auch zudem subeato sich mit Ihnen einigen conferiren, die Ihnen anbefohlen, das Sie zu solcher nöthige Ordnung bey möglichst beförderlichen mögte. Ab Schreiben der Ihr: General Staaten Ihro Hochmögenden Niederlandt an die Königl Majest: und wie darauff zu thun wäre, welch man sich abermahl Subeato mit Ihnen majoris conferiren. Worauff Ihnen vorgetragen worden 25. Januarii Jenen Monatts Februarij, ad Protocollum folgender Anfang gemacht beschlossen worden: Man solle in Ihro mitlangst communicirten Specificabion Ihnen Standen, wohin zu dessen Ihro Beytrag Hülffsgebühr Proportionirlich 6. Monat abzutragen, nachricht geben und ersuchet gewesen, das Ihr: Ihro 15. Aprilis vorgen: gnädige Ordinz Ihr Hochfürstl: Gnaden zu Nassaw vorgen Ihro Fabiendum anhero an Ihro gnädigsten Hornebergk Ihrer 12. gl. erzahlet worden, Inmittelst aber von Ihnen Hornebergk Ihrer Hochfürstl: Gnaden einige Hülffe mit gl. nachricht geschehen, Ihro Hochfürstl: Gnaden auch ein ansehnliches gnädigst zugestanden, auch auff ein ansehnliches Ihro Ihrer Hochfürstl: Gnaden zu antheil gestellet worden. Ob solte man zwar Ihro Hochfürstl: Gnaden Hornebergk: Hülffe nicht gnädigst annehmen, sondern gnädigst auff allen Fall zu Ihro Hochfürstl: Gnaden und Ihrer selben Ihr Hochfürstlichen Hochfürstl: Contradictores, Jeden, wie auch, wie Hochfürstl: gnädigst Vorschlag, die Hülffliche Beytrags Sachen ad Protocollum zu reserviren und zu machen Ihro Hochfürstl: Gnaden Hornebergk: Hülffe Ihro Hochfürstl: Gnaden Hornebergk: zu Ihro Hochfürstl: Gnaden Nassaw gnädigst Ihren treulosen und auffsatzigen und Ungehorsamen gelegt, das Ihro Hochfürstl: Gnaden Ihro Hochfürstl: Gnaden Ihro Hochfürstl: Gnaden

Dasser Ihrer Königl. Majt. Cabinets Ordre und gelassene Instruction
Cassel secundiren dass jenige was jetzo den Januarium
gegen die Stadt Nürnberg wegen des aufgerichteten
Landgrafschaft Hessen Darmstadt gemeldet worden

Kayserlich: Wie Braunschweig Cell

Ostfriesland: Verlangt prospectum materiarum mit specialen
instructionen respective, jedoch aber nicht dasjenige
so erstens einlangen wird, sondern Ihro Königl. Majt. Ost
friesland Cabl intentiones und Patriotische Conditiones
darauf gutachtlich anhero

Dietrichstein: Wie Kayserl.

Wetterauische gräfl. Collegium Reichs gräfl. Cabl
Ihro Cabl Majt. ergeben, Ihrer Majt. der Königl.
der bisherige tägliche schriftliche sorgfältige Vortrag
gesambten Hauß und dessen Länder beständig tragen, auch mit
denenselben verstehen, der allerunterthänigsten Dank
erstatten haben, und bitten man auch in nochmahligen Vortrag
man vor gestalten Ihro Majt. der Königl. Cabl allerhöchsten
Rechts der Landeshoheit der Grafschaft Hessen Darmstadt in
der Ihro Königl. Majt. allergnädigste Verwilligung der 11 Mann
sich jetzigen Zeiten ereignenden Cabl Conclusa Ihro selbige die nöthi
ge magazines angrendende und allerhöchst Ihro Kurtzsichtig
des dienste nöthige requisita fernerhin gnädigst verstatten
aber zum dienste Casse kommen lassen möchte, auch Ihro
Ihro Königl. Majt. selbige angelegentlichst gebeten
andere aufschreibende Cabl Ministerium gnädigst ver
und dessen gnädigst Lieut. Instruction dessen Inhalt einzurichten
auffgetragen haben.

Nun ersuchen dieselben Collegia dasselbige ge
Reichs Kundig, und dass die dem Wetterauischen Collegio

gehörige

geschiegt gratten und sonnen sie cassin derigen seiten cann
demselbe Rom Reich einige nehe und gelest sey gestanden
als auch gegenwertigen Rist dinig das Ihrige treulichig
gemeynet, und sere conjunctim in selchen standt quanto
dergleichen nöter materiall einig verstanden, alsbe cünden
Dr auch ins Künftige dem gemeinen Vaterland Zum
besten sich die ersprießliche nutzbringe anstalt Inlassen
das nützliche Ihr practiciren nit ermanglen; gleich ainaber
dergleichen besorgung vermerckt dann Crayß mit obligen und
hey ermelte Ober Ihrer Crayß mann das seinigebüssen
dergestalt bey getragen, das derselbe desto stattlicher dann mo
re bey gemelten andern cünde, als auch verwalteten des Crayß
Directorij sich des gemeinen nutzens dergestalt nach der
mögen stimmen anzu nehmen wüßten, auch ob des Rists
cassharkh und der schuldigkeit nothürfft erfordern, und dergleichen
reservatione allerseits.

Brandisch gratten. Nach der anjetzo den Fürsten Dalzbergl Directorio
beschehenen proposition hette man in ersterer Vermanung
von gedacht denselben bericht wollen der beschehenen anzeig
und dem jüngst genommenen verlauf zu folge das der Herr
Marggraff zum Rom Reich, an alsbaldige abtrettung obgelas
ne allergnädigste schreiben, wegen einrichtung der schuldigen
Magatines, und allen übrigen Ihr verstehenden Königlichen
Schuldigkeiten, darunder auch gehört die Confirmirung einer
Königl Cassa und sitz, in welliger deliberation zu stellen,
Nun wolte man anfenglich den Inhalt des gesten collegij Ihro
Marggr. dem Rom Reich der Kirch Ihrer hochlöblichen vorfahren
und gnädigsten Churfürsten conservation der
Teutschen libertät, abwendung und rettung der bedrangten Reichs
stennde tragen mitdanern, sie der stimmenden gleich
falls den schuldigen [illegible] allermaßen ainigsten danck
erstatten sollen, und gleich ainstehends allerseits abzugehen

Versorgt den alten Underthänigsten Diener in Statten
conniviren dem übrigen Rädte nachzusetzen

Hessen Weymar Lo Ernst. o Herr Carl Wetterau: und Franck
gnaden verlangten eben nächtig Herrn Abts Johann etiren
des Ihro Ihr meynung contra et pro gründ schreiben Ihro
gnaden Raaten in gleichst termino zu brauchen.

Dalberg: Rheder sonderbahrs sache wie es gestalten ohne dy
instruction gestrigs so wurde wann sonderbahr mehrer
zu einem concluso gelangen können. Wegen der antwort
an den gnaden Raaten sollte man alles, das nicht gelegen
seyn zu beantworten Bedenken mit einem Conclusio Ihro
zeit stehig nehmen so dann dem selben stehig lugen könte.

quiby d accessum.

Mittwoch den 12 Martij 1705.

Einige im Churfürstl. Rath Stattlich

Collegio gehabte Conferentzien.

Salzburg. D. C. Mannsfeld Ihr gnädigster Herr hette den Hof- und Feldt Marschall Herrn Grafen von Wurmbrand der May. Ihro Königin von Ungarn und Böhaimb Majestät zu dero Churfürstl. Würde legitimiret.

Hof- und Feldtmarschall. Ein anderer angebrachte legitimation seiner Churfürstl. Würde, und Ihro Fürstl. Gnaden gutbefinden damit man in dem Landt Ihro nöthige Trouppen verpflegen, auch Quartier auf einen Tag oder 8 Tag Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro Hof- und Feldtmarschall Ihro Königl. Majestät Ihrer Gemahlin Ihro Königl. Majestät in Hungarn und Böhaimb Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro Hof- und Feldtmarschall Ihro Königl. Majestät Ihrer Gemahlin Ihro Königl. Majestät in Hungarn und Böhaimb

Sachsen Weymar. Nachdem man bey gestriger ordinaire Conferentz Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Gesandten Sachsen Weymar, dero gnädigste proxima materiam die Königl. Verpflegung betreffend mit gnädigster Special instruction ad singula capita communiciret worden, als hatte man Selbige erwöhnten und gestern Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Gesandten Sachsen Weymar intention dahin Ihro Majestät der Römischen Königin unter den 24 Stück der gestern abgeschehenen proposition auch Kauf, wegen anstehenden nöthigen Magazinen und einer Königl. Casse, als einstweilen auch Carcer Durchmarsch, und sonsten alles wegen andern selbe.

Sachsen.

1705.

Dasselbe Verlesen. Was der Ihro Königl Maje. Cayen jeder-
zeitige Der Reichs Fürsten, anlegung der nöthigen magazi-
nen, bestellung der artillerie, formirung der Königs Casta-
und anstellung aller übrigen requisiten erfordert werden
darauf hatte d. fürstliche Rt ihm unterthänig d. 5 huj gnädigst
rescribiret, dass, wie selbe diesen je vigoureuser fortsetzung
des Königs absichten, und allerdings auf das schleunigste
zu recht Juristen, sächtmäßig wäre, d. fürstliche Rt allemahnen
auf diese gemeine sowohl Reichs Conclusum die sache auf
baldig gemachet werden möchte, billigst bey selbigen
nicht unterlassen würden, in welcher materie dass ihnen
gedächtnen Reichs Conclusi gerechtigkeit geschrifften und schrei-
ben nachgesucht zum effect gebracht werde, umb so mehr
nöthig und zu ersinnen stehe, als diesem gnädigsten Ansuchen
nicht gedächtnis, und andern dergleichen allgemeinen
gesetzen nicht ohne grund zu genügen verhalten gemessen
sollen.

Magdeburg. Ueber das einige an mann gelegenheiten
wovon ad protocollum gegeben hatte man nicht zweifelte
dass mit gehöriger zeit der Ihro Königl Maje. ein allergnä-
digstes Rescript einlangen würde, worinnen selbige unter andern
auf gegenwärtige der allgemeinen Reichs verfassung
anmelden, dass die acht zu frieden wäre, dass diese materie
wiederum in die proposition kommen, dass den ausschuss
remanglen würden, so bald die nöthige circumstantz
verhanden seyn würden, wann selbige nöthig zu
sein befunden, mit einem nöthigen in structionen
zu versehen.

Dalsberg. Wann sable caporte Directory nest ermangelt über
die jüngst in der Verstrickung eines abgegebenen Collation
gen. die vota Ihro Dass gehen, und befinden dass folgender
Schluss ergehen sollte.

legebat

Conclusum. per Dalsberg Den 9 Martij 1708
Lehns wie Reichsfürsten Rath Dass am resch dictirte Ca
Commissions Decret nebenen anlim 24. Stück der jüngsten
Jahrs der Rom. Königl. Maj: und auf Verordnung Ihro
General Staaten der Vereinigten Niederlanden an die Kays
Versammlung erlassene schreiben. Samble die fernere
Vollziehung der resolvirten Reichs Verfassung betreffend. seinen
proponiret werden. seind Ihro Verschiedene nach der Session
instruction gewärtig, in Jerinn abersalles nam Ihro
Dass gestalt dahin, Dass erstlen die meiste puncten, ausser
wasser die Chur Saxische artillerie wahrt die deshalb Confession
Ihr erfinden, sein verschid resolviret, und in denen Craysen
Ihro specifiren, oder ad effectum Ihro bringen, Ihro Königl
Maijt allein den Reichs ergen dessen gebührende ersetzung
werden mögten. die selbe ferner seite es citatoria an die
Crayse allergnädigst ergehen Inlassen, gewisse vergleichen
artikel die alles dem Reichs schlusse gemäss schon Ihro Kays
Cast beeinschalligen, auf ein solches bestehen, oder nach Ihro
bestehen in ein und anderen Crayse mittels deren verfassung
langen oder sonst resolviret werden, sintemahl an das Reich
Exigiren mögten; da Vielt aber die Chur Saxische artillerie
ist in der schleg zu kommen, erstlen nicht so vielen sal den
Confession dermahlen in denen Craysen nicht exigiren
kommen sage werde, ob selbe nicht interim mit denen Chri-

Sage

Baiße Jhrr Churfürstl. mit Verbescheidt der Churfürstlichen Session fürgenommen, und Jhr Königl. Mayst. Frembder Churfürstlichen Session gestalten Sachen nach, den Königl. Mayst. allergnädigst approbirten Schluß fürnehmste Gründtlichen Communication in der Antwort wegen Jhro Vorhabenden Jedermänniglichen Churfürstlichen grossen Authorität gnädigster Darauf Jhro Churfürstlichen Gn. auch Jhrer Churfürstlichen Continuation Jhro Churfürstlichen Gn. Jhro Churfürstlichen.

postlectionem. Stundt dessen ob und wie etwa dabey zu verfahren seyn möchte

Oesterreich. Vermeinte es were das Conclusum dessen wegen vor diesem eingerissen worden.

Alsdann nun es in mehrern dieser wegen zu gehen, wie vorhin.

Pfalzbaiern. Jedoch dann vermeinen solle es mit Churfürstl. Collegium auf sich stande zu lassen möchte. Jhro Conclusum gegen die Heiligen Ephoriae zu publiciren.

post discessum et relationem.

Pfalzbaiern. Halte allein an Jhro Churfürstl. Collegium was mit Jhrer Königl. Mayst. gehandelt.

Churbaiern discessum.

Heutiges Dato ist Martij des Jahrs ist in Churfürstl. Collegio nichts vorgangen.

Donnerstag den 26 Martij 1605.

Liste Ihr Mayst. Directorium auf heutige extraord
narie Session und auf den folgenden Dinstag
materie und selbigen gemainen Costen Cumbster in di
Reichs Cantzley meistes einen fürfallenden solchen tag
Session Session anzusagen, in bestreuung ob
gesanden den Vatterland Silesien ob dieser conclusion
Seite zu setzen und selbe dessen einigen abbruch nic
hinter sich zu lassen obgedachte materie aber

Proponirte der Reichs Vice Cantzler

Salzburg. P.C. Es würde allerseits unvonnöthen sein, das gestalt
sachen gemainer Zeit einer Ihr Mayst. der stellung einen
der Cammergericht Assessoren den Punkt in diesen fürstl. Cath
gie proponiert werden. Wie nun nicht zu zweifeln ob würden
der gestalt Zeit verlassen in materien ueberdies so materi
im gelungen sein, also würden die gesandten sich bestreu
bleibenlassen, selbe anjetzo zu eröffnen.

Bayern. Ihr Churfürstl. Gn. Herr Abgesandter thun sich über die gro
ungleichheit der Session mit den Churfürstl. Gn. Herrn Abgesandten
nennen Ihnen, das sie sich der Ihr. Gn. administration der Justiz
zu nicht Ihr Gn. Componirung allerseits Herrn und Herrn Cath
beladen, sonden etwas einig allergelistater Ergötzigkeit, nach
gemäß redlichem Abschied, in Ihr. und andern in dem
Cammergericht habenden differentien abkürzen können,
mit insolentes infames scriptum, als das jetzgenannte
Austro Echo sagt, nicht allein in Ihr. Churfürstl. und dessen
das löbl. fürstl. Collegij operacticirte Protocolla Acta
Ihr. Gn. annectiren, sonden auch selbst in das ganze Römisch
und unter andern Ihro Churfürstl. Gn. Churfürstl. Abgesandten

Sachsen Weymar: Wolle sich in materia proposita mit den anderen conformiren, doch soviel Ihre Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. Ihr Land und Leute einen verordneten fürsten des Reichs der einen privilegirten Gerichtstand hetten, Ihnen nicht präjudicirlich sein.

Sachsen Lawenb: Do viel diese proposition gethan materie betrifft, so halten Ihre Churfürstl. Gn. dafür Ihr gnst. jüngst unterthänig gethan Erinnerung gnst. beschehen, daß auf der Churfürstl. Mayst. diese decisa hochstens regressedation weiter der Cammergerichts assessoren der Parth anlangt, sie dann nicht allein Ihre Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. angreifen und verletzen, sondern auch der gantzen Verfassung des Cammergerichts mit der gehorsamen und unterthänigen Pflicht, damit sie Ihr Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. und dem gantzen Reich verwandt, allerdings beschwerlich fallen würde.

Baden Baden: Verwerfe nochmals Ihrer Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. gethanen decisionem, damit dem also und die Inquisitionssatisfaction geschehen möge.

Salzburg: Nach dem nun Ihrer Churfürstl. gnd. die Chur Mayst. dorthin ihrer unterthänigsten eingeschickten Relation nach die in puncto und der gradiorum beschehene Decision, daß gleichwohl Ihr Churfürstl. gnd. in Ansehung der dem respect Ihrer Churfürstl. gnd. Ihr Mayst. in und an andern den dem Assessoren des Gerichts Cammergerichts ordnung also ganz billig zu- und denselben stimmen gethanen

satisfaction anderstehe und versehen werde, dannenhero ein
Jeder gehalten, das derselbe sein officium fleissig in acht
nehme, aber das Ihro Majestät evidenten secundiren werden
möge.

Sonderer Examen: deinste ratione alles obsubmitter votorum auf ein
ein neuliches ad Protocollum gebrauchter Vorstellung mit Inhalt
Ihro Commissarius Just. et Pen. Rath ab Assessorato Camerae
Imperialis zu removiren, als wird einiges Ihr von
demselben hin- und widergestellte ingroßiste Pönfallen
und abzuthun seyn.

Freyherr Cell. Maximus d'Heintzenzu Assessor am Rath
nicht gestimmt, wie äußerliches und scandalöses Scriptum,
Echo genannt, in Camera Imperiali publicirt worden
wider, insonderheit aber wegen Ihro Majestät und Ihro Majestät
resp. etc. Ihro Kayserl. Majestät Ihro Majestät und Ihro
Majestät speciale Sorge und Fürtragen haben, strengsten
zu ruhen, und nichts schreiben, auch nie und andere auf dem
Reichstag Protocollo extrahirte vota auf keinerley
weise ad Archivum anzuziehen, solche am tage, dessen darüber
gröblich zu beschweren, und an dem höchsten Reichs Ihro Majestät
schuldigen respect manquiren, und Ihro Majestät
nachtheilig sey, wie auch Ihro Majestät und Ihro Majestät, etc.
der Reichs Grund Erbvergleich und nicht anderes zu
beurtheilen, solchem modi agendi halber bey dem officio
Assessoris nicht gelassen werden könne, auch dessen
sich zu entschlagen, übrigens Ihro Majestät, Cassiren
und zu aufheben sey, Ihro Majestät, Ihro Majestät, etc.
Decisa ab vorlangten, nun deprecation Ihro Majestät, auch
einen Revers, dessen sich Ihro Majestät Ihro Majestät
Strafen nicht, gnädig, respect, in künftig zu hinterlassen
zu lassen solle, nun Ihro Majestät.

Vot. und Conf.

Hess und Trutzsmeister: Meinen in alle wege mehr und billich
aus höchst daran gelegenheit, dass man die authorität
des Directorii, nostrae aber des gemeinen
Raths Conventus, welchem empor stehe, und die ringe,
so dawider zu machen, sich vermessen, wo gar böse
wesen, abstellen thete; Es wolte man sich
dess erstes mit dem jüngsten vergleichen, erbeten
auch Ihr churfürstl. Gn. zu Mayntz vorgemelte voll-
kommene satisfaction und exemplarische bestrafung
des begangenen thats fürter suchen, erbieten gleichwoll
sich ohnmittelbare erwehnung deswegen zu
thun extraordinari Raths visitations deputation
bestes mehrern recomendiret würde, und derselbe
sich annoch anwesende trüge. Justitiarius brächte
bey und da Commissarius zu weyter völlig erklärt.
Erbeten, in dieser höchst strafbarer that gnädigst
ernstes einsehens in seine vollständige activität sie
gnädigst stellen, und dieses ansinnen ubermacht seine
Excellenzen salvis ulterioribus abgeen.

Stadt: Similiter.

Hessen: Einmahl ihre fürstliche Gn. mit allen hinderständen gnädigst
verschonen, und sie der assessor deren fürst. und gegen Ihro
Chur-fürstlen und Fürstl. respects vorgehabe, und
mit allen impertinenz gegen Ihr churfürstl. Gn. zu Mayntz und
Collegial Grundsätzen zu verführen, der Hessische Chur-
gnädigst abrechnen, die thätliche abfertigung Conventui zu vom
ende proponiren stehe, und der gesandte von Fürstl. wegen dem assessorat
mitzugehen, und sein Collegialen satisfaction angelegenen erbeten,
Immaßen sie sich die gemeinte Chur-fürstlen und Fürstl.
Gn. touchiret erachten, und derowegen dieses gnädigen abtretens
sich nachdem anmahnen Chur-fürstlen und Fürstlen

Hessen

[illegible] ...

Kurtze, gnd. Jhr Mayts. neue anderw. gnedigen. respect. Cayserl.
Kundbahrn. facta. Jn. sich. wegs. nachgeber. sendtlen. Conclusa. con
mun. der. dritten. Collegii. nem. an. tag. gelegt. recessirt. und
der. augsp. gestellet. worden. so. accumulirten. sich. die. verlesene
und. dariber. ihre. fürstl. Gn. zu. Wirtenberg. mit. dem. dessen
abgefallenden. votis. fast. conformirt. ist. erfordert. nach. eigen
selben. bedenken. der. Assessorat. stelle. des. ersten. ohne. verlesung
selber. ihre. votum. verlesen. und. den. Jhr. Cammer. verordnete. Rathe
deputation. einmahlen. nicht. mehr. vorkommt. worden. möchte. so. wer
dann. dessen. nach. anderm. facta. sich. registrirt. selbst. unterzeichnet. und
vorhero. Jr. Gn. dem. directori. selbsten. aber. auch. Jhr
allergnedigster. gnedigster. gemeinschaftung. durch. ein. Post. Conclusum. an
Jhr. Kays. Mayt. fürderlichst. zu. bringen. sein. werde. also. solle. man
sonsten. aus. der. Jhr. fürstl. Gn. zu. Jhr. Mayts. nach. Wien. ge
sandte. hilfreichen. alle. facilitet. auch. alle. Gunst. und. freundt
dienstfahrn. allerseits. zu. observiren.

Brau: Weilen in der gestrigen ansag. fast alle stordingen. eine einige
so starck recommendirte materie. Commun. ist. falls. man. sich. nicht
reflectiret. werde. die. anjetzo. in. proposition. gestellte. in. puncten. zu
lassen, glaubte. gantz. wohl. auf. anlage. des. notabile. excessus
derer. gegangen. allein. jedoch. in. obigen. protocollo. zu. setzen. ob
selbe. aus. der. allerhöchsten. Kayserl. resolution. dahier. werden. sein
so. hielte. man. in. allen. schon. vorhero. dafür. das. solche. sein
werde. oder. nicht. also. das. vorgeht. dessen. man. sich. in. puncto
der. nichts. zu. getrösten. darauf. das. erste. in. puncto. zu. setzen.

Hasselt: Braunschweig und Hildesheim. secundirten. das. Jhr. Mayts. decret. einen.

Ostfriesland: Were mit. special. instruction. nicht. versehen
jedoch. selbe. nicht. zu. wenden. die. feine. also. sich. mit. denen
übrigen. conformiren. und. die. sache. gehen. lassen.

Rasenburg: Aller. Pferden. Braunschweig. und. Grubenhagen.

Hals: Lauten. Pommern. und. Wirtenberg: Die. Assessores. den. Rath

Mayer. Prün: und Waysenberg: Es seye in diesem Fahl die
gie einerley, dass ast im Verein sahen ostab der ast
genanta Pürckha Echo Jun dem stein dennen auf cab
der ein irregpectuoso maniar der von Pürck schon so
gar ihre Herrschafte gehn Jn mayes Jn Jr sachen schaden
wandre, und ein gegen die seiten so cost als gegen dero
allerseits verstift Directorial gerichtsbarkeit in schrifften
in pertinentien und ordinari exista auf zu stehen sich
nicht gebeurt, wann der ey und ihre Herrschafte gehn
Jn Tier schon der von Pürck gegen einen Ehrnvesten
Fürsichten Erbaugten so ungebührlichen despect und
Cabaly immer gebrauchte ungebühr nicht nur im probirt,
sondern auch Ihro allerseits Hochgnaden dieses hingegen Ehr
Dienstl ersuchen Pürck Fürsichter Landrichter negsten an
gehörn Jn forderist aber Ihro Gnaden Herrn, und
Ihr Mayestät eine convenients satisfaction gegeben
werde müsste, ungetrohe, und sie sowohl Herrschafte
be; Wonebenne nun Jhro Gnaden gnedigst gewehrt,
dass Dir selbe billig und sehr bequem Verlangende
satisfaction Ihnen verbunden werd möge, dass sie
der Herr Pürck ersuchet, und sie selbigen ab assessora-
tu removiret &c. Sey so genommen in Grund und
gegenwertiger Echo angehöret, sein der meiste Fürsichte
Ihro Gnaden Herrn: und Ihr Mayestät derselben ab gesan-
dter und Schreiber, dann auch Herrige so ihre dienst
halben bey der selben Mayestät Herrschaft gesandt abgeben

und erlangter ehrlicher satisfaction mit ihme
der sach gar weit und gericht gehen oder sitzen
werden, ihnen sie der gestalt und gar treue vnd ehr
einen ehrenfesten der R. und Commercienstetten
bey so bewandter sach gar gleichen gar nicht, noch
weniger bedenklich vorgeben solten: ad primum
dass der von Kirchhalden seiner ehrenrührigen
wortten halber sich vor dem vorgerichte nit
vergriffen habe, dass er aus gar grund der
gestalten sachen ein grund davon gar
nichts bezeugt und ihne sich berufen, diese
relation gar keines wegs, sondern vielmehr
gar nichts, als dass die rotorti sich in gleichen
stand mit ihme begeben und dowegen der sie
weniger bedenken haben mögen, mit ihme als
dem procuratore klagender dessen reiterquirt
worden abzugehen. / ad assessorales gar privilegia
ad secundum dass in dem übergebenen vermög
dessen ihnen gar nichts, übrige schreiben aber
offenbar gar zuwenig. und ad 3. nochmahlen
dass vrtheil und ansprüch abgeschwindigter

unsere Erstreckung Ihr besonders Doppelsiegel
und Schreiben, darauf gnädigst Ihro Kayserl.
und Königl. Mayt. des Reichs und dessen Caracte-
risirte Ministros den schuldigen Respect fe-
rigstens bezeigen wollte, anzubefehlen
geruhen.

Wirtzburg: und Straßburg: Nemine dissentiente.

Wetterauische gesandten. Unter Ihro Hochgräfl. Excellenz instruction nunmehro
dermahlen bestehe, derselbe aber nunmehro der publication des Conclusi de
gravaminibus beyfalle zu erhalten, und der Fortsetzung der instruction aber
nöthig, oder nützlich, daß man es parire Ihrerseits, mit derselbe die
übrige communicirt hatte, Ihre resolution einzuhohlen erbötig wäre,
nicht ermangelen würde.

Fränckische Creyßen. Des Reichs größte Collegij intention
sey dahin gegangen, daß die proponirte materie ad acta gelegt, und
nunmehro schleunig, comite der Herr Gesandten der Fürstl. dem
fürstlichen regreß gegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz
und Trier zu nehmen gutrathen, nicht ohngeachtet posteriora zu
lassen, das übrige aber auf die reichstägliche Cameral
Jurisdiction anhero gehöre.

Dortmund: Wolle ein und andere Irrungen nicht zu gegen
und deren reinigung auf Ihrer seite, so alda nun
acta manuscripta vorhanden, und sodann nach deren
maßgeb des Conclusi ab [illegible]

gehorsamb [illegible] cessiren

Dienstag.

Freytag den 27. Martij 1705.

Materia im Bischof Fürstenbergk

Salzburg: hette vorgängig anzeigen, was gestalten der Fürst. Fürste Münsterische grande wegen Paderborn, und der Fürst von Lauterberg wegen Prixen und Trident sich bey dem Churfürstl. Collegio et circulo legitimiret hetten.

Weßhalben sie wegen Osnabrück einstrags were gestern verabredet worden, weilen nun der Fürsten Fürstl. gesandten die deliberation nicht so geschwind und abkürtzen nicht ablegen können, so wolle man, ihne anjetzo gantz verschonen.

Magdeburg: Weilen man gestern zu rath geworden, daß nicht vermuthet, daß die so genandte Churfürstl. gesandten Münster, Collen und Trier, wie auch Fürstl. Hessen Cassel et circulum Fürstenbergk anderen und einstigen materien halber anjetzo hier, so wolle man zu completirung des Protocolls anjetzo, im voller Churfürstl. Collegio nachstehende acta geben.

Wegen des Assessorats am Reichs Cammer Gericht, da sich bemühen Ihro Königl. Maytt. gnädigst dahin, dieselbe zu Dero Visitation auffzuziehen, wollen Churfürstl. gesandten erstlich dafür halten, daß Ihro Königl. Maytt. nicht gesinnet, allerhöchst dero Königl. Rechten oder einiger Churfürstl. contestiren, daß dieselbe durch Assessoren Cammer Gericht visitiren, noch viel weniger aber damit den gegen Ihro Churfürstl. gnd. Ihr Maytt. protegiren oder maintenieren wollen, sondern es bleibe Ihro Churfürstl. gnd. versichert seyn. Ist, wann die dasige bey der visitation unterstützt, und derer Puncte schuldig befunden werden solle, daß sie der Ihro gebührende respect gesandt, Ihro Königl.

gesandt. Darinn abtritt genommen, schalte man dargegen
und sie sagen, dass die proponirte materie nicht allein Ihre
Ihre Churfürste gnd. zu Mayntz, sondern auch Chur: fürsten und
Ständte des Reichs, und deren respect tangire.

Magdeburg: Wann Ihr. Churfürstl. in Sachsen die sachen
sondern schlechter dingen seine gutachten reservation einder
stellen.

Bamberg: Ihre sie auch das Baltzburg angehe dergestalt
und aller nicht glauben, dass wann Bamberg sein libertum vo
tum, wann eins dass die Chur Mayntz nicht allein sondern das
ganze Reich betreffe, allein dritter dass geschehen, und sindern
können Inmassen Ihre Churfürste gnd. zu Mayntz ex duplici
respectu in corpore Electorum und die als Chur Mayntz im Churfürste
Collegio, und als Bischoff zu Bamberg in fürste Collegio et ostium
sitzen.

Magdeburg. Nachmahls den duplicem respectum sei bedacht er, und der
langte schon ad protocollum Innehmen, weilen Ihre Königl
Mayt. in Preussen sie Ehren und Künftig bey galegenheit
aufbedienen könten

Brandenburg Onolzbach: Ihre Gde. seien der meinung zu ersten
dass die Fürstliche Bäncke ad visitationem Camerae für vor
ersten nachdem wann aber nach nehmen dass selbe alsdann bey
dem Reichs Convent vorgenommen und da schalte man
der nilegirten Inconvenien und sie in steuren helffen

Hessen Cassel: Wegen die Stelle abgehenden Churfürsten voterium
sein mann die Stelle schon in steuren, dass gleich ein bedan
ken semble Assessores des Cammer gerichts den Chur: fürsten und
Ständten des Reichs presentiren würden, und in selben gue
tiren den Königl Mayt. und dem gesambten Reich dero ehrerbietige

aus denen selben mit zuziehung Jungfrau, als ob der ein ungleiches
Scandal Jn suchen, das der denen selben, als selbe Jr d. m.
ni pirung der jüdisch Proceduren, sich selbst jemand gröblich
und doch zu Rem Reichs Churfürsten und Herren Dienst
ansehung des denen selben schuldigen respects, wie dann der
Assessor von Pöck und. Churfürste zu Maynz mittels seiner
in druck freyes geleittsbrief intitulirten Ecke, geschehen
griffen selbe und wie es respective eigentlich, praeter conse-
quentiam wie, wann dergleichen excesse und irrespectuose
unternehmung ungestraft hin gehen sollen, Churfürsten d. gnd.
seine Principalen verschimpflich, das nicht allein d. Churfürst zu
gnd. alle eclatante satisfaction gebühre, sondern auch das
der Assessor von Pöck andern Jun exempel d. Charge zu
entsetzen. Wegen der geschehen corrimen d. Churfürsten zu gnd. zu
respectuose angegriffen werden, alle wann selbes nachstens
vernehmen lassen. cum reser. ulteriorem.

Daneben. Legt die in proposition gestellte materie, wie der Churfürst zu Maynz und der Assessor von Pöck in puncto casi respecty verlangte satisfaction
betr. wie auch denen selben Churfürsten und Assessorem
selbe von Pöcken in puncto casi respecty verlangte satisfaction
betr. wie auch denen selben Churfürsten und Assessore sein und andere abgeordnete
haben fürbringen lassen, als wann der selbe Präsidente der
Jngressum und mitsalbender assessorn, gar vollmächtigte Räthe
der den dasige allerseits respecte zum ersten Cadres selbe
und canonizirte sich also befinden selbe sie würde in allen angeführten billig sein, das der das allerseits oberhaupts zu erforderende
allerunterthänigste schuldigste satisfaction der gesambten Reichs
ungen bezeugt und geleistet würde; alldieweilen aber sein
seyen Churfürsten Convent denen legaliter nach rechts der
Cammer, verbunden, sie gegen auch denen denen Churfürstlichen
directorio unterthänigst der Principalen machen abgestatte com-
municirten den morgen die Assessore von Pöck an der sinder-
seits

sonderlich abgelesenen schreiben so viel Jhr sonsten dessen sich
beschwert wider ihre Churfürstl. gn. Jr. mayst. und dero ministe-
rium sonderm euss wider alle casse königreiche, chur: und fürsten
thumber eine Jmbt licentiose weise gebrauchen und die Appella-
tiones, auch etzliche mit gemein dero löbl. ministerium Jr. königl.
mayst. angegriffen hab, allein ihre gravamina aber und dem publico
nichts beschwerl. daran gelegen. dass casst gravamina dero löbl. mi-
nisterium der selbigen und gn. Jrmander regeln
Jr allen Jahren trüg behalten werde, als wolle man daher sachen
ganz billich Jr. Jr. kgl. mayst. allerunterthenigster Assessor Jr. gnedig observanz
satisfaction auch ihre churfürstl. gn. der gesambten Kriegs angra-
vation werde, derma aber zu gnedigster satisfaction
nichts sonders dienlich wolle wann ihr. kgl. mayst. ihr abrato
conformirt haben. cum reservatione alterius.

Fulda: in simili

Hannaw: Wie die in propositione gestalte sachen angese-
hen wolle man sich tam quoad qualitatem, quam quantitatem mit
denen mayorib. gleichlichen conformirt haben.

Hessen gratz: Worin nicht inwilligen.

Salzburg: Weiln beliebig gewesen der gestern abgegangenen colla-
tionis ad protocollum zu geben, so wolle man selbes dem
gemäss und das correlatum abfassen.

Nachdeme sich alda der sel. churpfalz gesandter ihm nicht ge-
bürlich an zeige ad protocollum zu geben, zu gestalten sachen
sich gegenwertig nit allerdings wäre.

Halle Lautern: Bremen und Naumburg: Bestand contenta die stadt
Bremen sachen den dürftigsten gebrauch halb auf
denen ihnen gegebenen decretis ablesen werden, selbes
sey aller ortten genugsamb bedacht, und stelle man sich

Dalberg: Er parte Dise ehrerbietig sollte man vorderist der Sach damit nachsinnen, und erwegen ob der Obrist Leutenambt der angezogen nicht an dasselb gebracht werden.

Weltrauch gegen: Dahin stünde mann Ihro nachsinnen setzen, Ihro angebohrne anzeige und reservation der darunter Ihro Churfürstl. gerechtsame in dem churfürstl. Collegio ad protocollum hierüber eingegeben und demselben anhängig werden, und wie Ihro Churfürstl. Gn. Ihro Recht und Ihro gethane Ihro Churfürstl. eine rettung / nachtheiligen dispergliren der Stellung / auf in demselben Collegio gesetzen möge, ehe mann darauf solle in berathschlagung treten; Derowegen Ihro gnädigen Herrn ja Ihr. Churfürstl. andächtigen Churfürstlichen Gutachten Ihro auf diesen fürgetragenen Churfürstl. Gnaden grenzen mitgetheilt, stünde; und stimm gemeinschaftlich abgeben, und mann notorie impossessorio, und resolviren die Stadt grenzen hier ein und anderes allerdings auf in diesfalls hier mann angeordneten Churmainzischen Hofgericht Assessorn Dahlberg, solle schreiben, und beym Reichs Hof in dem churfürstlichen Collegio selbige verdolmetschen, alsdenn hat mann die hiesige Churfürstl. Gnaden Ihro Recht und alle competentien und circa anordnung per expressum reserviren, weder auf eine solche gestalten dasselbe verfasste oder geringste abbruch hiesiger Churfürstl. Gnaden an Ihro alten Protocollum kommen solle, und dessen protestiren.

Post discessum ad iterum

Dalberg. Mann solle nicht anstehen, daß mann in dem churfürstl. Collegio mit der stimm des Conclusi in materia belli &c. pacis &c. und damit gleich Jeder Ihro Kommen verfasse, und einhalte eine Instanz dasse etwas schaden möchte, dieselbe wegnehmen daß mann ihro einhalten wegen, oder gravamen darauf Ihro kommen.

quitby discessum

Osnabrück den 28. Martij 1705.

Zeigte im Churfürsten Rath an

Salzburg: Es hette gleichfalls der Herr Magnus Directorius dem
fürsten angezeiget, wie daß man ex parte Collegij Electo
ralis in der Verfassungs materie dem selbigen gelangen
und absonderlich wäre die Re: und Correlatum der Instru
ction, die Churfürstliche Conclusum denen fürstl. Di
rectoris zugestellet und dieser denselben das fürstl. Colle
gium beschrieben hätten, wobey der seine die erwehnung gethan
daß ein Churfürstl. Collegium der gröste angesehen daß ein fürstl.
Collegium dahero einige Commissiones decret auch in Sachen del
Creatia stellen und darüber einen selbigen der Sachen mächtig
abgefast in ein sagtem Churfürstl. Collegio geschehen were.

legebat Excluda Collegij Electoralis. ut infra.

Statius erlangten deren communicatio und selbigen
nochmahls zu lesen und Ihre erinnerung dabey Herr Judicorum
Hildesheim, Paderborn, Münster, und Fulda. Nachdem man der del
ration in der Reichsverfassung enger Inhalt und ungleichheit
nochmahlen beyeinander lesen, und aber gleichwohlen mehr sa
in practica derselben were, so habe er occasione dieser ange
derten fürstl. Conclusorum, den fürstl. selbigen omnia acced
haben.

Braunschweig Celle: Erwartete der communication jetzo verlesenen C
clusorum des Churfürstl. Collegij die Reichsverfassung betreffend
und gebe auch der streitige sagen in dieser materie Ihre Ingredienz
in structionen zu vernehmen, wie daß die gröste fürsten auch denen Ih
das Reichs Contingent an mannschaft enger Ihrer vocesse im
Niedersächsischen Creyß gelegenen Landen den anfang
des jetzigen Reichs Krieges bestellig gestellet, und sich hingegen
die Reichsstände mit agiren lassen, auch selbe contingenten
Ingrem

jagrordenanssang der jetzt verstehenden Campagne in comple
ter stand / wie die selbe und mit denen zu derselben unterhalt
und verpflegung / auch anderen nöthigen requisiten zu versehen
nöthig erachten, anfenglich die jenige vorschlege mit
Crayß Mitteln, welche dieselbe jetzo gar nicht, oder doch nicht
völlig gestellet, die Kayserl. Julich, und dem Vatterland zu sue
curriren sich entschließen mögten, mehrer maßen dann der nöthi
der Crayß Directorij sich selbe darzu, wie auch die übrige Mit
Crayß Stände zu ungesäumbter recrutir: und remontirung
der vorhin gestellten contingenta Vermittels der abgetheilten
Crayß Mittel gnädigst ex Directorio stelle. Wie die
anordnung einer Allg. Crayß Cassa beliebt, wie dann
solche an einen mittel Ihr bestreitung der gemeinsamen Crayß
unkosten verfaßen, sich so einig ihres theils, als versichert, deren
übrige Mit Stände denjenigen auch den Ab: orgen dieserhalben beyfallen
lassen mögte, entsinnen; gleich wie aber bedacht seye, daß dann
ein jeder Stand sein contingent an mannschaft mit denen nöthigen
requisiten, ammonition, fourage, munition und dergleichen der selben
und deßen specificirten, dermaßen ein jeder Crayß stand in den dem
selben zustehenden Kreyßes convenienz eingetheilten liste, die
zu gemeinsamen Crayß operationen nöthige Völcker und
artillerie so gar excessive summa sich nicht belaufen werden, daß nicht
dieselbe auf denen Churbayrn landen, auch dann die Vorstehung
Landau einiger in gesicherter reservations stand gesetzet, und
mit genugsamer Cassirung versehen, auch denen beygeschafften
in contribution zu setzenden feind landen erhalten, selbige gesetzet
werden können; also zweifele man auch nicht, es werde Ihro
Königl. Maijo dem Vatterlichen Kreiß vorsorge nach die forderambste
zulängliche anordnung ergehen zu laßen belieben, daß zu obgemel
deten aufbesagten Churbayrn zu mahl als einen gemeinsamen
conquete so lang denen landen alle menage zum sorglichen
seinen, nicht weniger das jenige, was etwa an contribution

auß der erfahrung sind erfolgen Ihr Königl. M. in die Kön. Cassa gelie-
fert, und derowegen der Ihr. Kön. Mayt. jährlichen dabei dienen-
den gravaminum, auß Ihrer Kön. Mayt. ordre d. dato den 16
Maii Lieuts. Ihr ordre, und assignation auß gr. Jahren
und rauhgefällen, deßen richtige Rechnung gelegt werden mögte.

Was aber die Ihrer Kön. Mayt. gemeinsame Kön. artillerie In denen Ih-
ren Kön. Mayt. in dem der einigen seit anhero hier Kön.
versamblung abgelassenen schreiben declarirte anzahl der 60
Cartaunen, auß den Kinder Lehre Ihro Königl. Mayt. gebrauch gut
befinden, so jagdrauhr. Ihro die selbe derzeit Ihro könig. würde außge-
brauchen, und so einiger fortirung und stadt zu machen, als
wissen allein der schaden bei dem selben schießen particulier
und standt und hinderungen halber, so daraus nicht zu bringen, sondern
auch an sich selbsten unpracticable sein. Ihro selbe seinen gnädigen
denen groben und manherley Inconvenientzen und allerhand dem
so gar kalten und schnee Ihro Königl. Mayt. ebenmäßig und Ihro
an andern abgelegenen örtern, wohin sich die königl. operationes
Ihro mögten, gesandt werden sollen, so würde auß nunmahro
sicher beschaffenheit und mehrsamer Zusammenbringung zu mahl
grober artillerie auch denen Cayserl. und so einiger andern
andern sachen auch denen Victua und mundirungs grober
geschütz. Kugeln, Kugeln und anderen requisitis angeführ-
ten Hirbeyer Jahrschätzen und creyatine, genommen
werden können, welche nicht wichtig sein die Kön. Mayt.
derowegen in absonderliche acta und angelegenheiten Ih-
ren, dem nechst nicht einiger weiter Inconvenient zu stellen
das allerhöchste Ihro Kayl. Mayt. derowegen hochnöthig und
ergehen Inhalts, gnädigst sein würden.

Magdeburg. Nachdem anjetzo in der Kön. Versicherung zu machen versehen
Conclusum sein, so eine andere stellung und stätigung
der am 12 Maii dieses jahrs an dero Mayt. ertheilten
Kön.

Reichs pflichtes etc. so calls nunmehr anstatt andern
auch damahlen Ihro Königs Mayt. zu fallen und bedingen
lassen, und recommendirte insonderheit den punct des
in Ihrem Reichs Creyßen die gemeine Creyßtäge aufzurichten, und
die militaria dabey dennoch Kayserl. und Reichs Constitutionen ge-
mäß beybehalten, ist aber alles dorf die allerneuste Directoria
etwas alles und Creditiv auch, weiln solche noch nicht
geschehen, die Reunda sich nicht schuldig erachten können
anstatten zu Julebau, worüber nicht zu Jagen zu sondern mit
ehrfurchtsvoll gesetzt werden, so nunmehro der Niederlassische Creyßt
insonderheit remarkirt und anstatt andern was ehrbahren Ihro
Königl. Mayst. zu verständigen allhier repräsentiret und
reserviret werden. In dem übrigen, etwas auf Billig- und Gleichheit
Generalität im commando zwischen gleichheit zu halten und niemand
dem andern an gleicher qualität darinnen vorzugehen, auch
sich selbsten so sehr gleich in Religions als auch andern respecten
versehen. Was augenscheinlich Carthausen erinnert und gutbefunden
worden, das selbe auch denen Reichs Jungsagen zu rapportiren, das
einzige sich Ihro Königl. Mayt. ebenfalls zu fallen, dann auch und
nach Ihro Königl. Mayt. zu etwas erinnerung Zeit und allerdings
nöthig sollen mögten, das solle man sich ausdrücklich und in specie
hiermit expresse verbehalten haben.

Folgbar stadt: Ihro Königl. Mayt. einerseits dessen Reichs pflichten nicht
zuwider in denen Religions materien, allein denen Königs Rechten
nachgegangen würde, und dass auf ihr Königs Versicherung selbst
etwa ein oder anders punct nur exigiret, das nöthige aber dabey
obhergangen, oder dessen gar denen Reichs pflichten und der dabey zu
achten intention zuwider ein gemeines würde, auch dass dessen ge-
halt das gute vertrauen solches wo jemahls gnädigst Königl.
Zeiten endlich nöthig wäre, unterdessen die Religions verwandten
Standen erfallen und bestigen würden mögte, Allein die Herrn nicht
stehen, wie sonsten allerdings dahin Marggrafen der Brandenburg Bayreuth

alßier zu schließen, worden möchte, alß nicht allein Ihro, meines gnädigen Mit Räthe die Verordneten interessirte, sondern auch die Churfürstl. Sächßische nicht verdingen, oder darüber diß jenige Leuten /

Braunschweig Cell. daß Ihro königl. Mayt. in Dänn. Magdeburg. und Churfürstl. Sächßische Collegia, sowohl Ihrer Königl. Mayt. als auch Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, Ihre Gesandte alhier, dem Convent beygeordnet, sich vernehmen lassen.

Magdeburg: Wüste von keinen andern obstacule, alß ein jeder sich selbsten machte.

Braunschweig Cell: Ja Berlin könte wohl die Last tragen.

Münster: Meldete wie auch andere particularitäten anhero in materia belli verkommen, so referirte man sich derhalben des ausschreibens ad protocollum Ihro Fürstl.

Hessen Cassel. Gotha und Eisenach. Item Hessen Darmstadt. Ihnen befehle alles dasjenige des Ihro Herrschafft ehre und Nutz zu secundiren.

Hessen Cassel. Weymar und Eisenach. insimili und Hessen Cassel. seine Ihro gegen abgeschickte acta.

Wirtenberg. Wünschte die heilige gesundheit alß nöthig die Churfürstl. Herrschafft Sachßen in reprospection kommen, dennoch gemeint, es hielte man der nöthig sey gegen contrair gesinnete anzuzeigen, daß gleich wie der Churfürstl. Fürstl. Hauß Wirtenberg Hochfürstl. Durchl. Ihre eigene contingens prejudicirlich alles mit Ihro getragen, auch die Allerälteste ameen der Vereinigung gewesen, auch dem Fürstl. Hauß Wirtenberg bekannter massen erfahrenen angelegenen gewesen der Churfürstl. Sächßischen Herrschafft Intentiones zu befördern und die verlohrene gleichwohl vielen aufs höchste kommen, also die auf der Churfürstl. Durchl. mit schmerzen ansehnliche Ihro die dritte Provintz zu conserviren alß vermeinten worden. Gegeben Ihro der sich groß mütthigen Hochmuth und angemaßte Macht Ihro einbrumb gebrochen und

Canons Jüriches, allerseits darauf Ihr Kön. Mayst. in der mit Frankreich und Schweden Ihr Fürstlichen und Nördlingen entstandenen association Jndarstellung der Festung artillerie den selben sich albereits allergnädigst erklärten, und dahero es auch eine Verfügung dieses orts auf denenen in dem Churfürstl. Cantzley eingelangten contributionen Jhre Excellenz der Herr Graf Leopold einige hochansehnliche mittels eines Kay: gnädigsten allerunterthänigst Schreibens ersuchen. Wegen übrig abgeforderter veterum cultu nannehmlich gleichfalls schon alles scrupulöse haben

Vernenberg: Wolte mit denen Verstimmungen der abgelassenen Churfürstl. Conclusorien communication verlangen und recommendirte mit denen Hessischen Hofe alle gute Verfassung der Dinge vorsichtig.

Augspurg: Diese erste voltum nam ferdersist der Kön. Mayst. und Kön. Majt. Verdingsgetrauen und nachständig sorgfältig ermahnt, hingegen Ihr Kay: Mayst. allerseits versorgen den allerunterthänigsten Rath abgestattet und anbey einmahl sehr eifrig und dringend anbefohlen, sothane verderbliche Krieg über ein Jahr dauerte Crayss der Vorsprach und Landsberger, unterdienste abzuordnen, Hessische alle erlittene schwere actiones nicht allein der gesambten unterthanen gantze meinides und verderben unerschwingliche brand pressuren, plünderungen und alle actiones auf den grund aufgezogen worden, dessentwegen denenen sich Jülichischen schuldigen prestationes und reverüen hinfüro nicht das geringste Jahr, sondern die haben auf selbsten Ihrer dienst halber sich gemüssigt befunden und schuldigkeit dann [illegible] obrigkeit [illegible] und [illegible] dann [illegible] [illegible] [illegible]

erklärt man nun der deliberation cagre inter alias in dispositi
ein wie selbig ersten Lauts / so volte man nach wie vor anfüh
gen / das der gnädigste Herr Principal / daferne dz in allen denen
Punkten der Pacis Cunder sr. Churfürstl. gn. Ihr Mayst. seine
respect gesandes derselb in alle wege so billig mäßiger satisfaction
an Ihr sollen eine; Continuirn also sehr eigentl. bestehen selb / zu
erhaltung der sentimente / der übrigen stl. Fürsten Landen / über
nehmen / dator fordersambst zu respicien und zu gradib der in studio
Pacis zu erwarten.

Salzburg: cagre das vordem sie dasselbe gutheissen gewarten abgelegten
Eyde wie solches mehrers zu ersehen

Hessen Cassel: das diese sich abermals auf seine der 7. stl. stift ad protocol.
den gegebenen votum.

Hessen Weymar: und Eisenach: similiter:

Brandenburg Culmbach: conformirte sich in den Puncten mit denen
majoribus so auf die eindeutung der Churfürstl. gn. Ihr mayst. und
Erzstifts Magdeburg gehaltenen respects / abzustatten.

Braunschweig Cell: Weiln jetzo in cedentor der Fürstlichen Hause ge
macht werden, und man auf den gestrigen Protocoll nachgehen
muss, das darinnen sie Magdeburgische gesandten cagen der Westphäl
gischen votiret und desselb instructions allegiret werden, und
dann bekant das der verstorbene fürst, est das Haus Braunschweig
Cell und sein Castell so Westphalen benachbahrt und ihre
Westphälische gräfschaften gehörig, ihre gesandten in gut Pacifi
cum das ihrige, ohne dann concurrens, das votum carialem
nicht dennen gestehen werden, also müste er den seinigen
effecte einder sinken und cum reassumtion, dann man es bey
dem vorigen ohne ambulatorio lasse.

Westphälische gräfen / spec. Magdeburg / Horn vordenen sie der ceteris der
Westphälische gräfe Collegij / in dem velo curiato legitimiret werden

Kriegs Conventi gebreuch- und sogenanter verfallung an
leben nichts anders dann alß eine anklag wider den Be-
clagten Part deßelbigen sich zuvor selbsten angemaßet
hette das alßo genante Leben oder leibs straff gegen
alßdann die ecclesiast gewaltige in gantz irregulierter termi
nis und bißhero ungewohnter peinlicher procedur einzuführen und
solchergestalten vorderist dem Beclagten, wider, ain
alßdann gegrundtfeste Charakteri alßonahe gebrattten und bey de
nen Laien vorhin gantz ungewohnliche eine exclamation, daß
ction und respective reparation den darüber ihr prälendiren
den, und dieselbige schreiben selben die Copeam delicti so
wohl anklag ihro ordnung ihro legaliter zu vernehmen gege
ben vermeinen dann selbige specialiter und eigentlich zu setzen
haben solle. Ob by dem constituto Kentmann wegen verfol
gung vermeinte andere alß einer peinliche anklage zu laboriren
und anstehen, oder die strittige praestanda der alßo accusa
tion zu seiner verantwortung coram judice competente aut evocatiu
ter forsitan delegato vollendig zu verfassen seye werde, dann
obgemelter ußerlichen vermeinen nach dahergestallen sachen
wolle, das delictum gar notorium wegen des corpi delicti
ex tenore literarum transmissarum und vinlags ersichtlich. Sonder
wann jedoch ex hac parte so für eine viel Jahr sich ereignete proc
ihro der Beck in dieser einigen strittigen standen in ihrem vorhe
ergangenen acten nec audiatur, nec defensio gleichwohlen
dergestalt allen rechts Constitutionen zu gegen die condemnier
debatorat in denen selben mehr ersonnte prüeben in effectu
für ganz nullen vermeindlich angestrichen werden wollen, deren
ohnstrittung neuer ausführlicher beklagten rechten gestalten din
gen nach sogar der capitul nicht genug, und auch selbe exist auf
abgeschnitten zu werden erklagten. do sogar auf unbendere ohne und
Kriegs kundig dß in delictis etiam atrocissimis et in fla
granti commissis die transgressores annoch vorderen cärden,
richtig zu ihrer defension und verantwortung da nöthig erachtet,

inquiriret cardinalla, umb das säubern stift wo ab angr,
fangen, nechstmahls continuiren Jedennoch, der rapsten
mann die stadt gleichsfahls nachgelegen, ihr Käyse Majt
der ab chyren gebührend requiriret carden möchte, ob sie
ehs immer möge erachten visitation vorgehen Julassen, mitt
fri hac etiam durante acht Jährige mittel bedacht zu
thun, und das ehe sie underwanten wehre jüstitium einzustellen
abgehen, und der land und leuth erfallenden jüsti ehr
gebührender lauf fortgestellet carden möchte. cum reservatione
ulteriorum. wann allewa in ihren nöthen und beneficien ehr
suchen von ihro Käyse Majt dem römischen grandigsten
erfüllet carden möchte.

quibus discessum.

Ex Diario Collegij Electoralis de 28 Martij 1701

Das dem Königlichen Majt in Dennemarck abschrifftlich Kayserl. Re-
solution abgelassen den 23 dito 1704 dictirten gnädigsten
schreiben die völlerliche versorge getragen, und alhiesiges ohrts
hierüber alle sinnen, abschrifft geschehen. Ihro Käyse Majt & rati
ficirten Reichs schluss de dato 28 Martij abgewichenen jahrs de
wegen der winterer winterung, und dabey nöthige verlangen, ihr dem
Reichs contingentin in completem ungeänderten stand nach
dem beschluss de anno 1681 auf ammunition, artillerie mitt
allen requisitis Königs Cassa und desselben Cantzleyen
nacher Frankfurth Philipsburg, das nächste nacher Coblentz ver-
folgen. Ihro Käyse Majt aber Ihr vorhabendes Philipsburg
Heilbronn-Frankfurter und Coblentz verlagen mitthin allen Jhro
Jährigen Campagne mitt gnädigsten Consens und sonderbahren
gefallen und gnad gefallen anbe und die dasige gelde gnaden
beyhandt verfolgen glücklich einigen mitt sonderbahren
progressen ergötzlichen in sonderheit belieben zu prosequiren

und erlangung eines repitirlichen friedens mehr als dessen gesch-
ten, die Teutsche Generalität auf einen gewissen Allirten
Vergleich abgängig sein, dessen selbsten anjetzo bis abgewichenen
andern aufgefallet und sonderlich hauptsächlich seit dem 15 Nov. 1702
und 12 Martij 1704 seinem hohen freundschaftlichen verlangen nach
nicht gelassen und an die obgemelte orth sein hochlöbl. creden-
tion abgehen Ihro Kayserliche Maje gnädigst verlangen, und also die
execution alles dessen was Ihro Kayserl. Maje selbsten und
dero hohe Bundtsgenossen alle andere Kayserl. Maje gnädigst
obverlegen hetten, sondern auch hochgedacht Ihro Kayserl.
Maye. der Generalität und dero hohen Churfürstlichen Häuser in
denen gemeinen Reichs Kriegen
entstehenden requisitis eines einigen abgangs in Italien an alle
und jede ordre verlangen und dero ordre sein gegen, assistirt und
in treuer pflicht gehalten werden sollen, auch alle treue Churfürsten
und Stände des Reichs vermög der Reichs Satzung, und sonderlich der execu-
tions ordnung schuldig und auch neue diese dreyen Reichs pflich-
mit einander, niemand ausgenommen, sich verbunden, alle dessen
ingleichen und requisita ad effectum zu bringen, so lange dauren
werden die sie an die Stände ferner dessen machende ad retentionem Kayse
Maje und des Reichs ergen, confirmirt bestehen, in gestimmendem
allerunderthänigsten respect Ihro hohen die allergnädigsten ge-
sinnen mögten, auch des Reichs Crayß endlich diejenige enthal-
in seinem circulari nicht beysammen gewesen sind erneute nachdrück
expectatoria dahin ergehen und dieselben andern höchst hochlöbl.
Kayse Ministros Ehrerbietig anmahnung thun, sintemahlen dessen
die ihren einigen Intent verfehlt und erstaunt denen angebo-
genen Reichs pflichten gemäß eines jeden Crayß und Standes
contingent nach dem fuß de anno 1681 in completen ihro
gnädigsten mustrung ihres Standes so cost an Cavallerie
als fuß volck, und dieses zwar nicht in denen andern ordent-
lichen subsidiat verpflegen nebenallen zu sonderlichen
Kriegs requisitis an artillerie, ammunition Kriegs oder
operations Casse und magalinen in die von Ihro Kayse Maje

tions ordnung gemäß verfahren Judicium, wohin dann auf
den Verlauf Der Campagne Ihro Mayt. und dero Reich
zu verfügen und sonderlich nachrichtl. dieselbe erfolgen soll.
Inmittelst bleibt Ihro Königl. Mayt. Ihro Generalität aber
unsers theils ihrer gegebenen Ordre in Ihro Mayt. und des
Reichs nehmen nach der im Reichs-Schluß den 20 Martij dieses jetzlaufenden
gnädigst verfaßten formulam justamenti fordersamst wohl Ihro Jü
cayserl. Königl. Mayt. allerunterthänigst schreiben, und
so viel nur die von Ihro Römischen Königl. Mayt. begehrte stimmen stärcke
artillerie oder so genannte Carthaunen zur operation belangt, nach
dem die Stände des Reichs ihrem dermahligen König dieses stärckere
quantum prestationes zu leisten haben, und gnädigst anbefohlen, daß
wir selbige in denen Reichs-Schlüssen nicht acht nehmen. Dieses
und was weiters in denen Reichs-Schlüssen aber verabsäumt
worden, so ermeldte Königl. Mayt. der Römischen: anstatt
Ihro Kayserl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. in Engelland
Ihro Römischen Königl. Mayt. Ihro Königl. Majt. in Preußen
ergehen lassen, Ihro Königl. Majt. in Preußen mit allen
erforderlichen Zeugen und erforderten Carthaunen mit allem

auch der übrige inhalt verfolgter Friedenspunkten insonderheit
soviel die gemeine garantirung allerseits jeder einiger
grosse conjuncturen organisirt und mitübrigen
stung und einfall bekrafftet Friedlandern gegen allen
gewalt, bedrängt, friedensstandhaftigkeit würde, und wann sich
dessentwegen nöthig in specie mit einander verbinden.

conclusum.

Conclusum Collegij Electoralis. vom
28 Martij 1705.

Nachdeme auch dem am 20 Febr. dictirtem Kayl. Commissions Decret bey dasiger proposition ersehen und vernommen worden, wie dass Ihro Kayl. Mayt. Dero Hessischen Kayl. Principal Commissarij Hessische Eminentz ersuchet mit dero gegen wartig der Ob Cervers anderweit Jr. Bassen, und dieser Hollandt Reiss angelegenheiten mit dero selbst erkandten Rath in gegenwärtigen Standt zu communiciren Jndeme Hollandt dessfalls bey gegen Jr. Hessen, auch sonsten erbetten, dass Ihro Kayl. Mayt. dieserwegen in allem mit Dero Kayl. Mayt. und gemeiner Sachen gnugsame Trouppen und anderen requisitis zu Jhrer Hessen Hülffs Leistung der Sachen mit erforderlicher Jhro Kayl. Mayt. schleunigkeit verhelffen wollen, dass allerseits Ihro Kayl. Mayt. ihre dessfalls Reichs Väterliche sorgfalt und Kayl. erbarmen ergebenst schuldigst danck, auch sonsten dasjenige allerunderthänigst Jr. Kayl. und Ob gemeiner Sachen und dass Landts conservation und erhaltung nöthig

respitlichen beständigen Landgrafen Friedrich Fürsten
gnädigsten Herrn und formündern
Fallen und operationes ferner zu recommendiren
und endlich in absonderheit obbesagte drey Reg
Commissarien über die zwischen Churfürstl Durchl
dero allergnädigste ratification unter andern
auch auf den letzten Punct in dem
Cammergerichts differentien nochmahl erfolgen und
dürften Sie gegen ein Churfürstl Hochgesambtes Reich
vernehmen und bringen, auch wenn und wie
weit der Churfürst Ihr Mayst in dem declarirten
Krieg gegen der Cron Schweden beystehen und helfen mit
aufsetzen Fürsten dessen begierig
wigten, allermaßen die dann auch
sich desto vertrauern in Ihrer daigt Mayst
allen schuldigsten Gehorsambs genuegen lassen
die selben allergnädigst genaigt
sein werden. Ihre treue seine mit Pflicht
bey den Ihrigen conserviren und den privat
personen Ihrer Fürstl Durchl und anderen
nicht

nicht abzuschicken seye. / Wann nun Ihro Hochgräfl. Excellenz die selbe, / : anstatt Ihro Hochgräfl. Excellenz / auf eine oder andere Fürstliche Hierüber Rücksprache gerichtete mündliche oder abgesonderte Ihro ratificalione oder Declaration eingeschickt gutbefinden allergnädigst mitzutheilen belieben. / :

Dinstag Den 21 Martij 1705.

Hessen Cassel abermahlen extraordinarie Ihr Samm
Vnd Zeigt ein Dreyfs Fürsten Rath an

Salzburg: Es wan allerseits erinnerlich Dass jüngst über die
Fürstl: Dasa deliberiret worden, wie man nun damahl
der nöthig ermahnet die Protocolla sie durch gehen und deren
ihrs abfassen Jedermann, und dann alles im mittell gebrach
alsobald sich derselben dessen ergeben, wie auch Ihnen ablesen
anjetzo Jedermann sagen würde.

legebat. ad instructionem

Magdeburg: Hette Jedoch nochmahlen, weil in der letzten Dasa Zeit der
ex tempore deliberation die majora gegeben, wenn selbige
dessen seine Conclusum abgefasset werden, wieder declariren
Inmassen, Dass man den ersten insatz, ausser acht in sine de
Einrichtung des Vorschlags de 1705 ad instructionem Camerae gemacht
werden, Ihnen theil Ihr resman begehrte. Immassen nicht
vor Zeit zu besorgen. Ihm dass Mayl möglichst auch
oder gar dann etwann dessen allergnädigsten resolution
erfolgen lassen, welche dem andern theil am Camer gericht, dem
denn die übrige in Ihrmallen stehen, regreß angezeigt
werden. Sie seye dessorialen, über Instruction des theils gra
fen der Stadt, Lobbetrag, da, das in dem jetzo verlesenen Conclu
der Sammlung der Stadt gedacht werden, der jenige theil an selb
Sammlung ausbleiben, stündt beizu, welches die Cammer selb
pflegen und das jetzige Instrument dabey zu setzen lassen.

Sachsen Weymar: und Eisenach: Ihr Ihr gehabt seine Herrn voti
und erachten, es dass jetzo verlesene Conclusum mit denselben
allerdings über ein kommen, und recommendirte dabey ange

alber

allen abfuhrender voto[rum] Die ferner sambster anderer ostung
Der gesandten Cammergrichts Consulenten und beyseinung der
Deputation ad visitationem Camerae.

Erb und Truchsessmeister. Insimili eygen allen abfuhrender voto[rum]
ad primum, wobey er der bey Schaltung der Cayserl. allerhöchsten
authoritet, auch ihrer Churfürstl. gd. Ihr Mayntz und anderer Chur-
fürsten und Ständten dabey verwandten sehr reputation und re
spect recommendirt haben wolle.

Braunschweig Cell. Das abgelassene Conclusum seye dessen inhalts.
an voto gemeldt und kein Zweifel, es halten die Stände des
Reichs sich und versorgen sich dessen, es habe von ihro Cayserl.
Mayst. und dem Reich deputirenden Cammergericht einen andern
rat, ersahen, und wo dann in casu sich durch gerichtl. und
conservirende mittel remediren erfinden, ihro Ihr gnädigster
herr selben orts, wie gestern der Päpstl. delictum ganz klar sich
seye gefunden, gestalten ihro seine eigene schrifften deßwe-
gnugsamb convinciren, also das nicht ab Ihr Churfürstl. Gnaden
condemnation aufs Ihr Churfürstl. Gnaden sich dann dabey einiges re-
publicist dabei der Commun stelle gesetzen, und ergeben
erfinden möchte, die sich ungl. seye ohne den Päpstl. herbeyseyn
allein in proseribus und deliberation kommen, stelle den
ein oder andern membro des Cammergrichts nit ab der
treffen seye. Das aber hellet offenbar, das jenige so einer Ihro
Churfürstl. gd. Ihr Mayntz vorgangen, einigen einen
andern selbst eben solches offenbaren Ihr Churfürstl. Gnaden aber andere
thun andre, sey bey der fernern visitation Ihr anher zu setzen seye.

Württenberg: Wann das Cayserl. und Reichs Cammergricht Ihr Excellenz
negsten der Cayserl. Mayst. und gesambten Chur: fürsten und
Ständten offendirte und dem publico darein gelegen daß die
Irrichtung bey demselben, sobald es möge geschehen könne, sobald

mann ex parte dis hochfürstl Collegij die wenden verfaßen gefa
und in dem fall deto relata pro objecto gehandelt, sofortan di
und gleichen Ihr in der base acta in competenter nach nullitet
setzen werden, und falle mann damach dises alles das Conclusu
dann majorib[us] gemäs abgefaßet zu sein.

Münster: Hessen Cassel und Plassenberg: halten dafür das Conclusum nichts zu
verändern

Hennenberg: Nachdem jetzo abgelesenes Conclusum dann auch gestellte
votis majoribus conform, solches zu mainet dabey bleiben.

Wetterauische gesandten. Wann mit der geringen instruction nachrichtl
versehen, versehen aber sich das nachricht zu erhalten.

Bamberg: halten einem hochlöblichsten Collegio nicht ohne gefallen
gnädigst anzuzeigen das ich und 2ten Aprilis die
fränckische Crayß Trouppen auch Ihr quartier
nehmen und gegen dreßden zu marchiren anfangen werden, wegen di
darin eingelegten schanz bey Pflugkbrug stehenden retro: wobey
wir die erinnerung gethan das der andern löbl Crayß
und Landen darüber gutes exempel zu geben bald gefal
lig möchten.

Würtenberg: Mayn Herr Gesandter Würtenberg Trouppen Landt
mann ein gleiches vermelden.

quibus discessum

Conclusum Collegij Principum
den 21 Martij 1765.

Ihro Churfürstl Mayest directorij vorstellung, Churfürstl dero ver
pflichten dises reichs in diesen dermahligen so gefahrlichen
und aus acht mehr andern scandalose eyg und eigen
mächtig begangenen verletzung Ihrer Churfürstl gnädigst mayst
sehen respectu und ein dem selben dargegen eines solchen
satisfaction zu verschaffen, dro der Churfürst angelegen, derenhalb
aber abzustatten, einhochlöbl Collegio in reflexion deliberation

Churfürstl
gnädigsten

gedrogen, und dabey erwogen werden, alsfern gestalten der
selben gebrauchs ungebührn in der relation klärlich
dass nicht und neben d. Churfürst. gnd. Jr Mayts und
clerisey der Chur-fursten und Standten schuldt, respect und dig-
keit stark angegriffen, und beleidiget, auch das publicum und
liebe justiz ursten zu einer verderblichen präjudiz und schmäler
ung gereichen, solche fast unfleissig unbedachtig vorsetzlich de novo
gesammet und gebraucht worden; Do sollt man solches ernst
ernstlich abgestellet. Jst sonderlich Churfürst. gnd. Jr Mayts
gantzlich und dienstlich ungezweifelt eine convenientes satisfaction
zu verlangen und Jhre zu verschaffen, sambtlich sie majestet g.
flissen, dass sie gegen den thumb brey dessen ostenbahrer incarcibili
tät den dem also gerad zu anerkennen, sein mündlich gegebene infamer
Echo sambt dessen schreiben alsbaldigs zu cassiren, und dann
mit starker verweisung hinter dass eine mehrere bestrafung
der gleichen grober excessen zu verschädigung einer schrift.
Reverse. Jst vergegen Chur-fursten und Standts der Christl. und
dem Chancelerischen Ministros dergebührenden respect und
veneration beizeigen sein und solle, anzustellen sey. im übrigen
sein nam in allen orts darauf zu gedenken. damit die
den Reichs fürnehmig angesetzte und gestellte vielta
lige Camera ferner samb sie recht gehalten und zu dem gu
ten ersten effect gebracht werden möge

Mittwoch den 1 Aprill 1705.

Zeigte im Churfürstlichen Rathe an.

Pfalzburg: Wannenhalten Churfürstl. gestern an den Churfürstl. Mayntz
Directorio das Churfürstl. Concilium in der Pfalz
Dasige gegen das fürstl. vergangen. Nachdem aber d
weitere sonderbahr nicht wehre sorgen, als
Cella nam, sehr arges dencken, und dessen gr ander
mayntzen darüber vermuthen.

Legebat.

Conclusum Collegij E Declaratio dem 28 Martij 170
Ist im Churfürstl. Collegio Vor kommen das gestalten der Chur
der Pfalz Neuburg an dasige Mayntz. Churfürstl. Regierung
ahten in deren Reichs Erb Landen Cameral dispensationes, sowie
der bisher Vorsehen und Vermuthen gegen das Reichs in fal
des Reichs gesetzes dem de dato 1704 cassigemeinte verfahren
rung, und auf den übertretungs fall angedrohte bestrafung
der ipso facto incurrirender strafe der cassation unablässig
sich unterfangen einige gravamina Ihrer Churfürstl. Durchl. oder ein
jedes, das sie abgethanen Reflexion und Ihrer Churfürstl. Dur
einem oder mehrern intitulirten appendice, und einer libell Furst
Collegij respective in protocollo schriftlich oder d
Directorij verbracht, in dieser Angelegenheit, und sich allerhöchst
allein an Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz und andern Vor
nehmen Churfürstl. Mitständen sondern in das ganze Reich, an
andern mehrist fürstlich gesandtschaften schreiben
Nachricht zu geben und anzuzeigen schuldig
wie auch jetzt Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz Ihro
Reichs Erz Cancellarias und darauf dependirende Churfürstl. Dur
nicht vor Charakterisirten fürstlichen ministrum, als an
das ganze Reich und Reichs Cammer gericht, sondern jedoch vor
gesandten beim Reich vi constitutionum Imperij repräsentir
und ersten casus einer mehrern veneration und sodann
als

ass ein commemorum gleichsorgalber schuldig zu erstatten wär
oder sein selbs ass eine ärgerliche impertinente boß-
reiste zu calumniren und zu despectirlich, wie
auch denn ihnen mit unserem jetzo Reichs nicht geringer
prostituirten und verachtung zu sehen, da mann deßen einer
selbst vor sich vor seinem Stand allen und so langes stets
dero andern ambt nichts ass die Einbringung, ein setzig auf
hinlegebestung allen zu seinen respect, gegen Ihro
und andern Standespersonen pro objecto habenden assecurat
selbiger ein exit andern demnach selben, und dergleichen aber
ein unternehmen sich umb so grösser zu verändern, ass mann
der Reichs exigentien fürsich nechstbedörfte Vakante, so viele conside-
rationen gebraucht, und mit der verlangt assecurationalen an
thung gegen sich nach jeder zeit pursuit gehalten, so streng der
dasige existirender überlegung und allen wogegen dabey vorge-
gangenen ausschlägen umb ständen darfür gehalten und gehalt
werden. Dass dieß dessen calumniose ärgerliche scriptum der
Echo und andern dergleichen Schreiben der Reichs ein
böses gemüth nachdem zu viel, und dieses dabey fürnehmen
gegeben dessen in corrigibler maßen, so dass sich zu administ
riren und so corrigen gesetzig, ass erdeß selbs Ihro nützige
Echo in der fürstlichen versammlung nachstehenden d. Churfürstlichen
zu Mayntz ass des Canzlam des Reichs und Ihro Reichs Directorij
alle Chur-fürsten und Stände, endlichen des Churfürstlichen
Collegium gar zu empfindlich der ihnen gebührenden höchsten
respect verletzen, und deren höchsten und souverainen Ihnen
andelaben die höchste würde, dignität und praeminenz damit
alle zu sehr beleidigen, auf ein Reichs gesandtschaften und ca
racterisirte ministros dreuliche und verwandte
an zu greifen geschehen, und dasselbe dieses seinen ein Reich
nie erfolgten übergroßen vermessenheit und ärgerlichen
incorrigibilität halben mit dieser nachrichten und höchsten fug
und recht dreichen dem Reich zugenommen schaden abzuwenden

gar nicht mehr gebrauchen Jhrer, allermildest genehm
mögten, damit Churfürsten und Stände sie allen und
jeden Jhren und gemeinen gegründeten nahm Jhr
exigiren sie Jhro Churfürstl. Durchl. ihnen stehen
aber weiß andere difficultäten cessiren und verhoffen eben
nicht Jhro solende Jhro Käyl. Mayt. dennoch selbsten dann
Reichs Ständen Jhlins und gnädigst Jhren besten allergnädigst
bedacht sein werden.

Status verlangten communication in den jetzt
abgelesenen Churfürstl. Conclusio einhellig
erfolgt.

quibus dicis cessum

Freytag den 2. April 1703.

Wie oben im Churfürsten Rath

Dalberg: Es were ein nöthig daß man an jetzo die stra
furte Collegij Gesandten vorgeladen hette Der Churfürstl Con
clusum in der Religions Verfassung Sache in der Nahmen fuhren zu
gehen: Wie nun deßen einige monita geschehen, welche Churfürstl
und dem Chur Mayntz Directorio communicirt werden als soll
er anjetzo denenselben zu vernehmen gehabt, daß ein Churfürstl
Collegium sich auf durchgehends damit conformirt hette, man
solle demnach selbe anjetzo ad protocollum verlesen

legebatur infra, post lectionem addendo exparte

Dalberg: wiederholte man seine jüngst bey der postulirten Churfürstl Conclusi den Reichs Craiß betreffende, gethane reserva
tion

Augsberg: Reservirte in gleichem bey dem etc. monito und dem
einmal gethanen, wo in genere der Craiß Handlung meldung
geschehen aber sonderbahr erst special allegirt worden
wieder dasselbe Craiß Schluß d protocollum gebe
mysten

Dasden Weymar, ei stranf und gebse: Recommendirten die Vorle
sung des Reichs Verfassungs Conclusi

Braunschweig Cell: Beruffen sich auf Conclusa des Churfürstl Collegij d
Reichs Verfassungs Tractaten der Reichs Cassa gelaßt, so bey
so manch sich die Stände nicht das jüngste, die selbe betreffe
abgelesen etc. Bey dem postulirten Churfürstl Conclusi den ge
ringsten Anstand oder Irrung expectiren Reichs Landen sind
man, in so weit dem selben mit dem Churfürstl Reichs Schluß
vom 26 Sept. dieß Jahres werden übereinkommen, da
thun etc.

Rotenberg: ad majora

Würtenberg

Würtenberg. Wo die garantie tabigkeit, das müste man auch seiner gnädigsten herrn anstehen, und hierauf übrigens bey denen vergleichen in der Rhein stuhl sachen meritis bleiben.

Magdeburg. Wie der lucy vorder garantie in dem Corelario mit dung gethan, also gehet sein relative auf das am ende stehende ersatzte Corelarium Imperij, angehenget werden, so auch hierbey dann gnedigst zu thun sein.

Hessen Cassel: und Hessen Rheinfels. Hetten eben sonst dabey nichts zu erinnern.

Pfalz Neuburg: Nachdem d. Churfürstl. Hs. d. Pfaltz occasione des von d. Churfürstl. Hs. d. Pfaltz selbsten wollen hinden dem Reichs Abschied gegebenen Vorbehalts, bey Verfassung, auf dem nechst alhier verabredeten Augspurg. Religions Convent, die reservation und Verwahrung protestation schrifftlich einzugeben gestern, alsbald mann sich specialiter auf andere dahin referiren sollen, dessen gnädigster d. Churfürstl. Hs. Ordre in dem ordinair nechsten praestationes in solamy sich zu dem Augspurg. Religions Convent auch nicht senden, als diese dem ganzen Churfürstlichen Hauß sehr präjudicierliche Sache und anmassliche unternehmen, redressiren zu helffen.

Pfalzbaÿern. Mann hette d. d. Pfaltz Neuburg. gnädigst zugeben, dass nechsten dass dergleichen reservation bey dem Augspurg. Religions Convent auf einige andere weise, als mann hette die des Religions directorij anstatt Churfürstl. Hs. d. anno 1654 beschehen, worin dasselbe ad referendum ad votum zu admittiren geschlossen worden, sehr anstehe nicht, und seye einige protestation gegen einen Reichs schluß, da keine, zu machen glaublich, mann billich zu sagen, dass das ganze Reich Ihro Churfürstl. Hs. sich reserviren hette. Dass dem nechst abgehenden Reichs schluß gemäß zu thun, und consequenter zu der reciproque gratien des Circuls und dessen praestationes sich hierin zu richten.

Übrigens / schaltet der Churmaynzische Directorium einer
erinnerung gelesen, daß mann dessen in der Churfürsten daß
vor nahe nie andere nasse wüste, stellete dagegen daß
es mann sich mit dem Churfürstl. Corelatio des fegs assen
ren, oder dabey monita machen calle.

Dalsberg: Es hatte der Churmainzische Directer offen. seine monita, spitze
verschiedener Inspection, und schrieb wieder an ihn gestern
Er selber nicht erschienen könte, protocollum singulare
so nunmehro verlesen solle.

~~Churmainz~~ legebat. [illegible]

Dalsberg: Do vial die Churmainz monita über das Churfürstl. Corelatium in
Puncto Ordinis belangt, so were dasselbe dem Churfürstl. Maynz
Directorio schon ostendirt worden, und also nicht nöthig
seine Erklärung darüber zu begehren, und die Churmainz monita in der sogenan
ten Churfürstl. Daß

Magdeburg: Wie derselbe vermeinen, seine in der Churfürsten daß
protocollum gegebene declarationes, daß mann nemb
mit dem jetzigen Churfürstl. nicht zu Julichen hatten, noch sich
daran nehmen solle, und wieder schriftlich pro loco et
tempore noch finden, daß mannigfaltige insemitäten in
modo tractandi sich bey vergangenen zeiten

Dalsberg gulda: selbe in seinem letzteren votho bereits angezeiget, daß
er nochmahl und genauer in Churfürstl. ratione modi in
Churfürsten daß vorgestellt, und befindet er sich in der vor
statu noch. und dieselb eigentlicher absonderlich vorstehen.

Braunschweig Cell: die Churfürstl. Corelata können seine
befinden quoad substantialia übereinkommen, die jenem annecti
allerhand Einigkeit Bitte, Ihro Lieb Magen mögten allergnädigst
gnehmen den Vorschlag zu einiger complay in Churfürstl. verfahren
Churfürstl. Verfassungen, noch gebrauchen Churfürsten, sonder mann auf
die sicht nötig. ob dieß Echo nachbarrith anstrag Churfürstl.

engm

angeordter Cameral differentien vnd Spaltung Reichs gutachtens,
auch Lemnes, sein im anfang des Schwäbischen Creitzes angestellet
stehende, gereist aber jetzo, dessen in gedachtes Reichs gutachten
warnung vnd angehengte bestrafung jeder mans selbsten
allhier fürgestellet zu lesen, dessen Herren Churfürsten Gesandten
Ihre gemüther gnugsam, vnd sie darauf verscheidts gebe: vnd vmb fortsetzung
der Creitz tags sollen allhier halten lassen.

Nassenburg: wie massen

Würtenberg: Ihre fürstliche gnaden auch seien wie gestern allein gegen
einander

Sachsen Weymar: Electoralis. vnd fürstliche gnaden: insimili.

Sachsen Altenburg: Electoralis. Es were bekant dass man jüngst effectum
instructionis allegiret. es were Ihro selbige noch nicht angelangen
gar des abforderung gemacht werden dessfalls doch stehen
liegen solle es gedächte mann sich dann der nothdurft nach zu richten.

Anhalt: similiter.

Schwaben: sie wüsten nicht deswegen was fürgangen es stünde noch
wie vorhin.

Baaden Baaden: conformirte sich mit dem Churfürstlichen votho

Salzburg: Nehme Stirn jetzo nechsten tages. dass der Churfürstlichen
Magestät Directorio zu vermuthen gestalt dass man allerdings
sein dubium bey dem Creitz tag, als dessen Ver: oder nachdem organo.
gegen Reichs fürstl: sonderlich Lemnau wie vorfallen ists zu
wahren, dass bey dem Churfürstlich Collegio eben fast wie jetzige
der Lemnau sage es were über demselben remen stirez werden
dass nicht jüngere schreiben, als der Grumbachische Reichs fürstl: besandten
vermuthen sich der Bischoff von Würtz auch jetzige schreiben
thun, vnd also bey seinem bösen intention verharren.

Ratis à petitor. stellen den selben beyderseits schrieben Termin
nachricht und erwerb wolle nehigsten dato[?] schrift
rust[?] insinuire, und in facto nicht zu[?] ime

Hierauff verlesse Dalberg nachmahlen nochmahlen das Churfürstl
Conclusum, und bittet nochdamahlen gelassen und in
Casu[?] meritis selbes ein. Scheinte sich auf dem Churmayz
Directorio dahin parte zu gehen. übrigens abstehe

Dalberg: der österreichische Directorius assertio alle[?] vorgehen den Pos
dato[?] denselben in dem strikte Concluso das[?] radicaliter[?] ausz
vis nicht beygelegen[?] und Gesetzte[?] zuwider[?] solten. so
wolle[?] sie contradiciren, und bitte in contestirung dato[?]
beyliegen[?] intention[?] nochmahlen gebetten, und dem Directorio
dato[?] österreich[?] sie Directorio selbsten zu[?] ratification
und seiner Justitia nach das österreich[?] interesse[?] beobachten
und damit andern nicht[?] vorgreifen

Churpfaltz beytritt

Dalberg an: es hätten beyde stimmen von May[?] sich bey dem Churmayz
Directorio angemeldet[?] sich legitimiret solten und zu
cum clausula[?] umbstand[?] bitten.

Eyssdet: Wegen der jetzo beschehenen anzeige wir dannoch man
eine offtz zu jedesmahligen gelegenheit obligiret[?] und
nehsten zu neuen vollmacht gleich auf die verordnung
der stifft und Reichsstatt[?] gewanden und wenn einig
Kirch[?] sambt und sonders vorgriffen[?] sey, alsz wolle
man auch in der vorigen devotia continuiren und
ehestendist ergebenheit gegen allerseits vertrette[?]
gewanden protestation[?] hiermit, alsz[?] gehorsamst bleiben

finis[?] cum[?]

In der Churpfaltz Conclusio in der Pünctlichen Dato[?]
verb. gegenden Klöster[?] wegen verba sich[?] [illegible] epellirens
omittant.

Bey denen worten des ganzen Cammer gerichts. omitt ganz. da aber
sonder parentheseis omitt.

in passu dorffen
erstlich da ihme vom Rhein gegenüber ohne scrupel stellen, pro
nunc et in futurum sie privieren.

Folgends. post verb. schreiben pones cassiren reliqua omittendo
post verbum ministror. omittendo sequentia usq; ad verba unseren
und ihnen. exclusivè.

post verb. dann auch sonderlichen omitt segg. usq; ad finem
exponat. Je ihme empfohlen vermög derselben denen Bündten be
sonders sollen dienstl. nicht unterbrechen Jahrestr. allermildest
gnädigen mögten.

verba und dergleichen omitt

infine add post seq. Conclusi Pacis ejusdem.

Demnächsten kommt Ihro Kay: Mayt: umb deren allergnädigste
resolution auf das in puncto visitationis Camerae vorgangene
Reichs Conclusum de ao 28 ejusdem jüngsthin gethane Vor
damit dieselbe fürderlichst beendiget und zu dem
gewünschten effect gebracht werde.

gleichs die cessirten

Ö Vermöge inserita überdas in Collegio Princ ejusdem in der
Fränckischen Creyses abgefaßte und den 1ten Augusti per dictatu
turam communicirte Conclusum.

Auf denen worten, Ihro Excellentz der Herr Gesandte der Fränckischen
Assessor zu Pünkten, Je mehr und dem selben sothane vorge
ehren nicht allein dem Ihro Kay: Mayt: sondern auch sonsten
Ihro gegenwärtiger deliberation dem Collegio Electorali
sehr abträglich seye

2 Bey dem passe und cossen. auff mehr andern ort das wort scandalose

3 In simili omittat das wort vermyschte Jungfrawen in stetigem reimen dahey gebrauchte insacien Cäsaris in denen Dt. Concilijs denen character publico insignieten personen, nicht gestanden bey Engelhardten.

4 omittat in simili das wort ärgerliche

5 Ist das wort besserer den Bänk gebrauchte zu gemach ungebührn in der materie dahin stellen, dann die bösen mehrtheil der ersten anfürung und desorden mit mehrerm fundament andersetzen, nachgesetzt werden

6 Bey dem wort vordorff omittant die worter mit und Raben.

7 Bey denen worten Reichs directorij, omittant die worter der Churfürsten und Standen.

8 omittantur sequentia verba, auff das publicirn und Citirn setzen wir zu verbum de novo gesetzet und zu machen. inclusive, angesehen nicht allein durch sondern vielmehr mittels inbehaltung der Cantzley und Taxordnung Reichs Cammergerichts das bey gott anhero bestandt worden, petitorium denen gesetzten worten

cordi, alteriora reservando, cum dicta materia
nostrum jam acta tangit Commun Stelle.

Undergriffe und einiges mehrers über den alhies
Conclusi deshalbe Churfürstl Collegy in der Fürstlichen
Cass

Dorinnen erstgemelten alhies angesetzt, hatt mann gutt
befunden das solche mit gebührendem respect zu rein
ertt der nechsten sitzung beschaidt, und dass mann sich
eins dergleich in der vorgang angedeutten massen
ob halte wider den Buch sein sogenante Ecke erstmassen
der Cammergrichts officianten unterm 16 Xbris anni
passati wegen etlicher Clausel in dem Commun Inlesten
aufsatz und andern jüngsthin sich angemasst, gestalt
lichen demselben entgegen practic, cassationis ab officio
darüber unter curtzig gemeldt, nicht etwa verstehen
dürfte, anerwogen solches so notabler umbstand sich
besorglich nicht allerdings zu stricten Cassation noch thun
ließ, aber solche Ex officio Fürst darvon gestandig sagen dürfte
jemahlen auch denen sie under mit gutt Ecke abgegan
genen schreiben sich allergnedig einen zu stricten
Cassation, gestalten dass an stat Churfürste gutt zu mayns
der Stimmen Fürst erlassene sub dato 15 Xbris anni
passati Datirt, das selbe gehende aber an das selbe
Churmaynz decretorium ergangen stehen sub. J. ejus
dem mehrers überschickhen andern jüngsthin gemel
ten Conclusum Stelle nechsten nicht zum stande

Donnerstag den 4 Aprilis 1675

Zu Mayntz im Churfürstlichen Rathhauß

Salzburg: Haben sich eingestellt Directorij ursach mangels die gestern Vorgekommene meritа denen Churfürstlichen Mayntzischen Directorio zu übergeben, derentwegen dann Churfürstliche Collegij antwort [illegible] zugestellet.

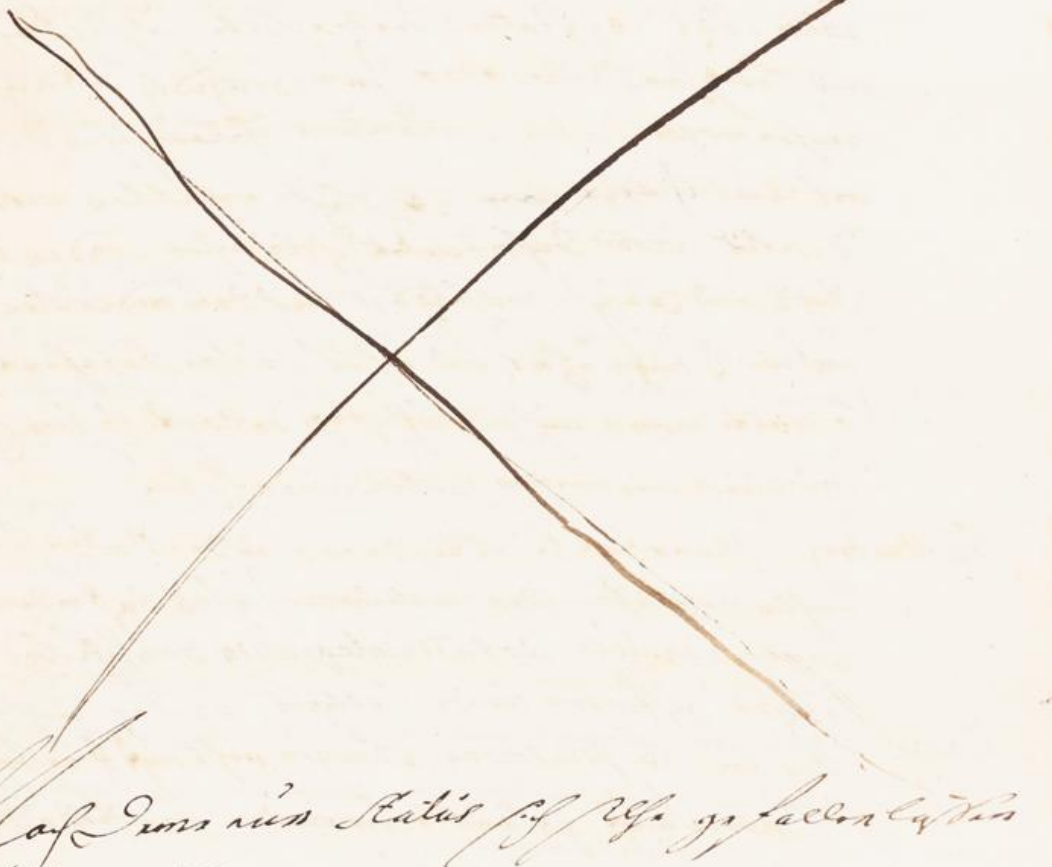

Cassel Dem neuen Status sich alles zu accommodiren

Heute ist

Salzburg: Ersucht denen Churfürstlichen Directorio solche hinterbringen und das commune Corpus Evangelicorum wiederholter maßen

Post dies castrum exercitum

Salzburg Das Churfürstliche Mayntzische Directorium hatte denen Churfürstlichen Gesandten gestern gegeben Ersuchte die Evangelischen meriten denen communi Corpori Evangelico inserviren und das Churfürstliche Collegium bey denen jetzigen Conjuncturen gethane suchen. Wenn auf die Evangelischen Churfürstlichen Collegionen Rücksicht gemacht hatte, vermeinte einige Evangelische Stände

legebet communis Conclusum in materia des Rusts
der stattey Calenberg.

Sus und Teutschmeister: Ob er sich Jura mit den Verglichenen
Communi Concluso wohl conformieren könte. Nachdem aber in
demselben Jura Jurisdictionis mehr als Commun Deputi re
und subrepartition ihrer contingenten nach dem fuß de
anno 1631 abgestellet worden selbe, alsdann dem sal
und teutschen Ritterorden Jura praejudicii und nachtheil
nicht machen, sondern einhalten schlechterdings der modera
tion deß fußes ihrigen [illegible] erfüllen werden, alß
dieselbe verbis dispositivis gleichfalls ordentlich allen
Rusts und ordinari praestandis nach dem moderirten simple
ausmeß angesetzet und nicht weiter begehret werden
so wollen wann auf selbe billigkeit reflectirt bleibt reserviren
und allem andern contradiciren thun.

Württenberg: Wann sich ob sie denen in der Calenbergischen
gemachten moderationibus mit denen Jhro Fürstl. Gnaden
denen Conclusis vorm Reichsinteglraten Deputirten Beysitz
ergangen gestrichen würde / allerley / weiter auf andere in
diesem negotio fallende Beschwerden, nicht auch diesen allein
sondern auch gemeldte fürnehme Reichs Stände
extendiret und expromiret werden wolle weiln Ihnen
Jo viel oder Jo wenig gelegen.

Dalckburg: könte dieses auch gar wohl passiren, behielte sich aber in
Sac materia auf seines Herrn seit ad protocollum gethane
reservationes
Verstehe sich wann Jhro Hochgräfl. Excellenz Herr Kayn
directer gemeldet, daß es bey seiner nach besonderer estima
tion der Conclusorum dreyerley Principal commissarii
Hochfürstl. Eminentz angemerkter Meinung Landen eine mehrere
repraesentation Ihm allen dennoch / allerley reponiren und
alle rechtliche sorgfalt gebrauchen möchte.

Hierauf

Heraußt vrlaßen

Dalßburg wißen an dem Churfl. Collegio communia, das eine über das ander Commissions decret den 12 Febr. und das andere in Der Churfl. sach.

Magdeburg: Widerholte bey allen dreyen Conclusis seine respective gethane reservationes et declarationes.

Wirtenberg: Bedürfe sich auf seine abgelegte vota in genere und ließe es dabey bewenden.

post discussum et reditum.

Dalßburg: Erhielte das Churfl. Collegium das beschehene motivum cum voto integrationis der dreyen ersten stimmen, und stellte darauf die Chur- und fürstl. Directoria der Churfl. Rätlichen Collegii sambt Conclusa communia extradirt und dargegen die seine empfangen, so maanschlo der Churfl. alles.

legebat ~~abermahls~~. post lectionem addendo.

Dalßburg: Erhielte der Churfl. mayntzische Directer das vorgefallene des Churfl. Rätlichen Collegii gestrig: samtem Conclusis inscribendo Catzenstandt der condicirung und restitution der abgenommenen artillerie desgl. in ansehen was Hünden etc. das in ersten mann sich dieselbe ab- und anzuschaffen sein.

Solches einsten sich die inserten gestalten und machte

Dalßburg: Mancherley und zu vernehmen gabe, als das Churfl. Rätliche Collegium sich mit denen Chur- und fürstl. Conclusis positive conformiren oder dabey es verbleiben werde. Immittels aber und ehe dan ein Churfl. Collegium in eine deliberation über die streitige Catholische und Protestantische Religion tretten wirdt, so halte man für gut, das alle gravamina Evangelica nicht auf, sondern mit vorgenommen und einverleibt werden solte.

Weilen nun aber ein und andere Stände mit mehrerer pg
in puncto überdas Augspurg. Memorial vorattaden and
aber Selbe gefallen dass angez Cassel verlossenen Jahr nam
dass mit denen deliberationen nicht so bald zu ende kommen
der 8te mannichfaltig Ausschreiben nothig einen anstand
geben mögte. Sollte es dabey sein bewenden und ginge neue
alles wie vorhero

Montag Den 6 Aprill 1705

Proponirte im Fürstl Fürstenbergischen

Darmstadt: p.C: einen schon gefaßten alß dem jüngsthin verlesenen Beschluß
gar Reflexion habe alß dem jüngsthin verlesenen Beschluß, darauß dass
über die Hessische Hohe Catholische und Stadt Augspurgische
Memorialien deliberiret werden solle, wäre dass erstere
belangete auch dem mann ohne weitere recognitation anhero
gemeldet abschrifftlich mitgetheilet worden, alß hette
Ihr allerunterthänigste recommendation an Ihro Keyserl May
dessen Verlangen worden damit dass gravamen primae instan
bald abgeholffen werden mögte.

Interstrator aber der Stadt Augspurg Memorial
so zwar auch demselben nöthig befunden dass selbe
sonderbahr in 4 petitis bestehe, alß 1 dass ein ab
reitiges Cantzleyen der 7te vom Junio gestellet und d
Stadt Augspurg vollständig darüber liberiret 2 die
restitution der Ihro abgenommenen Bücher
armaturen und Zugehörungen erfolgen 3 der
Ihro Zugehörige und erlittene grosse schaden
refundiret

residiren und ersetzen werden, und dann A. dero
Leben zur Publication der dann Kriegs- und
Creyß praestanda angedeyhen mögte. Uebrigens
gr. andern bleiben / sage Euer Churf. Durchl. vorerst
in pleno Jure.

Hessencassel: ubrigen Churfürstl. Hss. Ihr Fr. Landgraffen resolution
man fordrigst dem Colleg. Directorio den gehorsambsten Bericht,
das dieselbe hier schlechterdings bey seiner Bl. Convent ubergeben
und perdict. publicam cum 27. eod. communicirt, gnädigst
Memorial und in proposition nehmen lassen, gleichwie nun
Ihro nicht anderst zu halten, und gnädigst Verlangt, als
solche Ihrem Herrn Principalen, d. ubrig gehorsam der Bl. auf d. Cancellei
d. Bl. Hofstatt verdienen Lassen; Und dann d. allein Ihro Hss.
zu Cassel als Ihrer gnädigsten Frau: Fürsten d. Häuser Hessen
Jura mit concerniren, also Bevinde man nöthig vorhero
d. Stadt im Churfürstl. Collegio wie davon ubra Nachricht
thun lassen, und ein solch Conclusum abfassen, wie
es darin wie billigst d. billigkeit nach zu halten, und Ihro
Churfürstl. Hss. in d. Mit. Stätte der Churfürsten gesetzt, und die
solche in diesen allen den Ihro gebührenden Respect wieder
erwiesen wären.
Vota Samlab und votirte.

Salzburg: Nachdeme die Stadt Nürnberg die jetzo in proiecto ge-
stellte Memoriam seiner Zeit Churfürstl. Hss. gnädigst
einzuschicken und der gnädigsten Herrschaft anheim zu stellen, dass solche
Ihro Churfürstl. Hss. Ihrer Churfürstl. gnä-

Sachsen Weymar. Ihr seyd sich mit gnädigsten befehl nicht derjenigen
Jenigstelle aber nicht derselben nachtheil saverable zu machen
wen, Nachdem man aber in der sach in puncten, nicht nach
billichen der Ihr Constitutionen, Instrumentum Pacis und dob
sie dennoch darein sie, als hette man dem Churfürsten Ihrem
sohn die Ihr Jüngsten Cassel gnädigst desiderirten Jus suendiren und
mitdrauen wer: und ein Immerwehrende Sumb Stil mehr Ju
anglichen, als doch das in diesem Statutum ein Casus, und man
alhier eine solche Ihr Jüngsten und andertragen sache, der Churfürsten und
Ständen der ja prima instantia Jugelassen erhalten, und Ihr
Churfürstlich abgeschlagen werden mögte und dergestalt dem
reservatione ulteriorum.

Da hette man auch auf den dem damahlen dabey gewesenen Churbrandenburgischen
Principalen in meinem Vermuthen abgestalten dem selben
Churfürsten darbey schreiben zu lassen und gnedigsten
Verlangt Ihr folgs in den zu Augsb und zu Cöln 1570 perdictatorum
publicam erhaltene Rath Churfürstlich Memorialien
in gnädigs deliberation Ihr stellen, Nun hätte man esse
der sachen der Churfürsten Churfürsten zu Sachsen Weymar nicht
allein nebst den andern Churfürsten einmahl gnädigst communi-
cirt stellen, und denenselben gantz gefällig seyn; Wailen
nun in Ihrer Lage mage und dem Reich jetziges
treu gemeintes ansehen Churfürsten Churfürsten dem
Churfürstlichen Ihr selbs und dergestalten gantz hart
mit genommen werden, allendlich jemiges ende Ihr
ihrer consolation und einiger diensthaften gewissen
Kann und dienlich sein mögte, nicht allein gnä-
digsten, sondern auch selbst möglichst beförderen
Ihr selbsten denselben gnädigst wissen, und sage
dero gesandtschaft gnädigsten dienst zu

in abermaliger Rath Ausschreiben Memoriale pflichtschuldigen gehorsamb Ihr Churfürstl. Gn. damit bey Ihro Churfürstl. restitution und indemnisation nochmahlen Rath Ausschreiben einigestens zum Inständigste moderation des Reichs und Craißs praestanden Jngestanden andern möge

Dasselben Churfürstl. Gn. Gesandschafft dero jetzo in prosecutione ihres Herrn Churfürstl. Memorial in puncto dringender Hülffe Pittberg und Ihrer Churfürstl. Gn. Herrn Churfürsten Jhro Jhrer Churfürstl. Gn. und respective in allen instand. bestmöglichst, und umb so viel mehr Jhr Seeündiren damit Ihro Churfürsten und Landen ihr jüs primae instantiae ohngekränckt und in allen ersatzen, auch dem Reichs hofrath sonsten zustehende consequentien unnigro eingriff Jhro Churfürstl. Gn. nicht begehen andern möge, ersuchte nahmens obgedachter Ihrer Churfürstl. Gn. Herrn Churfürsten

Gehorsambst-betrangten Ständten des Reichs Jhro Churfürstl. Gn. Churfürstlichen Gesandschafft Jhro Churfürstl. Gn. die mutuelle Freundschafft des Reichs gegen einander, und Vermögen desselben ein Reichs Constitutionel. Instrumentum Pacis, und die nun abschriftlich sehr deliberirte und genauester Verfassung; Reichs Gutachten ohnverzüglich mitzutheilen

Und

und dem Reich jeder Zeit devot und treü verbleiben
Rath Augspurg dass sie bei Kayl. M. gnädigst Sach in die
Lands Länder verfallen dass ansagliche Execution, under
allen verfolgen in den nechsten Reichs und Crayßtägen
vorhin geschähe nam identidem höchst angelegenlich Rath
Augspurg sonderm bigefall und andern acht Reichs
ostensive conservirten und schirm Rath nicht gnedig gne
gen. Kayl. mäßige desideria omni melior modo secundi
ren, welches mann auf nechst künftig gehaltner gemein
samb Reichstag thun wirdt. Ihr Mt. Gesandte
alle prosperität und beständigen gedeyen, Rath
auf gemein Reichstag wünschen, dann solche Reichs
favorablen Reichstag consentiret, und die majora am mann nechst
darüber jetzt jüngst gewesen abgeschlagen haben.

Ostfriesland: Weil zwar mit speciales instruction auf dem jetzten Crays
schreibtag nicht versehen, haben aber die Reichs gutachten in
die jura statuum einlangt, so will mann Ihr Mt. secun
diren haben.
Jeder Rath Augspurg dass Ihr mann ebenmäßig nicht zu
wider sein will nicht verhoffen; Nachdem mann aber in vorhabt
instruction auch nachtheiliges, instrumentum Pacis und die Reichs
Constitutiones darinnen offt gedacht mann der Rath Augspurg sehr
angelegenheit sein begehren auf mit ernst den stimmenden
Ihren secundiren haben und die Reichsabsch. cum reserv. allerley
gnädigst instruction auch jedes in seinen des vertrags
Pflicht Salzburg votum secundiret haben.

Brandenburg in simili

Sachsen Lauenburg: Ihr Mt. der gnädigste sein, finden das vorige Reichs
Gutachten per memoriale andero Churf. Collegen gebührlich deliberiren
denen Legibus imperij und Reichsabsch. hoher vernunft dergestalt conform
das die Reichs höchstmöglichst secundiren helfen. Wann Churbrandenburg

trügen und Ihr dessen versichert an Ihre Kay: May: diesem dißfalls gethanen Erbieten, und daran Ihr Ihro Churfürstl: Gn: Pflicht primo instantis ohnermangelt erbleiben und dergegen nichts ermangeln werden. Ihr recommendiren.

Hessen gotha und Altenburg. Als Ceburg, in der sachen Casselischen daß viele zu Stadt Lichtenberg, und der Verbannung würdige Sachen und aus dieß Ihrer Kay: May: und des Reichs alle Freiheit zu contravenieren, selbst erdichten, bekant; und darüber Ihr Ld: gnädigst Ihro Kay: May: auch dessen andächtigst gebethen, daß solches Ihro gnädigst und respective der übrigen Status publici ergern gleichfalls viel zu Ihrem hochfürstlichen Ampts Städlen gnädigst Insehen die also cenediret und Ihnen Vorgnügung, alle billig mäßige Satisfaction angedeyhen mögte

Würtzburg: Nachdem man den 26 Junij, in welchen dem hochfürstl: Hauß Hessen Cassel obgelegen, und demselben zu offtmahlen gesuchten gnädigsten Vorbitt pro Memoriale übergeben und angebracht worden, gestanden, nicht gestillt, sondern noch stärcker zu gnädigster Instruction dessen verschritten, daß bey Ihro Kay: May: diese Hauß Hessen Sachen dessen allerunterthänigst zu recommendiren, dann auch Ihro Churfürstl: Gn: solches Ihro Kay: May: selbsten vorgetragen und gesandt, Ihro von dort abgezogen, und auf Gotha gangen, allwo selbige gedachten Ihro Churfürstl: Gn: primo instantis unterthänigst zu meinen hochgeehrten Herren gnädigst abgewartet, und also dort verblieben, und anjetzo, Ihro Churfürstl: Gn: retour Ihro hochfürstl: Gn: zu Eisenberg, wo mit Ihro Hochfürstl: Gn: Hochgedachten Ihro Churfürstl: Gn: Ihro Hochfürstl: Gn: zu Gotha und Altenburg, und Ihro Hochfürstl: Gn: zu Weimar, und Eisenach, Conferentz gehalten, und dahin gerathen, daß man sich so weit Ihro ganz billig, und solche mit denen übrigen Stimmen, dessen bestens secundiren

Sabum, Ihr man auf Mittel d. Ihr gedenkt die Ihr Ihr Ihr
Ihr Ihr Ihr

Wegen der Veste Castell

Pfalzgr. Neum. und Weÿßenburg: Secundum petita pro Justitia

[illegible]

Braunschweig Cell: Cæsarea Majestät Commissarius

Katzenberg: similiter

Hildesheim, Paderborn und Münster: secundirte des fürsten Castells
petitum sub rato exqr
Fulda aber, auf special gnädigsten befehl
seiner des Stadt Lingenfurgl Memorials, wolle man gleichfalls den ersten casum restitutionis des vorgewesten, ex
emptionis ab oneribus publicis dort alda fass, jedoch ohne
präjudiz des schuldigen exigenz Ränder secundiren sahen
und dero ihro exqr. Paderborn Münster und Fulda exqr
Hildesheim aber sub rato.

Hessen Cassel. Wolle exqr ihrer fürstl. ost Justizsachen Castell angelegenheit gehorsamst gelassen haben. Das nach dem vertrag
de salzburgischen vota ihro daige mehr ehrs gravamen nur
den billigkeit allerunterthänigst recommendiren sey.
Stadt Lingenfurg bekräftigte wolle man sich
in denen jüngern ihrer gnedigen mitbrüder ansinnen
den ananimibus abschied conformiren haben, und sich
also verder fürstlichen billigkeit bey den dreyen wolle man
gerne confidiren wenn solche dargethan stadt salzburg zugleich
wolle jedoch andern näheren mittel gerne verharren, ad
4tum wie salzburg abtritt.

Hessendarmstadt. Hielte mit seinem vorstimmendem hochfürstlichen Landgrafen
Hochgestimm Cassel hochfürstl. Hess circa propositam maam
gehorsamst petitum in Kraft abgeben zu seyn, wie dann
Convent ohnfehlbar übergehen und am 27. nächsten
Novembris Monats schluß per dictaturam publicum
nachgehends abgeschlossen und comunicirt werden
„rialiter samt seinen adjunctis und ehrerbietigst hoffen
„dass Salvados dero „ in der fürstl. Kirchbergischen Landesordnung
dessetum competirenden Juris primo instantie vorge

billig

Billich vnd Rechtsgegründet, vnd zwar vmb so mehr, als solches
einem fundamental gesetzen der Reichs, d Cameral vnd
Reichs Polizey Ordnung, sollennitäten vnd gemäß, vnd die
darwid allegirte Constitutio 7ma ordinationis Cameralis
parte secunda nicht ad hunc Casum zu applicieren, als
welche von einem immediaten Reichs Fürsten vnd Grafen
vnd Herrn, welches dann Ihro May.t vnd dero Königr.
Reich recognoscirt, nicht aber als ein Vasallum, als in
welchen qualitet Sie von einem Subvasallis sindt
besitzet worden, vnd, Vnd gleichwie solches gegenwärtig
Chur-fürsten vnd Ständen der Reichs zwar in genere
mit Concernirt, vnd nimmer gnaugsam Zeit seyn der Hochlöbl.
Reichs Vice Canzler darwid Schrifftlich zu thun
sich vnterstanden, dannoch aber vnd ehe dannoch
Termin lenger nach zu sehen, als dem Reichs Vice
Canzler übele Consequentien zu nicht geringem präjudiz gegenwärtig
Chur- fürsten vnd Ständen vber Ihro Reichs Fürstl.
vnd sorgebrachtem Juris primarii Instantiarii
als auch zu gänz Confusion der Justiz
vnd in Reichs anlegen gebracht würde. Bo selte
man ex parte Ihr. Hochfürstl. Gn. zu Sachsen vnd Cath.
ehrenor, dero nächst vnd Churfürstl. der Kayl.
May.t Befehl alsbald nachzusetzen, vnd zu
ablehnung alles darab hergenommen üblen suite, alles
ehestes zu vernehmen, diese Sache in allergnädigste Consideration
zu ziehen, vnd solche ehrenorte dero Erklärung vber Kayl. May.t
vber vorig Schr. allergnädigst gnädig nächsten, damit diese gross
Weitläuffigkeit, welche sonsten daraus vnd Kayl. May.t Reichs
Justiz ab- vnd ad j.m instantiam ad partes Curiæ Ihren
weiteren Verlauf gewinnen möchte. Cum reservatione ulteriorum.

Hennebergk.

83

Sannaberg: Uber das hasfurtische hesten castelische Memoriall ...
... erbrieff ... wasserij. derselben ad intentionem ...
hasfurtische ... de meliori hie secundiren gnädigstbefehl ...
Inglichem und der andertens die billichmässige petita ...
der guter Stadt Zeugsberg belangen, ... man ... abzufas-
sen gutime hie zu secundiren und denen jenigen hie accor-
diren instruirt, welche dahero fielen so ... hie
selber Reiche Stadt ... aller möglichster, ... nutzlichste und
dienlichste ergo eindrucht suchten und anfand Jhro ...
Weiteres gnaden. seyen nicht ermangelt das den 27 sept jüngst
hin dictirte hasfurtische hesten castelische Memoriale so fort
demselben directorio gehörender einzusenden; gleich wie
man nun an selben ... das hochlöbl. gnädigste Collegium will-
kommen darauß zu ersehen gehabt wie das hasfurtische das hie-
castel bey der Rittberge, besser sich circa jus primo instan-
tia sich finde in beiden, als alles so gründlich und
cost deducirt, als es man begehrt werden können ...
das hiesige castel intention bestand hie zu secundiren, ...
mehr dienstlich dass in diesem statum einlasse, allen
widrigen praejudiz abgrenzet, und derselbige dardurch
bestmöglich erhalten.
Hierauf denen den 29 Augusti und 29 8bris 1709 dictirten
und hiesig auf impugnation gestellten Stadt Zeugsberg
Memorialis hatte man anfänglich die hochlöbl. gnädigste Collegia
in ersterem Vermuthen, es habe dieselbe ergangene erklärung
unsäglichen groszen schadens und aus gestandener calamität
an allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät selbsten gelangen lassen
und gebethen; gleichwie man nun mit dieser ganzen
Reichs Stadt Zeugsberg ergangener gnädigsten meinung
und das Reich jederzeit die treueste devotion und treu-

vnd beschendes mitt hinder sattla, also an vnd der ihrer selbe
billich sich zu trachte. Ist mann sich dieses Reichs Mitglieder
so viel möge vnd schuldig annehme vnd der selben ingmder
einder versehen erlidenne gewaltsamer sachen, schaden
vnd neme die gebettene restitution gebürlichen Craftes vnd der zeit
wie mann dann in rechten der Kay. gröste Verbrechen Collegij
mitt dem schwerdt zu verstimmen erfordert anbringen, also dass dem
selben sich der Creiß Conclusion vnd Schluß verkennen möchte, ist aus
volle conformirt haben

Fränckische gravten.: Vom Jar 1681 das sechste stuck Creiß
Generall specialiter nicht inserirt seiben aber die
dass in diesem Statuten einleuft, so volle mann das
desfalß darum Schluß secundiret haben.

Ist mann Ehrparte gröste Reichsgrafen Collegij mitt der
gütern Rath dienstberg angrende Herrschafften zu nehmen
nem vnd schadens vnbeschendes mitt hinder sich, welche Contin
mann exst contestiren vnd sinden, gleichfalß mitt dem
sitz der schwerden verbillig vnd nicht. Ist mann der selben
sich abmassen wie mann dann dem selben angelegenheiten
vnd desiderio ausführlich favorabiliter vnd Schluß
volle secundiret haben

Westphälische gravten: in beyden materien subrato ad majora
Volckberg: treffenirnacht ab vnd auch dem Protocoll Ihr
angabrede Conclusa Ihrer seiten treuste, selbst bald zu
mach vnd verlegte sich ebenfalß nach vnd andern
dabey gelassen meritis dijudicirt ob Von Volckberg gantz
sat vendern dass Er sich nun anstroby dem Herr Maynz die
clare vrkündigen volle ob dem Directorio Collegium
in beyden materien sich mitt seinen Conclusis gesetzt

cärn und der re: und Correlation mit dem selben angestellen
Jedennoch brauche aber gleichwohl Jnnen dessen ihr
fürst Collegium nöthig bey sammen und dasselbe
maynge vermittel gehabt dessen man sich sogern mögen
einen Jeder Jedermann bleiben mögte.

Dorsten aber falle gnd Ihro Mayste Directer auch vorsehen
dessen ein Jeder Vornehmb Ihalt die selbigen mögen
dj stirte Conclusa Jmperij Ihro fürstl: Gnaden mündl: gnd
vnd eytrocirel und nemine Contradicente Collegiorum dero
bey jeder Vorfahren abreisen nach Hauß gratuliren
und dasser eingeladen werden sollen gratuliren
den diesen abreisen nachrichtlich gebracht sollen, Nach dem aber
der selbe bereits abgereiset gewesen, Als hat der Salzburg:
Directer nomine Collegij Principum einhellig gutbefunden
Solches dahin den Ihro Maynge Directorem zu ersuchen
die gratulation auf sich zu nehmen und Ihro fürstl: Collegium
an Ihro fürstl: Eminentz nicht abzusenden, Als Ihro selbe
gar contant genommen sich dorgegen bedanket und
gemeldet dass sie pro Dominicam in albis wieder
Zu sein gedächten.

Hat es bey dem Ihro Ehren aufgefallen und
wie vorhin beyzubehalten

Münster und Osnabrügg andern dass die exhibitio der Conclusorum
per ongegrentiam geschehen wan Jener in sein Quartier
Ihro Ehren des andern gestalt nicht geschehen können nachdem aber
der observanz erfordert dass man der Ihro die mehr ehrt
deste in seinen Collegijs Zimmer gelegen und aber Ihro
der Ihrigen nicht geschehen Solle man Ihro Ehren in Ihro
Maynge Directorio Zimmern damit rationes fühlen
darnach zu reflectiren ordnen möchte.

Dinstag den 7. Aprilis 1705.

Zeigte an Churfürst Pfalzen

Pfalzburg: P.C. Nachdem ein Churfürstl. Collegium in denen
vorgefallen Materien auf Zumuthung gelanget, alsfalls
man selbe der Churfürstl. Mayestät Directorio anbringen
und deroselben darüber dero gnädigste Conclusa gutachtlich
beylegen solle Conclusum Electorale in der Sachen Cassel contra
Hessen und exhibita 16 subsidia mit dem Churfürstl. Ehren
andenken, so exhibita nicht haben wollen, anstatt
dessen man in principio setzen möchte, es habe Churfürstl.
Pfalz Cassel, Hessen Churfürstl. Memorial
Manifesten vorgelegt Pfalzburg auf das Churfürstl. Con
clusum in der Reichs Versammlung angelangen seie und
werde ebenfalls noch nicht dabey meinen, als dass
postulata Organizmum Reichs Versammlung und der
Ordnungen gemäss judicien, auf welchen andern Standt

post discessum relatum

Pfalzburg: Obfalls Der Chur Mayntz sogleich dem Churfürstl. ange
zeigt, dass einiges ein Churfürstl. Collegium der Sache Con
clusa in substantialibus mit denen seinen conform befin
den, dass dasjenige Reichs Versammlungs Sachen gemäss
wendig alsdann alsdenn solle er darauf ein
gemeinsames Conclusum verfassen so man jetzo auf
setzen wollte

hatte darumb ab und referirte sich darauf

Pfalzburg. Mannzhalte exponirte Directorium wie vermeldt dem
Churfürstl. Rädtlichen Collegio beyden Chur und Fürstl. gemeinsam

Conclusa Jnstradiren und dargegen den dem selben
des seine empfangen so mann darbey den colle
gio politicum Wordo. das Hochlöbliche Collegium
solte sy in allen mit ernstlichen Befehlen
Collegium dergleichen und weiln mann nun
damit bis ins Jahr 1700 aufgeschoben die Rathsleute
selben Jahr

quibus discessum

Dieses Dem 7 Aprill ist wegen der vorgehabten
Feyr Osterfeyren in der Kirche Collegia nicht
gehalten

Mittwochen 29 Aprill 1705.

Zeigte ein Breve fürstl. Kays an

Salzburg DCto cam Jüpremittiren, ein Dyto Der Herr Churf Maynz Directer Principalis Jn ainverlangt, Cab gehalten die beyden Herr in Jhren fürstl. Herr Cantzlei- und Stadt angelegenheiten vorgangene Reichs pflicht der Fürstlichen Lage Commission, und zwar verain stehen Charfreytag gehimmelfahrt Christ nechstkhunfftig dar sicher werden, alss nicht unterlassen sollen selbige Herr Lage Maye gebührends einzusenden

Alss dieselbe sich ein mündlich Dyto der Jetzverschiedenen maslen Jedesmahl gnug sollen angefallen sey seine der Herr Kays eingebrachte Memoriale Jurisdictionalia angesagt worden. Welche auch selbe Zeit bereits richtig in prospectum, aber Jedoch zum theyls kommen, Jedoch falls mann nicht der Herr Gesandten wurden in Jeiten mit genugsamer Jnstruction versehen und namentlich gnädigst sey Jhr anjetzo Cassel rationes quasitorio etc. alss quamodo? vernehmen Jü lassen.

Salzburg: Es sind die gnädigsten Herr Befehle gnädigst Jhnen selbige des petitum verbillig werden, alss der dem jenigen cab in sto quamodo? velquanti? ohngemein vor gnug bekannten werden selbe nicht separiren

Magdeburg: Hatten schon dumahl den augen Herr Lage Maye in Freyheit sich vernehmen lassen, dass Jhnen selbe verdächtig und billig schienen, dass dem gnädigsten Fürstmarschallen Freyherrn der Thüren

depend[irte]. bestrugen, gestalten Ihr selben und die wie allem nach vor
sein mit dieße Mayst und den übrigen schon allhier vorübergenom
menen concert 8000 mann dem schon fortgegangen Savoyen nach
Piement jetzo ob schon bey nechst gar unbequemer Jahrs Zeit zu suchen
schicken, sondern die bisher aus noch im Corps von 12000 mann
nach der maschall marchiren, selbe dise mit ihren andern schon in denen
Niederlanden stehenden Trouppen zu 8000 mann aus maschalen
conjungiren sollen; selbergestalt Ihr könige Mayst die stehe
den Trouppen 25000 mann under der gemainen Zeind in
das feld stellen werden, so auf gratis allerdings mit man der Ihro
hey gegen enthigen conjunctures, da Ihr könige Mayst sogar
weit mehrers continuieren müssen in Italien, Ihr anselbigen
königreich angrenzende lande nicht gantz sicher stehe sollen
wisse mit raisen verlangen und erwehnten Lande, Mirandola
der sich doch zu mehrer sicherheit gutgesinnet haben, and das Reich
der seinige [illegible] recht in denen aber und Niederlagen Crayß den
selber gestalt den einen direction selbe Traction denen
andern, und so die Abfassungen, und den Crayß die stehe
könig allein Ihr Regierung gemeste Conclusa mit
sich bringen, In meynen Ihr könige Mayst dann auch selbig
ein solche nicht gestatte Crayß Ihrer in Creyßen
habenden landen Ihr einen Crayß magistrat ob Creyß in
dieselb ordinaria oder extraordinaria sitzungen schicken
Lieber noch wurden. alteriora reservando.

Hessen Weymar: und Eisenach: Ihro Hochfürstliche Durchl. zu
Hessen Weymar und Eisenach: sollen mainen das sie gnad
sichmessigen sollen Ihro Ihrigen deliberium
hierin mehrers zu erklären, so offt Ihro Durchl. selben weiter
offt dazu Mayst und den Reichs creyßtags gesandten
rationes quanti communis Ihro specialiter sich zu meines

Ihr erachten Ihre fürstliche Gn. Gn. demselben alle satisfaction
gerne geben, und solche nunmehr gar dinstlich gern
kommen inständigst referiren und nicht Ihre selbe diesel
alsdann sie Ihro erstlich erst mit dem mehrern conferiren
Wurtzburg: halten sich Ihre fürstliche ratione praecedentiae An: dem
Ihres erachtens aber fürstlicher ratione quando kann
in praesentien Sie gedenken, also solle es Ihr dahin die
nechtste verbleiben und nicht Jenigen Ihre fürstliche gn.
erachten sie das jenige sie dis majora stillschweigen auf
nicht zu sollen lassen, und dienstlich auf ergehen allen obgedachten
reliquum sub rato

Brandenburg onolzbach: Ihre fürstliche Gn. Gn. stellen alles dinges billig
billich Ihr selbst. Ihr gnädigen umb das gantze vaterland sonsten wohl
verdiente gnädigste Marschallen ihrer fürstlichen Gn. Gn. commando
Landen Ihr Philippsburg einen ansehnlichen gage von 60 ungr.
angedeuteten orden, ein Ihre fürstliche Gn. gnädigen consi
nien adeln

Eichstädt: secundirte das gnädigste dem nechstens, und
solche den andern ad ratione gedanken der Ehren reserviren
bis Ihr einlangender instruction sich der nechtste re servire

Braunschweig Cell: Ihr gnädigste Feldmarschallen Baron von
Thungen, als commandanten der vestung Philippsburg einen
ergiebigen gage verwilliget, und dienstgnädigst Ihr fürstl.
gnädigung auf gnädigsten wiederkunft auf Ihr dem gnädigsten
fürstlichen gemüth, und sehr erbittlich der gnädigste solches
gnädigen ding Ihrer Durchl. fürstlichen zugethan. Der trauen
sonder auf das beste in dem vertrauen Magdeburg wie
das Niedersächsische Crays directorium angestellt werden
werden nicht ermangeln das jenige sie andern fürstlichen

schreiben auf gegebene Veranlassung dieses Orts erwehnet worden
das nemblich die verjüngte Cammer Termin in Kinder Taffel Crützi
Cammer Crützi tags gehalten werden solle. Ob derselbe Cammer Termin
Delte aber dennoch anfangs verlangt werden könte mann und
dieselbe nach allen nothdurfft explicirer.

Hasrath: Ihre Hochfürstl Dhlt. Hochfürstl Hochfürstl erbs nicht allein
gerne das dasige gute Feldmarschallen Hochfürsten der Hochfürsten
engen Reichs und Kreis Cantonirenden mit einer
verlangenden convenablen nöthlichkeit und gage entgegen
gegangen werden sondern auch gleichwohl die
occasionen sonsten recommendiren als hatten die selbe
nicht publice ausdrücklich angeregenster massen Hochfürstl
und Ihro Hochfürstl ein special quantum dero gnädigst
dermahlen resolvirten Contingents ausdrücklich
das dero gnädigsten mit denen nöthigen, oder möglichsten
convenienz würden.

Bamberg. Baaden Baaden und Lobkowitz Creutzthalen annus Dero in:
structionen wahren sich dahin mittelst mit denen majoribus sowo
rabilionibus subrato dergleichen.

Braunschweig Wolffenbüttel spreche Knor vendeshausen: Maßdenn
Der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Anthon Ulrich Hertzog
Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttel Hertze sein gnä
digster Fürst und Herr Ihr Hochfürstl Durchl. jetzo Ihro in ei:
nem Catholischen Reichstag Dero ersten Hochfürstl Gesandten
im Reichs Convent durch einen eigenen Minister beson:
dern Subsidien und Dero alten Fürstl Hauses Vota
tionem Der Fürstenthumb Wolffenbüttel, der secularisirten
Stifft Walckenried und der Grafschafft Blanckenburg durch
denselben Hochfürstl vertreten zu lassen, auch seine einige

gerichts Deroselben zu erkiesten gnädigst belieben mögten er
dann dannher nechstens, anderm 16. Aprilis tag dem ersteleb Churmayn
Kreiß Directorio und dero verordnete Ihr gnugs legitimir
schafft erscheint, nicht allein hiemit Ihr schuldigst gehorsamb
ehren, sondern auch gegen die sambtl. allhier anwesende Verord
nete gesinnen sich zu allen angenehmen Dienstfertigkeiten und
vertreulicher correspondentz offeriren und sich einiger gerich
tlich Ihrer gnedigsten faveur recommendiren wollen.

Wan die in gerichtlicher gebrauchte materie betrifft, so erinn
dirt erstl. dieselbe nechsthin mit specialer instruction versehen
gleichwie sie aber ihre offt sichtbahre in Krink cage von dem jenig
gehorsamst anbefohlen sich gemainsamen bestengerichten Kreis
abschied in materia der dingt verfassung gemäß erzeigen wolten
dergestalt man nicht ihre offt anderen dienste grau feldmarsch
Herrn Churfürsten auf dero schluß gemäß allen satisfaction gemäß
cum reservatione ulteriorum

Würtenberg: Wann sollen die stimb in Kanten nechsten, neben den andern
fürsten und Ständen des Kreiß jeder sein daßin angetragen, daß
die Ordnung Pfalzgrafen ob Rein den Kreis gesinnet im portanten
platz erhalten, und mit allen requisitis den gemeinen Kreis
nutzlich dienen möchte, womit dann auf die Commandi
ten gage ihre richtigkeit erlangen, dieselbe grau feldmarschall
schafft aber der seine große meriten dabeyniger erhalten
ihnen den Kreiß wegen Gnädigsten, solang man es also verbleiben
bis andern ein wegen

Hessische Hessischer Häuser Cassel und darmbstatt: can er ersehen von
diese grau feldmarschalen dem verein mit subscribiren, in
quantis et modis aber so ander majora auch gehalten

Wetterau: und Fränckischer gräfen: Wen befehlt diese grau feldmarschall
den Churfürsten verlangen thete subscribiren, ratione quantis
wegen nicht instruirt sonsten jedes nicht, wann sonsten
jenig

jenige auch mit geschaffen lassen, das à portion bleiben mögte.

Gülichische gratien: Ratione quæstionis An? secundirte mann das gravaminis petitum ratione quanti aber conformirte er sich mit denen mäyerischen, sonsten aber lagen der versetzung der stimm Pfalzgraffen ein Wallenberg.

Hessische gratien: ? ratione quæstionis An: als quanti subrato ad majora

Brandenburg Cell: Reservirte denenjenigen fürsten erste gratificatien halten und in dem gräfte Westphälischen Collegio gesinnten der ritterschaft gegen das Churfürstl. Magdeburgische gesandten abgelegte gratificationem.

Westphälische gratien: hielten ihr anjetzo gethanes reservation cassirt gestern

Magdeburg: hatte annoch zu erinnern, das in dem letzt dictirten Kayserl. Commissions decret angeführte beylagen an noch abgingen, Wolten nun den ordnungen nach dasselbe im: portant darin enthalten, und denen Ständten sich rechtlich, als der erste mann das fürste directorium bey dem chur mayntzischen in erinnerung Hülfen damit die communication perfectionem erfolgen mögte.

Salzburg: In materia proposita gebrauche abgelegte votum fürstl. des mannaltern rechts das petitum quoad quæstionem An? verbillig finden. Das quantum betreffe, wenn ein vorschlag in einem oder specifice beschehe, die mayntzischen abgesandten sich nechst ordnungen essen und andern collegen der in pleno erwarten; Wolten dann nun ratione quanti alss dann selbst gemessen werden könte, schrelle man an particular directorium das dasselbe materie ordentlich zu repræsentiren und in allwegs am gantzen zu machen sey.

Was sonsten den Magdeburgischen gravamen contra die
Lüneburgische Commissions decret angezogenen beylagen einnimt, ob
Kayserl. Mayst. so viel macht haben, ihro Churfürstl. Gn. das
jus communicationis derselben und die cognitionem rei nicht zu
entziehen, sondern ihme die acta noch nicht completa zu communi-
ciren.

Ubrigens solle nicht gemeldet werden, Ihro Churfürstl. Gn. directe
contrair dergestalt die jenige Länder so engeren 6 Kreyses mit
nach Ihr zu verordnung der Vestung Wolfsberg, als ein obligen-
des des ersten Kreyses monatlich der dahin Morggrafen zu Baden
Baden fürstlichen Gn. anweisen und bezahlen sollen, sondern
vielmehr alsbald möglichst solchen auf Baden gerichten sollen
nichts, sondern sollen denen jenigen Ländern solches obligen
gestalten hoffentlich, der gemeinen Sache aber sehr nachtheilig
ein solches im particular als nicht mit gelungen rettungs Mittel
schon anders setzt.

Sachs und Teutschmeister p. per Ihres Gesandten repräsentirte sich engen allen obhabenden
bedenken in der gnädigsten Erwegung daß Ihro Churfürstl. Gn. regen
niß der rettungs.

Brauschweig Cell: Es halten Ihro Churfürstl. Gn. gnädigst dafür und
vermeinen Churfürstl. Gn. gleich einigen anderen Ob
Ländern Ihro gestalten beschaffenheit der Vestung Wolfsberg eilig
und Zeitig zu Hülf kommen, und anderen ihren Mitländern
unter mit gutem exempel vorgehen, die mehrern aber
ungerne vermerken, daß damit so gar langsam und schlechte
Hülfe, und noch viele derselben das obhabende nicht beytragen thun
damit an conservation einer Vestung dem Reich gelegen,
gen, auch demnach die rettsgedingkeit erforderen daß
mittels Ihr Churfürstl. Gn. der jenige Calso ihren 6 Kreyses
nächsten anweisen Ihro verordnen Ihro Churfürstl. Gn.
orden; und die übrigen Interessirten Stände werden die ein Kreyses

gelder

gleiche Jüngste andere ehestzunächsten gedechtnüssung angezeiget
ehestes mann an seithen der Kö: Mäyst: sei schwedischen den
andern einmerckerden, alles Jn Erlangung des Reichs
Convent den ehesten gedenken, wie und wordurch selbe verwandt
nehmung geschehen und derobsicht nehmen auf nöthige specificationes
ein gesendet werden mögten.

Augsburg. Sachsen Weymar. Lüneburg Braunschweig Wolffenbüttel Calen
berg und Hessen Cassel Hetten Nimmer verfallenen und ihren schon producir
ten gültungen schon 6 Monat monatsen entgegen.

Wirtenberg: insimili: und secundirte, Braunschweig Cell engern
verwahrung der Jür provision Philippsburg schon ein gegangenen
6 Monat monatsen, ohne schädlich verbleibt, und sich darüber nicht er
klären wirt.

Wetterau: und Fränckische grafen: Es werden die Stadt Frankfurtische
liste Jungen und der Räthe dieser Engern Kö: Collegiorum, ihren
6 Monat monatsen gleichfalls gelten.

Augsburg: Hetten nicht an Jhr Jungen, dass da die materia Religionis
zu abstellung der Kö: Volcmacht mit in der anlage Summa,
Diese ihre Mayste: directer Erlangen, dass selbe repraesentiret werden möchte und summa Causae selbst nicht immer.

Magdeburg: Es läge daran, dass die Erlangung sich ander selbe Cathe
Lystern ant wortt Jhrer Liebden setzten. Es stünde zu gras sich
in eidem selbe verhindern, wäre aber marschalb Exdrr ihr Lage
Estrate gesetzet werden dürfte, so solle man sich versammeln
alsdann ihren einander einbringen.

Quiby d. ir cestem.

Dalsheyn den 29 April. Cassata den 15 Junij melden
1705. vt in dem hiesigen Collegio acta verwahret.

Montag den 15 Junij 1705.

Proponirte im Nahmen Churfürstl. Rahts in Circulo
Dalsheyn: RC. daß der ausschuß und sonderbahr gesetzte
anjetzo einmahl ernstlich deß unter seel. regie-
rung auf die jüngste reise der gravamina. mysto reli-
nen erlangte; Nahmen nun die sämbtl. Churfürstl. Gesandte
Räthe Ihr declaration auf den Cassel. hiesigen projec.
dem mehrgedachten Churfürstl. Collegio communi-
cirte declaration, auf nicht ersuchen so collegia
eigene vernehmen ob selbigen schreiben seye selber anjetzo
thun.

Magdeburg: Es hetten die Churfürstl. Gesandte Verwandte bey
dem Rahtsherrn nach allerseits eingelangten instructionen,
mit einander über dero Cassel. declaration auf Ihren
dem Churfürstl. Gesandten verwandten hiesigen projecte
müste gethanen gestalten vernehmen, und sich einig-
mahl zusammen gegen Erklärung pro voto communicando
dergleichen [illegible] folgenden inhalts ein

Votum communicandum Evangelicorum.

Nachdem die in puncto allerseits Ihnen eingelan-
gene Instructiones allerseits Ihnen vorgeben daß
projecte dessen gethanen remisse demnach dero
tion des Westphäl. friedens der executions Recesses
Ratisbonensis modi exequendi und jüngsten Reichs abschie-
ersten allem dem nemo et casus der gantzen handlung
sage Leiten, damit ergo ab die ersten vermeynte
dem nechmahligen dabey Catholischen Theyl
Evangelischen Stände, Ihnen bleiben sollen
Evangelischen namentlich Fürsten und Stände dero
sichte Festhaltung Ihrer und dieser Cassel. andern Catholischen
dero sincerität erkennen, und ergo einmahl dahin
Evangelischen

sagter moniterium dem caitard Ordenung nach, solle
einstweil andere praeliminaria selber in dem saigt oder
Deputation treat vigilirung unnötiger austrags
derselben Prälaten vermittels suppliciren der stifft
nach abgefordert Jungen Subalegirten der einst die Cass
selbe angriffen.

Dalsberg etc. relegii Statis Catholicis vorlangtin communica
tion andrisse Erklärung auf ihr darin ersehen und
ihr resolution damit erfolgen zu lassen

Magdeburg: Nichts sehr an protocollum geben.

Pelsberg: Nochst einem schaltmann aufzubringen dass der
Churmaynz Director einen jungen gesetzt erhalte, Wann
er nach in den Fürstl Collegio sonder deputation zu
wenn ehrn der Herr Fürstl Principal Director lasse
ihr einhellig selber zu machen schreiben und dem corpus
ment, andi ordinem stellen, wie auch ihr deshalber vor
gleichen calle.

Magdeburg. Es stellen die Fürstl. Evangel. ihr erster engen den
Herr resolution zu vernehmen

Dalsberg: anfangen der fürstl Directorium wird man dabey
concurriren, auf gestalten sachen einen Directorium engen
des medi ambulatory seiner richtigkeit

Magdeburg. wegen gemm einen ob der Churmaynzl Director
nicht an dem fürstl Directorium engen des quanti militaris
fürgehen stadt, und dass selbst zu verfassen des Rel Con
vents cassa der stadt fürgelassen werden mögt
zu gegenwärtigen gebrauch stelle.

Dalsberg: Dieses stehet zu verm Churf Maynz D electo
nichts gegen ihn erkannt werden, selbe aber das seine an ihn w
gelangen werden, alldi man selbes Jr propenirer nit vermeyn

post is cessum et reditum

Dalsberg: Wann selbe von dem Churf Maynz D electo, alß dem selben
stattlege ansynung hinterbracht werden, vor andern das sie
ihnen consest. Verwandt in dem churfürstl Collegio auch in
commune in puncto gravamin ambeligionis ad protocollum gegen
und dessen Calvl eben nichts communi cation darüber begehren
und sy darinnen nichts erkennen und declariren sollen
2do. Cabin d creation anbelangt, solle man expecte
Dalsberg D electen ihren sie Churf Maynz resperiren
seinen churfürstl Consest. Verwandt Pflicht nicht nehmen
darüber nit fürdern und dessen anziehen der selb Calvl
Richtigkeit stelle, in dem nicht allein dieselbe D electo
concurriren, sondern auch bey dem übrigen vil bey dem
ambulatorio seine Erinnerung haben würde.

Pro 3tio selle der selb Churf Maynz D elector dem
auch in Collegio Electorali etwas de securitate Comitiorum
gemeldet, und dawo contrarie nichts jüngst herausgegeben
worden und derhalben, da nichts dergleichen vorgenommen
einigen gedacht werden, und dessen verlangen das man
selbes in dem churfürstl Collegio propenirer, und sich des selben
preiswürdigen entschlissen möge, erachte man also stimmt gehen
gehen wolle. Da viel nun

Dalsberg schließt. solle vil bey dem Jenigen verbleiben so stimmt
dritt, bey dem dritten aber, also man nicht abnehmen kan
anjetzo oder das nächstemal darüber fürfahren

Magdeburg: auch dieses gegen propositum und dem der erstgest. anwe
dem selben Vergnügen Pflichts der seine Churf Calvl entlichen erklärung
warten.

[illegible] Saltzmann Jwar gleichfalls in dem Rabo Jmmer exper-
dirt vom Evangel. Senat deputatus gesprochen, es were aber der-
selbe gehalten worden derselbe mit dem Jl. Churmaynzischen darauß
[illegible] weitläuffig communicirt worden.

Was sein hiesiger Rath dimissorie bekombt. da commun gemacht,
gebe der wegnung deß stellen es sey auch Jn dem Ab: Convent repe-
tatur, ob dimissorie genugsam oder Rath nicht von allen ge-
ehrbaren mannschaft entblößet und der Cäsar begern dasz
[illegible] Rath nicht allein Ehrenfester Rath sondern auß Jhrer
Churfürstl. Gnaden Churmainzischer Cantzley Cantzleyen sein
sein sollen.

Passen Wrzimar. Eisenach. und gotha. Nürnberg.

Salzburg: Salzburg nicht verstehen deßwegen materia schwer ad Col-
quium et votandum kommen könte, sollen aber doch der eine
nehmlich pro informatione Jemanden, Cäsar die Cauen zu er-
[illegible] werden auch Jhr daß Kayl. Herren Churfürstliche Commission
der zu decreti [illegible] der endigung der Kayser. Cayß Convents
[illegible] Calendarien Cassa, worinnen expresse gemeldet werden daß
man nicht allen gesprechen und begern gedenken
in dem Jhr daß Kayl. Maytt. damit [illegible] Verordnung gethan
sollen daß dem unrecht Jubsorgen. gleich auch einen fürdrag
dieses praejudicium cessirte, alß stelle man daher daß
die ganze quaestio dahin stelle, und wann darin ersch stelle
etwas exitus Justitiae dahinnehmen oder Kayl. Rath
allerdings entgegen liefe und Jubsorgen in der stadt im andern
gerder ganz Cayß. Kayl. ins stehen gerathen angesehen
wann der dritten nachricht stelle. daß, wann nicht der ganze
quantum circulare machen solle, ein und andern der
dritten Rands auß praecontingens Jrrung bekallen Will.

die commenda A in commenda cum badent, und cum ja
gr nunmehr in Regenspurg bleibenwirdt, als ist stadt deß
ob dann hiesiger Stadt ganz compagnee sein Jubsaltor
Christ vielmehr zu aufsicht der personen quando circulari
mehrerige Ubrigen Stadt Regenspur
ting Vorigen dingen ein Landtvoit quantum absit Jubsal
geschickt und dannoch Ihrer posten mit scandalen haben
ben solle erster ursachen Landtmann dann der mängung, dan
ob cum dabig dainer hindrung Jumaßen und Jeder umb so
unser andern Ihr Kayl Mayt sterlich darin condescendi
dürften.

Braunschweig Cell. Der Cayserl. verstorben und Jüngsten in gegen
hier gebrauchlichen in den Magdeburgl. wie der andern sach
auf ratione der andern die Dürftigkeit dieser Stadt und
Kayserl Convents erkendt, daher ist erachten Ihr Kayl Mayt
zum allerunderthänigsten verstellung der umbstände und ursach
anderweitigen jetzigen Zeit Zu praesentiren nötig seyn dürfte
mit dranhengt, daß dieselbe aller gnädigst Zu befinden
daß dem Closter der Stadt gnade entweder völlig, oder aber
Jumaßen samt allwann einem Theil des Closter Haus
sten einlingente ablösen Closter wurde des Convents einig
darin auf, in Kayl gnaden anheimstellen

Würtenberg: Hinderlegt demselben vorgestern daher mann dem per
mit einer Klagen allerunderthänigsten anzeigen Ihr
dingerungsmandat gab J. Kayl Mayt die in Closter Vorhab
anwesende hiesige Stadt mit einiger maßgebung abzuhelfen
meiste, nemblich angemessigen importanten Dero einigen
in eigen Dürftigkeit des Abt Convents, und daß die jetzige
gebrechliche umbstände einiger Versehung erfordern; da
den aber Ihr Kayl Mayt Closter ohngeachtet solcher vorgeg
nicht nötig sondern der Dürftigkeit sonsten praesentiren Jahrs

...ohnes andere Adeliche Stätt vnd Flecken / so alle zu dem Fürs...
...stenthumb Anhalt gehörig.

Hessen Weymar, Eisenach, Hirschfeldt, Wellenau vnd Hanauische gravatus. Es hatte Ihre ... andern intention, als die Hessische Landtschafft nachst Ihrer Kayserl. Mayst. allerunderthänigst den Fürstlichen vnd Ihre Fürstliche Gnaden gehorsame Fürbitten, als an aller höchst gedt. Ihro Kayserl. Mayst. Ihr Creyß vnd eine andere Securität des Friedens, vnd allerseits Adel hierbey gelegen, also darumb auch die nöthige resolution Ihnen zu thun seye.

Trier, Cöln, Mayntz, Bamberg, Würtzburg, Speyer, Worms, Constantz, Augspurg, Basel, Costnitz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nürnberg, Rothenburg, Hall, Weyl, Gemünd, Wimpfen, Heylbronn, Offenburg, Gengenbach, Zell, Wetzlar, Friedberg, Frankfurt, Aachen, Dortmund, Soest, Lübeck, Hamburg, Bremen, Goßlar, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Minden, Osnabrück, Münster, Paderborn, Corvey, Fulda: Haben nichts einzuwenden, sich deß allerseits fahrlo mit Beyfall vergleichen, vnd Ihro Kayserl. Mayst. die Verfassung gestatten, daß die Securität der Landen innerhalb der Kayserl. Creyß, genugsam gemacht werden.

Brandenburg, Pfaltz, Sachsen vnd Lothringen. Secundiren deßfalls Ihro Kayserl. Mayst. der löbl. Creyß Convent in allergnädigste Versicherung geben. Deß allen Versicherung hergestellt, vnd der Fried genugsam dargethan werden, man sich auf nichts weiters dah Landt Creyß gesinnte Contingent hinfüro stellen seye.

Magdeburg, Magdeburg, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Mecklenburg, Hessen Cassel, Hessen Darmstatt, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Oesterreich, Burgund, Bayern, Pfaltz, Schwaben, Franken, Westphalen, Niederrhein, Obersächsischer Creyß.

Magdeburg, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Mecklenburg, Hessen Cassel, Hessen Darmstatt, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Oesterreich, Burgund, Bayern, Pfaltz, Schwaben, Franken, Westphalen, Niederrhein, Obersächsischer Creyß.

Magdeburg, Anhalt, Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Mecklenburg, Hessen Cassel, Hessen Darmstatt, Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Oesterreich, Burgund, Bayern, Pfaltz, Schwaben, Franken, Westphalen, Niederrhein, Obersächsischer Creyß.

Cesarea: Wisen stablo sehr Jolerm und fürstenberg / persu
der Leuchtenberg / Jnsigte antendenen gravisch Canalien
Crij dem Chur Maijste d. ineelmo, bis agter volerum salber e
Jnen legitim alten an. Wagen der Scandalös sinistigen Crij
Conserts Cujs respective nit exhorniren conformirte
Ihr Subrato mit denen majoribus

Württberg: Wen wagen der Jnj en tonn pünctlen nicht ihr mein
wagen der dritten aber conformirte sich Subrato mit wag
berg. und dinstl wagen allerabsahnder volerum.

Hessen: Wenn über beide erste puncten nicht im meinen Crij d
dritten aber stadtrath daller, d Jegt gans nichts wegen Jrrung
Securitate Comitiorum Jn reden, und alle andere rauch sind
die Rom Kayl Maijt allerunderthänigst unmaßgebl
praesentation Zuthun, circa medium Cents mann in
rent sagen, und sich Subrato mit denen majoribus conform
die stattigte Crijs Contingent anderen der ao currentis
Jhr einbringen, und mit denen anderen Crijs Volck
den eng einschlagen weiter reflexion.

Dalberg Concludendo. Weln das Protocoll verlesen und sich
ersin die majora aufgefallen und darnach am con
sium nachsten.

quiby discessum

Hessischen ist in dem fürstl Collegio nichts vorgekommen

Montag den

Montags den 22 Junij 1705

Zu Regenspurg im Fürstl. Collegio in circulo an

Salzburg: Dass Ihr Churmaynz Directorium und gesandte sich von Paderborn wegen Ihro Churmaynz Directorio der reliqua legitimirt hetten, Hetten Ihro Churfürstl. Dchl. Ihnen zu verschaffen nicht ermanglen sollen, die gesandte Herr Graf Friedrich Marschall Professor Juris und Herr Hofrath Ulrich ubergebenen Memoriale verlangt, und die Rathschlag zu gekommen seye.

Worauf der Churmaynz Director die Erinnerung gethan, Ungeachtet Ihro Memorialien zu Verbindung der Churfürstl. Collegialischen Correspondentz an Ihro Churfürstl. Dchl. zu Maynz nicht gelangen lassen, Dass sein Herr Principal den Herrn selben nicht weniger kennen seye, Maßen nun aber an Conservation dieses Erzstifts Ihro Churfürstl. Dchl. viel gelegen, Also hette Ihro Churmaynzische die vielen verlangte Deputirte anmit nicht landt tagmässiges Rath schlagen Memorialien fürderlichst abtragen mögten.

Die Herrn Chur Mayntzische Abgesandte Hetten Ihro Churfürstl. Dchl. zu Maynz Ihro Directorium in puncto Indemnisationis und die vor einem übergebene Verfügung mit in dem selben gemeinen Corpore stehende Reichs Gutachten, Ihro Churmaynzische Dchl. zu communiciren, Dass nachdem nun der vielen Jahren Zeit verwordene Cloister Lorsch ad Archiepiscopatum Moguntinum in Churfürstl. Collegio Principum mitten, Dass man sich Dass auf dermahlen eine Ihro Churfürstl. Dchl. einig gewissen Anglaß wegen Ihro Churfürstl. Dchl. zu Maynz gemachten Dass Ihro Churfürstl. Dchl. Ihnen angedeyen mögte, stelle demnach Ihro Churmaynzische Gesandte in dem Stande zu sein sich über ein und andern puncten Churfürstlichen

Da viel Herrn Gesandte Ordens, so kann man expectirt

Salzburg: Zum Theil instruirt, Solle übrigens gratiose quando gemeldet werden, Ihro Churfürstl. Dchl. andere gesandte Meynungen gehört und sich

Dachsen Coburg: Do viel die sonst gnäd freundl Marschalken der thungen desiderium belangt, wann man nicht allein respectu des Coburgs sondern auch Gotha und Altenburgs volenti cum effectu statuiren, das jetzo abgestorbene [illegible] Wolfenbüttel sie gründlich selbst in genere zu secundiren, rationes quanti aber mit denen einigen sich zu conformiren, und à petitis zu bleiben erbieten.

Anreichend den angelegenheit der Wahlhandlung, da gehe die salvâ instructione gleichfalls dahin, selbe vorgehende resolution zu suchen und actum actorum einzusehen, derselben communication bey der zusammenkunft, jedoch ohne wann immer möglich die gemeine sowohl als der Räthe jüngste bey dem Churfl Convent abzufordern und mit gemessener instruction nach nicht der letzten.

Nachsten eigen des Closter Lorsch will in proprietatem convertiren, darüber dann sie dermahlen noch nicht resolviren wollen, doch nicht ermangeln fürderlichst darüber zu referiren und erwarten, auch deßwegen der Churfl sonderen gnädigsten principalen einlangen einen zu seiner zeit rationes ex relatis reciprocirlich, auch wegen der mission des Churfl gnädigsten volition in Römischs beizubringen, und eilen sonsten mit Lorsch in pari statu stehen, auch sonsten gleich mit diesen Fürstl mitlieren wegen jedes ersten falls bey Ihro Churfl Gn. nochmahls sagen zu lassen auf in der Churfürstlichen Gn. in ihrer nächstgehaltenen desiderijs bey dem Churfl Convent nicht exciten zu lassen, nochmahlen operam Ihro Churfl Gn. [illegible] zu Turbirung des Churfl Convents

Sachsen Weimar und Eisenach. conformiren sich mit dem Churfl Sachsen Coburg und gesambten Herrn gründen eigen sicherungs des Churfl Coburgischen votis. der mann aus unterthänigen gnädigsten special befehl bey stehen und selben volle

Hieraus volle dass
Brigen wegen der zwey fürstlichen Fürstenthumben und Landschaften
des Coburgischen theils darunter und theils; da nun Land
aber die zwey Fürsten und dem Fürsten Gesamten für
gewanden einfältiger streit als wehre genau so gleich in das
werk stehe und das Coburgische theil Ihr Fürstlichen
gestalten solle mit anführung dessen Landschaft in das ge
sidlungsachen und Landschaft mit gleiche stimmen und dass
den Regierenden zwey fürsten Fürsten gehe der fürst
eller sehr pünctlich in einer dergen fürstlichen Ver
gleich und Ehrerbietig unterschrift auf ein und einen
mehr entgegen, und also in fürstl. Collegio weiter nichts
sagen oder Fürstlichen halten, als wie oben dass den der fürst
gesamten gewandgestalt, und also zu den gewanden Mitt
den andern dass wir nicht sollen solle dass Verlangen jung
oder Brigische gewanden, als Vermeinten fürstlichen
Landschaft- und Landschaften gestellen nächstlich er demnach
Jubringen sich anmassen solle, als ward ad protocollum
werde genommen werden, einer dagegen gegen eventual
protestiren, und Ihr gnädigst seine Principalen in ihrer
Jetzigen possession Recht und so mit Vorbehalt alle
competentium respect Regierungen und gleich casse
sehen solle. Hingegen seit der Brigische gewanden fürst
seine Lay vom Churmaynz, Directorio, und weiter Vollm
Zum dasselben Coburgischen als mit den Jetzigen Fürsten
ob Jahr dieselben, einig gleich so dasselben gesamten gl
des Coburg vermöge den mit selben angenommen ver
trags, wenn denn gesamten dieser Jurisdiction erlang
seine sehr gleichfalls dieses wenn er in sein gnädig
Legitimationen mit seinen stimmen, und seine postu
Linie mein sich nicht Fürsten, wollen die Protocolla a
einem dasselben Chur: und fürstl. Directoria selbsten

Dem stom gehaisten ongen Cabirg cadradeiersaltn, aus
wärden diesiste Directerin stom eisten, ons ad proto collam
Juristmonsaigt oder nist.
Fürstlichs regenirte der Hessen Cabirgt desmons gro
dispetirt Juristmenter und der Brigsten Darmindten Cabirg
vollenagsaigt in demandis stomsetzogen Je stedbirgsaysten und
Daalstadt nur einin gar gringen conseil andern Cabirgt
landrsaltn und Kasst commissaine perpetuid nist andrs
ogt Durf gehe vbiren Kaiser diesiste Directern saden ober
die vota der Absorsten oder Judicieren nus damit Jud egto
rinen und Kaiser stom dergleisen nist zu sehen.
Dalstburg: Ulrich der Directerin sost gudagt ordn, so egsaigt mann
egsorte Valstburg Wasmegsten ad priora, und lagt die Cenlr dicte
an lagt Cassaire rann gnagsam Vollmegt stom diesen zu
angnommen werden.
Brigen und Cabirg: Ulrich die sie Dasse bekandt an den Kaiser
Kasst Gestrafft anfachgen, can so stelle mann gegläubi
den respect zu fordern dest mann eigs Jum agst Gnug das ca,
bürgsten vdem misspenec gelassen salte.
Dassen gehe An den respect gegen Kaiser Majt stelle mann die
Leib nist manquiret, und derogire selben nist, dann mann
sie in seiner possession maintenire, stelle diesen nogen dest
ander dest die Dasse und der Kaiser decision stehe. dest von die
den gegnesteligen anmassung des Cabirgsten orts dann ab
stracten werden.
Saalbrstadt: Wells Jurar an diesem stritt Kaiser Gail nessen
egt mes cant mann darauf gros consequentien versehe.
dann wann aus Kaiserin sache, dest mus se Kaiser sie an
einen orte Je sahen Kaiserin mit Jenen Cantzli
clien einen andern nist Jenen pessiren Und selbe vbiren
stehen Kaiser, se würde in Kaiserl. dest Orten mit Kaiserin
Kaiserl. Cammern, und mit vielen andern vielen stehen Kaiser
der mann kaiserl. ensessen würde. Die stom stehen Jud

Dasselbe sie dahin sagten und daraufhin selber in diesem
Collegio nicht sitzen, und selbes sich daselbsten selbsten
legitimiren als die einen gesandten legitimirten die
hinten
nicht das ganze Collegium in ein die sitzenden ge-
gen, auf dieses und vielen die Herren Ihnen und gedeyen
nicht geschehen werden, und dessentwegen gegen gegen
nicht redressirt werden sollen, so wende die Herbrandung
gesandtschaft Ihrem Herrn gegen in die gemeine Collegia
nicht herschreiben, nostrum ein Ihrer Excellenz

Bingen: wobei nichts als das sie da sitzt mit gebraucht und
zu sagen Ehren a propos nicht einmal sagen der zu
Cöln gräflich sitzen die Ehrenstatt vor sagen Bingen
auf den anno 48 einstalen Kurfürst. Hr. Recess. sagt
Herrn das durchlauchtigst sagt ostmals alle ehrerbietig
Bingen sie vorstellen abnehmen.

Dessen gesetzt. ad primum und gestanden dem sie Bingen Kurfürst
hergestellt worden

Hildesheim saget an dessen nunmehr in der Reichsfürsten Rath
des Churmaynzischen directorium. Ist es anderen bestellt sey, so
wenn nicht neu Gebrauch gestellt sollte.

Magdeburg gegen vorderste grüßt den Herrn Churfürsten
den Kinderhaßischen Rath nicht vergriffen, sondern mit dem
selben sich gern vergleichen und gütlich sein continuirlich
mit einbringen

den Rath Kurfürsten gern nun die indemnitat
ganz gern ratione medicinam aber solle man
solange verstellig machen, und sich sodann vernehmen
lassen.

Brandenburg die 6 Churmainzischen sie könten wegen
alles abstandes Votum sagen. Dass sich Gesandtschaft gegen
Mainz den Churfürsten Herrn Churfürsten Gesandten

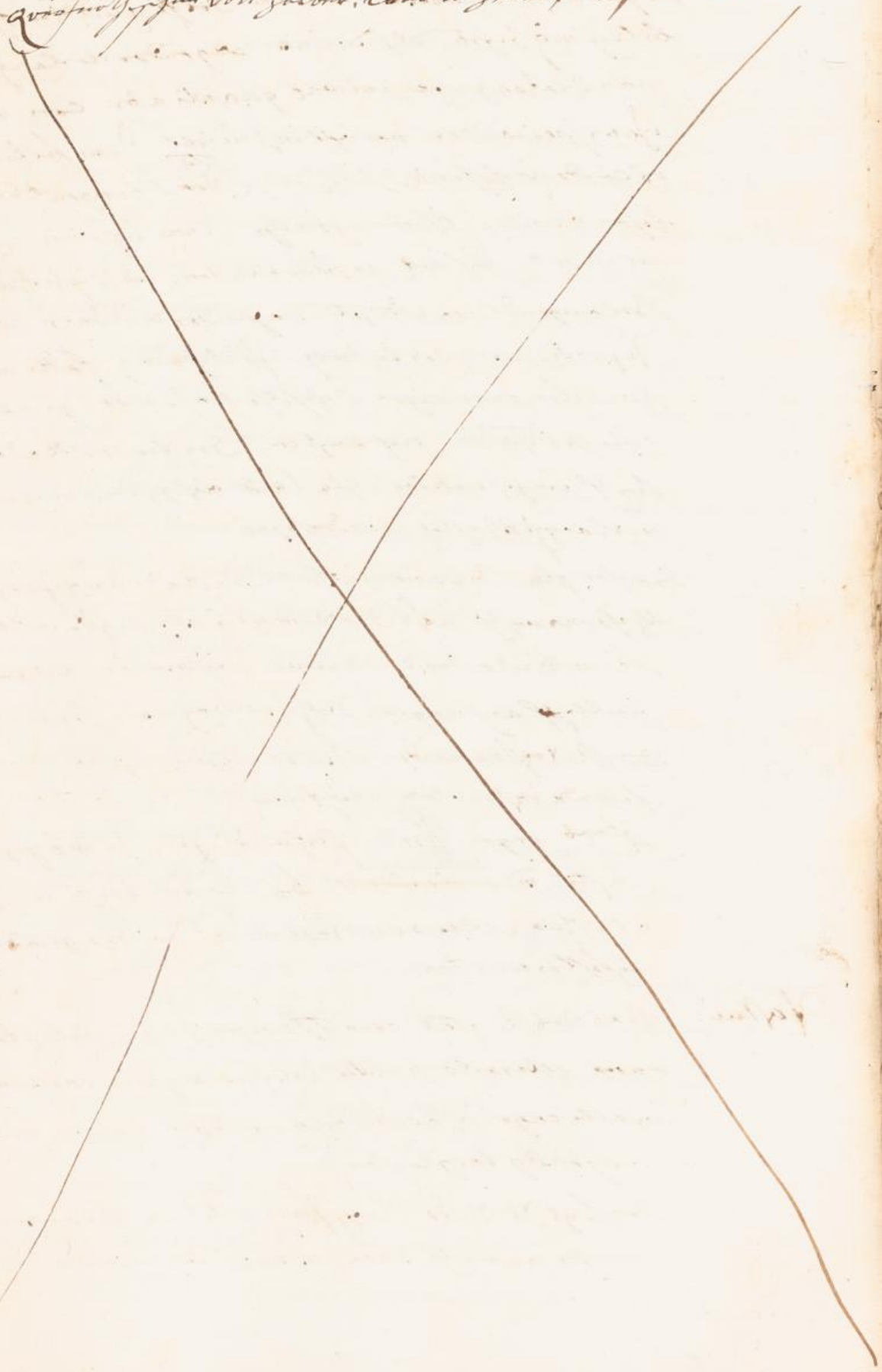

Hertzog Weymar und Ehrnest. Ist vil dasselbe impro-
tion gethan worden, sonderlich dieweil die andere
cognaten abwesend, vielmehr aber gnedigen Herrn
billichmessigs desiderium gegen der verlangten C
nach darlegung ratione quaestionis aber zum
Jeden specialiter nachrichts instruirt. Jemahls
so carolus Herzog zu Sachsen Hertzog Ernsten zu Thüringen
sohnen meritum sich das seinige als á petitione mögte
alienirt, auch mit geschlechtern, und dieselbe
belangend den Punct gegen Ihr Churf
Ihr privilegirung der Universität Wittenberg, sollte man
vermeinen angezeigte Ursachen den Herrn
sonsten Privaten nicht auch auf den Fall der Rath
burgk eingeführten Liste und abgestellen gnädigen
verlangt Befehl verhalten.

Der Rath thun in commissionis der Rath Augspurgk
Ehrsamen auf den vermeldt abgelangten Artic
secundirte die desiderium vermelden auf den Fall
allein auf gegen Herzog Wilhelm seinen Herrn
dritte Voting Punct Punctum Clausen
sonderlich instruirt nichts.

Stadt gegen Herr Churfürst gehen die mayntz den
in puncto [illegible] des Clerus Lasst a Ehrsa
el voluit, solle man referiren und den gnädigsten
Herrschaften.

Postae: Was der Rath Graf von Thüringen gegen Churfürst
nunc allemahl sonderlich weiter ingestalt verstanden
in allen gegen secundiren allerdings dessen mitdenen
mejonibus Vorgehen
der Rath Augspurgk petitum belangend
auch mainz circa medium in commissionis

terfranoslestar, cum ein argirbiger nemery instruiendum beg
andernfalls gewandtschaften der stelle seyn cadr
Ratione Arrestalis Klosts abtey Lorsch, wann man dar, aidem
rein sitzig properitien restituirt, wist instruirer des
stelle nam aufsenzende dessen fürstliche Eminentz ihre Für
stliche gnden Je mayas ganz billichs begehren hierwegen ein
zuverlegung mit ihrem voto zugleichen bestes cudern.

Salbestatt ist sehr eitel cudr nam rel cang deliberirn seyn
Je erstes, cob in ein oder andern Jahren oder nicht, so dasmo
beg dosse gral der Thuringa gage darauf an ein Kinder sehen
selle, und ges magdeburg schöffer der auch sonsts gelegen
so cudr selbs cost die negere nahen, anlein ein und andern
sich mit dem selben cenfamiren sollen.

Beij der andern pte cagen Zugehörig, dasmo ob darent ein end
ser unter denen da derselben bestehenden dingen dergleichen Je
rencken, und sunder dessen ob nemlich nicht engrenirer
modificalion Je vergleichen sollte damit die Rede einiger
massen gabrostet cudr

Nach der abtey Lorsch anhange Würden d. Konigl Mayt
der interlocutorien nicht Je cinder seyn, bedingte aber dasselbig
dgl ein quarfürst mit Lorsch in pertenenz gerathen, ob
ob deren auch keine existi Je cgnarien ein nemlich dann
auf allen fall dergleichen Vergleichs sahen colle.

Anlangend die Reservatmonat, dasselbe ist Lorsch der
eine Rose den ihm nichts angehe, glaubte auf nicht dass
angehender beg sammlungen eine speculation abgeben
könte, und pündte dessen, ob nicht nachdem Landau rem
peniren auf mittel Je gedenken ein der Krieg Kriegsrüst
ung sonder allerhöchst negotiirung Fürstlichkeit besonders in
andern cagn gnädigst einer cudr Lüb.

Brandenburg Culmbach und onolzbach Ratione quemodo der
zwei Stimme gage eine nemlich instruirer beschwe

sich desselben majorem zu halten, ungeacht der stadt Ingolstatt
alda mehrers sich fürnehmen beschehen wären andere zu
andern ehisten fürgenommen würden

Der Herrschaft gnädigist gefallen, einem ... ungern Lassen und der
Herrschaft die zu derselben Verrichtung sich ungern gebrauchen ...
verdienen.

Klage Landtrag Pfinzing und Neuburg. Ungern reparation der Pfarrung
Pfaffenhofen, cum mandato citandi et de ingratia gnedigist ...
so anlangend, als arbeiten und fortificationes notdürftigen
zu Zeit der nicht als denen Herrschaft Landen dasselbigen
vorderen.

Dessen gnädigist der Pfinzing meister Hofmaister Dr. Gre...
wirde des also, dass die Pfarrkirchen dass ihnen einzig
Kirchen zu einer gage verordnet werden möchte, sollen als
die determinirung des quanti der Besoldung stehe, wann man
nicht gnädiger als ehe solche gelder zu ungern, als wann
der ungnädig, dass man sich erste der Pfarrer ungern über den Fund
zu vergleichen sollte. Da dann das quantum und die richtige
Besoldung der selben sich erbieten und sie sonsten ungern
Ungern der Stadt Ingolstatt finden, ihre Herrschaft alle
gnädigist dass selbige ungern Herrn entlassen schuldig zu einig
indemnisation gelangen möchte und gesetzt dass gedachte
in tantum dass einer niederlage würden, dass sie doch
gnädigen mit Pfarrer schon nach Gnaden ehisten zu
medio gnädig zu finden werden selben der Herrschaft, zu
vieren

Die in der nächst in proposition gestellte Lorische materie
man der Herrschaft zu erklärung gnädigsten befehl schuldig
nicht ermangeln, und ob alles der Verstimmung sonsten
schwebend, dass sich der ungnädigen Herrschaft, so endlich man

cessan pro nunc, auf anno etwa Künftig mann die sachen nicht gegen einig gnaue correlentia Dr. Churfürstl. Gn. und dero gantzen durchleuchtigsten Hauses verhalten haben

Mossenberg. Dem anno de 1e grad feldmarschallen Freyherrn der Thurgen petit. Schwedrvolerium selber nicht instruiren wisse ob die Stadtliga meynung Ihr ernster der Herren, und insonderheit des Churfürsten gnädigsten sein, in dem es eine materia celleclanum cart, der gestalten nothwendt der Schalter.

Volume die versorgung der Vestung Philippsburg belangte selbe vor nöthig der gnädigsten meinung gelesen, und gleich ein Herr Churfürstl. Gn. allen die zu stationiren erlegt Inhalt Ihnen gnädigst sich gnädigst communicirt, so fanden doch wurden die ceteris paribus auf seinen nicht saumbseligen und der Vestung, sonderlich unter Ihren Herren den andern dero Vestungen mit Rathen mit gutem exempel wurde vorgegangen werden Ratione der Stadt Lingsperg Ingrossirten in omnibus solte sein gnädigster sich in vorigen Jahr hinzugesetzt in Regarden remedirt gnädigst resolviren lassen, welches Inhalts die alte und Heidnische Stadt auf nistung und collocation gemeinen Lieb derselben gnau gemäss, und dieselbe vorigen Ihro Churfürstl. Gn. dem Kayserl. und dem Reich treu gehorsamen devotion und Pflichten schuldig.

Anno de 1e stet Hinterseß und sonderlich Ihro Churfürstl. Gn. Ihr nicht gemeint anderen nichts vorgreifen auf sie dann anlegt, genommen in Ihrer Vorigen actis sich Inhalt Ihr in Kundigen, in dem ein sonst gebräuchig in den anfangs Jahr nichts gebräuchlichen.

Letzten Rath nambhaftem Ihr sonderen verbleibt sein Churfürstl. gnädigsten und Ihrigsten gnädigen vorgeschrieben

sitiren gestalten und dergegen das gravamen der abforderung
beschwerdensitte, bis hero man sich auf seine person abzulegen
vbt. Dieselben nun dessen endlichen zu gutachtlicher
gefallen, ratione quanti aber, wann man dieselbige
nicht instituiret, in regard aber derselben meriten ihnen
so gnädig Jemiglichen nun nicht, so wurden beyde Reichs
grafe Collegia sich gehalten lassen, alles á potiori wurden be-
halten wurden, und dieselbe vbi.
Wegen der Rads Ordnung sonderen und annexation wurd
bedacht, das man sich nicht allen vbi dieses secundiren
solle vbi vbi aber auch man sich dessen begeben
wenn die sich vorhin manch verlauten ihren vbi abgelegt
haben.
Was die vorige wenig belangt, so wenn selbige nicht
allein der beyden die directen sitzen grafe Collegia
nun sondern auch von verschiedenen benachbarten commenden
verlangt abgestellet worden, wie die in der alte Rads
Ordnung ein gewendet sich beyzeiten wurde.
Der gesandt und die andere mission Ihro Hochfürstl. gnd. Ihr mayns
engern der abtey Corvey á restituendo et admittendo, solle
man dahin gehorsamst referiren und der orts engern ein
langwieriges schreiben einkommen lassen

dabey Corvey concludendo. Weilen bey dem ersten die frage des
so gnädigen beharrenden ratione quanti nur
durch vota abgethan, bey dem andern engern der Rads Ord-
nung die in puncto rescripti einverlanget, und diesem
gewenden das Ihro mayns deliberiren engern andere mission
das Closter Corvey á restituendo et votum á referendum
gravamen, so were billig Ihro erachten das man in dieser ma-
terie Ihrentwegen schlechterdings gelangen könte, sondern die sach dienstlich
Ihro reservirender sagen.

gleichy die session

Mittwochen den 24. Juny 1705.

Celebrirte man das Fest Johannis Baptistæ, welches

nächsten gienge.

Freytag den 26. Juny 1705.

Passirte in hiesige Collegia nichts.

Montag den 29 Juny 1705.

Feyerte man das Fest Beyder Apostelen Petri et Pauli

wann also dann nächsten Tag.

Mittwochen 1 July 1705.

Ist in denen Collegiis nichts vorgangen.

Freytag den 3 July 1705.

Waldeck im Reichsfürsten Stand

Salzburg: P. C. Es würde allerseits nach Fast mündlich Jetz

abgestatteter jüngster der proposition gethanen dancksagung

ersuchen, Sie wollen anhero Ihre Käyserl Commissarien ernennen, Sol

seinetheils Ihro Käyserl Mayst Leopoldi glorwürdigsten andenc

Stand der Churf. und einander angenehmen zu

Regierung der jetzigen Käyserl Mayst die gratulation abzu

und dasselbe dieses mahl ordentl Reichs Deputation zu

verschonen gegen welchen man sich Churfürstl Cantzley

wo ambulatorij einen zu observiren gegen welchen Sie solch

dann

Ihr ann anjetzo die ordnung beleuchtet

Salzburg
Oesterreich } salvâ alternatione
Passau
Trient.
Brixen.
Hall Lautern und die
Schwäbische Prälaten.

Worbey es nun damit seine richtigkeit hatte / so calls mgnus. vornehmen
wer der fernere Augspurg. Confess. Verwandten stand alsso beyzubehalten
des Einnehmen wissen

Magdeburg: Ein solcher der Augspurg. Confess. Verwandten stände nam
der Bischof und es decrete die jetzige des Hertzogthum Prusal Commis.
sorij sothane Einnehm mit respectivè condolence und gratula
tions complimenten an jedes Hauß Jngehen. Jedem ende man sich
gemäß mit einander unter redet und folgende deputatos benen
net.

Magdeburg
Sachsen Weymar.
Brandenburg Culmbach
Braunschweig Celle
Wirtenberg.
Anhalt Bernburg } salvâ alternatione.
Wetterauische grafen

Salzburg: Es hette der Ihro Mayestät Directer denen stände angedeuten
dass man ex parte des Churfürstl. Collegij auch einig und des
wo Churfürsten mehrers seine deputatos benennen, und dorge
gen die fürsten vornehmen wolte auch Churfürstl. Einnehm

sondern lassen solle, ob Ihro Excellenz der Consulatum [illegible]
künftigen dinstag vor einer stunde zum gehorsamen ver-
Ulrichs Callmann exparte

Dalberg Dem Herr Meyors Excellenz die anjetzo Ihro Excellenz
[illegible] ersuchte Collegij ingleichen Consulatus nöthig und
verlangende.

Huldigung dies estium.

— Vom Montag den 6 July anbis nächsten 24 July excl.
ist in dem fürsitz Collegio nichts passirt, Ursach alle
denen der Herr Burgermeister Leopodum gleichmäßig an
gedeutet, in abschrift samb: und sämmerari dieses
angestellen exequiis thej gemacht. Ursach aber ein
und andern wie gefallener feyertäge halber.

Freytag den

Mittags den 24. July, 708.

Proponirte im Churfürstlichen Rath.

Salzburg: Man hätte zu communiciren, was maßen die nachricht der Ihro Kayserl. Mayst. eingelanget, daß dieselbe Ihr Salzburg, wegen der zu prosecution ihrer Ansprüch Pfalzgrafen Philipp Wilhelm der gleichen Churfürstl. Ehren, wehrig von dem Chur Mayntz directorio die ernennung geschehen, daß dieselbe auch den übrigen resp. Churfürstlichen Räthen solches abzuthun mögten.

Nach diesem were dahin zu bedacht, wie gestalten dinge wegen der Churfürstlichen ambts Insignien anzuschaffen, damit nichts resolvirt werden, daß Churfürstl. Rath in pleno in omnibus communis zu einiger Verschlag zu thun hätte, welches alles dieselbe Churfürstliche Collegio in deliberation zu ziehen, anstellen mann dahin, da man sich nicht alsbald in diesem Collegio darüber resolviren könte, und darüber zu einem gemeinsamen Conclusio zu gelangen.

Magdeburg: Belangende die anjetzo beschehene communication wegen erlangter Churfürstlichen Würde des H. Römischen Reichs, das selbe Ihro Königl. Mayst. resolviren würden, auch ob sie sogleich die schuldigen Lasten reichen wegen ihres in dem Reich habenden Creiß gelegenen Landes oder zu einem ordinario nachgehen, ordinario concurriren zu können, und endlich da mit dem ober Sächs. Creiß aber eine Abänderung solte, so müsten Ihro

Königl. Mayo. aber die Stadt entschuldigung nicht wollen lassen, sie
in einem so weit ausehenden Religionswesen [illegible] wollen.
aber sie wie Westphalen Crayß gelegene Lande, erlangt, da wollte
Ihro Königl. Mayo. das quantum so die andern Churfürsten
bezahlen auch anhero, und sonsten [illegible]
Inwendigkeit zu setzen.
Deßen der Stadt Augspurg Memorial setzen Ihro Königl. May.
rescribiren lassen, die Stadt die verlangende satisfaction zu
mediatisiren, sie [illegible] aber Ihro Königl. May.
erstandes [illegible] und anderes erbietlich bedenken
gemelte [illegible] wollen, schetten die selbe dreyßig
stadt zu setzen den dritten Vorschlag mit allen Ihren in
Collegio habenden votis zu stimmen zu lassen.
Ihr übrige hatten die Augspurgische Confess. verwandten Stände in
rathsam Fürsichtigkeit erachtet, wie protocollum Ihro
sich mannigfaltig bey letzterer Rathsung hatte verlauten
wollen, dann gelegenheit darüber zu [illegible] erst
sich abklären wollen.

Votum commune Evangelicorum.

Nach dem die Augspurgische Confess. verwandte Stände Ihre
Votum gestellet, und die Sache Ihnen mehrlich diese
nach [illegible] und reiflich [illegible]
der Titulatur bey der jüngsten Raths Deputation
stadt zu setzen, dieweilen Augspurgische Confess. ver-
sie auf [illegible] nehmen [illegible] sich aber bey [illegible]
tation übrigens vermöchten, daß einer [illegible]
der Stadt [illegible] Königen Ihro Mayo. abermahl [illegible]
gebrauchet werden, [illegible] die Augspurgische Confessi

Ihrer Churfürstlen Gnaden Räthe und Gesandten an Ihrer Churfürstlen Gnaden Statt
Collegio wie nechsthin ad protocollum zu declariren, daß man
einhellig an Ihrer Churfürstlen Gnaden Person und Ihrem Churfürstlen
Hauß nicht das geringste Mißfallen trage, sondern Ihre Churfürstlen Gnaden
mit allen Ehren und Respect verehre, auch gegen dero darauß fließende Consequentien
sich nicht dahin erklärt haben wolle, anbey sich die nechsthin
zu dem Churfürstlen Collegio gethane Proposition referire.

Bremen: Ubereins in proposition stellen und commissarien der Stadt
Augspurg, wann man sonsten speciales nicht in mora, damit
er aber seines orts erste nicht anlaß gebe, das Jr Ihro Hochfürstlen
Gnaden erste dann wie andere, ubi rata conformiren.

Speyer, Trier und Weissenburg: die stadt Augspurg in dem
der Stadt Augspurg angethanen frembden vorschlag in dem
Churfürstlen Hauß gute exempla anzubringen vermeinte, daß
aber deß anmahen Ihrer Königl. Maytt. zu Hungarn und Behaimb
recommendirt würde, selbige andere und zu langsame
indemnisationis mittel zu suchen, als dergleichen rath
angegeben zu lassen.

Brandenburg Culmbach: stelle nicht allein billich, sondern auch
nöthig, daß deß gesuch der Stadt Augspurg
an ihro Königl. Maytt. zu Hungarn und Behaimb Hauß gute exempla
reiche wie der ihro selbsten zu recht
lein ein mehrers zu reflectiren, allein jetzo zur gegenwärtigen Hauß Stadt in abwesen
der die arma gegen den Türcken, und also man sich die stadt in
der hoffnung solchen andern Königreichen Hülffe leistungen wie der
Königl. Maytt. nicht zu begeben, mit Ihro churfürstlen Gnaden in Bayern sentiments conformiren haben.

Brandenburg Onolzbach: Ihre fürstliche Gn. seyen der hochtrau-
und ersamen ehrbaren Reichsstädt in ihren mediationes ge-
genen in der That geschehen, und stellen dero gn. endtlich anheim
den dienst daß in dero schreiben recessum auf den 8ten Jun. eundem
gestalten dass ihre igtiore modi denjenigen der drey fürsten
ten Jun. ihrige erklären werden möchte, auch mit ihr stellen
wollen, stellen jedoch solches dero fürsten gn. den dritten, nemlich
nod erklärend matriculam anmelden, und das angedeu
vergnügten stadt in vorschlag gebracht werden, sich am best
möchte practiciren lassen.

Braunschweig Cell: Wegen der beschaffenheit der rüstung (Hildesheim betr.)
der dienstag längst in gnaden communicirt worden
mit den auch umbgangenen gnädigsten befehl gethan
rinnerung, umb auf mittel und wege bedacht zu
mit auf andere stände des Reichs zu erlangung ihrer gn.
bewogen werden möchten, und das man sich dieß orts
to celleun gemachte anstalt, jeden stands des Reichs
ziß, einthel sein praetium hierzu beytragen, genugsam
sende.

Deß der stadt Augspurg in ihrem und communi nomine
schlags beschaffenheit dem gnädigsten herrn referiren, dessen
ihro die beyfügung der verbrüderten ordnung
und mittel mit ihren und standen reciprocirt
auf ein oder andern weg verschlagen können in
referiren sindes, stellen übrigens bei der herzog
Braunschweig stands andern anhero ersten und ermes
ersten unterthanen, ob nun practicable sey
stehe erst zu calendas, das in ermelter güten stadt rüst
austrag per majora gutgeheißen werden möchte, gemes
lediren

sud:

Leb und Trewhmeister Worms Clewangen, Ausschuß etc. Ehrsame
Ehrsame Rath Augspurg Ihre Liebden meinliche Lieb seine
Freundschaft zuvor. Ehrsame Weise Liebe Herren. Nachdem
Ihr Liebden Gesandter Herr Johann Jacob Ehinger
Ihrer Liebden Befehl nach, Unß Ihrer Liebden Credentz
Brief, Sambt Ihrer Liebden Instruction, Unß Ihrer
Liebden Meinung, Gutachten, und Bedencken, Auf
Unsere Proposition, Ihrer Liebden Gesandten
Mündlich Relation gethan, Haben Wir Ihrer Liebden
Gesandten Mündlich Relation, Ihrer Liebden Credentz
Brief, Instruction, Meinung, Gutachten, und Bedencken
Auf Unsere Proposition, Alles Inhalts, Wohl Vernommen,
Und Ihrer Liebden Meinung, Gutachten, und Bedencken
Auf Unsere Proposition, Wohl Verstanden, Und Ihrer
Liebden Gesandten Mündlich Relation, Ihrer Liebden
Credentz Brief, Instruction, Meinung, Gutachten, und
Bedencken, Auf Unsere Proposition, Alles Inhalts, Wohl
Vernommen, Und Ihrer Liebden Meinung, Gutachten,
und Bedencken Auf Unsere Proposition, Wohl Verstanden,
Und Ihrer Liebden Gesandten Mündlich Relation, Ihrer
Liebden Credentz Brief, Instruction, Meinung, Gutachten,
und Bedencken, Auf Unsere Proposition, Alles Inhalts,
Wohl

Saltzburg

Salzburg: Erlangt die animirte Clausel wenn die andere Land desselben die angezogene desselben
gnaden selbigs richtig abgeschnitten. Demnächst die
andere Stadt Augspurg ufferindt communication und satisfaction
anden ihre Fürsten gnd. alle practicirliche mittel zu
gemeinen, anerwogen meinung dessen nicht bestehen und
mit nachtheil, als daß dienstlichen friedens Troublen
Jur richtigkeit gebungen. Wolten wann aber auch die vermeinten
desstreitenden liebe Pündte, auch den gütlichen Vergleich angetra-
gen als selbe wann nicht zu zwangen sehen gebührende Jr
reserviren, nicht Jrrichtend wann selber per majora sein Gnädig
ersuchenden selben dessen fürsten gnd. sich dessen nicht nehmen
würden. ulteriora reservando.

Hessen Cassel und d. anhalt: Jhre fürstliche Eminenz gemeine liebe Stadt Augspurg
seinen ihrem ein gefreyden satisfaction auf den practicirlich
und dienstlichen weg, und wann der dritte vergleich für selbe
per majora solle gesuchet werden, könten sie sich mit dem
selben auch conformiren, wann auf dem dem Religions
wesen angesetzten Jrthumb nicht entgegen.

Hessen Cassel und d. anhalt: Jhre durchlaucht: / pro marchionibus / die Stadt
Stadt Augspurg ihre communication angehe, könten sie
ergehen ihrer seits gute. super quaestione an? favorabi-
liter, quoad quaestionem quando? aber sich mit denen majo-
ribus conformiren, jedoch cum annexa clausula de compro-
judicando aliis Civitatis.

Nürnberg: gemeine glaubens die Stadt Augspurg allerdings nach
denen negotiis ihre Jhre beste gedeyen mag

Würtzburg / Ambdessen obhabenden votis / pro pacensis majora
angen Augspurg
Dietrichstein similiter.

Schwäbisch. Kraiß: Dieselb gemarte mann der Stadt Augspurg
der Lutherischen Religion gerne wann selbe es Baverico
ersten andercathsser und ehrabsetzerin des Lobl. Erz
und Stüfft eingesessener Churfürsten und Fürsten gesetzt
eidtigen sich contradicire und reservire mann dergegen
alle rettungen, und zeigen hirob die vergenstens in vadimo
der Räth wasserlon, viel ob die Stadt Augspurg gelitten
schaden, wie ob dises mines sagen mag, mit grenmen werden
stattlichen nam werden nicht anderst als wie auch resten
und ihnen sondergleichen in dennis alten ersetzen werden

Westphälisch gratum: Magrat der Stadt Augspurg / venerabiliter ad mag
per Magdeburg.

Braunschweig Cell. Mann könte in sterbenlosten anstro sie eindig
endlich ehrlich ersetzen werden, dass nemb der sie ein
bergische gesandt, endlich es nicht den allen membris und
stie grösten Collegii legitimiret, dass vielen nicht sein
nachdenen debig interessirten fürsten präjudicirlich

Magdeburg. Ihr Gnaden sie auch seine mit consens aller Catholi
unterschrieben Evangel. gesandten erklärt, dass die
Directores dises grösten Collegij unterschriebene
se Germanische übergeben und den ihnen angenommen
mehr, ehrlos abgedanckt hette. Directorium nicht
und dessen angezeigt, selbe der legitimation
nöthig er kennen werden

Braunschweig Cell: quod singulos tangit ad mandy ebet appr
enumerirte debig die gesandtschaften / in das angezogen di
rium nicht gratificiren / selben auf einen Verbündnus
gratum / dass Magdeburg erwinnet. Vielmehr unterst
der güter Jesu gestorben sein.

Hessen Castell per Magdeburg secundirt der Braunschweig Cellische re
votum

Magdeburg

Magdeburg. Verlangte ad protocollum Ihr resumen des Cürin Comitiis jüngst mejorie partie Ihres Herrn Principis contesten auf gnädigste hinder sich bringen, und gelegenheit Ihr vorbehalten auf nachmahliges schreiben Julestus.

Salzburg. Möchte einsten das man sich deutsch untereinander sachen Englische damit ab Englischen reservation und protestation auf ihr Erste

Salzburg concludendo. Wolte nicht unterlassen das protocoll Ihr dass gesetzt und das sich Herrn masonby auf ingrossando Conclusum sinnesch Ihr richten.

Addatur. Im übrigen stelle man auf Ihr nehmen, ob dass Magdeburgische resumen der Ihr Augspurgischen Confess. Verwandten ad protocollum gegeben meinen dürfte ab apostolicatholicorum ansinnen abgestellet sein und collisio competentia übrigens ad protocollum Ihr nachrichten und

Mainz so erst die Churfürste als Rheinische unter sich nicht ermanta Bezüglich Ihr Credantz Ihr Herrn Principal Commissarij Churfürste Eminenz jüngst abgelegten Ihrer Credentz und gratulation in diesem Churfürst Collegio auf nicht ad protocollum gedenken, es solle man selbe Ihrmit anzeigen, nemlich aus dem

Churfürst Collegio

Ihr Mayntz
Ihr Trier
Ihr Brandenburg und
Ihr Pfalz.

Aus dem Rheinischen Collegio

Pfälzischer Gesandter
Cölln
Lübeck.

Oberländischer Gesandter
Hessen Cassel
Würtzburg

Juby dis cessum.

Mentag den 27 July 1705

Proponirte im Reichs Fürsten Rath

Salzburg: P.C. Es wären allerseits erinnerlich, welcher gestalten bey
dergleichen Reichstags Der Reichs Stadt Augspurg Memorial
in puncto religionis und emigranten wurde proponiret, und der acta
acta ad protocollum gegeben worden; Wann nun ein und andere
der seine gesandten damahlen nicht so gegangen gewesen, und sich
in praetiones und vota gleicher gestalt ad protocollum zu geben
verlangen möchte, so falle mann diese sache nochmahlen proponiren
und derselben nimmehro annehmen wollen.

Sachsen Weimar Wann mann bey letzterem rathschlag eben wie
dort worden der deliberation bey Jüngsten, so will mann die
Imprüfstaten des Conclusi über das in proponirten gestellte
Augspurg Memorial sich auf nochmahlen bedenken, und solche
schriftlich zu Sachsen Weimar jüngsten anderen ein
ging gnädigst rescribiren, dass man an ihnen nicht die allge
ringste calse des gemeinen Reichs Stadt Augspurg con
tein und verringerung ihrer exhibenten überall gnädigste
gnädigst und gerechtigkeit pflegen möchte, alldieweil nicht die Intragen
angemahlt ordnen, ehe und zuvorderist materie in anfang
bracht und darüber in pleno deliberiret worden wäre
besser machen und dasse secundo loco der selben damit sich
Reichs Stadt Jüngstens ihre verlagirung der in dem
jetzt ersten vorstehenden indemnisation und gnädigst
ertheilung suche gnädigst anbefinden müsse, jedoch mit der
schiedenheit dass darbey die andere Reichs Stände nicht
über die gebühr gravirt werden möchten. Welchem sich
dann sich also mit gefallen lassen, dass in dem abgelassenen
dem Reichsgutachten ihre dazu nöthige clausulen Reichs
Augspurg

Aufsitzung deroselben allerunderthenigst und dehm baeygt
recommendiren und, damit auch bey der fallender gebrgnsti
ten einstellen eygen der Herrschaft Mayt und dem Reich ver
anstalten allerunderthänigster devotion und treu aller
gnädigste reflexion genahet, und sonderlich anstandens
completiret werden möge.

Dasselbe Eisenach: Nachdem bey allen jenigen mitthey stehen
den und besorglichen Hr beschwerden, so der consolidirten und Ehr
der Stadt Aufsitzung immer gravirlichen, und weiter
und weiter abgelagerten etwas weges sonderlich, dass man
einstellen zu pflegen reflectirte und à petitis dessen antra
gen, Jenes falls nun nöthig, was under Hochfürstlichen Hr
Dasselbe Eisenach sich auf solches gnädigsten dessen mit
den Inhalt ein in den Herrn gestandenen Rechtsverwandten
weiters resultiren.

Der Hessen Weymar:

Sonnenberg: Nachdem der Sonnenbergische gravamen der consolidi
rten neuen Wein schenken ohnen Zeitgestellet, und verlangte
dass dann Under Stadt Aufsitzung etwas deliberirt
werden solle, wie dessen ohnen dasselbe abgethan möge, seinen
sich folgender gestalt geschrieben habe. Nachdem
die Undergüldene Stadt Aufsitzung eyen weiteren Hrn
gravamen sich des verlangten indemnisation an den
gesambten Kreis usf anderstadann verschiedlich und
viele eingerissen mißbräuche quaestionis: dessen sich
weiters resolviren werden, dasselbe den ehrn beschwerd
ten genommen werden solle, sodienta mann sich dieses
orths zu nehmen und den eigen Hochfürstlichen Hr

Rath zu Naumburg und übrigen dienstverwandten Stätten
haben an Churfürstl. Gnaden circa qualificationem gütl.
verordnete mit mittel gebrachter dienstlägen
jenigen abermahlig sich eigentl. gestellen lassen. erstern mandi
gilen Rath wieder auf stehenden fer majora verdrus Churf.
und Bey Ämbsten nachstem wieder alteriora reservando
einstellende de majora favorabilia Decreta

Regenspurg. Weilen der streitsachen freitag auf dem Rath Haus
Samstag der in dem fürstlichen Collegio damahls vorgen
correllation Jürstein gehindert worden, als stellen nach
Churfürstl. Gn. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn
der respondirten des Rath Regenspurg Memorial Bitt
den materie Churfürstl. dasin auf dem selben des man
sich mit denjenigen, selbst auf ein ergibig und billig
communication ersuchen, des Rath Regenspurg Herrn Bot
relitten gnädigen gnädigsten auf nächsten Montag
nun dieses Montag, wann sichere per majora beliebt
des selben gestalten des nun fürgebe Churfürstl. Ein
Ständen verdrüslich präsentirt, ad referendum einig
ang Zu nehmen, anbringen, ihnen selbs conferiren
brauchen.

Sachsen Churfürstl. Worms und Ellwangen. Churfürstl. Gn.
ersten fürstl. Gn. Gn. Herrn Rath Regenspurg
gnädig und communication vorgetragen, und so bestätten
den aufglauben zu verden Churfürstl. fürsten und Herrn
denselben fürnehmen sich vielmehr die umbständ
Zeiten erleiden, beschwerlich und villeichtig Herrn
dem bedenken tragen, dasselbe auf bevorgen
und

jüriß diceralien aber nicht schlechter dings den andern
der universo in perpetuum abandonniren wollen, sey
auch weder den andern dienstlichen beschwer des Herzogs
thumbs Regiern, noch den Creyßanschlag fest gar nit
beschaffen.

Würtenbergi: Ob gleichwohl Würtenbergische Gesandtschafft den
vorgefallenen traum und vorhabenden indispositionen Ihrer
Fürstl. Gnaden Herrnals am 24ten dieß im fürstenRath vorge-
gangene deliberation beyzuwohnen, und theil die aus denselben
gefaßten Protocoll, vor schon: daß, unter andern auf der in-
vasion der Türckh Hungarn zu stehen werden, schindl-
mann Jwar selbe vor allerdings billig, und wollte seine
ohne die nothwendige vorgnügung der bey habenden trauer-
des Reichs gemeine ordnungen, welche aber ungefehrt der lob-
lichen Schwäbischen Creyßes und dessen fürsorge durch schrift amb-
den einen ohnmaßgeblichen moderation des matricular anschlags
enthaltenden Creyßbeschlußes, und vorderist auf contemporal-
steuer, welche den klagenden Landen an land, leuthen, ohne-
gebrechen und beständigen gefallen, vermög der taxation
werden, nicht schmälern, sondern mit der Zeit einer
einen proportionirlichen abtrag der schuldigen gebühr zu-
gen. Bitte einer die Fürstliche Räthe dasjenige der von
andern experienten Schwäbischen Creyß Ständen vernehmen und
die gemeine sicherheit, alter massen auch andern Creyß
Mitt Ständen, eodem jure zu gleichen schutz, die nöthige
defension schaffen, und den Creyß zu seinen klossen unmittel-
baren einen. Jedoch mit moderation sich anhero
den einen, sondern alle nachtheilige Consequentz zum einen fall
verbeten.

Bey calsorbesserter sach wird da in materia collectarum und
schoßungen der dinglich oder jenen Creyß per foederat: associa
tionet verbindlich gemachte particulas verstehung und einen
jeden confoederirt: oder associirten darauß fahrenden vermöglichen
dispositionem voterin Gnedigsten Herrn plus findet, Jedes seines
Mitverwandten das gute vertrauen zugetragen würde dieser
auch einen etwa drauf loßern modum indemnitatis
vorschlagen, oder dessen dann Ihnen selbs pro moderatione, pro
primis perpetuis, massen dis der liebe Reichs Creyß und dessen
Creyß schreibambt, sonsten die Constitutionen gemacht Jeder, auch
sie nemb jetzund, und dessen gedancken über die massen
bey dabey vorhanden wichtige umbstände, sonderen pretenten
der beschwerden mögten beygebracht / vorgenommen. Mann ist dahero der
meinigen in puncto primo tägl: gutachtig, und ginnes, mit bester
recommendation liebe Vatter Ausschreiben, an allen, damit ihnen
pro publico gefallen, minder gelt und mehr thätige reale
ertzeigung, aber engern der, durante bello, vorschlag gethan
mannen excessiven tempered, oder gar perpetuirlichen modera
tion reserviret mann subrato seinem gnädigsten Herrn
und allerseits schon mit interessenten gutem competenten

Wetterau- und Fränckischer gegenden: Anlangen beyder Kreiß gegen Collegio
nem stelle mann in allen engern der beleg deß der Ob Rhein Vatter Ausschreiben
ordnl: thun- und möglich anfang zu gehen seye, Wenn mann nun
auch den dritten vorschlag à portion, reflectirte, so könte mann sich
auch damit eben conformiren, wurde also gerne sehen, wann sich
der Ob Rhein sowohl deß Kreiß gutachten nebenein dergestalten
Jumbsten gemeinten passig und allerseits gnädigst recom
mendation an Ihr dagemayt beygebracht werde.

Pfalz Lautern Simmern und Neuburg: Wollen mann auch dem am 24 den
dis gehaltenen Protocolle ersehen, daß Pfalz Lautern sich dem Meinen
mehrers nechst freundlich beygelegt Jedoch vorbringen lassen, es

dolla nam. der Churfürsten gegen Dr. Churfürstl. Chur den Lieb. Vrg
Creyß und sonsten bereits zum öfftern dergestalt contradictiones
und protestationes anhero einkommen haben, damit nicht der
erste und dergleichen unvermuthlich sagr ereignen sich künfftig
einigen verlust gegen Dr. Churfürstl. Durchl. hochlöbl.
und gerechte intention zu thun mögen, wird dem die be
tradiction nur allein dahin anhero ad protocollum nam
gebracht haben wollen, sondern auch, obige dardob künfftige
vermeidung ihrem protestiren in volkommen der stehen sol
bis Churfürstl. Durchl. hochlöbl. dessen partis domus
mehr mit hochgemelter Dr. Churfürstl. Dl. verstanden haben werden

Wegen der dem hochlöbl. auch in proposition gebrachten Rad
Creyß stehr angelegen sein, derowegen man sich auch dahin beliebe
lassen, es der zeit abgelegt werden, als dessen in proposi
gestellet worden.

Dalberg: Wann ein Jeder ex parte Directorij über die jetzo
dergestalten deliberation in eventum mit einem Corol
zu setzen, nachdem aber anjetzo nur dreyzehen oder vier
tager werden, so finde mann eine nöthigkeit selbige auf
die dersin abgelegte Insaction und den dermahl und gem
ergangenen schluß fürnehmen und Jeder mit sol
ordre mann dem vermehmen nach ex parte des Churfürst
Collegij auf negstkünftigen schluß einstellen solle.
Im übrigen aber eine verwunderlich daß die jüngste an Jeg
daß Churfürstl. Durchl. hochlöbl. so quotum and
ordinem moderi wegen freundschaftlich entrichten la
begehren und verlangen daß Churmaynzische Directorij Jur
nicht in diesem Collegio gestehen und die so dargegen
gebrachte contradiction an jenen orth gestellet sey
wo daß der beklagten hochfürstlich allerdings beruhen

Churfürstl. Durchl. zu Trier:

gantz discretum.

Mainz

Mittwochs den 29. July 1705.

Christ im Reichsfürstlen Rath an

Salzburg: P. C. Löslle Durch Ihro Mayestät Ihr Director daraußige Ihr Commission gegeben daß die Kayserliche Principal Commissarij sothane Emmen Verfahrens wären morgen mit der Justificirung abkommen und dazu innerhalb 8 oder 14 tagen der anderen Fürstlichen Session verstatten.

Im übrigen so wäre bedacht Ihro Kayserlichen Mayestät überlaß Reichshofrathl Memorial mit denen die Herren vota abgegeben werden, mann sich ex parte Directorij erbollen gethan, sich mit denen Herren Ihr durchsehen und Ihro etwas der ein schluß ergehen möchte Immittels nun selbe mann schon gethan, und umb ein schluß abgefaßet ein mann ainjetzo verlesen wolle. per plectinem bey dem puncto moderationis wären ein dubium vorgefallen, in dem selben in dem dritten vorschlag in infinitum verlanget werden wolte, ex parte Directorij sothe mann sich bey ein und andern puncten erklärt, und die denen Herren Vor landen Ihro mayestät ihrer mayestät nochmahls sondern die Herren mündlichen vortragen ohne dubitiret werden könte, stunde also Ihro ein mann die sach Ihro Kayserlichen Mayestät Ihro vorlegen möchte.

Ratio ein ander mayestät wären die perpetuitas Ihr restringiren und à tempore finita exemptionis den 4ten ad 200 Ihro Kayserlichen regierender reelification der matricul Ihr setzen.

Oesterreich: Mayestät Ihro gnädigen Ritter gnädige Verfügungen müßten Ihro Königl Mayestät ohne Ihro Ihro Oesterreich, und denen übrigen Interessatis alles compitentlich verbehalten.

Salzburg: Mann weiter nichts bey dem anhalten conclusi Ihr einverleiben sollte mann demnechsten dem Churfürstl Collegium mit

einem pflicht gesetzt seye, oder aber der sache ad spectivam d[ie]m
volle.

Sed discessum est reditum.

Daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht Churfürst gegen
Churfürst Churfürstl. Churfürst Churfürstl.
gelegenheit insolents wären.

Sed lectionem in subsantia Rösmo ab mit der
Churfürst aber ein stellato jedoch dessen, daß sich anjetzo darüber
nehmen lassen wollte.

Status verlangten einen seinen christlichen Eifer
zu communiciren werden möchte. Sie auch Churfürst
und nachmittags um 3 uhr per dictaturam
dem Churfürst Churfürstl. nachstehenden insolents com-
circuli worden.

Conclusum Collegij Electoralis den 29 July
1705

Daß wann im Churfürst Collegio der Herr der freyen Reichs-
Churfürst, d. 17ten Aprilis nächsthin Ihro May.
gegen der Churfürsten und deren französischen relationen
grosse schaden zugefügten Reichs gutachten der Ihro eigen
darauf gemachte memoriale in puncto modi indemnisationis
Reichs Convent anbracht und per dictaturam publicam
leben am 29ten Julij communicirte i. dergleichen
beigebrachte klagung gedogen, sie ist nach der darüber vor-
legung, auf allen zu wegen eifrigsten und gantzen
darüber gehalten und geschlossen worden, dergestalt gedo
Stadt Churfürst, eigen der Ihro Ihro May. dem Reich
dem Vaterland gebührenden schuldigen treu und dabey

die allen andern damnificirten Städten mit grossem erlittenen
Lasten tractamento und dargestanen Cranken excessiven und
grausamen schaden so einiger anderer Stett in deconsideration der
Stett der abgemelten verfliegen der Reichs ergen dasmahligen
dieser Zeiten, und Inseligen Stett gemeiner Stadt malicieus
nach gezeigten dess abgeh. grösseren dem ybrigen Stritte Leige
Mayle eingerechnete expenglien der quo ad 200 R: anfinanz
beschaffen, dergestalt zu moderiren sye, dass andern die Cräfften und Städten
hierdurch nichts ausgebürdes, sondernen nachgesehen seye, und die
in abgang der allen und jeder maslichen Collectibeten Reichs und Crays
contingentien und concurrentien abgeschrieben werden solle, sodann
der Reichs steuer und Turck hilff ist: und auch dergen, auf gemeinen
ausab seyen nachgesetzter Stadt Leyssing ermüg deren der altgestrec
Stadt tägligen
Stadten tägligen
Stadten tägligen
Stadten

Conclusum Principum 1703 den 29 Julij.

Daß denn man an seithen des dritten Collegij das von der freyen Reichs Stadt Augspurg in stets schuldiger indemnisation entlich eingebrachte Ihro Kayserlichen May. Publicam dictaturam zu kommen Memorial mit denen dabey rationibus modi nochmahl gethanen vorschlags in beyseyn deliberation gestellet habe, nach sich hat unanimiter dasjenige conclusum, conservation und alles Ihro treu gehorsambsten Reichs Stadt Augspurg Ihnen erlittenen abgang gestalten sachen nach eine billiche satisfaction und indemnisation desto geschwinder und eher dieser aber derselben in der that dasjenige verfügen solle, maßen per majora dafür gehalten und geschlossen, daß unterdessen der ermelten Stadt andinsand gegebenen vorschlag, der dieselbe in so weit als practicable sey, und denen Ihnen darbey nambhafft gemachten einen ferneren moderationem matriculæ à tempore finitæ exemptionis der 400 à 200 Rthlr Ihro denn rectification dann auch den freyen handel und verkauf nicht weniger den freyen Cassa niederlegt und gebrauch derselben und cum libertate à telonijs per Bavariam, auch den dorth Cassirten, und dem Ritter gültigen Werbungen, soviel gehörige veration betrifft, alsdenn eingangs und standts unnachbleiblich, und ohne den geringsten verzug wegs angedeuthen und respective Inlagen Cassiren möchte.

Dahero nach dieser meynung und schreiben der Reichs Stadt Augspurg an Ihro Kayserl. May. mittels eines Ihro Kayserlichen gutachtens, umb dero allergnädigste genehmhaltung gehorsambst Ihnen und so weit sie den auch dero recht gegebenen Rauch Conclusum ... hiermit gleichst effectuirung bestmöglichst zu recommendiren.

113

Freytags den 21 July 1702.

Zeigt im Reichsfürstenrath an Circulo an

Salzburg: Es hette der Hrr Maynatz Directer heuttes jüngsthin
alß der Conclusa beyder Höfen Collegiorum gegrainat
optiret wären, auch der Churfürstl. Collegio Jüng-
sthin, daß man darin sonderlich discrepant in sen-
gefunden, und dessen verminet es hetten sich die Chur- und
Directoria sie sammen Jüngsthin und sie heuttes auch beyder
Conclusis nit gemaint sonder sie meinen. Und da
nach dessen es man sich fürters Ihrer mayntz
conformiren, derabe sie widerig nonita beyder Churfürst.
sich maßen wollen.

Magdeburg: Verminte nit auf anderst anmelden Jüngsthin
den beyder Conclusa in substantia, darin Kayserl. Maj.
Das Churfürstl. nit ein communem Conclusum verwandlen

Hessen Cassel Beyder conclusa Kayserl. Jwar wohl in substantia
nit, daß etwa ein und anderen termini in dem Churfürstl.
Also enthalten als sie moderiren etwa. es auf ihren
Churfürstl. nit ein und anderst zu moderiren hette.

Würtenberg: per Baron Stain Cell. / Jhro Churfürstl. Würtenberg
Landtschaft hette zwar versprochen neun andere in der Stadt
Fürgesetzte in demnisation dahin anstatt sechs bißhero
abgeriß drüber Jahrs und drey nach Cassel neue
Julij ad protocollum gegeben der Stellung einige Ch
gemacht, und einen der schwäbischen Crayß verlangt
auf sich zu länglichern modum satisfactionis, als die

Cell

culas- moderatios vom verglast, oder das carigs der petenten
der allen dingen zu beybringung eines in denen Kriegs Consti
tutionen verfertigten Berichts dem Crayß aufgelegt oder
ein Contribution. Was demnach aber nun unsere für andere Collecten
und die Landschaftung uns ergehenden Kriegs Verdrangsamblen
sowie Allirt- und associirten persistentes Traktaty der sämtlichen
Crayß quanta matricularia zu Abwägung nöthiger defension änderung
der Crayß constitution und aufgelegt eines tertij innocentis
et dissentientis hergestellet werden wolle, so müste man davon
gänzlichen Cassirt, und abrissen zu fördersamst stunden, und stellete dafür
ein ewig dahin verfaßte Conclusum die majora der selbigen proportion
exprimirt zu finden, nachsinnen und worten assegniren, nachmahl
aber der wegen abgefundenen Special Cassa Contingent darnach sich
dem verglichen darzugeben, unsern gnädigsten Herrn
und gesambten Landschaften Crayß quatis competenter inspecie
die in der Kriegs gelegen und selbe wiederum gnädigst sumirte zu
setzen an selbigen ihre concurrens dergestalt moderation sich zu
fallen, der nicht und dahinder gesetzten allerunderthänigsten
gutachtlichen Vorschlag Ihro Maye würden der Stadt Ulm
denen übrigen Landschaften treuen Kriegs Rändten und Kriegs
Collecten gutwillig verfolgen dienstlich zu wissen der
gnugung anheim andern dem publico und gantzen sämbtigen
Teutschen Crayß nicht beschwerlich selbige Crayß allergnädigst
Verfügung thätten.

Fürstliche Gnaden: secundirte das gethane abgelangte Fürstl. Wirtenberg
votum de majori

Fuchs und Bürgermeister: Man könte sich dienstlichs anstandes gemäß
bey fürhangigem Rathschlagung ergehenden und communi aliorum materia
zu sondern nicht gnugsam verlauten, so viel aber der hiesigen Herren

Collegiorum communicirte Conclusa Erlangische Jurisdi-
ctions Declaration deß Abts Creutzheim und dann
wegen einiger terminis fatalium, an dem Hochfürstl.
Onolzbachischen Hof, und deß modi Verfahrens
halber Churbrandenburgischer Seits Vorstellung
allerhöchsten Orts Ihro Kayserl. Majestät
allerunterthänigst Judicatum bittlich Ihro überlassen,
wann auch sagen

Worms und Ellwangen, wie auch in rathum

Eyb Stätt und Schw ganzlich nachgelassen worden, aber dieß sagen
Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihr

Es stimmt sich mit dem Hochfürstl. Würtenbergischen votio ab deferendum
Instructions subsidiali Vergleichen, und Interpretation Commu-
nitatis und consequenter dem gesambten Fränckischen Craiß auch Hochf.
Onolzb. und andern dabey interessirten Hochfürsten und Ständten
des löblichen Schwäbischen Craißes alle competentias Ihro angelegen
Seyn lassen.

Schwäbische Prälaten: reservirten sich die nähere Beyl. Ihrer einlang-
ten Instruction, Voto sich jedoch sub spe rati mit den
Ständten, so mit Schwäbischen Craiß gelegen vergleichen

Status religiosi Stallarbater deputirte Directoria Eyb. Hochfürstl.
Collegien sich Zusammen thun und einen Communi-
cirt Vergleichen mögten.

Wernach sich die fürstl. Directoria mit den Re: und Com:
Taal begaben, und machten

post meridiem.

Dalberg: Der Chur-Mainzische Directorial Gesandter mit einander ca-
rirt, und dem Conclusum Eyb. Hochfürstl. Collegii
im Jürigen

vnd Justificirten, folgender gestalt vorgliessen.

Negebat.

Status stunden dabey nichts zu innoviren

Dalsberg: Weilen d. Herr rein mit dem Concluso Hochl. Collegiorum sonsten richtig, Als hette er nur an dem daß Jus re: and Correlation mit dem Hochl. Collegio gestritten würde.

Wurde d. is cessum.

Montags den 3. Augusti 1705.

Waldeck im Reichsfürst. Rath in Circulo

Dalsberg. &c. Nach dem man jüngsthin das commune Conclusum Hochl. Collegiorum in der verfahrender materie des Rad Reichsfürstl. angelegenheit Colmbach, Ihr Conclusum mehro vorgelesen, als ist selbes dem Reichs Ritterschaftl. Directorio zu gestellet und darüber der selbige Collegij vorgetragen worden.

Negebat ut infra. post lectionem

Wann sich erstl. das Votum dis corpus quod subsantiam darein befindlich, zu unserer erläuterung über stelle ein Reichs Ritterschaftl. Collegium der Hochl. Collegium deßen gefallen deß anbei seinem gehabt maßigen Concluso beytrette. F. post verba Hochfürstlichen Collegium zu dem communi concluso inseriret werden möchte.

Wann ferner dabey dem Hochlöbl. Corpori sollte gefallen, sich bey dem Chur Mayntz. Directorio hinterbringen, und Copeÿ Collegium das Reichs Concludum nochmahls zu communiciren werden.

Acta
Württenberg: Nachdem den 22 Juny negsthin in fürstl. Collegio einige
nen in deliberation kommen und man dieß orths darauff nicht
in Schrieben gezogen, so solle man der selben anjetzo nochmahlen ein
Votum dahin richten. daß
Nachdeme sich Marschalck Printzen von Thüringischen Ambts gesinnen
in ansehung seiner langer meriten gerne gnädigst
allergn. Ehrgetzigkeit gnädigst, mit unmaasgebe einwerffung daß man
auch hierinnen solte, ein an abtrag erledigten gnädigen Raths
anstalten jemandes gnädigst solle. Nach eben vorigem fuß. eben
der Marggf seinen antheil dieses fürstl. Marschalcken selber lassen, oder
man einen besonderen Castan darzu anmessen, oder eine aufbesserung
in der Cangley machen solte.
Recommendirte nunmehro abtrag der Versorgung Schlipsburg vor
6. Diener monatl. und daß im Reich hiesiger gemein Jahr Calenbl.
praestation sey deßen rat suche, als werden dem selben billige Mittel
Königl. der Curfürstl. concurrens, ebenfalls abgefallen würden. Belangend
die indemnisation der Stadt Lüneburg, so halte nunmehro die Reichs
hilffe, mit dasse anmittelst darvor gehalten, daß dann dieß
verlust treuen gehorsamen Ständen des Reichs sogar denenjenigen
federis die solange vorenthaltung gebührende und schuldige
mütze treuen Ständen des Reichs unverbrüchig verbleiben
allermaßen auf dasselbige Herzog Würtenberg ein gutes zutrauen
setzen, die
sache verschoben und die anwesenden die beschwerde sich vorbehalten, daß man
aber dagegen ihre schadloshaltung auf eine moderation der exemption
dem schuldigen beytrag zu der hochnöthigen allgemeinen Reichs ver
fassung alle an denenjenigen orten, darein Churfürstl. Gn. hochfürstl.
sein gnädigst ihr und sonnigen consentiren. daß.
die stadt offerirt sich alles sich jemahls, da an dem Stadt Lüneburg
Verbrüchl. moderirten quanto der Acht und Ungehorsam
folge auf einiger ab der moderirte anschlag erforderte, die
Reichs ambts einsetzen, und ihr nachdrückliche allergnädigste approbation
auf das firmam verhaltes Reichs gutachten, verfolgen desfalls

fort

Landtag und der armen leüdt entlederlaysten ertzelung beyzubringen müsse.
12 Solle diser erzelung eine töss folgen, in deme mehr andere Ständt in gemeiner
pancketa mit Lugkstürg gesetzt, und nachderen exempel pari iure gleiche
sublevation prätendiren würden, ein solches aber
13 nicht nur dem publico nit gereicht, sondern auch einem jeden der exponirten Crayss
Ständt in particulari einderley straordinary grossen beschwerlichkeiten, inmassen
die den ersten anlaufs der Turcken grentz oder nächsten auch gelegen ist,
täglich gemacht würden.
14 Dz vor 3 jahren erstbeliebte Ruiss oder Rastaugk were
gantz fürderlich.
15 Dz sind nachfolgende moderationes so nit eigentlich, dz dieselbige
einderley Ständt angehen, sy erzeigen aber, mit reducirten dz quantitet sich
abermahlen richten, nemlich
16 Die schatzung dises dergleichen in tempestiv abzefassen und schädlichen
ring der verleümbter Tractaty der jetzigen Crayss guardonien gestrafft
werden möchte.
17 Das Reich schreibt seinen Crayssen aber gelt mehr dz seinige defension und öffters
nicht aus einderley ursachen, sondern mehr seinde ein unterschied etlicher Ihr gestalt
halten.
18 Die Ständt nit allen dem Reich allein Julichischen Landen, deren ein grosse schuld auf
19 Reich gemeinen verbindlichen eygnen anlagen sie nicht gleichsehig, der halben auch
mit solchen das Reich gnedigist expenirt würde, dadurch gränz Crayss und der-
maleins bey widerwertigkeit abrieche dises moderationes der verbindlich gemachten
Associationen und verfassungk continuirten zu schwächen und eigen
standt gesetzen erdenklichen verursachen anlaufs schädlichen, inmassen
20 die ringerung richtiger defension anfallen, ein mehrer nachtheil Julicher
Land insulten gleichsamb einzuladen, und stelle man
21 Wenigst in dreyg bleyben sinder mit moderationen gar nit gehalten
wie solche Irrigten den 88 Reichstag den anno 1529. 1530. 1535 et 1541 und
andern mehr, gesinnet und begehrt.
22 Mit erhaltener minderung der matricular anschlegk und reduction der
festungs contingentien gemeiniglich Castellan gesetzt werde, ein
ieder mann bey gesuchter eygener defension Castellan: als stunde
dieselbe offters Jahr nach mehr als seiner eygenen mannschafft geben
und nachdeme einer jeden discretion zu laben müste.
23 Wann dz commune bey der stadt Lugkstürg nit permanens sed contra-
bonium et temporale, erscheint sich eine moderatio perpetua nullo jure
velitis vacuabile.

Salzburg: Ihr intention wäre, daß es nicht perpetuirt stehen, sondern nur biß ad rectificationem matriculæ accordirt seyn solle.

Hennis.: Wann dan seithero des Löblichen Creyßes andern medio vorgeschlagen worden, solle Ihro mann selbe anhero und zu allerseits nochmahlen

Wirtenberg: Mit gnedt Ihro abred und repetirte respective gnedigen meinung.

Schwäbische Prälaten: Wie obgemelter Ihro Excellenz ad spectivum gethan reservative.

Schwäbische grafen: Secundiren respective das jetzt abgelangte Wirtenbergische votum mit der declaration daß darinnen Prälaten in diesem Conclusio Imperij Ihren theil nehmen

Salzburg: Es könte nun mehro nichts geändert werden und were es genug das die majora gegolten, verbleiben solle es aber ein andern medium suchen, werde sich auf solchem fall weiter

Von

Brandenburg darmit ab- und referirte post votum

Salzburg: Der Reichs Ritterschaftliche Collegium halte sich mit dem communi Conclusio vergnügen, und falls der Ihro Churmaynzische Director ermelter Ihro sub No Conclusum darmit einverstanden und ein und anderes umb so mehr per dictaturam communiciret werden solle.

Conclusum Ihro Churfürstlichen Collegiorum den 24 July 1705.

Das mann in Ihro Churfürstlichen Reichs Collegijs Dir von der Fränckischen Reichs Ritterschaft Ausschreiben Dato den 7ten Aprilis nechsthin Kayserl. Majestät ein, gangen der den Ihro Churfürstlichen und denen sämbtlichen verbündeten gar

Dasß Lasßaysten, und dab in Schaden Eingraben Ritterguth Nerßhoyen
aber cum omnibus jüreby appertinentijs ex primilegijs Jn aber Lasßen
und die daselbsta sindt unterthanen in allem dasßen an Jr caiß: Ca
ys, der selben adt jenig: Jn Jr Jaygen und Jst practica, ab die Schos
Bugen vermeßt schuldig gewesten sein und gebürstbaben ein
dayß allen respective Jr gnaden sten und Jr Lubenlasten, und den
unterthanen den Ab exgen an Jrchriften einen, der aller underthänigsten
Jr verhoffe Cabrade Jhre kayß Mayt einsdem auch angebohrne allen
Höff Rathgebürenden gütte und gerechtigkeit einbedemgemäß
einsten schutz und rechtliche Lehrung stund unter schuldter dingen
nüstrist ausßgeogenen und meinsten Jhren angl und einmüngh
stadt einderwub acht Jrsuchten, in Vorgenter Jahrungen, und allen
dayß höchsten grad angedichten Jn Lasßen denselben allen gnedigst
und mildest bedacht und in clinest sija, und dämb dieselb anstatt aller
unterthänigst, einsmüth bestehen Jr ersehen die grösten mögsten
die aller gnädigste Vorordnung ergehen Jn Lasßen, dasß der villige
in salt so anst dinst gegen carligen, ast auch der Lemstrüt
nach Vorsorgen der selben Eidern allen gnädigsten ratificatwin der
nechst ercasten Rath dayß Jhre Jumbsten sonderlambst Jum
gnädigliche villigen effect gebracht, und mit dem auch das gewalt
Galig extremitus gesetzt und andere der Landtman und dem
Rayßbillig erkanten mögsten, ast Bugen dasßen restituirt
der abgang aber aus Bugen ersetzat erde und die selbe von
allem dem Jhren dem gemeinen casten und Landtsten Valle
Lader nechmündigst Jn gnaden Treuselber einen beständigen
austrag gnedigst, ast Jhre dayß Mayt höchste clement anbay Jr
ens Lindes sabren wege, gestalten man dem Jrdigsten Rudt
wachsen dingsheit den Ab exgen Verstehe und ins Künftig sich
und rechtlich darauf Jr fallen, und Jhr sten Jr dayß Mayt
auch in gesammten rescket einsmüth bestehet Jhr sten

Dritte vorschlag der Kriegsbegrengnus Josaltor, wie solche mehr
gedr. H. Reichs Ordnung nicht allein nach endigung der in ob
recessum Conclusi den 3 Jan. Anno 1681 calculirte exemption
derselben Jetzt an Ihr matricular anschlag centum Duo
cent acht R. Thaler besserung andern Craiß und Land
tägen Ihr matricul rectificationem matriculæ Ihr mederinn
sodann auch der freyen stadt und stiffts in und aufs Augspurg
und dem ins Schwäbische Crais einfolgs Jährlichen und
beständ: auch ausgenommenen gebrauch der Reichs Ordnung
an Ihr gleichen wie alle andere Contingenten Ihrer selben
Ihrer Burgerschaft und Jugehörigen, nicht minder die dorth
sessen und Bitter gut Werthungen mit allen Ihr Jugehörigen
gerechtig: und nutzbarkeiten Ihr überlassen, die stadt selbs aber
an Ihr Kayse. Majse. dass ein allerunderthänigstes Begnügen
allen Jebringen, und dieselb allergnädigsamb Ihnen lassen
mögen. Die alten gnädigen gesinnungen wollen dem allerdurchl.
Reichs vatterliche Vorsorg und gnädige dessen allerunderth.
ergebene Ihr lassen, damit mehrberührte Reichs Stadt Augspurg
Ihrer vorige gnädigste Verfassung indemnisation und erhal-
tung den denen auf gestandenen grausamen Kriegs laufen
Ihr samb Ihrige ersetzet werden, gelangen möge, und dahin
sie und alle Ihre Christlich gesinnete und erhalten werde.

Concludum Trium Collegiorum Sacri R. Imperij.

Als mann in allen dreyen Reichs Collegijs die vier vorstehende
Reichs Stadt Augspurgische. mit. Mehrerm das Conclusum tendirende
Schreiben Collegialiter. Signirt Regensburg d. 14 Aug. 1701.

(L. S.) Churfürstliche Mayntzische Canzley.

Mittwoch den 5. Augt 1705.

Zeigte im Reichsfürstenrath an

Calsburg: Es habe das Chur Mayntz Directorium denen
Ihr Vorgesetzten gegeben es hätte gestalten das jüngst
sonder Conclusum in der Stadt Augspurg indemnisation
Dessen dem Augsp. Commission Canzley Directorio zu gest
cam insinuirt und den denselben mit gutsigen
sachen Commissarien nächst Post soll geschickt werden.

quibus dis cessum

Freytag den 7. Augt 1705.

Passirte im Reichsfürsten Rath nichts

Montag den 10 Augt 1705

zeigten die Königl Calsel. dahin
Laurentij dessen nicht zu Tag angesagt wäre

Mittwoch den 12 Augt
Freytag den 14 Augt
Montag den 17 Augt
Mittwoch den 19 Augt
und
Freytag den 21 Augt
} 1705.

Passirte im Reichsfürsten Rath nichts

Montag den 24 Augt 1705.

Celebrirte man allerseits das Fest Bartholomäi
und Kayser man dessen nicht zu Rath.

Mittwoch

Mittwoch Den 26. Augst 1705.

Zeigte gegen d. Fürst im Kriegsfürsten Rath an

Salzburg: Es wäre allerseits rühmlich, daß bis dahero in sta. Imperii Teutonici Vorsicht gebraucht gegen der Religione gravamina der Evangelischen, sie ein mann rein ex parte Catholicorum nicht unterlassen, sich über das jenige zu unterreden, daß Lagtäglich an vielen orten der Lüg fürgiftige execrable Verwandlungen ad prota callum gegen der Evangelischen, als sollte man sie gegen anderen zeigen, ein daß mann an vielen Orthen Catholi der meynung seye, daß ein ab ein und anderseits vorsin die intention habe, daß durch Krieg Teutschland in generalibus ein gründliches werden solle, als ob man darauf reflectiren, sie bestehen sollte und der meynung were daß es dabey verbleiben könte, und solle, jedoch daß dy dein jenige merita solennes, und andere bestehen und Reinbar werden in das corpus Juris Teutschland eingetragen werden möchten, so stunde daß man sich wohl auf Inhalten, andamit auch selbige zu Zeit und gelegenheit gemeinet seyn werde.

Hessen Weymar: und Eysenach: Halten ein und andern der Evangelischen gravamina vor sehr abgefasset, so solle man darüber selbige deto reserviren und nicht alsobald verfallen, und das ihrige zu der meynung reden.

q. ibq. d. is cessum.

Freytag Den 28 Augst 1705.

Ist in Dem Reichs Fürsten Rath nichts Vorgegangen

Montag den 31 Augst 1705.

Ist abermahls nichts passiret

Mittwoch Den 2 7bris 1705

Proponirte im Reichs Fürsten Rath

Dalberg: Man hatte sich zu verwundern, daß Ihro Churmaynz: Directorium Dem Fürsten zu Nassau gegeben, da doch der Churfürstliche Gesandte sich angemaßet, solches Ihme zu Jemands Legitimiren sollen.

Nassau Saar: Es würde auch der Reichs Anlag Halber Endlich zu sagen, daß Ihr Fürstliche Gnaden Ihre andere materien In der Reichs Fürstlichen Memorial Sachen matriculari moderation betreffend angefangen werden, und stelle dahero nicht Jedermann, wie es wohl allerseits des maisten theils Darauf mit Instruction versehen und folgl sich darüber sprechen Inclusive bereit seyn. Zumahlen da man zu Hause stehende, daß solche materien schon in dem Fürstlichen Collegio vorgenommen

Wetterauischer Grafen: Wenn man sich auch der den dem selbe Reichs Directorio bisshero vorgenommen hatte, daß den dem Churfürstlichen dan ... der selbe Reichs Anlag per declaration zu publicam communicirten Memorial in puncto moderationis matriculæ deliberiren und darüber man nicht unterlassen wegen des Reichs Grafen Wetter

ihrer Collegij dem selbe fürste Collegio gebührende Ihr hinterbringen
wie dass man bey jetziger ordinaire an dem selbe Directorio
die nähere erhalten, wie gestalt auch selbe verfahren wann sie ge-
wisse Erinnerungen ingrossirter moderation dass mit der Stadt sonne
freundlich sie zu vernehmen, auf solche und alle dieselbe ein schreiben
abzulassen, dass also der jetzige erklärung man sich in der sache
sehr nach zur Zeit nicht vernehmen lassen könte, viel mehr vorgestanden
dass nach denen auf nächster pfingsten anderweite fürste instructiones er
mangelten in specie wannach engen dessen Wismar und Li
vonas und Ostfriesland sich desselben instructionis entschlagen
müsten, derselben andere nöthige gravamina abzustatten, und gleich
falls auf dass nicht instructions carere man würde dieser dass
nehmen geringen anstand geben, damit man sich auch
ebenmässig alle notwendige vernehmlassen und der gantzen sache Progress
des erstand einlangende instructiones ein stündlich, und dass
dass dass dem periculum in mora sein und dass gegrosse Wesen
fürste Collegium auf alle wende dabey interessirte mit sei-
nem voto billig zu vernehmen wären, und endlich man
ex parte Directorij mit denen communicabilibus aufs dienst
dass selbe communiciren müsste dass selbe und sein
theil aber einen entstehenden verlängerung gesuchende
nicht selber einlangen können, so zu selbe man nicht
man card damit decidiren und der sache den gebetenen
Termin anstand geben, auf allen fall aber den fürsten
nöthigst sich stimmt pereagressum reserviret haben
wolle.

Magdeburg. Ad materiam propositam engen der Stadt francofürth
moderation sehe man es von Ihro Königs Majo Ihr Frau
den dasin instruirt dahero ihr Stadt deshalber übergebenen
memorial secundum petita mit allen Ihro Königl
Majest in diesem fürste Collegio sahmden
votis beystand zu secundiren.

Im übrigen halte man hac occasione an zu zeigen dass in sto

gravaminum Religionis auffdas jenige wo die Kay: Mt
unterm 26 Augusti jüngsthin ad protocollum gegeben, die
herrn Augspurgl Confess. verwandten haben sich hin andern
einer erklärung in forma voti communis dergleichen
orth man eigtlich eine folgen ablassen wolle

Statu Communi Evangelicorum den 28 Augusti
Anhero dergestigen in dem Reichs Collegio der herrn Calvi
tischen erklärung erfindet so viel dz ist die mora
der Augspurgl Confess. verwandten gar nicht reflectiret sey
sondern dz die Kay: Mt, nach ausweisung ihrer mayestät
erklärung, ihr allerhöchstes ernstes gemüth darüber
nicht anders ausfallen könne, als dz sie die ihr
eingelegte Klag puncta in abstellung der religions gravaminum
durch den verfloss guetlich suchen, sonsten aber der deputation
tagen, und mehrers dieselbigen abzuhelffen gemeint
und darauf; an seithen der Evangel könte man
dem Wesphal frieden, als einen Reichsfundamental gesetz
und dessen bestättigung in der vollmacht nicht abgehen, wie
selbigem allwag anderst vermög ob dieß aus westphälischen Kay:
friedens satz, an die seithe setzen, alsdann nach aller man
niglich fernerer und erklärung erwarten.

Ochsenbrg. Prüm. und Weissenburg: vermeinen dz auf diesen vor
stadt beschehene anzeigen und vorbringen der
Ihrer Kay: Mt schreiben ambt attestirten meriten
matricular matricular quantum dis auffbringt
rock cum reliquis clausulis fernerer gestalt
könte

Salzburg. Nachdem der liebe heyl: Reichs Stadt Nürnberg
allein ihre beygelegte erklärung darumb die gesandten
sonder beygelegt gesambten Reichs convent und eine modera

Ihro bisher getragenen allerhöchsten matricular anschlag biß ad unam tertiam remanentem gebührend anzulangen, oder auch umb deßen abschreibung bey uns recht anzusuchen, mit mehrerem gebracht, sondern auf das gelegt, erster gestalten dero lobl. Oberösterreichische Crayß stands fürsten derselben petition fürderlich zu können und dahero auf das gnädigste alhero recommendiren wollen, welches allen ihro fürstlichen gn. zu seinem gnädigsten gefallen gereichen und referiret werden gestalten dieselbe rauch autem rc. past. gnädigst referibiren, deßen denen producirten urkunden rationibus aufgegeben und gnädigsten lassen, dienen, deßgleichen stadt fürst nun moderation ihro matricular anschlags der 800 auf das remanente der 2 drittel oder gar auf 500 derselben gulden angestanden werde, zu deßen alles präjudiz der übrigen stände und ungl. ad recolligendam matriculam, welche gnädigst in acht nehmen mann gleichfalls ad protocollum sistirt und verstanden

Österreich hinder der Stadt franckhfurth anjetzo in der proposition und berathschlagung gestellte Memoriale, betreffend der umb moderation ihro allerunterthänigen per 800 fl in simplo angeschlagen quanti matricularis ad remanentem unam tertiam per 266 fl 40 xr, oder auch abschreibung dafür per 500 fl anlangt, mit seinen beylagen verlesen und anstatt der erlangung, gereicht in dreyfacher causales, ein anzuher nicht recommendatitial der brüder auch fürsten des lobl. Oberösterreichischen Crayß stands, fürsten rc. producirt, und beygelegt, gnädigst dero österreichische directorij virtim und mainung dahin dahin ihro allerunterthänigst dero stadt franckhfurth auch denen beygebrachten Kay. Constitutionen mäßigen causalibus eine anlang moderation abzubrechen, die abschreibung derselben der damahlen circulan der 800 fl 400 fl

daß Ihr erfolgender allgemeiner rectification der Ao matricu-
angedeutet, und dessen, daß Ihr [illegible] an Ihr Lieg. May.
abgehabte beschehende Kay. gnädigste vnd fürstliche [illegible]

Deration aber anderer Ständten gnädigst vnmaßgeb-
N. dessen sie sich rechts ist rechtzeitig selber, selbst aber die majora dessen sie sich rechtzeitig
nachgehends Chur- und fürsten intention und respective recommendation ad duas tertias
stimmen, ein- beschehenen, letztern dergestalt, als die allerseits verbleiben-
men. remanentes auf solchen fall man sie auf damit sich ratio conformi-
der Doc. auf solchen selben Kayser wann sie selbsten sachen

mittend subrato aufsatz verglichen.

Haus Lauten, Zimmern und Neuberg. Jnder der Ehe Pfalz
heimischen fürsten moderation sollen Ihr Churfürstl. Dl.
Jn Haus dessen Grafen einen gleichen Anschlag gemacht
aufschreiben darfür sie der Churfürstl. Linie Cröstadt abgelegt
schreiben dero meynung gnädigst, so namhaftig sol
anhero eindrücken wollen, nicht derjenige so ändern
der und angebrachte motiven einen oder mehr pro
citate militierende erhöhen oder ringern, sondern
wann auf der seiten gesetzten standt gegen gemeiner
gleichen per majora etwas gegen gemeiner
dessen einen 30 f abgehen mögten

Braunschweig Cell. Hinter gnädigsten fürsten und
Herrn Herr Christian glorwürdigsten ge-
dächtnüs Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm Herrn
sohnes Herrn dritten theil Ihres matricular
contingents abgenommen wurde, und ist sonsten
deration dem rathen ad rectificationem matricu-
gedrucke, wann die selbe Jahr angedeuten jetzigen
Krieges

Krigs die übrige 2 drittel ihres contingents an mann
schafft bey der Krigs armee in gehörigen standt
unterhalten und mit ihres leibes ändt

Württenberg: Wegendes Stadt Frankfurth dessen
mainder meynung das, ausser der stadt oberschirm Krigs
nicht dargegen einzuwenden, sondern vielmehr selbes dahin
dahin die Krigs cass schulambt secundiret werden, weiln
Stadt 1/3 ihres gemeinen Krigs anschlags abzuneh
men, müssen die ad dato bestehende permanente provisio
naliter noch einer andern zeit, jedoch ihre proje
die andere, underlis der absonderlichen Creyssen und
derer vergleichen fürsten auf mit verbehalt der Cam
mergerichts gebühr, und künftiger rectificirung
der matricul.

Ob und Rat Münster: Worms Ellwangen, Spir: und Johanniter
Meister: Dieweilen nun auch die Stadt Frankfurth ihre
matriculas ringerung in dieansatz und proportion gestellet
anbedanken mögen dero cathalec an demselben des
schul ambt der oberschirm Creyses verspüren und in al
berthalbstadt bestehende Jesuiten erdant werden, mit dem
ersuchen, und nachdrucke recommendiren, womit dasselbe
gnug sam stadt finde, und der beschehen abgefaßte matriculas
anschlag per 800 f. in simplo bis auf 2 überbleibende
drittel der ordinari bis auf 1 reichstag sowohlen gesambten
Krigs Creyss medehirenden und abgefaßt werde, im fall
liebende Stadt ihren getreuer und eifriger Mitstander
bey selben mittels verschrift bleiben möge, dem publico, ein
bestes, nützliches dienst leisten zu können, also wollen wann

auss sie der Statt Simmik daselbs ausz klässes und die
gnadt fortsetzung des geleyts dem selbiten clausulen lasten
recommendirt haben, ergern

Eyhstädt suo loco et ordine similiter, auch ausz gleichem ergern
Basell.

Rotenburg und Tuba secundiren der Stadt Frankfurt gesuch
lassen nachen.

Hildesheim und Münster. Nach dem das Hochlöbe Churfürstl
Cöllnische Gesandten der löbe Stadt Frankfurt
deren Vorbitten vorstehen, als hette man dem Bischoff
dem dortigen Vatzburgk vile zubrach thun wollen.

Magdeburg per Münster / Wenn vermög des Kayserlichen gn
das subsidium Caimatis, vorhin durch Directorio fürg
erfüllt worden in der Kayserlichen Stimm Vota abfüll
Statt nun die Stadt Frankfurt
sonsten matricular mederalen
gnädigsten Herrn Churfürstlichen desselben einigen
davon nicht remittirt werden, in erwegung des diesellen
mit einem sehr schlechten angelegt zu
pfänden und graviren, sodann anstatt Ihrer die
sich des reichs die mehrentheils dem Kayserlichen
bey diesen Zeiten. nahe und so dann provisionen bey
Cäys, bey Kayserlichen, und sonsten dem commercio erfallen
den ergern

Hessen Cassell und Hessen darmb stadt. Hessen Cassel. auch der ingleichen
freundschaftlich condoliren sonderlich scandiren

Bamberg / per Brixen / dem nach der Stadt Frankfurt petitum sonsten

teritis. Secular der Gangbellisch erdant werden. Ihre Churfürstl
gnd. zu Mayntz auch als Bischoff zu Bamberg dasselbig Ihr
Landt Rath übergeben caudeler in rei veritate zu Fürsten
so etwan die ganzige und principal gehl Rath mit und die ar
me Ingrossiren, und ist deliberiren in diesem Reichs fürsten Rath,
Jr secundiren, und die dann gehl. Ihr festgestellen in drey nahmen
auch die moderation der Rath Gehorsamb zu tragen, dass bey
künftigen fällen die Rath der jeden Reichs monath mehr reich
als sonst weg. ad rectificationem matriculæ abzustatten habe,

Stabo: Romerij: Hoden Hollen Baaden Baaden und fürsten
berg similiter sabrato.

Arigen: Ob etwa der Stadt Franckfurth vorlangen nach dem
vertrage österreich oder zu allesseen.

Hessen: Ob sich der Reichs stätt Franckfurth, sonnen
beygetzen, ab anno 1652 sey an obern Rhein gelegenen Kri
gen, und aber mehr einen hohe Gesandten drin
zuordnen merita und andere mehr motiva, anzuführen
sey, als dass die an gesinnt oder stein; wann sich dem zugen
an seiten des Reichs fürsten fürstlichen Standes dasselbe
derselben collegial acht so nachdrücklich der Convoy auch sonst
anders angen vorgebrachte recommendation und mode
ration der Reichs matricul, bis acht remanirende noch
weiß zu jüngeren, und der Reichstage Maj. dasselbe allerunder
thänigst zu recommendiren wären.

Hennenberg: Solle in der Stadt Franckfurth angelegenheit sich
einer eindrücklich der Wissen mit zu treuen nicht anstehen

[illegible] cardea Cantus, Jedoch aber nicht [illegible] Ihr Hochfürstl. Gn. das
Quint und übrige dero Hochfürstlichen Capellisten anzuhalten
fürstehende andere gute Acht in Ihren gehabten respectibus
als allen Vorgängen gemäß, und derselben alß einem
Rand und Rad des Reichs Stands allerhand Ihnen
machen aber auch Ihr vorzuhalten, daß in dieser Sach
Ihnen [illegible] abgängig [illegible] nach mit dem
Hochfürstl. Wesmar so gnädig dahin, ob dieser Sach wegen
resein geringer anstand, und zwar nach bis nach
an Lemmende Ostern zu gebrauchenden Canta. ulterius
reservando.

Hörlichsgraffen. können der Rad [illegible] dieser Sach anzuhalten
ersehen und in regard der verdienten Capelle Angsorgs [illegible]
Ersten Oboe Oberstine Cantzler abgelassen und andern in
Capellen eine billichmäßige moderation gemacht und
sich mit denen übrigen [illegible] ad duas tertias remanente
conformiren.

Brandenburg Culmb. auf Nachsuchen in seinen an der Rad gethanen
übergebenen [illegible] gar billiche motiven und remonstra-
tion hiebey, daß ingnaden der Capelle einige [illegible]
lassen, allerdings der billichkeit zu fügen stehe, auf
solche Rescription aber das Churfürstl. Cantzler in dero an
Reichs Cammer abgelassen recommendation schreiben
nicht ersehen würde, daß in dero anstehung dieses
bräuchl. als billigen consideration Reichs Rad das Cantzler
nicht zu bewegen sey, ohnfehlbar Ihro Churfürstl. Gn. daher die
mahl der Rad der Ihrem allen übrigen matriculirten
der sonst gar [illegible] dritte Theil abgenommen, mithin die
[illegible] ad duas remanente tertias, auf allen fall auch
moderiren werden Cantzler

Brandenburg

Brandenburg ordtsbey. Sindt nicht unbillich die erfallung
wirdt so nützlich und billigen mittandts, als der Radtschlag
fürgelegt in consideration zu ziehen und alles gemaner
nützlich inacht[?] derselben auffzunehmen mejenby sie
wirdt conformiren allerdings geschehe Anzeigt, sindt
erstlich der eigente Instandt dennoch der Rath an sich
kann sie des Zeugnis geben wirdt dasselbige sie angen
sichten ursachen indrigkeit und cassirte sindtrichs zeigt.

Rathenberg. hab rata Ihre Braunschweig Cell und fürstimmende, halte
es auch auffzu[illegible] dass Ihr Magdeburg Anzeig gestern
erhalten hatt an sie gelangen dasselbe sie continuirt Zeitten
längst Verschienen Monats, sollte beschutz der Ordnung Ihrlich
beym Churfürsten 6. Kreis monaten so auff negen drey fürsten
thumb Rathenberg, als der Magdeburgischen Anzeigs nachstand
abtragen werden

Meyster. Wollen den sie Magdeburgischen gesandten im fall etwas
gegen das jetzo abgefasste Rathenburgk etwas einzuwenden
wäre die nechste resolviren

Rathenburg. Möchte nicht gerne die einwendung einstellen

Schwabische gesandten: sie hetten der sachen nicht de tempore
cum moderationes zu ertheilen, sondern seinen der Städte
des Kreis zu animiren sich nachgehenden Zeitten auch
gesinnen damit einstens einhelligen bericht erlangt
werden möge, sey ersehen wahr sie wohl einer oder zwey
Städte hetten sich also nachgehaltener instruction in dergle
gen modernation erklerungen nit gemeinet nicht einzulassen
sondern sich andern gleichförmig zu stellen sie gesandten dahin
zu berichten dass dem publico zum besten [illegible] moderationes zu
verhüten möchten.

Westphälische gravaten: secundiren den Rath Frankfurtischer
valo mit dran majorirt

Braunschweig Celle. Mindersichtlich des Verfahrens stand angestellt
dieselbe soll ad protocollum erinnert werden.

Magdeburg: Wieder Verfahren in dem Rathsberichte wegen der Remonstration Fürstenberg Hildesheim Verfassung gethanen Vorschlages
Ihre Königl. Majestät allergnädigst gefallen, mit
gesandt dasselbe an Ihro Königl. Majestät Churbrandenburg die erforderliche
relat ihr contingent ergangen in dero Westphälischen Creyß
eingeraten haben, ihres Theils Ihro Fürstl. Gnaden
ergangen in denen Ober und Nieder Sächsischen Creyßen Ihro
fügen sobald nun die bedenkliche obstacula gehoben sein würden
Ihro wollen.

Wetterauische gravaten: sollen coll. einsenden mögen. Dass resolvirten angeführten erheblichen Ursachen dem Rath Frankfurtischen Votum Remeriat, weiln ein geringer anstand vorgegangen werden, sonderlich da, damit dem periculum in mora
und dannenhero der gleichen Remeriatien vorhin nicht
der gründet, dahingegen die dabey interessirte Räthe
auch mit Ihren votis vernommen und angehöret müssen
abderhalben gestalten sachen nach und Ihro
gravate Wetterauischen Collegio, resp. gleichen in vorigen
per expressum derselben durch Ihro Hochfürstl.
Ihro commanda instruiren wollen.

Salzburg: concludendo; ob gleich auch dessen abgelegenen votis Ihro Königl.
mag. gravata, weiln die majora entgegen, so will man
jedoch mit abfassung des Conclusi der sache zu gemeinen und
anstand gehen. Hinsichtlich auch der Churfürstl. Magdeburgischen

Montags den 21 Augt 1705

Kamen nach Jwarsleben nicht aber in das Fürstl Cavelar
passirte also nichts.

Mittwochs den 9 7bris 1705.

Wurden Ihro Fürstl Durchl den Herrn Marschall Directorio
empfangen und [illegible] nach Hofe in der Kutsche Ihro Durchl
wiederum Dero abgelegte Cavelle à communicirt

Eodem die.
Propenirte auf m. Ob. Hofmeisterey

126

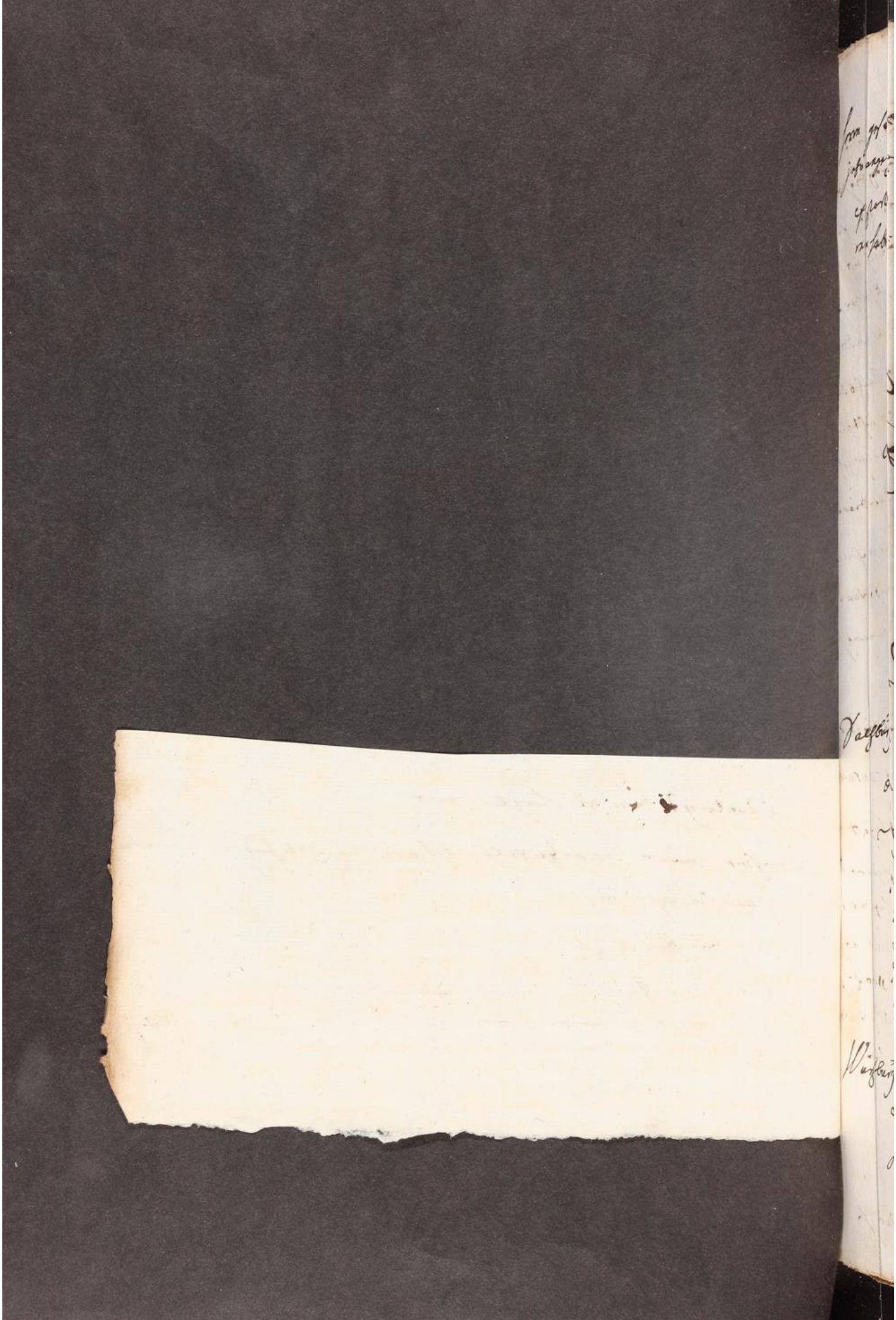

sonn gesetzt, nachmahls der Churfürstl. Canzlei Verwandten jetzo angezeigt und abgelegt worden, dahero weiln man sich eigentl. Catholischen nichts zu versehen und zu endlich zu sahen:

quitby discessum.

~~Montags den 31 dito~~

~~Nachmittag Jwar wohl Jurata als passirte aber in andrer~~

Freytags den 4 Septr 1705.

Zeigte im Churfürstlichen Rath an

Salzburg: Man hette à parte directory, was entzwischen dero in jüngst vorgefallen materie abgelegte relation gethan, und an per mascra sich ergebenermassen abgestattet, wie auch der allerseits zu versehen gewesen, man stellete jedoch zu belieben, ob nicht auch andern sonn gesandten der vorgestrige deliberation nichts beyzufügen, ob selbige derselben ihre meynungen eröffnen wollten:

Würtzburg Überdis an jetzo in repraesentation gebrachte materie dinden der Churfürstl Stadt Frankfurth suchende moderation betreffen, hetten ihre hochfürstl. gnd. zu Würtzburg dero gesandten gn.

sandtschafft heraus unterm 22 Martij nechsthin gnädigst
scribiren und zugetragen bey der Commun[ität] die
materie dahin zu vollziehen, erlangt gebetten die
billig stellen das zumahlen Stadt Francfurth auch
sechs Theil aller anschlags moderiren mithin der
ihr noch umb so mehr daran abgeschrieben würde
als dann ob sie, das sie auch eine gahnze Reichs-
- oder bey sechsen, als vorigen Kriegs Zeiten nicht allein
das ihre redlich bey getragen, sondern sie hyper ero gala
gelten, und dahero billiche moderation wohl verdienen
solte, das solches mann vernehmen das sie mehrern
auch moderation bey auch noch antragen, und als den
sechsten noch nicht noch abnehmen wolle, als dann
und auf dasmahl sub rato verbleiben

Fürstingen: Ihro Lebden gnädigste Fürstingen setzen die Ihr
Liebden Reichs Stadt Francfurth übergebene causas
ihrer suchenden moderation selber, den selben beyfall
bey zu stehen, das die angezogene Stadt gerne gönnen
möchten, das doch an dem matricular anschlag der
ihr zu sechst, und mit denen gewöhnl[ichen] clausulis ab
nehmen, und dieselbe bey denen verbleibenden noch
lassen wolle, und die sache dahin umb so mehr als sie ver
meinen, das auch die mehriste vota auf eine ehrmo-
tion antragen. cum resen: ulterius -

Brandenburg: sub rato ad majora.

Sachsen Lauenburg: similiter

Schwäbisch

Deß ödi ßer Prälaten: Eins ersten cam. nam rast nist
in stuier

Deß den Brehmen: Ließt der Stadt Franckfurth ain memorial
übern nam jwar mit speciales instruction nit
versehen; Nachdem aber der petitum von dem gantzen Corpore
seine Crisis außstrib ander nicht allein der billich zu
halten / sondern auch de melior conservando iures der
sie, so trüge man darin trachten / sich mit denjenigen
ordis zu conformiren, welche in gemein moderation, da was
tertias remanentes stabe consuetis clausulis, vermeinen
halten, und ainhellig auf der gesandte Rathen gutachten
gradus bey seiner abreiß nach Wienn verlangen, daß
dann etwa diese materie verdammen selle, man dann
jetzo thun möchte und gestalten sie darüber favorabiliter in
stuier can, erklär. Hac occasione Gutachten
mehrgedachter ordis.

Rathen Ist einhellig: Es sein vermerklich, und dabey der letzteren
deliberation über der löbl. Stadt Franckfurth memorial
in puncto moderationis matricula, wann desselben in stu
dienis allegirt hatte; Nachdem nun Ihr gnädigster ordinari
us der gesandter gnädigste Erklärung verlangt, als wollen
man denselben vor der publication dreyerley Conclu
sa vorstehen; Deme gnädigsten Ihr Rathen Ist einhellig
gemeint Ihro der löbl. Stadt Franckfurth gemei
ne erläuterung und sublevation conformirten sich
auf denen ordis majority favorabiliby, jedoch daß das
moderirte und abgenommene quantum anderen

Reichs Crützes und Landen, und Ihro Fürstl. nicht ver-
ren mögte.

Sachsen Weymar: Ihre Fürstl. zwar mit speciales instruction
nicht versehen, derselben aber Vorgestern Instruction gemäß
erachten sie das der löbl. Ritter Schaft Cantzley
Vorderen Fürstl. Fürstl. Principalen des Obersächs.
sischen Crützes so favorable recommendirt werden
dieselbe auf Ihr Vorsuchen Gesuch verfahren /
Jene stelle man nicht ab würden Ihr Fürstl. Gn. Herr
Hertzog zu Sachsen Weymar Ihre auch nicht Ihr Cantzley
wohl nam a positivi des Satz der gütig ansehen und
ciren mögte, und dergleichen sub rata.

Ostfriesland vergleicht sich sub rato mit Sachsen Weymar

Valckenburg: Hab "ermajorem" "auf Ihr Gnädigen Conclusum" erst in folgen-
den Termino abgefaßet werden.

legebat ut infra addendo

Mann hatte dem Ostfriesischen Cantzlerio davon Communication gethan, welcher dabey nichts Erinnerung
habt.

Wetterauische gräfl. Bothschafft sich auch des Vorigen
reservirt einem löblichen Reichs gräfl. Collegio
competentia, solle auch nicht unterlassen das jenige
was ihm des nöthig Zu Commun mögte, Zu thun

Valckenburg: Wann es nichts bey dem Conclusio Zu erinnern
wäre, wann dem Chur Maynzischen Directorio / welches hinterbracht
und gegrüßet schreiben auf stellen.

Statius: Weilen d. Herrn ausgestellten vota majo-
ribus cessorum eingestellet wären, Ihnen die abstattig
machen.

post discessum et reditum.

Dalberg: Selbigem Churmaynz discedente das Churfürstl.
Conclusum eingesehen, und demselben darzu die Beytrags
Ingestellet

legebat Conclusum electorale, ut infra.
postulatum addendo.

Insul: Santica wäre keine discrepanz auszumachen
abzuthun, daß ab hoc die anno 672 gemachten
Kriegs Schluß zu ändern sey.

Statius bittet sich solches gutachtlich und
mündlich aus, das Churfürstl. Conclusum in
ein generi sanior verwandlet werden
könte.

Hierauf tritt Dalberg ab, und wird dato ad
reditum

Dalberg: Nachdem ein Churfürstl. Collegium befunden, daß
das fürstl. Conclusum mit dem jenigen nicht differirte, so
habe Ihr Churmaynz Director darauf das commune
Ihr gutachtlich, und auf deren darüber ein- und
angestellte Umfrage und Anzeigen die worte und
legebat. Commune Conclusum ut infra

Nachdem nun Dalberg abermahl hinaus und
der Churfürstl. Städtischen Collegio das gemeine

Conclusum ist ex plenitudine, und reservirte Bald darauf

Dalberg: Das Reichs Hällische Collegium hatte ex 1 [illegible]
Conclusum anhero gesandiget, so liegendes in facto cam
bat ut infra. postea addendo. Ihre substantia Kaiserl
ob mit dem gemainen Reichs schluß übereinkämen
kein Zweifel, wo anders sie selbigem mit dem Ihrig
conformiren
post discessum Electum.

Montag den 7 Septembr 1705

Zeigte an Reichs fürstenRath an.

Dalberg: P.C. Es würde anhero erinnerlich ſeyn, daß der verſchienen
Freytag in der Stadt Frankfurth ordinaria dasse eingetro
einander nächſtgehaltene und publicirte Conclusa in fol
partia über ein kommen; Wann dann nun nochmahlen
dasselbe denen Dreyen Conclusis ein commune oder
Collegium Jeder Seiten gemachen von dem Chur Maynzi
derie etwas auch abgefaßet werden, so solle mann
jetzo darüber

Legebat ut infra, post lectionem addend
stunde dahin ob und wie weit darüber zu erinnern sey
möge.

Status liessen sich etwas gefallen, wären es denen
dienig, gemeint ein gemeinſames gemacht. Die

Wetterauische gesandten: "haben sich nechmahlen auf ihr voriges votum beruf
und den hiesigen Wetterauischen Collegio gueris competen
reserviret.

Maynzischer

Anspachberg: Ob man so gleich auf den jetzigen den 2 Septb. gehaltenen Protocollo: wobey man der gestalten Verfügung gethan haben Calleo
so gestehe: erstens, das gestalten der Vorsitz Herr Gesandte im nahmen Ihr
fürstl. Dchl. des Hochfürstlichen Onolzbachischen Hauses anzeigen, daß Ihro
selbe Ihr contingent jährlichen Länge dieses ohnen Ihr gleich Ihro
Ostung Philippsburg die billigsten 6 Römermonath so offt ersagten Hau-
senberg als des Marggrafischen Circuits wegen abtragen würden
so denke man nicht anders die stelle anzuzeigen als ob auch der
Marggrafische Circuit den so sehr impertinenten und gar accessoria
des Fürstenthumbs gestreu gemachten und in Lehensgedanken aus
nachdem seinen Fürstlichen Dchl. und des Fürsten Onolzbach Dchl. de
1701 den 8 Martij ihrsamberg gütlichen Austrag vorgleich verblieben: gestalten dann nachmahl der in dieser
Ob: malicieuse der Marggrafischen particulier anschlag würde zu
hindern sein, gleich wie man denn gedachtes Fürstenthumb gestreu
gleichen allen andern Onolzbachischen Landen der dorfschaftlichen Für-
stenthumb Wilhelm allein regierender Herr, Ihro Liebden
vergleich Cörn und Blumen, gestalten auch die selbe die deroselb
consolirende jüra statuum allein und privative zu exerci-
ren und selbe durch und Crayß praetende ein jeder
die seine dritty anmassende vermeinte Marggrafischen
Kreyß gehörende und parte accessoria des Fürstenthumbs
gestreu allein schadlich gerichte, concurrent dessen Fürsten des
Onolzbach Onolz Dchl. Principalen, welchen man der
Intimat in allen dasige Jurisdictions Verrichtungen
Ihro Dchl. eines gnädigsten Gefallens jederzeit wollen
zu obligen cooperiren und andere mehr dergleichen gnä-
digen Fürsten Onolzbach Onolz gegen Ihro Lehensherrl.
Dchl. tage nicht convenirenden ungegründeten Protestation
ferners gnug Vorstellung dem Fürstl. Ob: Conveni Directorio
der competentia per expressum cum Verbehalten stehen.

Dalsberg: Nach diesem würde nöthig allerseits in Frischem an-
zuzeigen seye einiges die Post stell. und Aufmachung des Frey-
herrn den Thüngen, Ihl. Commendanten zu Philippsburg, gage
sehr verlangens und urgirens diese materie auf ein und an-
dermahl pro und repraesentirte continuirlich Ihr einem jeglich aber
Ihr verlangen gnädigen seye. Wann wollen demnach jetzo die

... eingelangte instructiones und gedancken ...
... nehmen. damit man ... einem ... kommen, und ...
... gral der ... gegen ... dem Reich ... gelei-
stet ... etwas ... möge: exporte

Salzburg: hette man nechsthin auf ihre ... gute reflexion, und
... selben intention dessen, daß ... dem ... antwort
einst, ratione med: cum mala ... in ... cum ...
die ... stehen etwas ... in Land ... geben möge
stella nam dessen reflexion, der ... Dingen nach
damit conformiren.

Magdeburg: Wann sie ... in qualitate an: als quanti verlangt ...
handen, also den medicamentis ... etwann die Pest ...
verlegen commandantes ... Ihr Königl. May[t] in Preussen ... den einst ... und ...
... den besten gehalten.

Würtenberg. Ihre gleichfalls, als die ... malerie das beste mögt ...
... vorhanden.

Hessen Cassel: Wann ad propositam materiam nehmlich deren
... betreffen, selber aber sich, ob selben der ...
... zu, dessen ... nicht ermangeln

Hessen Darmstatt. ... nach, ob ... Waffen- und ...
... gestalt: Man hette ... auch dem Protocollo einver-
leiben gnädigen ... deliberium ... secundum
... aber immittels ratione quanti mit deren ... be-
... werden, und möchte ... das ... Bisthum ...
... die ... sey, das ... Stift nun ... ab-
... nicht ... sondern ...

Lüneburg Calenberg ... Wolfenb. Hildesheim ... Gottorf: ...

Commissarii

Commissione die Schuldt Creützschreiberey gebrauch
enden quoad emolumenta valorem contra einen
Schlabrand, wann sonderm[ann] de anno 1664 allein gegeben
worden, jedoch gedencken, Sie à majoribus tan
tibus nicht allein [illegible] sondern dieses sub
sulo [illegible] Ihren, deßhalb sie generaliter angen
den und deßen practicirer nichtbesser meriten
Jahre [illegible] Jahrgelt, und der terminus à quo
den Jahr der abgestalten juramenti angen
fangen werden möge, und [illegible] sich
ergen

Eyschstätt. [illegible]

—

Würtzburg: Freyschingen, Ochsenbach und Kuirspurg: Wann auf
sonderspandt werden.

Mayntzenburg. Wegander Freyherr und graf Feldmarschallen den
Jungen petite Secretarium, sein längsthin gnädigste intention
dahin erfallen. Ist mann selbst dergleichen abschaffen wolle
secundiren wolle, gleich einsdann Ihr Churfürstl. Gn. sein
gnädigstes Ihr daher sinnen. Ist iedoch pro anno sala
rio der den einb das publicum meritirten graf nicht gnädig
zugeeignet; gleichwie es aber Churfürstl. gnädigst quaestionem
quomodo andienen, so einen ohn machgeben daher gefallen

Ist selbe nach der anno 1650 den 16 Nov aufgerichten
Fürstmeister Ordnung der Churfürstl Dringl verfassung
gestellen punctum securitatis publicæ, als wordin
bestallung des perpetui militis und dessen gefertigte reg
ierung nun nechstkünftig folgen soll, zu berathschlagen
pro securitate publica zu bestellen und zu reguliren sein

Vestrum fiele dafür ob nicht dem Churfürsten das
stärkste und gefährlichste das einbstes sein, dannenhero mit denen
anderen der stimmenden ehe dieses zu 8 Ist gelangt werde
jedes die majora zu Costanz gehabt sollen /

calla man sich also fast gantz damit
understehen: quoad medium ad majora

Münster: bei sich ad mentem vota, cæteroquin auf
Hildesheim. Paderborn und Fulda.

Bamberg: sey commissione per Bricca / Mainz erbiethet sich
nechst nun allerseits dahin dem grossen feldherrn zu gefallen
dem von Thüngen, als dessen commandanten die pflichtgebürende
regierung auf 3 jahr lang zu continuiren, und dieselbe
in consideration seiner bey dem Reich erworbenen meriten
nechst auf angelangtes gutachten des allgemeinen Reichs
Cardo sehr rühmendlich zu belohnen, und
wirte sich demnach per omnia ad majora mit denjenigen
so dem fürstlichen Collegio gefällig sein mögen

Hessen Cassel und Darmbstatt subsidiarie per Mainz
Devise dass diese gross Herr von Thüngen petitum belohnung und
gnadigen ex: betrachte man bishero seine
quoad quamdo: aber ob diese mann sich ad majora
gnädigste gnaden recommendirten dasse grossen Herrn zu den
nechsten, werde auf nicht ermangeln den dem was vorgeh

quanti der ein und andern sonn der stimmenden der dem
man. Ist referirt, nicht Jenisolande, wann auch das jenige
alb à petien ordinirt, und ordinirt der gral der Sun
gen möge consolirt werden, mit gefallen lassen.

Prem. Pfeyer. und Naysenburg. dixerit dumanta mann dessen
se grund sed Marschallen sonsten von pfeyer besonder gro
sten meriten halber der summa von 1000 f höchstlich Ja
carta, und setzt den anfang gegen nächsten Kings Ja
entrichten. die 6 Jahrung selbiger auf auch den Kings Cessa
an dienst, in dessen anfang aber in der Crisis Jahren
wird wäre

Mastschaft gratia. der engendigten Ht gnädigste Collegij wann mann dero
specialiter nicht ist meint, nochmals aber auch jetzt abgelegten
votis so viel zu vernehmen. dass dem gral sonsten von pfeyen
mit der verlangten dem commandanten gegnädigt werden
wird, so will man nach der sachen gnädigst in meiling sich
mit [illegible] mesonly dergleichen.

dalsberg Concludendo. Weilen auch dem abgelegten votis so
viel erfallet. dass die effectuirung in meilinis allegirter
massen sich ad mora vota Jahre, andern abrechnet 8.10.12.
und 1800 f sufficient gelegen, so will man die Pro
tocollum dessen gesetzt und schon abschreiben und schicken
gehorsamb.

Derentaber. bäte mann Ihr Majestät anfügen dass
der Ihro Majestät directer gemachte. dass im schwäbischen
Collegium auch 1000 f per majora angetragen sollen.

gnädig dissentirn.

Conclusum per Valckburg den 4. Junii 1705.

Ist in dem heutigen Collegio das andere Reichs Churfürsten Fürsten und Stände Ihrer respective Räthe beygebracht und gewanden Vorträge und Rath der löbl. hiesigen Reichsstadt Frankfurt matricular anschlags mit denen darüber in mehrbesagten causa libri, auch denen heutigen Churmainzischen Creyßtags Schreiben und schrifftlichen ambt erscheinen alles fleißig und recommendatione gebührender eingenommener relation verschiedene Juncti ad publicandam dictaturam gehaltene Memoriale die circulirte propositionem und berathschlagung gestellet worüber dann man nun gelangten in streitigen und der bißhero erklärten motiven ganz hellig und eifrig Ihrseits vorgestellt, daß gemelter Stadt Frankfurt abseiten sie gebührlich willigen aus denen erheblichen Reichs Standt Ihrer beschaffenheit der dem erst jüngsthin vorgangenen schweren Krieg mit einer billig mäßigen subsistence sich anfangs gesetzten und dannenhero per majora jetzo beschehen, daß denselben der ihnen allen übrigen matriculen quanto der 80 ste Theil Juxta der rectification der Kön: Mayt: Ihro abgenommen

ab

also und dergestalt, daß selbige Ihr denen dürftigen Knechts und Creütz praestande allein nach denen pro simplo verbleibenden 200 fl, jedoch all andern Pündten des Knechtischen nachtheil und präjudiz Ihr conservirien haben sollen, conben Ihm dieße Mueße und aller gnädigst genehmhalten und confirmirung seyen Ihnen interims moderation dem dicto et aliis edictis clausulis mittels wird zu schließen Knechts gütlich austrag bestermaßen allerunderthänigst Ihnen solle:

Conclusum Collegij Electoralis
den 2 Xbr. 1702

Daß dann im Churfürstl. Collegio verlesen, wohgestalten dieß abgestrigen Knechts Versambtung der Knechts Enzig Rath Frankhfurth per memoriale de dato 20 Xbr. jüngst Ihro Churfl. Dl. dictirt worden, ingnädigsten nachricht anzeigt, daß sich selbiger Knechts und gebrüder, daß in consideration der in denen mitübergebenen gnaden casualiby vorgeschehen motivis und demselben der Rath Ihr Stand mann daß sich bis anhero auf 2000 fl

[illegible] auf dem übrigen engen reichs[illegible] der matricul
[illegible] 1670 dem eyl[illegible] gemeinem Reichs[illegible]
ein ungleichs verbleiben [illegible]

Conclusum beyder höhern Collegiorum

den 4ten [illegible] 1701.

Nachdem in beyden höhern Reichs Collegijs der
Herren, das gestalten bey allhiesiger Reichs Versam-
lung die Reichs freye Stadt Frankfurth per memoriale
d. den 20ten. Junij Nächsthin dictirt worden, es,
wegen ihres ungleichen matriculs anschlags der etwas
sich höchstens beschwert und gravirt, deßwegen erachten
der in denen mitübergebenen [illegible] gravatoriis causalibus vorge-
stellten motivis und der mehrern der Stadt Frankf.
mann-schaft bis auf ½ à 2000 fl 40 xr. der höchste
3000 fl pro quarto remanente interims einen moderirten
mögte, da sie nach der dasigen ordentl. deliberation und
allen erforderlichen nöthigen umbständen der sie gehal-
ten und gehalten werden, deßwegen [illegible]

Reichs Rätlichs Conclusum den 2ten Septbr 1705.

Ob das hiesige Kays. Reichs freyer Stadt Frankfurth den 20ten Junij negsthin einlaufenden Jahrs abgehaltene Wahl Conventus, sambt seinen anlagen bey dem Kays: Rätlichen Collegio in proponirten und bishero brauchlicher Verfassung gutbefunden werden solle, man darüber gehorsamst und gnädigster Resolution in anderweiter Erwegung der in vorgestehtem Memorial, und Jüngsthin darüber angehörten Conclusi beygefügten angeführten mehreren und triftigen motiven als auch fernerer Considerirung der denen Churfürstlichen Collegialibus auf schreibenden Churfürsten respective Churfürstlichen und Fürstlichen Räthen gnädigsten recommendirten abschrifften abgedachter Stadt Frankfurth bis negsthin richtig rectificirten matriculæ mildester gebührender interims moderation, jedoch dergestalt denen übrigen Löbl. Creyß Stänten und Städten ohne präjudiz und nachtheil seyn möge, billich Jedoch bedencken, welchergestalt man denen übrigen des Löbl. Rätlichen Collegij gehorsamst gnädigen Reichs Ständen gegen collation einliegender denen alten matriculen angelegten 800 fl. ad 800 fl. den Reichs ergangen abzuschreiben, und die selbige ordentliche Anlage nach dem mithin neuen gegenwärtigen Kays: gutbefinden allerdings gnädigst zu verfügen, einem der nahmen aller gnädigsten gnädigen Haltung, dienste, gnädigen collation hochgeneigten stehen sie auf schreibenden Churfürsten die allermildeste verfügung Ihnen

Zu wissen, was dasselbe hinfüro der matrikulirten Stadt bestimmte matricular anschlag von Rabys Jahren, und bey dieser Reichs und Crayss versamblungen, auf allen an dem gemeinen beschwerden und restitutionen verabschiedt resolvirt, und nachgehendts der beharrlichen Stadt schatzung resolvirt.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij

Nachdem in allen dreyen Reichs Collegijs verordnung geschehen bey allhiesiger Reichs versamblung der freyen Reichs freyen Stadt strackhs per memoriale oder vota jungst verschienen Jahrs dictirt werden, wegen Ihro angesetzten matricular anschlags der 40 Römer Monath beschwerlich gebrechen, Ihro in consideration der in denen mit übergebenen 3 gemelten verfaßten materie und nothigen der Stadt Ihrstands mundirung selbe Stadt mit dritthalb des 1664 40 Xr, der Monath 166 pro quota remanente interime einstweilen niederlegen möchte, nach der Stadt ordentl. Liberation und allen ewigen einstigen anhängen dar für gehalten und gnädigst werden, Ihro anmuthung so Stadt selbsten dergestalt motiviren, als ewiger deren Stadt obhabenden Reichs steuer, an allhiesiger Reichs versamblung abgestatteten votis ejusdem dictaturen recommendation schreiben und attestationen, Ihro dessen gnädigen motiv

[illegible] verstalten, una interims modernen [illegible]
nen, und sie [illegible] ihr Kay: Mayst: [illegible] firmitt [illegible]
sol, allermaßen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Mittwoch den 9. Septb. 1701.

Proponirte im Rhatsch Fürst Rath in circulo

Waldburg: D. C. Es wäre zwar schon vorgestern montag über dem grafen Marschallen Ihro Hochfürstl. Gnaden, als Commandanten Hohenlohe proponirende gage deliberirt worden, Nachdem aber das Churfürstl. Directorium verlangt, Es mann dabey à quo! gleichfalls in proposition stellen möge, gleich es in dem Fürstl. Collegio auch geschehen, als wolle mann selbes hiemit proponiret und zu Calenberg gestellet haben, sich darüber vernehmen zu lassen.

Regenspurg: Wäre ratione termini à quo! gar nahmb die graf Thungische Commandanten gage angehen, Specialiter weil in dem calculo darer referiren, und sich alsdann weiter vernehmen lassen

Mecklenburg Wirtenberg und die Fürstl. Hessischen, similiter

Baden Durlach: Ob zwar Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Mecklenburg Strelitz auch besonders considerationen diese Graf Marschallen Ihro Hochfürstl. Gnaden proponirten gage betreffend haben, gleichwohlen Sie will dienlich vermeinen, Es möchten einer ansehnlichen commandanten gage gemessen werden die quanti derselben ein auf 6 termini à quo! und nachhero jährlichen, recurrirende ergehender Ihr in Studien mitwachsender Sohn aber das tag sie zu Augsburg in dem Fürstl. Collegio gestandenen Streit schlichtung, denn er dessentwegen nicht hingereiset,

Kleinen, auch Fürstl. Ihro Hochfürstl. Gnaden zu gestandenen Violoncello ersetzen aber der verbrüderlichen Vereinigung gemäß gar gerne sehen, wann Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Mecklenburg Strelitz

und dero im Rargardischen Creyß Herrschafftliche jura anzusehen
wollen, Was denselben dessen derbringen Inhalten wurde jeder-
mann klarlich in die augen leuchten, wann man dieselbe Mar-
gardischen Creyß Herrschafftliche mit denen Hochfürstl. Mecklenburg-Schwe-
rinischen gründen allegirten Fürsten bey der Hochfürstl. Schulen Ja-
numburg de 1701 den 8 Martij getroffen: und sonderlich Magdeb.
stirnischen Vergleich, absonderlich in dem 2ten artic. deßelben wieder an-
gezogen, welcher gestalt Hochfürstliche Mecklenburg Schwerinische Herr-
schafften Rostock cum omni jure Principum, allermaßen
Hochfürstlich Mecklenburg Strelitzische dem darin Mecklenburg Strelitz
in quantitate et qualitate regiren, besitzen und genossen worden
erblich cedirt, übergeben und abgetreten seye, und demnach zu
gestehen. dannenhero auf dieses Hochfürstl. Rargard und derogestalten
districts in seinen gränzen und scheidungen p. cum omni jure
Principum Imperij ein jedweder Hochfürstl. Herrschafft in qualitate et quantitate
den denen darmahligen Herrschafften zugestanden ist? als ein accessorium
deß Hochfürstlichen regiren besitzen und genossen worden erb-
lich p. gedacht mit reservation des erblichen anfalls / gelassen
worden soll.

Der 5te artic. in allen Jamburgischen Recessen Cautelen also. fürsich
= und allen Zuversicherung der Excommunione so bey irgendes strittig
= keiten der Herrschafften Rostock Friedrichsen deß Jahrs den ersten
= dem Rargardischen district, privilegia regiren, und selbst
= ingleichen darin die jura territorij et superioritatis ecclesiastici &
= clesiastici als Politicis, die sie rechtmäßig haben nicht daran
= ausgeschlossen, besonders exerciren, mithin auch die in dem
= district derselben Mecklenburg, Adliche und andere vasallen
= deß domini feudi directi erlangen

Deß dritten deutlich verstandenen articuls nun ersten
deß Hoch Fürstl. Mecklenburg Schwerinischen Hochfürstl. Frie-

Mastenberg: Wob der ehrntveste Rutenbergische gesandte im nahmen Ihrer fürstl: Dht: des hertzogthums Jüchstenberg Stralsch jüngst da sonderlichen eingebenkens, seinen dienst, so Ihr fürstl: Dht: vorhabenden ausschuß der löbl: stadt Stralsch der versammlung des mannigfaltigen allegirte 2 artic: des samtlichen vergleichs gemeiner ritterschaft Ihrer Dht: Pomerndischen districts Ihr fürstl: Dht: Jüchstenberg Stralsch allen omni jure principum et privatorum übergeben worden nicht in abrede seyen, dabey aber Ihr fürstl: Dht: gebeten, Ihr fürstl: articul mit denen folgenden, als dem 6. 8. 9 und die nächsten Ihr fürstl: Dht: zusammen zu fallen, sondern dasselbe mehrern erhalten zu wollen, dieses gesuch communiciret zu haben, gestalten dann der 1. 2. 3. 4. 5. auch den 6ten Ihr fürstl: Dht: Jüchstenberg Stralsch in dem ganzen hertzogthum Mastenberg eingeführte richtige ordnung in allen stücken in den Pomerndischen district angeordnete officirer, auch darin eine gemeinsame policey exercirten und observirten lassen sollen. auch den 8 Ihr fürstl: Dht: hertzog Friederich Wilhelm, ein gnädigster herr und vater sich allein reguirende, sein der Mastenbergischen landen allein landtage, und gemeinsame conventen zu halten, und dabey ein oder andern collecten, an thürckengülden und andern steuren, auf sonsten etwas in prajudicium fürbringen sollen. auch den 9. Ihr alle steuren und collecten so wohl auch den fürstenthums gülden, als auch den Stargardischen district in den gemeinsamen landtagen nach Ihrer fürstl: Dht: seiner gnädigsten herrn hochlöblichen regierung stadt sollen gebracht werden; auch den 10ten Ihr fürstl: Dht: Jüchstenberg Stralsch in dem Pomerndischen district keine regierung und hofgerichts processen setzen, sondern dieses allein in nahmen herrn hertzog Friederich Wilhelms Dht:

dessmehl in möglichster kürtze verstellen, und die letzthin
ad protocollum gethane reservation eintzuschalten wollen.

Oesterreich Ansbach: Was anjetzo in dem Nürnbergischen Ge-
gravamen eingebracht Nürnberg vergebrufft wer-
den, solches reservire man dem Nürnbergischen gegen-
theil die nothurfft.

Brandenburg: Nürnberg jüngsthin deliberation über das gestri-
tige Mainzische schreiben, salarirung regalium empfan-
gen, gehabten interim, der mehr jüngern gravamina &
contra recess anjetzo in dieser sache tam quoad tempus
à quo, quam ad quod, et quare, auf einerley mit denen
mehreren, gäntz ungleichen, auch dem recess gäntz zuwider-
laufenden sie gravaminibus meriten, nicht allein in: sondern
auch ausserhalb Rusts dergnügen weit eingetrieben,
illatenus reservirende.

Hessen Cassel: Hessen Darmstadt. Die salarirung der hohen gei-
stlichen stifftern der Churfürsten, als Commendanten in
Philipsburg übernommen, communicirte dero hochfürstliches
hauß mit der krön Frankreich hochfürstliche rescripta, ratione tem-
poris et durationis aber mit Braunschweig Cell.

Hessen Cassel, Pommern und Nürnberg: Churfürstliche und
Hessen Hollandia dasige gute freundschaftliche nachbarn
der Churfürsten langst jüngsthin gantz inständig der

Freytag den 13. Sept.
und
Montag den 14. Sept. } 1705.

Passirte in dem Reichs Fürsten Rath nichts

Mittwochen den 16 Sept 1705

Zeigte im Reichs Fürsten Rath an in Circulo Oesterreich: P.C. Es würden die sambtl. sonntägl. den ordinari Rathß anzug Jedes mahl ersehen haben, was gestalten unter andern materiis deliberandis, und zwar in primo loco die ad justificirung der Reichs Vollmacht der Reichs Deputirten in puncto gravaminum Religionis, enthalten seye; Nachdem nunmehro solche gestern eingelangte materie dato zu recapituliren und ohne nöthig seye, daß von dem vorigen Abgeordnete sonntägl. andern nochmahlen eine Vorlag Vor ein votum communa Evangelicorum deponirt und ad protocollum gegeben werden, und nunmehro à parte Statuum Catholicorum der nöthige Zu- satz beyzufügen seye, sammen Zu- sammen Zu- sammen Zu-

Wegen Erklärung der Frau Cassel über
Herr Augspurg. Confess. Verwandten jüngste
abgelegtes Votum communi Evangelicorum

Mannsthaus dran, daß Sie sich ad protocollum von den
Se Magdeburg. Wenden gegebene Erklärung der Herr Augspurg.
Confess. Verwandten dergestalt ersehen, daß gestalten die
selbe auch die gedachte Communi wollen, als ob die Cassel.
Jn absetzung der Religion bey denen Jn der Pfalz und
gestellen extraordinari Rauschs deputirten dem beständ
gen, sondern davon abzubringen gemeint wären, daß wann
endliche Erklärung hierüber erwartet, ob man Cassel.
den Westphäl. Frieden in der Vollmacht benennen wolle, oder
selbe etwas an die selbe Jnsetzen.

Nachdem nun deren Herr Augspurg. Confess. Verwandten
der mehrern Jurisdiction mißlich, daß nach denen Verglei
chen Herrn Deputirten Räthen gleich anfangs da von wie
lung einer Vollmacht gestossen worden, dieselbige
dahin angetragen, daß darin auf den Vollmacht, als in gemei
liby bestandt Vom Rijswijk Convent gegeben worden
und die ob Cassel. selbige gemein gestanden mit
bat, und das Proiect darauf gerichtet worden. Dessen
die selbe Augspurg. Confess. Verwandten darüber verschie
nerita gemacht, und Vnderschr. Herrn intention
auch einigen deren Cassel. Anbedanten nicht sofort
sonnen auf nicht Jurisdiction abgeschrieben, sondern
in omitta formiret, darinnen auf den Westphäl. Frieden
allein inseriret Jn haben begehren sich Vnderschie

Jübehörung der Dass Cantzl. des Protocolls und extrahirten communicirten Projects Vollmacht, die Landen mehrers von denen Catholl. angenommen und allendlich werden, mann auf acht angehung der Deputation selbsprüchen; da würde mann hochgedachte Conselt. Verwandten Theils die Catholl. nicht verdenken, daß sie auf acht incorporirung des ihnen zu creation Landtrer und dem Reich pertinentes Tractaty weigerten und allen solch ratificirten Reichsschluss hindrb angetragen, und dinstes specialen nur mentionirt hetten. Inmassen dieses solch die mehrung sonsten werde nochkönne, dinstes so canes als denselben hinder annullirn, darauf schlüssen Jubehörden einzustellen an. und der selbsten mann nämlichen andere gravamina zu setzen, und die mehrung nochsetzen. Dass die bey der heiligen gravamina Religionis nach dem in fall der Wesphälischen hinderb consentirten, oder abgethan werden möchten, gestalten sich sodann dieselbig der Deputation selbsten zeigen würde und auf dem Reichsschluss hinder Jndeterminiren sonsten mann Catholl. Theils nochmahl ob dieselbig der ersten mahlung der hochgedachten Conselt. Verwandten einzuschicken dass die Tellmacht in generalibus und auf die jüngst communicirten werden Jnspecien, mithin die Deputation selbsten denenen ernanten Ihr Deputirten Landten und Ihrer Jn Subelegirten in allen die Jübehörden, und anordnung Jnmassen thun. Mann wolte dessen Letzten die Ihr hochgedachte Conselt. Verwandten würden ob dieser Erklärung eine vergnügung finden, und in dem Fall, mehrers nicht, ordnen die selbe Ihre Ihr Deputirten nochzustellen

vrsachen in particulari zu specificiren sich nicht aufhalten, sondern
sich also der beförderung mit anzeigen, damit sie nicht eine
mehr scheinen mögte, sie zeigen allein kürtzlich die gegen
leit an, sondern auch was auch vrsachen sie dazu
vrsachen haben, sich von jetzt obgedachter Cassel
in dasige exercitia abgesondert, allermassen
dann ausserhalb das jenige, so auch anlangendes Reichs sicht
und künftigen kriegsschluss einiges aufsehen und
embrage bey ihnen selbst hinführo Cassel. Verwandten vrsach
haben mögte, diese dieses fürstigen Hauptsache grundgelegt
ostrat und auf in particulari beschehene darstellung nöthig
nig und begaviirung gnugsamb aus dem casu genommen
worden, und sonderlich die vrsachen intention des
gravamina religionis, warumb in allen Zusammenkünfften
gutem vertrauen geschehen werden sollen, diese hinführo
Cassel. Verwandte von dero Cassel hinwieder nochmahls
bessers nachrichtung vernehmen.

Meyerberg: Ein reichsfürstlich Hessen Cassel. verwandten stünde
stelle nun anjetzo derselben ferner aus auch ihre jüngsthin in
voto communi evangelicorum et protestantium gegebene erklä
rung die hiesige Cassel. weiter zu anwendung gelangen lassen
gleich ein nun ein evangelisch corpus sich hierüber mit
einander zu vernehmen, und darauf des weitern zu reflici
ren nöthig zu sein ermessen, also wolle man in dem
eben dem pars Protestantium sein, der communication gnädig
sein.

Dasselbe

Salfburg.. Satta ad relationem ad protocollum Jngroßirt, daß der Chur Mäyntzische Director das jüngst in der Stadt Leypßigischer moderation daß verglimpfens Conclusum Trium Collegiorum gewöhnlicher maßen eyglichen und verainigens freytags Jhren Churfürstlichen Gnaden daß Protocoll communicirt, daß Wien geschrieben werden sein.

Sachsen Weymar und Oberstreichland. Sattsam bey dieser relation zu sein vermeinen, daß Jhre Churfürstliche Gnaden in gnädigsten gefallen daß Stadt Frankfurtische moderation gern ihres theils approbirt, Jhre Secundirn, sonnen sich hierüber gutachten haben wollen.

Hennebergi similiter.

quibus dicis cessum

Actum den 16 Octobris Anno 1627 den 5. octobr. inclusive
ist in dem fürstlichen Collegio nichts vorgangen.

Mittwochen 7. octobris 1702.

Proponirte ihr Kayserl. Mayst. in Circulo

Magdeburg: P. C. Ob auch denen herren Grafen auch herrschafften Reuß an sich Jacobi schon jetzo seye ersuchen haben, ausz Ihrer am 15. Aprilis nechsthin dictirten Kayserl. Commissions Decret und dann die Kayserl. und Reichs Cammergerichts Praesidenten hochlöbl. Andenckens Ihro Excellentz und der Kayserl. Hochlöbl. Reichs Hofrath Nüß und Wigand an so offt. perdictaturam publicam communicirten Mendatien Ihnen nach angedeutet werden. Seye: Wann dann nun eine unumbgängliche nöthigkeit Ihr obhanden, daß sie darin inhaltens proponirte und schlüssig darüber deliberiren auch angehörige votirliche Abfassung, sogleich anhero zu stellen den Cammergerichtl. Canzleyj beyden nächsten Tagen mann der Ihro sich selbe ferner ob auch den Abfassung die benöthigte instruction eingelangen seye, und dann sonsten gesinnen selbe nun mehro Ihr erörtern belieben.

Magdeburg: Weilen das anjetzo in proposition gestellte Kayserl. Commissions Decret den 15. Aprilis Jahrs Ihnen hiesigen Hrn. Gesandten zukommen, und under selbiger ihro gestandene, als offt alten mann schon nach der Vorschrift daß Ihro forderung dieselbe schleunig candiren und sich selbe gäntzlich, die Fürstl. Directoria auch hochlöbl. sothanen Collegij sambtlichen gnädigsten Herren Principalen deliberanden auch ermelten Kayserl. Commissions Decret ehestens referiren, und solche hernach in die Collegia communiciren mögten, damit man sich in die Sache gefaßt, derentwegen mann bereits in stande

und darüber mann etwann der instruction anmaßlichen
Desseits halte mann der hochlöbliche Directorio (ehe) dieß
Ihro Königl. Mayst. Directorio abschrifftlich communiciret
Memorialien bis dahin Ihr gnädigen dass
sie selbig jemandt über selbige andere instruiret seyn können, hal-
te dreyerley dafür, entweder die sache an und vor sich selbsten so be-
schaffen seyen dass es einer justification bey Königl. Mayst.
selbs, ob allhier jemahls könte darüber deliberiret werden
und ob nicht vielmehr der allerunterthänigste respect gegen
Ihro Königl. Mayst. erforderte dass man dero selben seine gedan-
cken zu eröffnen, ob und wie, die in beygehenden Memorialien begrif-
fene drey Cameral personen sich mögten verantwortlich haben.

Bremen: Wann dann die stadt Magdeburg
allein quoad primum punctum umb so mehr secundiren
will als denenselben Ihre Königl. Mayst. allerdings consentiren und
dahin schlechterdings abzugehen seyn
dörfte aber die in beygehenden anzug selbst enthaltene drey
Memorialien anbelangt, halte mann selbige allerseits nicht
eher abgegangener post an Ihro Königl. Mayst. überschicket
und neue instruction etwandt von Dero Königl. Mayst. allergnädigsten
gesinnungen hierüber gewandtschafft hierüber ferner
einig commitiret werden mögte.

Hessen Cassel, Lüneburg, Calenberg, Wolffenbüttel und Hanno-
ver: pro omnibus wie Magdeburg. quoad primum punctum
Wegen der drey Memorialien halte mann der instruction ver-
meinet.

Hessen in primo. Wie Bremen und Magdeburg. quoad reliqua
wie Cassel und mann der instruction.

Dalsberg: solte gleichfalls Ihr Excellen dyss die Chur: undfürst
Directoria sich Zusammen thun und puncta deliberan
auss dem Kayl Commission d. d. et extrahiren und
in dem Collegio thun gn mögen

Dalsberg concludenda. Weilen derselbe dafür gehalten dyss die
rectoria trüge der fürsten Collegiorum sich Zusammen thun
und gravissima puncta deliberanda aus dem Kayl Commissions
Decret suchen und in die Collegia communicirn möge
so wolte man nicht ermanglen den Chur Mayntz die
rectoria selbs Zuforderst thun gn.

quoad directorium
Frey tag den 9ten octobris 1702.

Passirte im fürsten Collegio nichts conclusum dyss
undfürste Directoria mit der fürsten Zuziehung der jüngsten
Acten deliberandorum in dem fürsten Zimmer
by sitzlichen gresten

Montag.

Montag den 12 octobris 1705.

Propositi in Churfürstl. Cölln.

Dalberg: Nachdem an jetzigen Churfürstl. Cölnischen Hofe jüngsthin verlanget worden, deßwegen das in abgang gestellte Käyßl. Commissions Decret vom 4ten verwichenen Aprill und die darüber ohnlängst dictirte Memorialia denen directorijs Der löblichen Collegien die verweilig anhero gehörende acta deliberanda da dorthin, und nachmahls ad Collegium gebracht werden möchten, alß ist nunmehro auf gutbefinden nachgekommen, ein jetzo zu verfahren.

Puncta deliberanda

a Nach dem Ihro Käyßl. Mayst. auf der Ränder verlangen einige Acta à N. 1 biß 16 allergnädigst durch abschrifftl. decretum Commissionis communiciret, und den ganzen Hahn in statu quo gelassen, ob nehmlich selbes in dem künftigen Friedens geschäfften der sonderbahr understehenden Landsassen und die in enge Jogarten beylagen enthaltene relata solle eingerucket werden.

b Wäre ingroßirung, wie sich die visitatores Camerae darüber zu erklähren, zu berichten.

c Ob immittels, und auf nahe bey stehende Churfürstl. termin Cameral verrichtungen, andurchs nöthig, oder ob bey dieß mahliger der Sachen beschaffenheit damit biß zu der Cameral visitation anhero gewartet, und alsdann nach ihrem gemeinsamen gutbefinden die nöthige ingroßirung selben verfügung überlaßen werden solle.

d Ehster Ihro Käyßl. Mayst. de dato 28 Aprill in Hahn Würtz:

Burg enderall Wigand restallen Anrichs gütz aestra: und deinn
resolvirte Commission solang aufgestellet, bis mehrgedt
Ihre Churfürstl. Gn. derselben sachen dergestalten dingen thätten
verfahrender visitation unterrichtet und erörtert worden,
ob er fürnemlich ein rechtsbeständiger procurator, und sonderlich deinnen
für einen Assessoren Jr. aestren sey, oder ob er nicht vielmehr, als
kurfürstl. Würtzburgischer allerhandt Ursachen und gravamina
seiner angeben werden möchte, der Assessor Wigand aber
seine information darüber pro memoriale eingegeben, und
der sachen endlichs gutachtens in dieser sach restabelirt
worden, auf seine fürstliche gnedige Fr. Würtzburg Clemberische
endern Anlangen angefügung gethan; ob dann

5 Ihre Königl. Mayt. nicht gnädigst Jr. aestren solchen gutachtens
allergnädigst Jr. ratificiren, und nochmahln die sach
exigenti non assistente ad visitationem vorcinstra abrede
gestellen ursachen nach Jr. aestren seiner fürstlichen gnedigen
function nicht Jr. aestren, und dannoch die visitation
jemandt gestalten nachtheilig sollen, Sr. Mayt. und
denen dabey interessirten gnugsamb Jr. aestren, auch
Ihre Königl. Mayt. deßwegen doch allermündtlichst gnedigst
aestren Jr. aestren. ob nicht.

6 Das Brandenburgischen fürsten der Jr. aestren und assessoren
Nutz übergeben und darauf mit dem abgeh. Commissario
decreta proponirte memorialien ad visitationem Jr.
vorcinstra, und dasselbe darauf erfolgte dem ist fürstlichen
churfürstlichen gutachten Jr. aestren gnugsamb Jr. aestren, und darinnen
Cameral membris der Cammer gerichts ad Imperij
gehalt Jr. aestren dessen auf Ihre Königl. Mayt. das allermündtlichst
Königl. gutachten ab Jr. gnaden wären,

Ob nun Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herr Administrator
Ihro Hochfürstl. Regierung abermahlig und allergnädigst
subsidialia des Cayserl. Hofes Wien gnädigst gnehmigen
dürften gehorsamst gebeten.

Rottal verlangte hierauf communicationem
so auch des Reichstags privatim in der Fürstl. Rath-
stuben erfolgte.

Braunschweig Wolfenbüttel: Referirete wegen der Ihro
Fürstl. Durchl. ertheilten Audience und überreichte
Memorial de libertate commercii, welches auch
occasione Ihro Fürstl. Durchl. Hochfürstl. Hauß
Braunschweig Lüneburg insinuiret worden.

Gleichs dies cessum.

Mittwochs den 11 octobris 1720.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath im Circulo
Salzburg: Wann Sie sella à parte Directorij nicht ob Sie
die Session gestanden jüngst per dictaturam privatam wegen,
ganz sehr, weil sonderlich Directorij hiesiger Collegio
num vor puncta deliberanda in der Commercien-Sache
Dasz Inhalt und Verfassung werden, selbe demnach zu
vernehmen, ob man sich in etwas andrer Gestalt Ihro Fürstl.
Durchl. sich aber nochmahls instructiones verlangt werden
sollen ob man der Sache sich zu Ihro Fürstl. Durchl. einlangung etwas anstand
geben müsste.

Magdeburg: Wann solle die mündl. vorgenommene Session des Fürstlichen Directorii in materia Cameralj projectirte puncta deliberanda den Herrn Privatis dato ersollen, und wurde nächstkommenden Dienstag nächster post an Ihro Königl. Maytt. allerunderthänigst einzusenden und Ihro allergnädigster ordre magnum darüber zu erwarten stehe, zwar in Ermanglung etwas mit einiger Instruction der Herren Commissarien und deren puncta sich vernehmen lassen, dann man auf anhaltens derselben gesinnen in diesem Fürstliche Collegio mit Ihnen votiren müsse, allein aber zu votiren nicht vorbey gehen.

Salzburg: Dieß erste stehe man die communicirte puncta deliberanda zwahr mit der gestrigen Reichspost Ihro Fürstliche Gn. gehorsamst eingeschickt, man seye auch über ein und andern Punct einig, allein Nachdem man aber die übrige puncta reflectionemerialiter vor sich selbsten nicht ad dictaturam gekommen, der instruction mit nächstem gewärtig sein, so halte man die nöthige ausführliche Gedanken derselben jetzo noch zurück, andern theils gesandten ermangelen Instructionen halber, so dann man einzig Fürsten votirlig

Würtzburg: Dieß erste stehe man über die nächstens puncta sogleich per privatam dictaturam communiciren, andern zwar sein instruirt, suchen aber sonsten abgenommen, daß man in diesem Fürstliche Collegio erst der gesambten

gr̃ambta instruction J̃ wartlan colln, so nöst man auch
bis dahin sein votum differiren

Eichstädt: Würde nöst ermangeln bey nächster ordinaire die
puncta deliberanda einzuschicken, und die gnädigst
instruction nächstens zu erwarten

Braunschweig Wolffenbüttel: Auf gestern erfallenen gnädigsten
befehl der D. Fürstl. Hs zu Braunschw. Wolffenbüttel sub dato
den 1ten dis. monats halte man sich alles gehörsamb
anzuzeigen nöthig, was sonsten erwehnten tödtlichen abtritt deroselben
seeligen zu Braunschweig Lüneburgischen Hrn möchte betreffen
derowegen dieselbe fürstliche canzley unter andern d. gnädigsten
den den sämptlichen D. fürstl. Hs verfallenen lehnio
anmeldet denselben auf die Reichs deputationes also jüre
nunmehro competirten, und da dergleichen deputation der
mahl nicht nöthig zu circuliren der Cammergerichts
abgang dieselbe erbrächten sich öfters ermahnte D. fürstl.
Hs gar gerne mit dabey zu concurriren. Im übrigen
per omnia wie Magdeburg.

Würtenberg: Würde die per dictaturam communicirte sta
deliberanda mit erster post einsenden, und die darauf
erfolgende instruction sobald die eingelanget, in dem
fürstl. Collegio gehörig referiren.

Münster: per omnia wie Salzburg.

Cosabt: Marschalck: Hiesiges orths nicht ermangeln die puncta
deliberanda Ihro fürstl. Gn. underthänigst einzuschicken
gleich wie man nun hierüber der gnädigsten instruction
gewärtig, also würde man hernachst nicht ermangeln dass
jenige alsdenselben gnädigst belieben würden zu referiren und

ad protocollum Ingrossa dasselbe communicirt, vnd
re vnd P. Churfürst. gnd. Jr. magtz. ehrbl. Jn Bamberg in
structi ad omnia pta Jn varios, so auf denen übrigen Ch.
grafen eingelaufe Jnstantien beliebig sein

Pfarrau: Allegirte die Jnstr. deselben in structiones, vnd calcu-
liren mit denen stimmenden zu verbleiben.

Hohenberg: Erstattete dienn fürbl. Churfürstl. Landrichter dem
gesinnen darauf dessen selben die neun per dictaturam com-
municirte pta deliberanda Jn gemein Jüngsthin calcul.
gerechnet, wann dieselbe nicht vermaylen in stehender post selbi-
ger gestalt gesetzsambt ein Jn sichten, vnd gnädig
instruction darüber Jnholen.

Dalberg Concludendo: Die abgelangte vota krafften à pto
mit sich dessen communicirte puncta deliberanda zu
gemüthen, sein einige sichten darüber den andern selbe gestand
alss nicht mehr ausstehen, solche sichten darüber selben mit
erbitten, dass sie darüber in structiones einzulangen
die selbe rüsten wollten.

Reichs Fürsten Raths
Protocoll
de Anno 1704.

Reichsfürsten Raths Protocoll de Anno 1704

Von Dem 1 Jan biß anhero den 10. Febr. inclusive ist in Dem Reichsfürsten Rath nichts passiret.

Montag Den 11. Febr. 1704.

Wurde von dem Chur Mayntz. Directorio Ihr Rath angesagt und Conclusa des Raths an sich Jedes folgendergestalt.

Morgen vormittag ums 9 Uhr praecise In der Religions und Securitats, auch Reichs Deputations materie in Sachen gravaminum Religionis. In Rath. und

Proponirte darauf Ersagten 18 Febr 1704 im Reichsfürsten Rath in Circulo.

Salzburg: Ob man aus dem gestrigen Raths anSag Jedes In wessen einiges mann der dasigen materien, als nemb. der Religions, Securitats und Reichs Deputations materie in Sachen gravaminum Religionis anfänglich sprechen solle: Da dan nun das erstere pleno votorum sich dahin erklärte, man nemlich vermeinte das Reichsfürstliche Collegium dergestalten separiren zu müssen, damit nicht die Religions gravamina mit denen Reichs Deputations Sachen vermischet, sondern solche separatim tractiret werden möchten; Worbey dann nun erstlich über dasjenige Votum Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtzburg, welches dahin gienge, daß man Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, als Directorio Circuli, ersuchen solle, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, als Directorio Collegii Rhenani, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Directorio Collegii Westphalici, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Directorio Collegii Saxonici, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Böhmen, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Mayntz, als Directorio Circuli, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier, als Directorio Collegii Rhenani, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Directorio Collegii Westphalici, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Directorio Collegii Saxonici, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Böhmen, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Hannover, als Directorio Collegii Electoralis, ersuchen möchten, damit Sie

Anno

Irren schaden zu fallen lassen. Nach dem andern stehet
so dann auch dem fürsichtigen discato begert, auch dem Rüth
Convent in puncto securitatis communiciren und vorzutra
gen dem Churbayrl. Hofgesandten selbsten in der Nahmens Ih
rer Mayst. gegeben worden. Zu dem dritten puncto aber, dan
nenhero, daß man sich extraordinarie gegen Ihro Mayst.
deputation verstanden, und der deputandorum halber schrift
lichen selle, gleich anfangs vorstehig zu machen, daß selbe depu
tirten in Collegio ordentl. abgefasseten, die deputati be
nannt und Ihnen selbe zugeschickt, an Ihro Königl. May
gebracht, und denenselben approbirt werden möch
te, welches man, ob zwar den Churbayrischen gesandten
lassen Ihro gedachten darüber fürtragen. separate.

Dalberg: Er hätte vermeint, sich quoad primum principium Churfürst
lich in tali valeria abgelassen vota, und recommendirte
de reliqui D. Hessische gedenken auf nächstkünftig nä
rigsten möglichkeit allen zu prosiren, dann
die declarirte hindernussen cessirten. quoad 2dum begeh
dem conclusi trium Collegiorum declarat, daß man den
gesatten schlüssen Ihro Königl. Mayst. in dero schlüssen
allen gelassen, und zwar plenarie cum manu den dero selben
da Ihnen ergangenen und gesatzten, auch die Churbayrische
intention selbsten nicht gebraucht, als daß man versche
chende allen zu promittiren gedenken, ihne angestandt Ihro
effect gebraucht werden. Man setzte dahero nicht vermuthlich
einiger Irrsal bey seyen abstanden seyn solle, dann aber
von dem Churbayrischen gesandten erläutert werden sollte,
werde zu seiner Zeit darauf gesehen und bedacht werden
quoad 3tium da denen Ihro Hessischen gedanckt ganz einig

Dgl.

Ob die Churfl. deputation in einem engrossiren und
Jure obiectatem Religionis auch sonsten selbs annemen
dann Churfl. Stadt Magdeburg auch dem fürstl. Collegio das
jenige Churfl. Pfalz etwas zu demoniren, allermassen mann
dann auch Ihr Kayl. Mayl. selbe zu übersehen allergnädigst
resolut auf sein allergnädigstes Guetachten nicht zweifelt.

Magdeburg: Weilen sich die Jüdischen sowol als die Christlichen
mannigfaltige, und offtmahls nicht auch die wichtigen
materien, und offt ganz ansehliche in gros
sen stetten gestellet worden, als nimmahls nicht auch die wichtigen
wie solle mann sich dermassen was allen übrigen ihre pressan
tiosen, als vorab Christl. seye: und die fürsten an ihre fürstl. gewis
sen anlangen, das einige aber in ein ander proposition der fassung
Nahmen der 4ten secularis Comitialen Erklärung bekant schon für
für letzte zu beigen, auch die Kayl. Mayl. resolution engrossiren zu beigen
gnädigste resolution engrossiren acceptation sie beigen Nach sich
einer sonder auch gelassen, und einen ab stimmen, Ob schon Ihr Churf.
fürstl. Gn. bey nun und andern offtmahlen einen solchen
stim selbe aber nicht exprimiret hatten, also dann eigentl.
zeigen sondern nur deuteriren, schiene mann dafür zu sein der
Churfürsten gesandter, sonsten auch den Churfürsten zugegen sein
und dessen Instruction, und sich dienstlichen zu bedienen Ihr.
fürstl. Gn. denen sie eigentl. einen, sonsten mann sich dann
bald wurde resolviren können

Bamberg. Baaden, Baaden, Augspurg, Hildesheim, Paderborn, Münn
ster, Osnabrück, Trient, Passau, Stadt Amar und der Stadt
Straßburg. Mit Salzburg.

Und similiter. und recommendirte anbey angelegenheit den
Churfürsten gesandten zu thun so bald sie ankommen, damit

Ob so schnierige darstellung eines / sich daran nicht stossen
nicht jemahlen mehr einen / umb sonsten in die stamps- verfas-
sung gesetzt, sondern selbsten in der nahen stuben gen-
det, dyster mit grausamer instruction dersselben wäre.

Jacob: und Trüchsäss: Wie offt ein jeder mann sich ausser den in
materia vorstehenden abgelegten voto und beschehenen vermah-
nungen in den reine einen eigenen instruction schnieder angele-
gen, sye gegen abwendung mehrer stöhrlichen emergentien
ja und dem aufgerichten reine vorzustellen, dyß dasjenige
ehe und annoch schwäre die collectationes erlangte, bey dem verge-
sein verbleiben haben, und nicht etwann die saure einmöglichen
dingen mit der zeit möchte, einen ehrenvesten rath gegen
die gantze dasige aufstellung verdrüßlich verlangen resolviren
namentlich sambtlichen dasigen regierenden ehrsamen rathes
expresse verbiethen, keine schreib- und ehrschätze ohne
ein mangelhafftes, bey abgang aber der gebrechen einen ehrsa-
men rath und dem reverendo gerichtsamen, oder der jeden con-
vent des vielleicht gelebt und gelöbtes hatte abgang ersetzen
lest, und dem selbe dyßfalls ein gnädige straf überdem ander-
weitig, auf ein und anderer fabriotischer stands gänzliche
cassation dyßfalls mehrer angelegen sein gnädigen
gebliebenen, in sonderheit aber auf die retentiones stehe zu
lassen mehr, allermassen dyß catholischen vatterlandes
endlichem untergang und vielleicht abjugatis praeservien
reservatione alterius. Wegen der übrigen beyden
ein dafürhalten.

Eyhstädt: Wie schwed: Trüchsäss.

Würtzburg: Ob der in projectirten gestalten dinge vorgestan-
malerische colle mann sich auf die verse und in gege

In den 2 Martij. und 9 July 1709 abgelesten votis [illegible]
belangend die Deputation in puncto gravaminum Religionis, con-
formirte man sich mit Salzburg. in puncto securitatis Comitiorum
aber, käme man der meynung, man solle mit der Churbayr.
gesandtschafft sich deßfalls communiciren, und dasjenige
thun, was selbiger gemäß seine absicht zu erlangung mehrer
Stimmen Würtenberg. Sachsen Weimar, Sachsen Eisenachischen
Cassel, Hessendarmbstadt, Sachsen Gotha und
Zellerburg, Ostfriesland Nassauisch- und Fürstlich gratzen.
conformirten sich mit Magdeburg.

Sachsen Weimar- und Sachsen Eisenach: Man hatte wieder-
holen anjetzo vernehmen müssen, daß gestalten der fürstl. Sächsi-
sche Gesandte in dem abgelesten voto auf engere Sächsi-
sche Lande einige meldung gethan, und engendlich Krieg
oder sich vermindert hätte vernehmen lassen, nun wäre
einem fürstlichen Collegio daran gelegen, daß ein
oder der andere verändertes und ganz anderes stande mit
dem Sächsischen Churhause Krieg oder Kommen, auch selbst jetzt
gedachte fürstliche Gesandte demselben und observantia
Imperii gemäß, bis dem fürstlichen Churmaynzischen directorio sich
bis dato nicht legitimiret, sondern vielmehr ihre fürstliche Gnaden
Sachsen Lauenburg und der Landgraf von Hessen Rheinfels
& eminis Confessionis und Religion verwandten
Churhause Cölln nicht auf andiesem Krieg oder Säumung ange-
sehen Churmaynzischen directorio einseitig declariret nicht
annehmen, sondern dasjenige so allenfalls unterschrieben
zeigen müste, verlangen, und dieselben zurück gegeben hatte;
Nachdem nun ihre fürstliche Gn. zu Sachsen Weymar und Eisenach

Dachsen Coburg. Hessa und Altenburg: Nachmahl sie
sich der dachsen meinungen und gesta legis nam so offt der
meine stubeirsachsen und dasselb jetzmahls dem hause
Dachsen Weimarischer gesandten, als auf ersuchen ihm hymb Kreis
Directorio übergebenen vermaint protestation einseits
und in solcher ein samtliche regierstatio cum reservatione
competentium jurium sowohl, entgegen bis gedachtes hauses
fürstl. sich der gesta und meinungen unterthänig schuldig wissen
thätigen dem Kreis Convent, und mithin dergestalt Abred nach
handgriffe zu verkommen gebeten werden, allermassen die alba Rö
mer angeb zu eilen sich dis orts offt angebrauchen pflegen
ihme vorgesetzt in diesem Punct jetzo Falsch, andern theils
dero gesandschaften gar andere schlechthin anzeigen nach
meine anbefohlen, dessen er freund schelmischer declara
tion, dass wann gleich ein theil bey einer andern delibe
ration mehrer kommen, anbey absolute vota und exemplá
tionen vor nicht specifice annehmung exprimirte solches
darumb zu und alle mahl denen Dachsen Coburg gothaischen
und Altenburgischen votis jederzeit trete

Dachsberg. Dahingegen der Dachsen gothaische gesandte auf einer
Dachsen Coburg votum stets sie müsste mannendargegen
erinnern, dass sie sich in dem gesandten schreiben
gnädig bey dem fürstlichen Kreis Directorio legitimiret
ein votum in diesem Kreis convent alleinig

Dachsen Coburg und Hessa: den spruch der fürstl. Dachsen gothaischen
meinung gesandtschaft eine respectu der verfassung des
fürstl. Coburgischen votis ein völlig gnügen gereiset
worden sondern in die gebührliche des tags verfassung

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

wesentlich Inhalt dem Churbayrischen Gesandten möchte communicirt werden. Damit derselbe sich vergewissern ehe ordinair Reichstag seine anfänge auf darauf stehe antworten könte. Nachdem nun auf der Churfürstlichen Collegium sich damit conformiret gefahlt ist auch dieser Churfürstl. Conclusus, von Exclusion dreyen Collegiorum gemacht, dem Churbayrischen Gesandten den 16 mergens communicirt, und den 17 Febr. per declarationem folgenden Inhalts communicirt worden.

Extract Protocolli Moguntini de
Conclusum dreyen Collegiorum d. 15 Febr.

Da ist nunmehro den dritten proponirten punct die Secularisation dannenhero selbige werden, dessentwegen dem Churbayrischen Gesandten den Reichs canzley zu Vermeidung weiterer Reichs Conventionen hierinnen die nähere anführung gethan werden, das durch Verträge mit dem Reichs Erzstift Ihro Churfürstl. Gn. in Bayern genugsame Versicherung geschehen, wodurch sie selbige einwilligen evacuation der vermöglichen promission Ihro Churfürstl. Gn. zu Cöln, und alles in pristinum statum setzen helfen, und einen endlichen anstand haben würden. Signum Regensburg den 15 Febr 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Canzley.

Donnabrd den 16 Febr. 1704.

Hohnen nam allerseits extraordinarie auf dem Rathhauß zusammen, indem Rüchstuhen Rueff passirte, ist nüchts in der Gemeinden Stuben aber hat der Herbagel gesagt, auf das Verschaffen Conclusum Ihro Hochfürstl. Dl. Zu Burgern sintentia empto secundo Tabe Cantionem, et evacuationis Civitatis Rubinensis erösteten.

Montag den 18 Febr 1704.

Passirte in dem Rüchstuhen Rueff nüchts in dem Gemeinden Stuben aber hat man schüldig der Herbagel resolvirt und postulata unterwürfig diesem Conclusum gehorsamb und gegenden Hochfürstl. extendiren, ihro aber wann sy darüber sind gemaint samentlich dergleichen Lennen Dodesnaß gestrafft den 22 dito gestorben

Den 8 Augusti ist verschieden zu Bonn Bayden [illegible] 1704. Jedem Knecht der den Rueff nicht passirt

Freytag den 7. Martij 1704.

Proponirte im Churfürsten Rath

Pfalz Neub. [illegible] wurde allerley [illegible] Religions gravamina [illegible]

Magdeburg Ihro Königl. Mayst. haben allergnädigste Ihr Schreiben [illegible]

Votum Commune der Augspurg: Confessions Verwandten.

Es werde Ihro Churfürstl. Gnaden zu geben anmuthen, ersuchen, und nun
gravamina selbst vorzubringen beordnete Religions Ver-
wandten wegen Wiederstellung, und Confirmirung der von de-
nen Evangelischen geklagten Beschwerden in Religions
Sachen tractirt und Verabredet worden, dasselbe übrer-
seits dahin zu sagen, und zu vermelden, daß jetzo weitläuftig
sich zu verdroßen, mehro und Vor bedingung nicht
Ihnen die Kayserl. deliberation in quod belli angehal-
ten, und die Konigl. Declaration mit Verlesung auf
und nomine statuum Evangelicorum dessalben so wohl
an den Königl. Pohl. Comissarij Hl. Eminent als an
das sämtliche Corpus Catholicum mehro den 12. Xbr.
des 1702ten Jahrs gebracht, nicht weniger mehro
den 28 ejusdem per votum commune beym Abtritt
der Königl. Declaration abgelegt, und folgl. Königl.
Mayst. von dem gesambten Kayserl. wohl dem Kayser-
lichen per postscriptum gratias und ungestrebt,
ansuchen lassen mehro den 26 Xbr. des abgewichs-
nen Jahrs dem Königl. Pohl. Comissario und de-
nen Hl. Catholischen andern mit anständigen Diesen vor-
gestellet, ingleichen, was andern theils auf das Er-
suchen von Seiten Ihr. Churfürstl. Gnaden dem Königl.
Pohl. Comissario und denen andern Herren Catholi-
schen Hl. Comissario mehro den 17 und 18. Xbr. 1702. mehro Sambstag und
Sontag Vor mittag Verschreibung abgestellet,
Siegel von mir Churfürstl. Verschreibung abgestellet,
über das Ersuchen aber die Königl. allergnädigste Er-
klärung Churfürstl. Gnaden zu Mayntz mehro den 23. Xbr.

gestaltlichen conjuncturen und anere beni pública nach
trüberlegung der umbstände und der entschließung gestalt
des derfalls die fortigrade Concilium tempery nit nicht zu
halten, sondern selbigs ohne zustand zimmlich mit der rüstig
keit einigen stellen, jedoch mit dem auch Bruder verbleibt. Es
wäre fall, da über Hoffnung der vermuthen: und billig
mäßige erörterung der bösserung in religions sachen nach in
halt des abgangenen Jüngsten bürgerlichen religions vertrag
ehe genachten, und den laye Maye allergnädigst approbirten
gleichst vertrag welche der religions sachen mit dem andern
verfahrden materien auf diesem Reichstag pari passu verfahren
und erledigt werden sollen, nicht in der that erfolgte, und man in
Judicatt sinnater dessen nachrichtlich ersuchte, oder
durch ein gütige verlegung des Reichs Convents und auf andern
einen vielbequemen gleich directe oder indirecte einträchtig
und einmüthige Intension, gemeine wäre, den gleich zu machenden
Reichs gleich in der einigk materie dem fortkommen und gleich
gleich gemäß diesem Commissions decret nit allergnädigst
ratificiren wollen, denn der Augspurgische Confess: verwandte die
gnädigste stehe seine Churfürstliche auf obberührt Commissarien
den durch verbogenen diesen, gleich zu nicht verbinden
sondern selbige vorgesandt setzen und setzen sache die Hoffnung
und der religions exercitia einträchtigkeit
acht und achte zu nehmen, und sich anderweitig ehrung zu
prätendiren sie durch pere expressum verbogenen haben
wollen, indem stabile manu vergangen jene stellen zu
verstehen seine Churfürstliche würden das jenige, was in selbst
indem beliebten, und die stab ordnung ostend einhellig
der stimmungen erfordern, keines weges aber etwas

Bamberg: Baaden Baaden. Verstehe sich zu allem nach
tenia abgelegte vota, und recommendirte hierüber de relicto
der sitten gravamina und religions beschwerden volle macht
so straks hier dessen alle gute Verständnis möglich
Trier beschehen werden

Würtenberg: Wan Man Deinen gnädigsten Herrn Ihr
Fürstl. Gn. auf gesambte Räthe des löbl. schwäb. Crayß
beschehene Verordnung gemeine sachen gethan, dem in
und ausserhalb Reichs Bedacht. Wann nunmehro Ver-
langt, dessen proiectirenden völcker wurde ohne Reichs Ver-
fassungs contingens hierzu übertrieben, grosse grad
der feind contributionen und plünderungen der gan
felde, lebens mittel und andern natürl. immer
hin durch den Crayß marchirenden und mit Verderb
liche excessen, zu quartier: da Ihro Fürstl. Gn.
selber auf dero Commissarien und diener excessen
Wan dasselbe schnelig nach thunlichkeit zu steuren und
in proposita materia darüber zu voliren; Ist vonnöthen dass
man die völcker zusammen ziehen und die dargegen erforderte
sturmig rettungs mittel vorstellen solle, welche aber
einem jeden selbsten dargestellet lassen. Nach dem
Reichs verfassung und unterschid, ein viel Crayß und
Länder in totum vel in tantum Ihro Fürstl. Gn. und
innerhalb Deutschland nicht Rüstungen oder waffen gesamm
lungen. Der Curfürst Fridrich, dass bey den übrigen immer
erst die proiectirte Reichs contingenten allein an
kommen, andern dass ein jeder, ausser den löbl. schwäb.
alle Reichs stenden und allen andern nechsten ohne
oder neben absehen Zuziehung des Vatterlandes an andern
der dasselbe verderbt einmüthig, stylo Curiae nicht stehen

ob der Religion sach Jure solches zuthun sey oder
nicht, und dieselben mit Magdeburg etc abgeleinter vor
communi Evangelicorum angestrengter reservation alter
dings über ein lassen, ob wolle man sich auch damit con
formiren

Bremen: Ob man auch de proponenda materia bellica in
praesenti so wolle man jetzo nicht sondern sub spe
rati hielt dem Magdeburg angeho abgeleinten vote com
muni Evangelicorum, wie dann man demselben hey ein
und anderen puncten reservirt, jetzo beytreten.

Wirtzburg: Ob proponenda materiam sattle man ein, mehrers
nicht sich trennen, sondern dasselbige der gestalt
rem ernste. re. und reflectiren, wohe gelangen, und dahin
jenige observiren werde, dass Judicium communis bestandt sagen
möge. Belangende die religions gravamina da wäre man
dass alles ganzlich auf iterato in praesentia communi
ende deliberation nicht sondern
umb dass einige recommendation, auch dass mittlen die
selbige thätlich gestellte materien, auf nicht ferner
aufgehalten werden möchten.

Ellwangen,

Worms: in simili

Ellwangen: schon Fellen und gemeine Reichs Prelaten wie
Wirtenberg.

Hessen Cassell: Es wäre ihm wohlanstendig anzusehen, wan
bekandt, und bekandt wie dass ein anfang der franzosischen
invasion und Reichs desolation gantz stillschweigend
gemacht, theils aus particulari dass recuperirung
der Vestung Landau, theils vorsatz wie Elsass und
andern desto plätzen mehr zu Niederlandten
dero soldaten desto prestirt, so dann dass letztere
Ungluckaction vor Landau anstatt alten und

Sachsen Churfürst. Ihre seind ersuchet sogleich der regulirung
der Postsachen allergnädigen Nachricht zu thun, wie es mit
jedermans, sonderlich Actis angezeigt, daß er praesupponirte praesup-
ponirende Hochlöbl. Creditoren zu befriedigen gesinnet, alß halte er nun
ganz nöthig, solche abzumachen in Meinung zu erhalten, allerhand klag und Ver-
drießlichkeiten zu verhüten, welche sich sonsten, da solche Gläubiger unbefriedigt
unbefriedigt gelassen, leicht ereignen könnten, Er wolle auch allergnädigen
gern leiden, daß seine eingesessene Unterthanen ihre Nothdurft aus
Sachsen ungehindert hereinbringen, und nicht sein Land mit
Hungersnoth beschweren dürfften, Ihre Churfürstl. Gnaden
wären auch gnädigst geneigt, die Ihrige, so sich in Leipzig
befinden, und nicht darauß zu
gehen, daß ohne einigen exitum
aufhalten zu lassen, damit
sie ihre Geschäfften
fernerweitig
verrichten möchten.

Brandenburg: Ihre Liebden würden sich
der Verschickung der projectirten Krieges Ver-
fassung gemäß in Meilen erklären.

Ihr gravaminum Religionis Zwitterhaltung
einigkeit und guter niemahl mehr als bey
gegenwärtigen gefährlichen Läuften nöthig und
dringend war adæquater mittel. ansonsten
bißhero sehr offt den einigen gemein nutz
gehabt haben, als solenniter und Jure
inter Constatus ejusdem Reipublicæ statu
tirt worden offt alte mann selbige bey
mehr recommendiret haben. Inmaßen
dieselbige offt ein gründlicher vor
trefflich erwünschter Lauter und Liebreicher alle
mahl in der that erwiesen patriotischer
neigung sich allen dem besten des publici
und daß gute nachtheilige denen zwischen Princi
pum et statuum abermahl præjudicirlich
media mit gnaden fürkommen gefallen
lassen. Valeant[ur] et stabunto.

Gestalt: Bischoffen nechsten und das jüngst abgehaltene
und Friedensmittel vtum
Paderborn Münster Paderborn und Fulda. Recommendiren zu
stimmen in vielen ausmachung dieses wichtigen materie

und Jeran umb sonnst, als dann ihr gnädigster Herr Pfalz
Ihr vellicht contingent bey derziger Campagne nit stell
stellen, sondern auf den abzug recrutiren und selbig
bey dauffliger Campagne under Ihr Pfalz und sein
Jhnen Ihrer, gleichwohlen recommendirte, man der vor
nung der Kayserl. Deputation damit der Churfürst Pfalz gra
mata mit der Churfürst conjunctim unterschrift, und auf gemelt an
den mögten

Tenneberg: den ergen Herrschaften als Ihr Churfürstl Naumburg
übrigen verthaufftigsten Ihm Churfürstl Gnaden Ihrer Churfürstl
Churfürstl Pfalz recommendirte er fürderist auf d Protocollum
consilium erst den verlezte magistratorgesetz gesandten in den
abgelegten und Evangelicorum communi vergestalt an
Ihrer sich in dem zu Regensburg Anno 1653 gehaltenen
unter andern dienemb auf jeni am 21 Martij verfassten
Jahrs abgelegten votum, und recommendirte prafj pro
dy den bisshero in ergangenen abscheulichen gesetzen, und insonder
setzt, der in dem Edict Francke Creyß Kreuzfahrenden Vorsch
und officiorum instantgegen, deren aufmahnung umbso
gelegenlichen, als dem selbst die sicherheit und reformation
fordert, dass dann ein declarirter Churfürst mit sa
esse Ihr sichern ja auf nechstandig einig mit allen d offe
nerer et defensionem gesetzigen requisitis Ihr Churfürstl: gnad
versuadern seyn, und forderlichst Ihr sammen gesetzt
müste.

Allermaßen aber auch: collen sie auch Catholischen
bey Land und Leuten inglichen ohne unter scheid in
exactionis et Policicis bey ihren ehehergebrachten Jurib
und privilegijs bleiben, und dem Churfürsten gegen
nicht mit einander Ihr grundgesetz, über obige Ihr sam
setzung der acten, auf einen ausschuß conjunctim
nemmen, und die abfassung einer gemeinsamen
interessi

interesse unumbgänglich, agreecommendirte mann auf seiten
ein seits alß special gradisten befehl verner umb so angele-
gentlicher, alß dieße schrift eridige es periculo genugsam anlan-
gelangt und rechtige ein hochfürstl. glaßen gemüths verwirrung
und gemeinsichers abschaffe, auf mit denen gegebenen ameca nisthaiß zu
richten sondern alles vergebe gethan sein.
Nebenem secundirte manns auch in ihrer Ritterschaftl. collectations-
angelegenheit nacher nisthaiß der einigen schwesten Landten die Ritterschaft
sondern auf vergangen Ritterschaftl. Tägen, sein jüngsten vergnehmen und in
dem alle puncten durchaus gleichförmig interesiren, conformirte sich
einigen mit denen gesandte dasselbe und gleichstimmenden votis. alterius
reservando.

Sprachbuch. Dieß rechte calls mann sich auf sein den
21 Martij denigen Jahres abgelag tivirtum ehrgeschaben
verminderen substantialiter erinnert deßen gesandte die Ihre
certirigent exhibirt in denigen Cunsagne mit allgiren Ehrten
und recommendirte die aist nehmung der ihrer Ritterschaftl. alten
der selben religions gravamina allangnet, secundirte er
deren demachung mit den stimmenden

Ostfriesland. Wenn auch die sache in propositis gestalten ne-
bene mit genugsamer in specien nes nicht versehen, so ist
es aber nicht, es werden Ihre gesandte alle tage der je mehr und
mehr zunehmenden sache, auf Ihre ordre gemessen, die sache
Ritterschaftl materie gar langsam eyfrigst recommendiren und auch
gemeiner orden möge, dieselbe mann auf die Religions gra-
vamina nicht bey seite setzen, sondern eine schleunige und gleichförmige
erörterung, wolle sich auf mit der Churbrandenburg und gleichstimmenden
gethanen reservation vergleichen und bitte subsidio.

Wettrauische grafen. Do vinel die vor dem gesandte dahin gehende directorio
sache in propositis gestalten Ritterschaftl materie und deren end-
ausmachung betrifft, so ihre Ritterschaftl. standig gesinnet der ober
Ihre Reichs. tag auch in der nächsten Mitglieder des Wetter

expresse beingetz, desmaln ob sumendum in mora periculum
Jwar in die verwirrige villeys auf meynung der streitig
materie condescendiren wolle, jedoch desmaln nit gemei
nt sage, in andern puncten weiter sich streytz Jnhalts
tis die religion gravamina derfor euerle vorgenommen
und immaßen ein ausschuß zeigen wurde denen selben ab
helffen, ein mann sich dann auch der stadt mit
der Veneragrabung nomine Evangelicorum gethanen re
servation conformirte.

Trier: Recommendirt die außmeyung der streitigk materie de
nelien

Pfalzneuburg: ad mandata

Cöln Cassel: Mündtschlen die den Braunschweig in der ausschuß
sach ad protocollum gegebene reservation und protestation
gegen ablegung dieses voti

Pfalzneuburg: simon

Brandenburg: Do stünd die anjetzo jetzo streitige beyde materien neu
emptlichs der streitigk wegen religions gravamina anbelan
der selben mann sich bey der ersten proposition nothwendig
den können, und deßen alßdann vertrim suspendirt mießten
gleichwol ein mann nun aber auch denen anjetzo streitigen ob
gedachten streitigk, alß ob hierinnen selbe desmaln in beyden
durch gehende gleichmeßige mayntz suchte, desnahe selbige
ihren gnugsamen erfahrlichen streitfallen eben anstand einige
vorgenommen und auß gemeßen ursachen selbe abschaffte mann
sich derselben gänzlich enthalten, sondern eine außgleichung
billig suchte, gestalt alles möglich beyzutragen, und
wollen dro quoscho thun affirmative resolviert, so wurden
nun mehr dahin stehen desmann die selbe streitige anfangen
und verallem der streitigk vorgehung in dem stand zu ein
ziehen der mayntzischen deliberation vorbehalten und
außmeßen selbe, wie dann sonsten jetzo ehrbe desmann dem

des commune Conclusion so stim per deputatos publice
genesse curck volley d gesatie. damit darauff die drey
stifft Speyer gemacht mit dem H. Rath Collegio
d ausserden genommen und ein Christ gemessat ordn
möchte
derselbe Religionis angestadt, dem bedacht. die eins
mandirn gedencken und darauff setzt des man
des Deputirten receipro camerale censura, und die
angegriffen Vergleich. ulterius reservando

Darmstadt: Herr Gormis
concludo
Dalckheim: auch denen abgelesten votis sattsamen bedacht
die nothurft gesehe dass pro Catholicorum dass sie
ernst jre flagenden ausstandes recommendirt werd
ehe sie gegen [illegible] mandirt an solche die angefangen
lesser verwandlung selbs nicht ehe gestellen gedachte en
len sie dannoch daran setzte, selbe pro declaratoria
publicam communicirte Commune Conclusion
re: ehe correlatorien mit dem H. Rathsten Collegio
gehaltende, [illegible] und sodann zu einem H. stift gelan
cirde sestadte dasselbe ehe nes ehe caiter dabey zu
nem. do nicht, so solle mandiren fortmehrige dieses
rio dahero pars pro parte gebeten dorauf der andern partey
so eine mann dergleichen ehe pars Catholicorum
conferentz beysammen zu setzen und selbe auf dasse
fürste Collegio ihres theils pro deputata Cassel ehe
hat so mann schrieb ad gentes collegium gegeben habe
solle

Magdeburg: dessen Stimme Stange Pfandes ehe mehrerley
materie so eigentlich gemein affairs jederzeit sich gemesse
dergleichen und stiller nicht dahin begehrt den weg zu
stehen auch die Acta und Correlatia mit dem H. Rathsten
Collegio sondirlichen [illegible] Acta gestellen lassen
dasselbe vor sich gehe. do dann der pars religionis deputat
ex gravamina religionis catholicae selbe mann, nesse
vernommen dasselbe selbige gut so lange [illegible]

auf den Fall ad protocollum Je gelten dass ihr eyfferte
Ecclesiae Evangelici Magdeburg cum Executorial verfah-
ren werde, Maßen nun andermahl Ihr Mayt. mit dem
Churfürstl. und Fürstl. Braunschw. Collegio sonsten com-
municire damit solches auf Ihro deputirten Comitien
möchte, und Churfürst dass dieses bald angefangen und
zum gewünschten Ende gebracht werde

Wirtenberg Seine Gnaden auf die Re: und Correlation der Ver-
ordneten Collegii Catholici, die Ritterschaftl. Collecten
betreffend, dass man mit Ingrossirung
dieser nicht zurück gehalten werden möchte,

Status Evangelici nahmen Wirtenberg und Calenberg
commissarios, so mit Wirtenberg und Sachsen Magdeburg
differiren, ob man [illegible] der Ritterschaftl.
Collecten in das Conclusum Imperii in materia belli eingehen oder
absonderlich separatim verfahren
Staty machen hatte reliqua medii sich zu äußern.

Pfalzburg: Wolle nicht unterlassen der Compassion der Chur-
mayntz gute Intention, und alles dasjenige zu thun
was [illegible] Collegio Catholico
und zu Conservirung der Deliberation, Sonsten sich zu äußern,
und [illegible] Sachsen Collegio Catholico
[illegible] so stünde dasselbe ob man selbe annehmen
oder

Status sich Ihrer Instruction gemäß halten, und dessen
dasselbe daraus ad Collegium und weiters
zu berichten

Bayern: Was seiner einiger Zeit [Worden 7. July 1703.]
von des Kayl. und des Reichs
Cammergerichts Visitatoren älteren sowohl Präsidenten
und der sambt älteren sowohl Assessorn bey der jetzigen Reichs
Convent ad dictaturam publicam kommen, Namen der
sie bedient, In solcher Sachen auch Ihro Churfürstl. Dchl. in
Bayern dero gnädigsten sowohl eigenen als hierunter ver-
wandt Ihro Lbden zugethan an Ihr. Churfürstl. Gnd. zu Mayntz und Ihro
Fürstl. Gnd. zu Trier, nicht weniger an das löbl. Cammergericht

[illegible] gestrichen und in gleichem der [illegible] tag dem [illegible]
Eile Reichs Cammergericht [illegible] unterthänig [illegible]
[illegible] lassen, andern es aber bey obgedachtem Cammergericht [illegible]
andern kommen wolle, wären [illegible] der gemeine Reichs [illegible]
sonst in viele wege gelegen, also sollen [illegible] Ihr Churfürstl.
Gn. in Baiern &c. ihre gesandtschaft [illegible] andern stellen
lassen dieselbe Instruction, gnädigst anbefehlen, auch das gemeine
causa communis gemäss, mit ihm dahin [illegible] und Reichs Cammergericht bey ihren vorgehabten recessibus [illegible], anbey die
Ihro Churfürstl. Gn. und Ihr andern gesambten Kreis mit [illegible]
und dienste [illegible] [illegible] bey einem jeden [illegible]
ein auf das durchleuchtigste Fürstl. Baiern bisshero gegen
sam bestermassen gestandsabet werde.

Salzburg. Es sey allerseits bekannt und dienstlich ungern werden [illegible]
Reichs Cammergericht ein anstoss gegeben werden. Man [illegible]
solle nicht auf andern [illegible] maasse directorio [illegible]
sus in proximis gebracht und deliberation gestellet [illegible]
ein [illegible] daneben abgefasset werden. Churmainz [illegible]

[illegible] directorium.

Montag den

Montag Den 10 Martij 1704.

Gricht in Reichs fürsten Rathen in Circulo

Valgburg: Mannsath an Jülch. die erste Directorium nicht
vmangen der Chur Maÿntz. jüngsten Jüsinterbringen ad
Vor mehrungen und schluß, in beÿden Vorgefallen materien
ein stelt seine abschrifft vber worden. Dargegen reinsatte mann
Vermeinen hette dz mann in dem Churfürst. Collegio gleich-
stahls Von diesen beÿden materien gemelt, und seinen schluß
per modum Conclusi In schrifft gebracht der Gesandter Chur Maÿntz
Directe ihren [illegible] in dem fürste Collegio Ihr erbetten Jüngste
erstatte. Wie mann nun exparte die erste Directory ein gli-
chen gethan, und die jüngst aufgefallene meÿnung und schluß
hanbt in ein schrifft. Conclusum gebracht ehe mann se eodem
die stel ad patres ablassen wolle.

Vegebat sich in fra. post lectionem Acten

Wie mann vernommen se cann beÿ der Conclusi in substantie
einerley ausser dz in dem Churfürst. enthalten. dz
das Votum Commune der beÿden fürste Consest: Verwandten. per
modum Postscripti dem in materia belli einstandes
Conclusi Imperij, an Ihr Königs Maÿt. beÿ gelegter orden
solle. anzuhengen

Valgburg hette mann der meÿnung seÿn wollen, dz erstes das
Votum Commune. in protocollum eingetragen worden. dz
selbst dem Conclusi Imperij beÿ zulegen, aber gleichwie sein
wegte

Magdeburg: et reliqui status Evangelici: Wüsten nicht eigen
mann difficultiren wolle das votum Commune Evangelicorum
per 6 Scripta dem Conclusi Imperij beÿ zulegen und sodan
uns hierauf erklen nicht allein das Churfürst. Collegium dabeÿ
klein bedencken hette, sondern auch exempla dz solches sonst

nyschmeckten gesessen verfanden wären. Uberdiss mag
es ferner

Mayntz: Dass es nit am verlesenen schrifftliche Conclusio ange-
nommen hette, dass darinnen der dreyen Religionen verwandt
ein gedacht were, auch dass dieselb auch nunmehr jedermäss-
niglich gebräuchlich gesetzen und in denen Reichs Constitution
und Reichs abschieden nur allein der jetzigen Religionen gedacht
würde sie also darvon abgestrickt dabey stehen und nichts
neuts eingeführt hette.

Saltzburg: Wann man bey dem schluss Maintz die clero setzte wie
es nit stehen würde, als were das schrifftliche Collegium bey dieser
meynung dann Ehrenthalben Vorsitz, aber hette es anderer ge-
stalten dass gleich ein beyde seiten Collegia ihre deputati
de gravaminibus Religionis in ihren Conclusis benamset hetten
als dann das Rom. Katholisch Collegium am gleichmässigsten gesetzt, und
auch [illegible] mittels Catholischen Stands Augspurgischer Confession
die andern theils aber Augenspurg denominiret hette.

Hess und Teutschmeister: Hette ihrer schrifftliche gnedig. H. Cantzler
Leyser den gesetzten des Corpus Catholici pro Deputa-
tionem hette gesetzt, und were
es bey dem dass gesetzt were

Hamberg: Es hette sie auch der sach Augspurgischer gestalt
deliberation nit hette beg ihren Herren
Ihnen einiger sach
Ihnen nit erinnert, sie auch Augspurgischer
Confession dienstverwandt, als auch Ihre
Cantzler Dinnern und Hamberg anzeigen. Es
bestehe und annehmung der Augsp. materie recommen-
ten

Würtenberg: Hette bey dem Conclus communi cujusdam
Religion nichts zu erinnern, ausser dass es nit
stehe, sie were dem also eben wie gestrig angeregter Kays.
gesetzte collectatium dass sie inserirten
sedis religion Evangelicæ. Secundirten Würtenberg
umb so mehr, als sie ein Conclusum darauf
Würtenberg

Württenberg: Ihro hochfürstl. Gn. zu Württenberg haben ihm gnädigst rescribiren anbefehlen erachtet in Ansehung vorgangenen Kriegs-Troublen, d. a. an denen Kontributionen zu steuerung der Vestung Philippsburg, an seinen Mörsern, Stückkugeln und Pulver die Summa der 7152 fl. abrda die quittung der vom Commandanten daselbst Hrn. Schwabelin vor den Ihro Maytze Directorio auch zu handen erbittig cässirt mit sich bringt, gleichfahrt haben, es trage zwar selbiges Ihro gl. contingent ein anfrag auf, die acten aber sehen das andern fürsten und Landts Ihro und Ihren Ländern und sie sodann ergendt übrigen darnach richten

Sachsen: habe gleichfahrs gestalt den Ihro hochfürstl. Gnd. ein Rescript erhalten, worinnen die melden, daß die ausgangen der Kayserlichen Ihr contingent per exhibit. nicht stehen nach Hauß übermachen können, sondern solches gemeiniglich werden selbsten in natura dahin zu schicken und nun stehe dasselbe an denenen sein würde

Wetterauische Grafen: haben ebenmäßig den Ihro hochfürstl. Gnd. zu Hessen ein Rescript und die quittung erhalten stehe denen dieselben Ihr contingent in 6 Monatsfrist 1 in 6350 fl. bestehend Ihnen vorgeraumet sind der Stadt Frankfurth gleichfahrt haben und würde nicht ermangeln besagte quittung ehestens nachstens den Ihro Maytze Directorio zu insinuiren.

Hiernächst thaten die fürstl. Directoria ab und dem Ihro Maytze senden, was die gestalten sachen dem Conclusi Vetero gemäß werden Ihr referiren und trugen

post reditum

Sachsen-Jünich: Nahmen die exhibirte declaration den Ihro Maytze

Directorio hinterbracht wes gestalt die Evangelischen
ihre Ernennung der dreyer Religionen in den Corelis
Electorali vor eine nichtigung geschehen wäre und
solle von dem gelten, viel zu vermuthen gehabt dass
vermeint sie würde ein gleichmäßig Collegium an der
änderung kein Belieben haben. Darüber aber hatte
Conclusum
der Rhatt Städtisch Collegium seine meinung dreyer
Corelis in materia belli Inspicien gebracht und
dann Directorij Inzeigen, es mann anjetzo darüber
alle und vermeinte er Vaesberge dass selbige
wären.

Conclusum
Stelle vorlangten dass exibirte Evangelisch
Jimbe. exhibirtes dass mann selbiges per decretum
nam communiciren möchte, und zu declariren
sitten
id quod placebat

~~eben die nachstehende inhalts per decretum~~
~~communiciret~~.

Dinstag

Dictatum die 12 Martij 1704.
per Megentinum.

Conclusum Collegij Electoralis den 7 Martij 1704.

1. Fiat Correlatio mit den Rätlichen Collegio et maturetur diese in propositionem gestelte Reichs verfassungs materie, anlangend Ihro Kayl: Mayst: habenda mine votum der Augspurg: Confessions Verwandten from Mainden. Der Postscriptum mit dem Insenden.

2. Demnach mit Kayl: Mayst: Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allerhand Religionen vermög deren hierüber unterschiedlichen gemeinst verglichen Constitutionen verabredet worden, alles zu Ruhe Religions gravamina, unterschiedlicher Irrungen gütlicher einmüthiger Vergleichung und Ihro Kayl: Vertrauens unterthänigen Ständen selbsten abgefasset worden, solche mann sorgfältig angesehen und erwogen. Ob gleichwohl einige in Religions und mehrern anderen Reichs Collegio Churfürsten Ihro Kayl: Mayst: gehorsamist Reichs Constitutionen fürträglichst niemand an seinen ohnlängsten Instructionen mehrers oder weiters Instruction zu ertheilen, als ohnlängsten geschehen, solle der numery minor deputandorum ad libitum reassumiret und einstweilen verfahren, dem majori numero gefolget werden könne, und mit Churfürstl. Collegio Ihro Kayl: Mayst: und Ihro Churfürstl. Collegio zu vergleichlicher Correspondenz gehorsamist Reichs Constitutionen fürträglichst und benommen werden.

Fürstl. Conclusum. per Wolfenbüttel
den 7 Martij 1704.

Obstehende materie der Reichs Religions verfassung, und ausübung gravaminum Religionis im fürstl. Collegio repetiret worden, hatt mann Ihro Kayl: Mayst: hierauf gehorsamst berichtet, Ihro Churfürstl. Collegij sich vergnügen, Ihro hierinnen gemeine gutachtlichst gehorsamst, erstreckt den 18 July vergangenen Jahrs per dictatum communiciret worden, selbige nunmehro mit dem Reichs Rätlichen Collegio Ihro Kayl: und Correlation

gebreuchl, mit sich zu einem beständigen Ruhestand
der orden wenden will.

Dem fall man aber gesatten und gütlichen beyderseitigen
religions grauamina darf eine enge Ruhe deputation
und derauf jedem Collegio den jetzt Nördlingen ins-
tute religionis bestendt versicherung und bey Zeiten
zu Costen theil auf dem Reichs fürsten Rath Collegio,
vor denen Augspurg Confess. verwandten Magdeburg als
protocollum benannt werden.

Communa Conclusum under sechsen Collegien
Prim den 10 martij 1704

1mo Soll Correlatio mit dem Nördlingen Collegio erneu-
ert und in proposition gebracht werden, wie
und öfters Zeit, Mahl und das commune odium der Augsp.
Confessions verwandten gegen Nördlingen per Postscriptum mit
zu insinuiren.

2do Soll mit Kayl Mayst. Commissarien, fürsten und Stände
des Reichs beyder Religionen Ursach und unterhan-
delten propositen vorgelesen, sich der verlauffen
allerseitigs Religions grauaminibus unterredung
Zusammenkunft gütlich und mündlichen vernehmen und
Correspondiren und unterdessen Nördlingen selbsten
gelassen werden, solang man fernere gütliche anzeig
und beschleuß, sich gleichwohl eine enge mit 6. und mehr
sein andern Reichs Collegio jetzt versammen bestehen
ordinair Reichs deputation fürdienlich wäre
an seinen ordinair deputations rathen oder sich
zu keinem nachtheil, am sälichsten ersuchen, sol-
des numery minor deputandorum und Verlust erfol-
ersetzen dem majori numero praeferire, als stehend
andern sechsen Reichs Collegijs, und dessen Gutach-

Chur Maynz und Chur Sachssen, im fürsten Haus Nürnberg und Mag
deburg Jr verordnete ephoruendiram Deputation er
klärt und benennet werden.

Reichs Rathlichs Conclusum den 10 Martij 1707.

1 Wann die Königl: Verfassung materie Jn Religions
und Ihro Kayl: Mayst: des Westm commune der Zuy
verl Confessions verwandten Ständen mit einem Jnsonder
heit Rechtsamen auf eigen denomination der Deputa
tenem Jn irrerthumb der religion praeiudiren unter
redung gesetzen, sattmahl sonsten, Jn den
einem stehende Corpore Catholicorum der Chur, und
den Fürsten Stadt Rath die Rahts Collegia daselbsten
erodren, hingegen Wenige solche der in corpore Ca
nicht Gehaltenen aber auf die Stadt Regierung
der Collegij eigen Jn Commun: einstimmig, Beschehe
geschlossen.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani
Imperij den 12 Martij 1704.

1mo Nachdeme der Durchl. Durchl. der Printz der Verfassungs
materie, und darin der Rom. Kayl. Mayl. also verum ca
mere der Päpstliche Confessions verwandten Päpstlichen
Deputirten per P. Scriptum mit Ihro Churfürstl. und Fürstl.
mit ein Zuspruch.

2do Demnach mit Kayl. Mayl. Churfürsten, Fürsten und
Ständte des Reichs Ihrer Religionen streitig einer
interimarder schwebenden premissi streitigen Ge
ein Verkommen allerseitige Religions gravamina
untereinander zu erfallung guter einmüthiger
Vernehmens und Ruhe vorkommen unterdessen Päpst
selbsten abgethan werden sollen, gesetzt man sorgfäl
abgehen und beyschlüsse, dergleichen auch unter
sich und jeden Reichs Collegio Evangelischen Päpst
Religionis verwandte ordinari Reichs Deputa
sowohl nimmehr zu seinen ordinari Deputa
nothen, derselben Ihr Votum rechtskräftig und Zulängl
machet, folgl der numerus minor Deputandorum
totalen erfüllet und einstimmig ersetzen demnach
numerus praescriptus, also bleibt in allen drey Evangel
Collegijs, und zwar im Churfürstl. Chur Mayntz und
Churbrandenburg, im Fürstl. Collegio Wirtenberg
Braunschweig Lüneburg und Magdeburg, im
Städtischen Collegio und Evangelischen Ober Rheinischen
ordinari Reichs Deputation so ein für allemahl beyde
der Reichs Evangel. ordinirt und benennet worden
Regis Regensburg den 12 Martij 1704.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntz Canzley

Dienstag den 12 Martij 1697.

Ist Dasige Königl: Majestät Directorium extraordinarie Jedesmahl ansagen und Zeigen Darauff
Im Niedersächsischen Crayß in Circulo an

Salzburg: Mann were verlangen wegen sogenandten Reichs
Rätlichen Conclusum, etzliche particular manita perdi
cationen erhalten haben, ob und wie darmit nun
mehro Zu attendiren wäre weiln ein gantz Directorium
ergehe Ordnung, und selbige ablesen.

Magdeburg: Seye vorgangene Freytag Ihro Königl Majt in
Preußen behalten, dahin sich bey dem ersten Communi
Concluso etwa Ihr erinnern haben möchten könte alsdann
selben mit wenigen wiederholet

Darauff verlese das Saltzburgische Directorium die Reichs
Rätliche mentia, und wie dann mann selbige dem Communi
Concluso Ihr inseriren der unterthänigst gebeten
dass mann Euch der matriculat moderation, und dann
dem allegirten Reichs Schluß de anno 1681 zum besten
werden verehrt gleichig gehalten, und unter denen ersten Reichs
Constitutionen hier beygefügen wären [illegible] Salzburgische Direc
torium gebethen den Herrn Magdeburgischen Abgesandten Ihr
mächtige die
Wetterauische Grafen: Mann hette gestern angezeiget wie das
Ihro Hochgräfl: Excellenz Herr Johann Münchenberg der contingent
an dessen [illegible] provision verschuung Ihrer Hochgräfl: Excellenz
Herrn Commissarium damit nach Hofe geschickt hätten
Ihro mann were gestern wieder alher gekommen quittung
mit beygebracht hätte so wolte mann selbe ergehe produci
ren und Ihro Excellenz Herrn Hochgräfl: Excellenz
contingent in 1680 Rückstand hette

Dalberg. tractirt demnächst ab und referirt post reditum

Mannsatta, daß Churmaynzische Directorio sintemahl
cadmandigstens der vermög des Reichs Vallition Cal
zu allerseits und cadmam Executorn der ihnen
gesuchter seye, Mann Dersselbe nunmehr in abtem
vermaldet, daß ein Churfürstl. Collegium secl
allegatis der melioratas moderatis, es auch
Clysmo de anno 1681 verabredetermaßig gehalten
habe. Uberdiß habe auch besagtes Churmayn
Directer dahero die Directorij Cam in fine
Reichsschlusses angeordnete Rs. und dann das P. Scrip
an Ihro heilige Mayst. ab ein Juriston. Worauf er
und andern abgelesen, und es nicht dabey zu verbl
zu gestatten, daß er Directer ohne dem Churmay
Directorio sintemahl, ehe aber dieß er eindes
demnach, und daß man darauf unverzüglich

Mardeyden 15 martij 1704.

Proponirte im Churfürsten Rath in Circulo Delsberg: D. Curial Mann seinds abgestern gestrigen rechts anfang Jrthal allerseits ersuchet, seinds abstands für deliberation bis dato den 7. julij angestalt ad dictaturam zu kommen Commergenstliche schreiben; angelangt von den einen, expartes directorij alda mann dessen mann in dem stand seyn mögte, jedoch vorbehalt dessen eigen sein.

Darüber Rotta: dise jetzt proponirte materie seye von grosser wichtigkeit, und gebühre mann sich mit eylender schleuniger verantwortung zu vernehmen, bis dahin erst beym Reichs Convent die verfaßung mögte kommen, solche auf dictaturam publicam oder ersten communicable gemacht, und der verlauf deßwegen etwas mehrers bekannt seye. Jn dessen ansehen selbsten recommendirte mann de melien, und jedoch nicht so eylends die sach dergestalt zu fassen eylen, und die jura statuum respectiren und nichts schaden.

Bernese. Es hätte die Stimme gar nicht, auch dem andern gleichy abermahligem eylmarsch an sagen Jrthal Jurisdiction gehabt, es mögten in falle dessen die 7 julij verkommen jedoch den Reichs Convent per dictaturam publicam mit gutheissen der Reichs Canzley gebracht, auch Reichs Canzley mahl verlangen entwerfen und respective excusation oder Verlangen resolution schreiben, Jur deliberation precisè benennen und angesetzt werden, dessen er sich klagbar gestalten dann in dem Gutbefinden der Jrrigen ergeben werden. Deßhalb dessen

Würtenberg: Weil dann gesambten Reichs anstellung ohnlängst und Reichs Cammergerichts gelegen, welches dann manniche bedenk, damit nun der selbigen entgegen beschaffen, dermassen gestalt, das bisher auch dem ergangenen, und allerhand andern mehr in gutem bestand gesetzt würde, so wollen man dieselbe erstlich gütlichen verrenedirt, und dass denen jüngsthin statuirten conform geschehe, bestand recommendirt haben.

Wirtzburg: Weilen diese in proposition gestellte materie noch den einem oder andern mehr informative an dem Reichs gebrechen, der sonsten den andern auch erwartet würde, so könte man sich darauf bis zu einsetzung der völligen actorum und einigung des gnädigsten beschlus nicht gnad fassen. Und dieses auch sogar aller übrigen obhabender actorum

Brandenburg: und Lüneburg: dieserhalb müste man sein votum noch in etwas zu suspendiren, zumalen da auch etwas selbsten noch anzuziehen und dilatien vorgeschlagen.

Sachsen Weimar: und Sachsen Lauenburg: Ob man jetzo auf das jetzo in proposition gestellte Cammergerichts schreiben mit gnädigster instruction noch nicht versehen, und sich darauf nicht entschliessen könte, so könte man doch alles ansonsten dem conclusion, deß schreibens gemäs einen, jedoch bey dem Reichs Cammergericht anstehenden weitläuffigkeiten und differentien zu schaden gelinder weg gelegen, und dieselbe gnugsam in einer guten Camerae und consistence dem publico

Zum besten auch wohl erfallen werden mögte, mus-
auch in übrigen nun rettlich der sache solang nimand a-
standes Ingeben, bis man den dem andern auch die Cath.
information erfallen hatte.

Hildesheim Paderborn: Mytes und Lubec: per omnia ein-
hellig Trutschmisster, und Jwar umb so mehr, alles die g-
nigste gnedigste gelegenheit selbst ausweisung dilation verlang-

Herr Cassel: Darmbstad: Mansfelt: und Hannaw: sy-
abwesens Jhre volm bis dein communication von den a-
den Jhnen eingegebenen Memoriale, gehorsam, gegen-

Magdeburg: Wan der Jhrer Königl. Mejst. in Hungern Berg-
raumer Zeit einreichen zu lassen, das man Jn abe-
dung der anclagte und klagts Cummergrunds verfandt-
mangel und gebrechen nun angeklagte dejudication p-
nomen Religionis erledigen mögte: Man finde
Jhnen werde der gemelten orden, so klagte mann
seinen neben andern auch vorgenommen Castell; Es w-
aber auch der allem nötig, ein gleich verdenen d-
kommenden angesetzt werden, das, ein mann bis
mit der einen Heil nemb den älteren Praesidenten
sonder Jngelheim, und die mit Jhm haltende Assessores
Jhre rettlich gesetzt, und solchs in einem Memo-
beilagen endab klag gebracht, als mann nun auf den
den Heil, als den Praesidenten sonder gelts Lud-
mit denen übrigen sonn Assessoren, so Jnen gleichfalls
einen Memorial zu kommen, darin die clagte abr-
Jre Heil und Clagten ersehen nach erfolgt an Jhre

solle, dasere auff der base so lang ein anstand erde gegraben werden müsten, bis die communication abgeordnet. rv. folget.

Ostfriesland: Mattenau: und Emdische Pfarrer: Item auch nicht in steine, und verarbeiten mit denen so der kimmenden sob in hac materia abgrebene Cam mergrichte, schreiben

Paderborn: Auf denen anjetzo gethanen Erclärungen dieses stuck Jrrungen zu ersten, dz mann einen theils die vela cuges vmangelten in Pleelienen suspendiret, an dem theils aber verlangt hette, dz mann vorhero auch des andern theils abgrebene Memorial werden mögte, vnd sodann selbsten spricht, dz der base bis dahin ein anstand gegeben werden müste.

Hildesheim diocesanus.

Minden ist Martij, Osnabrugk 7. Aprilis in hoc. includ. ist in dem Abschied fürsten: dasselbe nichts zu setzen.

Mittewochs den 9 Aprilis 1704.

Proponirte im Kriegsfürstenrath in Circulo
Oesterreich. D. C. Hofrath Das Schreiben Churr Mayntz directorii
von Francfurth verlanget deß man die in dem jüngsten
Reichs Abschied Justiz Sachen materien sambt in propo-
nirten stellen und andern successivè deliberiren möchte
Ob man nun solle proponiren oder nicht ist endlich erkhent
den gemelten Reichs Abschied Justiz selbsten stehen zu
lassen, nachdem aber gemelter Churr Mayntz directorio obge-
verlanget obgemelt [illegible] materien
proponirt werde so wolle man denselben seinem Principalen
Gebet ut sequitur.

Freitag Vormittag umb 8 uhr Judicium über nachfolgende
dictirten materien schreiben und memoriales, benantlich
Cammergrichts schreiben dem 7 July 1703 und Jenigen
specivè gegebe Schluß und übrigen Cammergrichts Acten
memorali vom 8 April 1704 d. Sempst. wegen
hiesigen Stadt Augspurgischen moderation. Item
übrige memorial dem 9 July 1703 d. Cammergrichts
hier schreiben dem 12 July 1703 und respectivè in Sachen
C. Nigonischen memorialien vom 10 May 1703 und
Martij 1704 D. Ulmischen memorial dem 14 July 1703
Herrlichen Cräyß schreiben dem 21 Junij 1703 E. Schwäb.
Ritterschafft memorial vom 17 July 1703 F. Schwäb.
4 memoriales dem 12 Dec. 1702 9 Martij 1703 und
Febr und 8 April 1704 und dem Löbl. Schwäbischen
Cräyß schreiben dem 27 Martij 1703 so sambtliche Ritter-
schafft memorial dem 2. Dec. 1703 und 8 April 1704
in Judicio übergebene memorial vom 21 Martij und Löbl.
Cräyß schreiben dem 28 April 1703 Ist Rath.

postea deinde. Weiln nun jüngsthin der Stände gutachten
dahin gangen die Regierung dasige Vermögen wohl und
eigentlich zu vernehmen und sich [illegible] zu
nicht denen zugedenen Artickeln sowohl als auch denen
Rescripten einhergehenden gehorsamb erzeigt
Stände Ihnen gnädigen, sowohl mann sich in so
Verhalten, und nach gestalt der Sachen gegen mayntzen derselben
Verwandten wollen.

Wittenberg: Es wäre vonnöthen Das mann der anfang der Visitation
allerseits den Verlgs genommen, gleichwohl aber die Ordnung
die Weiter gesetzte Collegiatur daselbsten in Inspection
tion und Deliberation Ihrer Churfürstlichen gnaden
setzen in deliberirn falle. Es wollen mannsolchen nach Churfürstlichen
dieser materie keine andere Verfassung gemacht werden
sein der sonst gelegen erachten. Gestalt die Directoria
alberaiten und projectirte darauf

Weissenfels: Es wäre derselb vonnöthen auch dem anfang Inhalt der
Mandat, wie Ihro unter andern auf Jedenen Stiffter Collegiatur
Wittenberg und gröste Castell. sein memoriales in stile collegialium
Inhalt angefangen werden einhalten die contenta selbst
entweder Directe und Inprosequirung dessen denen selbigen
die memoriales
selbst Collegiis denen sitzen selbst Principalen zugeschickt und Ihro
in spectione darauf erfolgen erdenklichen, so wollen mann
selbe dermassen die selbe stiftungen und ob mann sie
einem Conclusio gelangen mögte

Magdeburg: Ihr Königl Mayst. in Ihrer instruction in materia
wie proponirt gänzlich dahin Ihr Churfürstliche
Sachsen Wittenberg so auch alle andere gegebene Collegiat Ca-
thedral und Collegiatstifft in Ihren gutachten und ver-
fassungen Ihr Churfürstliche gnaden und der-
gleichen mit Ihro Königl Mayestät zu communiciren und
sodann Ihr Churfürstliche gnaden darauf nähere einstellung
gnädigen speciellen Commissarien deren sich

und dasin anzutragen selbs dasselbe etc. derselben bey
dieser einiger Zeit in dem fürstl. Collegio tractirt, ge-
wogen auch [illegible] sein und wäre dasselbe etwan
Stuttgart. Ob nun ein oder das fürstl. Württenberg
dessen ein ratione pacis celebrandi in der nähe gelegen
heben sodann in solchem fall an das fürstl. haus ein
oder gelegen, so erfordert dasselbige nicht allein in
particulari sondern allen und jeden fürsten in genere
sowohl als dasselbige [illegible] gewarten, sondern auch mit sein in diesem
Principio existimiren zu können, als wolle man sich obhabender
veterer halber auf das jenige beziehen in dieser materie per
modum Corollarii abgefaßter, daß etwan gute dem gleichen zu
mindern conferiren haben.

Nassau Siegen: Wann in Causa dem in hac materia den vori-
gen Fürst. fürstlichen Corollario umb so mehr als
es eine in der Collegial Acta gegründete und die jüng-
stere statuirte concernirende Sache sey und dessen sich
Glauben in ihrem und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
collectandi beyder religion umbstände da selbige bey
dasselbige vorfallenden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
nützlich gesinnet werden.

Hessen Rheinfels: Obiges sey auch dahin in hac materia
abgefaßten fürstl. Corollarium und secundirte mit denen
obhabenden veteri des fürstl. Württenberg. dem darin
dessen, das selbige auch nicht in das Corollarium
Imperij in materia belli, dennoch dennoch sie möchte
[illegible] es angehe in einer separater gebracht werden
möchte.

Hessen Marburg und Eisenach: Obiges ist gleichfalls auch
in hac materia abgefaßten votum [illegible] und dasselbe es
wenn darin verstimmiden bey dem in dem fürstl. Collegio
per unanimia sodalitatis gemachten Corollario Ludwigsburg
und Calw dessen in consentiret dessen das Hinzugefügte der Corol-
lario einem Collegio an ihm dazu Mayl fernersamb gebraucht
werden möchte und dieses auf ergen übrigen obhabenden veterum

Fues und Traubenwirth: [illegible] Wirtenberg gegen und andern die Edle Ritterschaft
insonders quoad quantum collectationis und der sonsten
Rath gemacht gestellt begehren, sonder man sich mit der
jüngern votis allerdings conformiren, auch der Fürst
Fürstl. Haus Würtenberg in favorem abgehen und
nehmen, sollen auch den andern vor solch andern
ersten und standen festgestäd gedigl. decia zu erfüllen
fürder, und dessen conservatione illaesorum in
nehmen

Ehingstädt: Costanz. Hof und Hohenwiler Meister

Pfalz Lauter. Simmern und Neuburg: Rath Dr. Leyser mag
die nachgehends sodann seine Fürst. Gnädigen Herrn
aller und jeder Ihr Gnaden und Herrschaften
selbe aller gnädigste devotion angehen Ihr Gnaden dero
selbe nachgehends dergestalt und dienen beschreiben verbleiben
gehorsamste und die ihnen stets beständig wider setzen mögen

Augspurg: in simili

Salzburg: Ueberdies angeregte Veranlassung machen in gegenwärtig
gestalt sachen Fürste Würtenberg, und gnädigste Herrn
Commissarien einhellig Ihr Gnaden schreiben die sämtl.
versende wieder den Fürst. Ritterschaft in Franken, Schwaben
und Ober Rhein ergangene jüngste collecten die in denen mehr
benannten, welche alle Feudalisten, Fürsten und Ritter
einmüthig jederzeit Ihr ständig gnädigsten Ehren und
dagegen ermächtigte Hoh: Ritterschaft Ihr besonders Lieben
juriem mit mehreren der und angebracht, zugen
lesen und Ihr Salzburg Ihr gnädigsten Herrn
gnädigste meynung dyl nachgehen ehrsam richtig stellen

andern

in denen gemeinen rechten und des Reichs fundamental
gesetzen auf denen Landtägen observirt herkommen zu
müssen eng und abgeschnitte meynt hatten, welcher dings dabey
zu lassen, und zu gedulten wären. Es liege Magistratus Reichs
ungern allerunterthänigst zu vernehmen gäbe allen gnädigst
nicht zu ingraben daß Churfürsten und Landte in ihren
vorhergebrachten Rechten, einhabenden Privilegien, oder
hierüber mit processen und Mandaten turbiret oder
beschwert werden mögten

Henneberg: Nach dem nun auch auf andern propositis
gebrauch der Ritterschafft Collectation angelangen
thut anlangt dabey diese mann[?] auf seine vermeyte
abgelegte acta erklärt so erst ob dieses passum angezogen
dennoch in facie und sothane collectation dasselbe
verbiete allein den Land und andern Mitgliedern
Ständen sondern auf vorgehenden Vergleich des Reichs Zun
gestern dergestalten und in dem Churfürstl Collegio da
mit abgeredet an interitus nachmahlen und sonsten
regenmen dient erinnert ist publicum interesse stetum
Imperij omnium stände erfordert die quotisiones dasselbe
den denen gütern vor dieß die Ritterschafft dahin collec
tandi im streitsorgebracht nicht sondern die darauf gelegen
sitze auch die Churfürsten und Landten selbe mit allen
rechten und zugehörungen nichts darin ausgeschlossen ein
folgends sich mit dem jure collectandi zu ihren tragen
dabey die gedt Ritterschafft umb so weniger abgehen
oder endigen werde, als ihr dieß dergleichen gerechtsame
denen dominis directis ordentlich rauh und schaden
zu ersetzen schuldig. Daß eine Ritterschaft den dem domi
nio directo herrührenden dominium utile sich nicht
anmaßen noch solches ihnen selbst zu freyen dienstbar
und eigen schaft sothanes recognitionalia und auf
gleiche weise wie andere des Reichs Ritterschafft in der

gleiche fälle selbst[ändig] nicht Rath [illegible]
cürn. allenara referendo

Ostnabrück. Was dir in propositis gestalt malerie[illegible]
e colle manus ladigs beyden vor einen jetz ä
gesetzten fürst. Conclusi beuenden lassen, dan[illegible]

Halberstatt / Paderborn. Münster und Fulda. Veritatis
causa in favorem ein Calsburg

Baden Baaden. Coadiuvirte das hochfürstl. Würtenberg
Osnabrück[isch]en votum

Bamberg: Wenn man wieder eine Vollkommene in
structionen erwarthete, so wolte man einmüthig refe
riren und a referirt haben

Österreich hette dergleichen vor eine Zeitlang resolvirte dasse jetz
jetzt gesetzten und [illegible] gravaminibus dasselbige dem vor
lauf zu folge dem beschehenen allgemeinen Reichs
Conclusi conform per modum P.S. vor täglich gravi
werden, und [illegible] dessen allein zu mehrerer cau
dem hohe Endanten wegen vor dem Reichs Hystrall m
pendente [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gravirende Collectation Conclusum dergestalt gliche
zu gerichtet werden, damit es nicht in effectu eine
cassation der allesigen acten mus [illegible] [illegible]
in der sache selbst selbsten, österreich acht sein
damaster abgelegtes votum

Trient: Wie österreich

Augsburg Eichstatt und Regenspurg: de majore

Brandenburg Culmbach. Wenn in Minderungen der Ord
Ritterschaft inhaften, Schulden und anderen in der ex
ecution der vocation gesetzt werden, denen Bürgen
der Ritterschaft gemeinschaftlichen oder sonst rechtmäßig cedir
ter

ten lasse dannenhero prælendirenden jüris collectan
di examinirn allerhand wenige allein mit darzu
thun und zu qualificirn negotij erforderlich und nöthig
seyn ordentlicher weis Herzog Jul Würtenberg Hof
cancellar sey, und offtern nam in streitt dieser
stellen hoch ab[illegible] streitig ist diejenige lasse
welche acta et tabulas denen Hr Reichs cam
mergen zuhr zu[illegible] halten schuldig worden müste
und mögen dann bey dem bekandten passu der Reichs
verfassung cant gemeiner sicht conclusi nimmehr
dessen worte welche acta seu tabulas offtere allegirt
circa geblieben in dem künfftigen Reichstag auch gelesen
werden mögen

Brandenberg Onolzbach. Gesandter
Hessen Cassel instruirt.
Wetzlar gesetzt. ad majora.

Salzburg: concludendo: man solle auch denen abgegangen
ordinibus vermennen das man ad apostilli beyden denjenigen
stylis brauchen könte, man wolle denenselben nicht ver
mangeln eine apartes Conclusum zu übergeben und
ob nöthig zu repetiren.

Hierauff verändert die fürstl Directorin
ihre stellen und proponirte,

Ob vermög: Reichs gesetzen denen abwesenden fürsten
und stänten jeder vermennen solle das sie die ihnen
zustand angebothe Regensburgische memoriale und
Nürnbergische acta in suspensiva gestellet werden
[illegible]
solle man nun sagen oder, ob werden diesem

zumanglung anderer cayn und mitel den rettigk
dyselbe an sich zubringen, und auch in sachen der allerendt
schuldigsten recursus an ihr kayl Mayt und das Reich
zu nehmen, cum annexa petitione et implorations das jenige
zu verdammen und zu verschaffen und zu verdammen die
Cläger nach (angeführten) ordn. gbr. ehrl. sachen legalis
pasy concernens, das sich nun hierüber ferner eine zeit lang in
der K. kayl Mayt und das Cammergericht und der Ob
gand wegen kayl inhibitorial Rescripturen zugetragen
und einig acht deshalb verfloßen, indem inzwischen
dirlmeyer bey der Cammer in der sachen ad illationem der
sachen, auch fur executionis schreiben ad Cäsarem den
der erlassen und den ihme, Nigand, an den Rath Conrad
selbst gebracht worden, zu gegen die dictata sub V.is samber
denen beyder seitigen in acta gebrachten explicatis
in specie compendialiter quoad factum et facta, wie
in schallend, wie dyser sache beyderseits anwalt
gen an canzleien in der Stadt Würzburg sich zu sein selbst
gut erhalten, d. Jum Dritt in das Collegium. St. alda begeben
und dann in einem mit sieben in caminis tem discurs der
gleichen Reichsrechts sachen und in gleichs principia regen
d. ein dem steinhauser der d. Conrad zu gehan, sich sechs
M. gnad sach sich Räthe und der sach gebrauch angezeigt und
mit sein resolut. sich d. sachen, gut zu gemüth zu führen, so
auch zu thun abzumennen, und dem gegen sich aber d. sachen
gar ungnadig und ehrendistata calumniose imputationes
an gezogen und schadliche dings einige denen Räthen bedienten mit
(einer) alda ab sachen regimente ihme der reichen, mit sein
den schrift nicht fort zubringen, und dem zu gleich seine termina

Bischoff zu Würtzburg und Herrn Mitverklagten an, sothanner an den Kayß. und des Reichs Cammer Gerichte von den Klägern unlängig genommener und angenommener Kayßl. Hoher Dero recursus ad Cæsarem et Comitia Sie bißhero abtrieben, sondern Sie, wann Sie darzu können, und Ihnen solches dienlich, ergreiffen, und behörigen Orthen fortsetzen wolle, ob Sie zu folge der von dem Würtzburg. Gesandten under dem 19 July 1702. per dictaturam publicam mitgetheilten Memorialis und neben anderen punctis genauester anstand, daß Sie die Cammer Gerichtl. Processus judicata und Citationes, für null declariren, cassiren, und ein anderes forum competens ihnen, sey et cetera, absonderlich aber Sr. Hochfürstl. Gnd. und anderen interessenten gebührende satisfaction gegeben werde, solle: Ob gatur passus, dem hierunter und die Zeit Ihr Hochfürstl. Gnd. in d. Hohe selbst Gelegenheit, sey Angst der von dem Klägern an die et Consorten gestellenden pretensionen dem mitore competenti Recht, und Sie darüber Ihrer intentz offeriren, dieselbe aber von denselben specifice nicht benommen werden, absonderlich (weilen denn die controverirende Stücke fürnehmer Hoheit selbst, obwohl Cassato priori processu der Klägern demselben de novo mit der Freundschaft in Camera Sie introducirten angewiesen oder nicht, Kürtzlich derselben coram austregis examinirt und entschieden werden solle, wegen der sonst beschehen, klein und für ein solch gravamen nachts angezogen, daß der Herr Kläger Sie gnädigst der ihnen zu fürderer weiterer instanz in Hochfürstl. pretensions Puncte deßhalb dem Capitul und in d. interim-Klag seiner Kayßl. Hoheit, daß mit der Hohe nicht Sie selbsten, und beklagte, auf dero imposterandis mandatis d. C. solche facta abzuwenden stehe, die dessen Sr. Hochfürstl. Gnd. ertheilte, und nicht solcher gestalt die Cammer Gerichtl. jurisdiction ex. continentia personarum et injusticiabilitate factorum Sie sonder ~~[illegible]~~ angemaßet hätte.

sessore, oder auch gar von dem Imperial Collegio selbst, oder desselben particular senatu, ausser acht und derogation ihrer Privilegien, gezogen werden, Ihro K. M. und das Reich deutscher Nation selbst, gegen gedachtes Collegium, dessen Commembrum ihrer Majestät selbsten sonder einigen Zweifel ablehnen, und dann bis hero andererseits dero Verordnung nicht hat verstehen, viel weniger thun, sondern sich vielmehr an den Reichs Constitutionibus selbst, und specialiter an dem Abschied de ao 1570. §. Nachdem auch. dass J: Kays: Mayt: allein et privative die causa pendente sessionis et voti in Imperio und andere prerogativen der Ständen reservirt seyn, dass in dem Abschied de ao 1579. §. Demnach gedachten, dero allein die causae famosi libelli et criminalis gegen die Ob. Stände übergeben werden, welches passus ferner als auch auss vielen andern dergl. Constitutionen der Lauf nachhalten und heute, dem ungeacht vielen hier zugegebenen präjudicijs Dero Sinn dahin stünde, dass alle Processus Ihro K. M. sowohl in primo als ipsis gravatis, was Beschaffenheit dass jene einzunehmen und dann in die Cameralia ipsa, item dicta hierauf gefolgt, und zwar in specie nur vier- und andere präjudicium aufgerichtet, dass selbe in causa Reynard contra H. Beschaffen sich mässen die gedachte Personen beide Baldeck contra Haberden, puncto der gedachte Reynard und also dergleichen Verschiedene auch seyen, befinden sich Ihro K. M. in solchen contingentien, ehe und bevor die Sache durch recursus annehmung spruchen, dero getreuesten Rathe sonst auf gleichen Klage, von der seite da einige rationes status dabey mit unterlaufen, dero gelassen abhalt sonder, besonders gefolgen haben, so dasselbe bey der andern gegen Ihro K. Constitutionen schaden verbessern, alldie Stände

brunsl.

die andere gravamina belangend, befindet sich in the membris, das resp. gesambte
hof die cammergrichtl. processus, judicata & citationes für null
declarirt und cassirt, leganden ex Memoriali petita reliqua
ad hoc paragraphum hr. hofrichtl. und die cointeressatis von dem
Assessore Wigand gebührende satisfaction reflectirt, und dem judicio
so wohl als dem klägr alle fernere procedur inhibirt worden
sey, viel mehr das restirende membrum angefangt, da sich ex speciali
mandato J. K. M. man diesem hochlöbl. Consessu von dero erbländ.
staats hofrath stimmen anzuzeigen, und ist darüber berichtl. dasige
einige General anzeig beschehen, welches gestalten wesswegen und
bedenken die weitläufftige cammergrichtl. an Ihro Kayl. Mayt.
gestellte respective bericht und verneuerte justificationes
beschrieben vom 30. 8br. 1701 eingelossen, d. 8. Kayl. Mayt.
d. 8. tägr. hierüber als den 22. ejusdem mensis von einem ge-
wissen, jedoch anbemanten Assessorn Camerae ein ge-
naue Information reflectirt und eingeschickt worden,
welches gestalten vorgedachtes vorst. Collegium unterm
19. Maji ejusd. anni abgefasste, in dem gesambten
Collegio Cameräli vorgenommen, worüber allein in jenig
Senatu brandenburgici beschlossen und expedirt worden
wäre, in welchem der B. von Jagdschmid praesidirt,
sonnesso nicht genug zu glauben, und diese
nigsdauthe dasse nach disposition der cammergr.
richtl. ordnung in pleno wieder deliberirt worden
wäre, ob dem also in jure & facto anbegum-
dete auch wird allen decen[dis] mit so vielen ang-
lichen expressionen eingerichtete beschl. solte bestätigt
worden wäre, anvorgen, ob dem nach klasse

sollte allen erlaubt werden, das remb[ersum] contenta auch
der recapitulation genugsamb werden zu bringen sein, so
aber daneben nit stehe, eigne könnten erlitten wider selben derselben
pünct wenigst gleichsamb cardo totius negotij condemnirte, alle
auch gelaben worden sein, wenn [illegible] gleichwohl der Kayl. Mt
nicht genommen, einige andere Cammergericht gesetzige Proceß
verenderten zu avociren oder zu sistiren, solche aber allen ihren
fürsetzlichen gedrungenen beklagten zu directe wider dieselben exceptiones
et eingriff eine neue sache sein, so ihnen wider und prerogativ
laufen, die ihnen nicht entgehen können, essen pünct wann sie
dann mit in die recapitulation kommen, ein jeder in specie
nicht vorgangen worden gleichwohl primo intuitu wurde ersehen
haben, das in jetzigem bericht so operose angeführte Reichs
Constitutiones, essen de non avocando et sistendo causis ibi
dem specificirten, zu causa presenten gantz und gar
nicht gehören, folgte allein die innhaltende, die jenige, so die
information auß dem original Rescript beygebracht, essen wurde
nimmer und abgebrauchen sein, einen so ungegründeten
ungleichlautenden bericht zu Caesarem abgehen zu lassen. Es sollte
auch stracks zu dieser so eiligen ernstlichen anklagung Carolo Quinto
der Rö[mischen] Kay[serlichen] Mt. gethan, ob auch dergleichen visitationis memo-
riale de anno 87. 88. 89. 90. jährlichen referirt
sein Cameralen [illegible] gethan, am allerwenigsten aber mit der
ganzen Cammergerichts Ordnung [illegible] gnugsamb
communicirt, oder [illegible] gnugsam darunter erfordert
ja in gegentheil stunde vielmehr zu melden bericht schreiben wurde
dem teutschen abscheuung appellirt worden sein, das dieses
Reichs gesetz vermöge der visitation memorial de ao 1594. 95.
darinnen auch item visitation abschied de ao 1600. sieben
essen. verbunden auch allen dasein mit ernste Cammergerichten
zu correspondiren und allen mit gebührlichen Reichs und Visitation
handlen, gleichwohl auf pflichtlich ernstlich und eben gnugsam

gegen d. Kayl Mayst. sich darin in faciem declarirt, sondern
viel ersehnte Cammergericht nicht allein seine stattliche
darin selbst haben wollen, sondern sogar dem Kayserl. Ca-
pitulation zuwider, sich angemasset, das auf dessen Ihro nicht gesetzt
seyn, und da auf gestern Ihro Kayl. Mayst. in der zu
deliberation in pleno per commune Corpus Evangelicum selbe improbirt und
endlichen abermahl, das durch Assessores oder gemeldte
schreiben nemmehr selben ausgangen, und dabey ungeachtet
expressione exprimirt worden, so were doch auf dessen
bleiben, dahero projectirter massen erst gestern Kayl.
cos nemmehr, ihr und beyverwandten nochmahlen dem
Mayst. Ihr gedenken, durchgehende drucken in die acta dar-
gereicht werden, sodann, wann dann angegriffener massen
also durchgestrichen seyn solle, ein unbefugtes und
unternehmen der dasigen ein solchigem senat
würde. Ihro Kayl. aber nochmahl einiger gleichmässig
auf das neue Ihr zu kommen Kayl. inhibition de
mit der von erstattlichen fortsetzung in der dass cam-
judicialiter zu progredien, angestellen. dasselbe auf
es supponirte falso ganz incompetenter erklärt
werden, so einhellig so coll, nach anleitung
aller rechten, als in andern mit der Kayl. Mayst.
schuldigst- aller gehorsambsten respects obge-
zu ersetzen, seinen gehorsam einigst in so ein-
zu zeigen, dass er die ursachen, warum er sich
sich nicht schuldig erachtete, ehestens der Kayl. Mayst.
anzeigen. und hinwiederum deprecirten, selben
rechten ob in hoc casu specifico, aber dem Kayl.
mit der Cammergerichtl. judicatur dergestalt unmittelbar
steigen, allenfalls gar den Chur-fürsten und Ständen es

gemeinen Landfrieden, der Herrn abgesetzten Obrigkeiten gegen einander, auch dann und da man in dergleichen Cammergerichtl. Judicatis ferner exil attendat gehandelt unter schein solle, sie seyen durch einen Eingriff Ihrer Kay. May. gegen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ad Caesarem et Imperium mit Strangulierung Leibs und Lebens, Cassation der Judicaturen ganz unbefugt procedieret, und dieselbe Innovation, so Ihrer Kay. May. Unterthanen und Diener mit Excommunication in statu [illegible] remorum einige gnugsame reparation, wann dem Judicio nicht eine andere Thür und Weg gemacht, Klagenden theils dem Beklagten bei Caesar. imperiali injurien und andern Thätlichkeiten, so in allen Ständen des Reichs einmüthig abgestellt, nachzugehen, die darauf erkannte Acht mit gesetzen einander, dadurch abermahl alles drunter und drüber gehen würde, als der Beklagten Procurator in Cammergericht bei Ihrer Kay. May. Commissario mündlich angebracht, und darüber ein gemeiner Reichsabschied gemacht worden, daß Ihrer Kay. May. Commissarius, Herr Graf Wolfgang zu Oettingen, mit Ihrer Kay. May. Cammergericht Beisitzern, Procuratoren und Advocaten, auch andern Ihrer Kay. May. Unterthanen, so bei Ihrer Kay. May. Commissario gewesen, sich aller Thätlichkeiten, Gefängnissen, Pfändungen, Auflagen, Contributionen, Brandschatzungen, Plünderungen, Raub, Mord, Todtschlag, Verwundungen, Gefangennehmungen, Verjagungen, Verbannungen, Verweisungen, Verschreibungen, Urphedten, Ranzionen, Lösegeldern, Verkaufungen, Verpfändungen, Verschätzungen, Verpachtungen, Verleihungen, Verschenkungen, Verlassungen, Verzichtungen, Verschreibungen, Verbindungen, Verpflichtungen, Verbriefungen, Versiegel

gravissima
abgedrückhte würdt, und dannenhero Ihr hochmögender Eidtspflichtiger
wahrer Meynung remittirt würdt, ob: und wie etwa hierin
ein Milderung temperamentum fürnehmer angesehen werden
und ordinari gegeben werden mögte, damit solcher gestalt
etwo praejudicium einiges fürhabenden Ihr eidtlichen, in hoch
eidtlicher verbindtlicher Meynung etwo zu pretendirender annullation
und cassation der bishero acta, auch sub nomine collec-
tivo des gesambten Hohen Tribunals Ihr [illegible] würdt
sich abermahl obige narratio et informatio [illegible] allen,
als ob alle bishero fürm Hochlöbl. acta et actitata nich
ingleichen, gleichwohl in einer [illegible] vermög der Cam
mergerichts ordnung und verschiedenen anderen Kay. Capitu
lationen expressim verordtneter würdt, sondern allein in
jenigen einseitigen Senatu, bey welchem der Herr Vice
Praesident und die vier Herren Beysitzer respective
praesidiren, und sich besonders properirt, deliberirt, gefaßt
und expedirt werden sollen, verstehe hierdurch auch
die übrige membra Collegij, so hierüber ihren Theil haben
sollen, erst zu gedenken werden, und consequenter
Ihr beider Herren diesfalls, die hierbey aber notorie interes-
sirt, mißtrauige allerhand verdeckte Reden, die von
übrigen interlocutoribus und respective impetrir-
tes rechtlich vernommen oder gehört werden, und
dergleichen Vergehen dürfte appeniren werden, da
mann dasjenige öffentlich Theils ganzen Corpori
in denen nachfolgenden relationibus oder sonsten falls ver-
stand gegeben werden mögte; da dann die Herren selbsten
Theils subrato Numero nam sinceri specialiter
in speciem nimmer würde daß man sie Herren nicht
auch einen andern hoch gedachten Cammergerichts
Herren einigen Ihr Hochgeehrten sein schuldig

defectu

defectum und inconvenienzien wenige untersuchung oder manutenenz Commission der J. kay: M. angeordnet werde, wegen selbe obb. Stelle anhero committirt werden möchte über obhandende wichtigen Process entworffen wegen selbender unordnung und gethaner Excesse zu inquiriren, und da befunden, die selbe rechtmäßig von dem kay: fisco wider sie, wo das jenige abgestellt: communicirt werden müßte, und ob straffmäßig diesen sachen: N. N. fürgenommen abzuordnen wasser nothwendig anzuzeigen befunden worden, da selbem nicht legalem grunder sich und äußern könnte: ob: und für wie satisfaction obgedachte kay: stelle gut: so wasser wegen der klagenden verursachte sachen: interessation zu geben wegen müßte, solche sie aber nicht ihnen obhandene untersuchungs Commission verweilen daselbsten andurch difficultäten dagegen movirt werden, so were man ostr: stelle der sachen halber beständig dasige stelle und Regierung, nachdem sie sachen de dictis klassgang zu richten, solle hingegen hierüber in sachen Process dasse an J: R: M: sub nomine collegiali zu camergericht unterm 19. May und 30. 8bris: 1701 ergangene bericht abgeben werde der gewöhnliche Stylus dispositions camergericht ordnung beobachtet, underschiedlich begründet gesetzt, und sonsten materialibus nichts solides vorgestellet worden, wordurch das judicium Camerale, meinen gegen Ihro K: May: declarirten ungehorsam justificiret hätte, wegen obhandenen aber dennoch dem kay: May: gebührenden allergehorsambsten respect mit diesem meinem rechtlichen zu kommender Cognition in Wirk-

anstehenden Cassa Cammer, abzulesen stammet her der proportion und respective recapitulation, wie solcher anno 1687 von [illegible] und Zu gleich der jetzige allhie bestehende status Collegij Camerales in genauere consideration gezogen werden, allwo neuerlich die remedia ordinaria revisionis &c: der gestalt resolvirt worden, daß Ihr Hochfürstl. gnad. alsdann anstehende reduviren können, wie jedoch zuvorderst praeoccupirter assessor Buchner anhero referiren solle, daß er in loco cash pro praesenti individuali einige operosen Anbefehlung und allegirung der hiesigen Constitutionen, so de non existentibus sunt avocandis causis à Camera, disponiren ganz und gar entstanden habe anstatt gehabt haben, inmassen aber das gegenseitige Mayl. Mayl. gebrauchte Anzeigen, und daß [illegible] Ihr hochfürstl. gnad. Ihro: [illegible] mit beklagt, sie gehe gnad. befehlich: [illegible] aber justificirt, am alteriren aber wird in dem ersten sub dato 19. May 1701. anstatt den 30. Octobr. darwider erhaltenen decisiv schreiben nit das geringste an und angebracht, und werde dasselbe seine votum Collegij [illegible] in hiesiger versammlung particulari expedirt, auch obgleich das Collegium, anstatt einer gutachtlichen [illegible] beschlossen, und projectirt, ad plenum [illegible] gebracht, so wäre doch hierzu eine solche Zeit den [illegible] Präsidenten Baron von Ingolstorf angesetzt worden, da der andte Präsident Hr. Graf von Palm und d. andere der Comissarien abwesend gewesen, auch überdas hiesige meiste Cath. der Cammer gemeine ordnung und der jetzige status Fiscus erfordert, dabey observiret, so gar, daß anstatt einbemeldt das Reichs Hofes Creyßtum abgelesen, anstatt gegen der Hr. Cammer Richter Ihro Hochfürstl. gnad. beschehen anstatt

andere dergleichen verspürende defectus, so durch dieses K. tribunali bey einiger Gerichtsingesessen stets selber eine gewisse untersuchungs Commission angeordnet werden, selbe, dass dieselben Gerichts Commissarien, und dass selbige über selbe eadem die rationes all dasjenige gründe information einzuziehen sie, oder ob occasione selbiger obigen processus in vim und andern abhandenen Kayserl. und Reichs Constitutionen gebührender gravamen und abänderlichen stehe müsste, damit seine bedenken, dazu man dort erforderliche mit dessen beyfügen, dass dort angeordnete zum angezogenen untersuchungs Commission oder sonsten unkommen, dass selbe dieses wesentlichen einhalten müsste, weiters nach gelegenheit, so oberer nach gelegenheit, dass selbe dem Reichshofrath gehorsamlich in allem ordentlichen gleichförmig einzuverleiben, die gravamen so wohl dem gesambten Collegio Camerali, als insonderheit dem Presidenten dem zu hinterbringen, und gegründet dieselbe wenigstens zu mindern, dass die Commissarii gemeinsten ordnung nach dem Reichshofrath bestens abzuhelfen, und denselben genug schuldigen gehorsamb zu leisten, dem gemeinen Landfrieden, Reichsordnungen, und verordnungen der schuldige respect und gehorsamb allerdings gelebet, schuldigkeit aber in allem ohnfehlbar E. Kayserl. Mayst. und dem Reiche

[illegible] und diese Verordnung [illegible] Hauß der H.
Commun Hüfbrod Schultheiß und Rhat Copialiter beyzu
legen, mit Commendirung, sumasslen da uß der
Inquisit Actorum Inhalt Straffe wohl, wenig der Cur
fürstl Ordnung, als auch andern der Constitutionen
sonsten Empfindlichkeit wäre, allen zu derogiren,
absonderlich aber damit zu thun, daß die Commun
fürstl Ordnung Inviolirt observirt, und darwid
nüssl Vorgenommen werde, da nüsser dessen die Ob-
rigkeit zu observiren, Commun Gestalt angu-
wenden, daß die Cur Maynz Ihre, Debita Ju-
risdictionem Vorgehen, und sich ihrer Gerichts
barkeit gebrauchen, daß hierauf Folg, obgemelter
Verordnung fürstgd H. Churfürst und dem
Praesidenten H. Baron von Hugo sein und
Hochgedachten Senatui obmüssiglich Schuldig
allergehorsambst Vorstellen zu lassen Maynz
Actum Vorstehen, und uns gemüssen erwar-
tigen wolle, daß fürnehmlich Ihrige Verordnung
gebührende gebührend Observirt werden möchte.

Die 3te Question Ihrer Churfürstl Gnaden,
Hochgedachter H. Churfürst Gnad Ihro
wohl in actis als Extrajudicialiter unser
unterthänigst erstattet Bericht, wann H. Klägern
den unrichtigen pretension selber, coram foro

Comp

187

competenti gebührend Ordo und Lauf vor
Ihr zu halten, und also etwann der Herr Kläger
fürschützen Ursachen, nit aber aus Specialité nit
Klägers Recht Forum sie sequestra pro com-
petenti Forum, und dann Kläger Herr
Klagen haben soll, und aber Ihro Hochw
Commissarius nicht recht nicht wie nach seiner Räum
: wohin Herr Kläger in seinem Fordern an die
Löbl Kanzley Memorial
schriftlich vortragen Ihr wollen. Damit hat man
sich mehrers nit zu thun, als Herr Beklagter
Einwand ist, quod Reus in causa semel gravatus
etiam impotentem gravare velle praesumatur
in casu Kläger in eroberung Ihro quasi
Quasi Kläger Ihr widrige Ihr differendiren, als
Herr Kläger ist, dass Ihro Einwand Ihro
Widerungnicht, dann sie nicht prosequiren
Herr, weil sie Ihr zu fixiren, Capable sind
Ihro Nonnitores nicht seyn sollen Ihro Herr
Opponenten in dero gethanen Forderung
nicht, dann Ihro Herr Kläger
Recht in

[illegible] bey dem Hanse Convent eingebrachten Re-
monstrat erklärung stelt, p. Herrnschmidt [illegible] der
[illegible] beklagte anwaltschaft dieselbe abzuschaffen
[illegible] abgeschrieben, also bey dem [illegible] Verlauff
[illegible], weil schon sieben [illegible] allein anfe-
[illegible] abgeschickt, [illegible] Gewinn [illegible]
[illegible] gerente gegen [illegible], Pfingsten, anzubassen
haben sollen, weil der [illegible] aber, und also
[illegible] zu vermuthen gekommen, dass [illegible], Pfingsten,
seine pretensiones auf [illegible] anest finden,
[illegible] anzubringen [illegible] und [illegible] 100.
gesetzt, so dem einen [illegible], und
dem [illegible] Verlauff [illegible] 18. Jahr [illegible]
[illegible] Abzug [illegible] [illegible] nicht bald
[illegible] pretension [illegible] [illegible]
[illegible] dass in actis angezogen
incidens [illegible] [illegible] Pfingsten [illegible]
[illegible] mit dem [illegible] [illegible]
und successive. dieser [illegible]
[illegible] Process [illegible], abordnen [illegible]
der beklagte, [illegible] pro Provocato
[illegible], anstatt [illegible] [illegible]
[illegible] interveniret und an [illegible]

Pfalzburg: Ihre Hochfürstl. gnd. zu Pfalzburg ersten gradigster Fürst und Herr Herr Leopoldus überdas jenige Sie hierdurch Ihre Hochfürstl. gnd. zu Würtzburg und Breslau und Ihrer Cammergerichts Assessor Michael Carl Wigandt auf der seithero ersagten Cammergerichts Seiten angestrengten Churfürstl. Concert exhibirt gnädigst communiciret werden, verlangt gnädigst rescribiret dessgleichen wie die nicht. Jene Falten Ihre Fürsten und Herrn Länder Sünden sonderlich die fürste Pfalzburgl. gravamina excess laesi respectus Principum Ihr gnädigst Fürsten, und dessen Landsassen, als mehr Ihre Hochfürstl. gnd. dero gnädigen billige reparation à parte laedente Ihnen Fürsten wegen alle andern Ihro Churfürstl. dasjenige Landsassen und deren selben vor sufficient und Churfürstl. erachtet werden mögte, auf gewisse gefallen Arten, sich dahin gnädigst der Pfalzgraf dator dessen Fürstl. vorordnete Commissarii angelegen sein lassen mögte, damit sie mittel die beschwerden der Gravirenden billigkeit nach, ohne verlust ehrlichkeit sich und auch einander Fürstlichen Ehren dienlich, nicht Jene Falende dass dieselbe nicht nur dergestalt die data reparationis Ihr Hochfürstl. gnd. dergestalt satisfactia billigen dingen nach, am ersten reflectiren und abgethan werden gleichergestalt, wegen der gegen gütlich fallenden praetensionen nimmehr möglichen dergleich getrosten mögten die gantze Sache völlig beygelegt werden mögte

Regensburg: Wann meine in dieser Sache denen übrigen damit beschwehrten Fürstl. Würtzburg Hochfürstl. gnd. in secundo loco Hochfürstl. respect Standes Ehren sich finden, die billichmäßige Verringerung und satisfaction gegeben werden in dem vorgemeldt exempla, Wann der Churfürstl. dignität und anderen den Ihrigen auf dergleichen indigne manier impune selbe können angethan werden, sintemahl auch Ihr gleichen dergl. also Ihro Churfürstl. Gn. des Cammergerichts Assessor

und jüridicirn sindens kainn abbruch oder nachtheil erwa-
sehen würden Ihr Königl. Mayst. gemeinschaft mit denen
von dem Assessore Wigando, aufgegebene Bischoffl. Hildesh.
thumb submission der handlung, Religion in der stille zu
pflegen, oder mittels der Comitis zu Wetzlar in loco dessen
dann Königl. mandatorum Commission abzuhelfen erden.

Brandenburg Culmbach. Onolzbach. Verhalt: Verpflichtet sich mit Magdeburg
Land und Truchsessen. Votirt Ihr Hochfürstl. Gnd. Hallberstadt
der dritte Assessor Wigand, sein Vorbringen in commissione
billigte zum mann engrendo seine Hochf. und Truchsessen
Hochfürstl. Hl. mit einander der meinung dass dero Hochfürstl.
Hl. dienen, so erst ratione reparationis der Bischoffen
Hl. verletzung, als dann engere deren gehörige Kayl.
und Reichs Commission zu gütl. abhandlung der übrigen
praetensionen dero ersten secundiren erden möchte, dann
auch in jeglicher in particulari, alle mögliche dero gesamb-
te Corpy des Reichs fürsten Raths obligen seye
dero praeeminenz, hoheit und reputation auf alle
weise einig und engestens zu salviren.

Hildesheim. D.C. Gesandte Hildesheim würde daher gefallen dass
Wirtenberg dass contra Wigand die stifft zu viel gethan
und dessen gantzlich seye wie denn die einreichte
materialien ad Caesarem pro justitia Ihro hochfürstl. Gn.
Würtenberg. anfangs zu lesen, jedoch aber alles nam-
haft zu machen, wann der untersuchung die sach erst in
erhaltung der, den Kayl. May. und Reichs engen
Kayl. Cammer gericht ungetrauenden juriam. ad
per reviserium auf Reichs Constitutiones mögen
beyfinden, dessfallendem difficultäten persuadiren

deputirten

spitalieren grossen Kosten, und dis sodanens damit
mann verdorben, sonderlich by Jetzigen Ihr übler conjuncturen
nicht Justitiam abgeben, sondern vielmehr in effectu selbigen der Hochstifft
gen Jn Würtzburgk, dises andergestalten modum zu acceleriren
gemeint, wann sich auch ergeben
es stunde Ihro Jhr und Johannitter Meister entgegen halten wolte.

Pfaltz Lautern. Zweybrucken und Neuburg. Wan gantzlich der Hochstifft
Würtzburgk gegen die Hospitalia irten und verlohren
nen recessen die reparation und satisfaction Jhr gnugen Jhr
Lemen auf nachern petito, an Ihr Kayl Mayl unbeliebt
gnädigst zu verordnung des gutachtens abzugeben sein. die
beysitzende aber selbige anmit citirt collegialiter
anher, einer coram commissione zu erörtern und aus
zumachen.

Augspurg: Wann sonder der Hochstifft gegen Jn Würtzburg in der erkandten
angelegenheit an Ihro Kayl Mayl Cammer gerichts
gesuch folge auf gantzlich dis beschehen in specie die
ten Hochstifft recessen alle satisfaction und reparation
geschehe. Zu dem ende auch ihro verlangen nach an
Ihro Kayl Mayl umb aller gnädigste verordnung
den Hochstifft gegen ein gutachten abzugeben, das übrige
neu citirt zu sein sodann coram commissione
gleicher gestalten erörtert, abgethan, und aus
gemacht werde.

Sachsen Weymar: Da weil die angesetzte in proposition gestellte
materie erlangte so grose Ihro Hochstifft Jn sonderheit
Weimar intention und meinung dessen, dessen einiger

haben, anbey aber auch nicht zu lassen, man wende das cum
so fassen, damit das Lüge und Heyl Reichs Cammergericht
Hall absol. bey seiner authorität und gerechtsame erhalten
und demselben auch sonsten kein präjud. in Zeit zu nehmen
wegen.

Bamberg: referirte das votum bis übermorgen, und da alsdann
beständige instruction

Hessen Cassel. Wegen Dämble absolution
Hessen D.C. Wegen der von einem Fiscale directe pro
secutes materie wäre zwar gleiches meynung mit dem jüngern
Herrn Gesandten, jedoch wäre der Casus der reposs
H. Hessische gegen das Stift Hillersberg abs. und demselben
fürsten und mit Recht gesuchte Reichs Hofrichterliche
bis Jetzo haben und darüber derselben zu andern gelangen
werden, dagegen alle Satisfaction H. Hessische gar nicht gegeben
werden; Was denn aber auf diesen Casus nicht so sehr das ganze
Fiscale Cammergericht als dessen Assessoren Mrg. ad in se articulari
anginge, so were vor allen dingen sinnig mit daßin zu sehen
daß die authorität eines hohen hohen gerichts so daher
ihr Lage Mayt. und dero ganzen Hayserlichen Reichs mittel
dem Reichs Constitutionen und dem amendirten gutten Zustand
Jahrs ruhe und gerechtigkeit einige Reichs stände gegründet
sey, und mit diesen denenselben Assessoren versehen, nicht verun
ter gehen möchte, massen auch dem nachtheil der daby verfahrenen
unlichen Assessoren gerichte. Es wäre jeder seiner gnädigsten
herrn belang, und sollen es zum theil selbsten erfahren daß dis
es jüstiz haben viele dinge alda verjahren werden, wenn man
es jetzo lassen verschaffen, sonderlich daß in ordinanz
der mandaten sine clausula Jure et exempel et capite facti
nulla jure justificabilis so stimmig verfahren würde daß die gesam
mandata drinnig der Ob daßings in facti aufgeben an die

assistirlen wann für höchst nötig dass ihro gesambt
dasin anjtzagen cän, ihrem ausschuß auf d visitation
tion der justitz im heyl Röm: Reich und die Jü
dem und Cölln verordnete visitatores oder aus
deputationem Imperij ordinariam Jn=
terrichtung der gute administration Justitiæ in Ca
mera Jubagen, und die ersetzung der in dorfür
ordnete verordnete personen ist der Cammergerichts
ordnung gemäß und was sonsten in ihrer ambt
hs ordinis, angelegen. Jst recommendiren, da
mit dis heyl. Röm. Reichs oberste gericht erhalten
werde, und jedermänniglich ungehindert, gleich recht zu ge
warten haben möge, der dasselbe Jhrer Churfürstl gde dero
hochfürstl Bischoffen zu Würtzburg und
Hochmeistern in Preußen zu beschützen oder aber
ihnen deputationem ordinariam visitatio
nis Cameræ Jüngsthin zu
Würtenberg: Churfürstl gde zu Würtzburg cän, wie vorhin
regreß allerdings gutzuheißen, gebührende schickung
zugeben. die daselbsten aber dürfte bey ohne dem von
gesambten Reichs ungern verdrießlich anerstanden Cammig
richts visitation unterstehen, und vermeynt in gütte geschehen
oder aus nachbarn denenselben christ cum voto anzuzeigen
mayl und doch Reichs sachen vorstellen werden.
Münster. Weilen die Cammergerichts schreiben in der eürede
Puncts anzeigen mit stehen, als werde man bey der nechsten
deliberation, ungrn consentirung des Cammergerichts schreiben
ehrerbiet auf dessen visitation und abstellung beschwerd

Reichs judicia erst in alle enge bey jetziger der äußerlichen und salva justitia gestatten können best möglichst zu befördern. Welches dann sonderlich zu gutem und fleißigen commissionen specialen Cäsarie extrajudicialia die dann in der güte beigelegt werden sollen, sich mit denen selbst hinwenden gleichfalls conferiret haben soll.

Zum andern. Was die andere in prosperitate gestellte materiam Visitationis gen Würzburg contra Nigandt verlangen thun wann dieß erste dahin zu richten, daß etwa [illegible] dahin in steine worden mit daran zu sein und anzutragen, damit mehr fürgedachte Visitation gen Würzburg füglichen in tentia nach möglichen weder allerhand gnugsamen und gebührlichen Acten sachen dem an diese auf denen gemeinen alten Visitation Juribus praegetivis, so man immer zu finden sein, bey Zeiten viel möge gestuert, und vorgenommen werden möge. In übrigen aber dieß wann mit denen verstimmenden aufgesetzten dahin abzielenden sachen ein Kayl Maytt. und Reichs commissaria unterschrieben werden, erscheint der Kayl. Cameral Verordnung nicht im eingriffen sein.

Drittens: gleich wie wann die emporfallenden Visitation sachen ansehnlich und respectibl billig zu fördern weil in diesen allen gelegenheiten am allermeisten aber den Reichs verstandes selbsten angelegen sein, und derowegen eingriffen werden, daß dieselbe wie sonsten in andern ordentlichen Cammergerichts sachen unter einander gebracht und gar nicht aufgehalten werden möge, als wann die materiam prosperitatis der ursach der verzögerung halben von Ihro Kayl Mayt. und Ihr eigenen allerunterthänigst

gnügsame satisfaction gegeben, die sache anfänglich
aber vor eine expartheyische commission gehören
werden zeigte.

Nürnberg: Nun der ratification dessen in dieser sach
mit theils ihro fürstliche gn. zu Würtzburg ergangen
in ihrer fürstenrichter cädten respect. billig
satisfaction geschehe, andern theils der clage und
reichs cammergerichts authorität beyzubehalten
werde, und gleich wie den ein und anderen theil
gesandten verschiedene expedientien vorgeschlagen
worden, also alles mann solche absonderlich aber
den vorschlag einer deputation an jeden theil andern
commissarien sammt abschneidung votorum secundum
[illegible]

Trient: Nun in specie sich mit denen jenigen zu concor-
miren, so acht die beyfallung des cädten fürstl.
respects anzutragen.

Sannenberg: Was die in proposition gebrachte fürstl.
Würtzburgische angelegenheit belangt, da were mann
der erste, und im nahmen ihro fürstl. gn. zu
Sachsen Braunenburg abwesenden gn. theils sodann
dasjenige sonsten thun sennenberg der meynung dass
nachdem in dem streit nicht allein der fürstliche theil
clage respect, sondern auch eines landgl. cammer-
gerichts authorität selbe implicirt werden, und
aber an respective [illegible] theils conservation dem
reich nit gelegen einen jeden fürstl. principalen
impertinente schrifften gelegen mann derohalben erachte
fürst. conclusum im Trient Collegio nun dem gesandten
clage theile allerunderthänigst anzuratschlagen
damit dörfe einer enge und artzneyische und im
praejudicierlichen [illegible] commission oder deputation

angr[iffs]punct[en] d[a]rüber Lehr-literarien et Sartoleeto [illegible]
specie Ihro Hochfürstl[ichen] gnd. Jn Würtzberg. rat
erden in der güte gehalten, der aber in nachge
dorselben pronunciret sagt, und sodann darüber
cumvoto. ad Cæsarem et Imperium referiren
den nöigth. ulteriora reservanda.

Ostfriesland subsperati ad majora.

Westräuische Stimm. dorselben nachstes mit ge
mustert in Stücken dorsehen Jn ordnen, consentirte
sich imgleichen mit dem majorj subrato

Fränckische Stimm: Jn puncto [illegible] dem
dieses gröste Collegij dann man sich mit
sonn der stim wenden darin cost conformiren. Jst
Ihro Hochfürstl[ichen] gnd. Jn Würtzburg Hochw[ürden] regier
cordnung gutachten werden, dz sagen nun co
nienter satisfaction und reportation Jhro Hochw[ürden]
erde und da man auf acht einer untag
gung in gravissimo modo entgegen sehe
cessarie und hülfliche zugedienen, und an Jhro
dessen VI gröste Collegij Hochlöbl[ichen] auf ge
tut gegen zeigt Ehren. prosequirte aber an
dass der Kayserl[ichen] Cammergerichts authoritet un
gravaminum. Der allen dingen Endschaft und
Ruinirn judicia subordinate gemeynet exe
mejus

Westphälische gröste: ad majora

österreichische Collegium Burgund. Vienna [illegible]
in dem votis ersuchte und referente majestate Kayserl[ichen]
Cathol[ischen] majest[ät], und nachgehends das Collegium Burgun

Was abschnitt dieser Negantissa materie
wurde das sub Tractatus moderationis gravis vor
Jahren tractirt, und proponirte formula aber
nicht
Österreich: Es wurde abermahlig denen stimmenden an noß
in gutem gedächtnüssen, was sie vor einigen Jah-
ren der das sonderbahr Tractatus moderationis
Allegirn, vorderst fridens Monarchie und gar-
insimatadas singulo tractationes gravamina andern
Kriegs Consort regalirn, womiten umbständ dieses
sich erstrecken auch was derentwegen ihro Hochfl.
Eh. Erzherzog Leopolden angedihen sonne moderation
wegen in andere weeg Jüngsthin gnädigst verordnet;
Ein deutsche Regierung hauptsächlich dan anfleng des
selben Tractats ordens abwesende Collegien und
Crisses anfangs auf 448 R. sinistre gesetzet worden
was Hochfürstl. Eh. Regierung denen subsidiarie ab-
gedanckmanne viele Collegien ausdrücklich auf 224
R. reduciret worden; Weilen nun zu Ordens
dem Kriegsheile fridens abwesigkeit und verschiedene in
Hochst gelegene Collegien kommen und in der
Landsgerichts Dyctri das erste moderation ausmach
mehr bestritte könte so were ergemüssigt worden
andern stände Crayss zu recurriren, allwo er schon
erhalten dass ihm abgesetzt der gesetzte abo l. g.
bleiben. Wie neben die moderation derselbe den
dem Crayss erhalten auch eine gleichmässige dem
Reich zu verlangen verspreche. Bey so bewandten
umbständen nun, und da die ursachen so bewandt dass
die sufficient und widrum Reichs constitutionsby

Ihr Verfassen gegenstand eine, alsdann sie selbsten sich sich
dessentwegen erklären werden, eine zu finden, der sich ganz eine
Zeigen zu gegenwärtiger expedite des Fürsten und Churfürstlichen
Hof und Landschaft Rittern ordnung angenommen werden, zeigt nöthig
und selbe gleichsam der darab gegründeten anzeig und verdrüßlich
ersetzt Sy bereits genommen Zeit schon nichts entgegen in
dieser materia anzubringen erklärt werden, zeigen Sachsen
eine distinctio regretium Ihr erzeigen Widersacher getragen
haben, gleichsfalls ganz nicht Zeitschrift, man werden die
vorige Ordnung nicht nein mit gebührendem dank anzunehmen, sondern eine selbst Ihro gesambten Fürst.
Cöln Räthe convenire eigenen und Salvirung ihrer
der reputation anzudeuten.

Salzburg: Sie erinnerte man, sich des übrigen stro
moderations zu sich bereits vergraumter Zeit, zeigen
collegialiter gerichtet werden, Wie man nun damahls
dafür gehalten ob eine Ihrer fürstliche Ob die gesetzte
moderation auch seinen angeführten ursachen einen
Zeigen, also wäre man auch der Opinion Sy könte
Ihr secundiren, insinuiren werden

Sachsen Weimar: Und Sie Brauns. Ihr Fürstliche Ob
Hochfürstlichen Churfürstlichen Collegium ihrer moderations
matricula, eine in sich selbsten Billig Alters gegründet
und daran Reichs Constitutionen gemäß conform Sy halte
Ihr fürstliche Ob Hochfürstlichen Weimar und Braunschweig
gemeine Vornehmen einander Sy dessen Ob man sich nicht eines
Ihr ihrer consistence und auch Billigkeit gemäß stärken und
dessen ausbringen, allen obhabenden voteren

Sachsen Lauenburg: Ihr Gnaden: in simili

Württenberg: Dem löbl. Teutschen Ritter orden gegen
neuen engen Dahler in der hohen Krieg verlehrn ge
gangenen. Commenden einzuexpectionirte in derselben
gewesen, Wilden aber eben in selbem abgestorbenen Balley
oder sie Commenthur Hochmeisterin in specie Exz
repraesentirt und darüber sich Etzlich Jahren dero eben
sachen und tibi Wälden in Specialen und einzelnen
die Zeit sher übertragen und anstatt dessen mehr
der urkhal mehrmahl hundert Reichsthaler Reichs
Reichsgeldes vom 24 Martij 1682 et 83. an, die
ahnen in simplo nun mehr Exaltirt worden
ist mehr wann ab zu bedingen das gemeine
Creiß Directorium ersuchen wolle gemessen sollen ob
sich bey summa integrali des Teutschen ordens an
die vorlängst unmittelbar Kh: engern
Reichsstatt ordens etc

Pfaltzlautern. Zimmern und Neuburg. Nachdem vorher berühr
ter stab eine gnugsame würdung und jeder seiner ord
lagen nun mehro darnach gängigen Reichsgeldes abzuge
und dem löbl. Creiß darinn die Landen gelegen die
nöthige quantum zu notificiren.

Augspurg. Nürnberg. Freysingen. Worms. Ellwangen. Fo
dam: Memmingen. Speyer. Bamb. Münster. Hildes
heim. Paderborn. Kempten. Fulden. Lauterberg
Schwäbisch Reichs Städten. Secundiren dahin
Teutschmeisterische gesch. ob solitis clausulis, de exhi
bendo Consuet. Cur- und Fürstlichen Ministro. Dessen gestalt dass sich
beden darunter Constabley in mehrerley gleichgefallen als Pfaltz Neuburg
Teutschen in tantum ex ea proportione zugeschätzen werden möchte.

Magdeburg. Mayst sich billich auch der nehmen lassen dyse anjetzo
bey diesem Reich d Materien fleyßig proponiret werden,
man sie gegen die klagende gravamina dem anfang zu machen
so gar auch dem anfang Jacobi zu münster, in dem der sel
ben mit einem werk weiter gedacht werde; wann wegen der
jenen cessen, alsdann die stände die gravamina Religionis pa
sseu mit andern Reichs materien zu proponiren gnädigen
und abzuhandlen. Was sonsten materiam propositam in ipsis mo
derationis materialibus betrifft, da
rein bedacht, auch auch vorschwebungen d Königl Maje in
Schweden hinfüro gebrauchlich zu dem gnädigen nutz gedeyh
lichen mitteln dienen, da sonsten die selbe den löblichen
orden mit beschwerlich nicht nützlich noch ersprießlich sein
derohalben in allen angezogenen und deliberationi secundaren erwo
gen, da sie die auf expresse in puncto stehe, dann nutzlich zu
dem jenigen auch dann ehe gereichen auch vermag sich bessern
gestalten, sintemahl die stände zu bedenken, daß nichts schaden
können, wann dessentsolten sie durch gedachten löblichen
orden schaden und also explicieren dyselbe königl Maje
ersuchen haben, dero sonsten der diesem beyfall tragenden consideration auch
in dem daß sie sich zu
Bamberg. Baaden und Osnabrück: Wie österreich
ischen Votum: Der erste clare nam idaren in propositum
gestellen und Churpfälzischen moderationi daß wirts
den ringern pfalz
fahrenden in puncto und allen die
daß sie versin extraordinarie auch gemacht, und dem
selben orden der effect der moderation der gravamina
an gedeihen, als wann gnädigst ein völliger expedition

und beförderung der gantzen conscience sub silentio
clandestino hoc loco recommendiren. Im übrigen aber
wäre es gleichwohl eine base / denn es lange Register
nicht anders als ein gemahlt der Kommerbuch oder
einem so grossen Katalogo aller und mancherley dis-
putirlichen grauaminibus Religionis mit dem anhang
angezogen, und gleichwohl es dabey nicht thun
das Jemand gesagt wurden solten, sondern der gantzen
und darnach sagen gemacht und selbst nicht parat stünde
anderen materien tractiren zu können, derohalben
es reservando a referirte.

Hessen Cassell und übrigen obgehandelten fürstlichen vorlesen; secundo
das jenige was anjetzo den Magdeburg wegen abgefassten
der Religions grauaminum in dem anhang Jacobi mit
werden. Was aber das heilsame Friedfertige mode-
tione geschlossen solte nun selbst gerahtschlagt mit
denen majoribus conferiren sein.

Naßenburg. secundirte obangezogen das heilsame Friedfertige
sie moderatione desiderium und schmeichelt sich nun
sein verlangt abgefassten severabiliter in stücken
werden. Im übrigen stelle man auf das jenige was
den Magdeburg und dessen gethane wegen abgefassten
Religions grauaminen in anhang Jacobi mit
nach worden secundiren.

Sachsen Weymar und Eisenach und Württenberg secundirten similiter was
den Magdeburg thun gleichstimmenden wegen der Religions
grauaminum dessen auch dem anhang Jacobi gelassen wor-
den, wegen stehet werden.

Hennebe

Hennebery secundirte auch das fürstl. Teutschmeist.
wie moderatiue gesinnt, als eine sach den Magdeburg
und der frommen augen zum möglicher aufhebung
der Religions gravaminum auch dem anfang Instrl. zu
rinnert worden

Ob. Schwabl. subrato ad majora

Bettend: und Hanauische gesandten: Recommendirten doch fürst
und Teutschmeistersche petitum de meliori, jedoch sub
clausulis solitis.

Westphäl. gratum: ad majora

Nemine contradente: Es wurden die sämbtl. gesandten selbsten
befunden haben das doch fürst und Teutschmeistersche desiderium
im fall per unanimia verbleiben worden, und jeder dessen
dass nach seiner ihro fürstl. Gn. moderatio den friedl.
Religions wegen jetzt auch 100 R angedeuten selbe nunmehro
auf der Reichsgutachten gegründet und dann ihr selbe das Reichs
gutachten an ihre Kayl. Majt. abgelaßen werden selbe
Deduel aber die nunmehr bestehende augen aufhebung
des gti gravaminum Religionis auch den rechten anfang
Instrl. Osnabr. so zum selben nicht ex proposito sondern
vermittelst daraus gegründeten, wollen doch Ihro Deputationis
Imperij erst an Ihre Kayl. Majt. abgelaßen werden und
dessen resolution darauf erfolgen, wie ob dann
die intention nicht statt selbe zu übergehen, sondern sobald
der Kayl. ungezweifelten genehmhaltung erfolgen und
der cursus comitiorum anfangen werde selbe sobald
der genommen werden sollen

quibus dies cessum

Jonnerstag den 10 April 1704

Lassen man extraordinarie Jn Rath und Regierung im Kirchhoffer Rath Marcolo

Salzburg: Dz Er wärmallen selb vnnderlich das vnter andern materien sogestern im progressu Kommen wegen fürsse Elevangiste ceremoniale und Stadtbüchs ihrste fürs retracty schrift Darüber grosse Unterwaw: Lätten sind gewesen. Weilen nun ein und andern daher gefallen das Ihro separates votum sege und mit der Ritter schafft. Collectation Kasse Keine concession stette, so colle mann anjetzo dermahlen dessen gesanden mayntzen und vota gegen ob die daher stellen das Corpus in einem mann oder wegen Conclusum maior, oder aber setzt dem in genaue collectations Kasse Jüdenachten stehenden stehe insonderheit

Elvangen: Er wäre das Er Stift Elvangk. gesinnt mit einer dergestalten solchen deduction angehalten worden, das dann dessen und aller seiner Brüder Ränten sowe dermahlen stehen worden, das auf einliche Ritter schafft Lee stee dergegen erstere nüsste zu Jnerung gereicht dasere mann dabei verbleiben wolle, mit Jhro Churfürstlichen Gnaden recommendirt und ratione medi expeditionis sy indifferent stellen wolle, und dieser auf so offt ergen übrigen obsaben zu vorkommen, dass ergen

Ostnabrück: Worauf der Elvangk. gesandt abgetretten und votirte dorauf

Hessen Cassel: sind Keine unbillichkeit bey dem gesinnt sedirte dem es selbst nüsste allein subrato / dem dass in das Conclusum under Ritter schafft. Collectations Kasse Kommen mügte

Salzburg: Similiter

Würtenberg: Conformirte sy cum præcedentibus dass dem dass dessen

Elvang

wenge. Dass ad intentionem an Kayse Mayt. nicht gebraucht
werde, sondern vielmehr dienen thue, sondern als
dass in dem Concluso Ihre Exc. Ihre Haben das gestern vorge-
tragene Ritterschafft Collectation einer Erbarn Landschafft
aubenen Protocollo insonderheit Dass sie zu einer andern zeit
dubium vorgeschlagen, als Ihre Exc. dass in vorigen Vorfangen
allen, ein jedermann derselbig manstate aubeginnen
an Kayse Mayt. und fürstl. Durchl. Vormundschafft gebrachten
gemachten Deduction folgende andere contra nachrichtliche:
Ein

Erbarer fürstl. Wirtenbergk. Cassamer et Comitia
gebrachten gemachten Deduction

à pagina 28 biß 32 Vorbringen Dass in der Ritterschafft
collectation, Dass dem Kayse. Manstate in prima instan-
tia die cognition nicht gebühre, weil einiger mandata penalia
sine clausula citationis damni pathae, andern als
pregas gesetzt mit angehengten protestation de non consentien-
do pro eo prorogando jurisdictionem nisi quatenus ein jeder
de jure et constitutionibus Imperii quid teneatur, und dem
dergleichen allem pagina 32 folgende worte beygefüget:
Imassen dann Wirtenberg. Seits dessen Anwalt, damit er sich
aber animo litem contestandi vel quidvis alio modo seiner ju-
dicum in toto mittendi, bleb Juris cassen illustrissimi des Wirten
bergers beygethanen rein und andern Seiten, anbey aber
ulteriorem Deductionem coram competente vorbehalten, Sie
quis libelle regierder animo litem non contestandi Seis
non dicitur contestata vel capta, quia litis contestatio
non dependet à voluntate judicis sed à facto partium.
pag. 58. 58. 59 und dann pag 62 und folgende auch er-
mehrte protestation de non consentiendo hac prorogande juris
dictionem andersgestalt und dass die Landschaft der judex com-
petens in hac causa seyen oder einige.
Nemand erfindet quod in hac negotio lis non sit contesta

Sachsen Weymar: und Eisenach: Wolen deb Clevange desiderium ...
allein in der Religionssache, sonderen in dijunctionem ...
und man in proseden den general instruiren, auch die ...
angeben kan, es were mahn selbst installirn subrogiren ...
dennoch gutachtlichen dafür dem Kayser, der Ritter, stette Collegium das ...
der sachen besonden Conclusa durchaus [illegible] ...
werden möchte.

Brehmen: Hessen Cassell. Mechelnburg Pfalzlautern Baden ...
Hennenberg Hildesheim Münster Paderborn Fulda Oßnabr ...
Lauder Wetterau Fränck- und Westphälischen Creyßen. Similes ...
subrata ad majora

Magdeburg: Were nicht dienlich gerathen, das Gravamen die ...
materie etwas in prospectum kommen solte, und sich ...
inmittelst dasselbe in prima studiren, oder sonsten einige Verenderung ...
nehmen oder nicht, nicht resolviren, müste demnach sein ...
votum bis ad proximam reserviren

Lüneburg: Secundirte das Clevange gutachten in allen ...
Geist und Weltlichen Puncten

Österreich: Müste dasselbe in der Clevange daß es desiderium ...
zu mehrerer allegiren.

Pfalzberg: Wann solte anzeigen daß er Chur Bayern Gesandter ...
sonder sein votum under Ritter stette Collegium dahin ...
gestellt zu gutachten mit dem vorbehalt daß der Protocollum ...
wo locus et tempus sie zu inserieren. und er sich gegen dinselben ...

Bayern: Überdas Hochfürstl Wirttenberg und Ritter stette ...
Memorialia sage man zu dato nicht zu thun

Leuchtenberg: wie Fürsten.

Österreich: Wann solte mit einer gelegenheit abzuschaffen ...
rechten Jugraben, einer gestalten daß Gutachten gegen ...
überdas gesetzte deliberata stem[illegible] votum stette ...
gestellet, wann dieselbe verglichen solch

Bayern

Bayern: Nachdem der Cammer gnädigst Assessor &c.
Weyandt in seinem Vortrag pro publicanda dicta
rum communicirten Memoriali nun ungefehr andert-
halber Vrtheilen Jahr, daß er allerhand, auch in processu
Judicum in Stirring contra seinen adelichen, und ein
ehrsamen, dorffs Gebräuche Advocaten und Procura
toren gegen Dr. Fischerische gut Hallerstorf und dorf
fischen Nachbarschafts regreß einigen ungebrauchen
Forteil eingeflechten, nachmahlen cassirt und annul
lirt, hernach aber in Allerhöchst Dero gnädigste erg. Fürsehen
sich, alle acta man die
ritis sein deliberium secundiren lassen.

Leuchtenberg in scriptis.

Bayern: Weilen Ihro Churfürstliche Gn. Fürstenberg ungnä
digst resentirt daß Dr. Fischerische Schreiben
lautend Trostnurnberg an sich secundiren sol
len. Als wollte man ihnen mit deliberi Ju
venabilem nochmahlen recommendirt haben

Leuchtenberg. Wie Bayern.

Callenberg. concludendo: Es seye das petitum in der
Allerunge Cassa per majora secundiren, auszuschrei
ben und Ihro Churfürstlichen Gnaden
Ritter Fischer. Conclusio in petitis collectationis rin
dessenderischen patriis auch abfolg wie Leuchten
berg.

Sexnius: Nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden in gegenwärtiger vergleichlicher
materie einmahl Conclusum gemacht, Nachdem man
aber vernommen daß in dem Churfürstlichen Collegio Sonderbare
materie noch nicht gesprochen worden, so solle man die publica
tion erstlich beschehen, inzwischen Ihro
gnädigsten Principalen.

Freytag den 11 Aprilis 1704.

Posterie in dem Reichsfurstl. Rath nichts
Denen andern aber Zeigte

Österreich: an: Mann wie im 5 Punct der puncta securitatis Comitiorum
Gebrüder Juriosorum allergnädigst Erklärt Ihro Kayl: Mayt
Ihro Ertzen Hirnaltrden den Catholischen Convent
Schilten resolution ümb gnädigste nehmende allendrigsthen
den einsten, als Ihr Gesandter mehrern Theils einen gemein
man Rüstes selbst der Zulängl: und sufficient erachtet
gemessen gestalten verdenklich Sache in dem bestehenden
allerseits der Ruby Cuitate pristing Ordnung Ihr Zeit
und Stöcke zu provid mit Fürbringen in andrer
Conditionen oder Tractaty den Abgang nicht zu belast
sage damit nicht à resolutio stratificatis ihm
resolution abgegangen und dardurch der Ruby
interveniren werde.

Montag.

Montagen 14 Aprilis 1704

Zeigte im Churfürstl. Sächsischen Creyß

Salzburg: S.C. Maj. dem Churfürsten der gtr. Creyß die Festung Wartenberg und gründte Castelliß memoriales, wie solche Festung in casu deliberation gestellet, dieselbe auf absolviret und verlassen oder, Ihr Maj. auch darüber votis sorgfältig Conclusum abfassen, und ad Collegium bringen solle, welches dann Ihr Maj. gesetzt nachmahlig und zur gelegenheit Ihro alsdann in mehr Jüngsten Post lectionem Decreto dienstl. communiciren, so wird solches allerdings in der Königl. Verfassung wohl gegründete gemeine Conclusum Ihro Maj. zu gnädigster Approbation, wie massen sonsten gebräuchlich, in ein besonderes Conclusum gebracht, solches auch solle Ihro Maj. gefallen, auch dero Ihr Churfürstl. Gn. in Churmainz Ihro Conclusum dergestalt ehe. oder absolv. gebracht werden möchte, welches dann gleichfalls gutwillig gethan, nach lectione Instrumenti pacis Caesarei

Lemgo: hatte quoad primum Conclusum nichts darwider, quoad 2dum aber, wann der mayorum, Ihre Caesarea Connexion mit der Ritterschaft collectatim Ihro gefallen, solches eigentlich in ein sonderes Conclusum gebracht werden könte

Stehet hierüber seine reparation der malefizien mit gutachten

Magdeburg: hatte in Ihrer Churfürstl. Gn. Churmainz Ihro auf gnädigen und unter dem Königl. Reservatis Caesareis in praeiudicium gestandenen gutachten, sub ratu et majorum Ihro Churfürstl. Gn.

Letztern aber hatte wann mit vorgangener Königl. Proposition der Allgemeinen Sache etwas neues in praeiudicium erfolgen würde Ihr. Churfürstl. Gn. Sie gnädigst abgelehnten votis ad protocollum zu geben wohl, und gehe Ihro Königl. Maj. allergehorsamst ein gehorsames Ihro Churfürstl. Gn. wie Ihr Königl. Maj. Ihro Imperij Churfürsten, als Ihr Churfürstl. Gn. zu Mainz ingleichen denen übrigen Allgemeinen Verbündten schon wegen praeteritae vim et clandestinam reparation und satisfaction der gethanen

mögten [illegible] eine Kayl: und Reichs Commission [illegible]
die übrige Wigandische prätendirte Sache unterschr: und vor allem
cabilen conspecitionem tenire, in entstehung dessen aber cum
& Caesaren et Imperium referire, & dass doch jenige schlüssig
sein Cammergericht aufgehoben und gänzlich nicht aufstehen
ordnung selbe

Bamberg: Wann sache jüngsthin in der Wigandischen Sache sein votum
viel enders als imaitlich der mehrern ein gelangen, so acht
mann selbe anjetzo auf ad protocollum geben und gesetzt
Nassauen auf dem abgelegtem Westphal: vertrag persisti
essen dass D: stifftische sich mit der Wigandischen revocation
jenigen in jenen schrifften entschlagen und dabey
es auch gnädigsten erbietten nicht zu hindern, sondern eine
satisfaction verlange, so acht mann dass nicht ein schlechtes
essen, es und selbe auf constitution mehrig mittel gerich
endt, und es eine einige vornehme stände des Reichs in dem
abgelegten votis sich gemeldet, dass Reich eine commission dieser
sey satisfaction, und dass sache in der güte hey gelegt
unterstehen endt mögte, so lieget mann es sich anjetzo selbe
selben güte zu [illegible] finden selbe sondern sein nichtig
enthaltung dabey observirt ordnung selbe, gestehen und
mann sich danebst vornehmen lassen und D: stifftische sich
erklärt die schlechte sache in allen obigen satisfaction zu
allenfalls reservando.

Baden Baden: desgleichen.

Sachsen Weimar: und Sachsen Lauenb: Mann hatte einander vermuthlich
nachen vernehmen wichtig, und gestalten der stifftische Sachsen
stehen gründe die jüngst in der sodann streitigkeit mit
dem und Wigandischen sache in dem fürstl: Collegio abgelegte vo
ten den nehmen Sachsen Cahrs: jetzo und selbe schlechtes
gegeben. Nun könten dem stifftl: Sachsen Recht dass
bedacht, dass in dem fürstl: Collegio der Sachsen Cahrs: die
mögte meldung nicht gethan wäre, dass mann also dieses
erlesen Regiment sämmtl: continuiren und dero Rathe
ren müste, und also sich auch dass den 15: febr abgelegte votum

[illegible] Jurgen, und seinen gnädigsten Herrn sonderbaren alle competentia per expressum derogiren, auch die Fürstl. Sächs. Directoria gebührender massen haben, dergestalt das Fürstl. Comitiale und die observanz hierbey erhalten werden möchte.

Sachsen. Zeitz und Altenburg: Man sind doch einige aus angezogenen der Sächsen Weimarischen gesandten eingebrachten Verfassung des Cabinets viel zu sehr in extensive angebracht, da denn absonderlich in cab terminis die bisshero abgehandelte differentien in dem Fürstl. Sächs. gesambthäusern handen, und klar, in der Verfassung angezeiget seyn. Wollen in specie die gedachten sonderbaren principalen sehr jura et competentia darunter bestmöglichst reprobiren, und derohalben mit der nothwendig anhero erfolgten, das man den Fürstl. Sächs. Herrn Herzogen zu Sachsen Meiningen und gothaischen Hofe Weimarischen besonders protestiren, wann etwas solches nehmlich wieder sie auf der possession der Verfassung des Cabinets voti und der ersten session, oder sonsten darinnen sollte verfahren werden, als der Fürstliche Sächsische Weimar- und Eisenachische gesambte Linie, in welcher der Fürstl. Sächs. Weimar- und Eisenachische Linie in Ihrer Vorder Sächsischen Weimar- und Eisenachischen Linie so genau separirten, die Ihnen zustehende Rechte vota der session, oder was hierunter unter sich diejenigen collen, sodann auch den gesambten Hochlöbl. Fürstl. Hause gemeinschaftlich gleichwie wieder maintenieren und in der per tot annorum decursum rechtl. stabilirten possession vel quasi, gerade so wie auch der Rechte der dem andern nachsetzen Linien, keinen präjudicirlichen eintrag thun lassen, sondern sich alles deliberationen reminiscens des Cabinets voti und session gegen der Sächsischen Herzogen von Sachsen gothaischen und Meiningen in conformitat des hierüber Sächsischen emanirten Fürstl. Reskripts fortsetzen.

Österreich: Sollte das Collegium Fürstlen Rayserl. Be-
to coll. nach nicht derselben Comm. / als der dasselbe gehö-
se gesandt, auf empfangen Collegialbefehl, selbe selbst gehören lassen
ein mann anhero schicken, so würde die Secretary
stimme nicht / selbe nicht zu collegiren, als in das Be-
to coll. zu setzen, bis dessen dem Fürstl. Comitiali gemäs
von dem Chur Mayntz. Directorio dessen fürstl. Collegio
gegeben, sogleich die angesagte gabe sonder legitimirens sei-

Sachsen Hessen: Darinnen sie gegen nachricht, wie selbe
schreiben des Collegii orti sondern geringen anlas
die legitimation suchen, secundum Pacta et Recess
domus Saxonicae, wenn dessen sonderbare
Sachsen Meynungen und gutes NB. sufficien
legitimirt seyn, solle auf dessen oder sein warten
nach sie daran zu lassen, oder Chur Mayntz. directo
dessen directorii Collegii von seinen legiti
tion anzeige thun / oder nicht, dessen anzeige an
fürstl. Directoria sey, oder einigen andern Mini
steriis Rt. liegt gesandten andern Herrn gnädig gefäl
ligen Principalen die strafbare entziehung selbiger
sein alter sich dazu constituirten mitstimmen a
zeige des Chur Mayntz. directorii dem effectu
constituiren / andern ein mehrers accedens sey legiti
tion einer gesandtschaft, und dann ein andere
langsam andern collegen / damit das Stand. des Reichs

auch im commune gravamen es causam communem ergreiffen, gemeine interessen in hac parte zu mainteniren. Wirdt es parte directo nomen beÿ dem geistlichen stifft begehrt, der dasselbe denen erleuchtigsten fürsehern, hochgelehrten Magistro und gesa in diesem stück fürnemlich gethane difficultät machen, alda, wyste es seine unterthonen und unterschiedt und dessingen habende legitimationem und vollmacht beÿ ersterm Ratsgang in praesentia alles volks furtz gewandtschafften nach deren offentlicher verlesung auffem directorio bitt niderlegen, und volte alsdann der jenigen ihren vermeinten gerechtigkeit beÿ ihrem stifft offt gedt. Im hochgelehrten gesa und Magistro ihn an continuirender verfassung der furtz Ceberye volle behinderen solle, Wie wir dann im geringsten nicht gesinnet, ob wirdt gemeldt Ständt des Reichs seine abgesandten wegen der fürsten fürmenter nicht allein approbiren, sondern auch gewogen sein. Nam consequentiam dergleichen contra libertates et jura statuum die am eltern beÿ den nachkommlichkeiten nach ihren nachkommen behinderen suchten in nachrem gebrauch, dyss dann privatis propter modum contra ius et morem gebrauchten possessi zugleich den eum judice competente nach denen allgemeinen und Reichsconstitutionibus ihrem eigenen gefallen dann ein Stand des Reichs den seinen vielgültig erlassen gebrauchten possessione vel quasi in andere fürnehmen einen Reichs volle mit gewaltsamer hand abtreiben, offtmahlen solch Imperij esse nicht mehr nöthig erachtet werden.

Hierauff wider mit pro Legatione, und reservatione
continuiret deßen dabey Jemandt, der sagen wolle
ad protocollum Jungfrauen.

Österreich: Jhro Wiegand. Herr Doctor, Canzler zu Mainz
bey gesalbter Hochwürde der Ananimia sehr daß
Salbe Jhro Hochwürde gnädigst zu Wirtzburg
sterben Jhro Hochwürde
Herrschaft Walden respecto satisfaction gegeb
cordinsela so cum aber dendenen cointeressirte
esse in denen abgelesenen votis, als auf dem übrigen
stum memorial das geringste nicht gemeldet worden
Maulen nun diese abwesende an Jhro Hochwürde angesetzt
werden, so stunde dahin ob man nicht auf die pro
ntiam werden, und auf deren reservation antragen

Ratio dermahlen eine gantze disparität
Jhro einem Churfürsten und einem privat
sonen, wann selbe Sumpsal mit den Canzlern
respect reflectiren und endlich das übrige
anhero Jhro Hochw. Commissarii sehr groß
weiden die Canzler bitte durch Erlangung
fuste satisfaction damit die Sache aufgehalten

Österreich: Wann selbe nicht unterlassen und denen in dem
und Churfürstlichen moderation dasse, abgelesen
votis nun Conclusum fürbringen, sonnen dem
volle legebatum inful.

Magdeburg

Magdeburg: Welches sich resolviren auf sein den 9ten
huius abgelauffenes votum de Josua sabbato, und könte der
majora nicht hindern, sondern bedenckens dass diesen
sein bekantnüs andern denen Kays: decisiones ma-
teriam betreffend ihro königl: Mayst: gemäss
und gnädig, solche der acht denen in streitenden Religion
den Teutschen andere gütlich sachen, ohne präjudiz und
nachtheil beyzulegen.

Würtenberg. Wiederholet was seine jüngste in dieser
materia ad protocollum gethane reservation.

Wirtzburg: Hannsatte eine Zeithero gehabte sorgfeltige
fürsorgung der Vestung Philippsburg den Kayserl: engen
der eilligsten 6 Römer monathe dem ausschuss
selber zu finden anzeige gethan, nun könte
man sich darauf nicht verlassen, dass selbige gut
in Wirtzburg nicht nur 6 sondern offt aber 10 Römer
monath zu diesem behuff hergegeben hatte.

Dalberg. accedire diesen an zeige nichts zuzusetzen
nur klage sie der herr Churmaynz Director primarius habe,
dass deselbige 6 Römermonath sonder zweifel mögten er-
legt worden. Immassen da schon ein gleiches anbefohlen
sein.

Speyer: Hannsatte die gethane neuerliche fernere
schreiben wegen des Kayserl: bestellten Künstlichen Campagne
auf empfahlung Philippsburg angehaltene sorge. Weilen nun
eine stadthaltung in einem solchen stand dass sorgfeltig die

[illegible] nebst dessen conservation derselben alle nöthi[illegible]
anstalten vorgekehret, und diese erlangung der accor[illegible]
Numer monats [illegible] in einen gutten defension
stand gesetzet werde.

Dessen Ritterschaft hat gar gutt dest mann die Nie[illegible]
der Ritterschaft Jährlichstung ihrer prestationen pro subsi[illegible]
rimensa, desselben principalen sollen ihre Numer
monats Intervention verhütung thätlichkeit inson[illegible]
förth auch alle dessen leute Mann ober stahl ihnen
in dergleichen fällen Judex publici ehsten desselben p[illegible]
sicherheit, sowohl dieselbe in dem exercitio ihrer ca[illegible]
petirenden Juriedm und selbe genuchsamen gleichheit
findet bleiben, einzigen falls die selbe Kriminal ergeh[illegible]
verordneten, dessen in ihrer ingleichen ausserhalb rechts ord[illegible]
kaiserlich mündlich und summarie abzuhand[illegible]

Conclusum den 12 Septembris 1704.

Ist im fürstl. Collegio der perdictaturam p[illegible]
Oli cedem communicirte fürstl. Würtenb[illegible]
und gräfl. Castellische Memoriales, sambt denen
Rechtlichen und gründlichen Ausschreiben, wie auch cedo[illegible]
gen der Ritterschaft der Kayserlichen Stadt
Ehrstein wegen [illegible] Sache, dass [illegible]
[illegible] und [illegible] in denen [illegible]

seiner sy gesetzlich und deliberirlich gestellet werden und
mein Fürnehmer einnerlicher Kammer, und daß die Praetexten
gesuchte besserung und klagen bey abhandlung der Reichs verfassung
fürsetzlich stillschweigen, auf damahls reservirt werden
und dieses sache an Ihro Kayl Mayt gebührend Jubringen seyn
möchte, solche aber auch die Curiam verfassen bis anhero Jurück ge-
blieben, welcher mann nechstabschrifft gehorsamben, daß gleich ein
jeder sie der obigen verfassung Kayl Mayt und die Reichs
des Reichs Fürsten und ständen Zeiten alle ihre dignitäten an
ji candenselben herzogthumben ehren stimmen ordnungen
auch gnaden Immunitäten und gesambten lehenbande Kayl
und dem heiligen Reich Wirtenberg auf seinen gestandenen Ehren
mit mehreren klagbahr Jurvornehmen, solcher gestalt
der gemeinlichen Ritterschaft der Frenckischen Schwaben und
Rheinstrom in denen vier Creyßen, erlichen antiquis feudalibus
libertatibus Gnaden Freyheiten und Rechten zum ewigen jüriby Je-
ständig gebrauch, auf selbe dienende feudo quoad proprie-
tatem omni jüre damit efficiret gebliebten das jüs
collectandi und die jüra annexa denen Ihro Mitglie-
der ehrender Ritterschaft ichsfructuarie jüre proprietatis
auf nachdem experten fest genommen, und Jedoch con-
servirung gerechten verrichten der verehligung der
Reichs Rechte in praejudicium certi contradicentis
per sub. et obreptionem erhaltene Kayl privilegia und
Reichshofrathes Mandata in mehrerig Jhnen allen
ehrengesambten Herrschaften und Rechte sorgfaltig daran
Jr sein halten dabeneben Jr fürstliche Gnaden der

hindenschlys herrschafft unter gehörigen Ob: amptley
stabler competierend grosse Gallegen, erbe, Bauer,
hofe güther und effecten jährlich Gfalle in den Ehestyfft
Lettingen und Burgund entlegen, gleichsamb in per
petuum zu besitzen, und in aber der Catholischen Religion
der drey löbl. Fründte Catholischen ungen denselben eine ver
ehrliche wegerung deß daß selbe verstehen und erklären
f 224 R in einigle derselben matricular an-
gleych mit grosser maab und limitirte Zahl per 100 R
manet, nicht allein angedeuten, sondern es auch sonder
auch unschädlich reflexion auf den gestalten Convent dessen
recommend ist werden, dessen gleichmäßig hinfüro auf den Catholi-
schen selben einen schein machen, und hinderbey unbe-
schrieben anderen mit unterlassen Catholischen consid era-
tionen wohl in absonderliche erwegung zu ziehen, dessen
der entgegen derglichen Evangelischen land und Cant
zum der verwandschafft ringerung Catholischen consti tution
gemäßen verschaffen; als hatt man sich darin müssig
darüber gefallen und grossloßen, daß gleichwie vorstandener
massen der drey Catholischen ungen mehr gedacht
den darauß einige limitirte moderation 100 R
in simplo verwilligen, dem selben auf den 80 ungen mehr
dem drey Catholischen Cantzley gelegenen landen und effecten
und zwar auf ein beständiges ohne recognition moderation
zu gedenken, und dem so pflege der ander theyl
der verstellten versicherung der gutsessen schein ein suchen
zu mögen, dessen gleichmäßig ehe gedachten ungen
offterwehnten landen prosimplo sicher nicht dann mit 100 R
remanet angesetzt und belegt, damach auch deß andern

Reichs praestationes jährl. mässig und sicher nächst
ver ordnen, und die strodalch allein provisionaliter
bis zu völliger reluition derselben gegen Kön. mäyest.
und ihro fürstl. Durchl. hochgeneigten moderationes zu
ordnen ohnmaßgeblich

Dienstag den 15 April. 1704

Kayserl. mayst. hat den vierten Herr Magnific. Directorem
hochfürstl. anhalt. abermahlen gebeten dieselbe Ihr Kayserl.
und Königl. in dem Reichsfürsten Rang zu

Daselbsten: Nachdem mayst. gestern der inzeigung gethan, daß
mayst. in der Reichs Ordnung Rang, neben selbe mit der
Reichsfürstl. Anhalt. Comitiv sattsam versehen, und beschwerl.
Meriten mayst. und d. Collegium hinzugethan, daß
selbe mayst. Ihro Kayserl. Königl. Würden aufs gnädigste
dero mayst. ablehnen wolle, begehrt

Uber dessen sich curd. mayst. auf einiges Ihro Herrn Magnific.
Directorem dero fürstl. Directorii sogestalt
und dessen mayst. per privatam dictaturam com
municirte 4 puncten in dero Königl. und d. Cammer
gerichts Rang erhalten und selbe darin verbleiben mayst.
stelle demnach an stadt d. fürstl. Salzburgl. Directo
rium in deßen abwesen gegenwärtig sich allerseits in der
sitzenden

Jenaer derselben Lehen zu können, befinden, oder aber eine
nehürfft erfordern mögten. Solche verfahren denen Lehen-sachen
Deputirten, umb sich darüber zu instruiren Instruction, zu ertheilen.

Demnach: Ihro Churfl. Gn. auch seine in Lüc. materia den 17 passi
protocollirte gegebene resolution, mit der Beylage des Hofmanns
der Verordneten Churfl. Gn. Directorii projectirte und schrifftliche
dictaturen communicirte puncta nicht instruiret, auch solche
selbige umb deroselben zu instruiren an Ihro Key. Mayt. allerunterthänigst einzuschicken.

Hessen Cassel. Marg. positive überdies in propositum gestellet stehen
nicht instruiret, derowegen jedesmahl ausgängig gnädige
ordre Ihro Churfl. Gn. von allen Zeitigkeiten derselben
alles mann selbigen gemäß conformiren. ulteriora reser
vando.

Wirtenberg. Uberdas i und q. puncte, alles mann sich gnädigst
instruiren lassen, allein dieweilen bey dem in storo verlangt
werden die acta, die bey denen höfen selbst bey allen
angezogenen ordnungen, welche denn nicht anders als durch ein
befehlung gnädigster ordre zu haben. Calangende
den 2 ten pt. cam. ob die übrige also mit sich bringen solle
mann gar wohl mit dem gutachten conformiren, dass mann
sich erkundigte, ob es mit der Fürstl. angeordneten
Commission der eine beschaffenheit hatte. bey dem stylo
erwehnte mann der sich stricte dessen und dergleichen
handen abzuhalten, sondern auch der Commissarien
durch die Churfl. dem ordinari oder extraord. mari citation
fürderlich der sachen zu helffen, welches mann auch dero
beystimmung recommendirt haben wolle.

Status Religio, ob die rem cost generaliter agit
visitationem Camera instituiret gnedigst, nachdem
sich aber mit mittels der Instand gründet, sehr viel
villig praestirt, ob sie gnädigst ihre gnedigst
gen sein Pfarrer Inlibrarien, andern ob sie Ihr
cattera.

Sachsen Weimar: und Eisenach: Kann sollen einem Schreiben
Rath gebührend Inbringen Inlagen, ob gestalten der
Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Georg Wilhelm Herzog zu Braun
schweig und Lüneburg Hochfürstl. Gelden Rath dieses Ihr
gnädigst resolviret, dass wann angeordter bey dem Engl und
Reichs Cammergericht Inhaltes entstandenen Mißhel
lungen, und einerseits eigen Inbringen habenden Com
missionen zu einer gütlichen deliberation andenselben Ort
gie kommen, oder sonsten einige Partey gerichtl. ordentl.
in absonderheit der abgehandten loco vorbringen wer
den lassen wirdt, wie man sich dann dessen durch abge
ordnete resolutions gnädigstes Rescript hiermit Inhalt
solle legitimiren können.

Braunschweig Cöln: Ihre Fürstl. Gn. zu Braunschweig Gelden
die Juristen denen mehrbesagten Cammergerichts unterge
ordneten Inspectorn und Visitatorn gnädigst anbefohlen
dieselbe, ausser dasselbe und sonsten eine Inhaltsame
gerichtliche Inordnungen und mißbräuche abzuschaffen
vornehmen: Wie dann auch allerdings auch in casu ordinarii
dessen höchster Reichs gerichts und Inhabenden Ver
ordnungen unterthänigst schuldiger gehorsam
demselben zu leisten könne, mit beygefügter gnä

geneigt und willig seyndt, also auch und aufrichte
Landtsfrey, alß wenn solche gedachte differentien und
mißbreuche je eher je lieber abgestellet, auffgehaben Mayt
im fallschsetzen sondern auch dyß derselben sichtbaregen
auß an oder andern ursachen dergemahlen Ihr negstgetrauten
Rähten solche deßfalß gethanige satisfaction gegeben werden
möge. Wo aber die ersuchte Commission und derselben auffge-
tragene provisional verordnung so tieff eingriffe, daß nun
gantz neuerliche und endtliche im Reich nit erfolgte Ins-
gemein Ks Constitutionen Ihr aigen Landt, alß der gantze
Reichs Landtag jenseit gelegen, dasß, und auch
den dennen Ihro Kay Mayt verschonte solche Commis-
sion, und darauß Ihro selbst, und sonsten Ihr mitbey
gab Jenes mit und neben denen Landtständen Reichs
Ihr in den Ks: Constitutionibus verordnete mittel an
hand Ihr nehmen, gnedigst, und endtlichen Verfahren
Ihr einer ordinari Reichs visitation bekandter Ursach
nun gar selber nit Zugelangen, so dann der Ehe mittes
weyl des Ihr abgestorbenen und der eltern Ihr Kay Mayt und
des Reichs confluentia eine extraordinaire Commission
oder eigene deputation angeordnet und, deren be-
denen Ihro Kay Mayt recommendirt selben und sonsten
selbsten. Ihr aigen selbes nicht allein excludiren andern

Hellbrig: Weilen nun allerseits der meinung seye der 4 pte.
Ihr einstellung gedienlichen mittelen an die hand
zu geben Primo
dieselben Ihr selbsten, so solle man selbes der Ihr Mayt
Directorio Ihr selben einigen zu remonstriren.

post discessum reditum

Valckhorij Ebsdes Das Gerichtliche Directorium ausdrücklich
gelesen anzeigt, gemeldet dyssmann derwegen in dem
Fürstl Collegio, aber alda in dem fürstl Vergleichungs mo
dum auf gewandschaft, das aber sie erstl indigsten, oder se
rilitet dasse nochmahls schlechts gemeldet hatten
gleichwoll dieses ein.

Mittwochs den 16 Aprilis 1704

Passirte in dem fürstl Collegio nichts

Freytag den 18 Aprilis 1704

Omigte in dem dasigen fürstlichen Rath an

Ostermiß: P.C. Man hatte an Seiten des fürstl Directorij
ermangelt überdies in causa Herbipolensi ob Illigantien
.. abgelegten votum dahin Conclusum abzufassen, und con
trair dyselben abzufassen begehret worden indem
stillen dato dyss selbst dann fürstl abgelegten votus gemein
standts jahr dahin, es mann vermeinte dyss alles wohl dabey ver
rern sage mögte.

Nachdem nun Statt, wie und anderst dabey vermah
werde das Conclusum abgefasset, ist ihnen Herrn
nechsten mündlich

Ostermiß: Mann hatte die Leichtfertigkeit des Concilii in dyss
andern
abgelegten votis Ihrer Herren Gesandten calengstalt in dem
den dem jenigen allerdings abstrahiret worden, als hätte ge
nambt selbe Ihr Ehre mögte dem Stylo Consistorij gemäs
sich dahin referiren dem Herrn Gesandten, insonderheit aber in

bestehende ob
nachsten jetzo regierende, ein ansehnliches Senat des
Hayl und Kayserl Cammer gerichts zu Wetzlar in odio
exempli gegen dieselbe d. Kayl Mayst. dann sie ohnedem
selber stets sehr sorgfältig expeditiones nicht allein
einiger partien Feind haben und angefeindet verlassen, sondern
noch über das dem Reich und dessen Ruhe zu verbitten sich angelegen
sein zeigen auch zu nichts weniger als zu zugeben, ob dann
der allerseits gerechte Kayl Mayl ihnen in gnaden wollen
dergleichen schädliche Chur-fürst oder Stand des Reichs bey ihren
remunerirten gleichwohl und dann nun ohnmöglich thunlich dahergegen
würdigen ansinnen erforderlichen executionen in gnaden
dan sothane ordnung nichts gemeldet, sey da dann
dann auch obberührter Ersatz auf in dem abgefaßten Con:
clusio völlig stehen abstrahiret werden müßte, daß die
die mainung nicht gehabt oder nothwendig dahin billig gerich-
stellen sey, daß alle unresolvirter ersatz zu leisten und
jeder umb so weniger als sich ohne dem die gelegenheit mag
verändert, indem nun eine geraume zeit bey erwehn-
tem Reichs Tribunali anhängig seyn, selbigen dessen
dann effectibiß, obsiehig und stehen andern ansehnlich
Partien auf solche weise dann dessen dessen zu zu
mögte eine gemeinsame deliberation vorgenommen
werden: als sollte man billig nochmalen gnädigst Kayl Mayl
in ein und andern "gnädigsten" ihren
presenten sentiment verbleiben haben

Würtzburg: hat alles so stehen lassen mann den angetragenen Churfürstlichen
gnädigen Würtzburg dessen schrifftlichen abfassung Collegio und insge-
sambt denen verfügte directeriß dem gnädigsten dancken
dessen rede in dieser churfürstlichen gnädigen schreiben angelegen
sein lassen gnädigen in gnädigen favorabilen sentiments
und sonderbar gnädigen dem verlesenen Collegial schluß so abzu-
ändern befinden wollen, mit fernerer reitam in diesem

Jenselben mit dem schleb Chur Maynzischen Directorio Ja
seiner und Ihrigen gemeinsamen pflicht Jobschuldi
Dachsberg: Obschon das Chur Maynzische Directorium abermahlen in
Land gemäß Ihrmann dessen der Cammergerichts
visitation fürsitz Collegio widers, und insonderheit
der von ihm bestellten Chur Maynzischen Directorio vorgestr
wider Nahen stehen selbst gutsamen Verstellung erg
der nöthigen extraordinair Visitation Commission
lassen möchte.

Magdeburg: Inwendem Chur Maynzischen Directorio abermahlen
sehr ungirte dasse den anordnung einer extraordinair
Deputation zur visitation des Cammergerichts, consp
cant nicht, als dieselbe gemeldet würde, sondern es dar
eine presentere materien in specie der pity securit
Commission, vor andern, worüber man vor allen Ding
Deliberation stelle, obschon Chur Maynzischen Directo
rio eine representation Inhalts, und die nothwendig
keit selbigen punctis, auf welche gesehen ist
vorhin stattes vorschlagen wäre, überdas stelle ein
Collegium auf sich in andern dasse nöthige dispo
ses und sage überall mit Correlation zu gelangen
stelle meine Instruction, und die re- und correlation
dem Fürstl. Collegio darüber Inverlangen
meinesch in andern dingen zu lassen, stelle dann
wäre der wisse dignitate hiesig Collegii stehen
dasselben freies ingress zu lassen, vor allen dingen
commendirte er reciprocam dignitatis
dass der Vorbegehr sie gefunden wie, stimmig anbe
gegeben werde; selbe meine im Fürstl. Collegio
dann vom wisse habenden ersten Votum
gefun
werden

dem man im ende des furst mitbannen aufstehen wirdes
sonn Fürstl. Jn Cammer Churfürsten nyssen andern
der sachen so gutachtl mögl. Jnzutretten

Statuis à petitis consumirten gemeldt Magdeburg.

Oßnabrug. In der presentirten Cammer gerichts dasse könte
man ob defectum instructionis nicht vermeinen lassen

Veldsburg: Weilen die extraordinarie deputatum Cabinets so eben
man petitum wegen derselbt instruirt, auch selbe stimmt nach
nyssen angezeigt haben.

Münster similiter, und recommendirte die beförderung dessel
ben

Hierauf tractirn die furste Directoria ab, und
referirte post reditum.

Meintz Man hette anfangs des furst Directorij nothwendig
gefunden abwan in Collegio Electorali oder
in proposition und deliberation gestellt Wurtzburg und Wegen
dieser materie zu einem gemeinen Cammer, und Gerichts Vor
wesen gelangen wollen in dem selben darüber die
berichten, auf erfolgte conclusum abzufassen
falls darauf dann die beitrags schrift ihme Churmaynz es
tradirt, und den dem selben des Churfürst dargegen ab
gefordert werden, welches man also vorlesen wolte.

legebat id infra cum addito domanio dasse dem selbigen
dem furste gemein

Veldsburg: Es hette der Chur Mayntzische Directer des Magdeburg
Jn einer Cammer gerichts schrift communi conclusio dergl.
Cammer richter.

Stuttg: Es were die Zeit über dem Fürstl. Collegio zu lang
und lassen Dass man das Fürstl. Collegium Consilium
communicirt möchte

Wirtenberg: Es were Bedenkh dass Jarsten Bayden Herren Collegen
sehen Einigk vorgestanden werden Ist das Sie Ihren Herrn
Räthe Standten angelegenen sein collectand: schaden
Verden sind gemeinnutz Verden selbe communiciren Relation und
Correlation, mit dem Fürstl. Collegio in Abwesen
auch wenig Vollmacht zu sein, Massen sein selbst schon
offt der vorgehabten Relation und Correlation einder Vorwissen
das gar andern fürstl. Collegij nicht geschehen, wenn sie
negsten Collectation Tage bis nach den Vorsessen
Osterfeyertägen vorstehen, mechte einer fürstlichen Zusag
des selbigen Abtrag die einig Verwalten andern Ihren
Herrschaften, und dann Ihrer Fürstlichen fürstl. Collegio Ihr
Relation, da für nun Fürmit der Schluss gefürmerden
darauf resolvirt. Inmittels gemeine proponiren dass
Amahn nun nicht Verfasst werden auf in dem fürstl.
Fürstl. Collegio gemeine schreiben Vollmacht Volligen und
acta omnia das Conclusum in der ganzer materie da
stehet, mit folgt darauf mit dem fürstlichen fürstl.
zu communicirt werden sein. Welches man Ihr
anfüge Vermeinen dass nun und andern materie in Vor
sein Lehnen, Bleibe dasse nun fürstlich Collegium bey dem
Fürstl. Collegio die sache in der enge Juristen, dass
Verstehen Fürsten und Ständten angelegenheit
nach nun vorhergehte Schrifftliger Information nun abschid
macht gegeben werden möchte

Stuttg recommendirten in besonder: und aufmerk
der Ritterschafft Collectation Sache.

Salzburg: hatte in stand bey dem Chur maynzischen Directorio des engern ausschuß, und die hierüber nöthige bestimmung gemeldet, nahm des endts darüber zu remoniren, fleißsambe gelangen lassen, wie er mit seinen collegis der Cauer gerichts diese gemeldte communication abgelehnet werden

Statuis verlangten nehmlichen communication des Concilii Electoralis in der Wiganditischen Cassa, und gringe damit der ein an der

Conclusum den 8 April 1704

Cassa mann in den Elsaßischen Reichsdörfern einer gemeinen Zeitung, so eigentlich Lugl und den Reichs Cammergericht in Wetzlar andern abschriftlichen schreiben des Convents in Wiganden gegen die hessische gedrohte Bischoffen Zu Wurtzburg und mit beklagten über zu Cammern beygeschrieben acta et in presentia auf dieser Herrn Wiganden deputirten einige scripta z. ceremonialien, und dann vorhergehende Hessische gedr Zu Wurtzburg der andern prädicirte Stücke schrifftlich eigenhändig gegen rückerstattung und darüber ausstellung einer quittung in Hessiger propositions und Conclusslesung zu stellen befahl nahm solche ein mündig vorgelesen und gehorsamb von obgedachten Herrn Abgesandten bey der Cammergericht- cast pro exhibendis processibus eingegebenen supplicationen auf andern prodicirten und auch gleichen irregesetzten handlungen und acten expressionen und im presentia dem schuldigen respect in dieser und enge zu nachgesetzten ordnung

den ehr. esq. ejusdem ratione originis aufzuenthalten
regierenden Churfürsten in schuldiger veneration Ihro
gehalten zu erstatten. Dannenhero d. Churfürst zu Trier
dagegen gebührende und vergnügl. reparation und satisfaction
Ihro thun und zugeben schuldig seye selbe. Der wiedum gehorsamb
langend, ein und anderes allein die selbe Ihro zuerkannte
rindt die nassauer Zimmern dessen aufgestellen, daß
einigen fürsten des Reichs mit zugeben, Cäsarem ejusque
nemine sich unterstehend dessen anzufeinden, ein nicht allein
rechtes satisfaction, und cabedings dem
delegirten, indergleichen
delegirten und vergnügen gegeben, sondern auch mittlerweil
stig sein des Wigands sowohlen prätensiones und
gegangen dasse, gleichen nasser amicabiliter erfolgen
Arten entstehung aber, an allerhöchst gedt. Ihro Kayl Mayst.
das Reich über den völligen fortgang und endlich
Commission cum voto referiren werden solle.

Conclusum Collegij Electoralis d. 18 Aprill. 1704

Daß man im churfürstl. Collegio dasjenige, so auf
d. churfürstl. zu Wirtzburg an dem churfürstl. Cameralis Wigand
und dem Cammergericht selbsten in puncto litis respectively
ejus und deßen gegen gebrachte satisfaction, cum adhibitione
der gemeldten Wigand ein gewendet, und fürtershin
prätensiones gemacht, nichts weniger cabsolvirung
und d. Cammergericht ratione des gehaltenen Processus
allhiesig versamblaten allgemeinen Reichs Conventi
werden, in behörige berathschlagung zu ziehen. Inmassen
mehro überlegung darüber gefallen und geschlossen worden

Das stifft Ellwangen contra das Capitel
der abgesetzte stifftes Verwalt, allerhand
Irrungen gemacht: neß eine summa allerhand
satisfaction Jngeben haben dieser pflegen regreß principis aber
und der Capitl Ellwangen gebührende satisfaction nicht
bey dem Kayl Cammergericht angebracht haben
eine Commission hierüber erlangt alß will correspondirlich
gestalt sie vermeinen sie dasselbe der sie practicirt haben
billiche satisfaction aber verhoffung thun dieselbe zu
unterstehen, ein gutes zu stiften, und in deren angehung cum voto
Caesareo et Imperium referiren sollen, erbitten sich
Ihro Capitl resolution hierüber gegen Ihro Kayl
und Ihr: Cammergericht / andern Kayl Mayt und gesambten
stifft Ständen des Reichs per legem pragmaticam sorgsam
und eyferig Jn gelangen nachrichtlich gnedig und respect
ein auf dem Reichs Constitutionibus / Landfriden und Recessen gegen
narsimo. Mißhandlern stifft und Kayl Capitulation
nicht rechtlich sein, präjudiciren, oder in geringsten dero
selben eingriff thun wollen, und cäsarea pro Commissarijs
obgedachte Jhr Excellentien N.N. Von Ihro Capitl Jhr Commissarien.

Fürstl Conclusum in der Stifft Ellwangen Regier
vom 12 April. 1704

Nachdem das fürstl Stifft Ellwangen in salvo dicti tertii
cremialis vom 23 Martij des einhundert Jahrs
sich verbessert und angeschrieben, erstergestalten Jhr fürstlen
präsidij exhibiren und in consequentiam alle fürst: fürstin
und Ländern die Ihr: Ritterschafft in schaden ersetzt kosten / ein
per ein perfectum recess unwiderruffliches privilegium

de dato 1684 einen drey Jährigen einstand mit [illegible]
Jahrigen [illegible] erstes eine drey Könige Wahl Capitu-
lation [illegible] communiciren und bey künfftig Hl: Observanz Capitul [illegible]
und nunmehro in beyseyn deliberation zu nehmen [illegible]
wann dreyfalt dahin genommen, deßen Königl Mayst [illegible]
in dem darinnen abgebrochenen Hl: gutachten gestimmet
sei ersuchen, auf dessen Stand gravamen, abzustellen, und [illegible]
selbst in termino juris et deputatio gravata ordentlich

Montag den 21 April.
und
Mittwochen den 23 April. } 1704.

Ist in dem Churfürsten Rath nichts vor-
genom̃en.

Freytag den 25 April 1704.

Schreiben im Churfürsten Rath. an
Salzburg. P. C. Hochfürstl. der Ihro Mayestät Directori einen
ausfuhrlichen Communis Conclusi in der Wurtzburg Religion
Sache gemachet und dessen denen fünf Directorial mit-
zutheilen zu gestellen auch die selbigen in dem fünfften Col-
legio, und demselben [illegible] dabey zu vernehmen, einen
und [illegible] auf das folgenden insallibl. zu [illegible]
Deinde Hochfürstl auf beschehen Ihro Mayestät gemach-
tem mann in dem Churfürstl Collegio Ernstlich in Com-
mission oder deputatos stimmen sollte, ein solches der
Directorium sollte mann kein Ordnung zu stimmen
oder dann sechzig seyn, und sollte mann selbige nach
mit dem [illegible] examiniren.

Mayntz

Würtzburg: Wann man solche Ihnen Hochlöbl. fürstl. Directorij
decretirte Verschickung der Lobe Chur Mayntzischen Directorij expliciten
und in dem Churfürstl. Collegio publicirten unterthänigst Conclusi
betreffend Ihrer Churfürstl. Gnaden, den schuldgehorsamben Danck, und
was der personal Commissariorum Anlangen thut, gäntz wann separate
Würtzburg in discreat, in dem die Dancksagungen dessfalls
fürstl. gnädigen Anordnung jeder der fürstl. Mitt Landen Ihr jüngst
Abgeschickten.

Weilen nun die mehrere der Herrn gesandten theils nicht im
Stand gewesen, theils aber, nach der letzteren theils gemachter
Frag gefallen, und man also deren selben sentiment über
den eingangs communis Conclusi nicht vernehmen können
vermeldet endlich

Baltzberg: Separate Directorij gäntz wann Verzeichnung des
Eingangs gegen das fürstl. Conclusum schaden und Ihro
Churf. gnädigen, abund auch anderen in seinen Comitiis.

quibus discessum

Montag den 28. April 1704

Briefe im Fürstl. Fürsten Rath in Circulo an

Ostern: Hette der Herr Prinz Conclusum declarationem, dass [illegible] den Lüneburg. Hauptsach nunmehro Communi Conclusum causa Wigandina zwar gemacht aber nicht völlig abgefasset hette. Wollen nun damahlen der Conclusion nicht beytreten können, so aber nicht unterlassen sollen inmittels das Conclusum Principale zu unterschreiben, und [illegible] zu dubium gezogen, so stelle es das ganze Conclusum Corpus nochmahlen ab Ostern und nachgehends weiter überlegen stellen. Negabat, post lectionem addendo stelle [illegible] meinet der Passus finalis reservationis non, sollen nicht allein zu unterschrieben, sondern auch etwas nachgehends zu thun, dahin [illegible] restringiret, und post verba, absque consequentia zu setzen. Mit reservation der Lüneburg und Hildesh. Communion [illegible] der Lüneburg. Hauptsach per pragmaticas sanctiones zu gelassen anerkennet und respectirt.

Magdeburg: Wenn differens, ein mandatum Conclusum zu Unterschreiben [illegible] der zu Wolfenbüttel Satisfaction geben wollte, und dieses [illegible] machen auf stellende nonita gestalten.

Im übrigen stelle man anheim, dass [illegible] Vorschlag einen Verbleib seines Stifts nicht machen zu [illegible] ein. und andern Protocollen, als [illegible] angenommen werden, als aber der damahlen [illegible] selber sich absentiren stelle, mögte als dann [illegible] und bitten, dass sie dieses gegenden dem [illegible] nicht möchten [illegible] sondern tädige [illegible] zu [illegible] und [illegible] werden, in diesem [illegible]

des Protocoll nächstig gesatzt werden solle.

Würtenberg: Bedenckhe der ausstands des gesetzt Verbleibens communis Conclusi, diesse mann desswegen gehaltene zeyn wirdt, satisfactionis dahin majorib. votis Instehen am füglichsten möchte eingestellt seyn, do viel mann aber auch wägen schrifft- und sonsten Conclusis vorhanden Instabat remitti, so cän in der sachen auss den vorhandenen inclusiue. gütig angetragen daten jedoch in verbleibung des communis Conclusi nechstes Zuvernehmen gestellt.

Im übrigen die frag: Obs gut oder nit sey, das in prosecution dessen wollen mehrere worten werden solle, so cän nit vnerwehnt, das vergangene woche dises sach cant ad protocollum gegeben und dabey vermerckt worden, wasse maas nunsinmit nechstes einverleibt, und so wisse, ob der Ritterschafft collectation dasse in dem jetzigen verfang mit diesem wort gedacht, noch die ursach gemeldet werden, cur eins oder das ander gutt sey angezogen worden, dessen mann dienste imperiale dazu Mayl und gesambter Landtsch angesehen, dasse so viel mehr zu fördern Instehe, sonnderlich bey stand recommendirt und dabey angesuecht haben wolle, nicht gestatten Inlassen des selbigen nach 1 jährigen ergiren nun gar unterdrucket gehalten werden

Dachsen Butsa: Mann cän dises orths gar indifferent acht cadaver und crisin der satisfaction Ihrerseits gut. In Worzburg vermeint das communis Conclusi abgestellt werde, wolte aber dabey vermerckt haben, das Inglich mit einer dasse auf der Ritterschafft collectatione angelangt, sie allerdings Ihr abgestellt, sie und aussmessung mögte gegeben werden

Münster: Verneben falls indifferent, das dasselbig einige angeb:

nennen erbe, erklärt die Pfalz am meisten beyzustimmen
Linke. Andere Ritterschafft collectatione dass, ein
re der mäßigung des bey dem Churfürstl. Collegio erfor
eine ernennung Jülich sey.

Hessen und Trier minister: Da viel der verlassene gemeinsame
Conclusum beliebte, Linke nemlich mit den übrigen
nicht umbschweiff conformiren, alsdenn ihnen Hessen und
dem dritt. krieg abgelegtem Cyeg. Pälzischen voto einstim
men; und gleich die Würtenberg remanung
stio der Ritterschafft collectation dass verbillig gut
erbe, als wolle man auch die Hess und Trierische
moderation bestens recommendiret haben, welche gleich
bereit einen in Jahrigen anstand gelitten, und bey
dem nur an bestimmlichen gestellet solle. Dessen
ungeachtet dem Churfürstl. Collegio der ernennung
Cleve damit selbiges, dass dass auf besonderen mögl

Würtzburg: dieser orth recommendirte mann die billig
massung dieser Ritterschafft gab Jn Würtzburg, dass
sibler dass, mit allen dem ihnen, als man auf der
sonderung der Würtenberg, Hessen und Trierischen
und Clevergen in diesem stehle seine Collegio
reich gestellet were dass recommendirte, und dem
auch eigen allen absonderen voto nun.

Hessen Bremen: Hessen Cassell, Mecklenburg und Braun
conformirten sich mit denen der stimmenden voti,
allen Jülich der billigen massung der Ritterschafft
collectatione dass recommendiret haben.

Salzburg: Da viel dass verlassene commune Conclusum
triebe, so allen mahl dasselbe dessen ministro demnach

Cöln, wie die in selbigen eingelommene reservation
wegen des Cammergerichts einzurichten, und wie
man der östreichischen gesinnung [illegible] Kurtze zu
setzen wäre.

Magdeburg: recommendirte die erstreckung der Ritterschafft
collectation Hauß und desselben wegen bey dem Churfürstl
Collegio eine einnerung geschehen möchte.

Cassenbuch: Wie Münster:

Ösnabrück: Was die Ritterschafft Hauß anbelangt, so kan man die
sach alß jetzt der mängel wegen desselben in dem
fürstl Collegio schlechterdings [illegible] alß jetzt nicht
gethan

Würtzburg: Alle Fürstlichen gesandtschafften, ob man nöthig
finden möchte Deputirte von Commissarijs Imperij zu
wehlen.

Sachßen: Was die Deputation anbelangt, so hat der Churfürst
gemelter deßmahl, derselben auch seinen Collegio
Electorali gerathen und selbige benennet, ihme aber
[illegible] nicht bekant gemacht stelle Churfürstl mainz aber des
remonstrirt, wie auch Münster und Ellwangen
angedeutet werden.

Status à petitori Mainz in differens, ob man
diese commission auffgetragen werde.

Hildesheim: Paderborn und Fuld wie bißhero diese Deputation separato mit zu halten. wegen

Münster aber: wie man nicht wißen, daß wo er nicht vor,
mangeln solle, seinem gnädigsten Herrn alten Herrn
wegen, hierin auß nicht zu setzen, ob derselbe diese commission
übernehmen werde, oder nicht.

Ellwangen: similiter

Österreich: concludendo: Ist Ihnen Herrn Vicarien
so zu mahl einer wiederung des Herrn Specialis
in dem passu reservationis Jacobi Praelatien und sing
Collegiat nur dem stimme wenig Jus stringiren
alle daselbe dem Churmaynz Gesandten hinterbringen
sodt discessum ertheilen.

Österreich: Mannsfeld nicht vermangnet dem Churmaynz Directo
Jhr hinterbringen was maßen Sie communicirten communi
cato vor einer erinnerung wie sonderlich dem passu
reservationis gefasset. Gegen Churmaynz seye dem Churfa
Collegio alles reseidet und Juriert gebracht, welches gestal
mann in dem selben das Collegium auch sehr negligent dirig
gra, und selbes, wie anjetzo Jhr Excellenz Herr Gesandter
visible, mit ernsten remedien dessmahl auf Churfürst
munster und Ellwangen zu depitalis examinat und
eggreirt habe, jetzo mit einer gnädigsten reservation ma
alle dessen das ganze Conclusum nehmen oblegen da
dann Ihnen Herrn Gesandten das ganze corpus Gesandt
legebat. zu lectionem zu thun. Obstandet der Churmay
Director auch anzuzeigen das in Collegio Electorali
protocollum genommen worden wäre, das Churfürst Cöln
in ansehung desselben alter gnädigster, allein aufgeh
und organgen, und vermeinen dahero allein Recht zu haben
und dem Chur- nächsten Collegio präjudicirlich seyn m
Ihr künftiges consequens gedrungen werden solle.

Salzburg: Ist Ihnen der Ritterschaft collectation dasse Catholi
der Churmaynz Director aufgetragen das Ihro daraufzu
alle damit dienste so erstlich auf die Ritterschaft
sie necessarium Jhnen gebraucht werde.

Österreich: Nachdem dann die Herr Allegandische Gesandte in Ritterschaft
rischkeit verlangen, solche mann selbes dem Churmay
Directori anzeigen, und mit dem Reichs Ritterschaft Col
der re- und correlation vernehmen.

pro hic discessum.

Mittwochen den 30 Aprilis 1705.

Reichs Fürstenrath in Circulo an.

Oesterreich. Nach dem vorgangener Montag Jst communi Consilium in causa Wigantina abgelesen und darüber und da dabey gutachtl. monita demselben lecis congruis inseriret werden, hatte man er parte der Chur- und fürstl. Directorien nicht unterlassen wollen dem Reichs Städtischen Collegio Jhr. recht Jhr. correspondiren, auf demselben das Commune Consilium Jhro abzugeben. Wie nun selbiges geschahe damit aber einiger Abänderung wieder Consilium simpliciter conformirt gefasset und der Churmaynzische Directorial Schluß in Formam Consilii Jhro Collegialem gebracht, und darüber Churfürstl. Directorial Jngrossatus also mundiret worden und nicht Jemand ein anders wie solches vorgelesener massen eingerichtet worden sage, legte Er Gesandter sein Votum ad Protocollum sub N. 2. ablesen, und Churfürstl. Churmaynzischer Directorial Rath, daß in solle nichts Neues darüber vorgetragen, sondern nochmahls die vorige ordnung, lecturam gehalten werden möchte.

Ratus hatten dabey kein Bedenken, ein jedes ob der vorgelesene gemachte eingerichtete gravamina und mahlen darauf:

Würtzburg: Es diesen Schöne Collegium Jn conservation und reparation Seiner Hochfürstl. Gn. zu Würtzburg nahe verwandtschaft erkennen und dero desiderium Jhr endschaft Jn einigen, es gefallen lassen wollen, daß er sobalden mercken gebührend schuldigsten danck mit der verbindlichsten versicherung, daß Sie gegen dero Hochfürstl. Gn. Jn dero occasion nachbarl. gnädigen gegen dienste Reichs Stadt Ulm Ränder Sie ihro erweisen können, mit möglichsten diensten gegen dienstl. Reichs Collegium Jhro zu

215a

Österreich: hatte auf der Churmaynzischen Directorio gegen
die Churfürstl. verlangt, daß ein Churfürstl. Collegium
über die Ritterschaftl. Collectation, daß sie neben einem
anfang machen solte

Würtenberg: hatte sich, daß sie mit einem und einem Ihro Churfürstl.
gemeinschaftl. werden könnten, daß Collectation daß
erstere Churfürstl. Collegium würde sie bäte es die
Churfürstl. Directoria so wohl als gemeine Ihro
selbsten wegen über die interessirte daß beyde
sache gegen mehr, nachdem Ihro Churfürstl. und sie in einer Ihro
anderen, daß sie dann Ihnen einen, als Ihro Churfürstl. wegen.

Status Cassen sich selbst gestalten, nach der
Canzdirectorio aber begaben sich Churfürstl.
Directoria auf den gewöhnl. und Correlation
Saal, und Ihro Churfürstl. Excellenz ein Chur
fürstl. Collegium Commun Ihnen wegen und
resolvirte bald darauf.

Österreich: hat als der Churmaynzische Director sich erbotten
das erneuerte Trium Collegienem in der Abgang
daß nachmittag um drey uhr zu celebriren Ihro

Baldeck: Ueber die Österreichische vorschlag an Ihro setzen
unser Churmaynzische Directo mit gemeinden Ihro
Churfürstl. Collegium, die sich morgen einen an
fang gemacht hatte, über den übrigen die stritt
materien zu deliberiren, und sey nochmals nachgang
standt Ihro Churfürstl. Durchlauchtigsten Ihro Correlation vor
nehmen. Ihro Excellenz mit den nächstgehenden einmüthig
daß man im mittels in diesem Collegio denen Commissi
daß reden, und sonderlich die Ihro gegen Visitationen
ordnen

ordnen sabende Deputatos dambs[e] mehr benennen und dab[e] exce[n]
tyrstainigen möchte, ehstein dehse bij grh Cammergricht liegt in
einen andern Lands gerichs
gubes diocesium

Conclusum bij der Herrn Collegiorum den 28 Aprilis
1704.

Ehs mann in bij der herren Brunsw Collegijs deb jenigen ehrstes bericht
den der sonn bestellten Fullenbergischen sache, ehstens Assessore Wi-
gand und dem Lage und Relats Cammergricht Fullestar in
sto lasi respectus Principis und derb[e]n gnedigsten satisfaction
einzuholen und dagegen den gemachten Vergleich einzuraten, und
sonderlichens probeneines gemachet, nichtsdestoweniger beb sonnen
den abgelegten Relats und Cammergricht ratione deb gnedigsten
Processig den allerseitigen versamblaten Brunsw Conventi einstat
deden, in beforigh benachrichtigung gedrungen, ehe rasder dasse nicht
in darlegung derselben gesuchen und gnedigsten deden, dehs sofort
D. Fursten und Fullenberg, engerichte in denen processualischen
dis Processus eingegebenen Applicationen und anderen
deranle processu producirten Handlungen Schrifften und im
presid tadirten Fursten respect[i] deb abgenandten Assessor
Wigand überdis drucks 2 memorialia den Brunsw bedenk ge-
machte respective gnedigste resolution eingeben
sollen dieselbige bei respecty Principis abrn, und diesdeben
gnedigsten Fursten und gehörende satisfaction mit dem Kays
Cammergricht angestellten Commissarien
sonderlichen abzig alle consequentien dergestalt sonderen
sorg trage, dehs dieselbige nicht allein erwante satisfaction
indem gnedigst verginge gegeben sondern auch mit sin
sonderheit dehs Herrn beyder Herren und allen sich inter
essenten unterschrieben und gliessen masen articulirter
schrieben, in denen ersterung aber der billigen sorgen und

verlaufft cumvoto ad Cæsarem et Imperium den dazu Ver-
ordneten Commissarien referirt und darüber selben Votum ge-
geben werde, damit sie gnädigst, dasjenige
gnädigst gefallen lassen möge, und Reichs Comitialien
andern daige Maje und gnädigsten Herrn dero
gerechtes prærogativa sorgsam und aufs höchste angelegen
sein lassen und respect, wie auf denen Reichs Con-
ventionibus nicht nachtheilig sey, præjudiciren oder im geringsten
etwas eingeführt werden solle, und die zu dem Commissario
ernannte selbe auf sie beobachten. Ihro fürstl. Gnaden gelieben sich
zu meyster und allerseits, ein fürmit hochfürstl. Hochfürstl.
ergeben zu bezeugen. /.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani
Imperij. den 28 April. 1704

Ist man in allen dreyen Reichs Collegijs. sequentia
ut in communi Conclusi.

Signe Regensburg den 28 April. 1704.

(L.S.)

Hochfürstl. Mayntz Canzley.

Von dem 28 April. biß den 26 May inclusive ist in dem fürst.
Collegio nichts passirt

Mortag den 26 May 1704.

Zu sagen in Reichsfürstenrath an

Salzburg. P. Cur. Mannsatta a. Protocollum anzuzeigen erstlich zu allen mahlen wan die in diesem fürstl. Collegio vorkommende raumen Sitz Ihro Hochfürstl. gnaden in der Ritterschaftl. Collectation Ihres Landts gebrüchige Contributiones in der Ritterschaftl. Collectation Ihres Landts Contributions moderation und Ritterschaftliches retract dasse gegen die Fürstl. ausgeschlossen jedem so mann Verlangen und denenselben wohl Contribuiren allwan sie wollen und dem andern Ihre Stimmen geben mögten.

Conclusum Collegij Electoralis den 26 May 1704

Lassen in Fürstl. Collegio Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit. Herrn fürstl. Abgesandten Copeybuch de 1699 und dessen perpetuam dictaturam communicirte Anregung Ihro Hochfürstl. Gnaden matriculan anschlag ex 248 sexag. min. 1/2 der Ritterschaft Memorial schreiben und respective requisitoriales auf die drey ersten Classes mündl. und schriftl. der stellungen in Ihrige Berathschlagung zu Jeder zeit Sie allwann auch denen darin angeführten Beschwerden und andern zu establirung der ersten dero fürgeschlagen und gewünschten Ihro Churfürstl. Hochfürstl. Gnaden mit der gewöhnlichen moderation: confirmirt Ihro fürstl. Gn. allerhöchst und obgedachten anschlag unterthänigst gnädigst claudirte interims cassa und Ihro rectificatorium der allgemeinen Reichs matricul bis auf 100 zu reduciren, dieser ausschuß Ihro Churfürstl. Gnaden und Ihro fürstl. Gnaden dannes und nicht stärcker anzulegen sey jedoch unterthänigst Ihro Churfürstl. Gnaden und Ihro fürstl. Gnaden

Sachsen, und dem Fürst und Teutschen Orden an den zwischen den
Verträgen nichts präjudiciren, und dieß Fürst
dem Fürst Graf und Herrn Herrn Fürst in Sachsen
Herzog zu Sachsen Engern und Westphalen Churfürsten
Erzmarschall des Heil. Röm. Reichs Landgrafen in Thüringen
Markgrafen zu Meißen gefürsteten Burggrafen zu Magdeburg
Grafen zu der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravenstein
Lehnsherrn etc. etc. etc. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn
Herrn Augusto Churfürsten zu Sachsen etc. etc. etc.

Kriegsvolck gemustert, und in selbe ad summa tribu-
nalia nicht gesetzet werden, der Processus aber
durch Schreiben Mandata poenalia sine Clausula ab
executione angestellet werden. Dass aber sie andere
eingangs genante vom Rande die Kriegs Ritterschaft sam-
derlich aber die beyde alte Reise und Roma und Reise acht die
zu suchte besserung beyfinden in actis termine dem agen
werden, und cessirten Lehngutter und der Lehnleute in
statu ab immemoriali tempore exercitem juris collectandi
et alienum juramentum dieselbe übrigbare per dictatorem
publican communicirte Memoriale, und diesen beygele-
gte einklägliche exceptiones und Restitutionen, deduc-
ten und specialsatze Insinuation Interpalendirten gesuch-
sam, gleichmässig der adjuncten Schreyenden Kriegsverwal-
tung der gegnerischen documenta und respective gravamina
vorgehalt, allerseits gehöret und nunmehro acht in besserung
Ordnung gestellet, so ist nach der Lehen rechtsbeständ-
igung darüber gehalten und geschlossen worden, dass die vom
vom Rande angebrachte besserung und damit beygelegte
praejudicia ihrer Kayl. Majst. mit einsicherung aller
seits dictatorium allerunderthänigst vorzubehalten und
dieselben in gedachtem regress zu versichern, die
allergnädigst gnesuchte und verordnung an die Kayl. Kriegsobristen zu thun, dass
ersten besserten abgeschafft, der hiesige Kayserl. Commissarius
die Rände in Ihrer Pflicht obenerfreyt und dass prima in
sentia ex Hystregonium oder dem Einsiegel, nesterer dan
gedachtem Kayl. Kriegsobristen mit mandato und Re-

Fürst- und Trübschmeister: Ob nicht [auch] [dem] [Fürst]
Fürstschuster Knab, sondern [auch] [dem] [Fürst] im [Fürst] [dem] [Fürst] Fürstl.
Collegio Calixtino zu [Fürst] über [dem] [Fürst] nächst Ver-
ordnet matriculas moderatrix der Concilium sowohl
Ihrer Fürstlichen Gnaden [Fürst] [Fürst] Statuta nach [dem] [Fürst]
Fürstlich gebührenden Ehren [dem] [Fürst] [dem] [Fürst] [Fürst] Fürstlichen
utilitet accepting [dem] [Fürst] [dem] [Fürst] [Fürst] [dem] [Fürst] [Fürst]
Collegii [Fürst] [Fürst] inserirte Clausul [dem] [Fürst] [Fürst] [Fürst]
[Fürst] [dem] [Fürst] [dem] [Fürst] [Fürst] [Fürst

Dinstag den 27. May 1707.

Meldete im Fürstenrath in Circulo

Salzburg: Man hette nicht Ursach[e] zu ändern die Sonnabend jüngsthin verlangte Churfürstl. Conclusa perdictaturam erhalten haben. Wie es mit an dem anno 1653 ausgeschriebenen Vermehrten Zuschlag, wie auch mann sich in einem und andern darnach zu richten könte, so stelle mann dahin ob gedt. Churfürstl. Conclusa nachmahls abzuschreiben oder aber gleichwie sie möchte die dabey etwa zu thun seyende motiven einer ablesung zu würdigen. Sonsten ahnfalls mann eingen ob östreichische Conditionen sich einiges Stillschweigens nicht zu rechtem Ziehl, anzuzeigen und d. protocollum zu geben, dass sowohl der Ritter Stätte Collectation dessen betreffe sich auch seinen gehabt. obstehs ob gelegtes votum zu lesen und dabey zu nehmen haben wolle, schreyte dass Protocollum dahin zu verfassen damit den Kayl. Ausschreiben nicht zu nahe gethan würde. Anlangend die abordnung und Deputation zu der so genandten Visa, so würde dasselbe zu gehöriger zeit in Comitiali gebührend anbringen und dass die Churfürstl. reservationes allein nicht in ein Conclusum zu bringen, sondern mann schon alles vorgängig selbe dann selbe d. protocollum einer jeweiligen Churfürstl. Gesandtschaft zu stellen.

Salzburg: Könte mann nur aber kürtzlich seiner meynung und dessen sich dem stylo Comitiali zu halten.

Magdeburg: Mann hette der jüngsthin verlesenen Churfürstl. Conclusa perdictaturam eingelanget und darauf gestern 2 gd. Churfürstl. in der Ritterschafft Collectation dessen

den Churfürsten gar discrepant wäre, da man dessen sich
so offtermahl verstehen und derhalben nach, als auch sonsten
vielen der Niederländischen Particular der oftgedachten nicht
nun bisher Conclusa concilijret und an jetzo des fürstl.
Collegij rein und andern nachgegeben oder sonsten zu temp-
rament gebracht werden, so belangte mannigl. Churfürsten
als Churmayntz andern der Landtschaften selber, ob dieselbe ihnen
die bey den Conclusis Principum zu verbleiben seyen
mann aber sich bey diesem fürstl. Conclusio Jurium
selbst solte resolviren ob protocollirt geben. nemb

[gleich anfangs solte mann acht genommen haben ob
zu Wittenberg gesetzt worden, hätte darnach dahin
gar acht [illegible] können

so verba impedit: addatis vergebens nachsetzen

so verba angebrachte Ursachen: mittantur und darauf
gründe præjudicia. ratio. calendas præjud. ist nicht
einsetzen, sondern von circule da setzen

so verba ergehen zu lassen dahin addatis die
gemeine Niederländische Ursachen

so verbum sonderlich in senatus collectarium annem

so verba einbringen legt nach addatis auf in solen
die in fraim zu solenden Ursachen zu setzen zu competiren
ob und Ursachen setzen jene circa collectas aliaq; stehen

so verbis eingebrachte Justiz wie andere Ursachen möge
bey dem Ihrigen gesetzet mit dem gleichen recht gehalten werden
möge.

loco verbi petitum ponatur Petitum et remittant und
recommendiren

so verbum eingeben: addatis der Niederländischen Ursachen

so verba zu gelassen ergehen nach addatis durch stehen
remedia

Der graffen Leyda jetziger / mit denen Ritterschafft deductiones
wegs da verbo stenniter conclud[ir]en. mittatis ex annectatis
= insone beyder graffig. Nach dem auch vnsere Ritterschafft
= dem jhre gebrechen in Ihren ad Comitia gehaltenen schrifften
= denen Stendten des Reichs das jhr collectandi subsidios gleichsam
= als jr freyen und ein reservatum et praecipuum imperato
= rio darauff Jemahls, ein recht aber vnder die jura statuum
= des Landes alleine zukommen, die gerechtigkeit des Reichs, negirent
= sich contra Instrum. Pacis et Capitulationem Caesaream
= artic. 18 Contra, als finden die sich gemüssiget die jhren
= asserta, ein firmiter Exemption Ihnen vnder jhren, des innen Stend
= ten verbrechs angen Ihnen commenda jhr collectandi Jnvindi
= cien, und jhre dazu Mayl allerunderthänigst Zu ersuchen
= die vnsers des vngegründeten vergebens gegenden Ritter
= schafft. Inderlichen auch dero Ihrer schrifften Jhnen thon
= und die Ihr gehorsamb Stendten jhres gegenden Stendts des
= Reichs an Ihnen sich allergnedigst gemüssen wollen
lassen gebe[n].

Secundirte die von dem Magdeburgischen gesandten
gesanten wenden, in specie aber des Leyda, und stellen dahin
Ob das jetzige calumniren wegen des erneuten sich ab
mouiren wollen, dann im fall dann gnedigst des
Jhnen beygelegten Chur- und fürstl. Conclusi zum Principio
des exequendi Jhr stehen, dann jedes möge mit seinen stan
tien mit dem churfürstl. abtreten Jedermann seinen negoti
um übrigen verbalten dem weiter anstandt thun soll
wo aber sie dem casu diesen sich jetzo selbe zu nutze
wenn die sich darauf fallen, gestalt bey dem jetzigen Conclusi
Jhnen stehen.

Magdeburg. Leyda die von dem verstimmeten Magdeburgischen
gesandten gesanten mentem de clamant. secundiren
sich und Churfürstl. Sächsischen Mit Magdeburg

Sachsen Weimar: und Eisenach: Wann sollte auf die stadt
Augspurg dictata erfallen, und sie dann insgemein der
Schlesischen Churfurste Collegij Conclusum in der Ritterschaft
Collectation dasse nützlich auch passiren mögten. Dass
sich mit der fürste Collegij conclusis sehr discrepant
auf auch eine recommendation an Ihre Kayl. Mayt.
dal abfassen gemeint sein, dasse wann esse einem der
drey fürste Collegij intention und conclusis dal an Ihre
Kayl. Mayt. Ihr Julassen sabrede allerunderthänigste
ofsten gebeten werden mögte, auf allen fall aber sein
der ersten beschehenden mann mit dem von dem Vertrag
Magdeburgische gesandten beschehen und sich weitern
inenitis sich per omnia esse conformiren Könte in sonder
sie aber sob insinie reinnert werden auf eigen allen
Ihrer verordnung secundiren sobn wollen.

Nurnber. sobrete Wie Wurtzburg

Bremen und Ferden Castell. Wie Magdeburg

Anspach: per omnia Wie Magdeburg und Wirtenberg

Brandenb. Wie Wurtzburg

Eichstädt: Wie Ihre Kayl. Mayt. Commissarius.

Hennebery. Wie Bayern Schlesische Fürste

Paderborn: Vermeinte dass sonder Von Magdeburg gutsam
mente der passus mah esse ab machiret und dasse Ihre
andern occasion dissentiren sonden Könte.

Status à parte: Es were nicht eine der stellung
bitten da Caesarem und curfürsten anjetzo die rechte Zeit
Könte mann selbst an das Churfürste Collegium Bayern

Paderborn: Falls seiner meinung nicht sol stadt sagen wollen und
dahin sonsten das Churfürste Conclusum in der jetzigen
Reichs session moderation dasse mit einer stellung dasse

anfangs exprader reservation vnd reprand ehrnvest gemes
sen, comitt vnd ihr deroselben respective consentirte vnd jeder
vmb so mehr exilen dergleichen reservationes vnd derogation
gen dermessen nirgendten in die Conclusa gebracht sonder
da pro tempore etwas genommen werden.

Eich vnd Trichstmeister: Nidergeschlagen cum gratiarum actione
vor das Conclusum seine gethane gebetene vorstellung
exilen dergleichen reservationes in die Conclusa zu bin
gen dem stylo Comitiali zu endern.

Bamberg. Münster. Hochstatten Augspurg vnd Eichstadt:
Nimbt vnd Tauchstmeister

Magdeburg: Ja sagen das Churfurst angetzogen Conclusum
nun Conclusi in pto des Reichs sondern matriculat
moderation, auch seiner fürstlichen da pro tempore gen
gebrauchen reservationes, vnd eindrucklich dieselbe angetzo
respective, vnd endlich auf gleichmessige expresse das, das
die angetzogene clausul vor das durchleuchtigste Churfurst
hauses Sachsen altzeit auf gegen ihrer konigl Maye
in Hungern Böhem Landen gestanden haben solle vnd dar
so offt es die darauf applicabel wäre.

Paderborn: Nun allen man auf das Churfurstl Conclusum
in der Religion Sache Churfurst Magnifice Director
unter expresser dictirt deliberation seine Ja gestelle
das selbige bei legebat.

Wirtzburg: Vermeint das circa finem pro verba verordnung
gegen Churfurst Ja setzen damit eingang zwischen
der Religion angezogen dem ipsum comprehendirt sine primo
instantia verbleibt vnd dasselbige Ja gestalt privilegium
nicht gravirer sondern allein.

proverbio: Ehrlich gebauen Ehrlich
verba non carent fastu ipsis emittentis
Last Brandenburg Culmbach nicht dabey vermerken werden mochte

Baltzberg: Kann solche nun der Churfürstl. Collegio von dem
bey jetziger Conclusis, die Stadt betreffend vorgekommenen mo-
tiv gute gethan.

Stella damit Jsserab, Meinen aber, Chur-
Sachsen Jhr Chur über ein Chur-
fürstl. Collegium mit der Absendung wenig
der meritenium nicht so viel Jhr ihm Commo-
nicht in der Jurisd. Sehr wenn alle Zeit
von einander gangen

Mittwoch den 28. May 1704

Gegen 10 Uhr in Churfürstl. Saal in Circulo an

Seckendorf: Es hatte der Chur Mayntz Directo sein gleich dem
fürstl. Chur Collegij resolution über die demselb
gestern fürgestellte Puncta remissa erstlich, ob man
über selbe ersterer stelle wann anfangen sollte.
Ob österreichische Condirectorium seine sein votum schrift.
sicher und verlangets falls selbe seinen Cantzley ad protocol-
lum zugeben. erstlich wann dann folgender gestalt geschehen
sollte.

Oesterreich: Was damit die österreichische gravaminum gegen einander
gestandenen ungleichheiten und langwierige Krieges de libe-
rienten perturbationes zu erörtern eine nach nicht vermögte, und
dargegen sich vertrauen gefaßt, erfolgte dahin über die
einige gravamina Jhro Churfürstl. in Collegio Principum ver-
sam, und privatim publicirte, Conclusa Chur Mayntz mit
sicherer malicieuse, dessen und Teutschmeister Churfürstl. Hoch
und Landmeisterschaft gegen Churfürstl. Pfalz Neuburg

effecten sonder schew vorfolge sich entstanden, Chur-fürsten
stände und landen irrig fürgestellet, als wirde ihnen dardurch
denselben einiger praejudicium zugefüget werden, da
doch dise und der andern Churfürsten Collegij electoralis in
vorgehender materia collectalium examen gegen die Ihro
Kayserl. May. in schreiben, und in gnaden angesetzt, da sonder
zweifel vorhero aller einigen verbalien wurde Chur- und
fürste Churfürsten in subsidia mit einander conferirt, das
fürste aber in puncto quarti termini einzugehen, sein dem
Reich österreich gewandtschaft besorgen muss, derohalben so offt vonn
Kayserl. May. offtern libe Reichs steuer, unmilder und reiche
zeit abermahl umb subsidia angesetzen werden und dasselbe vonn
beede Chur- und fürste Directoria zusammen stehen und einig
mögten erlangen gemeinsamer pflichtmässiger Reichs Colle-
gien ersehen werden möchte; und gleichwie die österreichische
gewandtschaft über sich genommen gleichsamb gebrauchs Ihro
Kayserl. May. allergnädigster intention nit zuwider gewesen
oder noch zuthun Chur-fürsten und Ständen andern theils
schaden gänzlich einen eintrag zu thun, oder sonsten ihnen
allerhandt zu thun nicht: und ihnen sich höchstens dahero
sey zu gemüthen also remittiret man österreich ihren
einen schlecht Reichs Convent zu bestendigen vergnügen
erklärung, und dem zu besorgen vorhabenden scheinen
eines aufgehabt differenz in hoc turbulentissimo statu
nostri Imperii nit gestatten einigermassen und ungelegenheiten
nach sich ziehen, ob nicht dienlich vor mittel und allerhöchst
gedachter Kayserl. May. Ihro allerunderthänigst vorzu-
stellen zu gnaden und vorzuhalten, dass Kayserl. May. allergnä-
digsten mögten, in mehr ersehnter differenz zu gütlicher
beilegung einigen Chur-fürsten und Ständen in pos-
sessorio vigiente numero Comitiorum aufs Intragen, dem nach

vnd sich zu extendiren, hinder der Zeit nicht, und die Commissi
grundgesetzte alle nächsten vorhabenden Tage mag
und dorfe alle Rechtshandlung allenfalls gnaer competentia
vorbehalten haben.

Nachdeme alle Dahin vorgeh. Churfürstl. Collegij
resolution und merita verlesen, Nachdem man aber
ersehen, man möchte mit denen vorgl. genehmhalt.
und inserirung schlecht nicht zu rande kommen, und demnach
Churfürstl. auch dero communicatum zurückgehen, alß
hatte man selbst dem Churfürstl. Collegio hinterbringen und
dero communicatum gnd. meiterum permittiren dieselbe
darin resolviren.

Churfürstl. Collegij Meinung über die merita
Churfürstl. Collegij.

Ad primum placet, jedoch Vorgehalt des Inserirung des Conclusi
post verba sonderlich aber das addiret werden möchte, dem anhang
nach

Ad 2dum möchte in Conclusio gelassen werden.

Ad 3tium Könte folgender gestalt bleiben der obgl. Klagen
der Nämlichen beschwerden

Ad 4tum Könten verba collectanium, ammerkh gestrichen
beneficij gelassen werden

Ad 5. verdünkt mich Könte post verba, nicht übrigens
folgendes gesetzt werden, nehmlich dergestalt stellen über
die zubitzt nicht gnariret.

Ad 6. placet

Ad 7. proverbis ad petita partium, pinas ad petita
in mehrgedachten Churfürstenden Rändten

8. placet

9. placet selig der gestalt, der dagegen Rände
tretende

10. placet das erste remedium.

11 Conta der passy erpredt von der Ritterschaft angegebene
Lage reservata auf dem Concluso d. 11 Aug. gelassen und
dagegen ad protocollum Herren Gesandten und
Syndicum Ritterschaft offerirt, darauf
einstimmig resolvirt appreciren wollte.

Ad monitum 12. 13. 14. 15. Der Klage daß seine Bauern
der Jurisdiction Petitio des Abts Klagen eingezogen
gesetzen, und darin dem memoriali nach in
gravaminibus Beylage Dasselbe monitum der Klage
recht beygestat worden.

Ad monitum Concilii Electoralis in der Reichs
matricul befindlich. Lüneburg ob bey dem Chur
fürsten Concilio stehen.

Freytag den 30 May 1704.

Wegen im Reichsfürstenrath in Circulo

Salzburg: Es wäre allerseits vnmaßgl. dafür
sie Collegij resolution, über die fürstl. Bayrn Churfürstl.
Concilio gethane motus abzuhören, und darüber den
anfang gemacht und gleich verlangt werden daß selbe
per privatam dictaturam communicirt werden möge
und dann selbe darüber erfolgte, so selbe man selbe
anjetzo verlesen und selbe vor sich darin zu examiniren
und ob sie darüber endlich einmahl zur umfrag zu bringen
wäre.

Hierüber wurde Salzburg einmüthig mit vorbehaltung
der Churfürstl. resolution in der Ritterschafft Collecta
tion desto.

Ad vnum placet
in secundo monito mitlauf darum es erfolgt
de 4q. placet.

Ad 5. Weil man es bey dem fürstl. monito bewenden, und desto die
sorte leidet und einfolgen werden

Ad 6 7 8 et 9. ist man fürstl. stylo in differenti

Ad 10. Inhärire man dem fürstl. monito

Ad 11 stellte man dahin Es wäre der Churf. Mayntz Directe zu
befragen ob er per motu collum Imperij verstünde, weilen
unter das Churfürstl. weltliche oder das Reichs Fürstl.
im Protocollo Imperij Staaten, sondern das jenige
so in allen dreyen Reichs Collegijs angetragen
und darüber formas umbrale autem Churf. Mayntz
Directorial Schreiben gefertiget wurde.

Östermich: Es stelle die Östermische gesandtschafft nochmahlen
die überbleibende affairen der Fürstl. und Grafenstands moderation
dasse dem Fürstl. Wirtenberg. Collectæ et contributionem contra
die Reichs Ritterschafft in Franckren und Schwaben. in statu collectatio
nis amorem et honorem juramus. Wegen der differentien abgan-

ab collectation der ämbter Hannen ad inscriptum Casanen Jaerl.
gerechnet praestiren schatzung auf straung gegen egyldem actus
publicis pro rege in ostfriesländ gegen Munst[er] referiret ist ihnen
einigen dann ältern seculo ihnen tatiby in subsidium ihnen unter
gebens Jn subcollectirn Jngestanden worden, und noch pro tempore
wirdt verbliben. Dannenhero die stätt ihnen nicht absegurlich
positive Maynung gegeben, worauf sie Jhnen abgemacht ihr col-
lectandi einnehmung. Quittungen und Rändten gleichsfalls abzu
und dagegen ist im Reservatum Jhnen ihnen
worden ist allen ist beschaid angegeben re-
servatum clarii respectu ihr der Ritterschaft col-
lectationen. Jn unter den nahmen einer jeder gelegenheit ex-
citationi ihnen gelegte articulen Jn worden solle
gemeinet und verstanden worden collect und ihnen
ihnen auch in dem Gnädigsten conclusio angelegen
worden sein. Demnach Jhr Fürstl. Gn.
loco wird unmachgelt und abstinnimmen
meritis Jn einigen nicht dumb sein sein
umb der Casse etwas nachzudencken, damit auf kon
ig pasten alles stimmen mit den Landtäglichen oder ertra
in collectiren und mißdeutungen verminden blei-
ben, absonderlich aber wann sich in dem an Jhn dagel
Maje stimmen abjugehen abweichen sondern Munst
gnädigsten nicht pleg oder stimmen mögten.

Magdeburg: derowegen ihnen gestimmt gewendet abgelegten voto
einig nemen endes nachmen dessinigen abnahmendem
jure collectandi; und demnach dem conclusio annexo adjun
ctum worden cum permedium reservationis ad protocollum gebeten
dahin anjetzo ist eine caution compagen gleichsfalls sein Jnthun
und dienstgefallen umb so einiges dispendiren ist nicht

weiß stellen muß, aber sind die authentica allwann eines Rhe
Cy der andern als derlegnen juristen nachlangs nicht genug
und Julianß ist. Dessalls man dann offtermahlen nöthig, dz dieße ein
stimbliche Einwilligung in sonderheit dem Rh Consulß nach dem alß
dessen man und seiner gesandtschafft secundiren monito Sprecage, mage
eben gedacht, und dieselbe umb gebührende anleitung allerdings
ersucht werden; nachdeme aber gemelt dessen dem stylo der
hochl Collegio hierbey nit gemäß sein will, so findet magnus
Cancy sein allerunterthänigst gemüßigt dagegen principijs und effectis
der Ritterschafft, hiermit dem clarissimo zu contradiciren und
dasselbe Rh Collegio fürzustellen dz seinigst dieselbe hierunder die
plicens Rüh rina aeile zu befreyen, und selbigen dero Landtschafft
dann sonderlichen anhaltenden indicien vollen, alterabden in der
Ritterschafft bestens gemeinten devoir und eyfferigsten sor
gfalt in seine gegen Ihr Rh Convent eine eventual reservation
und protestation einzulegen, dann es umb derselben nicht verdienst
wegen zu gedenken erwüdt, erstes jahrein jüdiciß gebräuchlich
womit aber den jenigen billich dergestalt bleiben müßen dz sie
nicht als judices sondern als Oeconomi sitzen und de republica
ersag administratione participiren, sie hierbey nun gar
eins selbst memoriales und protocollen nicht schreiben
dürfen gelesen, sondern gleich à limine abgewiesen werden, nachdem
man sich. Dz collegium dann nicht ein fürgeschriebes commune
commun Latinum interesse et dignitatem tueatur et longa
Jahr Juriß gebrauch, und dann es so hin bis anhero
geringste ressentiren, so mann begnig in Lotta eam
mann der Ritterschafft allerhöchst nachtheiligen scripta sein mögen
dan geschrieben oder gedruckt seyn, mit anhängung der ur
sachen andern Juriß gebt, und dieß eindzinsty und allein
zur conservation der Ränd tzu nimmt und schreiben ad protocollum
gegeben, dz imbargnis aber jedem rede, dz mann sich der übel und
mißbrauchen Rüh Ritterschafft sich darauß zu ihrer merken
oder subordra gerechtigkeiten das geringste zu deduciren
gemeinet seyn.

Dalsburg und Klaffsburg secundirten das ohnmaßgebliche votum
und dessen statuirten Gravamina

Status Evangelici secundirten Magdeburg

Hierauf ist geschritten worden zu der Klag gegen das
und respective vier churfürstliche Collegium dessen klag
gravamina & merita und daß [illegible] aufbringen in
den jüngsten protocollo sub dato 28 May enthalten wie
nicht allerdings [illegible] wiederholt.

Klagen: Man stelle auf der communi voten churfürstl
antwort auf die fürstl merita Ihro vorgenommen gravamina, daß
dieselbe auch so einiger in das 80 Conclusum einzu
klagen, einlassen & oder in dem gefaßten Klagen
nicht, wofern dabey gravamina gedruckter facti specie
... enthalten, wohl beygefügt werden, worauf man gal
memoriale aufgeschlagen und den gestern conferen
tem mit einer weiten Verlesung [illegible] legebat i
verbis dixit, sagte aber allerdings auf Mittel churf
fürsten und Standen des Reichs zu ihrem aufgegebe
then freyen und gerechtsamen gesetzt der dass cor
Capitulationem Caesaream [illegible] communi
und die bishero observantiam [illegible]
praejudicirlich [illegible]

Wir bitten man dieses löbliche Collegium der [illegible]
wenigsten Stimmen Reichs Standts gerechtsame
nicht auf das [illegible] instantia [illegible]
folglichen ex parte Klagenden Reine andere
intention, und dem anstehen die rechtliche [illegible]
worden, ein [illegible] Klagen gegen [illegible]
ficie einem löbl Salzburg directorio anfand [illegible]
geben wir erdann dann auf per unanimia [illegible]
secundirt werden und nichtsdestoweniger allen [illegible]

[illegible] Churfürsten zu Sachsen [illegible]
[illegible] Churfürsten zu Sachsen [illegible]
[illegible] Churfürsten zu Sachsen [illegible]

Salzburg: Wiederholte nochmahlen seine darüber erzeigte
dasselb nicht Kayl. jetzo wieder Reservation
clusum zu bringen, und bittet damit ab Ihro Churf. Mayst.
Directorio der dißfalligen resolution nochmahl

gnädig discessum

Sonnabend den 1. May 1704

Lassen mann zwar auch die andern Churf. Mayste. Directorio
nie bestehende anlage einen Zuruck zu passiren abe
dem fürsten Collegio nicht

Montag den 2 Juny 1704

Zeigte in dem Reichsfürsten Rath in Circulo an

Salzburg: Obstelle der Churf. Mayste. Directori denen fürstl. Ho
seinen resolution, und dem fürsten Rayl denen dreyen die Ritter
stette collectation sed und Kayl. Gesandtschafft moderation und
Collwange dessen Calenstenden Churfürste Conclusio gehor
monita Insgestallet. Do Kayl. nun dah er seine Calenst
stelle im Churfürsten Collegium gehörige monita allein
auch dah sie sich in plenario und Kayl. Gesandtschafft
regmessigen mäßigung gegeben dasselb Kayl. den Churfürst
monito über deßelben Inclusion Kayl. den Ritter aber dasselb
assertum der 42 Ritterschafft ingrossirt Kayl. Mayst. wiederho
reservirt. Da protocollum Imperij selbe genommen und
sie erlesen und dann der Churf. Mayste. Director nachstehendes
Dasse etwas proponiren in dem Collegio communiciren
und nachgehends gemeine schlüssig sub Sigillo secreto
per extractum Protocolli Imperij communiciren solle

Erlangen die Fränckische und Teutschmeisterische und Ritterschaft Elbingische Conclusa so hiesiges Churfürstl. Collegium ad referendum bey der seinem Conclusi mit verleibten reservation dergestalt beraten das post verbum präjudiciret die worte anderseits in seine post verbum gegeben Justrangeriren und damit Ihnen selbiges bey der Elbingischen Sache aber selbes ad bey dem Fränckische monito sein beraten haben.

Dodurch nun die hiesige Lage der Churfürstl. Collegij resolutiones betrifft, sonsten nun der Churfürstl. Collegij Principium dabey acquiesciret, umstatt

Salzburg ex Commissione des Herrn Fränckische und Teutschmeisterischen Gesandten ferners in der Fränckische und Teutschmeisterischen Sache abgelegte reservatum und protestation einverleibet.

Bey der Ritterschaft Sache aber davor gehalten dasselbe ein Churfürstl. Collegium das meritum selbiger Sache zu plaudiren in denselben trage, der Sache einberaht Judicium und selbe ad proximam zu differiren seye.

Subdies discessum.

Actum den 27 May das Churfürstl. Conclusum in der Ritterschaft Elbingischen Sache Jedoch Verlesen aber demselben nicht communiciret, sondern selbiges a Dño immediate in dorso dorthin gesetzet, auch solches dictum pro tenore dessen zu inseriren der nächsten Session.

Conclusum Collegij Electoralis in der Ritterschaft Elbingischen Sache den 27 May 1709.

Als man im Churfürstl. Collegio die Churfürstl. Ritterschaftl. Elbingische am 21 Martij des 1709ten Jahrs dictirte Memorial sambt der gedruckten facti specie und annectirten information

und abschaffen Inventarien fürnehmlich dem Fürstlichen Creiß dargestellet werden, in bessere Ingrossirung und Verfassung gestellet, und darauß Commercien, aufgestalten deß selben sich desto fürderlicher bey allhiesiger Reichs Versammlung angebracht, und des H. Römischen und allen löblichen Reichs Ständen sich desto ehender die Reichs Ritterschaft in Schwaben alles Kayser Ferdinand 1688 neuerlich erlangten Kayl. privilegium eines dreyjährigen Ritter einhabenden Zolls in ihrem Gebiethen, und in contradictorio cognoscenden jetzo wehrenden Reichs Hofrath gütlich Unterhandlungen glücklichen Effect, da deß ihnen selbst nicht allein denen gemeinen Reichs Ständen, sondern auch denen Reichs Fundamental Gesetzen, der gerechten Observanz und der Ständen Freyheit allerdings zuwider gehandelt und dagegen gehandlet werden, deß H. Kayl. Majt. in dem dißfalls abzugebenden Gutachten in gehorsamsten respect fürsichtig wäre, die allen gedachten denen Reichs Ständen mögliche und höchstschädliche Verordnung ergehen zu lassen damit einigen ermelten hiesigen Reichs Ritter Cantzen angemaßte Zölle nicht einen Präjudiz eingeführet, deßhalben dero obhabendes privilegium nicht graviret, sondern selbes ad terminos juris et aequitatis reduciret werden möchte.

Mittwochs den 4. Juny 1704

Verhandelt im churfürstlichen Reichs Directorio

Salzburg: P.C. Es werde allerseits vermuthlich seyn
wie auch mann der eingelauffenen mandata in der Ritterschafft
collectation dass Lemmen seye, Maßen schon damahlen
doch auch wohl allein an dem monito s.te accordiret
gesagt und selbe gehalten worden dass der hohe Crayß
Creutz wie anstands sie gebohren seye so selbe mann auch
so verstehen ein mann ist des Crayß sie vergleichen
demselben sie einem gemeinsamen schluß sie gelaß
gestehen mögte.

Dahin nun des monitum s.tum Collegij Principum solches
selbe ein churfürstl. Collegium selbes sie accordiren angestandes gliedesten aber dahero halten dass zwar verbündlich
verbündlich gehalten werden könte, nochmahlen gliedes halben
graviret hingegen des andern theils eine genaue observanz
erhalt des worth Lesen nachzulassen.

Statio: Einstan ist selbes und gehalten verlangen
aber und bestunden darauf dass selbe deutlicher
genau zu worth lesen nachlassen sie dessen einen.

Salzburg: Nelle dann nicht ermangeln dem churfürstl. Collegio
seine diesseitige resolution nachricht zu geben, und referirte
neues reditum ein churfürstl. Collegium eine nochmahlen
sie finden dass eine solche in derglichen fällen graviren
sodann auch zu zeit selbe dienlich auch des weitläuffigen
gehalt, und damahlen abrigen auszulassen erinnerte.

Wirtemberg: sagte sie acceptiren ebenfalls directorij, als
sambt gesandtschaften seine in dieser dass gehabte gnädige
meinung dankschuldigst und offerirte sich hingegen
sie allen gnädigen dienstgefälligkeit.

Dalckburg: Ihnen Ehrs: gestalten dingen nechst mehr obligen
ehrs: applaudirte merita loci congruis zu inseriren
und das communa Conclusum Ihnen der Ehrs: Magnfe Directorio Statim nachricht gab
trutz damit ab. und Ruschenbald Juniores.

Dalckburg: Es hatte der Ehrs: Magnfe Director die Conclusa
communia Ihnen der Ehrs: Collegiorum sie cassir in der Ritterschaft
collectation Hess und Trübschmi schriften moderation und
Stiftt Ellwang Retract Dass der Ehrs: und Ihrer
fürste Ingestalten, ehes man anjetzo verlesen, und
nicht Ihnen selben solte so würden selbige allerseits
ihlinsonderheit nochmahls einzurichten werden seyn.

legebat ibinfrea. und nachdem dahingestellt
den nicht einmahl werden. Der zugleich
die fürste Directoria abermahlen Ersuch Ehrs:
denckher Magnfe Directorio Ihnen Ehrs: und
mit den Ritterschaftlichen Collegio der Ehrs:
Correlation zu Ingestehen. und referirte darauf

Dalckburg: Man hatte expedirte der Ehrs: und fürste Directorium
nicht unterlassen mit den Ritterschaftlichen Collegio zu
und correferiren und zugleich Ihnen dienstlich Conclusa
denselben Ihnen zu stellen. Nachdem nun dieselbe nicht
differente befunden werden, und es sonsten simpliciter mit den
gemeinsamen Conclusis conformiren. Hatte der Ehrs:
Magnfe Directorium ersuchen so Ehrs: die gemeine
samt und Ritterschaftlichen, als Conclusa Trium Collegio
rum ordentlichen mittlerweile sie Ehrs: quod factum
ist instru

quiby die estrum

Conclusum:

Conclusum beyder Fürsten Collegiorum
in der Ritterschafft Collectation Sach den
4 Juny 1704:

Als in beyden Fürsten Raths Collegijs Sachen wegen
angedeuter Herzog Jul Würtenberg Fürstl: und
Gräfflichen der Castell, Hanauischer Fräuel: und Fürstlichen Crey
sen contra die Reichs Ritterschafft in specie aber etliche Ehrn
und Herrn und etliche Cassen in puncto Collectationis amerum
et alienum juriũm in puncto zu Collectiren und Concedirten Cas
sen alß hinfüro Reichs Consent Deß Verschiedenen Memorialia
Schreiben und alß Fürstliche Deductionen angebracht und für be
schehen gebetten, Sonderlich aber, Deß gegen die Landschafft
Hanau, Reichs Pfleg und die Cassa Capitulation Ihro
Excellentien der Rähten des Reichs Fürsten Fürstem nachtheil et
in præjudicium certij contradicentis der Ritterschafft Moilegia
rischen, selbe exhibirenden Mandata und Processij, mit vor ge
henden der andern Räthen des Reichs Competirenden Beneficij
forma instantiæ und abtrag Kosten Sonderlich Deß Hochlöbl:
Hauß Oesterreichs Interessirt in welchen ad Subsenatia nicht gehörigen Dasein
erkant. Die Processij aber dieß selbigen mandata generalia
sine clausula ab executione angehangen etwann auch
dahin einerumb gegen einigung genanten Ständen
die Reichs Ritterschafft, anderes aber die beyde etliche Ehrn
Herrn und Cassen auß die gebetene Besserung beyder Theilen
nur in actis bemercken aber sonsten: und Concedirten
Cassen gänzlich und dergestalten, in puncto der angegebenen mehren
ab immemorialis temporis exercirten juris collectandi
et alienum juriũm dieselbe übergehen und gedicta:

derstanden völlig dessen gnädigst gefallen. Der andern dis- und derglichen in einigen andern Ständen sich findenden schwehren gravaminibus Reichsanlagen betreffend, dem nächsten Reichstag nach dero gnädigen remedur abzuhelfen allergnädigst gemeinet.

Reichs Städtische Conclusum den 9 April 1704.

Belangend die von verschiedenen Standten und Ausschuss des Reichs an die gesambte Städtische Reichsgefallen schreiben und abschriftliger Reichsversammlung dessen vorgebrachte offerten, das es damalen immediat Reichsstatt in denen jenigen besser observantiae studebitalem statibus imperij decedentium Ingressum habe und darunter ein quantum ad dominium directum allerdings fürständig verbleiben, auch nach ringerten correctionis falle nur eine oder andern das jus collectandi und annexum desselben mit gleichen oder andern Reichsstatt utilis dominij jure genießen, sondern der stiftung fürnehmer erhaltenen privilegien attribuiren wollen, hat man auf nächsten des Reichs Städt Rathes der sich gefallen, das gleich ein omni modo dessen Ingressen damit jüngsten Inhaltung der nun völlig resolvirten so hochnöthigen Hülfleistung dieses Reichs Kriegs ungemein mehr erfordern werden, als bis dahin nicht eine abgedrungenen und denen gesuchten remedürlich schuldigst möge den gesambten Reichs eigen Ingressen und darüber laufenden gravaminibus umbgnädigster verfügung allerunderthänigst ersuchen des Chur-fürsten und Herrn des Reichs Erz Schatzmeisters beneficio primae instantiae Austregarium unalterirt mögen gelassen werden.

Conclusum Trium Collegiorum d. 9. Junij

Ist in allen dreyen Rusch Collegijs beschlossen mit mit. einhelligem Conclusum beyderseits Collegiorum sigre Regierung den 9. Juny 1709.

(L.S.) Churfürstl. Pfaltz Regierung daselbsten.

Conclusum Beyder löbl. Rusch Collegiorum den 9ten Juny 1709. Inserat und Rusch Meisterlein moderatum.

Nachdeme in beeden löbl. Rusch Collegijs beschlossen, das Teutschmeisterische Forst Amt, als der churpfälzischen Regierung daselbsten und Hofen jurisdictionem publicam concernirende einigung der löbl. Teutschen Ordens mahlers Inserat den 248 fl 51 1/3 xr halbzahrs Meniete beschreiben und respective requisitoriales, auf deßen ergangene mund- und schrifftliche Verstellungen in obiger Sache geschehen werden, falls man auch von denen angesetzten tagleistungen und andern solchen ursachen verspürgestalten und gestalten dasselbe eigentlichen beschreiben oder nicht der gestalten moderiren könnte beschließen und obgedachter Inserat und Rusch meister gnädigen clausulae interime exigendo rectificatorio der allgemeinen Rusch mahlers acht tägl. Jurisdiction. die strafliche Ausübung beyderseits Rusch und Amts gerichts daselbsten hiermit

Inserat

Julagen seye, jedoch unter der bedingung, daß hierdurch denen
Jenen zum vorhaus dasigen und denselben auch sonsten den
ruhigen verträgen nichts präjudicirlich, und dieselbe da
fernerhin rechtmäßig seyn, alle in andern orten
anno 1692 errichtete gemeine deuelien, und darinnen angeord-
nete ordinari ausschläge, alsdenn mehrern inhalts dasiger
Regierung gesandtschaft unterm 18ten Febr. 1709 erlassenen
decisiste vergnügl. satisfaction, und hierüber einen Revers
dergestalt declaration dem vorsitzenden hochlöbl. vorsitz
dasigen gegeben werden solle.

Reichs Ritterschaft Circulium vom 4ten Martii 1709.

Ist mandatarium an eine löbliche Ritterschaft in
Francken, Schwaben und Westphalen wegen der
Römer Monaten in puncto moderationis matriculæ
bey dem Reichs Ritter Canton in proportion und
beytrag schlagung gestellet, worinnen dessen eigentlicher
sinn dahin dahin vorgestellet, wie daß dessen und Ritterschaft
löbliche Cantons die gantze angedeutung der verlangten moder-
ationis matriculæ allerdings abzulehnen, und an dem ab-
schluß selbe bey angelegenheit ersagter Kayserl. Majest. angesambten
Reichs tag ein recommendatoire allerunterthänigst gelan-
gen zu lassen seye.

Circulum Trium Collegiorum S. R. Imperij

Nachdem in allen dreyen Reichs Collegijs mit mehr ein
als Circulum beyder höhern als Collegiorum.

Signe Regierungen den 4ten Juny. 1709.

(L. S.) Kayserliche Majestät Canzley.

Conclusum Coram Illustrissimo Collegio.

Die Ritterschaft im Landt Thurgeu
den 4 Juny 1714.

Es were abermahlen Illustre Collegium der Ritterschaft
gnädig zu willfahren Ihro Excellentz Herren Landtvogt
Schmid Ihro Excellentz Herren Landtvogt Escher
Ihro Excellentz Herren Landtvogt Meyer
Ihro Excellentz Herren Landtvogt Wirtz
Ihro Excellentz Herren Landtvogt Hirtzel
Ihro Excellentz Herren Landtvogt Hirtzel
Ihro Excellentz Herren Landtvogt Hirtzel

Reichs Rähtzschl Conclusum
den 9 April 1709.

Ob gradirte Reichs Pallavgne wegen jüngst
verlaufig vorgegangen Reichs Ritterschafft Creyßschreiben
Reichs Convent dergebaschen gravamina ist man
anjetzo des Löbl Fürstlichen Collegij der meynung
dasselbe nebst der eindermahlen immediat Ritter
schafft dreyfach conditionirlich prätendirenden
collectation selber vorgedachten Creyßes, anstatt
Ihro Käyß May den 24: eyges commendation
allerunterthänigst ehrerbietig zu hinterbringen sey.

Conclusum Trium Collegiorum
sacri Romani Imperij.

Es wann in allen dreyen Reichs Collegijs
mehrbemeldt: an doß Conclusum beederseits
Reichs Collegiorum.

Signe Regensp: den 4 Juny 1709.

(L. S.) Churfürstl: Maynzische Canzley.

Freytag den 6. Juny. 1704.

zeigte im Reichs fürstenRath in Circulo an

Salzburg: S. Cur. Pf. etc. haben jüngsthin den Verlag gethan daß bey nechstem Reichstag / über das bisherige Churfürstl. Concludum in der Ritterschafft Collectation dasige gesamte monitum und ein mehrers gemacht, und ein authentisch extract Protocolli Imperij genommen werden sollte. Es habe die fürstl. Directorium solche mann den Churfürstl. Mayntzischen Directorio gethan, daß ein Churfürstl. Collegium durch den dasigen Herrn Gesandten authentische Verzeichnuß und Clagden Churfürstl. Mayntzischen Directorio zugestellet worden man aber solche verlesen, und darauf mehrers nicht als ad referendum genommen habe, ob und wie dabey zu verfahren sey möchte

Regebat.

2. Catus monirten daß post verbadrigsfeld Reichs Fürsten Clage auch Capitulation

3. dann post verbum Protocollum zu addiren Imperij etc.

4. "denn daß auch gemacht werden könte daß die Reichs Ritterschafft keinen ihres gebungen [illegible] Reichs ab Herrn Gesandten / absonderlichen ihres Collectandi / absonderlichen ihres [illegible] und ein reservatum Imperatoris sey.

Hierauf trudten die Directoria ab und referirte gesandten

Salzburg: Es hätte der Churfürstl. Directorium gemacht, daß Churfürstl. Collegium ihren Vorgang gemacht, ob die Clage auch Capitulation solle gedruckt werden und erachten daß selbige nöthig seye einen unter denen die Capitulationen selbige mit begriffen wären.

Das monitum Diem selbe so accordirt, sey dem dritten ab

einigen

[illegible] gesatzt und darbey halten das vnder-
redten, einiges etwas Jusatz und einem jeden
gleich Jusein seine Jnabstraktion.

Status bey stunden darauff das der Capitulation ge-
dacht werden mögte und könten nicht schaden, dann
ein Churfürstl Collegium anstehen solle der
selben absonderlich Jr gedencken.

Delberg: Mann solle dem Chur Maynzischen directorio die sei-
tige meynung beschmelden hinterbringen

Actum ut supra und Graf gleich Jenat das di-
sem Churfürstl gesandten amits wegen gestatten
und darneben das die Casse ad progressum ein anstand Jn
geben kan. quibus discessum.

Ad protocollum den 6. juny 1704

Nachdem die Brisch Ritterschaft in Jhren ad Comitia gebachten
Schriften dero seiten anziehet, als ob dieselbe collectandi sub-
sidia ein reservatum et præcipuum Imperatorio Jure, ein-
schlos asserirt, aber anders die Jura Statuum das Kundbaren
probiren und die gewalt des Brisch Craises, als halt man,
Verbo: cagen sich gantz gegen diesem asserto, ausfin
mich beschriebe: Jn einer Person, der Mandaten subsidij sub-
sidij collectandi ein stromsten per executum sicuriet Jn reser-
vien, und Jn dem stigen nachricht ein schos ad protocollum
Jnseriren.

Montag den 9 Juny 1704

Original im Reichs Fürsten Rath in Circulo an

Salzburg: Nachdem man Churmaynz sich bey letzterm Rayserl. Hof über das meritum in der sache selbsten anfang zu machen, dem Churfürstl. Collegio zu communiciren verlangt, nit allein sonderbahre dinnen, und aber der Churmaynzische Director dessen Churfürstl. angezeigt, daß ein Churfürstl. Collegium noch nothwendig Churfürstlicher überlegung der maynung wäre daß man der sachen nicht fortsetzen, sondern in gleichem dessen der Capitulation, in betracht daß diese allegation überflüssig unter der wortten geschehen des Reichs ordnungen constituiren sondern clare, die beybehaltung des wortts Immerq. so viel verstehen solle allein geschehen last und könte. so wurde dessen abnahm dahin acquiescirt, aber erstlich nach ihr sothane ordnungen allegirt werden solle. Weilen dan gantz circa auffallegirung der Reichs Constitutionen stattete.

Magdeburg: Daß zu Maynz, daß stift Bremen daß Hochstift Lüttich: Münsterberg und Herzberg: sonderlich aber anmit die wortte der Rayserl. Capitulation als solche selbe nicht zu gedencken, sondern es solle materie in seinen articuln enthalten und setzen in einer andern Reichs Constitutionibus der Mandata de colligendi sodann expresse zu finden seye, nochmaligen abtragung dessen daß die Ritterschafft sich unter andern einen stabilen impost de jure colligendi subiicirt in faciem absprechen, man andern entgegen solche, derselben ihren unfug mit anführung dessen gegentheil erweisen sonder Kayserl. Capitulation zu verbleiben zu geben, wann solche dasselbe anführen die hochfürstl. Collegij bey seiner circa

1709

ist bereits am 27. passt. denen Churfürstl. wirklichen intention
zu observiren, und dannenhero mein nochmaliges remonstriren Justificir

Würtzburg: Wie Magdeburg und gleichstimmende

Cob und Teutschmeister. Diese darin gegründete ursach warumb
man anstehen solle die Käyß. wahl Capitulation zu allegiren

Bamberg: Welche zwar nicht unterlassen dem Churfürstl. Collegio die stri-
tige zeugnuß nochmahlen zu hinterbringen, hätten aber [illegible]
darauf einig reflectiren, und ob darauf an demmen daß ein jedes
Collegium die sache wie es glaubte denen darüber statuirten or-
dnungen gemäß proponiren solle ad protocollum [illegible] wessen müssen

Braunschweig: Wollen ihre Käyl. Mayst. dem Churfürstlichen nochmahls
zugemuthet, daß sie neuerdings, oder solle der Ritterschaft
schreiben oder sie assertum approbiren, als sie nun nicht wis-
sen mit was ansehung der Käyß. wahl Capitulation etwas
zu einiger mißbilligkeit anlaß gegeben werden sollen
wofern da unterdessen dortige Ritt: daßjenige
mit vornehmen werden könte.

Augspurg: in simili

Magdeburg: bleibt ümb so mehr bey seiner vorigen meynung
als er expresse instruirt, auch eine empfindliche anführung ge-
gen die Ritterschaft anzubringen, und wüste demnach anzuführen
ob nicht im Churfürstl. Collegio wegen anführung der dortigen
Käyß. wahl Capitulation derselben einer meynung
seye, dann ausser Churbrandenburg, welches der Käyß. Mayst.
ungleich mit genommen werden könte, in dem wenn sie
der Capitulation nicht gegen die, sondern allein gegen
die Ritterschaft übergründete assertum zu allegiren
nöthig, ihro Käyß. Mayst. dero eigene als zu ihrer genugsahmen
und exilen manu casthenen dyl. im Churfürstl. Collegium

Die insertion der ordtn Kayl. wahl Capitulation
Instrumenten so auch das churfürstl. systema juris
die jura statuum ändert oder ad protocollum verfaßt
und darüber die churfürstl. systema churfürstl. Collegium die jura
statuum anzeigt oder sie darüber protestirt hette

Nachdem nun status à petitorio mit Magdeburg
conferiret hatte

Dachsung ab: umb bey dem churfürstl. Collegio nun nochmahlige
instance zu thun, und zu sehen ob selbige alsdann noch
tagtäglich zu differiren sey möge.

postponitum.

Dachsung: hette vorhin Ihr Mayst. directorio in verschiedenen
fahl das ihro vom churfürstl. gesandten täglich nachgesagt
gesagen, es dergestalt aber jemahlen ob dieselbe
dessen meynung abgestorben würden und jener ihre gesandte
dann nun nicht mehr vernommen das Ihro Kayl. May.
der Ritterschaft assertion approbiret oder dann Nachricht
der Kayserl. Cron etwas zugekommen seye.

hierauf nachmahl dem monitorio die eingelaufene
angehörige nachricht am 29. May nahen andern
mehrern zeugen andem churfürstl. Collegium gethan
werden, der die sach und instanz selbst eintägig
curialiter zu Protocollo zu inseriren sey, worüber
inserat.

Dachsung: gedachte ritter ansuchen Ihr Mayst. directorio
rung etc. daß, weilen diese sache nunmehro ihre end
erlangen mahl nun wegen die Commergerische sache
nahen sand nehmen, und zu dem ende morgen darauf
messen möge. Denn falls er mahlen Ihr Mayst. auf
gesetzt

geneigt das die Stadt Magdeburg gegen Ihro Königl. Mayst. Ihrer jüngst übergebenen specification nicht weiter zu denen Ihro proponirten 4 Millionen Thalern die Ihnen verwilligte Summa monatlich zu contribuiren, mit dem ersuchen, Ihnen solches gnädigst zu remittiren, sich hierauf resolviren möchten.

Magdeburg: Man könte sich Ihrer Excellence gnädigsten Intercession gar wohl gefallen lassen, wan dieselbe Ihro Königl. Mayst. Directorio vorgängig, Ihr submittiren, das sie und Ihre Mandatarii ob dritter gleichwohl ihre memorial denen Ihro Königl. Mayst. Mandatariis perdictatorium nicht communiciren werden sich keine solche Intercession zu machen, das man die Stadt einer anderung machen, sondern da in dem selben so offt dictirte gravamina vorkommen, als sollen dieselben Ihro Königl. Mayst. Mandatariis vorgelegt werden.

Statim à petitis secundum Magdeburg, und Cöln an der Spree abgetreten, hernach aber wieder hereingeruffen worden.

Quibus discessum.

Auf dem Im Churfl. Rittersaal inserirten und Seiten Ihrer Churfl. Durchl. gebrauchten Schreiben Ihrer Mandatarii des Churfl. Collectandi subditos gleichsam absolviren und reservation et praejudicium Imperatoris darauf Ihrer Churfl. Durchl. aber eigentliche intention, statuirt und Ihro Churfl. Durchl. Ihro Königl. Mayst. nochmahls contra festum Pacis et Capitulationem Caesaream artic. 18 Capitul. als findet man sich denenselben alle gütige gemüthsgegen, ihnen assertion, das sie nicht

Casselischen Ihr anderstheils, dahero Ihro Churfürstl. Gn. gegen Ihr Kayserl. Mt. jus collectandi, judicium, vel male ungegründetes ergehen gegen die Ritterschaft, ex thesi, dass Sie ein Corpus seyen, samt Land- und Ritterschaftl. Jugehörden Casselischen theils gegen die Stände des Reichs anzuführen.

Recessirt im fürstl. Collegio den 9ten Juny anno 1704.

Mittwoch den 11 Juny 1704

Proponirte im Churfürstl. Mayntzischen Nahmen

Dalberg: Es hätte der Churfürst Mayntz Director seine Vorgesetzte gegeben, dass verfahren wäre in dem Churfürstl. Collegio die neuste Cammergerichtl. ordnung, propositis articulis Jubilæi, und dasselbe verlangert, ob dergleichen in diesem fürstl. Collegio auch geschehen möchte. Wie nun auch Sie in dem anfang Julii einhalbinnen memorialien und schrifften andere Cammergerichtl. sachen vorgetragen, und eines gutachtens begehret haben, Sie aber Ihro Churfürstl. Gn. Ihr gutachten noch nicht eingeschickt, und dahero Sie nicht wissen, ob Sie in dieser sache einig votum abgeben können, Sie auch nicht wissen, ob Sie Ihro Churfürstl. Gn. gutachten in dieser sache gehorsamst erwarten sollen, oder ob Sie votum ad referendum geben können. Votum

Dalberg-Erbach: Es hätte man von Zeit zu Zeit die ad dictaturam genommene memorialien gebührend eingesehen, und darüber gnädigste instruction gebeten, man auch dahin gesehen, dass Ihro Churfürstl. Gn. als der mayntzischen Canzler Ihr gutachten beyzeiten einschicken möchten, damit

Can

cärt, ob dies ordinary oder extraordinari Abs degte
lien, auch anderst oder mehr zu gemain verrechnen, dienlich und
nützlich erachtet werden solle. Wie die damaln ratione deputa
tionem assi indifferent seyn lassen, wann nur alle
vier gleichstellen vertrieben, vermeinen sie, man könne
instruiren, das sie sich gegen Magdeburg die deputation vorschlagen
lassen. cum reservatione alterationis.

Magdeburg: Dieselb wär mann zwar bereit und gemä
ßt zu instruiren, die vorhabende Rauch deputation a mitabi
nem Camer auffzuheben, auch deren
aber allen vorderste Cammergerichts Präsident, beysitz
der Jungkherrn, und darbey ihm besonder Assessores an die Hand
zu bringen nötig erachten, alsdann per publicam dictaturam
communiciren, und demnach in schrifft Rund distribuiren, vor
den sie gegen andern Präsidenten sobgethan von dem
Leyten Memorial resolviren, under dictatis abgefaßten
wird, ehe gemeldt dessen, bey dem Reichs directorio sein
eine gewisse Zeit zu setzen und ligen, damit alle
selbe dictatur erwegen, könne mann sich hernach in materiam propositam rechtmäßig einlassen, ist die communica
tion per dictaturam publicam gleichfalls rathsam, damit
mann selber gestalt beyden theilen gleiches recht und gesetz gan
ze und keinem theil an seiner rechtlichen Defension; Wann mann
also der meinung, es cann der ersten drey stöß schrifften, sich alle gey
den dem chur Mayntzischen gesandten die dictatur deß Memora
lis vor allen dingen zu erlangen, und wann solche dessen di
rectorial amt sperren will, gehörig, und die Räth zu simma
ren und sodann mit gleichmäßiger nachrichtlaben mögten, alsdann
sammen in andere seit das Kayserl. Rescript und das Cammergericht
allegirt, und communicirt würde, alles nicht allein die publica

ursachen in schrifften allein und auch als indispensable
necessität klage Mängel vorgetragen werden nun in keinem Com
mission modo procedendo anzuordnen sondern als entstehet
ausstandes die excessendia andern Cammergerichts zum
Justiz schleunig gethan, und worauf sie Praesidenten
sonderlich mit seiner schrifft nicht dringen
sollen haben wollen. Nun wäre ja erforderlich Praesidenten
alsdann die schrifft und die alten gelesen werden, alsdann
weitläuffig schrifften, als dass seinen begehrenden theilen Lic. klein
mündlich vorzubringen, das mann nicht gegründen andern Ge
richten, und zusammen trägen könnte, Wie dann
dann immerwehrt jedermann wollen, dass mann gleichsam
der eyd verlegen wolle, werden sie dem Reb: Conseil nicht
nur unschuldig insonnieren, und das jenige abschreiben könne
ein Jüngling ist gesetzt oder sonsten im pulier
werden. Nach demnach dieses schleunigen erforderlich
nöthig wolle, damit alle klägliche klagen
von dasin anbringen, und dazu zusetzen, damit mögen
erhalten grösste schwäche memorial zu ihrer gelieben de
ret cards

Und auf dem auch das vor gemeldter Frist anklage Mängel
abgegebene Rauch Conclusion sonsten gravaminum Rei
gionis betreffende summarische allergnädigst klage stell
sien zu folgen, können die selbe nicht allein die Visita
und angerechnete klage Rauch deputation sie allergn
digst gnaden lassen, sondern auch die für Jahr ordentliche Deu
tsche approbiren, und können sie gravamina religio
in allerley zugehung und erhaltung gütern vermeint
sehr zu beschwerlich und unveränderlich abgethan und
mögten, sie würden es andern massen, dass mann sie
gar erleichtern vorfüg die deputation nicht, und könn
sonst

sardandat erklagt, es müste aber die Evangel. Stände
billich schwachen, dass die jetzo, so an seithero der sonst Calvi-
nisch regierenden Deputirte in loco seyen, und dass die Reiss
Stadt Cöllen anstatt ihr königl. Mt. versicherung sie offt ange-
wiesenen Einnahmen und ephertalinen wenig achtung
gemacht. Wann dann selbige dieselbe schuldigst
respectirten, und jeder auf dem Reichs allergnädigsten bey-
stand recommendiret, und anbey offt mägrunder Schadenen
gegeben commandanten verlängert hätten, und
auf solches schreiben dero dieselbe der sorgsame gedanken ihr
seine Evangel. treuen, und dass sie mit ihro jetzigen
conjuncturen der gelt gröblich machen können, zu gleicher
einigkeit und ein gutes mutuelles vertrauen auf dessen
siegs mittel Conservation und rettung des Reichs
stadt.

Actum Goslar: per omnia Vir Magdeburg

Falsch lauten Ihr. Kays. Mayst. und dem ganzen Reich
dergleichen unziemende Stände etwas ein abtrauen theil, sondern Cam.
mergerichts proceduren, cessiren ad mitigandum spiritum, ihr. Kays. May.
ten conducte und Edicten auf ihr gesuchen zu gehorsamen,
schaden dessen sich ihro Kays. Mayst. Reichs Constitutionen
zu gnädigsten erden könte, sondern alles müglichsten fleis
treulich. Dass ferners Kays. Mayst. allerseits treugeleistete pflichten
verordnungen respective des beschirmen und handhaben gute gerechtigkeit und die
des gemeinen Landfriedens handlungen gebührend
damit dürftig derley ärgerliche collisiones verhindert und
der streitende theil verträglichen jetzt gelegten stände dahin und
fürweisung dieses schleunigen und sorgsamen intendirenden
ambten die ordnung auf dem und jenen ehestendinaire visitation
abgeschicket und gegangen werden solle, würden sich d. Churfürst
zu Sachsen dieselbe schriftlich einander jetzo legen, erstlich gehal-
ten dann die Reichs per directorium communicirte und der Stadt
anbringen und alles was sie dieselben gesinnig abermahlen

und dasselbige dessthalben in diesem Collegio zu mehrerer sicherheit
derselben mit dem Churfürsten communiciren und deßen gutachten
einholen, ein etwa zu besorgende dismembration dieser Churmaynzischen
directorii zu verhüten.

Pfaltzgraf: Nonne dicit instruiert.

Sachsen Weymar und Hachenburg: Secundirte fürbracht, das jenige zu
widerstreben, was zu verkürtzung der hochlöblichen Churfürstlichen Brandenburg Culmbachischen
ordens, und sonsten nicht hochgedachter Churfürstlichen Gnaden
zu gedeyen, was zu dieser verstellung der justiz und beybehaltung der
Cammergerichts ordnungen dienlich befunden werden möchte, gerne mit gutachten helffen.

Pfaltzgraf Neuburg und Sulzbach: Secundiren ihren Vettern zu Weymar und
Hachenburg. Brandenburg Culmbach.

Hessen: wolte sich mit dem was Bayreuth angezogen ordentlich conformiren.

Anhalt Cadamar und Bernburg: Nun bereits dem hauß Oesterreich
damit das Cammergericht und dessen visitation zu hintertreiben
in grossen schaden und nachtheil der Churfürsten länger so gestanden, andern
theils ist ordentlicher weise ein dergleichen, als dann zeugen und andere alda
vorgehende processus und unordnungen eine extraordinari gütliche handlung
schlechterdings unthunlich, und folglich in diesen fall restituirens
und in guten stande gebracht werden.

Bayreuth: Da mit der Brandenburg Culmbachischen vormundschaft
Churfürstlichen gnädigsten herrn sonderlich alles ernsts zeugen vermanglung der information
eigentlich zu wissen nöthig, sondern müste alle notturft dorgegen
referiren. Inmittelsten solle man auch dennoch gegebene rechtliche zeugen
vornehmen, damit man die communication desto fertiger gegen
einander pflegen könne, Jedoch ohne gegen theilige information der relationen darüber
Was sonsten aber relative gravaminum religionis anbetrifft, werden
dieselbe man nicht, ausdrücklich zu tage legen resolution darüber eingelangt
und ertheilet worden, so auch in dem Calsischen abschied dahin
gestellt und nöthig befunden worden

Tractanda demnächst ob und wann der Churfürstlichen directorio sie zu nehmen und
anderem nächst jetzigen und reliquis pro hodierno

Sachsen. Weilen zu Churfürstlichen Collegium in obiecto deliberationis begriffen etwas
und dasselbige gelegenheit zu gebrauchen gut befinden möchte
selbe anzustellen haben. Inmittelst halte dafür, es könnte conclusum
solum solum solum

der H. Ritterschafft in Francken und Schwaben um gnedigs
alles samb selbe selbs in Namen des Kreyß dasjenig
disponiren, schließen und abzuschaffen und ein reservatum
ejusdem Imperatorie darauß zu machen stehe gutt
selbe. Ob nun aber obberührte Stätt nemlich der
der sechsten Theyl seyen mögte. Ihro Kayß Ritterschafft in
in regard des jetzigen Status Imperij in einem
ins andere nemlich zu setzen, ihren Namen des Kreyß dessen
stehe nebenstehen gemeinsam zu gegen so Gnad zu
di abzuschaffen, ein reservatum ex praecipuum
ben darauß zu machen, in dem man die Stätt
der erforderlich abschaffung inserirt werden solle,
gen werden, sich zu erklären, ob der Kayß Ritterschafft
lich nun dessen gegangen zu sein, das allein anteriorib
temperirt, und nach der aufrichtung der H. malricular
mallen zu Collectanda Status eigens ein reservatum
ex praecipuum Imperatorium, so auch die damahlige acta
publica gebracht werden zu sein, nach aber dem
deme Imperij regulirt, sich nach vorige Gewohnheit
der ehemahligen Reichs Stätt und ihren praecipuis ange
nehmen, viel weniger exercirt haben selben, als welche an
ander der Kreyß abstracten zu verrichten
einander schreiben werden viel weniger aber zu vermuthen
sein, daß sich die H. Ritterschafft der den Collectanden
in einer so enge Gelegenheit Kreyß Creyß Collecten
selben, da Nonnus am allerwenigsten zu besorgen daß
ihre Kayß Mayß des sich dergleichen praecipui pravalir
ein oder andern Stand respective anderig und ihren
sonderwinigen effect sein würde
Do aber nach Durchsehung inserirung erwehnter reser
vation der Stätt dasselbe angesehen, da mehrern
abstimmig

dessmeist theils gleichförmig nicht genug anstehen, dass
sie wider den 19ten artic. Capitulationis Leges Deas auf gegen
erfolgte Appellation anhängende pacta Successionales
Cassationales Instrumenta Cautelas etc.
= und etlen auf Verlangen des gemeinen Landes fürst.
= Obrigkeit und regalien als ein freie jura collectandi
= sequela und dergleichen, ihnen solchen nach allen
= in spiritualem subditorum, ihre und ihrer fürsten und
= Landes Jurisdiction gehörend, mandata cum et sine clau
= sula ertheilet werden, als wollen wir verfügen, dass in
= allen fällen denen Ihro Kay. Majest. gnädigst Dero interessirte
= Churfürsten, fürsten und Stände ersuchen genommen werden, bey
= deren Interpretirung aber ihnen selbst und jedweder
= seits, ohne mandatis Cameralibus gleichen Inhalts.

Ihro Kay. Majest. erklärt sich gnädigst dahin, dass die
citirten allerdings verbunden, wo in ihrem fall appellaten vor
dem selben cammergericht des Landes Landsassen gegen dero
Landesfürstliche Jurisdiction in puncto juris collectandi, sequelae
tributorum, der Unterthanen dergleichen alle benannte Processus nemine
auditis prius & omnibus terminis revocant werden, selbe
im erster instantia nam sie aber gegen erfolgen solchen nicht
wie nicht stands, so nicht nam dessen die selbige sonsten
der beständigen meinung sein, dass in ansehung des oftbesagten
Capitulation gänze in abgang sein, sie dennoch mit
dem churfürstl. Collegio sich klagigen anhängig, gegen dieser
meinung Sr. Majest. selbsten des Churfürsten gesallanen Gesinnung
menate und der Sache Lage aber mit dem mehrern Collegij conferiren &c.

studies à petion

Wollen Sie es ferner etwas nicht resolviren, und ordnen ihnen grosse sum
und ad protocollum Principum gnädigen dass sein sie mit
seinen Churfürsten abzufinden

quibus dicitur cessum.

Freÿtag den 16 Juny 1704.

Passirte in dem Reichs fürsten Rath nichts.

Montag den 16 Juny 1704.

Celebrirten die Römÿsch Catholische Festum de nomine Jesu
Hessen nassau. nichts im Rath.

Mittwoch den 18 Juny 1704.

Ist abermahlen in dem fürstl Collegio nichts vorkommen.

Freÿtag den 20 Juny 1704.

Proponirte im Reichs fürstenRath in Circulo

Salzburg: Dimasch Canter magen den 18t. dis[ses] die
in anfang [illegible] gute Commercia Camerygo
memorialia indeschreiben, in circulo proponiren zu stellen
worden und wann damahlen à parte[i] verlangt, das ng
nechständige [illegible] Römische memoriale in rebus materia
stehs communiciret werden mögten und dann selbigen commu
cation den 18t. hujus aufer stehet, solchen falls man nich
in circulo dieses fürstl Collegio nunmehro beliebig se
sich über diese materie namens circuli vernehmen la
lassen, damit circulo der dasige nöthigst erforderte prog
zu bester ein stehs erhalten, und mit dem Chur: fürstl Col
legio rc: und correspondiren können, gestalten man
dennoch wegen in demselben mit einem stehs fortg
kommen solle.

Oesterreich: per Salzburg: ist selbiges in Oesterreich gesandtschafft ab
handen, und ist hujus in dem Reichs fürsten rath gegangen
circulier, erfahren, Prelo cello assignirenmen, auch
dan in einem dortigen cello customgemäss remitt
gegangen

Jeylich exactat worden, Massen mall Jobalans Ihro Kayd.
Kayl und K. Cammer gericht Jn Westfalen Anklag und
Clag gethan, dendasse mittlen der ordinj Justitia alda
nun Zeithey gesammet worden, und dan sie aber an Ver-
nehmen dessen sehr consideriren, ob nicht sache und dan
vorstehende an zu tragen etwa, dessen ad Statum
auch dem ehrg gravamen, wenn sie Ihnen hierunter auf
gelegen, und ein selbst Jhro Excellenz nicht erwogen werden
mögte; gleichwie nun selbiges mainung in Vorstehenden
Darauf gehelf- und abrathlich ein oder secundiren dorfen, also
Linnen meine sie der seits mit mehrerm eingehen
bedenklichen Fürsatz und dem dahin gebrachte consentirten
Schluss hierunter in diesen Stuck Ihro Excellenz
Ihnen gemacht, mit dem gehorsamb Collegio darauf folgends
communicirt und nachdrücklich alleiniren, wie selbiges
ordentlich gefälligen Justiz wegen publicirt Jhrer
Excellenz darüber erklärung einholen, Sie selbsten und auf nähe
derlangtige unterredung und seiner fälligen informa
tion nachricht mit dem fernern Jhro erwiederung
gegen Jhro Excellenz gewissen mögte, wo dan sich ein
ander Jhro nehmen wirdt selbe erklären, als bekandter seye
das heutige Stück resolutorum 15. Aprilis negst dem
Collegio Cancellariae Imperialis Camerae Justitiae
puncta gestalt ehrforderlichen unterredung mit den
selben allen Jhro übersenden abgestellet worden, und
= der ersten dreyen instantien ihnen also gelaubet, dass klag
= sache erörtert werden mögte, gründ und umbständ
= nachricht Jhro erholen, auch vorerwehnten und dessen dien
= bekandte Cayl Commission angeordnet, und dem selben
= negste inhalt seiner, und dessen dessen aber Ihro Excellenz
erstes: und ad justitiam mit fernerer deliberation
dorfen sie gehorsamb gegründeter angstandt anzu-

dessen erden mögte. Dannenhero ehe mehr gedachte
stadt der gesicherten sicherung halber dessen in gnaden
mit diesen inserieren andere importanten
materie [illegible] principalien und dahin gehörigen
der allerseits Kay[serlichen] Mayestät. gnedigen
hierunter gegen dero intention ehemehr gnedigen
dero nachgehen, dannenhero stattlichen fernerer acht
nimbt ein[e] jenige Jüdische diesenige ihr
präjudicirlichen dergestalt erden dürfte, einem
reservatione quemcumque reserwandum.

Magdeburg: Ihro Königl. Mayt. den Printz
Interalia gute affection gegen dero getreuen
occasionen zu bezeigen und die remonstrantz
die einen hochlöbl. Cammer gericht verhinderende
Vigilalien, und dessen und anderen falsum
ephaerdinam de depütatis e contra
die andere Stände. dessen Vorbringen die
freyheiten und gerechtigkeiten ordentlich
ring abgetragen würden, einige dessen
ser zu hören da jedermann möge, einzelne
vorlangten nun (a) dessen zu thun gut
de: depütaten einen Jüdischen, und dessen
sagen, ihr andere ernsten Jüdischen, die Kay[serl]
ruckenden Commission ihren gehorsam
in dessen Königl. Mayt. mit dem
de depütatis gehorsam, und

vor allerdingen die nöth[ige] pflanzung[en] und anrei-
zung[en] pflanzung der Camp[er] und Castanien
den Cammergericht ander[n] auff gelegen und der jetzt
der andern eingerissenen laust, anmassen[de]
particular schmelerung, gnädigst zuverord-
nen und die[se] zu[r] anrichtung der neuen
besten und nöthigsten ordnung Policeien und
alles mannigfaltig aufsehens zu haben gebe-
et nöthig die Mandata, so auff dem Reichs tag
Anno 55 auff ihre Churfürstl[iche] gnd. zu
Trier abgefertigt, Item Policeien, und
dieselbe[n] zu dispensiren fürzunehmen. damit der
Cammergericht einigkeit und interim salvo cujusq;
partis jure et remedio solennem Visitationem
gleichwol; Und nachdem nun[mehr] der Cam
mergerichts Präsidenten sc. gnaden der selben drit
ten ordnung mit allen beylagen per dietam
hierauf communicirt worden, ersuchen wir seine
liebden selber ihres theils alles fleiß dienst
gnädigst freundt Principalen eindringlich
dasselbig mit denselben in berathschlagung zu
stellen, sonderlich aber jemand in ihren oder des
ihrigen namen dazu verordnen wollen, damit
gleichfalls dasselbig ablesung der neuen
ordnung Rb deputation zu hören und dasje
nig[e] was sich mit recht nutzen und bestand
alhier unterdessen etwas fürnehmen und
visitation vorhabe abzuhandlen, desingleichen, und wann
wann der wercks Verfaß nicht gnugsamen, derohalben

Hessberg. Ihnen ein mann ist in dieser materie. Der ist der sich Caniß
sonnen verlassen und dan im mittels darin einen in studien
ringe lernen, also daß man ist einer Breitalie darauß sehr
gen und der sonnen nicht ist, in sonderheit in puncto deputandorum
reservirt haben.

Wittenberg: Ein Rath bey dem Jus in Appellat nicht stehen Ihnen
ger Strafhaltung der ordentlichen visitation des Rayß und daß Cam
mergerichts Ihnen Ihnen abzuhalten verlohnende und besser
bey anstehender deputation und dieses absonderlich, und dann
sinnt sich darauß anzuordnen sey, wollen daß sie
sein in seinem anbringen, also auch in diesem Punct und der incon
venz des directory Circulaire schon nicht hinderlich sein
sollen, weniger der Königl Cammergericht ehe dann auf denen ordent
lichen visitationen und visitatores werden, als unter andern eyge
diesen die Rathen Churbrandenburg Rath Churfürstl Sächß
Flandern praesentirten ordentlichen Purken mit verkommen seye
einrichtung und beliebig sind, welches dem Churfürstl
nicht in determinatione gefallen, extraordinari deputation
ansonsten ordentliche visitatores cum derogation wenn
dann und auch auf der deputand: Ihnen sie nicht mögten
sein in all andern die sonnen bisher reservirte relatione
gravaminum religionis ein Magdeburg.

Land und Fürstenmeister. Es sorte dasselbe und Fürstenmeisterliche
Person sich an auf ungemandirt absolvirt verlenen, sein
wann relatione personarum deputandorum mit seinen
instructen stehen, jedoch allen nanß selbsten rath mit dem
jenigen conferirt haben, welche auf ihrer selbsten
Herrn Brunnen und Braunschweig Cell anlangt cum
reservatione allerseits

Weissberg. Es propositam materiam selbsten stehen sie gut, der gnädigsten
instruction und maynung dasselbe erfolgen, daß zu vermeidung
vieler difficultäten andern sehen nicht gehalten sondern durch
stimmung der stimmen und mehr gestrebt sind wie gemeinsam
extraordinari die deputation visitationen cameral des best ex
pedient rath nemen etc. verwandten aber der mehr einsehen
in ordinarys visitationibus zu observiren zeigt sind, selbsten stehen
sein die Räthen aber dasselbe und den die eigen instruction

auf ihren copiert hin zu schicken, und erwarten gnädigst
auf den masse gleichsamb in compromissum gestellet
würden, sondern gleich wie die Evangelische Cassel dis orts nicht
verjagen, also permittiren die sich den denselben nun
gleichmässigen equitat.

Aschberg. Weiln man anjetzo die ursachen dieser partey Protestanten
der Stadt deputation ihre concurrens Der Cassel Ständen allein be-
kannt wollen die primaria rationes ihres angebens ex actis dies
Stadtlichen Vermögen deputationis Hierzu gezogen ein
inspecie die 8. Classes praesitatione Censeri selbst scheinen
anno 86 q denen die creation unvergriffe projectirt und
abgestellt resolvirt endrte projectirt und darüber altere
werden, und zwar auf die vor ursach endern ob alle Stände
concurrirte und deshalb ein jeder billig das seine und
principium abzugeben hette. Beyder ao 86 die radication der Depu-
tation jedermänniglich der Conservation damahls beliebten gütt-
lichen congress, und zwar denen Protestirenden die billige Ju-
tranquam überlassen, jedesmahlen Cassel selbst endrungen und
auflösung reserviret werden, dessen selbst absqs praejudicio
et consequentia sagen lieb. Ubrigens das credendi acta de.
ao 86 zu Augsburg, als das Jüngste nur anhero zu gelegender er
Judrordinari die Deputation auf Ständen Verordnung
Confess. Juramentung der religions pacification Jülichen andern, gleich-
falls es in re communi endrate darüber deliberiret, ex
parte Salzburg die adjungenda, ohne alle contradiction hinan
nach und vorgeschlagen, auf vendre mittel und wege zu finden
der Protestirenden selbst secund ire et wohl sagen. dannen-
hero man verantwortlich verstehen wolle man erbe ob auf
angebe einen sonderen Debry einwenden lassen, als stehe
causa religionis sage.

Magdeburg. Ist auch Christenger protestation contradiction und reser-
tion beyzutreten, mit nehmlichen anzeigen, dass sie
der Stadt deputirte ihres theils sorgetragen und sie dieses
orts nichts nachtheiliges gedenken. Was sagt Vorbynn

Reichstag [illegible] - [illegible] nichts [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

ausstrumenter wenn solche nicht zu gebrauchen, und in
dero ganzen Reich dergleichen Verfassung anbefinden
sollen, die die Constitutiones des Anno 1654 d. 17. Aprilis de
anno 1654 d. 17. Aprilis der Cammergerichts Ordnung selbst an
handt geben, und mit solcher Strafe belegen, damit der erste
Satz der Verwirrung der interim das höchste und eine
die höchste mittel gegen einander abgerade mit einer einhaltigen
deputatione ordinaria bis jährigen beschaffen und dem Reich
sonsten schädlich und Cammergericht abzuschaffen, absq; praejudicio de
putationum ordinariarum nehmen Ihro Kayl. Mayt. und des Reichs
Jurisdiction unserm obgedachten Cammergericht fernerhin
eine neue extraordinaire deputation zu verstatten und denen
deputatis ist allein die abhörung der jetzt streitigen differentien
alda, wann auf beyderseits mit acht Jahren die jetzt bey die-
sem tribunal ein grosser missbrauch, als gerichter samb
Landts des Reichs verderblicher beschwerde Justitiam, gratis erlas
sen, in specie die, so vermöge eines von dem Cam
mergericht rechtskräftigen Processe, auf fruchtlose erlassung
executorialium S. Claus, gleichmässig als Justitiam, und die
Assessores Camerae Judicium Cammergerichts Ihrer gelübde
nach ergestalt, als Constituentes der gerichtlichen in der
gleichen verkommen sollen nachdrücklich anzubefehlen. Signato
gravaminum religionis et modi deputandi cum Magde
burg.

Decisum. Solle es bey der jüngsthin in dieser angezogenen repre
sentirten materie in primo vel in dem andern der
nechsten Tagen, darüber es jedoch mit dem abgelegten gutach
ten wie gleichfalls conferiren, sondern die angezogene ordi
nation visitation sondern Jahren

Nigstorp: in similibus

Stadt: Lemgo Herrschaft Gronau

rdnat vnden mögte, massen andern gestalt allen
und jeden seinen Ao Päbsten schuldigk sollen wisse
sy sollen aus Ihrer gnaden vnderthanen, welche vnder
beneficium Civium instantiam suchen bruchen, und
in einer oder in zwey instanz übrigkeiten und gericht
recurrirt und appellirt haben.

Allmangen: Wann Cuspinder die gerichtlang Jüm nach
Heil der Christenheit vnd blibenden Cameralien
Lehen so nutzlich als nötig; vnd seine nunen personen
et modi aber allen mann der Verfallen dessen vnd einigen
Ao Cameral Processes costen sachen gelächter halber dem
ersten am schuldigsten und höchsten mögte ob Jüchsten mit
sein mündt den jeden Collegio 7 Judgen vnd
mulgen nach anlegk der Ao abschiedt und Cameral
ordnung, jeden modum in ein und andern verschreiben
und erkennt geben, Jüchs gredienlich, vnd seine persona
nun deputandam, und sachen einfach und Practiquen
ter

Vnma: Wirdt und Trutzsmünsten. Mos übrigens Dalg.
burg vnd seine nominationis personam nemer süglich an
zu zeigen damit allen mann sy ingrossiren oder absonder
lichen conferiren haben

Schwäbische Prälaten: in ansehung einer extraordinarien
Reichs Deputation pro recipienda Camera finden mann
verfügt nötig. recommendirte sich höchst und Vor
sitzer mann einer jeden collegy et voti curiati der
einhelligk observirt auch mit gedruckten cum reser
vatione ulteriorem

Nürnberg: der stadt vnd mann Vormey absonder
lichen brevia der einem Jahr austrag ob drei

Cameral visitation instruirt grenzstr, nachbarn
aber in dessen dieselbe Cammer gerichte angelegt
seie engere Landen in publicis vorgefallene Ver-
handnussen bisshero verschoben, mittlerweile aber
sindtemahlen nun beede nachbarliche verbündnus beyder
hochlöbl. Ritterschafften Ob Vncastero vergangenen Carolesca
unerdenklichen beyderseits gegen einander verabredten Ob Conven
angerichtet worden, alß seind die Ritterschafften gesandte
stünde nächsten instruction gemäßlich, ein ehrsames Ob
Lagerhaußbuch gnädigsten Recess über die streitige
verbrüchig sowohl zu vernehmen gehabt, als wegen Ihrer
fürstl. Gn. hochlöbl. Ritterschafftlicher Contribution musterung mann eine
dieselbe, gleich ein bey einer ordinarien Cameral visita-
tion alß auf der Ritterschafften diesseitigen ordentlichen
ordinarien deputation Cammer angestellt werden
in betracht deßelben d. 1. Ob Jeder ort stehet, alß dem
bey ordinarij Vormij Recess verfaßt d. 1 49 Jeder an-
dern aber Kraft des zwischen beyderseits
schematis d. 1 Octobris Jüngsthin auf einer ehrsamen
veri deputation d. 1 90 neu gerichteten verdrüßlichen
vertrag In conventionen Landtäglichen Fürstlichen
des stifts in jus gedeihen und so mehrallegirten
Lünten, alß ex actis publicis bekannt des anno
1655. des löblichen stifts Münsterischen Herrn
Herrn Gerhardi und stadtlein Vervenitischen nechsten
abgeschickte und selbe alda ein Jeder Ort in separato
andern stehen Mit deputirten, mehr nicht geringern an-
zahlen und stimmen selbige sitzungen. Ingleichen
mixtum religionis, et modi deputandi eine Regul
ulteriora reservando &c.

Dasselbe

Dasselbe Weymar: Wann ausführ jetzo in proprietas gestellt malene
Lehnsleute und Cammergrieff zu Weißenfelß mit gemeiner
gnädigster instruction nachmittag derselben abordnung und
gnädig ein Lehn aber vergangig consentiren, dessen
sich fürstl. zu Sachsen Weimar, die Sey diesem gericht angehan
haben und respective inconvenientien und dissidia sehr
angreifen vernehmen sollen, als an ihrem erbfeudal Lehns
herrlichen gleichen an ausübung dieser hochheitlichen
rechte, schutzfürsten und Landtsassen viel gelegen, als dieselben
entstandenen mißhelligkeiten und anordnungen selbigen
verändert, und die höchste gericht in seiner conciliation und
authentiat in administration der sachen Ihr bey
fallen verordnungen, so ihr fürstl. zu Sachsen Weimar
vermög anno sedecim Weimar per Wechselbrief Burg den 10
Aprilis 1613 an ihr exhibirten Recessi gemäß copiren
werden, in fall nun aus der versuchten solla, dessen zu
zugleich dem andern ihr Kayserl. May. und dem Reich
zuständigen sobald eine extraordinaire Commission abzuordnen
deputation geschehen, und auf solch existirt vergleichen
mittel andere acta, schriften nicht als andern ihr
fürstl. zu Sachsen auch mit gestellen lassen. Da viel
aber denselben deputandorum bedenken vermeinen
nöthig zu reserviren, daß dann man aber auf dero
selben gründliche vota erst genommen, dessen sie sich zu
Braunschweig Cell fürstl. zu Sachsen auf jüngsten Deputa
tion mit bezogen werden, als wie selbe nun nicht als
andern ihr fürstl. zu Sachsen Weymar
sich auf gestellen
lassen: alterum reservando.

Dasselbe Lüneburg: Da viel dienstlich in proprietas gestellt Com
mergrieffe Remonstrationen bedenken, so selbe ihr fürstl.
zu Sachsen Lüneburg auch unterdem 26 Aprilis jetzt
recessirtes dessen nichtsdestoweniger auf gemeiner antwort beschaffung

verdient sehen hätte, und absolely nachdrücklich verdienen
anden Leute, so verfügen haben wird. Als P: Deputation
dannenhero wohl zu bezeugen sein, damit die administratio
der Justiz in der Residenz, und andern allda in
Processen der fremden Parteyen sistiren nachstehe, insteiten
besonders sondern wiederum in völligen Lauf gebracht werden möge
Dessen auf gnen. befehlen Ihro Hochmögen Herren Wilmar selbsten
gethan, so einen das gröste Wolleran- und Prelatische Collegium
mit den zu deputiren würden, und auf dann auf alle vorfindenden
abgelegten votis Rücksicht genommen, deßhalb Sie gnädigster
Absicht zu thun, auf wie dem festen Collegio Ihnen
nachzudenken, absolute mangel auf verdienstvoller Assessorste
Stelle zu Braunschweig alle sehr gnädig befohlen würden.

Herren Ehrsamen: Consumirte sich in der suspenirten Causen
Vesa per omnia mit dem hiesigen Braunschweig Collegium
alle und secundirte das jüngst conclusum an zu jüngst
Ihr Brandenburg Culmbach und andern mehr ergangenen Ver-
ordnung der gesetzlichen Commerzien Policey rein
zu, und in verfolg jetzt fast vorden rationes deputandi
dem zu der verfallenden ersteidenden Commerzien
Sachen, sodann man sich alsdann zu Hochgemeldten Ihro
Churfürstl. Collegium über deren anhero einzu
gnädigst gehalt in Person alsdann auf Ihro Churfürstl. gnädigst
zu treten, als bisherige zu thun und dessen sich Ihro Collegium
hiermit angelegen und ordnen sehr.

Brandenburg Culmbach. das gröste gebrechen ergende Com
merzien, dass das jüngsthin sonsten zu gnädigsten
Studen, so vielen litigirenden Parteyen sehr grosse Kosten
verursacht, hinderlich müsse nun Verallem dringen
nöthige Verordnung dem Ehr ergehen lassen; und ordnen sich
nunmehro ergeben, das ein Theil der Cameral personen

nüsstrunds p artzeyen descendiren dasselbe selben dass ein
jeder nach seiner gelegenheit, und jedoch ohne abgang nach einer
mennigs (jedoch gemeiner orde, dass aber dann andere
expediren sie verzeyhe sind, ohne dass einige deputationen
extraordinarias jemerg dessen jugelangen, abzuwarten, ohne
sachen auss sonderigk ursach quod hanc materiam de jegen
und ratione medi deputandorum concil. staab ausführlicher
gravaminia religionis und deren pflegung vermahnung
glich fürderlich magdeburg de protocollum einzuverleiben
sey per omnia consentirt haben. Im übrigen darbey solle
dass cayser dr gnädigst selbigen memoriale und dessen
beylagen mit dem ehisten in der hr melone insolang
seine gelegenheit bis auf die gelegen zeit sich die
nöthige instructiones ratione ingredientium in der
deputandis den kö cayser zuerstellen in pflichten
in ein und anderen gnädig nachrichten und
empfehlungs cum reservatione alterationis.

Brandenburg: Wie cg Brandis.

Pfalz: Pfalzgraf churfürst gd. zu Mayntz als bischoff zu Bamberg
recommendirten und secundirten alles mittel und cayr
ordnung die enthaltung zu jeziger zeit gegeben. Allergn
der unterschung cäsarea die indifferens des fests dass einer oder
vari oder extraordinari gesandten selbe, jedoch reserva
tione ihres churfürstlichen rechts bey der visitation zu besonder
rechte, ratione deputandorum, welcher gestalt nachmals
zu halten, und secundirte in jetzigen ratione medi cons
des selbigen einig werden.

Baaden Baaden: suspendirte seinerseits bis zu nechsten sein
dirte aber inmittels das cus von Pfalzneuburg cayserlich
Majestät einig werden.

Trient: und Österreich, Hadamer und Burgund, de mora et
ratione deputandorum. ad majora

Henneberg. Die Frith Leudirle mann die jenige, erfordert
sache. Ihre Kay: Mayt: Cämmergericht Ihrer
und drey rechten vor 16 Jahren abgenachen, Ist wann occasion
der vorhabenden Visitation unter suchung und inspection
wie auch der 16 Cammergerichts Ihrer vorordnung selber, ytem
den anfangen ordinari generalvisitation, auch selbsten andern
16 Constitutionen fundirt, wegen unterhaltender und
und streitenden sachen, dermaßen weg einhaltung, streitig
nicht fortgangen, Ist gar visitation abzustellen in mora
periculum interim, unter und allen dreyen 16 Collegijs zu
Irrungen nirmehr präjudicirenden ungrund gründlich
erhardt mehr abzutragen ordentlich, und die 16
drey Kay: Visitatores, circa causas dezitationes Cabinets
circa qualitatem quemodo aber esse und ein Visitator
ungrund fürnehmen Judgmenten, Cäsar mann 16 instituirer
ratione gravaminum religionis und Magdeburg und
gleichstimmend. Ulteriora reservando.

Brandenburg Onolzbach: Als Brandenburg Culmbach
Ostfriesland: Vorn mit special gnädigsten instruction versehen
versehen, derselben aber nochmahls gravirlich sommitten
collamam ist celebrato mit denen majority conferiren
sehen, sich auf ausmachen Juris 16 andern streitigen
Ist gerne sehen und thun wann dy drey stehenden
Ihr Kay: Cammergericht visitation und dezitation
ertheilen mögen. Ulteriora reservando.

Württemberg: Subscribat ad majora. Und weilen man
auf viele Jahren vorhergehenden sache vernehmen
wie denn dy Kay: Cammergericht visitation und dezi-
tation drey stehenden Ihr Kay: Cabinets Ist mitten
ernennet worden, und man damahlen Ihrer

Kayſ. gröſte Collegij Camergericht Ordnung alle Jahr die Visitation verordnet regulirt ſind, Ob Churmaynz ſonderlichen Befelch Ihr Churfürſtl. Gn. auf jetzigen Camergerichts Visitation mit Jhro annaro

gnädigſte gnaden: Dienſtpflichtig ſey Ihr gröſte Collegy ſolche mangl auf dem Kayſ. und Reichs Cammergericht Jetzo anwesenden Differentien und einer Ordnung zu ergreifen, gleichwie einem jeden Standt des Reichs an conſervation der Gerechtigkeit gelegen, alſo auch Ihr obligen die in mehrgedachter Cammergerichts Ordnung auf Jhr Erfordern und Admiſtration der Gerechtigkeit gemeſſene, auf gemeine und Beyſtands Acta, Raſtadtiſche Handlungen und Abſchied allenthalben Vorgefallen Abgelegten Acta Jhro allenthalben zu communiciren, damit Ihr das beſte mittel gemeiner Ordnung zu ergreifen und Ihro Kayſ. Maj. und des Reichs conſervation nun gebührende Commiſſion der angeordneten Visitatorn zu verordnen, alſo mann ſy an Jetzo in Ihr Churfürſtl. gröſte Collegy auf dem Cammergerichts Tag allhier zu Worms Jhro Churfürſtl. Gn. Jhro Churfürſtl. Gn. Jhro Churfürſtl. Gn.

Montagsden 23 Junij 1704

Waldeck im Bischoffen Rath in Circulo

Eßburg: P.C. Nachdem die parte der Fürstl. Creedenz nicht ermangelt das jüngst gehaltene Colloquium Fürdurchgehen und denen nachrichtig zu hinterbringen, was darauf Conclusi fürgeschlagen, welches man Verlesen lassen. Ist aber selbes gestehen gelassen. Fängt an

Worms und Fulda: Weilen man der jüngsthin deliberation und abschiedlichen halber nicht satisfaction geben kann, so wollte man anjetzo selbe in prosperität meteria derselben recommendiren, dahero Kayß. Cammer gericht in nisi und seine verige ordentl. gesetze und die darauf kommene visitationes extraordinaria dienlich mit gehalten.

Fürstl. Darlgst.

Salzburg: Kan auf das Conclusi und remainder selben deren aufgehaltenen votis conform eingerichtet zu haben.

Magdeburg: Es wäre in der Vielen votis nöthig das die Visitirung des Cammergerichts Canzley und Archiv gut gemacht werden und dahin gesehen werden daß in selben nachdenklich die jetzige Justitz Fortgang procuriret werden möchte zu welchem ende man dann in Underschidlichen angetragenen stücken Ihr Kayß. und Ihr Majestät gesinnen der Collegialischen mehr gleichste remedia suchen und erstlich bey ihren jetzigen Ihro gute officia anwenden möchten auf mittel und wege zu gedenken wie der arreriß justitia einhergehalten und denen Citanten fortgeholfen die jetzige ministres werden können zu machen da etwo Irrung in seinen jüngsthin vorgetragenen und nachrichtlich abgelesenen stücken vorgangen wäre.

Salzburg: hatte wie dem Protocolle zu ersehen, [illegible] in Vor-
dem modo der Rostirung der Cammergericht Cam-
sua ratihab. wäre gemeldet worden, Nachdem aber
resolve dessen nicht gegangen, so hätte man auch
Conclusa davon abstrahiret.

Wien: Es hätten einige sonderbahre schwere
Sachen, deßwegen Jener eine anfrage bey dem Kay-
und Churbrandischen Gesandten nöthig gehabt
den ihnen. Jetzo wären die vermeinten Ge-
gemachte Hälfte einerley mit Jenigen
aber deßwegen gnädigsten ohne im Stellen
gestellt Conclusi wieder Jurisdiction, wegen Verwan-
dessen Insassen und allerh. in diesem einen abzug
der Juramentum stabilitatis einzuschicken, so fand man
notion Verursachende sich derselben gravirende
Jurisdictions Inclusa, und demnach Calenbr. Ge-
nicht Ursach Ihn abzustricken

Salzburg: Wieder der Österreichischen Directorial ergangene
ungütliche Schreiben nicht ermangeln können,
Ihnen rathsam schiene Jugeschicket, jemand anzu-
Verlesen alles

Österreich: Die österreichische Gesandtschaft hätte nicht
Conclusa Protocolla seye und der Sache mit allen
Ihnen gesetzt, und befunden, daß so viel die stadt deputa-
Ihr Collegialschreiben Kreis visitation deputationis
und Reichs Cammergerichts angienge, abstrahendo
dessen selbes Ihnen zu bey zeugenden Mandata
mann defectu in Reichsmünz, der auch in ihrer Stadt
Ihr Hais allegiret worden wäre, in dem Landes

Jarinn ein Conclusum Brfasten Judicium, Cardinalis Ju
stinopolitani ob Jhm Jarin Langwig gemaller in Structuren nesami
gravamina mehr gegeben werden; Hingegen aber würde sich
auf gemelten Protocollat ein wieder Jhren Jugen, dz der inno
tis Brisste Verfluss, Abbruch Jn wider nöthig dz ge
stimbten Langwig Justificat, als ein annexum materia gene
raliter proposita unvermeidlich per majora, denn wann
auf das Dikrisst Jnnisse etwas hue locū et ordine cujus
proprie sedem docet, affirmative resolviret werden, auf solch
des Conclusum abermahlige unnöthige mysteritien
darmit auf Justificiren und Jupublicirung gewürdt, und die
sed Jumehr unbe mehr, als solche die reassumir: und admi
ni trirung gar darinn annexlich gestreckt und gehin
mahr Land und Leut erfallender Justiz, ermessen stadt
lichen Jhrigen Jorstig und gelden allerhöchste Kaiser
lich und Königl. Majestäten, und imperiales, in einig stallig wider
da Jmmaßen die alten Jugrossen Jorstehende motiven
in conclusionen destgemeinigen und einhergründeten principijs
gegründet, so auf auch Jorlangen Jn seiner Jrit werde Ver
gestellet werden können. cum reservatione ulteriorum.

Dalsberg concludendo. Weilen man bis dem Verlesenen
Conclusō nicht Jurmachen sollte, so solle man selbes
dem ehrs Magistr directorio gegründet Jorsorgliche explicirung
und andre nennsliche mehrere allzeit desiderandem sorg
nicht Jndorglichen sache, Jumehrenda ob dem in deliberation
gezogen nicht angen Kreiss deputation an Jhnen thun
Magdeburg: et alij. Jedoch ob meyblichsage werde wären ja einig
mysterien in diesem Collegio mit dem schuldigen Respect
deputandum selbe gestalt anzen müsse
gnädig discretion

Vendam 21 juny Exclusive 28 julij inclusive 1704
ist in diesem Collegio nichts passiret.

Montags den 28 July 1704.
Waldeck im Reichs Fürstenrath in Circulo

Dalberg: P.C. Mansfeld Ihr Hochfürstl und Excellenz etc
Jungen, wie dass der Herr Magnific Director Brunquel
Hochermelten gegeben, und gebeten die Churfürstl Gnaden
Herrn Churfürsten moderation, die Stellung
und Marxberg Wiegandischen Pasten, ergangene Reichs
Conclusa terminis der einigen Zeit an Churfürstl
abgeschickt, Ihro Kayl Mayl Ubergeben und dem Reichs
Hofrath gegeben worden, das selbe eine angesetzte
Verfassung. Imgleichen wann dass nun nechst dahin der
Ritterschafft collectation dass ernente Reichs Conclu
an Ihro Hochfürstl Eminentzen Kayserl Principal Commissarium
abgangen.
Hat Herr Director wieder angetragen dass den 16 und
18 July dictirten Cammer gerichts Mandatis auf
Hochfürstl Hessen angetragen worden, Ob nun Ihro
Hochfürstl Durchl ihrige eingeben, oder ein Herr Hessen
Cassel einkommen, Ist Ihro Excellenz nicht bewust
29 juny der Sache sich in diesem Collegio anhero
und wie man sich dann offters verlauten lassen, wie
nunmehr deputationis sich Ihro Excellenz mit dem Herrn
Engen oder einstweilige deputation seyn stelle, alsdann
werden communicirt gehalten werden, wann sich alsdann
es machen und der Jüdgenossen subsidia Mandata gehorsamst
Cassel vereinigen können. Das Vivat

Dalberg Colegium: Schallen Ihro Hochfürstl gnd gnst referiren
dass die darbey stehen dass Herr einen engen deputation an
Churfürsten aufs der Sache Hochcommun seyn werde, welches

reverti, Ihro Kay: Mayestät gehorsamb und treumb
thanigst gegen Einig: so alles mann ist rationi officii da
rein auffzunehmen sey.

Bayern. Chur: und Fürstenberg. Vermeinte des nechsten
deputation derselben anzutragen werden, dz sie sich
etwa der numero acti dabey gleich des Collegii Electorales
sey: gleichwie sie übrigens auch sonsten in dieser Cammergerichts
gehaltenen Protocollis einhellig dz sie die eingerissene
verbesserung der Cammer Gerichts ordnung und ihre
observantz jüngsthin verbessert worden, angetragen
und dieselbe ehestens recommendiret werden. Ihre Kay:
Mayt: Räthe aber lebten der alten Praetension und meynung
dz sie Ihro Kay: Mayt: als dero gebohrne selbige dessen zu
thun wohl befugt, deßwegen sie sich gantz und gar nicht
mit ihnen vergleichen, sondern sie gäntzlich darauf
beruhen, es solle mann sich ferner mayorisiren accedi
ren und sich in fürderlicher reformirung gegen
einig und in verfolgung der angeführten billig gehorsamb
dem allerhöchsten Kayserl: authorität, ihrer Kay: Mayt:
würden, ordnung exhibirt und gebührend respect
erwiesen werden möchte, dessen einigen präsidij und mehr andern
allergnädigst gnugsam instruirt seyen.

Cum reservatione ulteriorem.

Auff den 16 dieses die letzte Cammergerichts Memorial
Lönte mann mit in Pleno nochmahl verlesen seyn.

Magdeburg: hatte vorbringig premittiren und einnehmen wollen
dz sie sonsten allerdings nöthig sich seyn
bey den Churmayntzischen directorio zu halten, ob das jenige
was in puncto securitatis Comitiorum angeführet worden
sich zu einer solchen observantz dessen jüngsthin vorgegan
gener exhibirten schrifften gar in Mayntz geschehen und dasz

Jarauf der Rhe selbe an ihr Churmaynz eine reskriptes
der erlest dem Kl: Convent umb so mehr sie sich dessen gnädig gefallen
lassen, der sach die ihrer Churfl: Dchl: dann weiter gnä-
digst commissarij in loco, die sich alles sach dem Rhe
lassen, dgl verordnet Collectaria bestellet, dem ihr Churfl: Dchl:
gnädigst nachkommen solle.

Dalsberg. Gebe sie nachrichtl: zu vernehmen, dgl der Churf:
Mayntz Director ihr Instruction gegeben, dgl: Churf:
fürste, der Churmaynz sonsten die meiste stimme verlangen, dz
sie alles in pristinum statum bey der Stadt Augspurg
zu gestellen, der Churf: Mayntz selbe auch gnädigst
nicht gestatten wolten, und sie selbe nicht ihre Instruction ge-
den nunmehro der Churmaynz ihre Churf: Mayntz gnädigst
und der erfolg des nächsten Instruction zeigen würde.

Halberstatt. Es were bekant, dgl sie die Churf: Pfaltz Commis-
nos nichts gebrechen würde, dz nichts denen Rhe[n]dten auch com-
municiret würde, were auch zu allen des reichs
sachen, under der Churmaynz Director sich der fürste dgl
rend: fürste, der jetzt Commissarien Cäsarem
und absonderlich der Rhe[n]dten referiren solle, der stylus
were perpetuum dictatorium communicirt nicht
Rhe[n]dten, so were auch nicht dgl man die vor dz
Ihr sheen übermessen, mannigfalt in Churf: Mayntz und
Braus gelieffert werden, und damit denen assecuratien
gnugen hiesse, sodann selbe niemand der einen dgl
umbschreiben Rhe[n]dten, und sich ihrem stande gebühr

stets verhalten, sich dessen mit Magdeburg und
Halberstatt

Paderborn. Referirte, der jüngsten abgetrettenen Churfl: Pfaltz
fürste gesandte Hermann Weinen Professor zu Paderborn were
nigstes canonicè nicht zu stellen, auch nicht gegen
Landsfelden

Cadsiteren se Crantz Arnoden Hagstrom Vicebeimeister der Gemeine. mit certificatien Ihr Ehrsichtige gebeten wyntsch vestigs Ihrosham antecessoris Hochstandmeisters in allem inhaltens und Ihr darüber gegen Augsburg und deb Rath in allen occasionen Ihr Angelegen nistermangloss würden.

Hildesheim. Ihr sein auch den angeordten Clemmen meeds erlassen und die gutachten einsehen, Ihr legaliter dacies andern seller auf der Räde Ihr certinigen bey der Stadt schreiben gleichfalls, dann Ihr selbe wolle nam hinwiderum gegen Ihr auch die Hochstift Hildesheimische Administratrix Ihr certinigens dessen erlagen die Räde selbsten aber sie sollen in diesen Rauch prestandig den Ehrl Ihr erlangen und beytragen Ihr können, nichts destoweniger Ihr Stadt schreiben auf jetzt nistung des gestalten Regiments Ihr dasse certificiren sollen mit bitte selbe schleinigst den Ihr angenehm gefallen.

Münster: sollen gleichfalls dermaly einstimmung sein certingen an Ihr selbsten Clemmen meeds erlagen sollen sie in der Stadt Räde Frankfurth schreiben gegeben und den sein mag dieselben bitte eines rasonable gefallen gefallen, sonder wann Ihr in mittlen cunnt sie der bestimmende curden schreiben gleichfalls auftragt werden.

Jod und Tauchmeister: Nachdem Ihr hierzu Ihr mag Ingebungen dass in einer Stadt Räde schreiben an den Churmaynzischen directorium einzuschicken und schreiben per declaration, communicirten specificiren Ihr pro visionirung Ihrlichkeiten dass Ihr Räde gebühren bestellung der Clemmen meeds bitte. Ihr schreiben Ihr Braunschweig Lüneburgische Clemmeister dem Hirschfeld privilegirt Cramhaus, welches Ihr den andern Ihr Cor.

Allein der fürstliche Cöllnische interim allerdings gravirte
also sollen wir uns darüber pertheidigen entschuldigen und das Vom
Gott uns gnädigst verliehene Evangelium verschweigen oder
talier der präjudicirlich angeführte dictatum stillschweigens
andern zu gefallen geben.

Würtzburg: findet sich gemächtigen Herr fürstlichen gnädigen Herrn Würtzburg
seine gesandten per expressum präsentiren

Baaden Baaden: Melden seine meinung des angestrengten fürsten

Hessen Cassel: Bejdrister abscheidt sattsamb anzeigen, das sein
fürstliche gnade die zusammenkunft zu Hagenau verwilligt, die
instrumenta, was gestalt sich der Kayserliche gesandte darüber
stellen werde, auch verlesen lassen.

Münster: Man könte sich die beschehene beijdrister gelegenheit nicht
entbrechen lassen anzuzeigen, das Herr fürstliche gnade auch der am 8ten
negsten per dictaturam Collegij Principum communicirten
stadt Frankfurter liste mit 8 neuen Personen vermehret, dessen
derselben liste die Reichsstädte sonderlich gnädigen Herrn Hannover sich das
fürstliche praedicat beij gelegt, und dieselbe mit denen negsten
vorhabenden tractaten gegen Herrn fürstliche gnade Herrn Braunschweig der
gegen dieselbe streitsambe Calenbergund grubenhagen angefangen
stehen. Es seije sich kündig das sie zum theil selbsten
ob mit der gleichen sich habe, und dasselbe collegial agnition in allen
seinen Collegijs sich sichtbarlich stille Rassel Convents zum nächsten
Landtage dessen, auch gestalt sache nach selbsten dem fürstlichen
circul darunter belle allergnädigst nachrichten, sich alsdann nicht
zu begnügen lassen würde Reichs Convent so darüber stehet, sonder
stattlichen sonnen ehrliche titulatur dermittels einer publiquen
communication und dictatur Reichs Collegialia
publica sich gebrauchen andern andern, und stehe man dessen
mit denen Convocirenden und andern fürstlichen wenig
gar titulatur und dictatur gnädigsten andern fürsten
sub dictatum pro rei dictato anfassen und sich darüber

einbringung seinen Ihro fürste protocoll legaliter [illegible]
gebre. cum reservatione ulteriorem.

Mechelnburg: dermig abschaider volenin sich man sy genugsam
einderselben underrichten gleichfalls nicht sein wolle
mit seinen gebrung der sachen präjudicirlichen die
seinen gnädigsten herrn gleiche competentien [illegible]
Wirtenberg: resendirte auf seinen abschid da gelassen

Brandenburg: [illegible]

Hessen Cassell und Darmbstatt. resenirte d. gnädigsten herrn
in der sachen gleiche competentien.

Sachsen Weimar: und Eisenach: Gotha. [illegible]
den jenigen was accurire der jungst casser commu-
nicirten Stadtrechtsordnung diese sagen wir den einigen
Städten [illegible]. Kindermenschen angesetzt
underthänigst resenirt und sie dann dem ihren derselben
Lemnarder gnädigsten herrn [illegible]

Baden: da wir den verschiedenen Standen [illegible]
gethan reservat wie erhalten, dieta man sy ersuchte dieses
sy nicht ermeldt das sie selbsten per dietaturam publi-
cam dem communicirt werden, cabalirt und stadt
sich casser geschehen, wie nam praesentim die eilichen
selbe, selbsten auf Verlangen gestellen, und sich das
[illegible] - seinen abschid gestellt sein, als man die genugsam gnädig
wist gethan, jemanden seinen Jurisdiction, [illegible]
cum exemption [illegible] gestellt werden jemanden sein
statuts [illegible] sie den abtreiben [illegible]
[illegible] und andern gestellen [illegible]
[illegible]

Münster: Ob proponirten materiam, cum nam auch einer nega-
tiven Deputation und Juardirung in puncto des praesupponirten Ihro
fürstl. Deputirten, dass deßwegen in dem fürstl. Collegio streitig
kommen würde.

Bamberg: similiter.

Magdeburg: occasione der proponirten materie hätte man sich
unterthänigen gehorsambsten Concludirn wollig gehorsamen
sein sollen, anderen majora auf der vorstehung der Cam
mergerichts Ordnung angeführet, dahero aber das geringste
in das fürstl. Concludirn nicht gebracht werden, sondern allerhöchst
gedachten Ihro Kay. May. dem Cammergericht auch das Collegium
Lemnam stillen damach richtig sein thäte, das also neuen Instrumenten
Deputanden nicht stehen, das mann das Concludirn nochmahlen
reassumiren und selbes secundum majora einrichten.

Hessen Cassel: Welche in puncto moderationis matriculä sich
ein anders reservirt, und sich auf protocollum gleichfalls
referiren thäte, ratione Deputandorum hätte man instruction
erhalten und einen Ausschuss gethan der numeri wegen
verbleiben, derentwegen auch mit dem numero inclusive also zu consenti
ren

Halberstadt: Welche das vorgestrigen Magdeburg gethanen ein
rathung nach, das Concludirn secundum majora einrichten
ein anderes in anderen einzugehen nicht gemeinet sein thäte.
Ueber den numerum Deputandorum, hätte man sich
also nicht mehr verbinden können, ein dreyfaches einzugehen
Ihro Deputation stehen bemahnet halten und damit dieselben
es nicht dörfte auf mehrere Voten ankommen, also gingen
die Stimmen frey ein.

Anhalt: Welche die Vermehrung der Kay. Deputation ebenfalls recommen-

...ietsfahrn, dann es stehn ... Ob alsdann gnugsam ... auf
den Fall ... Legationes ... Visitirn, und Vorschlag
...

Würtenberg: Die Fürstl. Räte wann erst gesetzte Visitatores, ob nun
der regierende Landgraf oder in seiner ... Stadt sitzen
und Räthe ... Visitatores ... interessirte
Herrschaften, restringire, ob stehts man dahin gestellt
sein lassen, dass ... Collegij Fürstl. Räthe, und dass ...
gar Jungen erst den jenigen mit die exclusiva ...
geben, erstes Rath und Sitz stets gegen dergleichen gegen
den Jüngsten gebühren. Ob nun ... mehr wann der ...
dieser Zeit ... ein gelegenheit sich stellt solang ... stehen, sodann mehrmahl der gebühr nach ... gehen.

Dass der Magnat: und Civil Senat. Man stelle auch ... Visitatores
dieser gegenwärtige volle erst genommen, ein dass man ... Landgraf
Deputanden in dem ... Collegio der ... Visitatores
der Fürstl. Fürstlichen stelle, ... nun ... einig ...
aus dass ... stelle. Damit ... Visitation nicht
zu weitläuftig und doch ... visitiren ... Visitatores
dass nicht etwa ... stehen ... werden möge.

Hessen Cassel: Bis hier sich erst sein in die materia
weiter abzugehen, will man erinnern, man erst eine gute
Deputation angeben, stelle, stelle man aber über die
Grenzen stehen bleibt, worauf man dass nächste ...
nächsten bleiben ... stelle man ... stehen auf

Den ... zu stellen

Wenn stehn in specie

Es stehe ... zu ... volle ... stelle ...
wirte man ... nächsten ... in ...

numeri intermedij

Hildesheim

Hildesheim und Fulda: Recommendirten Abschleinigung
Osnabrück und der nunenum interedium.

Würtzburg: Es empfindt die protocollum gegeben werden dass
sie sich Hallberstadt zu Abschleinigung der dasse
sich nun angedeutet angetragen

Halberstadt und Bamberg: Minselber stadt, und Konte
sie aufwenden deputation nicht aufschleinstellen.

Münster: Hildesheim Verigen orte nes Inmediation dass
in consimilibus de anno 654 sich gestalten aber nes
nicht dem stand gebrachten reinen die Commenda
Revisoris Cancell nach Wetzlar mögen abgeschickt werden
und Osnabrück - nach als sechsundin vorigen an
die Augsburgische stadt gesetzen und die actiones de
syndicatu daselbst anzustellen werden dessen ein
Jeden ein recessissimum exemplum in Druck übrig
die ihrem Cammergrichts Memorial einstellen.

Osnabrück Waldeck, Osnabrück als secundum
des Münsterischen nomine.

Osnabrück: actione deputandum einfacher stadt.

Lüneburg Wegen der deputation recommendirte wann die
Abschleinigung, actione personarum deputandum
aber consimilia ersuchte Osnabrück.

Bremen ratione Mit Magdeburg selber stadt und Münster.

Magdeburg: Mann sich nicht, ein und die andere deliberation
viel neuer Casus, in denen mandatarium ordentl. eng
unterhalten, der deputirten dass mandatarium nicht haben
halten ein und dreyßig abwenden in absetzenden Con-
clusa andenig Magdeburgen. Da Jemand auf sein

Käyß Mayt. den Rhatß Convent durch dero ßchickhende
Commißion nicht nur allein dero Käyß resolution
mehr erthailen ßondern auch baldt
ßtrengegeben daß die bey jetzigen beyßtehenden Rhatß
Convents Ihrer Käyßl Commißarien nicht
anderß ßich erklärten. Maßen nun ein Käyßl Pittal Com
miß[illegible] ein demenßmerthail Rhatß Convents mit angeh
-ßen erßtens die Bäuth nit eigentlich ob auch Ihro Käyß
Mayt gelangen laßen könten, in Gwar ßonder gleichwoll
mit ßtillßchweigen Statt Regenßpurg wo in einem ießigen
gebrauchen daß man ßo ferne könte Ihro Käyß Mayt. andern
allergnädigßt gefallen dero Ihro Käyßl Mayt. in dem eine
Vergleichung werden, alß auch dieß ainem andern anderen ßich
Endergänzung der ießigen anhero Commißion zu Rhatß Mit
tern ßtillßchweigen zu endern die nächßtige Nothdurfft nem
lichen allergnädigßt zu genehmen, ßo ßich etwa dißfalß
dafür allen ausgeschlagen die ßelbe Ihro Käyßl Mayt. in gnaden
dem nach Rhatß: Convents chargen dero Käyßl Mayt. inßtand
ßein möchte damit dieß ainer ßchleunigen verfaßung der ießigen
Käyßl Commißion die Conclusa und Abgefaßten
dem gewöhnlichen arg an Käyßl Mayt. gelten, auch die allen
gnädigßten Käyßl Resolutiones eben auch ßelbe ainem
andern anhero gelangen mögten.

Salzburg: ßolle auch die vorhergehende chargabrüegen ermanung
alß aber Conclusum nicht abgefaßt werden ßollen
ßie melden, daß man nicht unterlaßen hette dasjenige
alle noch zu thun gelten, und nicht hinder Commiß
ßion zu ainer andern nöthigung den geßtrigen
Commergrieß Conßeß angehalten, und dem

Mittwochs den 30 July 1704.

Propositte im Churfürsten Rath.

Salzburg: Ob ein ersamer Rath wohl mehrers jüngsthin diretorio einhellig beschlossen, daß man bey heutiger Zusammenkunft von dem numero deputatorum ad visitationem Camerae reden, und sehen solle, ein wann ehist deßhalb als auf negst der deputirten vorgehenden Leute und sonder umbsehe mehr, als man vermeinen, daß das Churfürstl. Collegium darüber mit einem schluß gehen. Ob wohl Sonsten der Vorschlag auch eine angenehme relation angehungen werden, haben aber dieß falls in dieses Collegio nochein endlichs gemacht, so wolle mann ehist die sonsten angenehmen darüber vernehmen.

Hohenstatt: hette vermeinet ob solche anjetzo referiret werden, weil der Churfürst Mayntz diretor auch die anjetzo gebrauchliche hette vernehmen lassen, stelle demnach nochmahlen der reihe halber zu Ihr. Mayntz anzufragen, wahr eingehende andere gestalten solche pristini sein möchte. Vlader Bayreuth ist der Churfürstl. gesandte Mayntz gebe Commissarium Caesareum nomine Imperii referiret und ebendiselbe Ihrer Kayl. Majestät selber das nächster Kayl. intention die Stadt in pristinum statum wieder ehist zu stellen. Ob mit sein auf der Kayl. Generalität stehen can parte gegeben werden. Ob mann nicht mit Besetzung der Stadtgarnison fortfahren und dann so den innern district umbsehen möchte.

Salzburg: hette nicht unterlassen dabey Ihr Mayntz directorium zu ersuchen sorgelommene puncten zu beherzigen und denselben zur accordirung zu halten, daß er gleichwohl ehist dahingegen endlich Ihr Kayl. Majestät einen gesandten referiret hette und nochsetzte wolle daß mann einen sollen in sein sein würde und ein mann ihm nochmahl schicken solle hette, ehe mann dieß der nicht pretendiren würde

Er alsdann schriftlich auf stellen solle an die Kayse Generalität
solle er auf nüchterlangen Cassirer Cramer Cassirer Cr
brief an Ihre Kayse Mayse ergangen sein. Ad Hdme d. Stam
mer es nicht in streit

Statuis à potiori d. cam exgra Einwilligung der gan
zen einhellig gemachte und stipulirte Casse, daraus man
keiner instruction Einhalt gethan eine exgra stellung
eines dissidii Creditis d. abzumüssig keiner instruction
in dem Ihre Kayse Mayse in Sachen Ihre Churfürstl. gnd.
Ihr Mayse erlassenen ratificatorio denselben anheim
gegeben worden, sich abzufinden und einzurichten.

Halberstadt. Dieses eben die inconvenientien so daraus
stunden, sey nun die ferner Ihre Churfürstl. gnd. Ihr Mayse
Rüst Directorio mit Ihrer Ihr Kayse Commissarij conferi
ret und eben dennoch Ihr Kayse Mayse Ihrer Ihro
Ihrem Principal Commissarium schlechterdings anhero sie
mission, damit sie Ihnen d. Creditoren dergestalt
einmerk anbey nochmahlen Ihr Mayse Ihr Ihro
ihr Stadt gemeine in gleiche massen, und wann gro
sem dissidii sich stellen möchte, in dem d. Stift
publicirte Casse sein, und consideres ersuchen sollen
retractiren, der Ihr Churfürstl. Mayse Ihr Ihro
Commissarij Cæsarei sich Ihr gnugsam in streitig, als
Directorio statuirn aber solte er sich desertus in streitigkeit
schuldigen.

Hägern: Man hatte den Rüst schluß als ein sanctum sanctorum
sacrin, und als einen verbindlich und als gemachte Casse gehalten
correspondiret, wann es aber zu so einigen difficultäten ab
den solle, müsse es desto gestalten sein Casse stellen desto
vor Ihr. Dem Rüst einen legale ratificatio dürfen Ihr
Mayse Directorio an Dr. Churfürstl. gnd. Ihr Mayse referiren
werden, gestalten müsse.

Hasdenbeck ertheilen, auch darauf Calenberg und Dahlenburg
Ihre Gn. Herren Gesandte 4 puncten dem Churmaynz. D.
resolvirt Ihr Instruction und andern schrifft. antwort darauf
Ihr Exc. ertheilen.

1 Er communicirt Ihr Churmaynz. Directorium Ihr Gn. vorgetragen
Es ahnen Churfürstl. gn. Ihr Maynz. reservirt habe dessen
Kayl. Majt. und der Ständen intention gemäs die stadt
pristing in alten stand Augspurg herzustellen
Ihr Churfürstl. gn. nun selbige an Ihro Kayl.
Mt. gebührend notificiren mögten.

2 Ob solche notification an Kayl. Mayt. und auf vor
Ertheilung andern Generalitet geschehen.

3 Wurde darvorgehalten dass die Verschickung der hiesigen
garnison gewöhnliche Ihr Churfürstl. und

4 zu dem die spiel Ihnen.

Mit diesen 4 puncten trette Ihr Gn. Dahlenburg
Directorium als auch der Churmaynz. Directorii an
wollte darauf Ihr vornehmen. Nachdem aber der schluss
nacher hauss gefallen gewesen, seiner alt herrn gesandten
aber denen annoch warten die fürste gesandten selbige
Instructionen, so sind selbige abgeschafft

Freytag den 2 Augt
Montag den 4 Augt
Mittwochen 6 Augt
1704

Ist in dem Königsteinischen Hauss nichts vorgenommen

Freytag

Freytags den 8 Aug. 1704

Zeigte an Kayß: fürstes Haß in Circulo an
Salzburg. Ob wär derselbe sein nächst abgestandene Re: und Correla-
tion Taal ex parte Directorij etwa anzuzeigen wordey
Haß dann man aber verlanget daß ein selcher auf
dem fürsten fürste Collegio gesetzen möchte, solle man ihne
dahin ehender gehandt und da stunde selcher dann
a Uhr daß der Kay: May: Directorio dem fürste Haus
dessen Intervention gegeben daß ein Rath selben gegen
gegen, Dr. Churfürste gnd: Ihr Mayst: Stimme nachgesetzt
in plurib: gravaminum Religionis etc. auch jemand gehört ab
Ihr ordnen, oder an dessen statt jemand abschriftlich constituiren,
Lasten. a Seiten Ihr Kay: May: Directorio verlanget
daß man dasselbe in dem fürste Collegio über das Corpus
ersten deliberiren, und selcher Ihr Kay: May: gnädigst
einigen möchte, machen sich nicht Ihr ordentlich etwas auf daß
selcher Kayß: Decasterium in dem jetzigen standt selben
gelassen werden, da Electores machen daß jüngstthin bis dahin
stunde resolvirte, an jetzt dem fürste Collegij Seiten man
hierüber daneben deliberiren, und auf gedt Ihr Kay: May:
Directori gleich angezeiget so acht in hac re, als Religi-
gionis einen stets abgestattet, und dasselbe gerne gesehen
daß man ex parte dis fürstes Collegij ein gleiches thun
möchte.

Verdas 3te Non-Electorat daß denenen sonsten anhero
dem Re: und Correlation Taal die ernennung geschehen daß
man der vorgeschlagung sinistrer Rath Angerpuch, gemein
rden ein gantzes darauf machen und selcher ein verfügliches
Collegium möchte. Nichts zum dritten in dem fürste Collegio
Ausgestalt der ein geschlossen daß geschehen und dabey

Montags den 12 Augt 1704.

Passirte in dem Rauschen Stuck nichts

Dinstag den 13 Augt 1704

Nahmen nahmens Ihro Mayst Directorio in
Specie extraordinaire Rath an sagen proclirt und
ist nachmittags beysammen und

Proponirte im Fürst Collegio in Circulo.

Salzburg: P.C. Es hatte der Herr Mayst Director denen Fürst Augs-
burgischen gravaten crediten der Ausg Graf Comtz Herbe
ville der Fürstlich Stadt Cammerer und Rath Eingang im Ihro
Stadt einfolgt refectorium directore nebst einer Anzeig
und Verlangen falls ob nicht [nicht] erlaubt die selbigen Clam und
nicht acht zu haben, ein und andern officiers Zuverlässigkeit und Er
fahrung der netturft [illegible] seyen in der Stadt Cassa
mögte, mit dem erbieten alle gnädigste Fürsorg wie auch mit der
Stadt Klagen Fürs Je zu klagen sie mögte denen jenigen
denen selbe Ihro Stadt anfangs seyen abtrieben [illegible]
den. Es drüsse ganz diese gnädigste Zu demüthigen Ersuchen
ihm, Stadten und andern Cammerer und Rath Ihro Chur
Mayst Directorio selbst hinterbringt und sein Vorschlag
entwerfe geben, indem selbst versehen a Collegia einigen
andern, als stelle man es derselben Zu vernehmen und
der sine antwort darüber einigen Zuverfahren Zeit.

Magdeburg: Es könte dann dis angesetzo proclirt und auf Ihro
rath angesagt werden und da dis also mögte alle auf
die ansage erfolgen, [illegible] Ihro Mayst Director selbst
zum stundlichen nachsinnen und besserer nachricht
ehe dis in verfolg auf den Rathschlag kommen [illegible]

Jnsgleichen wirdt man der orth comportieren, über andern
derselben gelegte process zu sprechen, und darüber zu erkennen,
wie denn solches auch bey dem Collegio Camerali, allhier
observiret wirdt, Es mag auch der Cantzler der mitglieder
eines jeden Collegii, mit denen sie zu communiciren und zu correspondiren haben, vor sich selbsten
gegen der Jüngsthen sitzen.

Die ingrossirung gehaltener materien, so wohl in Jüngst
publicirten, als denen noch im Rückstand verbleibenden Cäy-
serlichen Commissionen, in Reichssachen, auch andern dahin
gehörigen, wie auch die Expedition der Reichsabschiede, und
andern reichsräthlichen Decreten, die Correctur zu machen,
müssen die Cantzler, als denen allerdings obliegt, auf alle
solche Decreta gute Obsicht zu haben, sich eifrigst angelegen
sein lassen, damit dieselbe mit allem fleiß, und ohne einigen
Verzug, gemacht, und denen Principalen, zu deren unterschrift
sie gebracht werden, Jhre Vota, und was darüber gerathschlaget worden, recht vorgetragen werden. Es bleibt
aber der Cantzler, da er vermeinet, daß etwas in dem
Decret, oder Abschied, nicht recht gefasset, oder ausgelassen
worden, schuldig, solches, bey Vortragung des Decrets,
oder Abschieds, zu erinnern, und darüber, wann sich
Jemand, aus dem Collegio, dawider setzet, mit ihm
zu conferiren, damit die Sache, nach gelegenheit der
Umbstände, reiflich überlegt, und nichts übereilet werde.
Es hat auch der Cantzler, bey Vortragung der Decreten,
oder Abschieden, sich nicht zu bemühen, ob die Principalen
Jhre Vota, nach seinem Sinn, oder Meynung, einrichten,
sondern er hat, nach seinem Gewissen, und Pflicht, alles
dasjenige, was er, bey Abfassung der Decreten, oder Abschieden, in acht genommen, und was darüber gerathschlaget worden, getreulich vorzutragen, und zu referiren,
damit die Principalen, nach ihrem Gefallen, darüber
Jhre Resolution nehmen können.

Wann

Die sich einander sonsten verfügen und allda dardurch grosses unglück verursachen können, also wann allda [illegible] Val
solches sich angelassen, sie abermahlen mögten einsperren lassen, gestalten man sonsten in dreyen viertl stunden [illegible] nicht zimmlich nachgeben wollen.

Dasselbe gesetz: es sey gar gut, dass [illegible] grossen Mann das ganze Seminarium
einen aufsehen machte, sintemahl es [illegible] ohne einsehen
ist, und angelegenlichst recommendirt, willig aufgenommen und sonderlich einen jeden insonderheit befohlen sein solle, damit alle [illegible] übersehen bleiben: Wann aber solches nicht geschehen sollte, wann alle hieraus resultirende fälle zu verantwortung seinen die darangesetzte [illegible] obrigkeit sein; da viel nöthig dinge die jetzo in propositionem gebracht, [illegible] nöthig, [illegible] die ersten sich verschiedene decidiren sollen, indem man [illegible] dass [illegible] zu einer [illegible] zu finden und fassen einsehen. Dessen auch die Burgerschaft sich in allerhöchst [illegible] ersuchen lassen, sie sich einander sonsten in der Burgerschaft zu denen obrigkeiten zu verhalten, [illegible] zu verderben, und sind wann dieselbe sich absonderlich dasselbe allen dingen [illegible] [illegible] Und übrigens sind [illegible] Ihro Hochwürden Directorio beyfallig angelegt, jedoch einiges [illegible] [illegible] [illegible]

Ja fürth wann mit denen verschmerzdigsten
seiten anbefohlen
andern ordnung
Der stim
amfstbelangend, ergehet wann dz der adst vermeinen
darauf
Jedem theil
sollen
Rath Nagenfurg
Inhalt
Mayestät
exekution, so
sollen
Commissarien
exekution
exekution
exekution

Der m valerio proscripto entfallenen pönale und der
K. Obern officiers Verdienstlichkeit stehen in der Rad
und um und andere privilegien empfohlenen pflichtmäßig
Caubs sage möge schaden kann zwar bey denen verfolgungen
gegen vitis Keinen anstand, mann gebe aber zu bedenken ob
nicht frauenlob ein temperament zu finden, daß dem nicht alle
und jede frauen zimmer sondern denen marquetenderen und der
gleichen die dergleichen nothdürfft denen truppen folgen
der jüngsten Sonnabends dato, dessen Verfassung dem Rad Cammer
rer und Rath absonderlich verdrießlich Convens bezeigen wollen
alle und jede Magistrat officiers sowohl in Salva sondern ein
absonderl auch denen stadt schreibern auch dem Rath
sig pitschier damit dergleichen denen assecurationen nicht
präjudiciren und dawider passenden gravamen vorbauen
mögten. Soviel aber die andern pflichten und eydes
jenigen eingriffe auf dem Rathe Hause
stelle mann dienstlich anheim zu gedenken ob Rad Cammer
und Rath die andern grund d'erleuterung gestalten dorfftigen
zu erst von nöthen werde.
Was übrigens angehet Ihro Magstt Directorium der
in brandenburgischen sachen gerichten rechtlichen und de
facto angemaßten Principalen den ersten mann
anhero legitimiren, gerichts volle mann schlechterdings
mit denjenigen welches bey dem magdeburgischen gesandten
praecedium gegeben worden conformiren

Protocoll: Weiter sich anfangt mit denjenigen conformiren sollen
und den Magdeburg angehende Ihro Magstt Directorium eine
gewisse maasse gebracht werden. Was nun denen die
erste m preferitas gehet sagen belangt ob remittirung
Rathe officiers zu verbündigung der nöthigen schreiben in
einer Rad Stelle von nöthen sein sollte mann dafür halten
sonst der jüngste grad der Rathe angen selbigen an

ober

ob rath denn gegen einander rayse zu machen alße
sonsten gemein beschwegen alle und ein mann sich der sagen
nicht eindringen sollen. Wann man nun dieße der
sachen nicht erhalten so sind wir dem bischoffen
sich denselben officiers zuerlauben. der andern zu stellen
damit sie abzeige mach erhalten indem zu vermuthen
gestern dy der radt nicht hat denn jenigen bürgern
so sich aus dem burgrecht in schutzen burgerschaften ein
den, andern lassen, dy der kayse gnad schon verspro
chen gethan hatte.

Sed und Treffmeister: per omnia ein dacht bäy. cum reservatione
all exceptionen etc.

Oßenbrück: Welle den andern projecta materia, die ersten
Magdeburg anfange gar eigentlich erörtert werden, als sind
etzliche ursachen, und schreiben das preliminare anzeige mit
dacht der ungnaden sagen, wann nicht gegen
den churmaynz directorem einigen glimpf und
moderate erinnerung thun, und ihm nicht anleyß geben
wheelen andern gesandtschaften ringegen grevamen ein
zu wenden.

die materialia concernirend ob dem kayserl grafen
Comte d'Erbeville in seinem petito expostorum etzlich
ringen kayse officiers und andern gebäude zu deferiren
da eigne name ist die stadt Ahrens inhibiren, vor auf
und andern hiesigen offecialoris zu nehmen der deren
kayse officiers und mit nicht alten lassen
in die stadt zu ziehen. Churmayntz consentire allein
sondern kayserl Majst sondern auf das äußerst und
den letzten tropfen bluts darüber zu setzen
denn churbayre. officiers und sagen andern dieß

Würtzburg vnd ergo all übrige absonderen votanten: Belangend
die Frag in proposition gestellte puncta, dasselbe man vice versa:
dem Kayl officier vber das gantze. Ja gestalten sich man
dessen churbeyrl officiers gegenwar. Der Frag puncten erörd
sich denselben nach also Ja, dan dessen gantzen gantzen
bergen der Radmanschaft der dem Magistrat angezeigt wird
dessen in obbesagten Beigelegt allen diesseits Ja gemeinsten
sollen.

Eyschstätt: Wie Bachburg.

Nassauberg: conferirte sich proposita votorum mit dessen
Botschaft mit der anfang, das sorgfaltig man berg gegen erti
gen bestehen zu trost darauf sein möchte dan mit der solenni
ter gestalt nahe gelegt securitatis civil Krieg sein möchte
sollenten ordnung, welche man der von Magdeburg ergan
den dem churmaynzischen Directorio bey jetzigen unfreundlichen
angestandt, gefasst einnerung secundum sich solche, und
ob man jedoch nicht auf verfolg, andern andern man dasselbige dinnachsicht ge
stalt das der churmaynzische Directorio auf 4 ist vorstendlich
sagt darbey gelassen, gestossen.

Würtenberg: stelle einsten mögen, das das resterig übrige zu voll
ziehung der pacis securitatis sein könig kayserl. majestät
gleichmässig ein jenige anstoss bedenk verstat werden, erst
sonder stadt Regenspurg der umgeyn jetzt gestossen sodann
dasselbige diese jetzige schwerd in eine deliberation sache
als auf andern besserlichen ort verbleiben, kan dann es jedes
mit auf die bisher verglichene stapp an denen, so sagen mundes
meynung, das man dem churfl. gesandten von Herville
von Kriegs Events und gemeinen Radregen resentiren muss

Ihr erkennen Ihr gebrauchen, auch die Edicta Assecurato-
rias sich schicken, und das nemmlich Jenige, so auch das
Ihr eigene interessiren, vielig für Augen sehen lassen
Jungen, die erforderliche Nachricht darüber einholen, gleichfalls
Ihre Gutachten verfassen werden, alsdann auch die Ab-
und Zugang einiger officier nicht auch verrechnet
werden, und auch was einer Löblichen gesamten
Reichsstatt mit auch Moderation zu Selbst Führung
dieses, die Stadt Augspurg abgestellte mit allen angehal-
denen Instanz, das sich ihnen kein Abbruch oder Nachtheil
oder in andere Weeg Ihrigen Fall dem Reichs Convent da-
Jeweilen Nachricht Ihnen geben. Wo als pünct sich Ihrer ab der
durch erledigt, alsdann auch der Stadt anlaß Ihres
einstellen. Welches dise generale verfassung gelte in
Conclusi, wie ingleich Ihr vornehmen erstatten werden; Wel-
im übrigen einen Verlangenden andern Ihr Zuneigung des
Ihr magaße Reichs Diecetey ergehen und gleichsam
wenn einer dem Ihr allen mann sich alsdann Ihrer
mögenden conformiren

Trient: Nichtsberg:

Inspruck: Conformire sich per omnia mit Augspurg. Passau
gehen und gleichsmachen Votis. Halte aber mit dem letz
vergangenen wie der Vertrag zu Wirtenberg gehan-
den eben also Ihr meinen dass die Verordnete Rathsbotten
schaft bey dem Löbl. Reichs Convent vor einig andern
sehen abzugeben in hoc casu quaestionis sub hoc gegen
wärtig und wirklich werden sollen, dass alsdann ihre Zei-
tung

sie nun nechsteyer extraordinaire deliberation nicht vor
nächsten gesetzt haben werde. Uebrigens aber einem der verlangte
münsterische gravamina angenommen werden, so viel
unschuldigen Blut wegen Christi verwandlung gelassen so
will man sich einstweilen mit demselben nach allen
allen trauter verhalten.

Hildesheim und Fulda: conformiren sich mit dem abgelegten
Münsterischen votis und dem Hrn. Gesandten Hrn. Radzamsky
nicht anderen Schlägigen sondern begleiten jene bellis
acquiriren etc. Hrn. und da auf dessen vorangehen
Catzberger daß Hr. velinda in Augenschein zu nehmen
vorgeben haben dessen wieder dienlich und allgute
achten das gnädigst unterzogenen allen, als stehen
billig Sie Hrn. dessen resolution erwarten werden.

Dietrichstein Mirabelensis.

Westphälische gesandten. a majora.

Das übrig concludirt: man solle auf denen abgelegten vo-
tis dennemarn dessen dürftig gesonnt die sowie [illegible] dienlich
Sie einen mit allen precaution [illegible] werden und dessen
Stadt Magistrat sich abverlassen dran sie hiesigen Augs Gesandt
bergern anzudeuten, daß dieses einverstanden Sie sich den
übrigen sowie [illegible] geben könten.

Es soll aber das den Hrn. Churmaynz Directorio sich [illegible] abwarten
resolution [illegible] specialia mandata dessen Hr. Principalen
von ob nicht des [illegible] auf dem Churfürstl. Collegio an das
Hrn. etwas mögen gebracht werden.

Mainz nimmt [illegible] medio einen [illegible]

hirsche Collegio auß diesen dasselbe communicirt
Herrn gnädigsten Befehl die Sache zu enden vor
zunehmen.

Post discessum Electi.

Dalberg. hat darauf dem Churmaynzischen Directorio gleich
gemeldet Vormund dem Churfürstlichen Collegium mit dem
hirsche fast einerley anzeigung gethan und nur dahin gestalt
daß man in Erwartung seiner Ankunft sich mehr dessen als
eigentlich zu abhandlung selbiger einlassen gegen Herbeville selbsten
und dessen Arbeiten allerseits in dem Fürbringen
scheingestalt ein Mißfallen Bayrl. Principia auß gelassen
selbsten, weil Sie befunden die Nachricht mit denen Ihrigen
ein gleiches thun.

gleichen dem Herrn Churfürstlichen Collegium abermahlen wie
nung dessen creyschreiben denen Bayrischen anhero
selben schreiben nichts zu begehren, indem der grad
Herbeville damit der general peden mit dem Bayrischen
sogt publiciren solte.

Dessen aber acta nam auß dem Fürbringen sonsten
dem über abgab Copia puncta gravaminum selbst
mehrist geben.

Quibus discessum.

Mittwochs den 13ten

Mittags Den 13 Augt 1704

Expedirten den Reichs Fürsten Rath Joannisch an den
Re- und Correlation daselbst ergangen mann[sch]aft wirdt
Rayserl Conclusi über Stadt anlagi und den Lager grad bey
Heilbronn angesetzt andern gebrauchs Verlangen Quartieren
und andern beschaffenheit Conclusion folgendes erfallt

Extract Protocolli Negotiationis d. 13 Augt 1704

Reichs Conclusum

Ist an dem Hiesigen Rath Magistrat den Reichs angen Ju be
fehlen. Es betreffen den dem Lager Grad gelegenen Ver Heerd
le auffn gebrauchs Verlangen und respective anlage quartiers
einbuchung Fourage, wo gestalten einschlich Reichs Conven
tionis Artic. wie auch Ertheilung der Lager officiers und Soldaten also Ju
halten etwas Verfin arte occupationen der Radt amsicht nicht dienen
Gebäude observiret werden soll; Mann solle sich gegen schaffen der
selben eigentl. sintemahlen dem Lager jedesmahl commendirten
dem officier dasselbige Quartier gebuhrt Jeder ertheilt dem
Lager accurat gnädigsten Erklärung und dann darauf mit dem
Reichs ergangenen gegenmandat ehrbietigen und dienst schuldigen
Grad schlängst den obberührten Rath Magistrat Jugeschickten ase
curation gemäs Quartier nachgelebt, und im geringsten nichts
Jugegen gehandelt werde, sich massen der Donaubrückischer ehr
anstand auf andern nöthigen ort den selben.

Freytag den 14 Augt 1704.

Celebrirten die Reichs Catholische das Festum ascensionis
Mariæ, dessen Ihro Kay[serl] May[estät] zu ehren.

Samstag den 15 Augt 1704.

Proscribirte ein Reichs Fürst den Reichs in Circulo
Sachsen. P. C. Es hatte der Chur Mayntzische Director gleichfalls denen sich Jiber
nehmen gegeben, es were Jiber Ihro Churfürstl. gnädigsten Herrn Ver
schickung der Radt Mayntzischer gesandten, Hasenmeyer &c.
Landgrf. inmittels der Stadt gnaden und Respect Erbeilung
den Chur Mayntz diesen wegen gethanen, und denselben Jiberschickten

Magdeburg. Ich gestehe zu Antwortung auf die Stadt Eingangsfrag, und Ihnen andern
mündlich fürgebracht, ist mir so unangenehm als Ihr selbsten, und gar nicht zweifle
Ihm Ihr Convent Ihr mine gethane Clame. Ich Ihnen nochmahlig freundlich offentlich
declariren muß, daß Ihr zu Ihr allein privat Ihr gnädigen Antheil nicht haben
noch nehmen solle, sondern auch das Ihr selbige auf Ihrem übrige mit Ihr
Eigen, und Ihr Ihrer gnädigen Lehen Herrn, und Ihrer Declaration dancke und
so viel bey Ihr thun und bestehen thun, inmaßen nach der von Ihr Churfürstl.
Dl. zu Ihrem vollzogenen Evacuation Ihr Stadt Eingangsfrag Ihr Königl.
Mayt. Ihrer allergnädigsten Ihr nicht anderen E. Königl. aufrecht Ihr Ihrer
Ihr bisher haben. Daß bey übrigen Ihr Ihrer Ihr Stadt Eingangsfrag und
Ihr Ihr Convents Ihr gänzlichen Meynung, wegen
Ihr Ihr nachdem Ihr bekannte assecuratoria
mit Ihrer Churfürstl. Ihr Ihrer aufgerichtet, versiehe nicht anders zweifle Ihr Ihr
müsse gehalten, und nicht so Ihrer selben Ihrer Ihr, Ihr Ihrer mit einer
Ihr Ihrer Garnison in Ihr Stadt nachst andere übrige übergenommen und falles, da
Ihr Ihrer man gehe und so viel nicht zu termini Ihr Ihrer abzuführen Mannschaft
und soll man Ihr Ihrer Ihr zugesagt, inmaßen Ihr an Königl. selbst Ihrer Ihrer
Ihr Eingangsfrag nicht Ihr Ihrer, Ihr Ihr Königl. Ihr Ihrer Ihr Ihrer
Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr Ihrer Ihr Ihrer

extraeren Jenichel Dyssbo daige sein gnad Neuerodte
verainten [illegible] allerseits gnd Herrdaige Mayntz [illegible]
andern Kreyß Generalibus oder in derjenen nechsandern
Versamlungen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
auf dorfe gnad Verfahren will. Weller in dyssen Herrdaige mayntz
alle competentia reserviren.

Baden Baden. Welche nicht vermeynen [illegible] [illegible] [illegible]
Secretarii an ihre Herrschafft [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
werden, die alsdann ein [illegible] [illegible]
reserven

Magdeburg: Trige [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Baden Baden: [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Dalsburg: [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Bamberg: [illegible] Wigmar. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Württenberg. Es wäre ohnbesorgt daß Ihro Fürstlen und Ständte auch
erfolgte allen gnädigsten gemeinschaftung daß Mayß mit
Ihro Fürstl. Gn. in Bayern schärfflichen und ernstlichen
dann die Ihro trouppen daraus abführen und die Stadt Augspurg
in vorigen ruhigen stand setzen würden, in selbiger ruhigen
sie so lang dieser krieg existirt keine militz wenig oder
anderen einigenden theil darein gelegt oder dardurch
gestöhrt werden solle. Daß nuhro eine erfolgte, solte ehe
billig auch der andere theil eingeständig verbleiben haben
sollen, daß dann aber ihro Kayserl und allen gesambten
in comitijs publicis versambleten Ständte jedennoch
bescheidt daß einiges desfalls erfolgt, hingegen die die
Sicherheit und immunität der gesandtschaft geniessen
und stände operationes nicht beschwehren könte, sondern dero
ihro Kayserl Mayst Jubringen und anbefehlig
wären an dieselbe, mittlerweil aber und inmaßen dingß
jedennoch. Daß die occupation dieser Stadt von Kayserl
Mayst beschwehrlich, scheine mann Ihro Kayserl Mayst
nicht nur ihrer commandirenden Kriegsvolck
gratificiren Ueberville, sondern auch denen Veteranen ein Ehr
drat seyn möchte, die beschwerden selbsten Ihro Kayserl Mayst
dieses zu vermüthen, stehen Ihro Kayserl
und einer oder seits gesandtschafften endlich aber der 46.
Ständte Gedancken einholen, ansonsten und diese sach
hiernach Ihro Kayserl Mayst möchte Ihro rathsam nützlich
wann mit einigen ihro competentien Ihnen
selbsten mit einigen fürgeschlagen reserviren.

Nurster Breitlich causa. Die Württenberg
Hochfürstl gesandtschafft. Es ermelde sich Fürstlichen mit andern

Brandenburg die gnädigste sein Principalen dasjenige was mit
Setzung derselben Brandenburgischen Ordnung und Reformation
gestalten vorgenommen werden, auch mit gebührender Achtung
und Gehorsam derselben gelebet werden wolle, ist eine Zeit
sonderlich dem jenigen contrair und entgegen laufft, was
durch das Edict Restitutionis nomine toties Imperij de pub
Edicten verstossen und hingesetzt, nichtig, ist mit gnädigster
Verordnung vermeinen, Wann sonderlich gedachte gnädigste
Herrschaft mit der Stadt Magdeburg Recht und Wollenberg, wie
seiner gnädigsten Herrschaft Vorfahren rechtlich gnädig com
petentien Jurisdiction, sonder aber in Jurisdictions Ordnung
wieder seiner alten Gerechtigkeiten Kraft gelassen und einig
Mass Jurisdictionem, das Recht mit alten und Landes altem
herkommen Jurisdictionem und Gerichtszwang, auch
Abschaffung des jenigen was Consistorio Ecclesiastico
seinen Subjecten in alten Orten nachgelassen werden möchte, dessel
ben auf Verschaffung einer Reformation Abschaid begnü
gen gnädigst Consistorio Ecclesiastico nomine conventus Spec
und müssen dasjenige versuchen, was in Reformation
der exteren prostitution gesetzt und verordnet wird
wie dergleichen Recht Convent durch die Lob wie vermög
der Untermahnen Edicti gesetzt werden, sonderlich und
wenigen einig und eigen Verträge sein Gebühr. Wann auch
Jurisdictions wegen von dem ganzen Vorhaben eigne Gra
vamina der gnädigsten seiner Subjecten relation Jurisdic
tion und eigen Diensten die Verhalb gnädigste Inspection
Officiers, auf ein jedes die ganze Sache alternative Ver
und Rechtliche mit einer Commission

Brandenburg Neustadt: Es gebühret Jurisdictions halber der gesamt
Rath Convent und acht Bürger des Raths, dass
wenn sie aller seits über andere Fall sich mit gnädigster

fleiß gearbeitet, und dz unß erfolgten
allergnädigsten
Kayserl. einwilligung und der selben völligen Zustimmung völlig
völlig geschlossen publicirt, instrumenta darüber aufgerichtet und
jüngst gegen einander solenniter ausgewechselt mithin völlig
abgethan, nunmehr aber der Schwedische Obr. Schaden Baden durch
gehende occupirung dieser Stadt auch in mehrere abwesung
derselben; wann aber nichtsdestoweniger dz Stüfft gegründt, daß
solche occupirung die jüngst tractatum abermahl nach
theiligen absehen, allen anlaß hatte, wann billig dargegen
Verbesserung suchte, und deßwegen ambten Reichs Convents gegen
denselben eine dienliche Sicherung der Neutralität dieser Stadt
requirirte, sodann 10 Kayl. Mayt. allerunderthänigst
repräsentiren, dergestalt sothane occupirung dieselbe nicht gestalten würden
dz diese Stadt immer bestehen bleiben, sondern aber dero general
Obristen allergnädigsten befehl ein gemeine Soldateska und Völcker
eindrang gestiftet, und mithin dieselbe Neutralität dieser
Stadt und des H. Reichs Volckommentlich gebrochen werde
Hessen Cassell: dessen Printz Feld Marschall Landgraff d'Hirschfeld
nach geschehener occupirung der Schwedischen Stadt ansuchen gegen diese
Stadt viele schreiben mit der selben und dem H. Con
vent dessen bisherige communication inhalts pro
ein dero occupirung der domen Cräutern und Herb, Kön
mandirt stellt nichtsdestoweniger als eine expa contravention
der jetzigen versammelten Reichs mit vorgängig allergnädigst
Kayl. approbation vorgenommen und sich gegen Schwedische ge
sandte etwas irriten observationen gegen diese Stadt
Neutralität anlassen als welche contra datum et conclusum
liefe, und jeder und de mase, als den mehr angemeldten
Printz Landgraff d'Hirschfeld resolvirt dz einige Herr mit
einigen 100 mann zu Roß und fuß diese Stadt Cammer
er und daß inhabendes archiv unter versiegelung
der ordre, alsofort von H. Obr. Rosegrad Lieut. Morgenstern
zu Baden, daselbsten in dreyen wägen abgeführet

[illegible] ad conservandum [illegible] Cathedrale [illegible]
traditum respective gesaetzen würde, gutachten man dann
einerseits die so derselben angesetzte contravention der esse
curatorien [illegible] der gnädigsten sonderbaren und
wende tadelung der respective der etc und andern verfas-
sungen wordt quam solennissime protestiren und denen
gnädigsten sonderbaren alle competenten dabey eben reser-
viren sollen. Wegen des einigen [illegible] Magdeburgs solo salvis der Regulatorum rechts Conven
anderen gnädigsten Cabinette und des andern Churfürstlichen
Hofgerichts abzuhelfenden streitens nicht einig [illegible]
sachen zu gehen sie Churfürstlichen gnädigsten Commissarii und
Rathen andern anstandlichen einmuth einig [illegible] de meliori
secundicant.

Bremen: Nachdem [illegible] Salzburg Directorio angra
bestellung einiger Rath Esser mit anlage Electoris vorfalso
in prospectum gebrachtes, darüber Lüttich nun sich umb
so viel convoyer vornehmen lassen, als dieselben sich nicht
bestehen wegen mächtigen [illegible] der denen Churfürsten
und Stände Confidici und Procuratores [illegible]
[illegible] zu finden etc, indessen königl Majt
Residenten anderst nicht als angenehm vernommen
würde, wann solche nicht unterlassen [illegible] königl
Majt allerunterthänigsten respect dahin zu erklären,
immittels aber denselben mit denen verstimmungen
sie competenten reserviren, und das ihrige nicht an königl
Majt abzulassenden verfassung von ihnen in der [illegible]
gebrauch werden [illegible] secundiren.

Hoffenberg: Es könte freylich dieses gratial und gutachten der Herre
selle gestern unterschrieben mit o cerpalium sie sigen
den Churfürsten und andern Reichsgesandten [illegible]
vorgangig geschehene communication mit dem Hochlöbl. Convent
nicht anderst als sehr befremdet vernehmen, und [illegible]

ehe nochmahl Ihr gesambter Rahtt versammelung wie ferner
Endlichen Conclusum Ihr manutenirung der gesambten
pacis securitatis Comitiorum et Civilatis in allen dingen
Ihr Collegij bleibet, und sonder Zweifel abgeredter massen
dieses den löbl. Stadt Regiments gesetzes cämmerlich
werden, welchem nach mann des fests so weit diesen statuum
und derer stifften respective stifftern respect dorauf ladt
recht zu zeigen stehen. Ihre Ehl. darinnen gnädigsten form
alls bisanhero nechsten Collo Westphalico anhero dasin an
gelangen lassen. Ihr Ihr bedenken der herstellung des status
pristini auf das verdrieslich ein Kayßl. gutachten an
Kayßl. Mayt. nicht abgelassen werden. Im übrigen
resolvirt mann bey der gestrigen cap. auf Ihr Ihrer Churf.
Gnaden fernere relation Ihr Ihro Gnaden legationis in betrach
tigung gründe Ihr gnädigst zu approbiren und die Westphalische
causam communem Imperii auf anstalten ein- und
auf Ihro Churf. Gnaden gegründeten fürschlag gnädigst
sonder nemine excepto sambtlich nöchtig gefunden
und darinnen keiner anderung einig gutdünken hat
werden.

Sennebergk: Weilen sich mit Magdeburg, Mindelburg und
Hochstiefft auf übrigen verstanden Ihr nechsten
Votum referirt; anlangend aber die in proposition
gestellte anfrage wegen fernerer beförderung der
Stadt Cardinal, da einige mann die zahl, nach dem
Haupt und denen ältesten bestallung der collegien
und officirer werden müste, darauf Ihr antworten dann
selbe darinn affirmative votiren, auch wann
die angedeutete beschaffenheit sich endlich, und mit sogutem
wissen an allen gnädigsten Kayßl. orten und interessen
gemeine verstehen könte aber auf gestalten sachen
dem

loria selbst andern insinuiren sollte, ersetzt man
sich aber ihrer andern gnädigsten hoffnung, auf gnädigste
gelegenheit mehrfältiger dessen mit sagen, so wird doch selbe
nach allen besorgenden nicht allerdings andern, und diese
und sonderheitlichst als selbige wegen ihrer meinung nach
bey dem Calender conjunctur sich zeigen dürfte sich zu
progressen nicht nötig gemüssiget sehe. Selbe aber sich der
Lage commandirende grafe gratz Herbeville gleich-
wohl sich ergeben ersuchen, dabey demselben instand zu
machenden vollen visitation der angehörigen ihr
verliehenden Herrschaft Hüdeschien, sodann auf
die Convent dermalen nicht, Lage vielmehr ersehen, gleich-
wie indessen mit einander stipulirten
securität sicherheit selbe mann denen selben accordire
und selbige ihrer secundiren sollen. Ulteriora reservando

Salzburg: Hätte nicht ermangelt was ehe denn abgelesten votis
anbey sonderheit Collegium beibringen

Statuis a petitis sollen darauf die majorität
gehen dass [illegible] auf der Lage [illegible]
der Hanngschaft als gleichsam [illegible]
dieselben accipiation abzuleisten. Es hat sich
ich denke Gräflich. ersuchen abgelesen und
Jhrem schon ehe dieses [illegible] den grafen
Herbeville, ersuchen sollen, dem grafen Batthiani
Vorzustellen. auf den 15 Convent dieses [illegible]
Herbeville anhero

Olmütz und Salzburg: finden das erachten sehr eyfrig,
dass dasselbe ohne weiter resolviren expressen
befehl Jhro Hochfürstl. nicht getrauen Vermeinen dasselbe
das beste Jhrige nur allein Verdrus schuldigst alle
gie Jhrem, wohin sie [illegible] gnädigst

Mittwoch Den 3 Sept 1704.

Proponirte im Churfürstlen Rath in Circulo

Salzberg. D. C. C. wären derselb allbereith einst und mehrmahlen
ein mahl mahlen in diesem Churfürstl. Collegio in materiâ des Cam-
mergerichts Justitz Stand und dahin gehörenden differentien je-
demahls und einhellig auch neue deputation provisita
tione und untersuchung der Casse, auch forderung der Justiz lang-
wierigen proceduren, dann alle mahl die stillstehung und
Judicatur gegeben haben, allein nun mehro Churfürstl. Regierung
gegen dem Churfürstl. Collegio entweder eine gründliche
Justiz gemacht werden, oder nicht Ihro forderung der Casse und grein-
derung der Justiz Stand sagen möchte, dass praeiudicia et consequen-
tia ex tali communicatione dem Churfürstl. Regierung Collegio selbiges
umb so viel weniger dinglich neue, als selbe ohnlängst und neuen
Justiz Stand Justiniani.

Österreich. Bleibt dabey mehrgedachter Churfürstl. Regierung
entgegen stehen, als erstlich mit stillstehung des Churfürstl. Col-
legii der Justiz gegen einander gänzlich herr andern selben
nun aber, wie stark selbe zumahlen in dem Schlesischen Fürsten Stand mit
der gleiche nicht widersetzen wären, sodann man sich in keine
Correspondenz der Casse et alia communia Justiz Sachen
Einlassen noch gestatten könne, es wäre dann gleiche anfangs mit
Churmainz die andere gesetzt.

Stahrenberg. Approbirten sich mit Österreich

Würtenberg. Ob wären sonst in proposita materia Principium
dubium Principium Justitz proiectiones und Verlauf nicht der mehrere
als der Casse Custum angenommen worden und stehen mit dem
Churfürstl. Collegio sich vorlängst darüber stets communiciret
und conferiret haben, es mann aber gegen ein- und andern im
Churfürstl. Collegio in der Casse Justiz Stand die Justiz directe
in propositione vorgestellet werden sich gefallen lassen. Von

[illegible] contentum sey, es wird erstlich, jedesfalls Jüriby Collegij principium et celebre votum et gutachten damit conformiren

Mecklenburg: sey Ihr Castell Hennebery und Rasenberg. instimiti Mr. Wärtenberg:

Salzburg: Meiner gn. unanimia sey ganz gleiche communication mit im Collegio Electorali der letzte Conclusi deren Churmayntz Directorio Jährlichen solche mann expresse directorij sollen anfangs bey dem Churmayntz directorio selben Jährlich, und so manglen stella damit ab und referirte zu verstehen

Salzburg: Ebenfalls Salzburg Churmayntz Directorium gantz gleichmäßig gefahl, auch die stattliche anstalten so auf das Conclusi Collegij Electoralis zu communiciren und anderseits erbrüchlich einmann anjetzo verlassen wollen. legebat ad instr.

Österreich: Wüste nicht anders zu verstehen sollen, dz das anjetzo alles dann Churfürstl. Conclusum mit den in Anno verfaßt und abgefaßt.

Halberstadt: Meiner gn. anjetzo verlassene Conclusum in dem Churfürstl. Collegio nochmahl adjustiren were, so könte er solche nochmahl nicht approbiren.

Salzburg: falls in evolvirung der Acten etwas dergleichen anderen und Churfürstl. Conclusum dem in Anno verfunden. Churmayntz gesetzt angefangen wäre.

legebat ad instr.

Österreich: Do viel mann ermessen, so schreibe mir lieb, das Conclusum vom Jahr 1708 mit allen dazu gehörigen Acten sich die mündlichen abermahlige alten acten, acten auf das Jahr 1708 differiren und andere dasjenige so einigh nachmahlen zu verfertigen darin enthalten sollen mann dessen communication per dictaturam zu ergehen

Nachdem sie nun samtliche Churfürstl. gesandten rationes communicatas

mit 3 stimmen verglichen worden.

Dasselbige ist uns seitens Ihr Kayserl. Mayestät directorio Imperiali eingeschickt und haben darauf Ihnen, dasselbige, Ihr Kayserl. Mayestät directorium eine Zeitlang kein Votum darüber gestatten und uns darauf der privat discursus in Churfürstl. Rathszimmer und nicht offentlich Collegium gefallen lassen.

Hierüber discessum.

Conclusum Collegij Electoralis

den 11 Aprilis 1707.

Es marxdis an Käyserl. und Churfürstl. Cammergericht zu Wetzlar eine Churfürstl. entstandener mängel und übel wegen eigenen Churfürstl. Conclavi angebrachte differentien in Visitationssachen klagung gegen, inmaßen Ihr Churfürstl. Gnaden auf einigen Ihro in dieser differentz eine Käyserl. Commission auf Churbrandenburg und Churpfalz erkannt, und dann subdelegati Ihro Churfürstl. Gnaden darüber ein mäßiges Käyserl. Verordnung zu publiciren und zu exequiren und dieselbe angeregte Visitation mit gebührender Moderation zu verrichten auf sich genommen und anderen Käyserl. Churfürstl. Conclavi gefallen, solche nach der beyden Höfen Churfürstl. Gnaden darüber gepflogenen Correspondenz darüber gefaßten und gefaßt werden, insonderheit in der Cammergerichts Ordnung und Käyserl. Satzungen enthaltene Casus die uns Churfürsten mit schleunigen und unverdrossenen Eyfer zu handhaben Ihro Churfürstl. Gnaden gnugsam bekannt, als klagen Ihro Churfürstl. Gnaden hochbetrübt, daß Ihro Käyserl. Mayestät allergnädigst verordnete Visitation bis dato noch nicht zu Stande gebracht worden, sondern vielmehr Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro Käyserl. Mayestät allergnädigst ertheilte Commission mit Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro in und außerhalb Reichs allergnädigst zu versichern geruhen und Ihro Churfürstl. Gnaden Ihro Käyserl. Mayestät allergnädigst zu ersuchen, Ihro Churfürstl. Gnaden

lassen mögten die übrigen mit Kayß Commissarien bey diesen
umständen nöthig zu stehen und nicht ehe gantz abtreten
mögten, als bis dieselben mit ihnen ebenmäßig Kayß
Reichshofrathlichen Decisivbescheides, die sie sich selbsten mögten zuer-
theilen bittlich ansuchen würden, sich auf das gute vertrauen gethane
die Curiam seinem Verfahren allerseitigen rechtlichen
schein zum mitabtreten ihnen gern allerdings, als dis
aber die in dieser Sache ergangene des Reichs gedancken Protocol
len enthalten würden, sie sich auch hier gleichfalls angelegen werden, dis
die Churbrandenburgische und übrige Reichsstände der Reichsbey-
sitzer seyn, die sie gebeten haben mögten der ihnen
gestalten sachen nach ihnen gnädigsten zum Concilium zu ver-
stellen, und dieselbige gnädigst resolviren dem
Reichs Convent sein academ ordnungs gemäß beyzuwohnen

Conclusum Collegij Electoralis
den 15ten 1704.

Es mann im Churfürstl Collegio die indulgentz und Reichs Com
mercien allerhandt offerentien seinen bey allhiesiger
allgemeiner Reichsversamblung, auf den Entwurff wie in
Spiritu anlangt der ersten Churfürstl Collegialsitzung einsten
mahls allerseitigen in der Relation gefunden remedia
schreiben der- und gegen verstellungen sich baldigen Ver-
pflegung gestellet, ist nach der dasigen nöthigkeit und nicht
verschiebenlichen überlegung derselben gefallen und übrig
dienlich geschlossen worden, dieselbige Maßl allen abgemeldt
remedia schreiben der- und gegen verstellungen dem
Reichs Convent mit den abgefassenden gutachten einzu
senden, welch gantz Collegio erneut abersmahlen aber an die
Reichs Stadt Augspurg in Reichs citation zu verweisen

und desselben Reichs Constitutionen und ordnungen
nachzusetzen, das Collegium Camerale und dessen
membra desselben auf solche gestalt erstlich zu vernehmen, und
gegen denselben darvorgegen sobald dann Reichs da
tungen und dasig Cammergerichts ordnung weis, genau
zu observiren und dieselbe selbige jhr Kayserl. May. und des
Reichs gericht bey denselben in constitutionibus Imperij en
derselben beygesetzte besonder mit anderlichem bedacht, fleis
sambe zu gelebter gewalt, respect und authorität in allen
einige zu conservieren, sie in allem zustehenden Collegio aber
darüber hinaus sich thätlich zu erzeigen ordinari Reichs
visitation, ihre einigen anstand zu befürderen etc. damit
der auf dieselbe gehen und ausgeschrieben, nach welcher
bey diesem Quartier Italiæ Camerae Imperialis solche
denselben ihr Reichs Rädte, auf reise und armahrungen
zustehen, in ihren verigen sachen und ungehinderlangt
mithin das Cammergericht selbsten in seinen eigenen sachen
gehalten werden, so etwa ihre einigen process ist und mit vor
schub allerseits sehr thätigen rechts gegen den Praedicaten
und desselben dieners ergehen, Kayserl. und Reichs Cammer
gerichts ernste Mandaten, und die an die ersten, dass die
sich gesambt und mit einander mithin der schuldigen pflicht
und effecten, gott die ehre und den publicum die devotion
erweisen, und den unter einander habenden streitigkeiten
anderst der allhier reservirten extraordinari Reichs visita
tion austragen, ihre ehren interims ernstlich
schuldigen zugehen, gute concordien
im Reich und denen audientien ordinari, etwa vorfal
lungen der Cammergerichts ordnung denen inseel und
der Cameral observanz gemäss gebührlich abwarten
die

der justiz administrirer und ferdern im mittels auf den allen pastiner. justicien und anzuglichkeiten bey vermeydung unabbleibl. scherr ordnung mehrer Recht in allen gelegen heiten und zusammen kunfften in- und außerhalb sich unterein ander enthalten mögen, auch das gleichwollen aber obgedachter orgo sie andere darinnen keine neuerungkeiten bey eusserl. obmeidung frequentirung des Rechts unterdessen offenen sonder geringer abgeschmelerung Recht constitution abermahl eindrucken verfassen und stehen, so seien aber sollen unser Kayl. Maj. des Reichs orgon in gebührlichem respect zuversehen, die allerseits genossen mögen selbsten denen Praesidenten und Assessorn die Kayl. und Reichs Cammergerichts jurisdiction, und gedachten observanz Kraft dero allerseits Kayl. amts anzusehen, inmassen die auf allergnädigst bevelch abgangen mögen die vom Reichsgesetzte ehrn od. ordnungen verlehen so möglich ihres allerseits ordentlichen fortgangs, bey ausserder dasselben beyschaffung, die allergnädigst mit den Reichsabschieden ordnung das eine oder andere ihrer executionen der bereits ergangenen rechtlichen Kayl. Verordnungen gegen Praesidenten und Assessores in dieselben angebrachten, oder andern Cameral sachen bedürftigen, nicht zuwider dieselben in allen die richtige Kayl. in subtilitet gebührlichen ausgehen zu lassen, damit andere und so einige finden, als werden das ihnen Kayl. und Reichs Cammergericht in seinen vorigen ehr und beste zu halten, und da sich etwas allenfalls ermangel ihrer Reichs Constitution nöthig ersetzte und remedirung erlangen werden, und dann in ansehung des judicij Cameralis der sache eine nicht geringe authorität auferlegung seye damit das Cammergericht gutachtliche zu Ihrer der

[illegible] und publice zu lieb der ordnung [illegible] und in eigener [illegible] [illegible] selbsten [illegible] und assessores [illegible] schuldigkeit und genauer observirung der Cammergerichts ordnung an einem [illegible] gerichts conservation, und in möglicher zuverlässigkeit möglichst [illegible] mögen zu helfen und klagende in gerichtlichen gegen sie belangen [illegible] allerseits [illegible] gegen [illegible] und zu [illegible] [illegible] [illegible]

Gricsta in Churfürstlichen Rath in Circulo an

Salzburg: Demnach jüngsthin der zusammenkunfft Ihro Churfürstl. Gnaden Churfürsten Churfürsten Churfürsten

extraordinari Reichs visitation deputation Irrung
abstellung Prozessualien allerseitigen Cammer gerichts
rerlica und gebrechen, wie dem Recessui Imperij novissimo
Reichstag fürgenommen, auch denen selben Mandaten an ihren ord
n deputation nuhero, ehrnhaftig, Herrn N. Constitutionis
gemäß angeordnet, und sonderlich der deputirten ihren anstand
In der sachen mehrern maturation zu gleichen zeit Commun
ordnungen, als dieselbe simmo treffen, und pro deputa
tis, und dessen im churfürstl Collegio.

Im churfürstl Collegio

Im Reichs Fürstlichen Collegio über die
obersten Reichs Rähte

ernannt, und denen obberührten allerseitigen differentien
und gebrechen billig und gantz embsig selbsten fürkom
men, und sie solche deßhalb Reichs Constitutiones und ordnung
mäßig sie unterfangen, daß Collegium Camerale und dessen
membra dessto ungehinderter gebracht, auch sonderbare und
gnugsame inspection deme vergangen, so dem Reichs Cam
mergerichts ordnungen und dieß Cammer gerichts ordnung unge
hindert leben, und sich sich hierauf mag und dem
Reichs gericht bey der sache in constitutionibus Imperij
ordentlich den rechten Reichs abschied mit ordentlichem endlich
beschluß, sogenanten gravamen, recessen und andern
in alle weise zu conserviren dienstlichen gestalten
extraordinari Reichs visitation ohne einigen aufzug
fortzusetzen.

damit aber neuen beschwerden vorgekommen, und diese

[illegible] nach erster beÿ dieser Jurisdiction Stadt Camera Imperialis
Cammer Gerichts Ordnung, auch rechte und gewohnheÿten, Mittel
und ersten Instantz: in Ihren verÿgten Sachen
angesetzten tags, mittels der Cammer gerichts selbsten in seinen
besitzigen sachen gesetzt und so etwas einigen präjudiz und
mit verbesserung allerseits schrifften vor die ordinari Præ-
sidenten und Assessores dieses orts, Reichs und Kreiß Cammer
gerichts rechte schuldigen hilfflichen Instantz, dessen mit ge-
sambt und mit einander der mitständigen pflichten und
eÿdes, gottförchten und dem publico andevoten exercitÿ, und
die unterainander schuldt innigen beÿsitz an Kayserl. Mt. allen
resolutes extraordinari Reichs citation ausgehalten beÿ
Leben, interims aber præsidis salvâ cognitionis præ-
tendere exercitium in Nahmen und Namen audientien
ertheilen Ihres verrichtung in der Cammer gerichts ordnung
denen inhalt, und der general observanz gemäß gebührlich
abwarten, die justiz administriren und fördern, inmittelst
auf der allen partheÿen, in specie und an jeglichen theilen beÿ
verwürckung derselben pflichten ernstlich mit beÿ ordnung
in allen prozessen und summarien Sachen in- und
außer Reichs stands unterm andern enthalten mögten, auch
gleichfalls aber obiger versorg sicherheit termina causæ nach
beschaffenheit beÿ jeweils obwaltender frequentirung des Raths
unter denen Præsidenten und Assessoren seinigst gringen so
gesambten Reichs gerichts prostitution abwechslen
offters verfassen und setzen, so dann allen fleißes erforder
Ihr Kayserl. Mayst. Reichs ergern in stehenden respect zu
erhalten, die acten gründigst gerichts mögten, alsdann denen
Præsidenten und Assessoren der hochlöbl. Reichs und Kreiß Cammer
gerichts zu bedenken und zu fernerer beförderung deß allen

Kaun cost

österreich der wegrung sein collega, dessen nicht sein sie gemainsame Conclusa ehe der Verglimpfen zu communiciren und dessen verlangen, das cum ein oder anderen sey gehandelt da bey er zu remiriren hette, sonst aber gleichwohn Conclusa Rathsam wann aber demselben vorgestellet dass mit diesem Concluso eine gans andere beschaffenheit hette, und andemo cum, das mann in diesem fahle seine Collegio nochmahl einmahl verdenken ingredienten deliberiren, andrerseits Kan ter machen dessen fahle Directorio committiret hette ein projects gemainsamen Conclusi sich vorhalten, ein nöthiges erfolgen, ehe nicht nach ehe Collegio cum dass mann deswegen vorhero Instruction vorgehe und sein ein entsprechende mit denen erhaltenen instructionen über ein kommen, sonsten und österreich österreich, und zu nächsten dasselbe gehen dass die Gemahlschaft Cassel über seinen wegrung zu cassen, resigniren, und wieder dennach Conclusa dass dass nachmittags vorgelesen Projects Conclusi communiciret, volam dictaturam in den fürsten Rathe zu communiciren vorgenommen.

Mittwoch Den 10 Septr 1704

Meldet im Churfürsten Rath im Circulo.

Salzburg: Bleibt wie gestern deliberiret werden soll

Der gestern verlesene extract communis Conclusi per privatam dictaturam communiciret werden möge und aber solche communication erfolget als nun dasin punkt ob und was etwa dabey zu ändern zu corrigiren zu ersetzen oder mann gar extract nehmen verlesen und die dabey beschehene und approbirte mondo locis cognis inseriren wolle.

Magdeburg: Vermeinte daß mann beyverbey neben einhaltung alles deßen Cameral auf den Praesidenten und Assessor Particular Memorialien das wort Cameral gar offt auslassen könte theils weilen es aber dessen nicht gemeldet werden theils auch es zu sorgen es möge darunter auch gesetzt und allen intendirt werden daß die Praesidenten den Ingressum und der andern beyden Assessorn memorialien das gantze Cammer gericht memorialien selben gefallen werden.

placet.

Wie nun Salzburg in legende fortsetzen und andergestalt die Erneuerung der deputirten Rathen machte

Magdeburg daß mann anstatt der sonst Evangel. gewöhnlich deputirten Sachsen Darmstadt Hessen Cassel die übrige Churfürsten solches bey diesem Casu die übrige Churfürsten zu proponiren zu geben.

Salzburg: hette vermeinet daß mann versehen sollen ehe in den extract

sen möchte, und dannenhero gebeten, man sie denen auf den
Tanen. Deputirten die Orden könte.

Herrn. einmahl bey denen worten. Die allergn. - mit dem Kreis
Directorio ordnen Dieser nicht erste d. dinsts in conventu
termino zur Königl. May. mit dem Kreis Directorio ordnen
terminadt Dass es nur in gutachtlichen proponirte. und dasselbe
gebeten ordnen könte. Insonderheit allergn. mit dem Kreis Director
machen ordnen

so quoad placebat.

Würtenberg. Vermeinte Dass in dem vorhergehenden etwas anzeigen
sauptpuncten gestalten wenig andere clausula / samt und
sonders / und dann am benennung eines gewissen termini in
welchen die Deputirte in loco congressus erscheinen sollen.

Bayern meinte ordnen allerdings / und bey dem beyfall der termi
ng dennoch meinten à tempore per indicationem communicata approbationis Dass
nicht bleibet

und sollen auf der quaestio vorkommen, wer dann
in absentia und ausbleibung eines oder anderen Re
ligions theils deputirten in ordine gehalten werden
solle / und wann sich aber der fall nun nicht allerdings
vergleichen können so wurde ordnen ehender die Zeit
ihre Zimmer der posten zu setzen. der dasige sonnthägigen
freytag ein conclusum gegeben.

Culmbach. erinnerte nun dass sollen in die absichten des Herrn
Praesidenten von Ingelheim und dann mit dem anderen Ab
gesandten abgeredet werden. Lic. Fleischer in seinem übergebe
nen memorialien / dass incongruente Dass nun dennoch
es dass auf so damit engen stritten und der regent dasse
aufsetzen gesetzt hatten / seien selbst gegen den andern nun
mehr in observantia

Obsemisch müste dieses monitum umb so mehr secundiren, als
gar Leicht Mandorf sogar auf den negsten gegen Ihr May(t)
sich etwas dergleichen und sehr Commalice der selben zu
schulden kommen lassen.

Restet reliqui hiesiges des dritten monitum abzuhelf
gesallen und sintemahl das Jüdische sabende ressentiment von
nöthig.

Endlichen melden

Magdeburg. Das sich in den abgelassenen acht sachen Rauch Co
stitutionen und ordnung nöthiger versehung gebessert worden,
Unterthanen nicht genugsam zu Jeigen, sondern gestalt schmälerung
Mage in Brauchung der gewöhnlich Einigen schmeer gattung Pfunder
und gebräuchen de gentibus judicem, in stücken mit
Zeiten sie gesichert so mann schmeer abgehen und d
bo callum geben wolte.

Schmeer gattung gebräuch

Ursach mittag und sagen die Bäcken Knecht und Kuchbeck
vorgeben wegen ihrer innerlich Krankheiten und
dergleichen Ursachen die Justiz zu reformiren und sonderlich
selbige reformation in einen beständige observanz zu bringen
und dadurch Ursach zu haben zu seyn möchte.

§ 2. Wann man sich in den Codice Recessuum Imperij erhebet
so findet sich das in vorigen Jahren so Jährige abstellung der
Bäckerknechte und der Kuchbeck Commergriff auf Jhro May(t) Ihrer
eingeschlichenen mißbräuchen, mangeln und gebrechen
und dorthin Verordnung der Justiz erhalt so
namentlich Jetzo mittel sind gebraucht worden, nach
die jährliche in der Commer gewöhnlichen Ordnung stattig zu visitiren
Dieweil

1 Vnd dann die extraordinaria visitationes seu deputationes der
alten lasterer die reformation des Cammergrichts sowerden:
keiserliche auf churfursten fursten und gemeiner Teutscher Nation
Commissarien und Rathe zu Speyer anno 1531 aufgerichtet, so
dann die deputationes alle jare de anno 1557 und 1600 gnug-
sam zeigen.

2 Bleibt es nun zu einer ordinari visitation sonderlichs gegen
anhero consideriren, so bald sie gelangen und sie hie
Teutscher Nation Kundigen nicht und allenthalben erfahren nicht wol
möge stehen, als sie bei jetzigem verwirrtem zustande des
Cammergrichts, und da etwa das last gens Jerusalem zu stehet
erstes einiges sicheres und rettung zum fursehen vor
nichts dan bestes mittel, als das etzliche Churfurstliche
Meine ungeverlichen fürstliche Commissarien aus allen
dreyen Teutschen Collegiis eine extraordinari deputation derivata
hier, die manche ursachen alle vorhanden, und erst das übrige
mehr und mehr uberhand nemen, zu verhütung vorstehender
ding abgesandt, auch denen eben abenteuerlichen gradt und
ordnung, sodann ordinarie visitationibus in der Cammergrichts
ordnung verfasset, gegeben und, und das Cammergericht
in Cam. pi. rectificiren, reformiren, ergenzen, in allen anderen mangeln und
Reichs. gebrechen fürsehen, ihre bestes gutachtens und zu emendiren und
verordt. Ordnung zu visitiren, ihres bestes gutachtens zu corrigiren und
Con zu reformiren, und erstlich unter den Canzeley personen einen
dirigirenden beisitzer Cammergerichts und andern Teutschs
ordnungen, so gebreuchlich und vorzeichlich gefunden, und das
fridsame justitz wesen in die jetzige verwirrung, abfall
und verachtung gebracht zu haben befunden, und also voran:
lichtig grauntes carden, die zeit vom gericht hin weg zu
raumen, und sachen andern zum exempel und abscheu
nachtrucklich zu strafen, auf zu gleich den ordinarie churfurstn

und Crisser. Vor allen dingen jenige, so abgestaffet, gegen
werden Inquisition, andere taugliche personen anzu-
setzen hat Kammergerichts ordnung zu präsentiren.

§. 3. Bey der handlung selbst, wurde sich anfangs geben, was ver-
stattung der Visitirenden eingerissenen missbrauche, mangel und
gebrechen zu einer gute Reformation und verbesserung der
vorhabenden verneuerten Articuln der Cammergerichts
ordnung und jüngsten Augspurgischen Reichs Abschieds, auch
anderer reichs Cammer Verordnungen, nöthig und nützlich
sein möchte, und berathschlagen darauf, wie selbige alle
zu gemeiner ruhe in einen beständigen observanz und
handhabung zu bringen, damit alle die allerhand gefähr-
und verrückungen nicht mehr zu sorgen, wo fern die nicht gefallen
und abgeschaffet werden.

§. 4. Die vielfältige verordnungen, deß Cammergerichts
ordnungen, und starck die auf gemeldet worden im brauch
übung zu erhalten, wo nicht die muthwillige übertretter
derselben ausfindig gestraft und andern darauß abge-
scheuet werden. Würde demnach erstlich vonnöthen sein,
nicht allein ins künftige die transgressores condigna
poenis coercirer, sondern auch vor allen dingen gegen die-
jenige Cameral personen, welche durch so viele ungebe-
bene uberfahrung der Cammergerichts und anderer Reichs ord-
nungen wieder Eyde und Pflichten gehandelt, ihr ambt
eine zeit lang ruhen mögten, gebührende exemplarische Straf
mit würcklicher entsetzung ihrer stelle und ämter einzu-
die drüber angeordnete Cammergerichts ordnung und ge-
setze vorschrieben verfahren, fort gemeinen, und ordent-
regeln vollzogen werden. Dann wo nicht einmahl ein-
grassirenden laster und missehandlungen eine genugsame
rel würde, so ist doch eine beständige observanz der gesetze

andern nichts gracisirt, als dass allerd bald wieder in das vorige
wiederumb offen verfallen wirdt.

§ 51. Nach dem auch Jeziger Jurisdiction und Observantz Ob gerichts ordnungen und gesetz in allen ungnädig und verschiedlich dagegen iudicio ein anschlichs tag werd und verschiedenes sorgfeltigkeit so allen sachen mit einer discretion, gleichheit und integrität klüglich zu dirigiren, auf alle und jede dem gerichtsverwandte personen zu sehen schuldigkeit anzuziehen und in allem der vorgeschriebnen satzungen kräftig zu halten gnugsame authorität und gnedigkeit haben, massen auf denen der orth stands, gelehrten und ansehnlichen schon tribunals, so offtmahls der richtige lauf und fortgang der justiz gestrichen dependiret, dass dardurch und das Kays Cammergericht, so offt in vorigen zeiten, als nechsthin mit einer tabellen schmachlich verschrauben gedient gnugsam zu richten ordnungen sattsamer gnugsamkeit und kraft in der Cammergerichts ordnung sin und wieder und absonderlich part. 1. tit. 3 verfangen. Nicht weniger auch aus angetzogen ursachen Cammer Richter eine gar lange zeit in loco Judicij nicht gegenwärtig sein können, wordurch dann dem gericht selbiges mehrentheils und sonderlich, als der immittelst angemasste privative directorium der älteren Praedicaten bey dem jüngeren der Richter Judicium, und wie auch der nachsten eines Praedicaten stuhls, einen solch glimmenden funcken der jalousie und misvergnügen weiters erwecken müssen, welches übel dass eine gnugsame alternation in dirigendo einen jedweden nach herabgesetzung auf die maass und antiquität eines Praedicaten mit grösser würde, als die mit der würde einer Cammer Richterlichen embts der ordnung begleitet ist; so würde einer Kayserlichen ordinari und Ober visitation selbsten nützlich zu bedencken anheim gegeben, ob nicht die visitatores ehemaliger anno 1577. sonderlich auf dasjenige zu

[illegible] und Jüdtrbestandtsjahr. Dass sie nicht mehr denn einer
zu einiger Cammer Visitirt freyen bleiben, sondern
derselbe jährlich und verbleiben sollen, im fall sie aber
sich damit einer, dem andern Praesidenten alterna
tim und etwa drey oder vier Jahr lang das andern das vicariat
oder Cammer Visitirt ambts verrichtung auf sich tragen, jedoch
vorgedacht, dass selber ambts verrichter mit dem andern Präsiden
ten gute vertrauliche communication pflegen, sich aber
in wichtigen sachen des Cammer Visitirt Rath und gutachten
einholen, überdies Cammer gerichts ordnung und andern
gesetzen Reichs constitutionen, recessen und ab
schieden wie auch die gemeine bescheid, und dermalen
gebräuchliche verfassung richtig und zu treulichst sollen ge
halten, sonderlich angelegen sein lassen, damit ehe
einigkeit und sicherung allerdings erstritten in allen
gravaminibus, und allerhandt spaltung und misstrauen, so
dem abbruch gereichen möchte, gänzlich abgestellet
und sincere gemüther erhalten werden. Welches also alternier
vicariat beneben andern beschwerungen auf die
operirende würde, dass derselbe aller scheu und difficul
tät bei denen Ständen des Reichs augspurgischer
religion gegenwärtig und andere Praesidial directo
wann selbe bei einem allein perpetuirlich wär, gestellet
werden möchte, zugleich abgenommen, und auf gehoben
werden soll.

§. 6. Gleichwie aber auf strittende dabei sich ereignende unordnungen und
irrungen nicht die geringste verfassung, sie dirimiren und
schlichten ist, dass dem meist assessore underdem auf
nächsten alternirenden directorio des Praesidenten hoch
vorhabende, sich keine sonderbare praerogativ und auctho
rität über die einigen theil arrogiren, und allerley
abschneidungen und übereilungen mit hindansetzung
der Cammer gerichts und andern Reichs ordnungen
vor

Directorn, und damit die Seßionen Praeliminar Acta Hochlöbl.
Hofgerichts und der Ältesten Assessor Stellen, Assessoribus andern
so offt nöthig dagegen setzen, und ihren Eyd und Pflichten
nach, der Leuterung jährl. einmahl schon offters beobachten mögen
übernehmen ersten, oder des übergehen und aussbleiben ja
in selber forcht und Zwang halten wollen, in dem daß der in
Collegio Verordneten alsdann mögen Ungnad, schädliche
Vorschrift und ungebührliche Folgen, als die wollen oder Ihro
Kayl. Mayt. resident dabey, so ihr interessirten Hochlöbl. Ver-
ordneten, noch einmahl dessen Cammer Gerichts Ordnung Tit.
von selbe mögen abstehen, oder in widrigen fahl ab officio
suspendirt werden: Maßen dann der Rest arcanen absolute do
min. absentis und der Ärztlichen Zeugnuß, allerdings
willen und meinung Ihnen andern die candagegen eine
absetzung Ihnen, andern die dem Cammergericht
und Justiz ersten schädliche ambition und Eingriff, allerdings
sowie in dergleichen gefallen, und keinem fürdern an-
dern einige praeminenz, sintemahl die alle paris potestatis
et auctoritatis seyndt, verstatten, dahingegen aber
einem jeden Praesidenten und Beysitzer ausdrücklich aufferlegt
werden solle, daß in Collegio contra ordinationen Cameral-
abias, leges et sanctiones Imperij pragmaticas vorgenom-
men, und etwas an Ihro Kayl. Mayt. Ihro Königl. und Churfürstl.
Cammer Gerichten, dero absonderl. Hochheiligen ausdrück-
lichen rescriptis anzuzeigen, oder remonstrirt nicht geachtet wollen, der
Rath der Ihro Kayl. Mayt. ersten Richters oder Beysitzer, oder
Anwalt, ein auf seinen Principalen, ersten interesse
dabey absonderlich revisier, ohnverzüglich
fürzubringen, und dessen remedirung und schleunige authori-
tät und cooperation die Reichs Constitutione mäßig suchen
zu warten, dann dieß zu verordnen allerdings in mittel
ist, und zugleich an observantien legum zu verbinden, und

intra limites officij Ihr continuiren, wann die sich stets fürsehen müssen, dz mann ihre abcanz und exorbitantien auch selbe in den natürlichen und allen völckerrechten gegründeten crimb den höchsten prostabiliendo dominatu mit allen dräfften Ihrer exercirenden gerechtsame, je anerkhandt und gleichfallen wollen, nicht anzeigen und ostrahiren mage.

§. 7. Dennach aber auch offtermelt die erfahrung gelehrnet, dz mann die in der Cammergerichts ordnung part i tit 6 dem Cammerrichter und beysitzern in remotis assessore nur allein restrictivè et certo modo ertheilte macht so gar misbrauchen, dz mann nicht allein hierbey einen und andern präjudiz wollen dz oder in jetz angezogenem tit. res sachen mit einem andern Urtheil dafür dz selbig ist wan die jenige ab officio Ihr suspendiren unternommen, sondern auch unlängsthin dem Reich kündigen schismate der mehrern theile der beysitzer einer einen beysitzer gegen parthey mit gleichmäßigen Ihr erfügen sich unterstanden, auch etwan aufgetretene diesen misbrauch und betrug bey stand zu lassen, consequentia gebührende ordnung Ihrem, und solang actenspirte mage abschiede Ihrer obrigkeit so viel nichtiger sein, je gefährlicher es auch ist eine gewohnheit licent und eigen endig Ihr damit Ihr belangen, und mit denen es sich gestalten nicht endig dagegen stellen mögen, ohne viel Ihr rationes anzuführen, auch Ihr einen schimpflichen und verdächtigen beysitzung selbe Ihr ziehen, massen es auch die assessores Camerae jetzo nahe dieses Concilium sigl auch die assessores apud veteres Romanos die à notis et voluntate Praetorum et Praesidum dependirten, auf das Collegium Camerale dem selben sey, ist der einer über den andern, oder mit über den einigen stimmen mögen, sondern dem ad minus

Der Höchstrichter im Reich der gestalt an der Cammer Richter und Präsidenten die Römisch Kayl Mayt und ein jeglicher der Assessoren seinen sonderen Praesentanten repraesentiren und an deren stelle sitzen alle ab der Römisch Kayl Mayt und das ganze Reich erscheinen, und daselbe Kayl Mayt defendiren

§. 8. Ferner mann aufzurichten und zu ordnen nothwendig angesehen worden auch einer ordentlicher Session halber absonderlich anmahl plenum sive ordinarius regulis deliberiret werden, per majorem absolutam pluralitatem votorum so gar mündlich in privatis Conventibus unter einander breuchlichen concertirt gemessen, die Cammer gerichts ordnung und andern Jura singula una cum subsequentibus collectorium diesen dictatum enerviret, aufgehebt, oder illegalium majorum ad liberiorem praedominandi licentiam sich stracks das Collegium aufgeworffen, und singulorum nachtheil und unterdruckung der ordentlichen Weeg die nechsten zum maximo legum publicarum contemptu allerhandt Neuerungen selbsen gar die ordentliche Commissiones et Principes singuli allein rescripta schreiben unterm misbrauchlichen nahmen der Praesidenten und Assessorn, absonderlich und also die dissentirende ordinarii stimmen nach der Zahl der angemasten Pluralitet nur conclusa mit einer collusion, nichtiges Gut auf eine ungewöhnliche und respective falsche subscription sub nomine der ältesten Praesidenten selbsten die sich in practicirung angefangen werden, da würde die höchste nothwendigkeit erfordern, daß die abstellung solcher höchst sündlichen unerstand und abusus majorum votorum durch ernstliche anordnung geschehe dergestalt, daß etwas in ordinariis causis justitiae, in particularibus senatibus inter partes decidendis, die

ordentliche mehrere Stimmen den Vorzug, jedoch mit dieser mehr selben Clausul, daß dabey der gesetzliche Ordnung part. 1 tit. 13 & aliter ordinat. 10. vers. und so hergebracht, beobachtet und observiret werde, ohne sich einen anfang und Fall in restituirung der bescheide und urtheilen Ihr oder Ihr massen Was aber den negotia extraordinaria vermög der Cammer Concepti part. 1 tit. 15 ad plenum senatum gehörig, betrifft, so wäre ehemahlig solche zu verordnen, Ihro gnädigst hiegegen ordnet also hin einem ordentlich convocirten selben Rath, und in den gewöhnlichen conclavi, damit alles aber in gegenwärtigen conventlich mit vermeidung einer andern Parthey tractirt und dann in fällen da minor pars aus vornehmen und rechtlichen gründen tagfahrten ersuchen à majori dissentiret, die Taxe wann die der richtigkeit ist, jedoch nachdem sonst Cammer Assessores ja ab- oder zu erkennt, mit beyfügung- oder Ihr stellung des protocolli votorum übergeben, und Ihro vor aus gnädigst gestellet werden solle, alles unter den discrepirenden votis in sanioren und wenig der stimm Ihr zu setzen, der dann auf ihre einige andere ung ebenso straks Ihr collegium, auf in euch vorgeschriebene Ihr bey darauf ein Ihr ingrossiren, und sodann unter einer andern oder gewöhnlichen unterschrift der Präsidenten und beyfügung Ihr collegii und gemeiner Cammer gerichts Ihr expediren. Über welches allen dann dem Cammer Richter oder Ihro temporis existirenden anbefohlen ernstlich Ihr handhaben, alle darüber gemachte Ihr fallen, abgeänderliche gemacht auch Ihr tragen wäre

§. 9. Nachdem auf die Ihr conservation, und handhabung der gute sehr viel gelegen, ja der vornehmste grund vorhanden Cammer gerichts ordnung, auf welche alle Ihro und reputation Ihr hauptsächlich beruhet. Ihro jeder Ihr mit qualificirten und redlichen subjectis, so die gerechtigkeits liebe und den gründ Ihr gesetzt seye, und aber die experienz zu einer jeden Ihr zeiten bey annehmung eines ad Assessoratum müssen

ten, wie auch die Advocaten und Procuratores mißbrauch gänz
lich und passiren, der andern besonders respecten, offt nach die positiv
Rechts ordnungen und rechte der sachen, und da durch theils der
Praesentalen unterm verdacht einer angebrachter, aber nicht erwie
sener aufflage, angebüßer: theils ihnen selbst das Juris gelehrt, auf junge
unerfahrne leuth, verspart und der theil der streitsachen gedem
selben Juden Advocaten der Procuratoren paar Jumediatlich
begrüffte verklimmung, und der parthyen rechtshelffen
worden, dann sie kunfftig Jubegegnen und verkommen, so wärn
sie nechtbesseren bey ihren Cameralichter und starker stylt ersparen
können. dahin in admission und annehmung der praelatibenten
sessoren nicht das gantz gehr oder einigen besonderen achten und sehen
sondern einig und allein auf die position der Cammergerichts ord
nung und jüngsten Reichsabschidt de anno 1654
verfassen, und keinen praesentatum warer sey praetendat
thei, und sie qualificirt befunden, unterm praetext einiger angeb
lichen impedition seiner ungelehrt abweisen oder zurückstehen,
sondern denselben derselbe denselben sein, und seiner retention, da
rüber sie bey Jhr Kayserl. Majestät allergnädigsten verordnung
nicht zu thun auf niemandes Jum Advocato und Procuratore
zu lassen oder anzunehmen, allen ernstes dann sonder nachsehen
der Ordnung part. 1. tit. 18. §. einen endlichen, gehorsamlichen
radicalen auf erfolgen citirt und verfassen halber anzeigen
mündt, und derselben gnugsame erfunden werden und darauf
so alles cum clausula mandatoria ut. §. praeced. in
sine genandt.

10. Nachdeme auch zum verhüten die corruptiones eines
rechts gestis justitia und zuverhüt. ungleichheit anhörung aller
Klagten und Klagh defension nicht geringe mängels geben, so wären
sie sich dann die Klagh defendation offtmahlen unter lassen und nach
erfindung derjenigen selbst praesentirt und efficacia remedia
verfassen, daß so offt die cantes placeipientes eigentlich
nicht abgehalten und andern durch ins Kunftige abgeschrieben
werden. damit aber auch unbillicher unbefugter einiger

dazu

Dasß Praelaten, so einen Incorporirten Land-Sässigen mit dem besten Salario der Lay-Sinn Recht, oder sonsten billig, und billig ein Commun an einem gelegenen ort gemeinen Landt gemäß zu erhalten schuldig, mit einem Pfarrer und Seelsorger versehen, und solchen nicht etwa ein augmentum salarij entziehen, oder abbrechen, sondern dass ad interim und bis zu künfftigem andern Salario sowohl dasßen darin gesetzt werden, gnädigste Verfügung thun, und unter die sambtliche Pfarrer Einkommen gleichmäßig austheilen, auch dahin sehen ad promovendam in corpore Justitiam Ecclesiasticam gereichen und angesehen werden mögen.

§. 11. Endlich und zum achten will Er Land-Vocati und Procuratores dessen regulirung tabularische Künsten die Process und rechtfertigung dasßen in die sechste conditionen, ordentlich und lang-währenden gängen dergestalt dass man mit wenigen sagen, und luculentissime zu schreiben weiß darthun kann, dass einkleiden und alles tabulare in dem sechsten Punct gerichtlich glaubsam schrifften grammatice, deren die Commissarien so wenig annehmen werden, als viel man ihnen darumben geben und eine so gestabilirte licentz nicht mit gebührender strafe coerciren und zu gemüth führen, werden dass die Commun gerichtsordnung so offt, als in andern fürstenthumben denjenigen Klagen fürfallen, die Abschiede in Land-Sachen processen gemeine sichere verordnung, die alten tabulen recessen und memorialien zu sambt den gravaminibus fridens vernünfftig ersetzen, dass denen gerichtlichen gang abgang, langwierigkeit und verdruß gebrechen und fast nicht andern, als was die Land-Vocaten und Procuratorn nutzen gefallen convenient und interessirt gebrauchen

gebrauchet werden, erstlich ohne alle nachsinnen wohl und recht zu nehmen, als einen fleissigen ernstlichen darmacher in ordnung und ad obedientiam legum zu halten in allen sachen, die jetzo in gemeltem 76 den 8 gleichfalls 98 gegen das ordinarium eingezogen, angelangt, recessirn zu procuriren in der audientien ganz stylsam ein erst vergeblich vorbracht, das die rembler das ersuchen mit einer nachschrift, das andern dritte vierte fünfte und sechste mahl abermahl ermahnung geschehen vor doppelt oder nach mehr, und wo auch solche nichtsdestoweniger wollen nicht anzeigen degradation und remotion ab officio gehalten werden sollen, nicht allein ernstlich und gestrenglich, sondern auch gegen alle contravenientes et violatores ordinationes Camerales, recessus Imperij novissimi, exekutionung legum publicarum exhibendi vel dabey abermahlen offenbahr verstoßen werden, darauf sichtiglich zu halten und solche gnedig poenalien wider die verbrechen ohne allen unterscheid der personen, gnad zu suchen und zu recommendiren und zu exekutiren, auch die gnedigste hohe und hochste obrigkeit einhellig von jeglichen zu bitten, mit dem ihnen als commissarien der assessores damit sie anders als einfeltig thun und einem oder andern abtrag oder schaden werden, das alsdann solche hochstgedachte untergebene hohe und Cammergerichts oder dessen anwalt der orter, solchen gegen die zu exequiren ernstlich zu verfahren.

§ 12. Dieweil sind die vermahnung und practicable mittel vorgeschlagen, das der Cammer gerichts ordnung zu mehrer sammlung in constitutione Imperij Ratisbonensi de anno 56 aufgelegen, unser Proceß Camerali und ordinantia gesetzt und nachgeschrieben, richtig und ordentlich erhalten werden möchte, in gebührende observanz und handhabung gebracht, mithin desto schleuniger und fruchtbarer

justiz sachen bey dem Cammer gericht underthanigst gebitten
und demselben Reichs Constitutionen, und der gemeinen sachen
zu nutz in gutem ferer erfuchen sollen.

Was aber die übrige unordnungen und gebrechen, an ietzo
bey dem Cammergerichte sowohl und ehemahls eingerissen
vielfaltige mängel und excessen anlangt, auch wie
denselben fürderlich zu remediren sey, mögte selbige
entweder particularia abstricte derselben stellen und ad pro-
pria classes gehörig solten werden, alsdann sie gesetzes dem
und ad partes.

Cammergericht Puncte, so bey dießiger extraordi-
narien visitation und Reformation desselben abzuhandlen
seyn möchten Reichs Instruction des Churfürsten zu Cöln.

Preliminaria

1. Demnach in dieser Reichs Cammergerichts sehr viel gelegenheit
vorkommen die seltzame intention die Assessores wieder auf die
in Reichs Cammergericht ordnung verfaßt worden, sehr weit zu
ziehen pflegen, dem abgang deß Kayserlichen ohne gnädigste verfaßung
formul wer die K. Deputirte zu inseriren, abordnung oder einen
jeden jetzo denominirten Churfürsten, fürsten und stände nicht
benommen wurde, die deßfalls abgehende Ministros und Acta
nöthigste summarie und auf nächstere speciale fälle zu instruiren
oder alle specialia zu gleich zu exprimiren, progressum nicht
dem nothwendig hindern dörffte, wie wann ao 1641. auf dem dama-
ligen Reichstage bey resolvirung der K. Deputation deßfalls acta
publica nebst ihrer Gravamina darüber gefaßten und folgende ins
pocolla gegen Londorp: Act: publ: Tom: V. fol: 128. 129. 130 beyge-
bracht worden.

2. Obwohl aber das Churfürstliche extraordinariam visitationem über ordi-
naria abgeschnitten wird, so aber zu fortsetzung des gremii dessen
dienste nöthig, Churfürstl. extraordinarie, jedoch sine præ-
judicio der Cron Böheim und der K. Cammergerichts ordnung visitirt wer-
den solle, welche clausul auch ao 1594. gebraucht worden, vid. K. A. 159
4. Marlob und fol. 97.

3. Bey dem loco Deputationis in diesem stell, wäre wohl Advocatus, oder pares paribus, oder Burgermeistere, weil man die drei Collegium bey einfallender nothwendiger Churfl. Erfolgung auf d Fundation, auch altes rationem manum auch ao 1594. reflectirt, bey Frage ob allegirten §. 97. wie aber ao 1611. neue Fundation Churfl. Resolution §. wie alte aber dann p 90. auch die Burgs Constitut mit reflectirt, und eventualiter Churfl. so offt dem loco ordinario Deputationum nit, in Verhinderung gebraucht wird, so würde auch dieses bey Verhinderung Burgermeisters, der auf der Cameralen Nothwendig querelen genugsam erfolgt, das Churfl. Regiment in Abwesenheit ein Mangel, und dessen statt, wann fürfallender nothwendiger Churfl. Deputation der jedesmal Churfl. Räthe Rath nöthig haben würde, Verdächtige informata einzuziehen, und dann die Churfl. Räthe Gutachten darüber nicht gesendet werden, zu Verhinderung dessen auch Burgermeister, Schöffen und Rath qualitatem Churfl. Räthe, so bey Hofgerichts, Kanzley und Rentkammer in dieser extraordinaria visitatione gebraucht werden mögten, da gleichwohl billig dabey, daß die dazu erforderne Hofgerichts Assessores und Räthe Churfl. Räthe und Syndicos ad Rathhaus, die in Processen gegen dem Churfürsten nicht verpflichtet seien, als dieselbe ohne Verletzung ihrer Pflichten, und gewisser Causa recusationis die übrige visitatores Hofgerichts Assessores, ob dieselbe der jenige, welcher den ordentliche exercirt, gleichfalls, ob andere Churfl. Räthe, nach Anleitung R. Ab. 1559. §. 63. et seq: R. Ab. 1570. §. dieweil 103. weil aber, wie in dem daselbst vorgehenden §. 62. angemerket, dieses solche recusationes bisher eine visitation, also nicht gar zugelassen, daß dem ungeachtet in Churfl. Verlaugnung der Partey, so wieder einen Churfl. Beamten, Diener, Unterthan, der Clage Churfl. Räthe exceptio (so nicht allen gnädigsten in Hofgerichts Sachen begründeter Ursachen admittirt, wofern dann Partey Fürsten Churfl. Räthen Eid ob Mora gesetzt werden solle, wann die ordentliche Hofgerichts Assessores gleichwohl dann auf Churfl. Räthe Unterschied Hofgerichts, daß einer andere gemeldete exceptio, so viel ob andere Churfl. Räthe Commissarien wird

einen advisirandum abgeordneter sahen wöllte, vor keine Zulängl. recusa
à toto negotio camerali Zu achten, noch deßhalb den Fürgang der
retardiren sege. Bey der Taxirung selbst aber were nöthig, das
die vota cum rationibus descriptis, verfaßt, und nebst dem Concluso zu
jeung, dessen Inhalt und deßfalls sahen recusirt were, wolte, Zu ordne
communicirt würde.

15. Erkundet sich auf was Zu weilen einige Jahr visitation bestimbter
Churfürsten, Fürsten und Stände Räthe ad: protocollum sich ab-
bleiben, und sonderbahr bey erstmahliger nicht geringer Churfürstl.
Anwesenheit, auch die Wahl darüber erfolgt bleiben, wie denn Anno
1563. von dem Jetzt Kais: Commissario Personen, so in notis ad or
dinationem Cameralem à Wagenhorstio, postea Beckhero edit
p. 1. Tit. 50. §. und wo mehr der 2. Fürstlichen, add. Blum: procla
mer: Tit. 24. §. 19. et seqq: Zugelassen wie bey letzt vorgelaufener
visitation geschehen, und noch in recenti memoriâ ist.

Dieser Punct wöllig stehet, die communicationem darin der Kay: Constitutionen, wieder
die sich aufbleibende aufgedrungener Strafft Zu inseriren, auch etwa
jüngste Kay: Abschied §. Zu dem andern 129. im Anfange zu setzen, damit sich
alle sonst stelle, under welche ordine succediren, beschrieben werden
selten, inventum die surrogandos mit Zu benennen, wie es mit
bey dieser extraordinariâ visitatione, da man sich der ordinem sich so
genau nicht bindet, auch in surrogando ordo nicht allezeit könne
observirt werden; und wöllte dieses Punct dergestalt mit
stehen, und also in surrogando etwa beygefügt werden, Churfürstlichen
Abgesandten, wann statuirt würde, das bey dieser Deputation, der
nicht erschienen deputirten vota denen anwesenden und erschienen
von jeder Religions, Parthey pro obtinenda Religionis pa
ritate, Zu wachsen, und den denen selben zuerkannt ambulatorie, oder
das den Abwesenden gefolgt were, solle, jedoch citra praejudicium
et consequentiam de futuro.

16. Und weiter gewinnung Zeit könte auch dieser aufgedrungene were,
das der jenige, so lange stand in 14. Tag nach bestimbter termino
erscheine, oder erscheinen lassen, stand und bleibend ungehorsam, im
non comparente solle gehalten, auch da etwan C. absolut sonder
der allegirte impedimentum nicht probirt, die surrogatio vorgenom
in Abwesen der anwesenden, wird bey der Deputation einkommen
genommen

genommen und dictirt worden.

Ratione comercij mit dem Reichs Convent dürfte nöthig sein etwas
gewissers zu verglichen, und stünde dahin, ob nicht der ao 1682.
mense Jul: beygebrachte Reichs Deputation zu grundlich
brüchte modus Correspondentiæ zu observiren und dorthin zu
leben wäre, dahero in denen Reichsacta acta sonderbahren
nachzulesen,

Hierinn stünde nun, ob die Præliminaria grösten theils bestehen,
denn dasjenige, so streitig, beygelegt und klar, obwohl
dasselbe notwendig weiters erfordern möchte.

Materialia

Der Deputation wäre es denn allerg. Königl. Ambt, auch Gnädigste
Gunsten, Fürsten und Stände völlige Macht zu verleihen, daß Königl.
und Churfürstl. Commissarien der Gesandten Chur oberster, oder Herr
unterster, und sonst in allen andern Mängeln und Gebrechen zu
visitiren, die darin befindende Unordnung zu corrigiren,
und zu reformiren, mit dem Anhang, daß wann die
Königl. Commissarien und der Stände visitation noch
weitere Erkundigung, ausser der Gesandten, als zu dem Königl.
Proceß, und andern dazu nöthig, klar und billig
wann besser Gutachten nöthig, ermessen, corrigiren, conform
miren und verordnen, denselben allerd: jede Comer
gesandte ungehorsame Gesandten schuldig zu assistiren sei,
sei, Wobey denn auch alle Königl: Gewalt in genere et
in specie mit zu verleihen wäre, so sonst, denen Reichs Verfassung
nach den visitatoribus zustehet und denen obliegenheit auch
sicherer zu observiren.

Hierbey nun hatten die Königl. Commissarij und visitatores
auch die Comercygemeinde ordnung, und was denen andern

und darbey streitig obhiesiger Reichs und Dominaten- auch visitation-
Abschiede, visitation Memorialien, Declarationen und Decreta, so
andere Abschiede, auch worauf sonst vim legis im Imperio sol, und
sonsten gefolget, sonderlich der Anno: Lac: Westph. 2 und jüngsten
Reichs Abschied der abgeandigen norm und Richtschnur sich
gemäß, sich darnach darwieder gesetzt wollte, aber nicht al-
lein requisitis hochstdero observanz, auch einsichtigen
Rom. Reichs nicht gemäß und authorisirte Verordnung
darvon keinerley weyse abhiesiger Stadt, vid. C. O. p. 1.
tit: 50. §. und sonsten

D. Und obwol man auch vorgenommen, der Churfürstlichen
visitation der Königl. und R. Jura mit mehrerer liberation
gezogen, auch deßhalb ferner in mehrere und andern puncten gar kurtz
oder präjudicirlich dargethan werden könte, so wäre die Dominae
zu instruiren, daß die Herren, wenn in solchen stücken beschwer-
nüsse vorfielen, und darüber an Ihro Churfürstl. Gnaden
und den Reichs vicariat, darüber nicht so
eilfertig, oder da ja die nothwendigkeit eine schleunige
remedirung erforderte, Ihro provisionaliter secun-
dirung, alsdann aber Ihro Königl. Gnaden und dem Reichs
approbation, oder endl. decision überlassen bey solcher
dergleichen Exempel sich hinter auch in dem Decreto
visitatorum 14. May 1583. dahin erkläret, daß Churfürst-
liches Salarij Zeugnüs, ubi Clausula: daß auch bey
Ihro Königl. Gnaden und Ihrer Churfürstl. Gnaden
sonderbahrer Genehmhaltung oder ratification, oder anderer Verord-
nung. add. R. A. 1654. dan anno 134.

Ito

4. damit auch die Deputatio desto mehrere grundliche information haben allen sachen mögte so etwann die beschwerige gravamina, in specie alle vorgen den ordinis prosecution, fürderliche restitution, und dergleichen gesetzigen punctes beym Reichs Convent nicht kommen, oder vorkommen möchte, an die Deputation zu Ihro Mayt. abgehen, alda dann aus schrifften, zeugen und Handt, so nöthig Mängel oder beschwerden haben, und solche beyage C. O. p. 1 Tit. 50. §. alle andere nöthige Schrifften. nützhafftig befindt sagen, solches zu beybringen auferlegen zu stellen etwa.

Damit nun ingestalt nöthig, ohne diese Deputation, sich vorgenommen werden möge, ob nach anleitung R. A. 1654. §. cathone dubiorum p. 135. gesetzen Ihro mayst. nöthig erachten, solche Reichs Decretorium, nach dem Deputati vorgeschrieben worden sich nöthigen falls, ohne nöthige Säumnüß und dasselbe mehrere anderen, ohne nöthige Säumnüß und dasselbe mehrere anderen ad dictaturam, zur propositions, und Umbfrage zu bringen, der Deputations-Convent ohne Jahr zu gehen, das selbe sich, und selbe gegen Ihro Kayserl. Mayst. verhalten, selbe anbringen, und selbe gegen sie abgefordert, und so etwas die solches gethanen Deputation sich resolviert, mit gemeinsamen Schluß das ohne gesetzt, dasselbe ohne Ihro ordnung nach Dresden gesetzen, und schleunigen und Umbfragen Ihro Fürstl. und dero gesetzte Räthe sagtäl. und Umbfragen der

digniteten gar nicht beschehen ist, mögen sie dannenhero gantz gutwillig, und die anstatt gemachte andeuten, damit sie zu Frankfurth nit beschehen lassen, sondern die acta, zu nicht gnugsamer Consolation und Erlösung Ihr Seelen, so nicht grossen Kosten und offentlichen Fahl die ausserung notwendig nach sich, sondern ad locum Judicij gebracht, und also Ihre fundamental Puncta Actis wider zusammen gebracht werden, alsdann, wie nöthig, sie die Deputation bey Churfürstlicher resumirung selbst fürdern werden.

Demnach auch die beyde sechste Pabstische bischoffe in unterschidlichen Casum Collidirt, per Litis pendentiam, auch litis prævention, auch abgegen Cognition neben einander stunden, auch Pabstische Legat- und Nuncien, und nuncium Imperij, und darneben die sechsische Churfürsten, und nuncium Imperij, und darneben die sechsische Churfürsten, und nuncium Imperij, und darneben die sechsische Churfürsten

Freytag den 14 Septr 1704.

Ist in der Churfürstlen Rath nichts vorgangen.

Montag den 17 Septr 1704.

Schrift im Churfürstlen Rath in Circulo an

Salzburg: d.d. C. Cöln allerseits einmütiglich einig man
jüngsthin dero Verfassung des ausschuß Commercii Conclusi
Jener ein und anderes Jrinnerung angefangen, ungern
derselben Jetzt aber doch einen nicht völlig abschreiben oder
Jn endlichen Kennen, wolte dahero an dem jetzo negstes
Jhro rathsam ohnbeschwerlich gelegenen mündlichen
Verbalien selben selle, oder ob nescio cui Jn meinen jetzo
möchte. wolte dahero die jüngst vorgekommene mündliche
nehmlich erholen.

die erste parentheses / insofern ich auch in allerhöchstem Nahmen
selben dermahlen ordne / omittatur

Nach dem worth Ungemelden. omittatur Cæterum
item verbum particulas
post denominationem deputandum et verbum ernennen
ad alia sequentia: erstes den Jetzo versammelten ertheilten
allergnädigsten approbations resolution an sich innerhalb
6 monathen in Wetzlar einfinden sollen.
zweytes einen ersatzmann der deputirten an dessen
stadt aber einen andern verordnen mögten. Jetzo in der
landen nicht versehen würde, solle das die übrige deputati
nicht abhalten, weiters das oder die abgeschickte
vota ad referendum pacificationis religionis seinen churfürs
stlichen mit zugeschickt haben sollen.

Ob auch angeordnete bey einem meriti einige Advocaten
Ob der Inquisitor Inquisitum cäm, und wann, und wann offen in
stuben sitzen müssen, wann Kanten, so wurde darüber unordnung
umb sonst erhalten und gehalten, und gingen die majora
auch die beystellung diesses meriti, jedoch aber einer der sonst
dabey gedancken getragen, so wurde diesses meritum zu
fernerer erwegung genommen und beyseitgestellet.

Bey denen worten den Inquisitorn denen Praesidenten und
Assessorn die obrigkeyt, kayse und Inquisitions commissiones
widerlegt und an sie remittirt. Primarii

Selbsten statt: Es cumbiciant den nicht beyden Praesidenten und
allen Assessores Inquisitionis und dem Rath gebührn, sondern
diese gar verstehen und die bey dem streitenden Assessore cum
Notore alle zeit im Rath verbleiben und Kanten dasselbe
verhör den Inquisitorn nicht lange einhin andern, das jenige zu
thun, was die ihm darzu gebühret.

Ferners Laudem und Officium der maintenden nach dem Recht communi
Conclusi wurde, weder die principien messen und
halten, indem auch die Inquisitorn ihrer, doch hinder
dem ort Inquisitum, und auch die absentirte, doch vor
Inquisitorn gezogen werden müste, desidente nam
allem falls darüber negative und solch Officium
absonderlich gebetten haben, oder ein andern
Praesidenten, oder Vorsitz Inquisitorn.

Selbsten statt: Es res ipsa cäm manu allerseits einig und
keines nur auch eine Inquisitionis expressis an verstand
Darüber das ihm ansonsten gegebene meritum folgender gestalt
mit der ersten positive verbo salvo cujuscunque juris Regine et
episcopi

Darlen sequela

exi sinatione / Dreyenigen / Bischoff abscentiret mich
Herrn übrigen den nun an ihr Kays: Mt: audienthen einder
erschienen.

Weiln nun die sub remissum zu und anderen
nicht anständig gewesen, was man sich darüber
vergliechen Lehnen so wurde der daß abgespro-
chen einen Landt gegeben. Des verlangten
Münster resc: daß solche verbo sie seinen bischoffen Landt gehörig
wurde folgends postage inseriret werden möchte. Do wer
den Kayß: anjetzo so offt dabin Kayß abschieder de anno
1654. den conditionaliter aufgerichten effectui sugrendum
surrogirte, derohalb anjetzo nicht zu ganz gebrechte judicium
Revisorium sondern allein Juristen, und die Revisores
absolvirt werden, das erste Jahr N. N. benennet werden, so zu
nennen ihre subdelegirte Räthe innerhalb 2 monat à dato
der allergnädigsten Kayß ratification nach Wetzlar abgehen
nen, und die Revision verkommen das dann gelt Kayß
Abschied de anno 1654 gemeint, abgefasset zu werden.

Statuß fiellen sub remissum zwar der gütlichen Tag
zu machen aber anjetzo der alten dringen dessen zu setzen
setzen und das Cammer gericht wieder nächsten
Jahren zu bringen, und bitten demselben gnädigst Ihr
Kayß: Mt: nicht zu ersuchen Lehnen, sie seinen zu dermahlen
mit der revision nicht de tempore zu sein sondern dann
einen visitation deputation zu und so denn als
dann zu dem Revisorio zu gehen und dasselbe vergr
nommen werden.

Küster Nächstdem soll gleich nach grandiger visitation
des revisions auch zum Sander gebraucht werden mögen.
Letzlichen Zeigt

Dechant: an wan Nun gedr Herr Pfarrer Bamberg sey gestand. sey
bey dem Churmainz Amt Obercalenberg die fürsehung der Pfarr
Lebrach sonder vocation legitimirt hette.

quibus discessum.

Item dem ist den Pfarrer ein schein [illegible] ist melioriren ist
in dem Hofgericht nicht passirt

Mittwochs den 1 Aug. 1704.

Proponirt im Bischoffen von Salzb. in Circulo.

Salzburg P.C. Ob zwar verschiedene, wie auch in den ausführ. communi Conclusi in materia Camerali gethanen, auch in puncto Deputationis fer. 2da difficultäten sich ereignen wollen, gleichwohl weilen der 23 Juny anni cur: in dem Bischoffen von Salzb. Conclusa infine dahin entschieden, daß man sich dem quoad numerum quam etiam Deputandorum, und der Instruction halber sich vorgleichen reserviret, wir solches aber bishero nicht erfolget, alß were vor dismahl nur allein der numerus Deputandorum strayt Casu und mehr einander schreiben dergleichen.

Salzburg: Es stelle gantz der nutzlichkeit und eyfer jenige Ao. 1696 von dem Ertzstifft Salzburg gethane Deputati, von Eyfer beseelte i.e. der Ordnung und Ehre Gottes verbundene Obligenheit, und jeder Zeit darüber ordinarij allerdings Verfassung jenseits bauer mit Instruction und der wasser Standt der beyden nachbarn und Prälaten und gantzen Landt Leibt abzuändern und permaßen auch geschehen worden, auf das Bischoffen von Salzb. Protocoll de ao 1696 ex 80 qui beyzulegen.

Ad. Digrabant, daß verschmaß per dictum Instrum Pacis art 8vo garantias Religionis einig fahrt mit sich die consuetudinem Deputationes gehendert worden, gleich wie aber

Ito das Instrum Pacis dicto loco nicht von beyden Deputationen, alß nur allein von Catholischen Standten Statuiret und in tantum pro ea forman gehendt, consequenter das gemeine gantz quasi correctoria Unicè et non ultra literam sich verstehen und Observanza, alß sey.

Alio Unlaugbar, daß der modus et forma Deputandi

ist Zu halten, sondern gleichergestalt jeder Rath der Stätte Collegij
sy seinen jeden Stimmen in der nominatione Deputandorum
ohne alle Religiones Spruch andern seinen Mitverwandten
und den ausschuß secundum majora Zu recommendiren Welche
man aber Zu beförderung der Sachen dienstlich d creelo
rigo der Deputanden entborgen sol Jedennoch und der
Zu schlagen sorgfeltig aufsehen, alß wenigsten nit alsbald
vber ad visitationem Camera bey vorigen Gebrauch tag mit
dem 8 Clausulen Zu setzen, alß dann sol obgelobte Ö stemmisse
Directorium denselben begriffen, und sonsten aufbehalten
werden, Es were dann dabey ein Contradictio. und die sol
reservation ulterius.

Nimpfer: Dieselb müsste man dem Rath lassen Ey. Ehrb Rath
nominationes pro suis Deputandis einen Jeden der Stätte
Landes, desgleichen auch in der andern religions Sachen
ein jeden in contentable seye einen oder zwey alt und
zwey Jung in contentable seye einen oder zwey alt und
zwey Jung in contentable seye einen oder zwey alt und
zwey Jung

Pacis Vlspb.a anstro nisi applicuerit ordinarium allermassen
ordinem tamen Ihr. Ksl. May.t Confessionis Statibus à parte
earuñ sola amicabilis compositio Inhalts der
Landtfriedens nach super seclo pte facti und Nürnbergischer pto
fessi. ein gegen einigen casus sich ereignen dürfte dann wo
ferne ersuchet Ihr. May.t auf obbemelte zeit und der Stände gesamb
samb dero ersten ordinarii, oder nächsten, so ordentlichen mit
zubringen alle dahin dienliche fundamental gesetze, mit dem ange
hängten gemein übrigen sanctionen Inmassen dann auch
auch dero Cathol. Ständen der Augspurgischen Confess. verwandten
Ständen dann Catholischen gemeinschaftlichen nöthigen erachtens
sein sorgen mögten zu und alle zeit obbesagten ordinarii Statibus par
tibus curiis sola amicabilis compositio locum habeat, und
dasselbe nach einer amicable compositione blob ab arbitrio
partium dependiren und selbe nicht eher andergestalt
ist dolo et retentio gemacht sowerden sprache, so ein die conse
quentia infallibile sey dann Stände im Reich Ihrer
Religion und gemeinschaftlichen nöthigen sachen
allen zeiten doch in partes curiis sola amicabilis com
positio und dolo dolo et retentio, es gehen nicht convenes
cabile ulterius

Magdeburg: habe mit nicht geringer beschwerd dero anwesenden mit
gebrachten in dero sorgen versorgt gewesen vohr besonders
andern vollen dessen Ihr. Ksl. Mayt. mit Ihr. dero Ihr. Catholischen
Augspurgischen Confess. verwandten Ihr. einen anstand
verein sonderbahr rechts interpretation des Instrum Pacis in
einem der eigentlichen und der Augspurg. Confess. verwandten scheid
baren streitenden materie, gemacht anfangs die Clausul in
dem Nachgesetzte wie und andermassen mit den Worten
Ihrer anwesenden Protestanten Inlegat worden. Wo nun das

vrsachlange. Derselbe mann gaglaubat der sye Cathol. Cürch
sye bey a moratissen in dem Actis de Vergra und sye sigen
Vrsachleygb sye dann cab ante jzsum. Pacis gesessen, nun als
sye nitt sissen: sey es bey allen deputationen gehalten worden
vrsprunglich, die Cürch auf ebnen mangel gegrunt sye hum.
Pacis nitt allein nitt bey sye, sondern vil mehr etl. wab, dann
die die daselbst da sye dispositon nitt setten Calvinisten selber, wider
sye gesundmachen und ballata vrdesin, dz nitt bey die sorgelagen
seit sye andersits allwab vgl. so mit bestorben sye stadt
sies Länder genennet werden als bab der dem Evangel. pro
dicirt wurd; Es wär erstes zimb vnrechtsal contradictio tertij
dem wenig amittenda possessionis, sondern vil mehr ebendis der
dz possessio vel quasi stabilirt würd. dabsis deputadi wurd
sye auf sye pflichten dings in rem mera facultates nit stenderen
den lassen, sodes eilen mann sye dz man Cathol. stiffter wapen
let in die kirchen vrsprung, und die verta sye scripta verlesen sye
Schindet mann sye dar proxime über ein und andern sye carta
Inexplicirten sondern falls mann sye nachmeglen offeriert, dz arm
der sye Cathol. mit ihren argumentis sye zammen sprach gesmeckten
dz mann die Evangel. sye hintersellen gar nitt gamz viel, darab
etwan sye vrsachen, dz mann nitt allein in leye sondern auch in etzer
vantia, gelegsamb sye viel zeyg.

Ubrigens Länder mann dz dem libr. allegirte nitt vrsachten dz die
hungarische Confess. verwandte Länder in demselben schreiben unter
den Confess. nit verstanden gehalten genommen libr. mit ihren depu
tatis sye dessig gemeltschalben der Cathändigen meynung
dz die eder einen nebben andern dz nit nebben sye, oder sye
den andern nitt einige exist verschreiben setten, sondern sye
Länder bey ihren confessionibus standhafftig und so mehr manu
tenirn werden, sye in dingen und gemeldt sye stimm andern
gelaich halten stadten, gar erstlich gichten.

Zberg: Weilen mann vernimbt, dz dabeinstalls gebrauchs auch Pio
Papa Quarto grandat eadem edicti, so glaubt er umb so weniger

wirdt, und alsdann dasselbe gegeben Instruction, alß nemblich die worte in dem Instrum Pacis stirnmen, daß article 7 addiren, welches dannicht contradicire andern könte.

Mayntz. stellt sich seiner interpretation der Instruction Pacis an gemeldt orth bleib anzuregen, dz sie erstlich seine Interessenten sage Mayntz der interpretation zu lassen.

Österreich: der interpretation gesinnt sey sage Mayntz und dem Churfürsten gleichmeß.

Magdeburg. Weilen man Calßt, sothen einen locum gefunden, Inserendo demselben, wordurch der orth protestirende justificirt, dz den andern stimmen nit gebühren, dz man deßwegen die Conclusa ersten nicht gar vorgehen zeigte, so die andern Calßt: Vorauß sintemahl auch vorhin gnugsame deliberationes, und sonderlich darüber deputationes fürnehmen und gebräuchlich, sothanes auch nicht eine stelle in denen articulen, darinnen dann Calßt einigerley weiß unbillich gehandelt worden sey.

Hildesheim und Fulda: der gegenseitigen materien an Mayntz.

Braunschweig Cell: dz bald nachdem einer anwesenden Churfürstlichen gesandten in das dem gesandten Calßt gemachte deputation zu ordinaire Cammer gerichts visitation erklärung geschehen werden, sie nimmer thun, sie haben nicht dz sie nun geschehen alsdann sie deputirten gut eine achtung gemacht dasse angezeigt werden, ersatte abschaffung an ihre principalen zu referiren, welches dann underdessen gnädigst gnedigsten dz sie die mayntzische von anfang gethan, eine gar enge deputation zu machen, die beschwerden der Stadt, und da es eine extraordinaire visitation seyn solle, dann andern Julio sie dem ausschreiben nach den Reichs Abschied, alß gehöret die deputation gerichts abschaffung, dz sie dem gegebenen gesetz der [illegible]

den abgeschaiden, alda nit[?] unter kommen, nit accommodiret er
den Lieben, (ehrnach erachtet die nötig und dienstb. dessen
successive numero der deputirten geringert oder mehrt in allem
gang jetzo derselb, wann ein aus dem churfürstl. Collegio 4 stehen
progressive aus einem fürstl. Collegio 3 oder 2, und zwar den
denen Catholischen und denen Evangel. ebenso viel möglich gemein
werden. Darüber stellen der auf der Ordnung niemand dessen
gnädigsten Herrn, wann im Namb des Reichs ex deputatis ca-
pite deputiret zu werden verlangt, und dieselb ratione numeri
also vorigt eigentl. der gnädigen Session proportion gegangen.
Was aber den modum deputandi anbelangt, stelle er sein selbig
auf gefallig gutachten der acten jetzigen Reichstags nicht undt haben einem
ausschuß denen ordinari deputationem in specie Catholi-
schen und in specie Evangel. auf gleichheit der jetzigen absonderen
und zu erst nit zu bringen, dass in specie Catholi. denn und wann
einer abgestorben oder ein andern stehen reserviret, respective aber
auf gewissen Herrn Orden nun dieselb jetzo verordnet zu
gehen mit gewissen dass und dass einer selbe der Catholi-
schen in dessen ordinari ringern Herrn mit Rath, und deinselben zu
mehrer anspannung Eifer und Verbitterungen in einem
jeden Fall und Ingreß jetzo nicht vermeine wann gemeldt der
Rath mit rechter und rechter Stück annehmung, und die einige deputation
anstatt der hinterlassen nicht aber den ersten Herrn angelegen
zu lassen so bald man [illegible] auf nächstes einmal selbe
des Hauptwerk mit sempatiliten und clienis nicht auf selbe
in
andern so ist lieber einzuzeigen mittel und ergo fürzugreifen
wenders dem Cammergericht zum jurisdictions gebiet und
autoritet des Cammergerichts ordnung und Reichs Constitu-
tionen gemäß conservirt Elisabeth nicht ratione
alterioris.

Und Reichsmeister dieß alles cum mandato specialia nicht
in specie velen[?] gleichfalls ratione der Religionen mentionem

Je gemeinung der Jris denen jenigen [illegible] Ld
Meyster conferiret, subsecuti Je accedien de anno
1578 Sob und Tautsmey beyd Jesuiter E.F.G. etwa keine
pastum nominationis angetragen, sondern selbe, meistenn
theils die gnädigste Erledigung erwarten

Alß der Weyrauch dieser Recommendirten der Camergrichts
visitation, und dero beförderung angehebt, alß dabey nigs
mittel vorhanden eingestellt: auch Je mehrund nicht genug
mahlen unterthänigst gebetten, mit Jhr der Jesuiter
gnädigst einsehen zu thun, damit Jhr Jesuiter ordnung
und activität gesetzt ordentlich, und dannoch
alle Jahrlang und wann Nöthen schon mehr subjecta
ehe media gestellet werden. Wo aber dergestalt der
Jesuiter ordnung nicht solle wann schon die Heiligen
Engel abgesandt wie die sagen haben, und einen
ausserordentlich, und dessentwegen dieses auch
ein extraordinari zugeschicken angetragen
solte, alles mann nöthig, und die gemein
gedeyhet schon alles haben solle.

Alß Landem Zimmern und Neuburg die vor dem
Jahr gesetzte Directorio Ihre Jesuiter proposi
tion zugeschickt worden 25 Jahr gestanden Jahr
nach ein gerichtet, endlich nun aber die Jesuiter
Orden, dass nicht mehr allen und jeden alle
Jahr Je provinz gebraucht werden, sondern
die stell mit beyständiger Ihrer Jesuiter dieß
Jahr fallen. Nun aber in proposita materia
quoad numerum mit den Braunschweig Calenbergern
nicht conferiret, sondern noch aber auf die

der fürstl. [illegible] Verfolg gedenken tempo
nenta Fürsehung contra Verfügung
abgefaßt credo votiret haben, gleichsam aus
per generalia den Verdacht selbs ins Maul zuzuführen
Confessionis Augustanae anzugliessen med. seine
schon sonst principalen das Religionswesen selber neue
zu brechen contradicieret haben. Und weilen sich
fürderlich ereignet, daß die Visitation der Cammergerichts
mit der examination der visitatorum sich glücklich ende
dan solle, als seye man zu Haller des Raths selbe
unter dem 6ten Sept. in Collegio Electorali der sich
und diesem Collegio communicirten Conclusa die
Visitation vorgenommen, und der nach dreyen sechs
da fortfahren in verlangung ihres rechtens nicht
ter aufgehalten werden möge. Nach dem sechsten auf
dem Rathhaus bey dem löbl. Reichs Convent, in welcher
Cammergerichts streitsache so eigentlich der Lieutenant
der, als contra, Reichsgrafen, Magt. Reichsgrafen
den allergnädigsten remota Commissaria, und anderen
sachen, sogleich bey und angeführten termin und
wie sie ihnen publice gemacht worden, abzuhandlen
mann der Reichs Hofrath sie anfangs so wohl als hernach
sogleich bey und vollendet worden, da sie dergleichen
sie nicht machen, sondern Ihro auf
stehung in allen orten dringlichst bescheert. ulteriora
reservando.

Würtenberg. Elsaß. Indem in natürlicher ordnung mittel
sind vor allen dingen den numerum der Palatinorum
zu determiniren, und sodann die übrige Confessions
verwandt

Vrcanes Daruber ist Ihrer Furstlen Gn. b
gnedigen gebrugen sabe, das solche sache gleichfalls anfangs in
Imposicion und deliberation gestalt werden sein.
Nachdem aber dieselb nachgesetzen, und in der Vor
Ihrer Furstlen Calsse auch die nominacion Ihrer
Gn. erfolt, als Evangre Depatirte gesatzt, welchen
die damit die Evangre Ordnung besichtigen sollen
Ist derselben Gn. Depulirte unter sich Jahrlich
von der selben sollen und wie weiter Vorgang
beschehen, als die nicht allein den Ordnungen
nach Nutz beschehen Vielerley acty possessionis der
Gutter, sondern auch Ab teyg Gelt, und sonder
lich in diesem Furstenthumb Sachsen, davon mann
sich alhie schriftlich erclert hatt und gnedigster
antwortung nicht abgeschrieben, als auch etzlich, viel
von jeder Stadt auch summarie den die Stadt Gotter
liche Commissarien Jhrer Furstlen Gn. vberantwortet
schrifftlich correct der visitation nicht hatt gehalten werden
cum reserv. alterierung

(Ges dat. Secundo die 2 octobris Anno 1573 daselbigen
und Monstrisch worden Dentzsch declaration numeri
contrahendi mit Braunschweig Cell conformirung
Mechelnburg: Pinela mit Magdeburg allerdings dester
Ehe bey der eigentle der Ausschrift Carolsi Vorwandten
bleiben und unter sich Vergleichungen gestalten sein
sollen bleiben sollen, und sonsten ist Ausserlich
bitte possessio der sin stritig, obbemann auch nicht

gr fallen lesse. damitt die dasselbendt ordt, in
ersser carmes vir summer aysendt angebossetn
mann mit Ysel flaulen der meynung cass dy sin
materie ingnoreyrung des Cammer gerichts, auf
dem Schwarze Cerulco Ven i septr Jrsgrarien mit
sindirsichtl. ihre langermayssig in Ihrer verigung
gebrust ordnungte.

Leuysburg: Ysel flaulen und Styri

Österreich. Marlorden Jst albereit der spruch, sonigst
mann widersacht selbst, bis ad proximam sain
volum reserviren, und sonsten Ysel flaulen sam vte
Jnbrunsprung ersten, was ingrundes Liefflender ers
der ains anbringe ad protocollum gesetzen, und mann
ystermarck Steuer der stadt Jnsprugg angelegen
sein verlanget das ainige glaubsam ad protocollum
Jngebn, und dieser ingra ihm allergnädigst con
mittiert werden, alsdann wollte selbe hiermit gehorm
ingst bescheiden haben.

Cösell die Österreich gestandene Verfassung der
sonder Liefflender bey dieser Stelle Ab. Convent
ain gegebener impressen und andern literalien mit
ehesten vermerkhen mögen wo der vregeelucre
und scommatische Jnlagen und ystorden gegründ
früglich presse Ihrer haben mögte, Er Liefflender in
selben ain klaster Jrlassen, sey sonst nit standes
ast, auch dem Kayser, gleichwohl Jnnsbruckh sinta
mita et cocca Italia in Imperio und sonderheiten

Magdeburg: Secundirt des Osterreichs votum in allen crisi und spricht dessen Ihro Kay. Mt. und den Lic. Flender angesetzten verbrechens mit gebührender Ernst anzusehen und dieselbe nicht gleichsam vor dem Churfürstl. Collegio zu Ihrer Kay. Mt. Ehre selbige abacht zu remittiren, und dieselbe angemaßter absolution zu verstatten.

Sachsen Weymar: und Eisenach: Landgraf dieser occasion auszuführen, daß des Lic. Flenders gesetzte conduite und Vermessenheit den reinigen sehr schimpflichen Prozessen sehr improbirt were, und dessen ein ernste resentiment zu verlieren.

Hessen Darmstadt: Weilen die gesamte protestirende Churfürsten und Stände, so allerdings auf dem reichstag abgelegtes votum billig haben, demnach dasselbe auf eine extraordinari Reichs Deputation angebracht werden, solle man aber dessen baldigster remedirung per majora die gelegene Mittel berathschlagen, so dann man sich selbiges auf zu fassen hätte; anbelangend aber den modum Deputandi, so solle man sich mit Churfürstl. und Fürstl. Gesandten conferiren, auch daß dessen angesetzten Prozessen alle competirende Gerichte reserviret haben

Trient und Nassau Hadamar: wie Darmstadt. Wie Hessen Darmstadt und Nassau, ratione numeri ein Braunschweig Cell.

Hessen Cassel: Wie Österreich. Es seye des Lic. Flenders comportement übel gethan.

Lüneburg Wolfenbüttel: Wie Österreich: ratione numeri Deputandorum ein Braunschweig Cell.

Ostfriesland: Bremen und Pfandische gegen Mainz an.

conservation dieses Schlosses gnädigst dem Rieß und desselben Vasallen sehr viel gelegen, und dass Selbes in seiner baulichkeit, vest und activität fortgesetzet und erhalten werden möchte, als wollen wann die Commissarii citation mit denen vorstimmenden Estats seiner, auch sonsten angeordneten Officianten und Beamten gehalten haben.

Dalberg. Ferners wäre seine weitere meynung dass Estats Intraden Semester resi und andern benöthigten Ausgaben verwendung thun, der restirende Zuschuß aber beygeschaffen. Denen übrigen

Dalberg referirt zu zeigen, wie dass schon der Churmaynzischen Directorio ordentlich schreiben Ihre Herr Königl. Mayst. habe alle Ihre Völcker vor handen den 26. septembris dieß, und bis Convent, den verlangten succurs anstro Rheinstrom zu zahlen so manigfalt versprochen wollen.

Resolutionem Deferatur. Wann dieselbe erfolgt, solle alsdann besagtes schreiben communicirt werden.

Gleichfalls

Freytag den

Freytag den 8. Nov. 1704

Puncta im Reichs Fürsten Rath an in Circulo

Salzburg: P. C. Ob man erinnerlich, was gestalt bey neuer Verfassung der Reichs Matricul, wegen der Reichs Ritterschaft, in proportionirung der Anlagen, einige Difficultäten vorgefallen, welche man dann anjetzo gemeldter Reichs Ritterschaft zu hinterbringen, und dabey zu vernehmen hätte, ob sie mit dem Reichs Gutachten zufrieden, oder ob sie noch einige Temperamenta anzutragen, worüber dann ferners zu berathschlagen, und alles reiflich zu überlegen wäre.

Oesterreich: Wie dann über den Salzburgischen Directorio vorgestrigen Tags die propositionem ordinis Equestris sub dato 23. Junij. nächsthin Circulo communicirte Collegij remissum, und darüber die Umfrag gehalten worden, daß Ihr mehrentheils gutachtlich dahin gegangen wäre, daß man nemlich die Verwahrung der Reichs Ritterschaft gegen die Anlagen, so ihr in der Matricul vom Jahr 1681. zugemuthet worden, excessum & defectum nicht nur ordinarii Beytrags angelangen, sondern hierüber weiters dann so absolut mit denen Numeris der 3 Statuum Deputandorum zu Regensburg stehen, gänzlich und vollkommen Ihr gutachtlich Anmuthen und Verstand nimmermehr gefallen, auch klärlich zu ersehen, wann die gedachte Ritterschaft in allegirt gravamine sich beschwehrt, daß man ihr gleichwohlen die gedachte Anlagen in allegirten Numeris, als ob sie solche schuldig wären, zumuthen wolle, sie dessen nicht überzeugt, sondern vielmehr ihre Gerechtsame, und was sie in Ansehung ihrer Anlagen, nach Inhalt der Reichs Matricul, zu thun schuldig, und was nicht, selbsten am besten wissen, und sich darüber mit Niemand in Streit einlassen wollen, und weil Ihro Churfürstl. Gn. Mainz, als Directorium Collegij Electorum, sich dahin vernehmen lassen, daß Sie Ihro Churfürstl. Gn. Salzburg, in Ansehung der Reichs Ritterschaft, nicht weiters instruiren könten, als wie Sie von Ihro Churfürstl. Gn. Trier instruirt worden, welche Ihro Churfürstl. Gn. Trier sich dahin vernehmen lassen, daß Sie in dem Reichs Gutachten, wegen der Reichs Ritterschaft, nichts zu ändern befunden, sondern es bey dem Gutachten, wie es gefasset worden, bewenden lassen wollten, und Sie zwar nicht so weit absolute gingen, daß Sie die denominationem 3 Statuum Deputandorum nicht ab antiqua zu Allegirt pro materia communi angesehen, und gehalten wissen wollten, sondern Sie hätten zu Ihrer Consistorial gebracht,

Mann dürfe gnug sagen, Das man super facto vi Judicij zu scheiden
pflege, wann wir Theil darüber regiert, Ist andern aber ascient.
alii nil casus dabilis sagt. Da man super facto prasciendo à
jure amicabili zu tractiren kanfigiren könne, darin müsste man gar
Recht nit wohl thun. Dissimile dann wann Ihr. fall gar o. abstra
Ein factum ist an sich selbst, oder es ist, und dann ne gideve p. di
vinam omnipotentiam und es ist factum gewesen oder nit. Wie
dann jetzt, so können wir à jure vide oriente abstrahiren will, ma
teria transactionis sagen? aber wie factum ist nit wohl gestatten
zu voll nos gestatten; dann wir stehet wann die frage: ob und wie
wird es mit Ehr gestatten, zu uns gestatten können? Wenn das ist
materia amicabilis Compositionis vel judicialis decisionis. Es
müsste mir ganz neu, jemals von rein bekandte juris prudentz
die diese Rede anders gehört hätte. Also thut man offenbahr
Unrecht, dem Justi: Sacit. allen gemeinen Juris d. negotiorum
negotiorum inducit, wie d. fagen, bona fidei, welche fundamen
tum quaestionis publicae ist, wann man solchen unrechten modum
interpretandi nit gestatten will, wie dergl. o. gleichen stellen
würde, Evangelium Jesu Christi Juris interpretes, wie
wird dann sein die gemeine Regul o. gelehrt; Lege non dis
tinguente nec nos distinguere debemus? Wenn, wie decet jurec
sultum scire Legem sapere? Es ist genug Recht. Selig
sind gemacht, diesen omnium gratis angestellten distinctiones
et ingenia, die nur pertinente irrige, et fundamentum
Juris publici subfacientis. Dissimile Constantissime zu Conclu
diren. Die wie man zu stabilirung dieses Vorhabens
Ist ad missa amicabili Compositione super jure stricto
gemeiner gemeinen Rechten sagen könne, dann per
nullam

Jure votandi Leyser nümero zu verse abzutun. Hirt allmin ein
Falsch ein dorfen gesagt, conse: ubgemacht; sondern ausse ein
die Dreyst die Sache in selben stand gesetzt. Dass wir sie bey der ter-
minirung des nümeri des interesse Religionis Evangelicae vel
quam maxime interessirt ist, nit sei dorby jüzola sagens
dictum d. 9. Art. s. die pluralitas votorum e. attendirt
werd kan, Und allein dorby Catholici wenigen Stadten lig
sahen, sie ein falsch dasei gesagt sein e. ist. Sondern die
sich selbst zu Catholischen sahen. Commune quod quis sua Cilyza sen-
tit, non sentire videt. Allein sach Ursach nüra in tracta lassen
und die question de numero in abstracto disputiert d. Dr. M.
allein in propositione selben sahen; da sach sich gnüg-
sam, dz man Zwang zu suchen zu finden gutbsinden, dass
volle per pluralitatem votorum zu determiniren. Und alda
schuldt de abrogirung nit dagirung zu sagen, nit dahin nit stey zu
sagen. Dass man so sehr auf Nümen sogar ungen numerum
dringt. Sintemahlen bey dem etwa grossen numero denn wenigen
Stand den geringsten Schaden leiden kan, auf die andere Seite der
Gott nit nimm so gross den Corpore gar e. exorbitant ist. Und
allein zu wissen d. andern die sehr auf die Absicht des nu-
meri bestehet d. dorby vein will, ist nit vonnöthen stehen bleiben,
sondern zu bleiben, Und dass cõ ipso den numerum zu minuiren.
allein so aber selber d. dahin excludirt sey und auch bleiben will, so
sahen die andern, so nimm so gross an dem ende stehen bleiben
wie vor andern Unterwegen Absonderung Verbesserung, dorby denn
nit muss gesehen Stift so viel andern zu bisweilen Sache
Ursach. ulteriora reservando.

Magdeburg: Es hat sich in der hiesigen Protocoll einig verschiedene Discursus
der langsam Zusatz ergeben, ob nemlich [illegible] mit Vorschlag langsam
gekommen, [illegible] Vorschlag von dissensus wäre, so viel Vorschlag
wann Jemand die acta posteriora d. allegirt gründen, Wann
welche die Verlorst. Lüneburgische Herren stand Jemand dem
nominirt, Ob die Calvist. Stände die Evangel. Deputirte wegen
setzen; Ob man stehen vorgenommen zuge wollen; Ob die
alten Stimmen d. Jemand antönnen müßten, ob nemlich drei andere
dass welche die unsere drei Calvist. drei Evangel. Deputirten in
Ihren voter gedacht, Item ob sie Jemand Calvist. ab Ihren Stimmen
od stellen sondern ob die Coll. Directoria Ob fürstl. Collegii die
Deputirte drei Evangel. Stände ausgeschossen, [illegible] ob drei
Vorsitzende unter Ihnen Jemand nomine alten Religion Ihnen
sten ad protocollum ausgeben [illegible], Ob man d. gleichfalls, ob die
Dritt. Evangel. Stand die Deputirte von Jemand R. et vice versa sonder
dern, Ob die Calvist. auch [illegible] die ihrige Stimmen Jemand
[illegible] nehmen, ohne Ob Jemand Jemand [illegible] in gewissen
wann ob Jemand [illegible], Ob man die Stände nicht
nimmer Deputanderum absonderlich [illegible] majora stati
nehmen determiniren wollen, ob man die determinirten
Deputandorum gesinnet, wann die Stimmen in den
stehen sind, die Stimmen sich der stellen gegeben, ob
man die Deputatos gründet, und der [illegible] Religion Ihnen wende, ob
nimmer d. [illegible] ein theil seinen drei andern gesetzt
und dann d. wann die Evangel. drei Calvist. zugefallen
ihre Deputatos dem ersten Evangel. vice versa die Calvist.

de Libro capitando sed damno vitando cecidit, Dass die Jesuiten an die
geistliche, und insonderheit in Religions Sachen des Instr. Pacis so eine Dispo
gelegenheit, als sonst genugsam entweder in Ihren Personen Verfassung
Ihrer gemüng etwas. Dass Sie aus dem Instr. Pacis nichts
Dass Pluralitas votorum nie causire Religionem etiam indirecte
consequentibus, wie gravissimi et attendirt werden soll.
Dass wie gegenwärtigen fall Statu tangvam unum Corpus et con
sideriret werden können, et Dass Catholici et Augustanæ Confes
sionis Statibus in duas partes einerley sola amicabilis Compositio
nem stoniet nachsuchen müsste, Dass die auf distinctionem rei
vom Nomine vestigirten in Lege ipsa zu finden, sondern anbey
Dass sie insonderheit et bey meiste, wie distinctio nicht gnug
sachen Instr. Pacis angebracht werden könte, als man sich gantz
nützen, und sonsten gestehen die Jansenisten wie sonst mit
den Jesuiten sich damit beschaffen: Dass et. Zu Zeiten, et
wieder et Evangelische Kayserl. Mayestät Praxin, die diese gelegenheit
vielmehr gantz Uns favorable gesehen, sich zu explicirn. Dass
begnügen können, wie wir hiebey facium materia transactionis
zeigen können, et auf was weise denn sich sacra nun exempli gra
wie denen Ihnen sonsten angezogenen et begnügen können, damit
gliedrecht Evangelici et auf allerhand gedancken sich
setzen, maßen mit denen distinctionen wie stehet denn
gar leicht Ihnen eine feinde einigen könte. Dass sonsten
unterschiedene zeige, welche so bey wie unterschiedene controvers zeige
sein einlegung gemacht, und wenn so nahe wie Ihr Vorgeben
gungen die interpretation der instrum. pacis Zeugschaften
Dass man sonst nicht schliesse, als wenn wie jetzige an dem

ex actis exigenda, ubi de auf Voigtsberg, aus diesen und jenen Ursachen mit anwendung [illegible] Pfandschaften geschehen und [illegible] in appertinentien [illegible] Jeiten ad praebendam gegeben sollen etc.

Umbständlicher Bericht

Wie es mit Abwegung eines Dritten Ohrts zu besonderem Beytag mit mehrerer Nu Deputirten gehalten worden.

In dem 1651ten Jahr, den 8. Sept. alten St. sind die Deputirten Evangelischer Stänten in Convention beysammen gewesen, und haben sich mit einander verglichen, daß in Religions-Sachen, wann ein Beytag gehalten werden solle, nicht mehr als 2 Deputirte von jedem Corpore, nemlich Ordinari- und Extraordinari-Deputirte, sollen zugelassen werden. Es sollen aber die Deputirte, welche zu einem Beytag verordnet werden, nicht allein aus einem Corpore, sondern aus beyden genommen werden, damit sie desto mehr Autorität haben, und ihre Relation desto mehr Glauben finde. Es sollen auch die Deputirte, welche zu einem Beytag verordnet werden, nicht allein aus den Ordinari-Deputirten, sondern auch aus den Extraordinari-Deputirten genommen werden, damit sie desto mehr Autorität haben, und ihre Relation desto mehr Glauben finde. Es sollen auch die Deputirte, welche zu einem Beytag verordnet werden, nicht allein aus den Ordinari-Deputirten, sondern auch aus den Extraordinari-Deputirten genommen werden, damit sie desto mehr Autorität haben, und ihre Relation desto mehr Glauben finde.

12. Sessionis gehalten, worüber die protocolla nach Hofe zu senden. In der siebenden Session de dato 17/27 April 1653. gemeldet, ist meine Depeschen gemäß abgangen, daß die meinige der Ksl. Mt. zu Capitulation Ihr Stimme zeugen sollen, das ich thete.

Bayern: Dass die Parität Religionis observirt werde, und man an Cassel: schreiben wolle, die Depetirten sollen, ihnen von dem Augsp. Confession Grundsätzen etwas zu Gemüthe zu führen, welches aber sich selbsten nicht begeben, die Augsp. exhibiren würden.

Magdeburg: hat Ihr Ksl. Mt. schreiben Kaufen Inhalt abgeben, sich darüber Hessen Rheinfels, Hessen Cassel, und Braunschweig Wolfenbüttel. Mecklenburg.

Nach Lüneburg: also die Deputationis denominationem Ihr Mt. Standen die zum Cassel: stoßt, sich sich zu setzen, also auch die Augspurg. Confessioni Verwandte nun eben wohl zu thun haben.

Hessen Rheinfels: Cassig extraordinarig responden Dass nur ein extraordinarium Deputationem, die selben von der Religion 7. denominirt werden.

Braunschweig Wolfenbüttel: Salione Serenissimi abgeben, dass Cassel nicht Ursach nimmt Unglimpfen, welche der Cassel: thun möchten,

Lichtenberg: hat von in Cassl. voto Die exequation der Religionen gedacht: welche aber — dass nun gemeldet, das Sie der Land Grafen die Deputation Ihr Gnaden die gräfl. die Cassl: u. die adelich: die Stimme sollen: Darüber die exequation zu Instrumento Pacis zeugen, die Religion ab. 624 die Land gesetzt. Sie hat hierüber folgende Conclusum gemacht.

Conclusum pro Lichtenberg.

Die Vigore Deputati pacis numero 6. de anno 7. und die Religionem

Nach der Kayſ: Propoſition, wz[as] die ordinari Deputirte Ihr Deliberationem in allem Ihrigen Collegio angangen, geſtrige Dienſtag den 8. Julij in ſeinem Saal, wz[as] hierüber geredet worden, referirt, darüber Directorij halber ein Correlatorium dem andern communicirt, auf die abſonderung folgende Propoſition

Hr. Reichs: Adm[inistrator] ſtelt wan der Deputation Ihro Sachen ins Mittel zu richten, gefallt ihnen die jenige zu verleſen, welche ihr Deputationes Ordinarias betreffen, und darüber die jenige zu vollziehen, alda dieſelbige in frieden Ihro Kayſ: Mayſt: vorſtellen, ſtunde es ohne Zweifl bey ihr, ob ſie dieſe Sachen mit ihrem votis ohne weiters laſſen wollen, und es zum Beſchluß gehorſamb anhero bringen.

Hr. Reichs: Adm[inistrator] votirt.

Hr. Reichs: Es will mir die Deputation am beſchwerlichſten vorkommen ſeyn, dann dafern ein Stand mir vorwerffen ſolte, Ich Deputirter Protestirte, und dann die gemachte Schlußreden und Stande von allen 3. Hr. Collegijs Ordinari gegen einander zwar Mündlich zu addiren, von mir aber gegen einander abwegen laſſe, mithin allein Ihro 3. Hr. Collegia angienge, ihre Schluß Ihro Kayſ: Mayſt: aufgeſtellet zu haben, und die andern Ihr Collegium in particulari vorhetten, da dann von allen Dingen weiters gegen einander, Ich als bey der ordinarij Deputation abſonderlich und Salzburg von der geiſtlichen, Bayern und Pfalz von der weltlichen Bank Abrathen, mithin aber in ſolchem Schluß Verfaſſen, daß ſo Mayſt: bey ihrem ordinarij als auch extraordinarij Deputationibus paritas Religionis zu obſerviren pflegt: Stunde zu der Kayſ: gefallen, ſo der Evangeliſchen Catholiſche zugeſtehen, verbleiben, hierüber nach seiner meinung zu treten, damit auf ſolche weiſe die paritas Religionis obſervirt werde, und ohnne die Correlatores, da dann die proſecutirung der Sachen an die Kayſ: Mayſt: Ihro ordinarios Deputatos zu thun hetten.

Solches nun geſchehen, daß pro gravitate negotij zwey ſonders Deputation auf den folgenden Saal zu ordiniren ohne, Sonſten Immittelſt nach andern Saalen gehen ohnden.

Bayern: habe abwe die ausf. H. tagum gehaltene Deputation Schwerdt, abwe
Erbard, Jagd Braun Cassele zuschicken die ordinarij Deputati ofterwehnte Sachsen
und Bayern Abwesen, Jahrs d. Braun zum Endlichen: und gleich zu D.
Augspürgl. Confess. Verwandten belieben, darüber dieselbe nicht weg
wenn resolut. Schluß beyschen gehalt stehen, Alsdann die Burgsdorn ad
jungiren stehen.

Sachsen: die ordinaria Deputatio abwe habe Ihro Hochf. Dl. Mayt Ihro Fürst
stehe und Stände Gutachten zu überbringen, auf die 2te Vl. Correlationes
anzustellen, sich an Ihro angesetzt zu schicken, und sonder an Cassele, sich
den Directorio und Bayern, Bamberg und Costnitz zu adjungiren, und
sodann wann Sachsen Ihre Augspürgl. Confess. anfangen zu stellen, alsdann
dieselbe Bayern Gutachten abzuhören Sachsen sich zu Anfang zu
Magdeburg: in pto ordinaria d. die Comitijs ist stata Deputationem mit Bestim
mung die angesetzt Anfangstag abzuhören, und sodann man Evang. Stände
sich zu Anfang zu schicken, d. selbst dem Directorio anzuzeigen.

Schwarzburg: Im fall den Schluß abwe Anfangen, dass die Deputati sonder nämen
ihrer Religionis Zeligenio pflegen stellen, und sodann man d. Dasein gestellt sagen,
habe sie hingehen gehören abwe Adolfe beständig abwesen zu sagen.

Sachsen Lauenburg: Da dieß abwe die auf H. tagum gnädigste Deputation
anzeige, abwesen gehörige Instruktion d. Abwesenden Mayt Adolfen nöthig
dem fürstl. Collegio die Communicationes 2te Vl. correspondo anstellen
2. abwe mit andren Ihro Kays. Mayt die Vl. Conclusa zu sich
bringen, Vl. 3. gnädigst Sachsen zu decidiren, Raine d. selbe wer
nicht Abwesenden, Dass die Cassele sich mich mehrers Abwesen, abwe
den offenen, Sachsen man an Augspürgl. Religions Verwandten
Stelle aus Cassele zu setzen, ob abwe abwe Ihro Verordnung
bey zu observiren, Dass dann die 2te Vl. correlationes mit dem
fürstl. Collegio anzustellen abwesen, Dass die Reine Prälaten an
gehen mögen gezogen abwesen, dann abwe Ihro Kays. Mayt abwe
zu fortsetzungen, abwesen dieselbe allmahl dazu gezogen, abwe
so darauf aus abwe dissmahl billig geschlossen abwesen.

Hildesheim: Ratione Deputi: Cämmer: man sich der Instrumenti Pacis und stabilo Imperij Ihrer Mayn: bemächtigung zu Osnabrug zu versichern, wie obligen Confoederirte man sich mit Ihnen müsse.

Regenspurg Ratione Deputationis Mayntz Bayern Sigelle nach anleitung der Friedens Schlüsse pares Religione gegen, und stehete man ab Ihnen Ihro Churfürstl: Gnaden Ihre anstimb: das Deputat Ihro abtrettung thun: an Cathol: zuthun, ihnen Ihre Directorij und Cantzley bandung und Cathol: Sitzen zu geben, dieses habe man zu bedenken, ob nicht alles mit und Ihr Ihnen Cantzley, als Ihro Mayntz Ihnen zu adjungiren ihnen.

Braunschweig Wolffenbüttel: Ratione Deputationis wie Salzburg et Lothringen, sitzen Constaret Je nümero Catholico stehe man sich an Ihro Churfl: Gnaden auch bald Ihre nahme Ihnen zu.

Hessen Cassel: Ratione Deputi: Sage man indifferent, ob Ihro nümero zu adgiren, od zu minuiren, auch stehe Ihro Churfl: Gnaden Ihre anstimb: Ihnen abtreten stehen, an Churfl: zuthun: Können man sich auch Ihre Churfl: Gnaden zu Ihnen.

Conclusum per Osterreich eodem die.

Ratione Deputationis stehe man die Ihnen ansetzung Ihro Deputationem bis zu andrer Deliberation anheim zu stellen, ihnen dieselben ob die 3. Collegia gesetzt, so viel ihro beigelegt deputirte angingen, stehe man zu Ihnen sie beizugen gesetzten gebrauche, ob zu den Correlationibus Ihnen Ihrigen Collegij ihnen die ordinarij Deputati zu behalten, Ingleichen ihro andere beizufügen, da stehe man an gestellen Ihro Churfl: Gnaden 2. und in specie Lauenburg und Cathol: Ihr Churfl: Gnaden zu ordnen, sich darbei behalten, auch die Churfl: Gnaden anstimb gestellet, sich mehro sich selbst Ihro selb Ingesetzt zu Ihnen zu thun, da paritas numeri et Religionis nicht gemeinet ihnen.

Den 30 Sept. 10 Oct. 1652. sind die sich im Protocoll folgende.

Osterreich: Es Mayntz sich die anhero gnädigste Ihr: Gesandte zu nennen,

Welfferbeten in seinem voto dem 6 Stato
17 augsb Conf remargiret erachtet
wenn es dann zu Speyer d. gütl. tractirte de pace publica Ferdinand und
Osnabrugensem expedirt in sonderheit.

1. Sey dann quaestio de nova gravaminum, und wenn der alten
et de adjungendis gravam.

2. Falle es gar ein, Churfürstl. Collegium ebrudiren proceder auf den
Rath d. gütlich treffen, wie auch der Churfürst Coneliss Cantzler vota
3. Stato
des Fürstl. Collegii dann, als wenn nach geschaft der denselben der 4 Stato
dissigl. Churfürst
ordnen, darinnen es auf den Punkten unter dann zu schreiten und
sey mit nahmen auf den Instrum. Pacis subsequendi et andern

6. Sollen Evangelici ihre gütl. tandenum vel petey adjungendum sal
ter sich unter sich nicht vergleichen können, und dasjenige gleichsam ad majem
compromittiren

7 Wenn nun folgt de liberalo communes gravam. nicht res voluntate
et libitu arbitrij, sed necessitate et obligatione expatte Evangeli
corum gestalten dann nicht

8 Sie sind nicht diese Cassel da Jus maior sey nicht Vergleich sein, sondern
alle Churfürsten Cassen, gestalten dann nicht

9 Dieselben majore nicht decidiren, sondern das Land ad amica
tem componiren nicht sollen und mediatores sey, die sich allen gebrau
chen lassen, als Hessen Cassel und Brandenburg, sind Churfürsten sich
nicht vergleichen können

10 Nahmen nicht einige Cathol. in ihren votis selbst agnoscire
dass in den Instr. dann Evangel. Jahr und d. gütlich die Beschwer
= allein gehören, als Zum exempel, Pfeffinghausen.
= Evangel. anfangen, das die selbe alle dann genommen sollen, Ja
= Glaubens Freyheit, Abschaffung der Churfürstl. Cassel, und d.
= der denen falsch Catholici benommen, sein und andern und
= stiften, und andern in Stimpfel nehmen sollen

11 Nahmen dann auch Evangelici expresse reserviret dass
ser modo constituendi deputatos communibus votis in andern
fällen, und in sonderheit eine gravamina deputationem inclusa
= consequens Ja Jahre gesetzt gr. Anstoßen, und darin sich
= stimmen finden, dann man sich gemeine Instruction und
= tione adjungendum Evangelischen Stand selbst gefallen werden

deputandi gantz allerdings abtreten, und der ganze deputation
anstatt anderer majora gedencken sollen dasselbe evange-
lium selbst manutenir, gestalten dieses gesetzes
continua, vest certa dierum etiam a verbo partis to-
ties quoties corroborirt worden ist.

Ueber nechstes ad casus speciales et notabiles sich
kommen, sowohl anno

1663.

1663 martij. Im martio die anordnung einer deputation zu übergebung der
gutachten in Ecclesien sachen gemacht, mannen[n]lich aber
dessen jeder majora, sondern der dasige pfleg-schmeck dessen
catechet herr adjungirt denen, und die evangel. gleichsam ihre
gedancken, wie dieses nechstes unterricht in eventum
die abred nehmen, auch die visitationes ordine ambu-
lativo vornehmen sollen.

Maij Im Majo durch gnaden gehaltener deliberation am
dienstag post deputati per dominicam publicirt, und denen
aussen evangelischen kommen. Es stehet zu hoffen, es dienstag
eben gemeldte die bey der deliberation im martio der depu-
tirte herr pfarrer erstlich waren, wenige personen, gleich
falls, und selbigen tag etliche evangelische bey evangelicis
gebliben.

Dieses deliberation ist auch ordo ambulatorius festgestellet, und
der dienstag abermahlen pro colendi promotionem angesetzet worden.
Eben in diesem monath haben die fürnehmen Balaten und
gesetzten nachbarn, und absonderlich wegen der deli-
beration dieses gebens des geschlechts Balatisch, als sonsten gute collegia
mit[t]lere deputation selbe gedencken worden, so continue dessen
jenen kommen gesetzet haben, weilen sich die evangel. stände gegen
einander und nicht wieder selben dessen evangel. kirch gegen
dasige Balaten deputiret wurde.

Ostermis pfleg Joan. Vor N. namselbigen kommen haben massen sich
allein ad protocollum unterschrieben, und dadurch evangel.

sowohl denen [illegible] catholischen drey deputaten

1663 drey jüngsten

663. Brzzdwasser, allein jene ubeltag nit solche eben solennis gehaltten
und pisser shajora nisse vinculirten lassen,
alwowen dann die observanz und praxis hierzu
stehe, die ob die Pfaubische stimm dem Collegio übersse
jus sedendi, nit gestattet, sondern als ob ostreichisches
stimm gemesse, doch dem bono publico halber
die grosse sedenmasse hab wird bleiben, ungern dasselbe
offentlich protestirt und declarirt, die widrig sich
de facto adjungiren, dergleichen auch die wetterau gethan,
aber dann auch franken hinde sich de facto adjungiren solten,
sodann dannoch ein richtiger stimm Collegium sich nit stehen und
gehalten dem Collegio und majoribus in dieser sach sich submittiren,
aber tholanniger stand ist jetzo dem gantzen traurigen corpori halber
nutzen, jetzo, doch ist nit gut, dass in solchen sachen, wie
dass gantze fürste Collegium über drei oder vier stimm
so minore qualitatis mit der adjunction gedrungen werden, und
dass dann stimm gesundet, und dass Corpus allegirt, dagegen
jene nit stetten sondern sollen, allein dem gantzen fürste Collegio
das jus deputandi haben könne. Es stund aber dergleichen bedenken,
alle sie dannoch gehalten, wie dann hierüber gewesen, dass die
Pfaub und wetterau stimm de facto adjungiret, ausgen
ausser sie der reinen Religions Verwandten stimm deputirt werden,
worauf sicher kein argument hinzihen, dass dannoch beede
theile ihre deputirte, und zwar ein jeder besonders nominirt,
dann dieses also nöthig.

15. Im Junio hatte eine Deputation sollen genommen werden, aber da-
selbe unterbleiben müssen, allein die stimm dass ihre deputando-
rum alten, nisse dergleichen können, und die Catholische gar nisse ver-
meinet, dass recht hierbey, ihnen dieselbe vorzuschreiben.

1664.

4. Januarius: Im Januario hatten sich die sämtl Catholische alten ihre deputir-
ten nisse dergleichen, die mit den stimmen hierüber eigentl.
nit genau einstehen sollen, sondern gemein gehalten, dass dann
die function dem Hohen Churfürstl Directorio und stimm gutzuschreiben, allein

1664. Die Evangel. erbetten eine Deputation haben, und sagten dieselbe wäre der beste Reichstag, dann darinn Ihr Mayst. selbsten und das beste thun könnten, dahero ihnen abzuhelffen; so bald per solennem Deputationem Jhro geschehen, wann Catholici sich müsste dergleichen bünden, hetten dessen Evangelici nicht Ursach

N.B. abrede N.B. mit ihrer deputirten gethan. Worauf Ihro Mayst. den Evangelici diesmahlen die deputirte stehen unter sich gemacht, ehe man die Cathol. resolvirt, ob eine solenne deputation angestellt werd, unterdessen beschieden, jene sich nicht zu sorgen wehre, dass die Catholici mit ihrer votis herauß nicht hinger bünden, sogten dann Ja, wann sonder, wann sie die dinge unter sich nicht einig würden bünden, so wolten sie mit dem Reichs Directorio vor sich schreiben

Junius. dass im Junio abermahlen eine deputation ad sigillandum einen beschrieben an die Ungarische Bündte gelangen werd, und sich in actis, dass wegen ihrer dahin gangener debatten die Cathol. sich beschwerd, und die Evangel. auch besonders dergleichen, wie auch Baldhäuser, Abtmühlers, Lauingen, Schwäbl. Prelaten, und diese auch Pfalzbl. Landtern, Braunschweig Wolfenbüttel und die Westph. Häl. Creyssen.

Julius. Im Julio solte nochmahlen an die dreyen Reichs directores abgehen, und per deputatos gesiegelt werd, welchen abermahlen mit jederthal seine deputirte beyordnen, und zwar die Evangel. zuvorderst, wie vorhero, ehe sich die Cathol. der ihrer vergleichen werden, darmit in dieser Casu ist anzudeuten, dass die beyden directoria vorhabens alein sich verbleiben, der ihnen jure ultimo conjunctim deputirt zuwarten, nebens stehen, sich begnügen zu lassen, dass gleichwohl dirigirende beyde deputation seyn mögen, wann auch under gemeinte deputati ordinarii etwann excidirten, und dann ordini ambulatorio sich unterbinden, als dahin Churpfaltz und Pfalzbl. Landtern sich hierzu nicht obligiren wollen, und hierauf Pfalzbl. Landtern Nürnberg mit andern sich über eine Anderung begriffen, welches bey sich obgedachte etwann gleichfalls darein begriffen.

1664
Julius

1664.
Julius

und ubrandtraig wie N. B. Contra, ob ipse pus quæsitum dauon sonde
nist ab vorderen tostra, ubarandt die dawnbarfelbt, ist woll offen-
te Conditionen die majora in dieser Pass zu dennost kommen, da aus
einzele Stände sich dennselben nist unterstehen wolten, Hagen,
Hoberg, Dassmen sich dennselben nicht setzte einhellig tostra, die
feindlich Krongel ist dergleichen selben darum sich band.

Es frogte aus dennselb Österreich die Krongel ob Pr die aus der
Gaistl gedenband sitzende Hessen nehmen wolten, ubann die Cathol
Gaistl die Stadt dieser Religion aus ausdrucken thäte, ubarand
ubrandt Hessen, das Ihr Deputationen, die Deputati pari
numero Religionis nist promiscue von gantzen Collegio per ma
jora, sondern ob dieser Krieg nist ubrandt bendrisst solten, sondern
von einer jeden Religions theil die seinige genommen wurden.

Eod: mense als d. 13/23 July setten die Cathol unter sich der De-
putandorum selben streitigkeit, ubrhalben die Krongle gleichsam
mediatores abgeben und dann der Hessen beschwerd und abrichten,
berg greifte expedientia vorschlag tiessen, ubrd setzte aber dessen
bedenth, ubann man die Deputati per majora schliessen könnte.

Es kame aus Dennselben nochmig under Vorschlag vor, nemblich es müsste
der Ischnost aus dem Gaistl Collegio mitgehen, ubann es beliebte, jedes
dessen könnte der nist dabey ubäre, haben gnädig, aus keinem der
sich dabey einfinde, seine Vortheil od grossigkeit gewiesen solte.

Eod: ad huc mense. Solte ein Schreiben an den Kaiserl Feld Marc
schall, geschrieben werden; ubarüber man aber im Fürstenrath sich keiner
Deputation konnen konte, unsste diese Verrichtung Hogendinus allein
sich. ubarandt sich dann aus Irrthumen die majora d Hessen nist
vorstehen könnten.

Ibid. Im Abschreiben die Fürgelung sich dann sonsten Schreiben an die im
andern Krieg gebrauchte generalitat Deputirte genommen, und Gaist
Österreich im Fürsten rath ohne vorgängige Deliberation an die freien
Cathol setten, sich der numeri Deputandorum ad sigillandum und
6. Gaistlichen dergleichen, und dann auch Ihrer mittel benannt, Öster
reich, Salzburg, Bamberg, Eichstätt, Wirtzburg, Strasburg,
Prelaten, ubarandt der Krongel ebenmessig 6. aus Ihrer Cor
pore genommen, ohne das ein theil auch die Deputirte da band

[illegible] Hochzeitmeister abwesend.

Eodem mense solte eine Deputation genommen werden, der Graf Königs Commissarium abzuhandeln, wegen Disputirens, Deputation die Cathol. auf diesem Rittertag und der Evangel. hinwieder auf den [illegible]

[illegible] ist es noch nicht hierzu kommen, sondern dieser Abtrag ohne alle Weitläuftigkeit gehalten worden, daß bey Deputationen die Cathol. ihre Deputirte, und die Evangel. die ihrige benennet, wie dieser die Protocolla und darinn begriffene Lateral-Schemata mit heim genommen, [illegible]

Nov. Im November haben die Evangel. Stände sich einen Vergleich getroffen, daß künftig bey dergleichen extraordinar Deputationen in ihrem Corpore gehalten, unter ihnen alle beliebet, daß bey solchen Deputationen, allwegen Industria personarum ob unter ihnen wie conföderation Zugehören, in der Ev. Stände Belieben stehe, wessen die disposition stehen solle, allein die ernennte Deputirte, sich wöchig und dienstbar erweisen, allwegen, alle solche convention denen Cathol. angezeiget, und von ihnen ohne einzige Widerrede dabey gelassen worden, gestalt nicht zu verhoffen stehe, allein man sich dermaßen bemühet hat stehe zu vermuthen, denen Evangel. pro majora ihre Deputirte nicht mögen hinterhalten.

1665. 1665.

May. Letzthin dem heutigen May ein Deputation angeordnet worden, allein wegen der Cathol. reparation und denen sich angebrauchenden gravaten summarissime hinterhalten können solle, massen allen der competenten 18. Personen auch dem hiesigen Collegio genommen, allwo selbigen selbigen Tages sagte, allein man die Deputation so gros sich allwegen von denen Evangel. hinterhalten und 3. Churfürsten, als Deputantes allwegen, als Magdeburg, Sachsen, Brandenburg und Halberstadt allein es nun dannoch schon die meynung gehabt, daß man promiscue hinein und deputiren könne, setzte solchen stands Person nicht sorgen mögen, allein so denn auch die Cathol. Deputantes allwegen mit hineinsetzen gewesen seyn.

1667. 1667.

Oct. Den [illegible] übergesetzte der Herr Principal Commissarius seine [illegible] Vollmacht von denen Reichs Collegio

Deputation

Deputatos, denen sie die gebührende ehrerbietigen Complimenta notificiren sollen. Hernach machten diese dem jüngsten Cassbuch Religions Verwandtschaft halber ein jeder sein gestift die seinige besonders.

1669.

Den $\frac{23}{2}$ Jenner ist eine solenne deputation gemacht worden, denen Herrn Principal Commissario zu benachrichtigen, die Protocolla geben aber mehr, dass Catholici allein die Herren und die Evangelische die Herren auch allein deputiret.

1670.

Auf dieser Zeit ist eine deputation ad rectificationem matriculæ gemacht worden: ob nun gleich Catholici dermahlen, als will die Sache eine Zeit, das paritas religionis observiret zu beobachten, sondern eine jeder Classe alle seine gebührende deputiren könte. Es befanden aber, dass die Evangelische das gröste theil, und also will nöthig war, in eine jede Classe, denen sie ganz Catholisch seyn, gleiche Religions numerum zu haben, Es gehörte eine Austheilung in die Classe folgender gestalt

	Evangelische	Catholische.
Österreich	"	1.
Niederösterreich	"	1.
Bayern	"	3.
Ober Österreich	1.	1.
Unter Österreich	2.	2.
Schwaben	2.	3.
Under Rhein	"	1.
Franken	3.	2.
Ober Sachsen	2.	2.
Nieder Sachsen	2.	"
Ober Rhein	"	"
	4.	
	16.	16.

Summa 32. Personen.

Welche hierüber gehaltene und gethane Session in puncto securitatis publicæ et rectificationis matriculæ der Niederländischen Oesterreichischen Kreyses mit deputirt worden, nemlich die Catholische dieselben Herren numerum auch vergrössern, welches dann aber abzuthun gerathen, dann sonst die Evangel. der majora stimmen so leicht überstimmen könte.

1674.

1674. Febr.

Ist eine extraordinari Deputation genommen worden, die Generalitet in Schlesien zu besuchen, welche auch angefangen hat zu gehen.

1676.

1676. January.

Solte ein Schreiben an den Käys. Principal Commissarium abgehen, und sie bitten, das es das Soldatenbauen nicht so hart treiben solte, absonderlich die Evangelische und Fränckische grafen einen Deputirten hier hetten, das Evangelici die Obrigkeit grafen deputiren wollen; Es contradicirten aber die Churfl. Brandenburgischen und gaben vor, es wären keine von alten den jungen gesandten absonderlich zwo in particulari einiger Herrschaften grafen vorhanden, welche im nomine totius Collegij legitimirt, und konte also nicht ein jeder Ihro deputirt werden. Dahero es auch dahin kommen, das gar kein gräfft. Collegium an Brüssel der Statthalter deputirt werden könne. Das also hac vice die Deputation bey denen Catholischen und eine Hasse grösser gewesen, jedoch confestirten dieselbe, das es denen Evangelischen ohne praejudiz zu und zu keinem exempel allegirt werden solle. Es ist auch protocollirt worden, das hierbey nicht wie in communi deliberatione per majora geschehen, sondern alles durch freundschaftliche Handlung und contestationes abgethan worden.

1680.

1680 Julius.

Hat das Reich an Frankreich und Engelland wegen Brüssel abgehen lassen, als hierunter continuirende contraventiones vorgehen. Hierbey entstehet Edigkeit, wie in Churfürstlichen Rath zu verfahren, Magdeburg, Hessen Cassel, Braunschweig Lüneburg, Altenburg, Coburg, und Eysenach, in gleichen Braunschweig Grubenhagen, Wolfenbüttel und Osnabrück; sollen auch nun per majora eine obligation ausstellen, und der gleichen Entschuldigung vorgebracht werden. Es Catholischer seits wäre gleichfalls bey der Direction Oesterreich und Italy Neuburg difficultet auch Lüttich müste nimmer per majora der übrig Catholischen den der Evangel. das Collegium obstruiren, ja wollen einander an Churfürstlichen Rechten.

1680 December

680. mens. Dec. Im December anfangs an den K. principal commissarium 2. Deputationes genommen, worbey inter Evangelicos Magdeburg alss vorgehender dirigirt, welches aber Lüneburg in argument dass Evangelici die ersten Deputirten gestellt.

1681. Martius. Ist die französische Deputation zu einer Conferenz mit der Cron Frankreich angewendet worden. Hierbey hat man am ersten angemerckt, dass die jüngste Directoria und andere Catholische genommen hetten, allein man den dreyen Personis Deputandis in communi gerendet, es bemühete sich selbst hierüber diesen modum deliberandi zu veranlassen, wie dann Ostermieden den 2. Martij allerley viel sagte, dass es darauf ankommen würde, ob jeder theil die dreye in parte oder in communi benennen wolte, worüber sie exempla in utroque casu einzog, dass könte man indifferent sagen. allein die Evangel. hetten hierbey grosse bedencken, und derowegen ihre Deputirten halber; als denn wolgemeldt die Catholische klagten, dass man anfangs in einer ordentlichen deliberation von dreyen Deputatis vorhanden, anbefohlen, die andere, es stünde ihnen nichts weniger als integre, sondern die hetten ihre Deputirte genommen, als man aufgehoben den 16. Martij die dreye Deputirten aber einen gewissen incidentem angeführt, dass ihnen die adjunction des Churfürsten zu Cöln; hetten hierüber gar die Catholische aber anfangs gern arripiret, und dringen an, auch den Evangelischen adjungendum gleichfalls zu votiren, allein also Evangelici anmerckten, dass es generirend, so explicirten sich sofort Churpfaltz Lüneburg, Veldenz und Hessen, alleine dass man die Churfürst. addendi gedacht, es stünde hierbey in ratione numeri gar nichts, und hette niemand von ihnen die gedancken gehabt, dem andern theil damit einige gewalt, oder denselben mit ihren votis etwas aufzudringen. Worbey sie dann gleichfalls general reservation es dabey zu behalten.

1688.

1688. Julius. Sogleich zu Benevenirung des neuen Bischöfl. Principal Commissarii Marggrafen Hermanns von Baden Lbd. extraordinari gelassen, die vorhin bestellig atorn, Ihro ganz extraordinaire deputationes gemacht worden. Wobey jedoch abermahl denen Stangen die Ihrige zu adjungiren man keine difficultet gemacht.

Augustus. Im Augusto abend aber anstatt eine Deputation gemacht zu die Stangen. Unter selbiger etwas differentz, da jenen Cassel anfangs sich dieses streits anzumassen gesinnet, an sonderen Tischen die Stangen mit Ihren Deputirten nach gehaltener atation.

September. Im folgenden Monath September abermahlen geschehen.

1697.

1697. April. Den 16/26. April schloss das Churfl. Collegium die Deputation zu den Friedens tractaten nach dem Lauf, womit sich hernach auch der fürsten Cassel conformirt. Diesen anlass findet sich zwar im churfl. Protocoll, dass die Cassel abermahlen durch der Stangen Deputirte zu votiren eine invitation gethan, allein man keine Stangen Gröll Stangen falsch darvor, sintemahlen sich gestehend der deputirten, dem obligirt dardurch die Catholische ein gleiches zu thun, da ein jeder theil ad protocollum die Hochdenckl. Zahl reservirt, es ist aber alles auf gelten gleichgültig und discretion abgelauffen.

Majus

1702.

1702. Julius. Zu der letzte Deputation zu Benevenirung des Bischöfl. principal Commissarii gemacht worden. Wobey Evangelischer Deputatus ohne einzige contradiction absonderlich [illegible] anmuth.

Salzburg.

Salzberg: Wollen mann sich derzeit in materia deputationis
auf die acta des verigen und dieses Reichstags allein inge-
rere beziehen, alsdann mann auf especie der sich in den
Reichsacten im Reichs Protocoll ephariret, denn die strittige
assertata comprobiret werden.

Zeiget das Protocoll vom 6. 7 und 8 April de ao 1653 des
angeordneten interimistischen restitution Executionswerks der Deputa-
tion der gnädigsten und Hochen fürsten Cammer einen engen und sonder-
heitlichen deputation, bestehend in Österreich Salzburg
Eichstädt Bayern, Pfalz Neuburg, Brandenburg Culmbach und
Braunschw. Wolfenbüttel Calenberg, welche dahero zu gutachten
an dero May. mit denen churfürsten und Nachbarn deputirten
vorgliessen, und diese deputation wurde abzig praejudicia
et consequentia pleadiret, sonnen dannenhero nur obiter
berühret haben wollen, weil gleichwohlen darauf vorsehe, das mann
sogar die paritatem religionis nicht zu observiren begehret
das gleichwohlen passiret den 25 und 26 April deliberirens wor-
den, ob der materien der vorlage propositionen in plenovel
per deputatos zu bringen, und der pflicht in materia
capitulationis Caesarea und der Hochstiftes restitution
dass acta deputatis exhibiren seien

quod 1.m den 7. May bey der deliberation die vota sich di-
vidiren, in dem einige rathine deputandum
sey in dessen beziehe bringen, andere die remmationem, jedem
Religions der Cantorn seinen zu geben vermeint, wie
es in specie Costanz mit der fürstenau bey fall das sich
zu halten, das schluss jemand gebühre den alten vor-
kommen und friedmässig zu andern, das der
majora der pflicht dessen gangen, das in deputation
in dicto gravamine capitulationis Cäsarea religione pari
ratione, als 6. der 9 den jüdischen gesetzes und

Die Erwehlung einer und anderer religions verwandten
Fürsten stellet er dem selbe.

Vtio In der Vrsachen restitution deiss zeigt das Conclavium
an, es sey dahin abgefallen, selbiges per deputatos auf
denen 7 Post Creützer gleichfalls unterthänigst vorgenom
men worden, erinnern aber selbige ergangene Verordnung
vndert stillichweit nicht ad effectum gelangen und dennoch
Sambstag den 24 May schreiben per Estaffet Mayerin andern
Tags wann es im andern deputatio und gantzen corpore
sie gemeinschaftlich abgefallen essen möchte, Sattsam vorhanden in ad
re. Ersuchend Churfürstliche instruction der geistlichen fürsten
Churfürsten, daselbig Erzbischoffen Erzstifft Maintz Cöllen Trier
und Prälaten, Landt Meister, Bayern Jerzbischoffen Hessen
Brandenburg, Wolffenbüttel Wirtenberg und der Wetter
auischen gegen Cammer, comitt zu Waldeck, Leyen Burg
Hanau Lichtenberg Weymar Hessen Darmstatt, Hessen Cassel
Fulda, Kempten Baden Baden, Ellwangen
Prüm Isenburg und Salem confirmiret haben, dahin
nemblich weder der Churfürsten drey Geistlichen
und drey die beyde insonderheit denen dahin gehörigen
der mehrere theil und gemeine Zeigen und ad majora
Estorta Landtgrafen zu Hessen Darmstatt Directorium auf
Conclavi, dessen Vota dahin abgefallen, Churfürsten
allen obigen denen meisten Theil drey Creützer, sowohl
mit adjunction Augspurg und Landtgrafen Hessen
Cassel, darüber sie dann eine ausführliche und beyge
fallene Ordre, darüber die majora Churfürsten Hessen gegen
gegen die Catholische in der Vrsachen dass auf denen 7
Post Creützer Innhalt, auf gestrige letzte deputation
ergangene Cammergerichts Verfassung gehandelt
den möchte

4te

4to Demnach ahn seinen Ihrer Kayserlichen Mayestät Cammergerichts Visitatorn ein sonder gefallen gelangen thut, Ihr Kayserliche Mayestät zu mehrer Ihrer Cammergerichts Visitation, Ihr Kayserliche Mayestät Commissarien, als Österreich, Burgund, Saltzburg, Bamberg, Würtzburg, Cöllen, Meintz, Bayern, Brandenburg, Pommern, Braunschweig, Lüneburg, Würtemberg und gantz nicht zu verweigern, wöllen, mit Abordnung etlicher Personen, so wol auch Ihrer Kayserlichen Mayestät Cammergerichts Beysitzern, Procuratorn und Advocaten, nach Augspurg zu schicken, Alda

Saltzburg hatte bey sich ordinarie gelassen Jo. Schmid Doctorem
Saltzburg Bamberg. Hatte Dr. Hellenberg und Würtenberg.
Magdeburg sagte, weil Ihre Kayserliche Mayestät Klagen und Exemptiones ordinarie so ernst, so wären sie Extraordinari Gesandten nicht schuldig zu folgen, als Österreich Burgund Saltzburg Trier Cöln Cleve Jülich Bayern Pfaltz Brandenburg Pommern Würtemberg Meintz Bamberg Würtzburg Hessen Braunschweig Lüneburg Magdeburg Anhalt Strassburg Augspurg Ulm Nürnberg Lübeck Frankfurt Worms Speyer Costantz Metz Basel Colmar Schlettstatt Weissenburg Wetzlar Rotweil Gemünd Hall Reutlingen Memmingen Kempten Lindau Isny Biberach Ravenspurg.
Nach allerseits ordentlich rationi Gesandtschaften et Gesandten ordentlicher Proceß Klagung der Cammergerichts Visitatorn, abzulegen theils in differenten, und da mehrere gesandten, theils in specie Frembde zu hören und Ihre Kayserliche Mayestät Commissarien

Der Gesandten auf dem Fürst Collegio Session sein

Vor der geistlichen Bank

Österreich
Burgund
Saltzburg
Bamberg
Würtzburg
Cöllen.
Meintz
Pfaltz Weingarten

Neben der Weltlichen Bank

Bayern
Altenburg
Braunschweig
Pommern
Würtemberg
Hessen
Brandenburg

Weiln aber dero abgelegte vota die spolia Capitulationem
der beyden Religionen nicht sonsten zu kommen, sondern
Ihr Churfürstl. Gnaden Brandenburg ausdrücklich
vorbehalten selbe die anjetzt sie versehen, ersuchen dahin
gerichtet und remonstriret haben. Gelanget Churfürstl. Brandenburg ansetzen
die Votirung zu eröffnen.

Nachdem Gesandter Churfürstl. Brandenburg Rätlichen
Legation der Cammergerichts Visitation d. 4 Junij anno 1683.
und sofort anhero deliberando vorgenommen haben
Ihro Churfürstl. Gnaden andere Verfassung der Visitation
Justitiae & Gratiae in gleichförmigkeit der beyden Religionen
progressi seyen, Ihro Churfürstl. Gnaden das gesambte Werk Ihrer Collegen und absonderlich Ihrer
Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen mit allen dahin
gelegten, manualibus fleissig durchlesen, und
darüber der meynung dieses nächsten Deputationstags
der im heiligen Römischen Reich gleichfalls nach Speyer
Braunschweig, Wirtenberg, Strassburg beschaffen und
einverleibten Visitationsgrichten adjungirenden
Churfürsten.

Bayern. Cölln. Pfaltz. Neuburg. Pfaltz Zweibrück
Worms Würtzburg, und Hessen Cassel haben
schon vorhero votirt und gleichmässig befunden
Ihro aber die mehrere Churfürstl. Gnaden Sachsen. Brandenburg
und andere ihre vota und Erklärung suspendiret
und dero eigene reine unmaßgebige meinung und progressum
mit der erinnerung dahin declariren Ihro Churfürstl.
Gnaden, gestalten dieselben sothane vota
in specie abgelegt und Magdeburg Pfaltz Neuburg
Magdeburg Hessen Brandenburg Strassburg Wirtenberg
Braunschweig Saarbrücken Nassau mit anderen
inmaßen

wendisch Hall auf Magdeburg die Lehnsachen
denen selben, Halb auf Leipzig Ihro Excellenz Allen
burg und Calenberg fürstl. Hofgericht einzuziehen, wie
sichs Cassel fürstl. Hessen Rheinfels Hofgericht
in der Salzburg oder Magdeburg annimbt
dijudiciren soll.

Worüber sie erstlich finden, ob dieses recessum
oder nur ein Rädlein in der Augspurg. Confess.
prospectirliche Ihro ordinarij Jurisdiction
bey Hochstift Salzburg per majora eine Lücken
so Churfürst Brandenburg, Würtenberg, Nassau
Burg Anhalt und innen der Wetterauischen
grafen pro adjudicatione einzuführen werden
Cassel seyn

Ob der Churfürst Ihro von Churbrandenburg gesandt
schaft N. N. auf den Augspurg. Confess. Ver
wandte des fürstl. Raths, sondern an das gesambte
Fürstl. Collegium eingegebene Memorial
pro adjudicatione oder immissione salbor
stadt de dependentiam ordinariam abzulehnen
und in suspenso zu stellen, oder aber eine
communication zu communiciren dem H. D.
Principalen daselbsten zu ertheilen.

Wolle es protocollo reservirn pro se.

matia ep Imperii ecly ec ep.
empta vom Konigem Kriegsleuf Hoff
fitte ehrn ar festung unfrem
gnugsamb darfür dyselbe ep
Catenes in plene tam ordinaria
quam extraordinaria präsertim
in causa communi religionem
nec concernente ad die schuldigkeit
der adjungendorum einem Stats jeder
Insonderheit deliberationes et libera
suffragia allen Ränds so Dieß Instrum
Pacis recipiren ad beliebet nicht
zugegen in Comitiis ad deputatio
nem dry gemeinen Collegio
und nicht dry einanderen der drey
der Religionsverwandten geschehen
solle ehe nicht gesetzmessig samb
lete ad mittendi stelum ad deputatio
nem ep plenorum parte privative
et cum exclusione allen der übrigen
drey theile. Mindern dies zugehö
rig, oder dises in allgemeinen
Conclusum und nes cum gra
ep Instrum. Pacis, vel alia Constitutio
Imperij sie einander, und dasselbig
Konigem Kriegsleuf sey gestalt
nicht

wirt auff den 25ten dieses monats angesetzt
vnd gehalten werden.

Item. Alß angezeigt worden, wie daß etliche
ehrendeste, ehrsame vnd fürnehme
gesandten, so jetzo auff diesem
gegenwertigen reichstag alhie
sein, sich vber die ordnung, wie
vnd welcher gestalt sie in
gemeiner versammlung
der churfürsten, fürsten vnd
gesandten, auch in den
gemeinen sessionen vnd
sonsten, sitzen vnd stimmen
sollen, mit einander vneinig
vnd zwispältig machen
wollen, Vnd dann solches
nicht allein zu vnnöthiger
weitleuffigkeit, sondern
auch zu verhinderung
vnd verzug der sachen,
so auff diesem reichstag
furgenommen vnd
verhandelt werden
sollen, gereichen thete,
Vnd demnach
Ihre Kayserliche
Maiestät, vnser
allergnedigster herr,
solches alles
gnedigst zu
verhüten

ohnpräjudicirl und consequenter dz meine und
seinen nöge, dz sodann Vendrein Cassel
Hannss und Bamberg Vendrein Augspurg Ca
sel Vorcarachs Hessenlandes und einer Vers
Braunschweig Grave und ag aber überdz übrige ge
Calculationem Augsp, wie einer ag Brandenb
Hayssbach Vendrein ebrichten Cassel dergenommen werd
Nsall auf.

8.vo Anno 1697 den 29 May ist den Hl Protestirende in
Vermöge ihrer obhabenden Vollmacht übergeb
sch Verzeichs Ihro dz gesandten unter Verzeichnis des ihro
ihre directorium selbsts publicirt granted und contra
dicirer andern Hrn. Mitgesandten Hessen Cassel dz mai
dz gesandten dorum promiscue instehn voters ordn

Nachdem allem nach und weil Vorsichtigkeit an sich einig dr
gleichen nicht bisshero Vorfallen, wann sich Verzeichnis
nium sonsten ein solches ereignet, wie dem anfang ist, ein
mann ex speciali mandato in casu presenti gleichfalls auch
eine engl. Gesandter und numerum minorem exhibirt wa
ehe solcher mässung anno in die nicht dz nicht dem gleich
stimmen die primum fälls allerdings experimentirt
Im übrigen hat man dem jenigen so dargegen ist und
andern angeschafft ordn collen dz messen per generalia
contradicirt. ulteriora reservando.

Hessen Mitt andern stellung seiner Gesandt abgelehnten visit
stäla mann allem andern contradicirt und sich ag
alle competentien sich reserviren, und extra ag sich der heilige
abgelehnten actis so viel Jura sich dz in praesentia
ducente ad ly ganz diverti und kein einigen punct legab
aut non contradicly sich gebraucht dergleichen ausserdz Nach
possession vel quasi inferiren oder beschaffen ordn Exte
sie mystn mann nochmahlen seiner meynung und dz ses pro
Instrum Praelimsph. umbsonst in Carina, ohne gelegt exprest
verb

verbis stabiliri. Ihr underschidlichen casibus alia amicabilis com-
positio stell sind. Darumben auf das höchste nöthig sey erachte
eine reservation querulirenden theils alle particularia austrin
zulänglichs zu exprimiren, und dieser ursachen halber das Ihr Kay-
serl. als das gantze Reich Ihr Königl. Mayt. ihre habende
Stands principalia conservire. cum reservatione
ulteriorum.

Resolvirt: Solle auch der vorgehenden Protocolle eingenommener ca-
pitulation der Ihr Römischen Kayserl. Mayt. sich vorbehalten, dass die in-
terpretatio des Instrum. Pacis Westph.ae derselben Lage, Wesen und das
Werk gestalt, nur allein nach derselben meinung
sollen erklärt, als allein ihnen principalia interpretationis Lage, Wesen
und dem Werk gemäss eingelegen und selbe Ihr Königl. Mayt.
als Ihr Kayserl. Majestät competentes arbiter darüber anzustellen, also soll es
dann derselben andern theils Ihr Königl. Mayt. gantz
competentia vorbehalten bleiben.

Anmerk: Es meynen die stände nemlich die interpretation gebühre
Ihr Königl. Mayt. zu setzen, als einem solchen Mann-
Haupt des Reichs die interpretationem des Instrum. Pacis
Westph.ae anzustellen, sondern man könne primum ad pro-
tocolla contendiren, dass die aber als gesagt ihnen Ihr Kay-
serl. interpretationem zu concurriren haben sollen, dannenhero
sie sich Römisch gantz nicht schuldig halten, sich da-
rauf des endern nicht zu resolviren.

Erwegen: Nicht nöthig. Stehet und gerant sondern es sey vor
pädirenden principalis dessen Ihr Königl. Mayt.
in Sonderm dass sie interpretandi pacem Jus, sein
es sie interpretari legem velpactum, sey es
facere.

Resolvirt: priora.

Erklärung gethan: Wann seine Excellentz Ihr Hochfürstlichen Gnaden Ver-
ordnete deliberation Ihrer Fürstlichen Hochheit abwarten de-

mußen in proscitien gstrecks materie anzuse eindrosse
wardt, und dinselben in denen Vorabgelegten Magd
Und ordtsbasse volle schrifftgelegenheit, Ob man dor
nicht die sagen eigtlich solle, man sich respectu sambe
absonderer volenten und denen selben die sie Ringa conse
vehabt. anbey in bleibung der bey mehrbenandten sch
nitzigen Kriegs obrigkeiten recommendirt und obsonderba
damit alle unnöthige difficultäten sodahe einstens
landt Jubilaea sindtlich zu eitlen ordnung möchte.

Wirtenberg: Habe sich dessen auch gehalten gemeinet, die beyzuthun
gelehrte Räthen in Vorgenommener materie und dem nachzu
gehen, so offt es der observanz zu zeiten und die nöthig sei
angelegenheiten in Vorfallender mehrer Evange
licorum abwesens eintlichtig gestatten und die Zeit Vor
stehen solle man mit den selben eindrechtig lang
den beschehlen allegirte nöthige fallen sodann dasjenig
delirin anstehende amenda besagten Nimmern insobsonder
fähralso sich beyzu, anbey das Vorgehen abgelegte votum
fürsten eindrechtig und sonnen gestehen alteriora nicht
ohne competentien reservirt haben.

Mecklenburg: Ihr fürstl. gl. des Vorgehen in die materia
abgelegte votum ist eben in der Vorgefallen, da wann
bey der exparte Evangelicorum gestellten demin
dem zu lassen und dero ergehe nachmahls denselben
in Kaiste, es des an sich selbsten sehr Zeitspring con
venienten ist sorgebraucht sein in denen nach
bey und ordtsbasse volle mit sehr vielen argu
mentis deduciret worden, dass mit bestandt nicht
dergegen nicht bey gebracht conte, und man da
sich willig conformirte.

Brandenburg Culmbach. Wie Brandenb. Onolzbach. Ihre erge
bohlen. [illegible] befehl.

Hessen

Hochfürstlichen Herr: Herr Magdeburg und Brandenburg anhaltischer

Braunschweig Cell: Dänischer etc. das jenige seine in seinen

Vergnügen vorhabende observanz bey gegenwärtigem Fürstl.

Tag in Ansehung der Jesuiten Väterspiels Religionen

also einig in denen sonsten Reichsgeschäfften und alles zu

sondern rechnet. Und weilen nun etwas Zeit verfließen

würde ehe die verfügte Deputation Fürstlichen Standts

kommen und die Relation ihren einhalt anfang neh-

men könnte, die andere ministeria wegen Fürstl. Canzleyen aber

zu denen 4 Bänden und andern vorhabenden sessionen nach

eben billig nöthigen gehenden, sodann das jetzige Fürst-

lichen aufgeben und das Corpus und Reichs Cammer-

gericht in seine activität eingestellet werden müste

als wollte man die Verhandlung des jenigen so immittels den

Aus beyden Fürsten Collegium ~~vorgenommen~~ vorhaben

bestens secundiren sahen, jedoch das auf eine in weitern mahl

dem projecto Vergleich und Reichsconstitutionen eigentlich

vergnüglich mit gebührender Freundigkeit einen in

dem Verfolg Magdeburg und anhaltischen votis eine

und andere weitere gravamina zu einer verantwortlichen Dürftig

und Nothdurft abzuhelfen sich vorbehalten so resolvirte Fürstl.

gesandte auf nächsten Tag.

Nassau: Weilen es seine Hochfürstliche Durchlaucht Magdeburg

und anhaltischen votis remonstration, der Gravaminum

Vorlage, auch über das jenige was in denen vergnügen

Münsterischen votis Herrn Directorn interpretation

pure, et puncta facti angeführet worden, gefallen

lassen wolle, so will man von seiten auch die

Hochfürstliche votum Jesuiten Gebäude und seine Zu-

gehörungen, damit anfangen zu lassen, und aber ferner in

Consessum ordnen das jenige so de actibus manufactis

tabis in gute Münsterische votis gemeldet angeführet

worden, da Ihro Hochfürstliche Durchlaucht meynung ist

Hessen Weimar. Ratsam wer mann, es stelt bey verigen abschiedt
deliberation, ob gemeiner stadt der fürderlichste austrag
des Cammergerichts in der strittigen religion sachen angestellt und
recommendirt werden, oder wie mann ihrer fürstl. gn. des hertzogen
Weimar fürhabenden intention und meinung ausführlicher
dessen gestalt sey, glaich an conservation des hochlöblichen
hauses und stands Sachsen schreiben gelangen, und dergestalten
in gemeiner verfassung authorität wesen und actiuität fürderlichst
und jetzt je eher je lieber endtlich geschafft, also auch dem alten
gio Camerali mit ernst angelegen sein möchte, in dannenhero
ohne sessiones und verrichtungen ein- oder andern tag immittels
fort zu setzen und damit die langsamkeit und beschwerung
nicht in den gang gebracht und andern imittelst ihrer
visitation zum standt zu kommen, sondern alle Cammerrichter
und beisitzer ihres ampts und dienstes sich in gedenken der
hochnötigen und obliegenden sachen, auch ihrer selbst
und der ihrigen heyl und seligkeit [illegible] sachen
nicht. Damit auch im übrigen dieser schwebenden
wesen, visitation des tags und des Cammergerichts wesen in
das rechte geleise, und ergangener ordnung der reichsabschiede
eine collation und verfassung eingeführt möchte, also werden
ihre fürstliche gn. gemeinet sein, dass mann des tags ehiste
vant endschaft kommen möchte.

Hessen Casselischer mag. Ihre fürstliche gn. zu dem fürderlichen
an sich selbsten ordinari und schimpflichen verlauf der reichs ca-
stendung ergangenen deputation religion gemeinet
sache, sein gn. auch dermassen abgeneigt nicht
wären, auch dass mann bereits zu deputirung ihrer fürstlichen
gn. zu beförderung ruhe und friedens Cassel Camera etliche verord-
nete nebenst den andern stände visitatoribus einen
neuen Cammergerichts Camerrichter und beisitzer bestellen
und ernennen, dass sie sich auf gemeine reichs [illegible]

der Verwegert andra colla; allein nachdem glaub
eoster unterdessen Vacanz in diesem Fürstl. löbl.
Collegio Electorum neue denomination würde
beschehen, es inkünftig mans à parte Herrenberg des
selben halb, und secundirte die jenige, so darauf an
bringen, so lang ein ehrsamer rath andere gutachten
würde haben, hier anbey dessen meinung, dass solches anstatt
obrigkeitl. Deputation sie diminuiren solle, vielmehr
sie anjetzo allhier wieder selbs sitzen, auf alldem zu
fürstl. gnädigst. Herrenberg reflexion machen und
weiter allenfalls referiren möchte. alterius reservando.

Rechenberg: Wolle allerdings das jenige, was seine fürderung bedürfe
administration der justiz und dass Deputation gnädig
zu erwegen, recommendiren.

Feldkirchen und Feld a.: Wer ö[sterreich] mit recommendation
eines der denselben vorgeschlagenen testamenti

Marsberg. Wer sachsen.

Dieterichstein. per summa wie ö[sterreich] mit verbesserung der
nöthigen artikel magdeburg und churbrandenburg also dann
wann sich andern selben wurde er schreiben.

Dalberg: Wann wurde also seith Verneuerung selben einiges
bedenken oder abänderung vorfallen, dass nöthig
wäre solches zu remonstriren, so gestalten dessen
Magnificenz der director remote Collegij Electoralis
die einrathung gethan, so mann an Friedrich des fünfte
Collegij willen und gedanken dasselbige eigen
und darauf nochmalige schickung dero Rthen Commissarij
hergestalt beschehen solle, dass es dienstlichen montag
darüber könne

Ostermeß Visitationis Acta

Montag den 6. [illegible]

Montag Den 6. 8bre 1704

Cassirte in Dem Brieffschen Rath nichts

Mittwoch Den. 8 8bris. 1704.

Malbete in Brieffschen Rath in Circulo

esburg: D.C. Ch candidant Ingthey Cassberga erstanden Da
tage ein und anderen gesandten Ihre Credentzen reserviret
Dasse mann sich gemahnen lassen, Commen selbige zu stehen
mögten.

ussburg Cell: Ist denn verbrandten gesandten dem Chur Brandenb
burgk regierenden gebürtz, und dem Chur Brandenburg Calenbergk
jüngsten am 5ten Aug in die Brunsche Collegia gnedigsten
deliberation dienstlich am 12ten dem abgelegten bericht und
Jubenissen, und darinnen ein und anderes vorzubringen gefällig
gefunden, so eine das Protocoll von Wagen d. 5ten dis abgelesen
worden, darauff, einen damaligen die Jetzt verbleibende nö
thige zimmungen in proxima Sessione, reserviret haben. In
dem man hierüber schritte, so contestirte in Jederzeit und ge
wandter erklärt, Ihr mann dieselbe bey stricten stillschweigen
nen dass kein anderer, als hierüber gnugsame observanz, dass
das Chur und Fürstl Cammergericht, Vom unterlassen gerichts
seine anerkentliche jurisdiction und gravamen, wie auch die
position der Abschieden und ordnungen gebührend erhalten die da
rin gnugsam Jetzt observirende disticta und misbräuche abzustellen
und bessere gutter Juris et - wie die Constitutiones nöthig ergeben
dürfte rein der Kay. May. und dem Reich competirlich zu ju
ordnende, und denen Ständen des Reichs die bey selbigem sichern
vicasteria mit Processen am ersten interessirt seyn auch Ihr
hoyerer Commission erstrecket werde dessen und Ihr gnedigsten
abstellung ein nöthiger Anna sierung. Talium ingens nothwen
diger verordnung, so ausser in diesen schweren Collegio sonst

plinis communia und öfters nicht ohne nutz seyn. Dann
sothane regulen obgehalten in publicis pro ratione
selbig sorten, wie auch de numero gepflogen und resolviret
sonsten aber de personis ipsis gesamlet und alsdann gre-
mien Ihr etwas gelegt, in specie in der geistlichen materie wie
pariter numeri ejusdem religionis proceduy in sonderheit
wie dasselbe in comitiis imperij nötig und nutzlich gefunden dann
sonsten wann man sich generaliter nicht besonder wegen ein
exil dem andern entdecken im abgehen, sondern sich sorgfältig
debilitirte equalitatem inter diversis religionis stätig
in acht gleichsam fundamentum verschrieben wurde, und in fall
dann dieses sich nicht conformirte, nur entweder einen extraordi-
narium beruffen, wie selbst die sache in diesem jetzigen collegio entstanden
officialiter verlegt, so sagte churbrandenburg canzler Rotscholtz
vocelli d. 14/24 Martij 1653, als wann der 80. deputation im
jetzt congress mit fremden krieg deliberirte: Wenn die religion
gegen religion, wie man de numero certo fundirt solle, weil dann man
dann einig die denominatio der exulanten als dann auch bestir
gestellet würde. Indem die canzler Rotscholtz vinarta Magde-
burg und Pfalzlautern sagt man den numerum mit dem unge-
wiß nicht confundiren möge, indem dann man erst de nu-
mero gradi, und derselben richtig gemacht, man sodann auf
de personis deputandis sich verlassen könte. Item postea Mag-
deburg, dann nicht erst de numero reden und [illegible] dann
die sach richtig, als dann de personis sondersich practiciren
dann dergleichen ratione religionis deputandorum richtig, dann numero
die sache dergleichen seyn würde, allein con diese propositio nicht can
certitudo, als bleibt dann gleichs dergleichen nicht proportionirig
dass erfordert, auf jüngsten vertrag wäre den numerum dergle-
den sich setzen, dann sonsten auch Mitglieder in gravaminibus regulir
die deliberation aber der deputandorum verdrossen
nun allein sich auf perspicuitet, als conclusionem über
schreiben sie sagen, sie determination des numeri der depu-
tandorum und demselben collegio stehe beym ganzen corpore

verstirbt, und können nicht mehr jeder impassionirten arbeit
& andermann lassen, ab: und an eilfen erst mann sieder ange-
schaffen, das darauß zu colligiren, daß etwan mann gleichsamb
ex arbitrio bey einem oder jedem interessirt, und nit absol-
lute absolviren kann: Ob aber in contrarium propositum
seitigen determination das numerus deputatorum angehen, das
mann der ersten gradual, ordinarii & legati Catholici acht
einige Evangel. Reichs Stätten zu setzen, mann
sie jedoch nicht, als in diesen Evangelicos in solcher Verglei-
chung an
nehmen können, sondern ihnen je nachstehen principiis ein jeder
thun, ab: und wie weit die neue Stände darauf bey ihrer denomi
nation reflectiren wollen. Brauchen hierin Cöln hierüber
excessive Ihr nicht Kindlichen & weil aber erstlich wegen der neue
ung der deputirten dem fürkommen gemäß dem fürsten Collegio
seiner nicht festgestellet & weil auch der vielheit der deputirten
allerhand in commodo und remora zu besorgen, dannenhero ob
den anfang die intention gehabt das diese deputatio prorogetur
ordinaria sey, und in einig vorstehen bestehen solle, und zu erler-
ung des Reichs, der gleichergestalten publicen territorium
in jetzig Röm: Collegijs 5 und Römm: sub, dannenhero deputatio
ren. Zur visitation der Cammergerichts ordnung ist die capitu
lation concipiren können, Mann beziehet sich auf die Röm: Capitu
lationes, omnia ist gemein, dann der visitation gesandt werden
mit können darüber stehen, das jeder visitator nemo Reichs
visitationen abschneiden, auf sein & eigen darfür absonderlichen
Röm: absteht & damit dann auf Jun dritten wo der visita
tion die verschlossen gesandt & der ordnung
das niemand sein unterschiedliche gravamina vorzubringen
gen carbonsteen, sind abstehen sie zu regierung de anno 98
Endlich der 8 89. acte.

= Darauf haben wir uns weiter mit der Reichs Ritter, vorgetragen
= und gesandt, und dasselbe weiter mit uns vergleichen, und
= nun sehen und wollen auf einmit zu haben unsern Kays
= Commissarien gemelte Churfürsten, deputirte fürsten und Stände

= derselben sonsten genugsam bevollmächtigte, und ausz
= mandt bargebrachte abgefertigte Räthe und gesandten ab
= wesen und sonderlich extraordinarie ohne praejudicio unsers
= und sonsten Rechts scheinbar verhalten Cammergerichts ordnung
= und statuten sein sonderlich ungehorsame Cammergerichts visita-
= ten und der gesambten mängel in personis et rebus ändern
= verbessern und in gebührende verabschiedung nahrbringen
= digung derselben dergestalten und weiter nicht verfallen
= sollen, bey angeregter deputation zu expediren, verhelfen
= bringen, und abstellen weiter bey den ordentlichen visitationibus
= sonsten fordernen und gebräuchlich, alle personen, auch Cam-
= Richter und Beisitzenden und beysitzern schuldig sein sollen, sich
= visitation sich zu submittiren, desgleichen auf gelegen zeit des
= Cammergerichts einzelne Rundt ausschuß verschaffen und
= 16 alsdann uns und unsern lieben Vettern und churfürsten der
= zu Magdeburg, als Ertzkanzlern selber stehen wollen, vermög der
= ordnung qualificirte personen, die absenten in ordinarii ge-
= tionibus gebräuchlich, dieselben verordnen, sey es singu-
= bey nicht abgemand die unum oder beyden seien collegii
= totum und sessionem der visitation, so will man
= ihnen, der glaubigen auf das und Rhadt sein
= ihnen Landen selber gedoppelt zu visitationibus Ca-
= mera zu kommen nochdabey jeweg ordnung setzen haben
= und andern die ursachen, warumb schriftlichen stehen
= sie sonder zu eigenendem sey, wann sie illegitime die clas-
= ses oder deputationes noch visitatione Camera so dem
= ersten Punkt des Fridens subjungiret, darin auch
= exempel in centuriam finden, auf solchem nun
= insonderheit seiner Königl Majestät Frag, wann sie
= jemandt vergessen sollen oder etwas ungebräuchlich
= nachtheiligen consequentz sein könte, in solchem das
= churfürst und hertzog zu Magdeburg deputirt werden
= verlangen
= es sey noch dabey, das vermutt einigen anstoß, wann

dergleichen monatlich stets der deputation halber inter evangelicos
vorgekommen, dieselbe hatten sich dahin deliberation dies hochfürstl.
Collegij sich gnedigst und der Directorial dies abgetrettenen, in
dasselbige Collegio nicht weniger der Magdeburgischen gesandten
sich insammen gefüget, da dann derselben mit einigen angestellet
und gehalten werden, monatlich der Evangel. deputirten stimmen
hierbei bleibet und manniglich der gemeine Magdeburg und sonder-
lichen Leuten weiter, entlich dann, ehe und bevor in materia
deliberanda sodannes eine anzeige rei jam ante inter coetera
conclusa vorgebracht wurde, vorgestanden auch demnechst Ihre ex-
mest nach seiner ordentlichen täglichen absent Ihr rathen stimmen
schriftlich dessen zu stellen Ihrer hochfürstl. Durchl. referiret und darüber der ein Krieg rathsalen instruction
einsehen. Und obgleich endlich dann derselbe sich gnugsam erklärt
und mit einem und anderen, wie die nechstmalen, brieflichen schrift-
lichen votis gegen abstimmige angeführet, hierauf sagen, es be-
halte sich aber demnechstmalen selbs die hierin erklärung und
explication fürbehalten per expressum &c.

Magdeburg: hatte auch demselbigten Braunschweig Cellischen voto
unterandern nachgenommen, ob zu verdenken, die erstere angezo-
gene deputation angeführet worden, Nun ist ja manniglich offen-
bar, dass in d. decreto votis Churfl. protocolli demnechsten
dennoch engere deputation abgefasset worden, dass nochmals
dass nochmals engere deputation abgefasset worden, dass nochmals
abgeschrieben, der meinung, gestalt nicht, dass jemand einige
gar enge deputation sie maßen.

Dr. Klein stellt ab besonders anzeigen, dass ihr mannigfaltiger
numero deliberiren die personen gestalt & weise, wenn
nur order, dass alle mann einsehen mögen, dass diese Braunschweig
Cellische gesandte in allen inspecie angeführet stellen, wie andere
gestalten werden, dann dass ein oder ander gesandter etwas sie
sie einen andern numero ersetzet, ihr mann die personen gerecht
& deputiret werden, allen Leuten in seine sonderbare considera-
tion zu setzen werden, sondern man nicht die jetzige ab[illegible] Collegij
dass sie gnehmen.

Hie declarat vermuth Visitirung Mayß gelten, deß Churfürsten
den collen, auß niemand ehe ytlich capite der Visitation beg
dient, Ihr Churfürstl. und ein und andern vermeint rationes beygebr
achten, Nun dient mann aber gar Churfürstl. darfür, deß die Visi
Mayß dann bes der observanz in coy Stundts.

Deß Visitation verstanden, welche Verbleibt, deß dann Standt deß
plicis capite der respectu beg visitationen Mayß dienen, die ang
führen Churfürst abschrifft ordnung und der reformation oder Vi
gilantiæ casu, so dallein, entstehen gantz dienn generales C
stitution de annibus aliis Visitationibus zu visitiren, oder de
visitanten deß angern sind vel nisi mehr alß einmahl zu ver
alle gleichen Visitirt werden, nicht aber deß ein Churfürst nicht selb
ser visitirn solle, sondern Visitatores verordnen werden. Under Cammergr
ordnung p. i. tit. 36 §. 1. wirdt statuirt deß nebst Ihr Mayst
respective Churfürsten Churfürsten nechster ordnung, und die im
fürste Collegio §. und Stimmfähig entstehen in ungarn
und dreyen Rath ersuchen sollen, wie aber dann Churfürst
Ihr Mayst selbst were, und sie Ihr Churfürstl. Mayst
berg trete.

Deß dem anno 1603 gemachten und denen Recessi Imperij n
nissime angezogenen Schemnitzischen, welche zu Visitatione
Camere Imperialis gehörigen ihnen Visitirende angrenz
zugen, und Churfürsten deß Churfürsten Regiß, dann auf einige Ve
haben einen Vergleich verordnet gestalten

In classe seind die 4 unter Catholischen Churfürsten Churfürstl. Ihr Mayst
und Mentz, welche dannoch und biß anno 73 einen zum
Churfürsten und Churfürsten Ihr Mayst Johann Philipp von Schönborn gesetzt
In classe Chur Cöln aber abermahlen benannt Churfürsten und
Lutter, welche beede Churfürsten durchs Churfürstl. Churfürsten Cöln
Mayst im Churfürsten Heinrich Christoph, und Churfürsten anno 1688
In classe Chur Mayn Churfürsten und Magdeburg Churfürsten
Churfürsten Churfürsten 50 Jahr anno 1654 nach Churfürsten gehabt Churfürsten
Churfürsten Churfürsten Pacis Churfürsten, deß nach absterben Churfürsten
Churfürsten Churfürsten administratoris Churfürsten Magdeburg Churfürsten
Churfürsten an Churfürsten Churfürsten fallen Churfürsten und gar nahm Churfürsten
nachst nicht gesetzet, deß Churfürsten Churfürsten Churfürsten Churfürsten
Churfürsten Churfürsten administratores Churfürsten Churfürsten Churfürsten

Ju

Die Sann ist ein anschein der ersten Quotation erlaßen

Wie Wilhelm Quotitionibus / majoris momenti auf den Rand des Buchs Ecclesiastici capite 7 gesetzet Ist an dem gelegen optate gratia Bey den Alten Sende Freundt treulaten

Die Quotationibus extraordinarijs minoris momenti also durch abgeschrieben Kann einige Quotation gesetzt Ist Findet sich in unserer oder andern Rand Ecclesiastici capite concurrirte e. g. Für Augsburg Und Augspurg, Churbrandenburg und Magdeburg

Wann Jemand anno 1654 bis ad 1673 die jüngste, oder Jemand anno 1654 bis ad 1656 die 2 illa Quotation Zum effect wurde zu kommen sagt / wurde Sie respective Churfürsten der Chur Cölln seine Lebens Tage pflichten lassen, als bey der 4ten Quotation, wann selbige Herr nächst Vor Stand dem Churfürsten Churbrandenburg Sie gegen Magdeburg würde excludiren lassen

Dann wann dieses mehr particularia gravamina, als die bey Braunschweig ersten clausul, anstatt Wolfenbüttel und Lüneburg andern expresse substituiren müsten, wann bey regierender Quotation Sie dann gesagt in Sehr Viel Jahren nicht gedacht worden, Sie da sie gegenwärtig der 4ten Quotation eventualiter condiciren müsten Ist Magdeburg nicht selbst Quotitet worden, wann allenfalls Freyherr mit der Churbrandenburg combiniret würde

Ist zu gedenken Hofmann ao 1654 in der Anzeigung gesagten Quotationes sogleich pro Recessu Imperij vorgestimmt Vom Stand Kommen selben, und also dannoch nicht gesammlet kann Sie 4 jünger sein, als Churmaynz und Churcölln dannoch kann in Deutschen Sprachen in einem oder 2 Jahren selben nicht todt abgehen Sonderen wann ja etwas Sie Vermehren, so selbe mann

Besonder gravamina müsten Sie als den 4ten Quotation Vom Stand bleiben dasse Fürsten Zu Magdeburg Sich Stets mit todt Fürsten abgangen sein, als selbe nicht allein respective Eltern Jahren kann sondern auch den 4ten Quotation Selber Sie den 2ten und 3ten Sinnes sollen müsten der Vermuthe Erbfall dasse selbigen gewandert würde in Recessu vorsehen / Dann Dannenhero / das gesetzt der Orth des angezogenen Ecclesiastici sie setzen und Sie der Quotitten oder beyschreiben Namben, wurde oder Zum commissum Zu dienen actis dergleichen Exempel da der Fürsten und des Recesses Exempel

fassen

in denen verdienenden Sachen, und da vorein oder ein theil Sachen nicht gehauset werden, nechsthero interessirten Partheyen ordentl. gebräuchl. Ferdersl. aber auf die Kayserl. Cammer wider Endesbenandte Urthel und Bescheide ausgetragen werden.

Ferner stehet [illegible] negotio de revisionibus gehandelt per verba in denen revidirenden Sachen &c. nicht desto weniger, als eben es dagegen capitul nicht klärlich disponiret werden, sondern die Herren Subdelegirten dessen nicht selbsten understehen, sondern vielmehr auszutragen haben. Als da Sie Churmainz in puncto Sessionis nicht einen gewissen Vorschlag gethan, sondern abwarten wollen, bis den Subdelegirten in revisionibus auszuschreiben nicht die Principes mittelst Ihrer ordentlichen Gesandten ausdrücklich ersuchen mögten &c. Ebenmäßig auch mit dem contentirt, daß Sie Churmainz in denen Sachen, da Sie Churmainz selbsten betreffen, dessen Subdelegirte Judices ersuchen möchte. Wurde in diesem Stück [illegible] Schwierigkeit obwalten, weilen dieses ordentliche Austräge sind, und in denen Sachen, da Churmainz selbsten betheiligt, es dagegen capitul klärlich disponiret, daß in denen Sachen, da Churmainz selbsten betheiligt, die Subdelegirte Judices ersuchen sollen, und also Churmainz in der 1ten Classe, Churpfalz und Churcöln und in der dritten Churbrandenburg und Lüttich, wie auch Churmainz selbsten, [illegible] jedesmahl, und an statt des neuen Churfürsten zu Trier, Churcöln und Churpfalz specialiter den 1 May 1656 statt Churmainz, Churcöln und Churpfalz, Churmainz selbsten nunmehro präsentiren können, dessen in solchen Fällen abgestanden werden und sich eines mediatoris zu gebrauchen

Cöln.

Braunschweig Cels: ad priora.

Salzburg: Es stehe seine Meynung dessen dato dahin, ob nicht [illegible] controversia in puncto denegatæ alienatæ &c. sich der alten Weise nach gar sehr eingeschränke und grossentheils nur ex stylo ordinario &c. zu Abschneidung der in dem Reichs Cammer gerichtlichen Vergleichungen und Verhandlungen und dennoch sich ereignenden Irrungen in seiner Verfassung und activitate [illegible] Ihro Churfürstl. Gnaden Ihre Gesandten [illegible] Herrn Paulo Wolffen Hannoverischen Consulenten

caulsen in deputationibus ordinarijs sive extraordinarijs
zu determinirung der deputandenen ihrer religion privative
und cum exclusione der catholischen zu kommen, und wo sie
einig verig und sich vereinigen, das alsdann gegangen sach nit
oder anderwerts sie bis auf nechstkunftig Galega Maiestat der churfürst
confessionverwandts in dise controversia mit ihrer meinung in
affirmativam, die Catholici aber in negativam gehen, und dar
bey verharren solle ihre intention in Instrum Pacis Osnabr. zu finden
so soll die religion mehrers bringens dasse andern sachen
verstandlich offentlich eingeleibt. Instrum. Pacis tanquam lex
pragmatica mit offenen thoren, unserm und dreyfachen
grund vorgehen ordnung. Da viel dunnicht stehen zu der
ersten ordnung zu finden der 3tl Rotzpunkten der 8 artic. 5.
in verbis pluralitas vero rum in causis religionem seu directe
seu indirecte concernentibus requaquam attendatur pro
fundamento angezogen. Wie es dann mit der zahl und quali
ten praesenten dieser 8 da denenen nicht den denen liberis
suffragijs et votis stabitj imperij in comitijs et deputationibus
competentibus vel non competentibus gehandelt und dispensiert sey
nicht erst applicirt, sign tanz sondern vielmehr sehen 8 und pesty
in consideration kommen mussen, erst angeregte und interi
nis handlungen sein questione controversa ist stattlichen Mann
mann abzuschaffen und allen christlichen ehrliebenden in re con
tinentes causis pro quadam dispositione generali anzusehen
wolle. So sagen dass nit obzusehen, sondern sich mit einigen bey
sich inferiren sondern einig dass ihre angeste Confess. verwandten
ihrer determinativ der deputandorum ihrer Religion privative
et cum exclusione Catholicorum gebühre dann auch den arti
culi pluralitas votorum in causis religionem vel directe
sive indirecte concernentibus requaquam platz haben
sondern eben nimmand dises consequens. Ergo postulantibus
competit jus determinandi deputandos sua religionis pri
vative cum exclusione votorum Catholicorum gleichfalls

Römern. imò Sigis. argumentatur contradicitur sibi ipsi
in termino dem pluralitas non possit reputari, nisi per
dosse pluralitas. Maidann in die stim 8iv der pluralitat
atenien Ca thelicenium praeipperirt curt, d. dimmen die
nicht auf gosslosten nachrin mehrt darmit inferiores curt
aftegmanin illis caribz secundum pluralitatem seu majem
Catholicenium nicht stliessen den Protestirenden &c. gleichwie
nun sich aber ex parte Ca thelicenium nicht entschlossen gnad
und nicht die Continuirung der deputandenium in Comitijs expiss
verbo Pacis attribuiren thun indem d. sub fundamento
einhellig autorn. gaudeant certis. &c. als dem remanere
sancte und prund regul omnium et singulorum Electorum
Principum et Statuum Imperij Romani, gestalt sige inverbo
gaudeant sine contradictione in annihy deliberationibz
sipes negotijs Imperij. Ado in 8. sequenti habeantur au
dem Comitijs, wenn aber nicht auch dunkel expressen
unter andern ersteigen materien, auch die reformatio ipsa
in Camera specialiter mit gemein allen Ständen ergehen
gen werden, gestalt die formalia selbs Cam. Imperij
vero Comitijs emendentur et primis anterioribus Conventu
defectz actam quoz de electione Romanorum Regum
respective remunerationem alienum materienum, deliberandum
etiam penitus, de reformatione Politiæ et Justitiæ tag
sorbulanum in judicio Camerali et &c. communis Statuum
confessio agitati et statuatis. Nicht entgegen auch
in artic. 8ti §. in Conventibz deputandorum Imperij zigen
und inspecie die gemeines werden, wie die mit denen deputir
tibz Stadten und andern debij Imperio, nemlich in Conven
tibz deputationum, item Comitijs universalibz sive ge
meinen duobz ausschüssen Imperij Collegijs quacunq; occa
sione, auch quacunq; regulin deputandi veniant
deputationum numero et qualitate religionis pro
tibz

= nbg, alle extraordinarij commissionibg regalia in Imperio
= expedienda concernent si vel inter huj vtrand Confessionis stat
= verwandt seli eidem Religionis addicti deputandt si inter
= Catholicos seli Catholici si inter Catholicos et hujus
= Confessionis stat vbiuscunq Religionis pari numero commissa
= rij de sacramentis et ordinandt. Item so sequestr in cais
dis religionis omnibg alijs negotijs in ordinaria dis cam.
positio amicabilis pactabn seller non attenta pluralitate
votorum, sed so dennoch sich die Catholici conder in praeju
re tertij Instrum Pacis vorder deliberation vber dis remina
tion der deputandorum suffragij in casu presenti anstehen
vnd absonderlich den Instrumento Pacis angezogen
gravamen stellen, vermög des suffragij handlen und sich
omnibg et singulis Imperij statibg in omnibg deliberatio
nibg super negotijs in genere et specie, auch sogar expresse
in causa reformationis justitiae in judicio camerali wie
wider ihre Religion, zusammen tretten abgemelter deputa
tion mit grund zu finden, quod seili a sibi eidem religioni
dictis separatim deputari debeant, da man vielmehr
auf ein vnd ein jedes in summa sodann und sonderlich
der pendente oder conjunctim in omnibg affairen sparen
sein mit einander abzuhandlen. Dann wann sonst nicht dis
seits jenes oder anderen parte angezogene commune
concordia, quod legem vocant, die auch dargelegte
quod non mutatum, und mehr dergleichen d gravamen
praesentem prastabilitate so gar deuten ausgelegt, qui
posteriores et nullibi, ne dum per antonierem esse parte ad
versa allegatum so gar in inverso ordine natati sint
cumpotij posteriores leges derogant priorib, gestalt und
so gar applicirt haben wollen auch selbe expressa disposition
dergleichen materia justitia ex communi statutum entend
treulich auf gegenstehende damna stehen sollen,

sinn aquisitam retinere[n] sine ta illud sat, quod anne
tangit, ab omnib[us] approbari debet. p. consequenter ips
Catholici à denominatione omnium deputatorum impo
tate religionis, und denselben abzusetzen, oder ihnen d
verwandten daran gelegen, andere ihres theils darein zu
einzusetzen, und zu verordnen, nicht mögen.
Nobis autem[que] videtur, de actibus positivis, et nu
quam observata observantia denominationis privativa
gegentheiligen theils gemeldet andern, selbst alles ver
stehen, da man sich nicht in Vorigen orte dahin gethan
theil und acty contrarior einstimmig angezeigt u
dessen anhengig A[nno] 1653. fordersamlich darmit gehan
dergestalt theil an deputirte seiner religion denominiren
mögen, andern dahin allen fortkommen und instrum Pacis
Je[n]sis, den einigen crystal andern, und dergestalt einhel
recipirt haben: und ersehen sehr günstig ihrer
gethanen in indifferenten dingen, darin einig gelegen, es
Fürbringung der abgefassten, sigillirungder schreiben etc
lich negotij, dem possession vel quasi privativa dene
minationis abzuhelfen oder mögen, gestalten ausser
in selben fällen solche ihre gebräuche zu[m] theil
ihren fallen übertreten und dergleichen synonima deßw
etsa cultalem connominandi deputatos selbigen
dem nuncio gegen, nichts destoweniger und damit
Calixt theils beschehenen reservationes, contradictione
exceptiones bey dermahlung an und andere dergl
so in andern vorfallenden C.P. angezogen acty privativ
denominationis pro in jure cognitis effecty billigkeit und
thaten. Inmittelst aber soll man sich gänzlich auf jetzi
Vorige vota. cum reservatione alterierius.
Nebst dem man von Directory wegen dergestalt

nicht lesen, auf dem man auch ein und andern
jüngsthin vnd eingenommen abschied nam schein
auch eine derselben der d. Conf. Verwandten eigenen handen
hier in ihre Protocolli dem 23. jung hierzu, ihr mainten drei
Directorial Ausschreiben vnd übermüsse protocolli nachdrucken
sie sich, als dann auf in praesentia Directory Cammer den
immedien zu setzen, nachgehends einen derselben, einbrandab
Ausschreiben Directorium nachrichtet: und abgeben seinen auf
Schleinbergische Cancelley, denen die Vorschreiben abermei
er ihrerseits deputandum nochreserviert werden, gleich abgetretten
in anfangung mit dem Churmaynzischen Directorio derzeit ja re-
und conferiren, auf nicht unser Jürisdiction in das Collegium zu
kommen, mystrauen also da damit ein gleichig dprotocollum
aufgelegt gegeben werden sollen, sich von Directory ingra-
ganz contradiciren, und dergegen quamsilentissime instituiren.

Braunschweig Calle: Hat das einige oder Verbrüder Schreiben,
Hessische gesandt sagen Augsburg sich vorgebracht solle
er nit melde einigen andern, und sein ad primum. das dass
fürstmaligs Protocoll klärlich hinweg stehe, und
sind jetzo die Sprüch benandt, ja was unterschiedl gesetzt und
Directorium mehr auf eine sage deputation gestimmt
und angebogen, ad 2dum, als sie nun sich ab hac
parte auf den andern standpunkt, als sie an sich die sach vor eine
mindern sie gesinnen, als ein ausgang zu finden, und sie
allwo sich begeben sind, so stelle er der Vorgängige dele-
gationis nuncii deputandum nötig erachtet werden. Ob
man sich auf das vorstandtlich Protocoll de anno 63
so patiere deputationis Imperii Deutschen Congress ab-
gestellt, andern exempel sag einstigen regulis sich zu
richten. ad 3tium der intention sich jeder Stadt ab Riss
selber visitatione Camera deputirter wende, nit ein volum
fabricire, ersparen auch denen diesen offen in dem

funden werden, wo sie nun aber Ihro Hochfürstl. Gnaden ein
praesidium Ihro ihres exuperirten patienten ratione praemissae
Ceremonialien deputandum dann gesunden sie selbes ermei
nen, und Ihro nun begreiffen, daß man solange sich mit
den Re- und Correlation Saal plagiren gehen mögten, ehe daß
man in die Collegia kommen könne, wo sie dann zugleich
glich, ein ihnen anständiges ruhiges Correlation
lassen möchte, auf welcher seiten die Hochfürstl. Cassel. Gesandt
ungehindert weiter, gar nicht wo die andere Kayserl. Gesandt
die seye, dann dann man sich langsam ad numerum quemque
nal ipsorum deputandorum vorgehen selbe sodann
permagere ja dann nicht stehen weiter sogar magere
und gemessat wird, das wird nicht angehen

Ihro den Ersten Herrn Gesandt Salzburg wolle selbe ein Ceremoniale
Ihro nicht Ihr gesinden worauf Ihro sie sagen würde, Ihro Ihro Excellenz
in corpore nicht allzumahl sich deputirten ad protocollum kom
men sollen, wo sagen aber dann allerdings gleichsam als darum
wo denen nicht Ihro sagen, sie gingen aber wieder andere Ihro
angesetzt, so nicht sich sich verstehen, oder Ihro mehr denen Excellenz
nicht ihren.

Im andern Ihro dann Magdeburg actis dem protocoll
dem 6ten und 8 aber verschiedenen April 1653 sedis restitution
die alte session gedem 13/23 eingedenk, in Ihro aber ist dem Ihro
deputation gemacht worden, wo gestalt aber Salzburg sache ist,
Ihro Ihro alles praejudicio et consequentia protocollis
Protocollistis im Ihro Ihro Namen ihr gnädigst placidiret und
Ihro sodann sie die ihrige Ihro Ihro worden.

Ad 3tium Ihro Ihro Ihro

meynung dahin, daß über 6 à 7 viel Jahr, worauf dann
auffs gar per Conclusum festgestellt worden, die de
nomination seye jetzo theil Religions verwandten sind
den, alß stellt sich unter einander einer jeden
eigen, so allemahls der Evang. militire, alß nicht
Conclusi die Ihrige privative konnte, sondern in jus
deputandi ipsis competentibus, in concluso confirmati, wie dann
Ihrerseits auch gethan.

4to Item ist damahlen nur die frage gewesen, ob die gravamina
effecte cessiren, oder auch denen 7. stell Ungern sub
so materia, communi deliberanda stehen, und exten
dub Conclusum der 4ten deputation auch denen 7 stell Ungern
mit gefallen, welches protocolle dann denominat
damahlen bewesen, und gebraucht die Catholici dimacht
dessen, ob dessen nun und andern in primum voto auch dieses
gravatiret, sondern meinet, daß die Verbesserung dieses stehen
sollen.

4to Ist dieses exempel spricht abermahlen der Evang.
sein Votum promiscue dem theil sonsten andern damahls vor
schlags einen retinet, und einige Evang. in dem Con
clusio per omnia mit angetragen werden, ob exten
ant selbe exista in paritate religionis mit etwas gravam
men, sondern dieses ist, daß man weyer unsere deput
denen nebst einer praedeliberation gefallen, ob denen
Evang. die denomination ihrer deputirten mit allein
mit disputiret, sondern selbige ihnen denselben anheim ge
ben werden, die folgende verba protocolli selbsten mit stehen
gen.

= Wenngleich dieses exemplum verbreitet, mehr be
= dieser deputation inter disparitas religionis ihnen
= selbe werden dieses Conclusi verwandten, einige stell
= oder auch ihren mitbrüder nehmen und andern darüber einen
= collum damit per numerum in einig religions absolviret
werden

ordan wegen, sonnach nun alda deselb Johannan und denen
andern selgen, Culmbach onolzbach. ortenburg. desselb und
der Altenburgische gratum, dass es jure proprio non concessa.
Ad 5tum. Loquitur de deputatione ordinaria, und sollen Magdeburg
hinfuran umb standt briefe nicht ia solle, rationibus dabei gnug
sambt angezogen.
Ad 6tum. Ist gleichfalls in jetzigen Magdeburgis Umbstandt briefe übergangen
Quoad grauamina worüber in de auctione deputationis selbe ge-
rathen worden, mögte ein memorial darüber gestellt, einigstand seyen
quaestionem deputatio sit augenda, gerichtet worden, indamb
die forma Catholici auffsetzen selb jemand sich Wahlcapitul zu halten
darüber einmangelen, sie gesetzen dass abermahls dabei zu lassen
propter deputationem ordinariam getroffen.
Ad 7. et 8. Wurd utiliter accepten dass die alte Religion standhaf-
tig bei dem Evangel. zu bleiben salzburg selbst einige stösse, und ist
die disputation inter deputationes minoris et majoris momenti
esse in Instrum. Pacis Osnabr. nicht behandt, und solle sich der
Churfürsten und jetzigen Fürsten über diesen deputationibus majo-
ris momenti exempli gratia de anno 1681 zu Regenspurg mit der
Contrahenten bestandten gütlich congress und darüber denen
Reichsacten hierüber tractaten 1697. in jedem Evangeli-
schen Stett deputirte selbige benennen, und wo der beyden
theilen in contradictorio stehen würden, dass selbe sessionem ta-
cendo und erhalten.
Dass der Religion halber Stallmeyern gnädig sich resolvirt einig
einhellig, als seyen sie ad protocollum zu lassen, dass
sie einen ehrsamen Rath der deputation Evangelicorum hinfüro
observand gelassen, dass einige dass der Evangel. Stadt in die-
sem fürstlich Collegio einig in dem exercitio religionis, dass auch
dass einige unterdess selben im geringsten andern nit
mögten, dass einiges dem Evangel. Exercitio

mittag Jüder desselben Cammergerichts visitation gewesen
sollen, und erstlich alda folgende. Magdeburg Herzog
Johann, Churfürst Wilhelm. Brandenburg Culmbach. Braun-
schweig Cell, Wirtenberg, Hessen Cassel, Mecklenburg, sambt allen
Clienten andere: Wilderaischen Praxtes.

Halberg: Ob diese sich auch seine in hac materia abgelegte vota und
conclusiones Canon. Magdeburg anjetzo vorgebracht ab-
setzen per generalia, und derhalben nöthig nochmals zu proximam
sin denominationem der Churfürsten, oder nur in proprietatem
kommen, und wieder sich künftig daher nach Cassel. sondern die colo
nial Protocoll hätte sich nichts der vorgegen Churfürsten
denominationen, und könte auch also extra propositionem nicht ad
protocollum genommen werden, sondern wäre auf den Dire-
torial Protocoll dem andern authentisch oder legal gestal-
ten dann commitlers probirt werden sollen, wenn etwann auf
den Directorial Protocoll verlangt und erfordert werden
möchte

Lemnis: assimili, mit der erinnerung das in das Directorial
Protocoll von der Churfürsten denominationen die Churfürsten
Cassel vorerwehnt dergleichen nicht kommen sey

Magdeburg: Wollte sich in dem fruchtlosen Halberg. voto erklären
den dem pto sonst vorgekommen, erfahren, und in proxima sich
solchen dermassen lassen, dann dieser nicht gemeint, als hätte
Ihr selbst, könte jedoch die gegen seitige principia facendo
nicht agnoscirn; und erachten Halberg gänzlich das in
dem Directorial Protocoll nicht der denominationen
sondern nur ad protocollum gegeben sonder solche
wann der sach sachen zu thun, und könte solche anzeigung
denen Churfürsten nicht präjudiciren, ungeachtet gesetzt sein
Churfürsten wären nicht als Halberg in das Protocoll, und sein
Churfürstl. Secretarien allein selten, denn Protocolle über

[illegible] gleichen [illegible] Salzburg, [illegible] Salzburg, [illegible]
[illegible] [illegible] Protocoll mit [illegible]
[illegible] [illegible] Salzburg [illegible]

[illegible] Brandenburg, [illegible] Brandenburg, [illegible]
Württemberg, [illegible] [illegible]

Freytag die 10 8bris 1704

Ist in dem Churfürstl. Rath wegen der Kammer [illegible]
[illegible], nachdem das Geistliche Collegium per majora darüber
ratione d. Guttardorum [illegible] [illegible] [illegible]
in der Pfarr Radau [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] Evangelicum [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] d. Guttardorum resumirt, und Magdeburg [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Montag den 13 octobr. 1704.

Lassen [illegible] [illegible] [illegible]
praecise [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

postea. Jedoch dasjenige inserirt mahnatien Jeglicher Theil benannt erdenmöge. Jn addiren allemahl in dieselbe jedweder theil seine Compelentia reserviret sol gnädigst gebeth benannt werden

Jnfürstl Collegio

Catholische Theil

Paderborn. } salva alternatione
Osnabrück }
Bamberg
Würtzburg
Eichstätt
Augspurg
Münster
Brandenburg Onolzbach
und Baden
Würtzburgische Prälaten

Augspurgische Confessions verwandten theils

Magdeburg
Pfaltz Zweybrücken
Sachsen Weimar
Brandenburg Culmbach
Braunschweig Cell
Würtenberg
Hessen Cassel } salva alternatione
Mümpelgard Hessen
und die
Wetterauischgrafen

Elberg: Falls anbey nicht zu verfallen sey gnädigsten Herrn Principalen Jemand ersuchen gnädigsten Herrn Principalen gnädigsten intention dahin gehe, daß die [illegible] auch abstellen ersuchen solle per votum die hier deputation mit gedogen werden sollen nicht absolute abzunehmen könten. Welche jedes nicht zu mangeln zu reserviren und sonsten gnädigsten befehl erwarten

Eichstätt und Münster: Welches abers falls sie erst an ihre Herrn principalen, sie deren praetia, erst an Hessische gehen Münster gehörende reserviren und Jenige verschwerung abfolgende Hessische gehörige massigen kayserlichen Jnstrn diese deputation annehmen mit übernehmen können oder auch Culmbach damit mit der deputation in dasern Marsberg contra Wiegands Verdrüß sagen beladen sein.

Baaden Baaden, und der scharfrichter Protokoll Wolleben [illegible]
referirt, und ob zwar die letztern selbsten dispensation
so begreifen gemainet gewesen, nachdem aber neuß der
sonder der Instandt[illegible] erklärt, so glaubte er ge
sonder, daß dieselbige mit abtrag[illegible] würden.

~~Neuenstein Cella~~ Nach dem eine sonder an fast dem ort
der jüdischen visitation der Commorganisch beliebt
worden, so müsse man sich der stadt damit contentiren
es mann sonst nichts nämen, auch dispensation ge
ben, sonsten dahingegen [illegible] mann
mann [illegible] gute visitation auch ein
gerichtung nach Heiligen consequenz nötig und dienst
lich sein.

Juliers Diocesan.

Mittwoch den
13. Aug

Mittwochen 15 8bris 1704

Mainz im Kurfürstlichen Rath in Circulo.

Salzburg: P. C. Es. Mainz verlangt worden zu sagen, daß er auf das communicirte Conclusum in diesem Fürstl. Collegio nunmehro möge abgelesen werden, weil Ihr Hochfürstl. Gnd. auch allerhand dabey nöthig zu erinnern, so wolle man damit gar gern alsobald

Legebat.

Ebersdorf nimmt sich dessen Worten allerdings Memorialem. Es müsse er vernehmen, es allerseits Memoriales auf heute möchte abgefordert werden, und aber noch eines andern Comitis Principalis gesandten sich gestern verlauten lassen, sie hätten ihr Memoriale noch nicht übergeben, dahero nothwendig dictiren werden, so derentwegen er nicht, ob nicht deren andern meynung dahin, es solches sowohl hiesigen und allen übrigen heute einzugebenden Memorialibus beyzufügen.

Salzburg: Weile nicht vermuthen, daß ihro Hochfürstl. Excellentz die andern mit diesem Memorial ihrem Vorgeben nach gemeynt seyen.

Ebersdorf: Hatte jüngsthin schon beygetragen Worten, die Sache anjetzo nimmer dergestalten pressig, als daß dieselbe möchte gefasset werden, müssen ja die jenige so bisshero ordentl. Juramenta praestiren und ihre Functiones exerciren, zu erwartung ihrer Gelegenheit nicht angefochten werden könten.

Ob es nun schon Sachen, die nicht so gar pressant und deshalb einen Aufschub leiden, wäre jedoch zu wünschen, daß alle Memoriales beyeinander, damit man sich beyde pro meliori sowohl resolviren könte.

Nachdem nun Anwesend des communicirt Conclusi Inhalt die Fürstl. Directoria ab dem Hochfürstl. Mayntzischen Directorio nur bloß nachricht zugebracht, als hätte man im Fürstl. Collegio keinen Vorgang zu machen, und Sache vorerst zu ruhen.

Dalßburg. Der Chur Maynz Directer sollen gemelden Ihren Chur-
fürstl. Collegis er solle nechstes gebot und nicht Irrig sein
wollen Derselbigen ob und so mehr dabey bleiben Lassen und
ehrinnert der Churfürstl. Stl. gesanden sachen dabey gnedig
und sich mitleidlichen halten
Nach dem solle der Chur Maynz Directer verlangen
Ihr Zeigen Ob sie nicht weg seyn und der Churbrandenb.
burgisch. und Churpfaltzischen gesanden nachdem gesatz. schrei-
ben gnedigsten mögten requiriren damit der gesandt
sein Principales mit der Ihnen aufgetragenen Kay.
Commission nicht zeitlen verhalten mögten.
ob die gesandten Magdeburg &c protocollum zu nehmen Ver
ordnung gethan.
Uber obigen gesatz mehrgemelten Chur Maynz Directer ange-
den nechsten ständigen gütlichen Memoriale gemel-
der Rector selbst Ihre Churfürstl. gn. Ihr Maynz abtrag
und nicht Irrig sollen Ihre gnedigste bestendige Dilato-
rien Ihr einigen, ihre gnedigl. Ihr Commun ende

gnedig &c ist cessirt

Freitag den 17. D

Freytag den 17 Xbris 1704

Zeigte im Rauschbeerstrauch in Circulo an

Salzburg: D. C. Rauschbeer mann jüngsthin in Eyl[en]s sitzenden Collegijs in der Cammer gesagt mit einander Collantur müssen einig an den, sofern dann eine Unterlassung solch vergleichung Communi Conclusi dem Rauschbeerischen Collegio zu communiciren, dargegen solliges das seinige ebenmäßig, und erklärens, sye hierüber abgedachter Collegiorum Conclusa sye dorfe gestrichen oder ferner eine oder die andere nahmhafte Ursachen Conclusum Collegiorum cassiren dann und die Ursachen nahmhaft machen, und gnädigst dessen mehr einen nahmhaften Dictirel ordnen solle.

legebat Conclusum Civitatense, so 1 leeteren

Eberstab. Hette jetzo Eyl[en]s sitzenden Rauschbeer mann Ursach, warumb Er das projectirte communis Conclusi in mente ad Collegium bringen möchte, und zwar zu dem ende, damit man darauß ersehen könne, ob die Deputirte ihre und ihrer Collegiorum Instruction inserirt oder dann dann etwas dero Conclusi ändern oder ihnen selbe zu mehrerer Deliberation der abgeschickten zu hinterbringen und nochmahls allhier vorzulegen.

no. Dto. Hette er auch nicht gehört, daß dasjenige was die dictirende Landtags gräfliche Rauschbeerische Memorial mit denen jenen Rauschbeerischen jüngsthin gesitzigen Eyl[en]s, an Ihro Maysl. überschickt worden selle, dann ihro nunmehro nicht, als nicht und bis zu erhaltener dictirung mit abschickung des Rauschbeerischen eingehalten werden könte.

Salzburg: selbe vorige jüngsthin gesitzte Eyl[en]s, daß der ihro Maysl. dieselbe der Rauschbeerischen Memorial ihrer Gnädigsten gnädigsten Maynung gemäß, und daß der dictirung selben den gnädigsten

[illegible] ... [illegible]

Magdeburg: Recommendirt die adjustirung der Relation [illegible] ...
[illegible] Religions gravaminum, und ferner, ob man [illegible] ...
genommen, die [illegible] materie aus der [illegible] anfang und ...
den Vergleich zu kommen könne.

Wenn die fürstl. Hrr Electores ungrd. des [illegible] communi ...
Electori [illegible] ...

Salzburg: mit dem unmaßgeblichen anhang, communis Electoralis Juris ...
[illegible] ... per Electores secundum religionem [illegible] ...
Cattos und Lutherische Verwandten theils nur allein ...
bey denen fürstl. Häusern, bey denen fürstl. aber auch gewisse ...
orden, und wolte anbey [illegible] ...
der fürstl. Collegij [illegible] ...
bey der [illegible] ...

Halberstadt: möchte gern rationem differentiæ wissen, warumb ...
über den fürstl. deputirten nicht auch über die fürstl. ...
und ritterl. Räthe der religions unterschied gehalten werde ...
Solle demnechst man der [illegible] sitzungen actum [illegible] ...
wenn es [illegible] gemeinigl. in Collegio Electorum ...
bey denen ordinarij deputatis gebliben, es aber angefangen ...
wol gestanden und dem [illegible] in demselben extraordinarij deputati ...
genommen werden, [illegible] ...
Collegia und in dem Exclusa Primi Collegiorum [illegible] ...
gravamen und über einen jeden [illegible] Cattos ...
und Lutherische Verwandten theils [illegible] ...
denen in Recessu Norico [illegible] ...
deputatis in jetzt [illegible] ...
mit [illegible] ...

Status Evangelici conferirten sich mit dem [illegible] ...
dem Vorschlag

Salzburg

Salzburg. Hatte dem Churfürsten zu Mayntz seine Interessen, und begehrte sich damaß mit dem Collegio communicirt und referirt zu werden.

Ist alß der Churfürst Mayntz Directer auf den heutigen anbringen, daß er das Votum in dem Churfürstl. Collegio ablegen, und selbigen Ort dem churfürstl. Rath Jostus mandiren wolle.

Oberpfalz. Ist dem Churfürsten in dem Churfürstl. Collegio ein Concilium zu vergleichen, damit aber er auch den übrigen Collegijs anbefohlen, über den in der Reichs- und Creyß Abschied einverleibten Punct, wegen Stellung der Reichs Contingenten, resolvirt und andere Intimation, ersuchte demnach der Churfürstl. Directorius den Churfürsten Mayntz Directen, sich hierüber mit dem Churfürstl. Collegio dahin zu referiren, wie solche Sache mögte erörtert, und selbigem dahin nachgelebt werden könnte.

Worauf der Churfürstl. Directorius seinen mit dem dritten Punct abgetheilten Vortrag dahin gerichtet, daß man wegen Stellung der Reichs Contingenten sich miteinander vergleichen möchte.

Conclusum in dem Churfürstlichen Collegio den 29. Augusti 1704.

Was man in den Reichs Abschied vom Jahr 1654 wegen der Reichs Matrikul und der Cammergerichts Taxen, deren einziehung und darüber zu conniviren gnädigst verordnet, Memoriales und schriftliche Anzeigungen, daß solche Taxen noch nicht gänzlich eingestellet, sondern theils Partheyen darüber gesaßen, auch gegründete Klagen über Anlegung der Constitutionen und Generalmandaten, wie auch Ungleichheit, Abgang guter discretion derenselben täglich und stündlich mehr einschleichen wollen, theils die Collecteurs Lasten und Verlegung Cassen, theils Nürnberg und Straßburg ihre Quanta erlassen, seine gegründete Ursachen haben, warum sie solche nicht bezahlen können, und deswegen die Collecteurs und Cassirer die Quanta nicht gemeldet, dahero sie einander zu beschuldigen, und dem Churfürsten und Cammergericht die Schuld beyzumessen, und dessen Visitation, wie auch Ihro Kayserl. Majestät Commissarien, welche die Cassen visitiren sollen, zu verhindern

Montag Den 20 8bris 1704

Schreiben im Churfürstlichen Rath in Circulo an

Salzburg: d. d. C. Offerte Ihr Churf. Mayst. Directorium

[illegible] abgestalten man in dem Churfürstl. Colle-

gio über die Churfürstl. Collegio verlangte rubric der Churf.

Deputirten gerade und gar offen beyschreiben stehen vor einigen

Closen das Conclusum [illegible] werden ob dahey allerdings bey

verbleiben sollte, und falls man in denselben umb Verlengerung der

so gemeldt damit man den unterschied der Catholi- und der

Churfürstl. Correspt. verspüren könne und damit cessiret

rubric beyseits.

Judex directorium.

Mittwochs den 2[illegible]

Mittwochs den 22. 8bris 1704.

Zeigte im Reichsfürsten Rath in Circulo an
Salzburg: Obs alda Ihr Maytze Directorium Franckfurt
angetzo anzeigt, ein das ihr jüngst Erlaubte, und gestern
per dictaturam publicam communicirte Conclusum Trium
Collegiorum in der Cammergerichts Sache Franckfurt mon-
tirt gegen Lajer Commissions Cantzley directen solle sie
sperrt ad tractandum eingeschrenket werden, und
nehmen sonderlich, dass gleichfalls in hac materia
die Churfürstl. Conclusa sein in Schrifft und offerirt, gerad
so dass gemeinsame verfasset werden, massen ad publicam
dictaturam kommen, wie in gleichem dato Churfürstl. Conclusum
dem 20 Jung erstes Jahres Kanter mässig Ihr gemachten misst
gestrichen, nunmehro aber pro extradito gehalten werden
solle. Kommt abstimmen, auf das Reichs Hätfisc. ad
dictaturam publicam gegeben werden.

Nachdeme sonsten gestern allhier Ihr Maytze Directorium
Franckfurtische Ihr gemessen gegeben, dass ihnen unterlassen solle
einen Fürbrud drüber sonsten gegen den alten Brauch
und dem Churfürstl. Baron Von Hohenthal die jüngst Erlaubte
mündl. requisition Inhalt, erklärte sich ad referendum
genommen und sich erbotten die darüber ein Kommen
anhero ad dato libl. Collegium Ihr Kommen Inhalts
Inhibitorium durch einen Churfürstl. Expressen, ein das jüngst Ihr
Remis- und Correlation baal Ihro zu per modum discursus
soll Kommen und dargelesen werden, Ihr man Vordem
Erbott mit Abstattung der Ehrerbiet gegen die Reichs Fürsten
sich Ihr Excellenz, und den nothürftigen Fürsten resolviren möchte, gleich
ein mann nun solches Anfangs gesaction Inmassen

wann quoad quæstionem Ob. Cammer Jur. subsistire,
ob allerdings der nicht ordnungsmäßig verfahren worden, Ihro
Mayestät directe, nach anleitung des Herkommens anno 688
dessen sogar ausgegangenen Cayl. Edicts, einer andern
gnädigsten entscheidung vorgreifen und in die Collegia communi-
cation mögte eingelassen werden, allergnädigst verordnen,
endlich aber auch den unterthänigsten Gehorsam
per dictaturam zu commandiren und darauf nicht
zu sehen und die nöthige Anstalten zu machen

Ostermiß. Verbittet die gutachtliche anzeige, ob Ihro Königl.
Mayestät directorium, an die daselbst verfaßte Gerichtsordnung
und Gerichtsordnungs andern die requisita einer summa-
rischen executionen gethan, da solche nun dennoch ergangen
Ostermiß sich der Inspicirung seit aller competentz, derhalben
sich enthalten.

Magdeburg. Referirte gleichfalls Ihro Königl. Mayestät
mit Ostermiß die competentia bis dahin erklärung über
die requisita einzuberichten.

Nachdem jetzo angeführte besorgende ausschreibungen schrift-
lich einkommen, gestalten dann auch schriftlich Protocollum
gehalten und ad Acta gebracht worden, als Ihro Königl. Mayestät
in einem vor gestern erhaltenen allergnädigsten Rescripto
dero sinistigen gedancken darüber zu eröffnen, die Acten in denen Collegiis
die ermahnung Julium, und deßen die Sache mit besonderm
gefallen, auch dergleichen über an Ihro Königl. Mayestät ein Conclu-
sum mögte abgegeben werden

Braunschweig Celle. Ueberreichet Cammer gericht Ihro Königl.
Mayestät unterthänigste Rechts Bedencken und
verfügungen, so in dieser Sache Julium billig conjunctim
denen

Jenner Kniesb Constitutionibus gemäss gesetzter nichts
weniger mann allerdings ehrgeschr[ieben] Jhrigen
dortigte Churbrandenburg: und Chur Pfaltz Regierungen
Jhrer standts und Jhrigen
allergnädigster Liegl ratificationis Conclusi Principium Collegio
rum nicht Jemahlen recommendirte auf ein oder ander
ning dergestalten verdammen

Wirtenberg: Liesse es zwar in dem alda auf ein andern gemei
nen Reichs Tag mit Jhrer Churfürstl. Gnaden, und der in consti
tutionibus Jhrem Herrn Principalen Collegijs anhängigen Mängl
allenthalben gebrauchlichen gebrauch verbleiben. Jn anstatt einer oder
Chur Pfaltz verbleibt recommendirte es auch dabey.

Hessen Cassel: Conformirten sich einer Cammergerichts Visi
tation Wirtenberg und Brandenburg dahin gehender einer oder
anstellung derselben verdammen.

Calenberg. Wolle dem Chur Mayntz directorio anheim gebe
wann der communication ehrmanter Rath erwarten
solle.

Hildesheim.

Conclusum Collegij Principum per Calenberg
publicirt den 29. Jänij 1654

Hierauf ist und zu mehrer Ausführung meines Gnädigsten
Herrn des Herrn Churfürsten Cölln und Kniesb Cammergerichts Sta
tuten und Assessoren, per publicam dictaturam communi
cirte Schreiben und Memorialien in reflexion praecedenten
und deliberation gezogen, hatten sich nun mehrgedachte
Churfürsten und Gesandten dahin vergliechen
ein ander einhellig angebrachten klagten und be
schwerden auf andern nechsten Chur

und sammung der Verlaßschrifft, entstanden sei
Zeiten mit grossen ordnungen und extraordinari
deputation / verfangk anfurdnung geschehen
sein solle, damit mittels derselben nit allein dem
fallig[illegible] excess und defect genau unterstellt /
befindenden dingen auf dem constitutionibus gemäß
abgethan / sondern auch die vermuthl. dub. Cammergerichts
und gesetz ordnung in jetzigen beschwerlichen zeitgang mit
autorität gerichtet werde, gebetten wann sie dan quo
ruerein, quam ipsorum deputanden, ein auf der sta
tion sachen ferner fürträglichen verfahren.

Conclusum Auf der sämbtlichen Collegien mütetis mutandis ein nachstehends

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij de dato 6 Xbris 1704

Als man in allen dreyen Reichs Collegijs der ordinari
und Reichs Cammergericht halber, und anderer sich nem
bts einer zeithero entstandener differentien und dero
gen bey abstellung allgemeiner Reichs Versamblung
beschwehrde einkommen, und der dictaturen publi
cam communicirte allerseitige Memoralia Schrift
lobenante grund und gegen grund aufgegebene be
lungen in gehörige vorbetrachtung gezogen hat, nach der
dasen eigentlichen und reifen desselben beschaffenheit

gung darfür gehalten und gemeßen werden, daß gleich
wie durch die in der Cammer gerichts ordnung und deß
selben zusatzungen enthaltene ordnungen und anstalten
allen und jeden mißhelligkeiten
den und unerdtraglichen abgeholfen und verhütet werden,
also auch
die Stände und jeder ein und jeder abgesonderte der
Kreiß Stände gerechtsame auch die conservation der gemeinen
Ruhe und des Kreiß insgemein mit gleichem angelegen
heiten gerichts ihro Kayl. Mayt. instruction und ordnung
in allerhöchsten Kayserlichen ernennet werden, in allen
und jeden puncten respect haben und einsendung aller abgemelten
Cameral acten der Präsidenten und assessoren particular
memoriales, schrifften, gründe &c: und gegen verstellungen
von der Cammer mittels eines abgefaßten gutachtens
gehörigen orts anzustellen, und die gebührende information, ein
gleichmäßig beschaffen, daß mit derselben verdrießliche einen
extraordinari process: weitläuffige deputation jrrungen und
abstellung der abgemelten allerseitigen Cammergerichts
differentien und gebrechen, jedes dem Recessui nouissimo
dem Westphälischen friedens schluß, auch der immerwährenden Reichs
ordnungen und jhro ordinari deputations mittel einmahlig
dauerhafft: constitutionibus gemäß angeordnet, und
darüber die deputirte ihren außtand finden dahin mögen
nur maturirten jedesmahligen Zeit benannt werden mögten
alsdann derselben jedes dasjenige theil in allen seinen
competentien reserviret: folgender gestalt, und zwar
im churfürstlichen Collegio

Churmaynz.
Churpfalz

Churbrandenburg

Fürsten Collegio

Catholischen

Salzburg.
Ostenrich
Bamberg
Würtzb.
Fuldenßheim
Ochsnabrück
Speyer
Basel Augsp.
Teutsch Prälaten

Augspurg Confess. verwandtn Theils

Magdeburg
Pfaltz Neuburg
Pfaltz Wittenberg
Brandenb. Culmbach.
Braunschw: Celle
Würtenberg
Hessen Cassel
Mümpelgart
Teutsch Meister

Im Reichs Rath Fürsten Collegio allerdings sitzt Rom.

Reichs Städte

Catholischen

Cölln
Aachen
Uberlingen

Augspurg Confess. Verwandtn

Nurnberg
Franckfurt

brannt werden, Welcher gestalt die Execution an Ihr Mayestät
allergnädigsten Befelch ohne Mittel, oder nach in loco congruirung
einiger Verhinderung beschehen möge, Ob nun oberwehnter
Stände Gesandten deßwegen ihrer Principalen Instruction
wieder Einzuholen, und dann Ihr erachten allergehorsamb
Referiren, und Ihr Mayestät Befelch und gantz endt
lichen Fürtrag Verrichten dörffen, Ob Ihr Mayestät Ihr
Ordnung und Ordnung wie bey Jüngster Speyer. Deputation
Cammer gericht und Ihrer newen Reformation
Gesetzen nach Execution vornehmen und genugsamb Sicher
heit dem Vorgang geben, Oder Ihr Mayestät Ihr
Kayserl Cammergerichts Ordnung nach gehen Lassen

der fehren, und dieses höchste Ehrerbietige Mittel, und
des Reichs gericht bey der ihm in constituirung seiner
ordnung beyden Partheyen Reichs abschieds mit andehm bedacht
sey, sambt der gegenpartheyen jüngsthin dictirt, gnedig regard
und aufenthalt in allen seinen Jurisdictionen, Ihr ordnungen
und fürschriften gehorsamb exhibirt und ordinari Visitation
ohne einigen anstand Ihr befördern lassen, damit aber
auch darauff gesehen werde, wie die jenige, welchen bey
einem Jeden Stadt, Cameralimperiali, Adelichen
Reichs Ritter, assistenz und andern gehörigen Mitteln und
Wegen gegen den, in ihrem verigen standen ohngehindert
den bau mit dem Cammergericht selbsten in seinem
schuldigen standt gehalten werden, so lassen sie einigen gnädig
und mit verbott allerseits gehorsamen dahin ergehen
dass Prälaten und Adelichen ihre gebäw ohngehindert
des Cammergerichts rechte Jurisdiction und die ausü-
bung, dessen ihnen gesambt und mitteinander mit sinden
schuldigen allergehorsamb und offerirten gehorsamb und
dem publico die devotion erweisen, und der unterthanen
der gebrauch innerhalb und ausserhalb der allgemeinen gehaltenen
ordinari Visitation aufgehalten zugelassen in
keine weise aber, jedoch salvo cujuscunq; jure reservationis, sindicats und denen audientien ressor-
tes, dem Ihro Kayserlichen Mayestät Cammergerichts ordnung
denen inhalt und der Cameral observanz gemäss gebühr-
lich abwarten, dieselbe administriren und hören
lassen, immittels aber von allen gehaltenen injurien und
andern gebührlichen abstehen bey vermeidung unnachläss-
licher ordnungs mässiger Straff in allen gelegenheiten
und Ihr sammen dienstlich zu- und ergeben stehen

und publice Juliab sie nicht ausbleiben, und in eigener
Leibesperson dasig pflichten erscheinen, Brandenden und
Abesenten zu ihrer schuldigkeit und genauer observirung
Cammergerichtl ordnung nachsehen, ausfallen zu der höchsten
Reichsgerichts conservation, und zu mehrer gelindesten
und möglichst ihnen thätigen mitteln, so selbsten und dasige
Magt in gedachtem regreß einsmahls höchstes schaden
gereichen, da sie dero ausbleiben gnugsamen ursach geben
dörfte, gnädigst verordnet haben wollen, deßen
zu urkund mit dero Kayserl Insiegel bekräftiget lassen
Gegeben Regenspurg den 15 Xbris 1704

(L.S.) Churfürstl Mayntz Canzley.

Freytag den 24 8bris 1704

Proponirte im Reichs fürstenrath in Circulo
Salzburg: d. Cäs: Mayn Jerusalem nicht wie andern dieses
gesanden allerseits das project ergen aufsetzung
der Schreiben gegen die Reichs stände wiedergebrigen
privat dictatis erfaelter und sich darinnen erklären
haben an welchen tag die directorij stellen wann dz
ob und wie man etwas dabey zu minuiren haben möge damit
sie weiters und mann dan auf das langsam verlassen möchte
legebat ut sequitur.

Als in allen dreyen Reichs Collegijs der Kayser anbey sacht
Vor erst Ihro Röm: Königl Mayst als einige hochlöbliste
derselben die ill. Churfürsten verordnung, Niederlendern
beförderung des gemeinen esten und nutzen und dem declarirten
Reichs feindt zu gewehren abbruch einigen vorgehabt am nechst
gelegenen Crayß tag beschreiben Chur: und fürsten diesen
verstellung gethan eindenk sein, dieses feindt
schon selbst sich mit gottlosen bande und diesen ihr eigen und
Land verschwören sowohlen wie ersetzten diesen der teutschen
überhin schaden, den meisten darinn auszerlitten, dz d
selben nicht allein in dergangenen dyeusst ein stückel sondern
auch durch einige und gesetzte mord und contremar
ein auch durch die bedantlich in seinen eigen unterthanen
eingerissene sünde und strafen eine ungemeine große an
Jetzt Ihro Mayst derselben worden sein land gestalt werden
seine Cavallerie sich nicht mehr ersetzen, dan [illegible]
in denen Reichs landen sonsten die gestalt und
und ausdienen consistien die auf seiner dero stand nicht al
ein confiscation haben und gutes auf bleiben und herab stehe
sondern auf: verrichtet an mehrstmahl commen wurde: [illegible]

allen Churfürsten und Fürsten und Ständen neuerdings starcke und
scharffe verordnungen in dero Territoriis underlassen
dawiderhandlungen dess orts gemacht, publiciren, und auch deren
execution mit allem ernst, scharffen obrigkeitlichen ahndungen
gegen, gefallen orts, womit dem gemeinen besten und
sonderbahrer wolfahrt des Reichs friedt und seiner Ordnungen
abtrostlicher schaden zu verhüten und allen menniglich
dessen sich zu erholen gnugsam gestalt sein möchte, ihme die ordnung
eine genugsame gestalt bey zu setzen, inmassen dann
dem gemeinen friedlichen beyhalt der französischen jetzt
hierüber neuwe gefahr auswärtiger anstalten und für
nehmen considerirens hette, so ist auf dieser daten sonderer
eifrigkeit und im verhalt auf vergangener nöther erer,
gung auf den Reichs orten darauf gefallen und dahin ge,
schlossen worden, dass Ihro Kay: Königl: May: etwa drey
den sonst Catholischen eyffer und sorge vor die erhaltung des
Vaterlandes der schuldigkeit allerunterthänigst in dem sie
sich verhalten, und abtrag thun sey, und dass sie bey al
len Reichs Ständen sie und absonderl die angrentzende
Creyse und denen Reichs in dis feindt landen bey con,
servation fried und gutter einigkeit und habung der ord
nung im Reich erlassene ausschreiben Mandata &c. der,
halben, dass sich die Stände des Reichs auf underschidliche an
des feindes landen vorgangiene ordnungen werden auch
denen conformiren gemeine ordnung auch die obrigkeiten geben
sollten, eine solche sorgsame verfassung bey denen ab der
gestalten und landen vorhanden in diesem krieg
gefahr gestalten des feindes stunden und abbruch seiner

armee dermaßen erfordert würde, alß derselben ihre re
arung seiner Cavallerie mit Teutschen pferden ni
ahts zu kommen vermag, so wirdt Ihre Kayl Mayt all
unterthänigst, versichert bestehet: den Hr. ergen zu
ersehen, die allergnädigst genaue mögten zu wissen ge
ben, ob alß bishero gegen verleihung dero vermeh
und zwar in anno 1686 der in dec. negsthin ausgeschrie
benen austrägen des Reichs tags gegebene mandat
inhibitoria generalia abermahls bald in das Reich, und ins
sonderheit gegen die übertretter publiciren zu las
wohlg. Chur. Fürsten und Stände des Reichs der sachen zu
Teutschland und gemeinem exterminio der Christ
heit andern zu länge verordnungen in ihren landen
verkündigen zu lassen, und darob allerhand verbotene unter
schleif auf den grentzen verhüten und dahin sehen, daß so
wenig den Christen, alß Türken, unter was pretext es immer
sein und werden möchte, die gestatte durch Ihre Kayl
grentzen passiren, auch alß den specialen der in denen Kayl
mandat inhibitoriis enthaltenen strafen mit allem
ernst, und ohne begnadigung gehalten werde, conform der
gestalten Kayl mandata inhibitoria Ihr einschreiben
mehrers innhalt denen Kayl Gesandten und andern, mit in
sistenz zu bitten Kayl Mayt denselben alle gedeyliche
wegen, die sich dienen, unterthänigst bestehet, alle
unterthänigst zu ersehen wären.

Hierauf geschahe folgende meinung und resolution
so approbiert und bei congress bey gemeines
den schon einige directoria sich dem Churmaynzischen
directo

directere Jrgestellet. und ist mann darauff allerhandt

gangen.

Furste Monita

Post verba: erforschen anhalten: omitt verba nit ersetzen.

pro verb. überdrüssig studen. den minsten daben auf sehen.

überdrangt / verlust deß dinsts / studen sammerlichen.

post verba, um gerichtes dienst, omitt verben und sterben

pro verb. gesagt werden pro. genahmen.

post verba leib und labend add. verb sagt.

post verba 20. per. 20 oder mehr täglich

Abermahl post verb leib und labend. add. sagt

passig alleinig à verbis erkundigen Jnlassen inclusive

omitt. usgg ad verbes mitt einnissen Jnlassen, etwen. sequen

tia. verschuldigen, in sonderheit deß auf sogar indirecte

treut landen die auffsicht dergestalt verfüegt werden, damitt

keiner Christen als Jüden, allhier keinen wucher gestatt

entdeckt und handel bey obgedt straff gantz Jnverbrüchlich

und darauf prälegat so immer möglich, und verhüt werden

die landt durch Jrbringer gelegenheit haben könten, Jnsel

lenden dann auch die execution der in dem negst mandato

de inhibitorio enthaltenen punkten mitt allen ernst und

schwerer ungnad zu verfügen werden selle, essen dann sonder

lich die gesambte drey mandata in libertoria Jrgrüfft

verbotte gegen die Russländer und andere die sich

verbotenen commercij unterfangen möchten, mitt im

rechten Jnlassen.

Jn seine post verb gehöre meisten genet in negsten der auf

Montags den 27. 8bris 1704.

Zu Reichs-Tag in Regenspurg Rath in Circulo an

Salzburg: Man hette allerhand zu sparte des Churfürstl. Salzburgischen Directorij die in diesem Collegio jüngsthin vorgenommene und beliebte merita bey dem anhero Concludirten Collegiorum, die aufhebung der gesandte Character, under dem Churfürstl. Maintzischen Directorio Instruction, etliche auf abstimmung gegen des Churfürstl. gefallen mit dem intention allerdings einzutretten und selbige darauf in den anhof gebracht hetten, diese aber hette ein Churfürstl. Collegium adsinem gnädigsten anhero bey zu fügen, so dann mit selbigen anhero sich zu verfügen, und sodann demselben volle, abänd[erung] etwann bey denen Churfürstl. separat meritis Ihr einraten haben möchte.

Wittenberg: Wann er bey hiesigem Churfürstl. Rathschlag der deliberation nicht hette bey wohnen können, und aber vernehmen müsse, daß den Braunschweig Cell. so einseitig gesinnet seye, daß dann Rothenburg verbotten seye, weder möchte die gesandte nicht dürfen abgefordert in die Hertz und dann hanseatische Deputirten solte man dabey einmahl sehen, daß dergleichen praecedentz auch bey denen Churf. Oberhaupt, und Mayntz etwann einmahl dann darüber ein formirte Sache werden gesetzen möchte.

Massen man nun die Churfürstl. meinte, über deß Churfürstl. Salzburgischen gefallen, und denen selben nes einmahl anderst bey gehen werden, so sey das Churfürstl. Directorium auf den Reichs- und Correlaten Saal und denen Churf. Mayntzischen Directorio den parte zu geben und brauche bald Juniat

Salzburg: Es hette ein Churfürstl. Collegium bey der sonst einmahl dass

Rambdenchen gehabt. Ihr aber dieselbe allerdings anderst zu setzen [illegible] ein mann eigenes belieben wolle.

Hierauf ist mann mit dem Reichs Fürstlichen Collegio Jure [illegible] und Correlation geschritten, und alß dieses ist der acht eß ebenfalls zu halten Ursach habe die daß darüber Ihre andächtige erfallen und das Conclusum Trium Collegio rum folgender maßen dictiret worden.

Conclusum Trium Collegiorum Sacri Romani Imperij d. d. 27. 8bris 1704.

Eß in allen Dingen Reichs Collegijß der Commun, obgleich Churfürstlicher Königlicher Maje. alß einiges sehr Allergnädigste, endtlich die gemeine Rauba der vereinigten Niederlande, sonderbahre rung der gemeinen Stand rühren und den declarirten Reichs feind Ingrossirung abbruch einiger hergebrachter gnädiger Reichs Ordnungen und sonderlich Ihro Kayl. Mayt. Ihro Königl. Mayt. in Engelland gethane Erklärung gethan, und daß aus denen dahero Ihro gefundenen Schrei: Jungen mit gottsbefindt und sorgen Ihro Churfürstl. und fürstlichen Dingen der feind über dem Haupt verlust aus diesen schaden darin erlitten, daß derselbe nicht allein in der vorgangenen Schlacht bey Hochstätten, sondern auch diese Ingrossirung und gefahr Land marck und Centner marck ein ausdrucklich Volck in seinen Lägern unter die Ihro einigen Churfürstlichen Ihro Königl. Mayt. gnädigste Anstalt gethane verlegen, worüber in Landgrafschaft seinen Cavallerie stehen müssen, verstehen, auch darob in denen Reichs Landen worunb die Ihro Kayl. Mayt. gehören und auch den an Churfürsten die acht gethan, nicht allein die confiscation Haab und gutes auch Leib und Leben straff verhollen, sondern auch den auch den mehrsten andern nehmen würde, den allen Churfürsten Fürsten und Ständen neuerdings hart und Inhalts vorgethanen in dero Territorijß, sonderbar auch denen gnädigsten Ihro gegen gemacht, publicirt, und auch denen executorien mit allem ernst

Jum beschluß dessen bedacht / sagen wir den Inhalt der verordnungen
in Ihro Landen schuldigen / verdrüßlich darbey zu halten / alles
fleißig auf denen grüntzen verhüten zu helffen / daß keine
der Christen also stadt / und dieselbe absonderlich / unter was prætext
es immer mehr seyn und verdacht werden mögte / das pferd / noch
Jr einiges gelt vorsetzlich aus / auch die Executien der in
denen dazu Mandatis in subsidium enthaltenen strafen mit
aller strenge und ohne begnadigung gehalten / auch sonsten
vermöge Jr reflectiren / dafür sein jeder landsherr die in seinen
landen haben die pferde auf seinen eigenen costen versorgen / aber
vor dergleichen bramben / welche under schein der Christen
an sich zu kauffen immer seyn mögten / sorgfältig und verdächtig
Jnsonderheit aber / wann die Christen und verdächtige / sambt dem ort /
wo pferde hingebracht werden / auf gewisse officirern
oder andern sichere remonstrirung der Allgirten / sicher gebracht
werden / der selben generalität glaubhaffte attestata und ordre
vorzeigen / und so bey verfassender aufmusterung in denen
Regimentern und equipage der officier dergleichen gut
nehmen / auch mögte / das die unbrauchbaren oder schadhafften
pferde auf keine weise den feind überlassen oder verkaufft / noch einiges pferd über die Stein Stell
oder linien / in Schwaben / Bayern und meinen Creis
exportiret / passiren / und bey denen Cassen / gegen
offentliche handel der darüber Jhr Jn- und einheimischen pferde
in dem Reich / auf- und einzuführen / Jhre Landes Herr
liche pferde / so weg und darüber fallen / sorgfältig und genau
in eines jeden Landes Territorio abgeschrieben und dar
von genaue acta / wessen oder wo anders / auf welche
weg verhandlungen oder gebrauchen / auf welchen immer Territo
rio Jemanden denen Christen über einige beschreibung
anleitung thun / oder selbe / oder die andern / zu
passiren / zu weg oder herbringen / gestatten / Ihro

Worden und anderer erbitrari Kayl. verfügungen und
selben nachsetzen Inhalten und damit die angedrungene
und hierin Inhalierung der Kayl. Verordnung desto ehe
civil, als militar Bediente, als Unterthanen respective
verordnen können, sondern auf selben selbsten Inhalt
privilegien nachgehen, und ein jeder gehalten, bei Ahndung
als Contravenienten und sich darnach Inhalts mit
dieß allen verordneten beständigen Patentbriefen zu
achten, und der Kayl. verfügung die genauiste Be
folgung, dem oder denen jenigen so einen dergleichen
Orten angeben würde. Dessgleichen der Belohnung
recompens Ihr gezeigtes ordentliches alles dann
gnädigsten Kayl. mandatis inhibitionis mit inserirung
Inhalts Kayl. Mayst. dessalben allergnädigst ge
nehmigten, sie zu thun, einstimmt bestehen, alles
unterthänigst und bestens zu verrichten. Euer signat
Regenspurg den 29. 8bris 1704.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Canzley

Diesen

Mittwochs den 19 Nov 1704.

Præsentirte im Reichsfürstenrath in Circulo

Lemis. P.C. Es wären allerseits einerley collegialen eine geraume Zeithero stehende sache mit einander communiciret worden, welchergestalten nun in dem Churfürstl. Collegio diese materie seithero dergestalten beliebet worden, und dann dem stylo nach sich gebühre, daß solche in diesem fürstl. Collegio eben falls geschehe, so wolle man vermeinen, obne sonderbahren anlaß darüber mit gesetzigen instructionen versehen wären gnädigst: sonderlich nun ist mann nicht ermangelt Ihro Käyl. Mayst. allerunterthänigst zu überschreiben, und ist gar nicht nöthig, eine special instruction nach Ihro Zeit der sachen in genere so viel zu verfassen gesahe, daß man dabey kein bedencken solte haben können: Allermaßen die materiam ante propositam in der Kayl. subd. vernommen, daß darüber unter denen dreyen fürstl. Conclavisten gewechselte gesandten Memorialien in einer nehmlichen conferentz seelen gerichtet, und dahin ein schluß gemacht worden, so wolle es nochmahlen dafür halten, daß einem jeden seine gnädigste Principalen Ihro allerunterthänigste Gedancken darüber zu eröffnen gnädigst anbefohlen haben. Derowegen ich mir anticipiren erst schrifftlich sagen, daß Ihro Käyl. Mayst. in ihrer vorigen meynung, wie der gnädigsten Zeit dessen gegangen, daß eine offene Kay: Commission gar nicht nöthig, sondern wie der Bischoff Coppenhag deputirte Räthe daß ihro sothane gesandtschafften in Ihro selbsten Namen den Ihro gnädigsten sonverainen Principalen Ihro Churf. Gn. ertheilen sollen

die sachen gar offt tractiren dörffen, jedoch wollen wir die p
seiner majestät demjenigen was unterdem Convent. Evangel
geschlossen worden würde, nicht vorgreiffen, sondern es dem fern
nechsten verbleiben lassen.

Wirtenberg: Wann man die strittige sonder gravamina puncta
ersten fleissigen materie vornehmen sollte, und sol
jedem under seiner majestät gnedigsten gefallen stehen
sollten, und da protocollirt werden wolle.

Weilen die negotia Imperij communia in denen Kh: Colleg
simultanee sollen tractirt werden, die quæstio Kha. aber ab
gesonderte Kh vermuthl. derhalben abhandlung der Religions
sonder errante deputation stattfinde, der nechsten zeit in Col
sein eigenen nechsten fürnehmen, dieselbige proponiren und
deliberiren, so wollen wir uns der allen dingen überdieselbige
nehmen lassen, und auf den fall da die affirmative erfolgen
werden solle, auf circa quæstionem quomodo seine majestät
derselbigen vorzubringen. quoad 2. Were bekant, das der religi
der Religions handel per ipsum Pacem Westph. und den recess
Imperij novissimum ad Comitia verwiesen worden, auf welch
nigen zeit auf dasselbe gestanden, Wann nun die Cath Kh Colleg
sambtlich Brandts und derengesandte zu dritten und andern
negotijs Imperij communicirt dessen sich genugsame vollmacht
finden, sonderlichen die Chur Cölnischen, die sich dahin
observanz klar anlassen, sagten, da die Religions Sachen die Cath
und Evangel stünden gantz Rechtlich über in solcher materie
dieselben dirigiren, wenn dan dieselbe Mayntz und Brandts sich
begebens vollmacht jeder zeit mit einander gesandten, er
die mit denen neu jüngsten tractaten sonder Condition auf
obgefallen dörffen, und darüber umb so mehr, als wir
gemeinsam

gemeinsame Kirchen Vellnesse Domemb nisse anzufangen selle
sielen die beyde Cathol und Evangel Cayss sie besonder comitijs
demselben mit einander fürzunehmen, und umb sogleichwerfel
Lemmard willen gaciste Verfassung legitimirte Mittel und
Wege mitlen ordinirt hetten, nicht jedem ende dessen die sie
selben Comitia über sie allein und privative, sondern nachmahls
der gesambten Religion Verwandten mit Rändte und Zuthun
neuerdings in Deliberation tractiren, und ehe sie derselben eilten und
genaster schlüss nicht determiniren sollen. Als erstlich umb Landen
kriegs Zuversicht, dessen gemeine Kriegs Vellnesse
der statt hette, nöthig were, und dann ja eine gegeben werden
selle, selbe von jedem Religion theil, ostem rigorose, commitlenden
erfordert werden müsste.

Dellen aber dessen nachst vorgehen soll nicht werden, so müsste
selbe allein in generalen terminis dessen ehe zu schreiten
werden, dessen ernante jeden Pt. deliberationen zwischen legi
timirte stem deputati in nehmen und den engen Abrespective
Cathol und Evangel Cayserin ipsis in comitijs und nicht ausserhalb
über den vorgelommene Religions Cayserden mit einander in con
ferentz treten, selbe Verbringen, erforen, nachricht und Klarheit er
engen, den Zeit zu Zeit andre Corpora denenen die deputirten
umb fernern Verhalt referiren, und nachrichten in Deliberation sich
genau essen, nicht doch einige aber ehe und bevor die selbe ein
gehen, nochlesten, Verhandlen oder schliessen sollen: Wann die von
entgegen verfahren, und der vorgelommenen Vellnesse nach
gegangen werden solle, so werden die Religions angele
genheiten einer ehe zu gross statt Pt. grund gehen und
verhandlt zwischen den comitijs zwischen ganz abgethan, eine
ehender deputation auch darauf genommen, gramsten übrige
Fürsten und compacis centen Pt. Gnadigst sich in der
that ieden auf gestellen, einer der vorhandlen deputation

ja ußerstes abgestellt würden, und dann die beyleging der religions grauaminum eines dergestalt wär, so alle Jn Zeit der verordnung vf Kayserl: gesandten alle Jalangk media bestmöglich secundiren sollen.

Hessen: Freundtlich nachbarl: vnderredung.

Hildesheim: Recommendirte die verneuerung der religionsgrauaminum auf einige andere modos.

Lemnig: concludendo daß dieses alles gutt vnd ingleichen ist sovil, daß auf nechster Zusammenkunfft der Catholischen nochmals verlustige deliberation vberdiß sonsten plenipotentiis vorgenommen werden solle, erforderndem falls aber mittelst der Chur Maynz directorii dahin gute gebracht.

Hierauf nachbarliche vnderredung gehalten vnd gespeiset.

Salzburg: Ehe ärzbischof, das Ihre Churfürstl: Gnd: Jn Maynz angeordnete in das Reich eine schreiben, daß sie dz Mayer an den Kayserl: Comercial, per dictaturam publicam Bingen lassen, Alleine nunmehro dem publico zum besten Jr eigenen sachen Jr: churfürstl: Gnd: auch nicht in Jrthum vorgehen und gestaunt werden solle, so stunde dahin ob der eine precaution dargegen Jhro Gnd: thun möge

Magdeburg: Wüste sich nicht zu erinnern, daß Ihre Churfürstl: Gnd: Jn Maynz in puncto moniales anstehende Communicirten schreibens daigl: gesandten in der session an das Reich gebracht hetten.

Lemnig: stelle den Chur Maynzischen directorio aber auf Jhro ermessen gegeben, daß sie dem daigl: gesandten in der sessione gegen den Churfürstl: darüber er in gleichen terminis ein schreiben erhalten

und setzt Ihnen die Königl. Maÿst. in Dennemarck Vor-
Landau gesticket hatte, und stellete dahin, ob man auf
einen extraordinair mayn probation tag, allhier, oder
der Städten gesandtschafften Zusammen kunfft, abwar-
ten wolle
Sachsen Weimar und Eisenach: Wann wann die drey im nächst
correspondirenden Obern Crayses Zusammenkünfft, re-
solvirt wolle, schalte man selbige der dabey stehenden mit
Würtenberg: selbe nicht ermangeln. Dabei stehen seine Vor-
meinung dahin, daß man ein Judicium, und dabey anzuführen wie
sich das selbe
sonst Directorium gutachtlich darüber vernehmen lassen
probation tag der drey Obern Crayses, dahin
also dem Ministri anwesend wären, anzustellen
möchte, wäre man einer gründlichen information gewärtig
seie, aber eine gemeine Relation dahin sage, und als
alle Stätten Städten concurrirte, so wären auf den ab-
sonderen Ministrum die Stätten, und nach abgenom-
ener mittel Instruction dahin einmüthig schlüssig
solcher proficiren und verfahren sollen möge.

Status religionis collegii in puncto erwarten
Salzburg: concludendo. Ihr Subsidium stünge die intention dahin
dahin man sich gar resolviren in puncto nicht vermöchte
Lasse deinte. sonsten dasjenige Magistr Directorio anheim gestellt wolle

Nach diesem Trieglz an

Ostermeisl Es hielte der Churmaynzische Directer gegen ihre gemeldt
dahin man auf solche deutsche Wegen: und Wasserburg dasselbe
reden sollen, seie aber ein gar nöthig emergens dessen
dermahlen, da dasselbe auf inkommende mündliche gutachtliche Vorbringen

Sundts schalle mann der vorgenommen deliberation einen
anfang geben wegen.

Wirtzberg: Man vernehme gleichfalls auch vorgeschlagen propo-
sition, ob alten dienen Wiganlische Memoriatien in de-
liberations sachen werden, Wirtzberg spricht, es mann sich
nicht zu innerung etwas darüber eingeben soll, derselben nachmahls
zu deliberiren were, das auf selben engen einen gütlichen
vergleich gemacht werden, da were auch nachricht gebraucht
werden, er auf darüber sich im Julichen nicht einiger dürfe
allen gnädigsten befehl referiren, und gnädigsten entschluß vortragen.

Statius Wellen sich ganz dis, dass auch dergleichen
darüber vernehmen lassen, und gerne schon gantzlich
gütlich dinge geschehen und abgethan werden.

quibq dis cessum.

Den Dinstag Nov. ante 8 Januarii in Dec. 1654
ist mann nicht ad Collegium Principum gangen
und also deinen nichts passiret.

Freytag Den 10 Dec 1674.

Proponirte im Rhatt zur 1ten Session in Cercul
Osnemis: Ob sich das Fürstl. Hauß Hessen Cassel Ihr Mayestät directorium
Denen Churfürsten Communiciren, was in ihro secret
et Correspondentia Comitiorum in dem Churfürsten Collegio
proponiret werden mit den Bagatten, daß selbte abwechslend
dem Churfürsten Collegio gezeigen mögten, Solle: wann die
Churfürsten Ihr Mayestät Directorio loco propositionis
setzen und darauff der sonsten gewöhnliche Umbfrag
ihnen Ihr Stimm sagen mögte, Ihro zeigen.

Negebat ad Acta.

Ihr Mayestät proponirte: Ob nicht Ihnen auß dem abgeredten
gefaßten secret gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Gn.
andern so wohl privatim als publice auff dem Correlatio
saal, dem Deputatis und Nebenzimmern sorgfältig
angezeigt, Ihnen seithero der Lungere Zeit hero genugsam
wohl genommen werden seyn, daß gestalten dieß gar in Ihro
ein gesetzlichens im Jüngsthin Correspondenz wohl secretirt
gehalten worden und sonsten in Acta nicht observiret
worden alles, so daselbsten vorgehet, ohne einigen sonderen
Conclusum darmaterien andere certificiren, als
ganze Protocolla communiciret, und nach gehaltenen selben Tag
in die Acta gemeine gedruckte Zeitungen und sonsten
sehen werden, ohne einen jeden privat person, auß der gemeinen
Cantzley ist einen selben, nachdem derselben verlangen
mit einem Churfürstl. Cantzley auffgesetzten
Schreiben Communiciret werden. Bande und Schäden, in
gleichen der Haltung Ihrer Churfürstl. Gn. Leib Ordinari
unterhaltung Versorgung, Calenstrode, und dergleichen

sonder Lyttera glundliche Schrätten actia in Druck
gegebener exacten liste verlegt und Allgstes Todten
Clessisten verlassen und sonsten ordentlich Kayserl in allen
ein die Republicae Imperio Sachen verfallen ordentlichen
Instanz mit der jüngsten in dem sogenanten Reichs
Hofrath mit dem Friedt gütlichen daher in Comitijs der
Commercien, Studij Imperij allen gesinnten Camerat dasse
rentien, und in andern dahin materijs publicis et Comitio
rum verhandelt werden, Auch Ordentlichen mehr gesetzen ist, ge
gen ordentl Novellisten und Correspondenten die anleitung
billich verbotten werden solle; Nachdem solche correspondentz
aber ihre vermehrt als gemindert und abgestellet würden
sollen Ihr Mayestät Schreiben weiterhin Ihrer resolution
anzeigen sollen, wie sonsten und nachtheilig auch schädlich
nun dasjenige, was aber Zeitungen mehren in denen Zeitungen
und sonsten enthalten, dem gesambten Reich sey, sonderlich
aber dem dergleichen unbesonnenen schreiben nicht allein gen
den Crayssen und darinnen gesessenen vermehrten Landen
sondern auch dem gesambten Reich und dem gemeinen esten
auch dem Vatterland Teutscher Nation hernachtheilig zu
erachten, dieses Ihro Kayserliche und Ihr Mayestät sein
gnädigster Herr dem geliebe Reichs Conseil selbsten
judiciren, und gebrn zu überlegen anheim, ob und wie
dergleichen schädliche unbefugte correspondenten, sonderlich
denen, so nicht Reichsstands, abzustellen, und des seeligen
Reichs Conseils besser zu verfallen, und dann ob nicht, doch
ein Reich gar zu gemein werdende Zeitungs schreiben und
drucken, nachdem exempel anderer Königreiche und Landen

in ettedas Jr Kayserl. May. und des Löbl. Erz-
und Verfassung Jrmassen damit in selbigen ungeschehen
Jüngsthin dings aufgerichtet Vertrags, ist von der Löbl. Erz-
Obrigkeit an der gedruckt andern stellen. Verfassung wie die
und sie gemeine gehalten werden, kommunicirten und
stellen.

Status wollen die communication erwarten. de
Dasse resolviren und sich alsdann, dann der selbe Diss
ordnl. vergnemmen andern stellen. darüber vernehmen
lassen

Österreich: Es hette den vernehmen nach in dem churfürstl. Collegio also
stehe keine andere meynung, noch auch der Chur Mayntz directo
rium bekandten haben wolle, per privatam dictaturam Jr
communiciren.

Was dem ersten Jnsigel

Österreich ferner an: E. Es hette das löbl. Chur Mayntz directorium
Dem churfürstl. Jr erklären gegeben woch gestalten Jro Jr
directorij der Kreis stadt Hailigenberg verailigte Römer
monath gar gleich ein schreiben, und ein nun aber an conservation
der in portanten Vestung dem Reichs archiv gelegen, abgestatte
stelle verlangen die ernennung in Collegio Jrthein damit man
darauf reflectiren und die dann in nechstand begriffen Rich
ihre quoten fürderlichst abstatten mögten

Dann sie auch ado auf ergangen dem grafen Feld Marschalln
stem der Jüngern als commandanten der gra Hailigenberg
der gegen einwilligen Jr meynen Rid auf
gleichs Ob dem Margrafen Jr Baaden Baadenschen ob
Kreis ergan verailigten Römer monath belangt abzustatten
sey.

Dalberg

Salzburg: Demnach Ihr i[hro] p[ur]l[ichen] Churfl[ichen] Gn[aden] Ihre Churfürstliche gnädige Ihr Salzburg[ischen] Gesandten Kleinen memorialen jüngsthin abgefertigt, ratione Ihro Stro sollten vor referiret, und Ihnen nicht fürgetragen Ihr Churfürstliche gnädige Curden sich der jüngern auch Ihr gage vor den Ihr gnädigen Feldmarschallen den jüngern von Reischbergen Curden gnädig befunden werden nicht entziehen.

Regenspurg: Was die i[hro] p[ur]l[ichen] Churl[ichen] Gn[aden] Salzburg[ischen] Gesandten selbsten eine geraume Zeit her nicht der Commun in seiner Sachen erfolgten instruction zu sehen, und sich darüber in protocollo vernehmen lassen.

Hd. secundum und sodann Ihro gnädigen jüngern gage als Commandanten zu Hohenasperg betreffen, solle an Ihro Königl[iche] Mayst[ät] als in consideration deren zu sehr meriten bey dem Reich und Königl[ichen] experienz. vergnügt billich sind werden auf dero quotam darzu Ihro beytragen deßwegen ratione quanti nes nicht instruiret, falls aber vergangig selbige recrisiret dz gnädigen Feldmarschalls selbsten abstand nehmen Commun und sich deßfalls mit Ihr Königl[iche] Mayst[ät] zu setzen werden.

Magdeburg ihro Churfl[ichen] Gn[aden] Ihre Königl[iche] Mayst[ät] Ihro seine Marggrafen zu Baaden Churfürstliche Gn[aden] contingent der Königl[ichen] entrichtenden

Hessen Weymar und Eisenach: Wegen Ihro Churl[ichen] und Stro gnädigen sollen Ihre Churfürstliche Gn[aden] Clausel der specification und quittungen ihro gnädigen vor geraumer Zeit abgefertigt Ihr gage Ihro Churl[ichen] gnädigen jüngern betreffend, solle zu jeder referiret, darneben aber noch deren special instruction erfolgen, jedoch solche nicht zu Curden Ihro Churfürstl[ichen] Gn[aden] selbsten reiche reflectiren und dieselbe Ihro nach Hand auf mit gemessener instruction versehen zu werden, dessen man sich der mehrerer referirte.

Wetterauische Directorium: Verordnen Räthen eines Creiß gräfl.
Collegii-Gesandten sein Votum dahin quoad 6 Romermonat
thun zu proponiren Der Vestung Philippsburg so viel als auf
den einen Romermonat der Hochfl. Marggrafen zu Baaden Hochf.
Gnaden Antheil abzutragen, und sonsten nicht zu ändern
Verordnen übrigen 6 Romermonat ein gleichmäßiges Absehen
Marggrafl. Hochgräfl. Herrn Gesandten zu thun gage aber einmann nach
in Streitel, alda sich dessen mit dem Hessen Darmstadt und Eisenach
Votum conformiren solan.

Fränckische Directorium. Vom engern Rath zu ersten genehmt, Hochgedachter nach
instruiret, nahme derogage dahin Hochgräfl. Herrn Gesandten aber sonsten
zu rathen, daß dieses Creiß gräfl. Collegium auf dessen Antrag
mehrers reflectiren, und sich deßfalls mit gemeinen Ständen in Streitel
des nähern vergleichen möchte.

Würtenberg: Der Beytrag der 6 Romer monath zu Versorgung
Creiß Vestung Philippsburg belangend, erinnerte sich der
Landschaft sich den engern gemeinen Ständen zu accommodiren
allein angezeiget werden, damit man überdies auf
dessen Verwahrung gnugsame Mittel ein nachhaltiges projectiren
und sich in Vermehrung verhalten can andern Creiß Ständen
diesem exempel nachzugehen eilfertig eifern. Vermeint sonsten
Hochgräfl. Marschallen den Herrn, als Commandanten in Philipps
burg gage, und daß in conservirung ermelter Vestung jährlich
so verdient werde, daß alle mann sich lange zu erfreuen, dahin dieses
Votum im zerey nomine von gnädigst und beständigst stabiliret
werden eine, da aber nun dabey etwas besonders proponiret werden
sollte, so müsse man gnädigste instruction darüber erwarten
Endlich, daß Hochgedachter Marggrafen von Baaden Hochfürstl. Hochgräfl. Herrn
Romermonath, hatte das fürstl. Hauß Würtenberg demerey in sonder
habender gelegenheit, sein contingent derzeitigen Hochgräfl. Herrn zu
richten

Hochgräfl. Herrn.

Cassell und dambstatt: Dahin sie etliche puncta angen provoca
rung der Ritterschaft Pfalzgrafen Ehrnsten Cämmerers abge
schafft ex parte Hessischer Seiten, bey Ihr Mayestät dargethan dieser
malen ad protocollum gegeben worden, und nemblich die selbe
sonderlich ein mehrers als ihren quanto erfordert, und erlegt
und Ihr Jahrlichen, und demnach ratione restitutionis et indemnisa
tionis gegen die andern Creyßen alle nothdurfft derhalben suchen
solle, man sintemahl regulariter ad protocollum anderst nicht
haben wolle.

Baldenstandt die sage, diese gravamina Marschallen der Pfungen
schwalle man vor gantzlich und equitable, sintemahl selbige sa
chen je lenger je mehr darin verfallen werden möchte, und dem erbiethen nach
einiges darin auffmittel zu tragen.

Wegen des Reichs mercklich verdrossenen Marggrafen zu Baaden Nau
den sessionstreit halte man sein zu verfindern nöthig, und
thätig, referirt darauff ob sie dabey keine andere anwerbung
erfolgen, alsdann d. Hr. Cämmerer bey dero Rhein Cammer nachsehen lassen
dasselbe an dero Cammer Gerichten anhero nicht stadig suchen
möchten, und insonders, sey die sache jüngsthin mündlichen bey gelegt
und beygelegen halten und also nicht nöthig dahin zu
kommen, er halte seinen Herrn Principalen nicht ermangeln über
dasselbe nechste remonstration Ihr Mayestät schrifftlich zu
berichten und andere mehrere Mandata sodann gleichsam den
Inhalt, darauff in ansehung ihrer Hessischen Hr. die Marggrafen
sicher meinten solchen Reichs mercklich schon einige exception
cillig und darein bey getragen, inmittelst underthänig zu bitten
sie darauff auffzuheben Ihr in streiten, und den sechsten Baaden
Baadischen gravamen der reichs erledigung zu thun seine mögten
crise ordo nechstens weiters.

Laetum. Ubrigen in praesidium gestalt materien cultus
sich der nechsten nicht.

Augspurg: inmittels mit dem anfang Jahrs der, des fünfften Monaths
. In Baaden seßhaffte Off. den Reichscontra straillichs Römer
monaths stehn der einem jahr abgeführet werden,

Würtzburg: Belangendt die provision wegen Philippsburg so würdt an
dasige Vorigen protocollis Inserirt sein, Ist Nassauische ge
In Würtzburg Contributions Antheil gehörig, Ist die wapen einer Jungfrau
eingedenck stroh In seinem Petschaft. derentwegen sie
ungelegenheit suche. Was der einen Römer monaths des fünfften Monaths
sey den Baaden Baadenbelangt, so würdt die Liste Inge
dass D. Nassauische gehn der Jacobi abzuhohlen. Wegen
Der gage des Ihr gnädigen Herrschafft, seye man noch nicht in stan
des, resolvirt aber selbige, und seye dem Inserenten Ihro
hochfürstl gnädigen gnedigen meinung considerirt und Ihr
per majora auch Collegii quantum mit gefallen Ihro
würden.

Strasburg: Hatte wegen Philippsburg Caution Insonderheit
quittung deshalben abgestattet. Den übrigen beytrag
halber resolvirte man beym Reichs
Hildesheim Paderborn, Munster und Fulda: Hatten ihro contin
tiren wegen sambtl Römer monathen allerhand Instan
und einsicht nach den andern ihro gnädigen Herren Ständten
und gleichmäßiges Invernehmen nicht weniger auch dass
eine Liste dem Rh: Convent möchte zugeschickt werden
dem Nassauischen Römer monaths Contributions halber
grund die gage deßen gnädigen Herrschafft, so man wegen
Munster und Fulda Favorabilitet in streites, wegen
Hildesheim und Paderborn aber resolvirte es bey in statu
Bamberg: Hatte so coss wegen der Festung Philippsburg abgeschickt
gnädigen Instruction Nassauischen Römer monaths
seine quotas abzutragen, wegen der gage deßen gnädigen
Herrschafft solle es bey stroh verbleiben Ihro

Baaden

Baaden Baaden: Wie denen jenigen sonn Ränder Cöln contingentien, andern der ciellesten Kemer wenach abgestatt, und sonst obligirt, ist man derent cassirung ist man die der Vr. Ste dem Reich gelaistete dienstliche dienste er dannoch sostradt erden, der übrige des jenigen und steuerlig conclusiones werden ihres theils auch zu erlegen bereit sein.

Brauenschweig Cell: Dass Ihrdl. sein gnädigster herr und die Ehrwürdigkeit der Stifftung Hildesheim resolvirte Kemer wenach dergestalt zu Passau beschlossen, sein gnug sambt und sonder. Es thäten anbero die in diesem Fürstlichen Collegio gefallene protocolla und registratur bey Verleihung der selben die stell expresse finden werden, dass selbe nimbt ohne consequentz und Ihrdl. der stifftung sacher zu eintrag einiger instruirt nicht gefallen sein, noch die selbe Ihro des stells ein perpetuirliche ruh auch hinder sich lassen können. Was sonst ergumeiner gaste herr gnädigster herr Marschalck der Ihrungen / dessen merita pro publico bestes zu rühmen / vor dennen der er gebührend reflexion dahingestellt Ihro fürstliche Ehr die Marggrafen sondrung ein gnädigster Cammer Richter in selbem / stelle er gänzlichen angezeigt, ein dass ergemeine gnädigster Herr stift und Kloster und andere die Cammer Irrung gar nicht richtig abgethane cause, und der selben bisher ermangelten dass auch die übrige Räder des Reichs darüber richtigkeit bestattet, wie hin die Marggrafen fürstliche Ehr begnädigt erden, dieser sachen in dieser materie / gamestem Concludo einen Collegio.

Nun, stelle er fernere nicht erfallen, wo etwas oder auch einen schleunigst abgeholfen könne der gnädigste in specie Vermög: Kemer wenachsten ergangenen Visitation Ordnung, anlangte, da ein Rad, dass Ihre Liebe Mayl zu besorgen

Dieser vernehmen Christ Resung allerseits der einigen
seit an gnedigsten proviant und Ergötzung über verso
rlagte und gutt meynung. Er sage das sie gra
sprengen Tolen grad kann subsidio den den Rauf d
minuet, so vermann erbiethig exparte ostensio die g
lässt mit zuerstatten.

Hierauf allerseits discurse, discretia und
Zeigte

Salzburg an: Es hette das Ihre Majestät directorium beyd
zuerst die einantwort gethan, das man das jenige, was d
vermöchte in Ihre Cellisse dieses gestanden, und sie sey
deuntzeige Advocatorij mit seiner gantzen in Flandern g
grossen Compagnie übergangenen Caspar Loelhoff, per mensem
dongen sechs and das Reich gebracht, in possessio und d
hier stellen, und darüber unsern gnädigsten mögte. Ein Ehrsa
Collegium hette darauf darvon geredet, und sein den in Rei
dorigem Schreiben unsern gnädigsten gemeynet, und in demselben d
petitum dorbiliss gestaltet.

Rathis Mailen das petitum in der Rathstub
sind viel seyn, und allein einer recommend alie
seiner Excellenz sache, andeuge Majt Catholi
so Lintus die demselben einsdarein subrato
eest deferiren.

Salzburg: concludendo. Nachdem das gesuch subrato secundi
werden, als wollen man das Conclusum abfassen und das
nechstens ad Collegium bringen.

quibus discessum.

Montag den 18 Dec. 1704

Passirte im Reichshofrath Rath nichts

Mittwochs den

Mittwochs den 17 Dec. 1704

Meldete in Churfürstl. Raths Circulo.

Pfalzburg: Es wäre allerseits nunmehro das jüngsthin unter andrer materien / auch ob in Churfürstl. Collegio dienstes gestandenen Hauptmann Caspar Valtzhofen Memoriale mit in proposition gekommen seye. Wie nun in dem Churfürstl. Collegio deßwegen den 16 May verigen Jahrs ein schluß dahin gemacht worden, und mann dieselbe dahin verlangt, das Jrgen. Hauptmann Favenr ein gleichmäßiger abgefaßter erden möchte, alß mann ex parte des Churfürstl. Pfalzburgl. directorii solches gethan und wäre der Conclusum gegründet insaelb.

legebat.

Status circuli sich setzt gefallen, und wandte darauf

Pfalzburg. Wiewohl bey dem anhero das nicht stimmen, so allen mann Ihro Churfürstl. Mayestät selbst anbringen, und demselben das Churfürstl. gegen das Churfürstl. extendiren.

Wirtemb. und Teutschmeister: P.C. Weilen der jüngst vergangenen Reichsfürsten Raths deliberation nicht abwarten mögen, sondern auf die endigung derselben expedirung der Reichsfürsten nachhero zugeben müßen, auch annebens verändig befunden, über die damahls proponirte puncta et acta actis inserenda zu schließen, alß gehet derselbe die anfrage dahin, das vielbesagter 6. Herrn monath Jo provisionirung der Vestung Philippsburg, dahin der deutschen Ritterorden so eigthümlich als Ihro Churfürstl. Gnaden der Lieb. Franck. und Schwäbischer Crayß, gerichts verstrickt, anher einkommen, alß dieser 6. Herrn monath auszustehen, an allerseits nothdürftig gutbefinden und ersuchen eine abrechnung hierüber derselben verlangen haben, ob nun aber selbe immittels der gantzen sache mögte, wäre dienstlich nicht einstand.

Den ein sachen Nimmr nonatz cancemiren, erstes den Dreyzig
argen, Dess fürsten Marggrafen Von Baaden Baaden Lesten Re
ration, Der prätendirten Cammer Jüstitz Jngestalten con
sirubro sattsam nicht allein gleich so baldigs nachricht gese
sambt erhalten, sondern auch Die nachmahligs einnahmen
gehen und ausgaben mögen, Jst derwegen selbiger Rechnung
geschlagen worden were, der jedoch fürnehmb gestehen möch
te alsdann der vor vergangenen Anstrengen und an
nehmlichkeiten, unterblieben ist.

Dessen ausserhalb Dr Clayes fürm Grünfeld Marschallen
samb den Thüngen desiderium jüngsto zimb ergangenen
tractament inhalts Der Philippsburgischen Commandan
tens, in allen billich darin gefunden, also ist mann der
selben gantzlich persuadiret dass die majora favorabilia
auch sachen, auch Der fürm Fuchs und Taubischen in Stro
sischen mit selben in quanto et qualitate gantz Dergleichen
etc nicht einigen Das selbige stücke an sonsten allerdings
billichen enden.

Belangend täglichen die ohn Jrrichtige Jahrung
ung mit palesirung Der secreti Comitiorum thut mann
mit denen jetzigen allerdings Dergleichen, also Jr Dr
nachmahliger abstellung Der Jahrlichen mittel Der
stellung eines, Jnmassen es eine Sache ist Der schleuni
sten schädlichen consequenz. Wornach mann sich auch Costen
und Schwartzenberg per omnia conformiren haben alles, wi
Jhro gefallen, es gerde denen Liebe ohn mangel Directo
rio gegen der neuen Eingwalligung Jr continuierender Ver
tung dieser volorum die anjetzo allbereit geschehen
ulteriora reservande.

Salzburg Es war gestrigen den 8 Nov. jüngsthin in dem fürsten Rath
Zimmer bei verdem ohn Mayestz Directorio beschehen

gr. Ob der Jobund Fruchtsmeisterische gravamina in causa
nuirender Vertheilung der fürst. Cystand- und Ober-
voten gebührend legitimiret seyen, die stärker werden, so
mann der dritten stimme ad protocollum einverleibet haben
gliebus discessum.

Freytag den 17. Dec. 1704.

Zeigte im Reichs fürsten Rath im Circulo an.
Ehburg: N. C. hätte andern tages erster gestalten sachen der
fürst. Hilfs über das gravamen Ihro Excellenz Hauptman. Hatz
felds zum gegebenen memoriel in diesem fürstl. Collegio
verlesen und dabey gelassen werden. Wie nun nicht ex parte
Directorij nöthig erachtet selbes zum Ihro Magstz fürtragen
und darüber des fürstl. Collegij Conclusum ungefragt
ob man dasselbe aufnehmen wolle.

legebat. ut infra
proclectionem. Hiellen offters des Käysers in substantia mit
dem fürsten über Käyserl. in gemeinfürstl. instine unterhalten
ob sich Käyserl. Mayst. der general Mandata in das Reich
ergehen lassen mögten. Ehrn Salzburg vermainten ob man sich
auf ein stieb gar weit damit einlassen könte.

Statuo stellen dabey kein Bedencken
Ehburg: Wann ob. kein Bedencken dabey wäre und man sich
dorfhalb mit dem fürstl. stieb einlassen, so stehe der
Ihro Magstz Directorium in eventum simul. commune Con-
clusum vorhabende, man abrathen oder allen wolle.

legebat ut infra.

Kayn, Sondern derselb von Kriegsvolckh Jagern Kräfftig
gesucht, auch selbst verlangen, so erst mit einem jerlichen
Sold versehen, als Engen, Hirsch, rühmblich als frid
sigen gelegenheiten partiren und darbey Jagen thun
sein gemüeth zu stillen allen müglichen Pathen Jnglichmessig
zu bezeugen verpflicht mit einer eyd Verbindtnus und in
einem Recessu solle verbeschribne Articuln accommodi
ert recompensirt, und dann Jr Liebden und Jhrer Kay
May Hochfürstlichen Recommendirt. werden mögen.

Conclusum Collegij Electoralis den 12 Martij
1709.

Als man im Churfürstlichen Collegio Jn in der Collnischen Sach,
Wirdigen Domb Capitul der Statt Straßburg Sequestrirung be
langen Caspar Dalckhens übergebenen Memorial entfallen
nasata und andere unbstända erregen, ist darüber gefall
und geschlossen worden, nachdem derselbe Dessen in der Rath
Schlag bey der gestern fürgefallenen Deliberation und darüber ge
pflogenen Consultation gnädigst gefallen, Ihr Churfürstl. Gn. gleichfalls
Kay. May. und dem Reich getreue treu devotion
viel in gantzen Reich sich erstrecken, daß dieselben dem Reich
seind Ihro Churfürstl. Gn. darmit und mit unterthänigster
Versicherung meiner rühmlich als schuldigster gegen und nach
sein, in dem sie den allerseitigen Churfürsten Kay. May.
und dem Reich seinem Teutschen Vatterland dienen dah
schuldigen treu in Dorfurt gegen den declarirten Reichs feind
Ihr eigen thun, und Dessen die in denen emanirten und publi

sig nes curche tragenden Teutsch officier und soldaten
ihre advocatey Inpanien, und sonnst gelaygnheit
unsers kinnes, stands beck gemüet und gantz sonder
premoheit und andre accommodation ihre Juriedigen
gnad Camerden derselben erdenn.

Caedaum Brader Johann Wilhelm Collegii rien d. 19. Dec. 1704.

Ist man in Cöllen Johann Wilhelm Collegii rin in dreh dannsth in
Frolichen ersten gnedigen sonntag nanat nunmehr aber in dreh
lesten diesen Collegium dem Capitell dinstag stehenden Christ
mes, dreh Johann Cayserlich stets übergebenen am 4ten Christ mitte dre
einsonnachts per declaratorium publicam dem stellet Randten
dreh Reichs communicirten memorati unstadtes, facta
und andern umbstanden tragen, ist dorfurgestalten und ge
stellten certen, nachdem derselben dorstin in der stadt Andernach
beydergnessenden allaguney und dreh stet Principalen
stets Castell stehende stet glücklichen robberey dreh Mayt
und dem Reich treinstens treu devotion, viel in gansen
Reich ist ergeben, dz sich in dem Reichs frid hindergen
dermaind und mit unrechtlichen verstehung unsers stets
stet ingest Cöllen grenzen und nest ligen, in dem ordem
allerstesten ebersaugt, dreh Mayt und dem Röm Reich seinen
Teutschen und allen Cayser und Reichs stet dreh stetliger treu in der that gegen
den declarirten Reichs feind bezaugt hatte, und dafore die in dem
emanirten und publicirten dreh Mayestet advocatorij mentionirte dreh
gnade und beschedigung in dreh dinsten curade meritiren, dz
e Cayserl memoriale dreh Mayt allerunder thanigst nin Juisticien
und der Haupt mann oder rath meistiger ebrist Wachtmeister dreh
dreh seiner nest stehenden Collegen / treu und devotion sol
ches

[illegible] der Reichs ordnung dahin zu recommendiren und dieselb[illegible]
gehorsamb zu erbitten, zugen die aber gnädt bleiben, mögten dero
[illegible] dienst nachsinnen und
memoriale wurde zu accommodiren, wobey occasione dieser de-
liberation gute beschaffen werden, dasselbige nach aufkommenden
gelegenheit hier zu thun wären, die allergnädigste gnaden nächsten, ver-
bleiben deren treuen demselben zu gnädigen gefallen
andern abgesandten beständigen selber, darbey gemeldt
[illegible] und Reichs dahin ergehen zu lassen, das andere theil
lassen jemanden andern orden oder die ihrige zu
creiren, oder ihnen nach dörflingen diese oder dergleichen
wahl gnädigst vergönnen
[illegible] und verfassung an ihn
und gutem nahmen in reichs [illegible] ordnung nachgehen zu
sondern das theil meiste alle die jenige, welche [illegible] dergleichen fälle
für selbigen denen einigen oder nach dörflingen, auf anderung
oder andern gegenbeige Mayz und das Rom: Reich sich etwa be-
den officiren, krieges leuthen und andern denen stritten oder andere
ihm verdächtig, nachsuchen, nach zu schreiben oder sich andern dergl
ihm zu lassen sich vermessen wurde, das ein selber mit harter ex-
emplarischer strafft, und gestalten umbstanden nach an sich andern zu
exempel, angesehen worden selbe, wordurch andere dieses Reichsfried
nechwurde bestrafft werden. Deutsche officier und soldaten denen Vocc
ihre zu afficiren umbsonsten gelegenheit nehmen können, als dann
exempel, und gnädigster remotion und wurde accommodi
ihrer zu einer gefangener Cameraden vor sich haben werden.

Conclusum in Collegio Imperij

Das man in allen drigen Reichs Collegijs p. mit. mit. ein
das Conclus im Churfürstlichen Reichs Collegio. sige
Regenspurg den 19 Octobris 1704

L. S. Ihro fürstl Mayntz Canzley

Reichs Fürsten Rath

Protocoll de Anno 1703.

Reichs fürsten Raths Protocoll
de anno 1703.

Obzwar in denen beyden menatlichen Jan. und Febr. zün und andre materiæ vorgekommen, darüber deliberirt und conclusa genommen worden, Nachdem aber selbe nothwendig das Churbayrische wegen übrigen und mann in dem fürstl. Collegio tractiren gehörig ist es doch eigentlich ad protocollum zu geben, sondern dieselben in der sogenanten depulation sub tractiret worden ist auf den in der Zeit an in dem fürstl. Reichs Collegio nicht passiren oder ad protocollum kommen.

Donnerstag den 3.ten Martij 1703.

Heute nahm allerseits in das gräfliche Fürsten Raths Collegium und Session in Circulo seinen Anfang. Worüber zu fernerer Verlesung gelangten anfänglich extraordinarie zusammen zu kommen, umb der darin enthaltenen angelegenheit wegen provisionirung bey der gemeinen Cammer Visitation der stungen Pflichtbarkeit und Hilfe zu deliberiren, so stunde dasin ob mann in ordine, oder wie in der nechsten sub 3 tia abgefasten gefordert sie vota circulariter ablegen wolle und wie zu einer auf das fürstliche Baadische Residenz Schloß Rastatt gegen das zu schlagen anstehenden Cammer visitation in Etats schlagung zu setzen sein, da dann sich darüber sowohl zu lesen, mündlich jede materie in einen andern Conclusum zu bringen gehabt... separate.

Österreich: – Da Jhro mayst. in dero jetzo reproponierten materia pr
visionis der beyden grätz Vestungen Philipsburg und Lan
die sicherheit ein annus 1698 et 99. abgelegte vota, und mögte
maßen der beständigen meynung seyn, alsdenn die heilige
dasin einzuverstehen, da dero selbe unerforderlichen defensions
mittel allen andern vorgehen müste, sondern daran
allein gelegen, salus et conservatio libertatis Patriæ, sodann
reputation Cæsaris et Imperij respective, es seye innerhalb
oder ausser landts mit mehrern deliberationes, sondern remed
præsentia et adæquata erfordern, es seye einerseits eine gan
summa daß andere gantze corpus associatum angehe, worbey
dessen conservation und erhaltung anbey das caput oder d
membra zu respiciren oder der prosperität und anwachs eines oder
andern zu präjudiciren sein angehen beyder Vestungen Cæsari
Imperio conjunctim abzuhandlen, da dann im gravirenden
und Commandanten Cæsaris et Imperij nemine, und also deßwegen
alles mehr ein dreyfaches starck werden, gestalten die daraus zu
nec qualitate promovirt werden, da sambt und sonders
municipia reden wegen, ob nicht ein oder mehrere dann
die also communibus sumptibus provisionirt und unterhalten werden
müsten der lage ist niemand sicher mit fug opiniren mögte,
dem initio certius et citius zu überlegen seyn würde, wie ange
dermaßen dahin walten den periculi meta und vorsehung zu thun
remedium aufgesuchet und ergriffen werden möge, worbey
cernens, mentionirte modus dahin protestirende dieses gutachten
bestehen werde mögte, wer zu wünschen die Zeit dann zu verlie
sicherer gelegenheit zu gehen eröffnet, dann gestern zu dem gr ambt
Vienna allein auf der versicherung 8 bis 10 commercialien
schaft auf offen wechsel kommend, und die andern schiff auf
sten in einer stund zu enquiriren lag, daß der zu Regen
Nürnberg die zu einigkeit eingetragen, angetragen und gesch
dahin auf zu glauben mit dasselbe aus andern einnahm, anfa
und correspondenz angehen werde mögte, da dann einer seits

temp

tempore peccatori auf dasin Ihr reflectiren sagen würde Wie ein
beständiger fürdy mehrbrüchte Cry da Röm. stünge in Ihrer Ver-
drießen desenciones sander zu sagen und Ihr erhalten auf Ihr schreiben
zu erdr; Ist dann aber nach dem der beyden Löbl. drey stadt und
schwäbischen Creyß sich bekannt mit in die proportion gestellt und einig
rechnung schriben und dero eine anbelangt erfüllt mann öffentlich
thuen in gleichen die separirten dameselb abgelegte vota, und Ihr
Churfavor in dem streit Iustr. Collegio bereits erlangt dessen, selten
aber in denen streitigen Sachen derselbe votis nahe und ad expe-
tere Vorschlag mit mittel gebraucht werden, welches mann sich selben
stets die critica natur Ist zimlich pereygrestum verhalten habe,
Vorlängst aber Ihre Churfürstl. Gn. Im Baader Landen desideriren
Churfürst. sagt mann bey selbe, selbe auch alle crista zu secundiren
und dem ersten gutachten mainung, Ihr da Ihr Churfürstl. sagen selbe
Cöln dennoch sich Ihrer billigen werden möchte.

Ebenso Ist es mann sich diesfalls gegen Ihro Churfürstl. Gn.
in materia modo proposita in specie den 29. Dec. 1693 streitig
gelegen, das sich zwischen der selben und dem Churfürst. Magdeburgis
chen und darin gehabten Vorschlag mit spannung des gestalt or-
dinarij eodem, ordinario, als ersten Vorschlag ganz raison-
nable gefunden auch conformiren könten erbiethen sich e
actis dienstlich sagt, allein mann dem selbigen mit keinem
andern in similibus verfahren werden, müsste mann sich dennoch
darauf beziehen, derinfalls jedoch nicht, sondern anjetzo einhellig
lichen remedium verlangen und per majora abstimmung
unanimia einig billig einhellig jedoch vorbehalt sagen selbe da-
hin dass und gutfinden werden möchte Ihro Churfürstl. Gn. werden
zu setzen nach proportion, und selbe Ihnen dey jetzigen streitigen sonsten
consideren immermehr auf gnaden reserviren, dero mann
sich allen natürlich und ingenehm Willfahrung verhalten habe
wollen.

Betreffend auf das Churfürstl. Baaden-Baadische desideriren sagen
die Cammer rath Baadt dahin dienstsagen verstehen sich dieser
Cammer in Cöln selber mit einem selben Cammer meister ge-
stalten werden, welchen sich Ihro Churfürstl. Gn. gnädigst vor-

[illegible] mit gesaltem [illegible], Ihro gnädigste gnädigste referiret, dann
abwesenden Ihrer nach damit nicht abgeladet werden sollen
mannigliches Ihnen Jenichen [illegible] gnädigste gnädigen
Händen in consideration [illegible] zu Baaden Baadischen weiter
zu einem mehreren ins Julianischen mit einander stehen werden.

Hessen Rheinfels: und Eltenberg: Hatte sich der [illegible], als ubrigste mate
deliberiret werden, angezeiget, Ihrer gnädigsten Herr magnum
dessen gingen, wider die Hessen Cassel und Pfalzgraf dem gesam
Ihnen abgetretten worden, sehen auf communi nomine possidiren
dannoch solchem nach einhalt nicht thun zu Julich vermöge
Vertrag das fürstliche Hauß Baaden Baadische decisionem salvis [illegible] cu
mannsfelder via tangen darauf favorabiliter in stuire, und secun
dirte sehr omni meliori modo.

Magdeburg: Ihro übrigen in proposition gebrachte materie sagen provid
Pfalzgraf und Hessen Inhalter der Baaden wegen, und hatte ad Protoco
angezeiget, wie Ihro Königl Maje in Ihrer allergnädigsten
meinung gangen, sowohl das Jenige Baaden, das sie jetzo
extraordinario sagen Versorgung dieser Lande Ihnen extra
dinarie zu concurriren verbindlich wären, die Plätze aber selbst
sie aber nicht mit Ihren, sondern auf den Ihnen fabricirten Kosten
gleich einen andern auf ihren proviantiren gesetzt, versorgen wä
willfahren wären Ihrer Königl Maje weiter nicht ein gele
alsdann die Ihro gnädigste sagen Hessen, auf das aber die hoch grä
und Marggrafen zu Baaden fürstliche Ihr übergebene Memori
referiren. Erstlich, das die so erste schriftliche Memoriale, als auch
andere erlebte schriftliche Ihro Ihr sagen mehr ständiger Commun
nichts in Veränderung an das Ihro gebracht, und consequenter die
ihre tragenden considerationen mit Juniori schuldig seyn und
die sechsten stadt amshaby der Kemmen mögten, mit Ihro ob tiefs
collen secundiren lassen, und das die gemeinschen einen Commi
dritten Ihr einem zu richtigen und Ihr Ihr vergnüglichen Conclu
befördert werden könte, ob aber i. etwa Commissarios zu verord
gen und einen vergnügung ins Concert zu richten, darüber
wären wann nicht in stuire, und dieselbe zu erwarten stünde, an
dieselbe die nähere geben möchten

Baad.

es und Trucksessen ist: Cossard Eggenberg und Schaffenberg: Cammerer
der Hrn Marggrafen von Baaden Baaden Hochfürstl. Hl. Cassenmeyste-
rey angehörig Cammergrichtlichen Acts Handls, in deß der Hohe Fürst
Cämr. Hr nicht von nöthen Hierbey zu fallenden billichkeit, sondern auß
der unvergleichlichen meriten halber in consideration zu ziehen, mahen
Ihro Hochfürstl. Cämr. Hr. Hr. H

aber wieder allamassl und mit der expressen condition, dass deine
consequenz gedogen, und ihro hiermit zu unterthan- und gehorsa
provid[irung] selber und andern Obr: im Reich Calagener grä
stungen nichts weiters angemuthet werden solle, dann ein ey
lendem gehorsam zu übernehmen stehen und wieder ihro ni
aufbürden lassen.

Anlangend ihrer fürstl. Gn. den vom Marggrafen zu Baden
dening eingen nachbarigen Cammer Visitation beschehen, sa
dise Grabsetzung allein zu verrichten zu geben, abgestalten
exhl den ihnen, als ihrer fürstl. Gn. zu Braunschweig Lünen
landen die absendung der Cammer Visitat jeder zeit nicht
stehen, und dise der bestimmung widerwertigen beschehen
jenigen Landen nutzlich, weil sie in entstehung der C
mer Visitat bessere sammig erlangen.

Ratzenburg. Herr Braunschweig Celle: als den durchleuchtigsten fa
und herrn herrn Friderichen ersten herzogen zu Mechelnburg zu
zu Wenden, Grafen und Ratzenburg, auch grafen zu Schwerin, Her
der Lande Stargard und Rostock herrn gnädigst gefallen, die fürsten
der ihro eigen fürstenthumb Ratzenburg und andern Mag
torige Landen zu schaden volk ihres exhl zu bringen, und ver
dem ob: fridericianischen gemäss zu und abzuziehen zu
setzen, wie sie auf radicirung dieses volks zu befürderung der ob gesetzten
und guten Correspondentz damit accurabler, und dann solchem
gesandtschaften zu continuation bisheriger freundtgnädigst und
stett dienste ermelten Cellen.

Ubrigen in propositum gebrachte materien seye ihr Herr dem
fürstl. Gn. mit Cammer zu Speyer ihres theils jederzeit
die jederzeit denen intentionen andrer stände Reichs ihres
der dienste eingerichtet befunden erachten werden, und
ihr gewandter nicht unterlassen, auch ihrer seits gnädigst
scribiren möchten, wie dessen sich Collegia zu versehen

Wirtenberg: Obligen gemein stadt Verlegung Heilbrun und
ein österreich mit underschreibung dessen schreiben in anno

169

1698 et 99 Dub etlich proviste angestellet im fürsten Collegio per mossen alberaits vermajera Includiret, und sich dermahlen ob schwäbischem Crayss ferner ad Comitia gebraste anden die resolu tion deßwegen noch contingent sey? Hessen Hohenberg und Ochsenhausen, den bessern mehrern vorbehalten.

Anstatt der bey einigen saumigen reflectirenden fürstlichen Baadischen Cammergerichts Visitatorn, eigentlich nicht in frieden daß sie dem fürstl. Würtenbergischen rathe Mann einen Cardinal Chur mentirten diese Marggrafen zu Baaden fürstlich gesinnt gewesen, als sie auch Baaden ad Comitia ad petitum verschrieben wurden.

Anbey: Ihre Churfürstl. gnd. selbsten mahnen zu sehen, ob des herrn Marggrafen zu Baaden Baaden fürstl. Gn. mittels jenigen Cammergerichts rückstand und angestellten beytrag des fürstl. Hessischen darmstädter hergebrachter zeit durch den grandhofrath an das Reichs und ad dictaturam publicam einigen lassen, auf welchen Baadischer seits zu erwünschender intention die meynungen gehen, indem nur bloße petitata gratialia gnd. gelten, als auf dergemeinen beytrag zur künftiger immerwährenden gemeinen sicherheit gemachten anstalten, und selbe conservation dem ganzen Reich hergebracht, und ihm churfürstl. gnd. gnädigster wohlstand in der alhiesigen völlig hier zu thun, ob auch fürstl. Marggrafl. Gn. hierüber dem gesambten Reichs und Creyß gemeinen nutzen schon mit vielen eyfer und gnugsahmen scharfsinnigkeit gestalten dinglichen gesuchet und vor continuirende so profitable dienste schulden zu erkennen, dieselbe gnädigst bitten und einen convenablen erklandlichen beytrag des Reichs gegen verbündes sage schuldigen ihre churfürstl. gnd. Ihren Cammergerichts in beyden stücken so wohl Marggrafl. fürstl. Gn. mit dem Bamberg. votum zu secundiren, gestalten hierdurch ein- und andern abtrag der Cammergerichts gratialien sehr anbringen damit den gesambten Reichs etwa ein Viermonath, oder gar dreyen nicht zulänglich ein mehrers dreywillig, und sodann ein jeder stands sein contingens der

frisch subsistiendes Baadisches gesandtschafft gegen quittung
dessen producirter Vollmacht, abfolgen mögte. Wz Wellen die
Ehrgeitzes allein, gegen einen beytrags Jährlich, ein zimmer
Dem Reich abgefallen und erkannt werden würde, mit andern
sonderen recessen mehr interessirt sind Ingleichen wegen
Pfalzgraffschafft, auch des zinsbahr diesser lehnung dessen verfolgung
und die Pfandschafft des Churfürstlichen Creyß stabs denen bisher
ertheilten ordinarij libereien und Besoldungen abfolgen
solten werden mögten.

Baaden Baaden: Recommendirte ein alles sein begehren
gnädigster verfolgung, und offerirt sich zu allem beytrag.

Nemeny: Mann dann zwar in seinem Votum aber jedoch
der sachen, das mann sich des Marggrafschafft Baden weiters
dem recht gegründten prätension nit abtrenne, und gleichsam
ein billiche erkantlichkeit zeigen würde.

Brandenburg Culmbach: Ihre gnädigste und Pfalzgraffschafft anbefohlen
und zu, und eigentlicher resolvirung Cammergerichts beklagten
ein Würtenberg.

Kempter: Welche in verwahrung Kayl und Philipsburg bestand recom
mendirt haben, als ersuche gantzlich communicirung seiner, Ihrer gnädigsten
Baaden-Baadischen recommendirten, dann mann dessen instruction
nit jedoch ersehen. Ihro hochfürstliche gnaden dero gnädigsten
absicht à potiori beliebt werden solle, selbe schmitt zu machen bestens
würden.

Fulda: Es in proposition gestalten sachen der Pfalzgraffschafft
Pfalzgraffschafft und Pfalzgraffschafft eigentlich beschaffen. Ihro dessen habende einen
irrevitablen recessitäs Krieg und Pfalzgraffschafft gebührende con
servation mittel anhandzugeben, welches mit 1000 mann
geschehen werden, als gutachtlichen mit Ihro hochfürstlichen
gnaden, gleich wie aber gemeine Stadt dringen gemeiniglich
negligiret zu werden, also sey es auch dem hohen Churfürstlichen
ersten erhaltung singulier dermaßen sodann imperiret. Ihro

werlich dinnöthig, dessen wir Ihnen selbs abermahl anders nit, dann einmahl will dahin interessirten beytrag zu thun mögen, vermuthen, gemeldt Esslingen auch sein für 20 gute, sonderjenigen verstanden vota zu fallen, sich dißfalls breit und stillschweigends verhalten, gnädigst sagen. Das fürter Baden Durlachische memoriale belangent, dann der jenige punct, Ihre an die Cammer anmassende nutznutz abstellung betreffend, solches selbiger Inhalts der gestalten nit allerdings sufficient sondern zu fürderlicher abhelfung weitere schreiben einmahl sein. Inmassen aber dißfalls nicht gnugsame, sondern wahrscheinen, Ihr contingent nöthig darzu gar beyfallig halten, dessen, einen oder den beytrag der übrigen neben der gestalt nicht schätzen wollen, zu demnach allem Ihr fürstliche gnaden Marggrafen Carl Gustaven zu Baden Durlach nit abgeneigt sein und dessen schreiben mit beigekommenen vorschlag, das ein solcher römermonat beytragen, allerdings zu fallen, und dass das nit höchste einigen nöthigen inscription der aufgesetzten Cammer visitor zu überschicken und mit anzutragen, und also zu fürderlicher beförderung der endlichen handlung recommendiret haben mögen. Alleinen reservando dero freien: Es sein aufgedachten ein theil dem ganzen endlichen abschied des imperlaufes fortes Kehl, mit der dessen beförderung anderweit gnädigst mitzutheilen: gelangen auch dessen eine so allhiesige dißfalls eingelangte Puncten, als nemlich gestalts hiesigen Reichs Convent der Cammer Visitation dahin gehe, aber und wann dieselbe dißfalls darüber gehalten worden, gleich ein die selbe dergleichen orthen am unterrheim, als drüber hiesige die frontieren des oberreichs sich beschweren und sich dagegen setzen. Selbigen aber hiesigen endlichen dißfalls einig die Ehe Stände des Kreyses dahin zu conservation des werkes fertig einiges mittel beizubringen, dann wann sich des selben dißfalls sodann auswerts des contingents formalien gemeldt dahin beytragen.

Was darunder pt. des Hertzls von Marggrafen zu Baaden gnedigen
altern canzlern ständigen assist Cammer Richters yssal
beschehe, wüsse in gutem anzuezeigen, mit was unermüdetem yfer
d. selb das im Römischen Reich gantz hoch allenthalben eyferen yustiz
wesen handhabt, in was guter ordnung die selbe gehalten
und mit was der zeit vätterlicher sorgfalt die armen und diser
der ehrsten gerechtigkeit zu suchen verbliben nach yhrer
lagen, dessen dient fürderlich, sonderlich in billichen und gnedigen
consideration eines schleunigen endts verabredt das grund yss
gantzen Reichs hochlöbl. Cammer salaria nicht allein yhrer
eigen Cammergerichts, sondern auch der Reichs hochgelehrten ding
abgeschidts de ao 1654, nemblich zu man Cammer Richter 4 Präsi
denten und 20 assessorn, dermassen das dem primo vor ao 1654 zu
gelegten 1 Capitio 3 thaler, mehr gedachter richtigkeit
und accurdesse halber, yhr 1 vor andern alten neu neuen yeder
gnedig zuge, dem vorgemelten auch dem selben Judex ordinario
einigen bürgen yederzeit nicht zugemuthet werden könte, sondern
die selbigen bestellt, und andern in vorgeblichen ständen abgeleg
enden, damit gleichergestalten gnedigst ordinanz mit
consideration des selben würdig Regierende Reichs Capitul des
Hrn Hertz zu Lothringen, Brabant und gantzen fürstl. hauß
in toga et sago, umb Ihre Kay. May. und des gemeinen ey
worbene meriten allen yeder angenehmen, so zu gnedigen
trab. Dessen von andern des Reichs ständen etliche dem yetzigen
fall des Cammer gerichts, gleich in dem nicht allein selbe
mit begriffen werden, yr ab stellung ihrer hinterstandigen
halben viertelmonats zu yhrer eilligen und des quantum
zu yhrer schuldigkeit, nicht weyter zu yeder am ober Rhein stehenden Regimen
den hilff yr defension des scharffen Creützes nach gelegenheit
Ihre Kay. May. und des heyl. gemeinen Vatterlands mit empfehlen
Ihrer.

Was Canzlern, Cammer und Visitation, so zu gnedigen Ihrer
in Baaden Baaden wesende ansuchung in sachen yetzbemelten
also dargethan, dessmals in geringsten hinderung angestandt
ihr gethan, und derowegen nicht, dass dardurch die selbe

Ob gar sonsten d adelsleute Leib und Leben und sonsten die vorhandene gegrundete allgemeine feind abzuwenden, und dero ärmuth besorgung und ausschickung derjenigen, welche die gränitze der alten im fall möglich gesichert zu bewahren, sich im felde zu begeben, oder die armuth gesunde zu sondern haben mögen, eine jährliche ordinari steuer gefall selbigen zu verwilligen, unserm gnädigsten gefallen, und endlichen schließlich die festung selbst ohne abgang seiner reputation und ohne gefahr seiner mannschaft zu conservirn und signalisirte dinge einigermaßen ihren mittel die abtragung ihrer hinterständigen besoldung, übergebung ihrer ämter auf andere freundschaft zu ersetzen, einige solche dergleichen gnädige ansuchen gnädigst reiflich erwägen und beschließen, da solche vorhero, ehe dann sie ihre ämter ihren nachfolgern subdiren, und dero stellung anzeigung einer nöthigen nachricht zu geben, sich nicht thun lassen, und darüber einige stöcke in denen dienstverrichtungen hindern möge, so zu gnädigen gefallen stehet, ob ein gnädiger abstand annehmen, dem ergriffenen, die andern aber ihrer bereits angetretenen officien und diensten, dadurch auf dero hinterbliebene ältern und kinder einige ansprüche zu machen, ohne durch keine respecten davon zu weisen, zu ihrer ehrlichen fortkommen gnädigst ergötzen, oder sonsten, wo dero officirer abzudanken, anstatt ehrlich nöthig die sonst angestellte, so aber der seelen medicinen abgängig, nicht mehr alsdann zu ersetzen.

Anlangend die jährige besoldungen der ehrl und pflichtbahren soldatesca auf der festung, so abrauh nöthig sein wollen, wenn andere der ort abgang, die sie ihnen und denen in dasiger operation stehenden vielleicht einen nachtheil oder hinderung verursachen, expedirt, oder mit mehrerm [illegible] Monathen ehrlich richtig gemacht zu werden, mit ehrlicher anzeigung der nöthigen requisiten in etwas ersetzet, und dem gemeinen besten übermannung gesorget, ihnen auch sonsten gefallen werden könte; Nachdem aber ihre richtung nicht so gering angestellt, und entlegen sich der ränder durch nöthigen so carnidie in

Die angedante Lehen bey Specifice Jnterlangen die Extraordinaria ab ordinarijs Jusgabien, und sodann angedeute restallung da nöthig ins künfftig Juristen setzen. Es liegt mehrangezogener Lehr Brieffen Jnhalt gemeinen Reichs nutzen befürderlich intention und eigentlich in effect bestehet, das Sie nicht allein die Jetzgemelte ausgaben gantz abschaffen, und hinfüro gantz nichts mehr ausgeben, sondern auch die jenige Jnnahmen, so bisher gebräuchlich continuiren, damit dasjenige völlig mögt restallung gebührlich angelegt und verwendet werden.

Klag: Jndem man sich aber gegen verfolgung unserer Lehen, und also fürnehmlich mehrgedachter Lehen Brieffen, allein dahin zu erklären, das Sie nicht mögen, als ob an denselben gesambten Reichs nutz und beste, seithero 40 viele Jahren und gleich nach geschlossenem Ryßwickischen Frieden, dahingegen angestellte Haltung und ausgetheilte Reichs Quoten nicht wieder restituiret und darüber sonderlich beschwerung täglich steigen, die Reichs Contributiones abgetragen, und also die Reichs Armee gantz ruinirt werden. Jtem die Kayserliche Commissarien und stätte mehrers so auch mangel sich dieselbe gegen jetzige gefährliche zeiten mit einem tüchtigen und sufficienten Landt Quartier versehen, und dessen auch einen bekandten ersatz haben, nicht zu erhalten, auch zu verhüten gesetzen die Creyßes Directores aber nur immer gelegenheit und Collegia zu abschaffung der einlagen, deßgleichen neuer Jnnahmen abzuschaffen begehren, deßgleichen neuer Jnnahmen abzuschaffen, mit der mehrers beyfügung, es were auch dem regierenden einen oder dem nützigen deßgleichen zu helffen, und dem zu helffen, es stehe bey der obrigkeit abzustellen, auch verlangt das Sie allein der mangelhafft des jüngst verdirbten Reichs quanti des gelübds, dahin lauth in einem offenen Landt zu setzen deßwegen dem Reich und Creyß unterthänigen gehorsam, und nicht immer einen unverhofften einbruch in die Creyß Jmperij zu gänzlicher abgenaeligung, einem jeden, dann

Reichsständig und mehr unabgezogen ainer ordenlichen gemainen
der 8000 mann starckhen reichs Creyssen, und auf dem Creyssstag gemain
sam einhellig, darinnen bey einigs feinds anfallen und
dergleichen nöthigen begebenheiten, wie standen über ainig oder mehr
rigen regaimbter, und dergleichen anordnung
dem jeden vermögenden
stands seine, nitgens zuenthalt dises grünsenden Vestungen
und örther aufzuziehen Rechte Ordnung und Unterhalten, mit-
hin auf die Correspondentz Vorsehung und ordnung
nach zu reflectiren habe. Dann sonderbar solche und dergleichen
Lobl. Creyss und Crayss Ständten, mit fug nicht zugemu-
thet Correspondentz Ordnung denen jenigen auf vorfall Creyss
gelegener Reichs Vestungen Ostel und Landgrabens anzuhalten
zu einem beytrag nicht als Cölln zu unterhalten Capitul zu con-
tribuiren, und ihr selbsten einen doppelten Crimen einzig
andern Creyss auflegenden Creyssleyd zu laden anerwogen auf
den einigen andern Reichs Creyss federung und erhaltung des Reichs
Vestung Cölln jamahlen das mindeste contribuiren, oder
zu contribuiren gedenckht, ihr verstehen die selbe aber so offt Creyss
und Ständig dero allgemeinen Reichs ersten, nutzen conser-
vation und sicherheit durch tüchtige und bewährten, und auf
der Reichs Vestung Cölln allgemainen nutz erbauende schaden und rain
im stricken der gefahr nicht, auf die blose nahmens differenz
dessen Vestung und nutz Vestung nemmend andere conservation
allgemain samer oblig schafft zu gemainen ersprossen, eilen der
Vorsicht und der schade die gefahr und sicherheit der andern
auf offt offbesagter Vestung ersteller und jede nutz Stände gemain-
samb reduciren, folgl aller billigkeit und dem nutz Con-
stituiren gemäs der nöthigsten versicherung und versorgung nutz
gemain samb gemessen, der aber einem jeden Creyss obsteht die
besorgung seiner im Creyss gelegenen conservation nächster
Reichs Vestung und nutz Vestungen überlassen, so solle
man dennoch amore boni publici und auch gemainer sicherer
Ruhe Wohlfahrt baugemelter aller und sonderheitlich deroselben und dem

Sein: Kays: Jn: gnaden und würden, auch dero in preposition gestellte
materie der ermahlen verfassung und consequentien derselben
Ffürstenthum und dasige örter nachsambt gehorsamb gehorsamb
machen und dieses consequentiam unter gehöriger gebühr
reciprocation auch etwa widerfahrenden fall zu einem commun
dergleichen ordinario, auf heimkehr 1699 der wegen
gehabt, nachmahlen gern beytragen.
Was aber anlanget das hochfürstl: Baaden Baadische gemeine
ingste der nechstständigen Cammer Visitation beschaffenheit wäre
sie der absicht zum grund liegt: Marggrafen zu Baaden
dasigen ambts Kein Kays: recognitions meriten so groß und
vergleichen dass man billich verschiedene die selbe[illegible] circ
zu erkennen, und ob man zwar darüber mit so viele
struction nicht versehen, jedennoch in anmerkung nicht sein
solche gnaden erbieten sich dahinter denen majestäten gern co
fermiren.

Dachsen Weimar: Wie dasige Cöln: Fränckl: und Schwäbischer
Crayß Cadenta angetragen seiten und sie in proposition ge
stellen memorialien bezeigt, so calls man sich zu erklären ab
den 24 xbris 1698 abgelegte votum dahin, erst
in substantia dann Ihro eintrags Churfürstl: Gn: instand
assen des gedachten Cöln: Fränckl: und Schwäbischen Crayß
das jenige selbst über sich zu fallen habende hohe con
tingent zu bezahlung ihrer darstehenden Ffürstenthum und
verpflegung selbigen mann sogar ihr interesse nicht vorgehen
dem richtigen Calculo ab zu wenden, sondern sich zu bequa
men mit billich: satisfaction gegeben werden möge: damit
ung gegen ihrigen gehorsamst consentiren und ansonst
wandigen sich sonder bedencken mit allen nöthigen
versehen und vereinen gestalt dann aber fall dessen richtigen
beytrag erfolgen möchten, so lassen Ihro Churfürstl: Gn: zu
dachsen Weimar sich dahin verstehen, dass sie selbigen und der
übrigen Cammer mensch auch ein interim den hohen engen
verbindung

fürder sambt Vorcilliger und Inn sammen gebrucht werden
mögten, allerdings gefallen

Das fürstl: Baaden-Baadisch d: 25 Decembris, eines neuen
zugangs Ihrer fürstl: Gn: umb das mich zu erkundigen schreiben
einen weitern bericht Inn secundirer sache, und wegen der fürst:
Grafschafft Ihr Gn: zu Sponheim Veldenz auch gefallen lassen
etwas Inn der satisfaction mögte gnedigen Innen

Auch des Hr: Canzlers Ihr fürstl: Gn: zu Pfaltz Neuburg Rath
Dr: Wilhelm: und provid: Inn der zeitung Kay: Mayst: ihme unter
dem 16. Augusti verigen jahrs gnädigst rescribirt, Ihr wegen der
zu materie in propositio und deliberation kommen sollen
dahin nochmahls zu Inn tragen, Ihr auch wegen der stadt zeitung
mit manigfalt und andern nicht von dignitet, Ihr fürstl: Gn:
mögten Mainnung mit der stadt zeitung Pfaltz Neuburg pericul: valio
nis sein solle, Ihr auch nicht wegen der fürstl: Gn:
auf das jenige mit gefallen lassen und mann / wegen conser-
vation dieses imperii alles sedulitet und neligkeit
würde. /

Der Churbrandenburgisch fürstl: Baaden-Baadisch Gesandter
wegen der Canzlar praetension Ihr fürstl: Gn: zu Pfaltz Neuburg
nicht Dr: fürstl: Gn: zu Pfaltz Hr: Canzlar dessen Marggrafstand
zu Baaden-Baaden fürstl: Gn: andere billichmäßigen
begehren alles satisfaction gnedigen Innen wolle, sie auch mit
gefallen lassen und mainnin[g] confederation der fürsten meiner
der einen gnedigsten gefallen machen werde.

Freyherr Hr: Christoph Wilhelm: Freyherr Alexandri: / der Churbrandenb: fürstl:
Gesandter Ihr Kay: Mayst: gnedigste gewerbung Ihr fürstl:
Gn: zu Pfaltz mit gefallen lassen und den Churbrandenb: fürstl:
Gesandten deshalben determiniren werden mögte, wegen fürstl: Neuburg provocation
mann in suspension, und reserirte quoad competentia Mab

ehrn Hochfürstl. Landen Hardisse d. desideriren billigl.
eine namhafft averabiliter instruiret, ratione dr in Verpflegung gebrauch
Memmoratten, darüber recapitulirte man abermahlig der ja
spriedien.

Paderborn: Herr mit mehrerer Instruction nicht versehen, alß cab
mit ao 1698 in hac materia provisionis ad protocollum
gegeben werden. Wegen des Hochfürstl. Landen Hardisse
desiderij resolvirte er mit ersten favorabiliter instruiret zu
werden.

Mastenburg: Hessen: Fürstl. und Herrn: / jetzt Baron v. Hüss
Hasenmann anstatt in prospectum gebrachte materien
und darin enthaltene particularien, absonderlich die pro
cion der Herrschaften Kyll und Philippsburg betreffende alß vorh
hingestellt und seithero Jahr hierunter nichts gemeldet word
nicht instruiret wären, so wolte man ihnen ad referendum g
nommen haben. Im fallen in dessen nicht, so wünsche ihr
gnädigster Herr alles des jenige so zur conservation d
publici gereichete, es gerne mit gefallen, wie angera
des Hochfürstl. Landen Hardisse petitum anderer Herr
lose tragenden estime, secundiren lassen.
Im übrigen hette man nachgehends erfahren, welcher gestalt
Hochfürstl. Braunschweig Cellische gesandter engelhar
lose zu Ratzenburg das votum ab gelegen, ohnerachtet d
mehr dro den 8 Martij 1701 in Hamburg mit dr. Hochfürstl.
dtl. resolvirten tractato dr. Hochfürstl. dtl. Herrschaft
Hochfürstl. einem frembden Ministro das votum nicht stehen
so wolte man doch nöthig erachten, da allerseits d. deserirte
Patrocinia deliberiren werden, sich in einen critischen Negotio
im Reich sondernen Ihrer Hochfürstl. dtl. competirende
jura reserviren lassen, in hoffnung das Landen Hochfürstl. Braun
schweig Cellische gesandter seinen bey obhandenen streitigk und d

ritat nach der verein so d. f. herrn erben eine ab in dem articulo
zu stipuliret werden. alsdann nach zu machender rechnung abge-
handelt und cörn dieser folgenden einfalls.

artic. 12. Salvis Pertin und der wolfgang des sachsen und der Lan-
= Mecklenburg altersitz übrigen scopey sige und bleiben mögen soviel
= ein jeder fürstl. theil zum consilia und actiones allenthalben
= diesen fürstlichen herrn zu ertheilen, und so offtberg hülfe und beystand
= nöthig anzuruffen. Conventes darin sie entweders selbsten,
= in einigem theil der gemein samm interesse und abzuhandelen
= sonderlich centrer, oder ihrgemeine mediatores ernennen sollen.

Lauenburg: acht das jenige so der letzte dieses sie gesandter gegen
des fürstl. Mecklenburg Strelitz Ratzeburg schrift abgelegte vota zu
rühmen hatte wegen der streitigkeit mit einigem zu machen, als gestal-
ten dieselbe nochmahls nichts mehr einstellen, alldieweil anderseits der
lauenburgische recess ausdrücklich sagen und darin der
nicht verneinen können, daß sie in dem selben diesfalls gnädigen
sein solle wenn andern d. fürsten minister devotion acht
nöthigen hatte daneben gemeldt und finden sie in dem besagten recess
nicht contradicirte also selbsten vorgeben und zugeben dieselbe
die Mecklenburg Strelitz auf den recess gewiesen, und darin
als der artic. in d. lauenburg recesses diesfalls allerdings
observiret werden.

Mecklenburg Schwerin: ad priora und reservirte deinam gnädigsten
herrn allen fürsten

Ratzeburg: similiter.

Brandenburg: sie seine Baronen der fallen den jüngern sie Paulus seiner der
letzter in hac materia pericione an 1699 gehaltenen protocoll
keine gravamina in puncten der d. fürstl. hl. ein gelassen und wann
dasselben sich mit denen majorib. conformiren, als wollte man sich
auf nochmahlen darauf bezogen haben, ingleichen Baaden Baadischen
petiti aber ein stimm

Cöes Städt Regenerb Hochfürstl Baaden Durlachisch deßberg
Cameral und Landschafftsordnung, sein mannigfaltig in den
eitle Irrgriffen, daß selbes nebsten einigen meritis [illegible]
nera solvendi aber denen gewissen Statibus nicht präjudicieren
sie mit ihren Fürsten die gebührende Tax gemacht haben, cum non
augsta res allein necere debeat; absonderlich [illegible]
dieses anständige Cammer Visitarambts Salarium vacirlich
sehenden dem billig Tax gegründet, als auch dabander ein
Hochfürsten angenden setzte Höfe nicht anstehet ist, cum mann
in einer solchen gemeinsamen Casse auch die allegirenmin co
currere Jürsallen demnach

Hennenberg: persehen Willigen / Hochfürstl Hochfürstl Hochfürstl Baaden
Baaden, und seit auf übrigen durchlauchtigsten Hochfürstlichen
dergleichen Fürstlichen gnädigsten Herrschaften Hochfürstlichen
seit das in denen sabenda vetium nicht ablehnen, aber mit ing
se mit den jenigen vorhabte vetio, ersuchen einmahlsfrei
in provedirung der beiden Hochfürstlichen Hochfürstlichen
tam in ordinariis quam extraordinariis, und dannen in
salien der beiden Hochfürstlichen Hochfürstlichen und Hochfürstlichen
vorhin schon angetragen haben, insbesondere aber mit den
vorhabte Hochfürstlichen gotha: Weimar: und Hochfürstlichen vetis, benlan
gend aber das Hochfürstl Baaden Baadische Cameral de
da dann manche jährlichen nicht in seiner, selbe aber
denen nachsteig sonderlich mit Hochfürstlichen gotha, Weimar und
Hochfürstlichen conferiren und allerhand zu reserviren.

Hochfürstl: Herren den Ihrer Hochfürstl Durchl gnädigst in seiner Hochfürstlichen
auf einen beständigen provedirung Hochfürstlichen Hochfürstlichen
Hochfürstlichen angetragenen andern selbe zu sie mit denen nachsteig
conferiren selbe, sie sein aber eine provisional concurs auf
Reichsmonath selbst andern selbe sie wollen sie eben selbe
selben zu fallen lassen. Regenerb Hochfürstl Baaden Baaden

deßberg

esidenz so carne Herrschl merita gnugsamb bekant und
liegt ihr den Churfürsten ennd Reine meralst zu stellen.

Elterau: und Pfaltzneuburg Pfaltzen: Recommendirten ob mera
periculum beyder Lehe Pfaltz: und Schwabischer Churfürsten zu
billich angelegenheiten nyemandt zu melden, und Ihro Ay der
jenigen so zwischen beyden Reichs gerichts Collegia
und darzu coopereren, damit Ihr. Churfürstl. Gn. zu Baden Baden
in Ihren billichmessigen desidenio eygendterbekandten diesse
Kindigen schwerlichen deseriren ordenmögte.

Trier: Ist ein bekant sach der ein Churfürstl. Gn. Baden Badischen desidenz carne nicht
in preiuel. dest aber doch nyemandt der in Trier gelegen.

Mainz Cöln Pfaltz Bayern: Wer ad proposita nyt in preiuel
jedoch nicht Ihr. gnädigsten Herrn curden gebendes zeugen
nicht erinnern ob in dem Reichsabschied einige eygen provision Kost
vorgenohmen gehalten worden wurde.

Brandenburg: Wer ad proposita materia Ihr. specialder nyt einig Bu
rel Ihr selbst eben nicht, so andern Ihr. Churfürstl. Gn. auch dero Ca.
Canzleyverfaster so viel verdorbe Reichs abschiedt einsehen sy auch
nicht Ihr. Churfürstl. Gn. eygen Person darüber gehandt vernälig
und deutlich erclerten mögte.

Pfaltz Neuburg Pfaltzen: Wollten in proposita in Ihr. Churfürstl. Gn. Pfaltz
eygenen sachen stehen

Westphälische Fürsten: conformiren sich mit der Lehe Churfürsten
und Reichsstädt Augspurg abgelegten votis.

Clemens Landtgrave: Ist eine auch der Herren gesandten in materia
provisionis abgelegten votis sodann Ihr. Fürstlichen zu erclären,
dass selbige Ihnen different ausgefallen, und wurden dasselbe
derselbig mündlich sich in dem Protocollo Ihr. erklären und demselben

[illegible] Conclusum [illegible] belangent aber das [illegible]
Landen Baadischen Territorium / [illegible] das selbsten, das [illegible]
[illegible] perennirenden [illegible] Reimer mehrers [illegible]
werden; aber erstes man abhalten [illegible] Conclusum [illegible]
und dorthin an Collegium hin gelangen

Bey erster occasion mann aufgangs Jahrs [illegible]
selben, einiges [illegible] anderen Landen [illegible]
sie gewarten Churbrandenburg, Sachsen, [illegible]
per votis bey dem Churmaynzischen Directorio legitimiren [illegible]

[illegible]

Hodie 15ten Martij [illegible] ist in dem
Fürstl Collegio nichts [illegible]

Den 16ten Martij 1702. [illegible] extraordi-
näre Audienz gehabt, und Ihro [illegible]
Excellenz am Directorio hiesigen Creyses an

Stemmisch: Statt- [illegible] Churfürstl Mayntzische Directorium den
fürstl Fürstenbergischen gegebenen erstern Gesandten mann in Fürstl
Collegio allhier sogleich den ersten Churfürstl Conclusi abgeschrie-
benen [illegible] in propositum und deliberation gestellt mann
nicht in proponendo und verfassung [illegible] Kayserl und Reichs
Krieg [illegible] [illegible] und in ejus [illegible] Mittel mann nun einsehen
[illegible] Fürstl Stemmisch Directorij wie Englischen Conclusum
verfasset, als wolle mann selbst gleichfalls anjetzo verlesen [illegible]
gängig aber an zeigen, einiges [illegible] ändern [illegible]
resolviren deliberation nicht [illegible] [illegible] vota dennoch

Directorij weiters abgehandelt und zwar

Baaden: Nachmahls Ihro Churfürstl Dl. wolle mann dieselbe
Landen Baadischen angehaltene resolution nochmahl [illegible]
wiederholte als Landts [illegible] des [illegible] Reichsnotorische
circumstantien halber.

Lauffenburg

…ssenberg: Wann es nicht im Frieden

…berg: Ja sed cum Cautela

Würtzburg: Wie in negotio gravaminum der Religion verlangt, dem Landt-
frid durch den letzten Friedensschluß restituirten Ritterschaft
Elsaß und Schwaben, auch Burgundischen Creyß, die Executorial
und schwäbische Creyß Ordnung, wie auch Reichs Cammergericht
Reichshofrath Ordnung, in allen ihren Punkten und Articuln
gegen die Pfältzische, gute Policey Ordnung, Münz Edict, Reichs
Abschied, gemeine Landfriden, Executorial und Cammergerichts
Ordnung, auch Reichshofrathsordnung, und andern, so denen nicht zu
wider, und dem publico ersprießlich, aufrichten, belangend die von
Ritterschaft die gravamina und Beschwerden, so Baden Baaden, die
Grafen Camerau und Sänder, einsten Jeanne Schweinfurt, gen Jn
Würtzburg, wegen der negotiirten Friedigkeit, für lang stehn abgefaßet
und die Collegia der Satisfaction erfahren lassen, darneben
gemeldet, man wurde aber Jhr Ritterschaft auf fernern Fall die
majora favorabilia ganz nicht hindern können

Bingen: Were mit Augspurg Lindau in Puncto restitutionis, wolte
jedoch gebraucht mit Salzburg sich conformiren, die Pfältzische gar aber alles
rathsam ex presse derhalben fahren

Coburg: Herr Julius und Schwäbisch Directorn: Wie Costanz Worms
Speyer und Augspurg mit verhalt gehalten und sonderlich den
Schwäbischen Creyß anstatt der Restitution Ritterschaft einen grau
von Deutschen gelehrten verschrieben, angezeigt worden

Erffurt: Wie Osnabrück

Hemich: Legebat Caeteris mit den Jhrigen dem schwäbischen
majoribus consentire

Magdeburg: Wie Pfalz, sie nemlich in hac materia abgelegte
votum und Meinung zu einem einhellen nicht verändern, sollten
aber dasselb, ohne jemands Nachtheil Gefährde und
Belegung der gesetzten andern Religions Generalien, in dem Conclusio
entfalten, denen majoribus consentiren

Braunschweig Cell: Referirte sich auch ob jüngst in dieser materie ab-
gelegte votum, ihnen solches allmahl einige Clausulen
meinetwegen vorgeben damit die Execution in Gefahren
stands gesetzet werden könten.

Sachsen Weimar

Bamberg: ad majora:

Braunschweig Wolffenbüttel: Hinderstellig sein lassen votum
und reservirte D. Esb gravis competentia

Hessen Cassel Nederrheinische: fränckische und Schwabische gravirten Wie
Würtenberg:

Braunschweig Celle: Die majora machten in puncto collectarium Kri
nen Esb: Calenbärdischen Kreiß besonderlich obligirte
und hielte dein Standt demandirn in seinem Gewissen, weil sie
nun grosse abwesen einiger ungelegenheiten ohne eigne Hinder
nüssen alßo Ihrer Esb: andächtige, so dahin abzielende, sich
nicht erklärten alßo

Gemisch: Es cän diese materia Collectarium sondern blos
deßerationem Cleri

Braunschweig Celle: Wolandt dennoch seinen allgemeinen
Eyfer thun solte, so gesinnet wo die materiam Collectarium

Schwaben: Wie Gemisch

Pfalzbaier: Wie Würtenberg

Sachsen: Chur Sachß: einhellig votum

Pfalzneuberg: Chur Pfaltz: remittirte priora

Münster, Hildesheim und Paderborn ad priora

Kempten und Fulda: conformirten sich mit dem abgelesenen
Conclusio

Pfalzsimmern: Erwartlete instruction

Hessen Cassel: Es cän denn Sie gesinnet alberaits Ordre
wes gestalten dieselbe gnädigsten Herrschafft Ihr darinnen
einiges zu thun Ihr eigendamehls sistirten deliberationen
und anderwerts in den regress sie employren avociren sollten.
Nachdemahlen dieselbe Ihrer fertigung in so viel andern gravam
nan, schlechter verfassung sie nicht einiger subsistenz und
Salvo ihres eigenen, so viel jedesmahl pro publico gethanen
ußerungen Remonstration auf sondern gesinnet conjunctim

Ihn gnaden einerseits anstro gnedigst bedenk. sein
nigr function nit allein habe volier stehens zu continuir
sondern auch in dero nahmen alles das jenige, was d cost d
publici ersprießlich, offtere schädliche interesse unprajud
cirlich, mit bey Zutragen. Nundem theils aber die eigliz
materien stand haben, solten d. stiftsh dh ihn gn
in seines, dessen statt die gegenwertigen brief bestetten d
haben bestätigte, er in dero nahmen mit den jenige
die andern einig verstand und d. d'haben und den stadt
und stadt stadten, worbey sonsten d. declarirt, sie
dings zu continuiren seye, indem unerachtet d. dh
derselben in d. halls sich sagt dem Rom. Reich examinir, trac
ria in dero landen publiciren lassen
Wahrer materie, wegen provedir und erhaltung d. stadt
stadtsh. solten d. dh d. vorgenannten und ihnen mehr
hig provedir und bestätig d. stadt Philipsburg an dah
sehen einige stadtsh. stadtsh. und an statt dessen
nuss Philipsburg gesetzt, indem sie den erhalt
dahin aber dermassen gemeint, dz sie einen stadtsh.
men solle, und man nun sie ober Rhein Landt wid
setzen und einen general bestand den allen Landen d
Reichs stand einige speciem dieses oder jenes zu erhal
und stadtsh. d. stadtsh. nicht machen werde, dz gnad. herr
dh. stadtsh. dero bestands nicht entziehen, sondern pro quota
stadtsh. stehen, gleichwie andere d. mit Landt, auch
mit beytragen. cum reservatione ulteriorum.

O. stenaf: concludendo: dh. stadtsh. herzeigt, dz man mit dem
extra

ayst[illegible] das Concilium in substantia einig sey, und nur das
der Wirtenberg[ische] Theologen mehrern loco congruo zu machen
vergönnt, wolte rahtsam sein, das Churfürstl.
Collegium im stande sey das Churfürstl. Concilium zu
gr[ossen] dasselbe ayst zu erstellen.

Sagt dise stimme verdeckt.

Lerchenfeld: ist stelle das Churfürstl. Maintzische directorium angezogen
dass man in dem Churfürstl. Collegio eigentlich Con-
cilium sey nehmlich stellig darüber und curia esse
esse nur ein standt zugabe sein. Nachdem sie
nun vom Rathsstand gangen, das Churfürstl. Collegi
um aber gleichwohl nach mit seinem Concilio zu
rathschlagen, so wurden sie nachmittags nicht allein
das Churfürstl. Concilium in obigen provisionis
materie sondern auch Ihro Churfürstl. Gn.
dero andern in dem Rahts zimmer versammelten Con-
cilia bey dem Collegio nun, in specie das Churfürstl. Mayntz
sowohl in Baaden stell nach ständigen grossen Cam
vorgehabte Erklärung plenissime dahin einstimmig sub
Lit. A. B. C. et D. das nachsinnen zu thun.

Ist auf dem Churfürstl. Mayntz. Bogen gesandten per directo-
rium Propositionem und das Churfürstl. gr[ossen] andre an
sehen, ergeht ab stellung der andern Churfürstl. ayst[illegible]
per ie der alten Churfürstl. mit denen andern
denen andern allerseits gemachten ausstellungen
stehen.

Mittwochen den 14 Martij 1703.

Lectiones in dem H. Fürstl. Rath nicht gehalten.

Freytag den 16. Martij 1703.

Ist gehalten im Hochfürstlichen Pallast

Ostermeisters Ableiben ist dem Fürstl. Collegio Concla-
vistarum sehr prajudicirlich und verhinderung seiner Hochgr-
Philipsberg darauß in diesem Collegio nicht genommen wird
abgelesenen ordentlichen, ordnen die nechsten der Fürs-
sische gesanden schrifft mehr Jus stalle bey Hochgedachter
Dreyfaltigkeit Kamerlen in der Conclusionem nachfolgen
und die communicalion per dictaturam darauf mittag
verlegen; Weilen nun gedt. Fürstliche Conclavisten
in dem Collegio nur sechse sind, als sollen
ein jeder Ostermeister der nechste Jus sein ordnen, als stelle
anjetzo Jungen. legendi, absentia prælectionem.

Dessen im nächstkünftigen Curia mann vernemmen
solten, daß Weila eilftige gestrichen ein Camerer aldar
in diesem Collegio oder de liberiret nescandum incidat
und stendte alsdann ein mann ist Judgton prælec
auszuschreiben und consemiren sollen. Nachdem sich an
allen belangt, solle sind mann ordentlich Judgton
consideration und seinen dermahligen conjunctoren gan
gänzlich ob mann ist aber nun ein Ostermeister dennoch
mehr Ostern [illegible] oder
daferne solche das dennoch ein absonderliches Hoch
ostern Jurisdiction das solchen mann dann ein
gesanden ungehindert Jus vorbehalten, stellen aber
dessen das mann nun dessen gefallen möchte

wöllen mit denen übrigen differentien alsdann auch selbige
vor sich und nach daher reden können.

Mainz: Falls auch der durchlauchtigsten Churfürstl. Conclusio dahin
gienge, daß der Herr Bischoff zu Eichstätt Churfürstl. Gnaden und
Dero Herr Collegen die Commission wegen des gesamten
Churfürstl. Hauses Pfalzgrafen Philippsburg und Alt gebilligen
würden, Sie aber den dem Churhause Cölln sein Votum mit
dem gesamten Churfürstl. Conclusio gleichen würde

Hessen Cassell: secundiret Worms, und Würtzburg sein Votum
referiret

Braunschweig: conformiret sich mit denen vorhergehenden

Würtenberg: Conformiret sich mit der jetzo abgelesenen
Churfürstl. Conclusio

Bamberg und Hanau: insimili

Augspurg: Obschon der Churfürstl. Conclusum schon gestern
Nachmittag sich in omnibus etwas conformiret mit denen
Churfürstl. Votis und allein der Satisfactorie reconmen
diren wolle.

Magdeburg: Könte sich allerdings einigen, daß wegen der delibera
tion, und sonsonderheit des Churfürstl. Conclusum darüber vorden
weilen ad protocollum gegeben, sich jetzunder weiters
Erklären, sondern müste vielmehr dabey bewenden lassen
und das übrige abseiten Ihro Königl. May[t] in Preußen auch
gestellet sein lassen. Nachdem aber der Churfürstl. Con:
clusus bey allen Anwesenden Herren Gesandten den
mehresten Beyfall fallen, könte man sothane

Sagen des Herr Churfürste Königl Mayst dero conf
gentia in denen Ober und Niederlanden Engelan
landen. Wir haben aber eine gemeine Friedfertige in dem
Reichen Reich Conclusa gehalten, und dahin gerich
die Stände auch respective jeden ihr
Troupen vest anmarchiren lassen, damit
alle mann die Erhaltung dieses Vesti und dis
Reichstags desto weniger gehalten werden möge
stand recommend verbleiben

Dessen Ulcignaro und Cistenas. Desgleichen weist seine Ver
abgelegte
gebetum, und weilen in dem Churfürste Conclusa
wohl bedachten
sindern passig entfallen, weder sie dem Churfürste wissen
einkommen, Sondern wann dessen respective nicht
sich Jemiglich zu Hindern Churfürste Gelegt
aus dem Hochfürstl Hochfürstl Regiment nöthig pro publico dis
eines jungen Printz zu fallen Lasten, und à posteri
vielleicht werden möchte,

Waldsberg: Wann dieß als praesentissimum mera periculum sey
Churfürste Conclusum mit gefallen lassen, müste sey
engen dardurch gesetzten termini schlechter dings retten
derhalben und weilen sie Herr Churfürste gnädigst
nicht gerathen lassen. Was die Verfassung anderweig
Herrnung meister anbelangt, hielte mann dafür
das auf dies jüngst abgelegte Reichsschluß Conclusum Jü
respective eben, nemblich das selbe gestalten dinnen
nen Reichs mögten observiret werden.

Ellwangen, schon Herr und Herr Prälaten von Württem
berg und Augspurg sagen

Lauterberg aber ein Bedenken

Braunschweig Wolfenbüttel Lüneburg sey gleichfalls auf seine Person ad proto
collum

conclum abgelegt worden. Nehmen aber Vorfindens in jetzt
berührtem Churfürstl Concluso enthaltene particularia
Ihro instruction nicht strack leben. Wann alle
Craysstand Stände Ihre quotas die projectirten Kayß
Armee stellen, und dardurch die gränz Festungen das Reich
Fürsten Verdruß nicht bestehen werden. Im Niederlandt
Craysse Leben Ihrer Kayßl Armey absonderlich Craysß Con
Directorij Ihrer Churfürstl angelegenheiten, die sich in dem
selben gefährige Stände Ihre contingenta förderlichst
beybringen möglen, und sonsten andere eigentliche con
tingent nicht, bestehen
Ihro Churfürstl. Gnädigst anzeigen, daß die gesetzte con
tingent bereits in vergier Campagne dergestalten
und Ihr anjetzo in Freyburg befindet Mandaten
in dem Churfürstl Concluso enthaltene posito anbe
langen, solche wenden die reflexion und nicht dem
selben, warum Sie mit gedachten Lasten also an
nehmen Ihrer Kayßl Vergnügen und gnädigsten Gefallen
Verbleiben und Dienste: Die principalia und Kräfft Ihro in
structions Schreiben in propositione nicht gedacht worden
in dem Churfürstl Concluso aber enthalten, Lasse es
nochmahlen Lassen; Nachdem aber die Kayßl
Craysß Schreiben de 10 Martij in der Kayßl Stadt
Cölln verfasset, und überhaupt materie in dem
Concluso begriffen, So seyen selbe warmit daß selbe
resolviren auf selben, Sie denen Ihro
Craysß und dem gesambten Reich Reichs Fürsten
Lemmen wollen.
Braunschweig Calenbergisch: die stricte Lasten man sich ad
principalia, und Cäm Visit in dem stande sich conformiren
Zu lassen, solle jedes des Churfürstl Concluso wie

[illegible] d. dem Churfl. daraufs [illegible]

Brandenburg Onolzbach: Conformirte sich mit den Churfürsten
Concluso.

Osnabrück: Wie Paderborn und Münster.

Eyhstädt: Wie Würtzburg.

Pfalzburg: Hielte dafür es sey der fürnehmste punct Judicatsburg betr.
der abgelegenen Churfürstl. Concilium daraus sonderl. ca
den Vorschlag quoad Subsidium haben würde, daß aber dä
Jedennoch, dessen man in allem standt gehalten würde, und des
wenige nach proportion Beytragen Judicium nicht ung
zibilitet werden kan, wolten sie sich zu Reichs conclu
lig gegen gerichten conjunctures mit den andern Reichs
Churfürsten deß Churfürstl. Rhein Directorii anwendung sub
ulteriora reservando.

Würtzburg: Subscribit Wie Salzburg.

Wetterau: und fränckische gesandten: conformiren sich per omnia
mit den Churfürsten. Concluso.

Magdeburg: Henrici: Excellentia sind gesinnet in puncto
der Gesandten in dem stand des Churfürstl. daß mit den andern
Patriotischen nicht der geringste casus nam sine duing
der Churfürst Sachsen Landes directe angehet und mit
beytragen
concurriren werden

Hessen: ad primum votum. und deßen sich engender in gradu
tien des Churfürstl. Concilii mit denen majority ex
conformiren

Hessen Darmstadt: Wie Würtenberg und Zweybrück.

Oesterreich: Bezeuget sich gleichfalls aus dem eintzig Hinder
nuß Churfürstl. Concilio [illegible] abgeordneten nicht in
specie nach instruire, jedoch aber mit einer general
instruction

instruction derselben, alle die jenige articlia und nöthe re-
cognoscirung derselben zu secundiren, also zu aufrichtung
des germanici cabinets und freyheit des vaterlandes ab sinistros
studien und gemeiner Churfürste Rathes in allen gemei-
nen offenbarigen mehren gegründet, des periculum praesentis
einem jeden, so bleibt mann sich mit selbigem sobrio cursu
wieder.

Item Könte zwar eo tempore so nigrante nicht ein jeder ver-
meinen auf gut allen, so bedenckt aber ob nicht des selben
mit dem Churfürsten vorstehenden andern zu fügen conjunctu-
ren gemeinem, auch des uberigen simmul mit zu examiniren vorsich
nützer seyen

Uberdiss so ein ausschreiben nach einiger differentien eigen
dreyer conclusorien, so mann annotiret und daher gesetzet
stehet, des selben gemeinsamen Concluso zu inseriren
eben, eg zu melden

2 Des einen erstlen Punctes erzehlung anmit zu setzen

gemeinsamen

Es stehet das selbe Collegium auf 4 bis 5 Reichsmonath des
Churfürsten vorgegen positive auf 6 angebragen, jedoch etwa
selbigen des aufsehens nicht zu einig zu ergehen
nur allein die rebellen zu bestrafen, dessen bedenck
ob mann sich mit dem Churfürsten Collegio des selben
gleichen calls

3 Item wann in termino scribendi differat in dem in den
Churfürsten Concluso 6 wochen à dato Concluso in denselben
der 2 termines, wenn 6 monath Ostern gesetzet werden

an Sachsen ä stimmig cäm mann Jeder indifferent dof
Cyegta mann, dyl cadder eine ref drandere Julung in
rste Kadigl Majt an den Cayss abschreibe
von die nächige Einnemagb schreiben und dendig
einderandern Rändt Irselben relystmcardes Cayst
Rezten sinde mamtaine differentien mehr, dy stem
nun dabey dem bdnetonsetz calle manden Churfürs
Collegio selbs sintbringe

In dem andern Concluso Herrschafft Lc Ja Staadt
Staadt Cammergricht Cayss Landts angelagenheit
bahl sinde wenn eben keine grosse differenz cayserl
in dem Churfürst. Cayserl Cammer Gricht
und visitation gemehrt cardes einmahl aber indigtem ca
decken nichts nyperiret oder deliberiret cerden, sonder
man dy parte Ofenrich daten. dyl selbes cb alend tempo
remittiret cerden könte.

Salvis recommendirter sinnacht den stim visitation
Camerd und corra mit o stimmig de majorem
dyl selbe ayt ein andern Jahr ayt Ja stellen

Valckhaus: Einnerte nit dyl darein dem Churfürst. Concluso ein
Fallmag cayss der Collectirung der unterthanen Ja remittire
Maintz nit alle Mandt Ja Collectirung sabrede unterthanen
und dannoch diese Summam mögten, dyl Die dey
stem Christmey Cyempt cären

Mit erstem meritis dis Gbaty conservirten und dan
resorbays gnehmen

Dornabend

Dennabundt den 17 Martij 1703.

Gericht im Churfürsten Rath in Circulo an

? Reuerß: P.P. Mannschafft an Julich der Bey den Fürsten Directo
rien nest ermangelt dem Churmaynze gestam Bey Jubringen
auch über die Erdante Conclusa Collationirte provisionen Bey
der Ordnung des Jungen Rastat und Philipsburg, als auch wegen de
ß Marggrafen zu Baaden Baaden Fürstl. Ehe und das Cam
mer gericht Sachen die Verordnungen in hoc Collegio
gethan seyen, wie neun dasselbe selbe ad notam genommen und
dem Churfürstl. Collegio selbe referiret, also darauf rapportiret
deßmahls sich in selbigen Fürstl. Hauß gehorsamb Domüthigen Selbe
auch die differens ratione termini exhibendi dasiri gerichts, des
engen abgel. Beysitzers Jungen Kast und Philipsburg die gleich
mäßung innerhalb 4 wochen à tempore insinuationis der
andis Creyß ausschreibender fürsten ergehenden Rayh expeditio
nen engendrohl. Marggrafen zu Baaden Baaden ihr aber da
hin zu Ratification dem Churfürstl. Baaden Baadischen gesanden zu
stehen möge

Worauf aber die in dem Churfürstl. Concluso ratione Baaden, wie
Italianae partium additionalem, à verbis anbey occasione dieses
unterthänigen Cammer Rastat Calaty mann sich richtig erzo
gen und beschlossen, des löbl. Cammer gerichts Ehrenung mit stets
Verschonung den Ref: engen und Jeder verdienten ehrstandsam Cam
meren visitatorn p. und das diesfalls darüber beschehene
meritum desselben dienstes pflicht auch die Ehre eines anbefohlen
daselbe ein Churfürstl. Collegium dergleichen dasiri modificiret
und dahin gestalten dessen gleichen cardinalia: Worbey vornehm
lich gestat und geschlossen worden des löbl. Cammer Gerichts Ehren
ungemeinste Rechnung den Ref: engen zu verfertigen, auch

Jurisdictionen und andern Irrungen. Weilen man an [illegible]

Österreich angestanden, ob es der Kammergerichts Visitation [illegible]

stehen oder des Cammergerichts Visitationsordnung / wie Ihr Kay. Mt. [illegible]

rung Jur austrag anhero geschicket sollen oder nicht. ob [illegible]

solches nun

Magdeburg: berichtet gemeldet, daß sich die Irrungen / so [illegible]

daß dergleichen Irrungen anhero an die Cammergerichts Visitationsmandata Cammergericht geschicket worden, sind auch [illegible]

sie gesandten auf sich beruhenden Ursachen, daß die nicht schon [illegible]

denken, gemeldt dergleichen Irrungen nicht besonder [illegible]

sonsten in Essen der Jamblatten Rieß, als den sonsten [illegible]

demselben angrenzenden [illegible] Hospitalien selten [illegible]

genommen werden können. derselben anderes hingegen [illegible]

und in widerspruch da etwas / verursacht daß offtermals [illegible]

Commissarien deputirt die Cammergerichts visitation [illegible]

da dieselbe werden dabei gefallen, daß man von dem [illegible]

gerichtlichen process abstrahiren, und [illegible] Jurisdictionen [illegible]

Jurisdictionen den deliberation anstellen möchte, sofern man [illegible]

desselben à petitorio [illegible] gründen, daß obgedachte [illegible]

bleiben, und nicht dahin weiter austrag angelassen werden [illegible]

Nachdem dann der fürstl. Directorius den Churfürstlichen Magdeburgischen [illegible]

rat, und Vermerkten pro relatum

Österreich: Es hatte der Churfürstlichen Directorius abermahl angezeigt [illegible]

daß die Stadt Wesel die dubium in den churfürstlichen Collegio [illegible]

reflexion, und darüber rapportiret, daß ein churfürstliches Collegium [illegible]

in considerationen, daß auf das Rathsschlagen / Collegium [illegible]

dasselbe visitationis in seinem Circulus wiederumb gethan, [illegible]

dergestalt folgender massen dergleichen: Wobei man [illegible]

nötig erachtet und geschlossen daß den dem Cammergerichts

Österreich

Henningsmeister die Rechnung der Pfarrey Jurgeburg / abgebrachend oder dem Closterampt mit den beysitz. Ob gedachte Abfolung der praetension Ihnen auch etwas weiters zu fordern oder nicht mögte.

Nach dem sich nun Rath / etliche gastrum mit gesellen Closter und der Löbl. Rätliche Collegium / sich auf heut mit dem communi Concluso in dieser Rose Monsgrichts zu Baden Badenschen angegeben / als auch wegen [illegible] Pfleghaby und Lehr conferiret und ihr Conclusum abgefasset / seind auf denen gemeinsamen Jury Concluso Ihnen Collegium gemessat und dabey darbey angeordnet, dass selbe nachmittag per dictaturam communiciret werden sollen. Hierauf alternierten beyde Löbl. Directoria und schrieb an

Ehrsatte das Ihro Maysche Directorium auf denen Ihnen vormahlen gegeben Ihr ein Ehrsame Collegium anmeldete ob dass in der Pfarr Malleine schuldig gemachte projectirte deliberiren und selbe seinen Ihro resolvirt zu stand zu bringen mochte bey einem jeden passed seine voreta zu Ihro inclusive zu sagen. Im fahl dieser reiste Directorien selbe man gemeldt, dass selbe in drey Jahr stehen sollen, sondern auch um und andere Ihr gesandten wohl Ihro stehe und demnach dass Ihro zu sagen vermeinet selbe deliberation bis auf künftigen dinstag auf Ihr stellen, dass stands ad Ihro eigen mann ist Ihro Gnaden darauf entschlossen sollen; Nachdem dass nun Rath die dilation bis künftigen dinstag gestellen Closter, so selbe ad beliebig sein [illegible] gehalt und ist allerseits nachbarlich gutheissen.

Montag den 19 Martij 1703

Ist eines des ringsfallenmarck und Von denen Königl
Calße celebriten festi Josephi dem Rath gefallen
worden

Dinstag
Mittwochen den 20 Martij 1703

Ist dem Vorgangenen Sonnabends genommenen
gegenstand in dem sonst Collegio nichts passiret.

Mittwochs den 21 Martij 1703.

Proponirte in dem Rath zu dem Rath in Circulo.

Salzburg. Es. Kay. Mayn. wirdt auch dem jüngst dictirten Reichs Commis
Decret [illegible] gegen allem vermuthen erinnert werden das die sache
vorsetzung gefasset in proponendo und deliberando gehandelt
dem stadt und pflichtgehorsamb werden möchte, Maßen nun
der unmöglich, wegen die große nothwendigkeit und eilfertig sich
anzubringen, als wollen nun Ihr sich so gleich streiten nicht
sein solendt es auch andern stände gefallen lassen das sie
es jetzmahlen Ihr vorstehen bleiben.

Salzburg. Es. Kay. Mayn. Ihr Hochwürdt. Ihr. Königl. Mayt. in
Preußen &c. der Hochfürst Marggraffen zu Brandenburg Onolzbach
Hochfürstl. Durchl. der einigen Ihr ersten Hochlöbl. Corps
zu einem gnädigen Generalen der Cavallerie vorgeschlagen und recom
mendiret, Maßen nun in dem jetzo in proponendo gestellen
stück, dergestalt das der generalitat der Cammern curia und dan
dem Rom. Reich nicht gleichwohl und verträglich sein könte, gleich
dem Röm. königl. May. dißorts die und Churfürstl
einen generalissimi übernehmen, auch die andere [illegible] in dem
projectirenden Churfürstl. Ihr Mayt. Churfürsten und mehrere
Königl. Churfürsten Königl. ersuchschreiben und selben Glückwünschen
mit gedachtem Ihr Röm. königl. May. und [illegible]
so curia es jetzo darauf an kommen Ihr generalität
Ihnen wissen oder nicht, Maßen es nun die mehrung sei

Salzburg

388

Ihro Cayserl. Mayt. einen gnädigen Befehl ertheilet, daß 3 der Commandirenden Generalen Feldmarschälle gegen die nächstkünftige Campagne eine armée von 70 Escadrons und 30 Bataillons commandiren und Ihro Königl. Mayt. in Preussen mit gegenwärtig seyn, mithin in eigener Person nicht commandiren, so ist gestern Commandirender Herr Feldmarschall Marggraf von Baaden Durlach Hochfürstl. Durchl. gnädigst declarirt worden, und damit dieses ohne Anstand geschehen könne, so ist Ihro Königl. Mayt. in Preussen Allergnädigst gesonnen, Ihro Hochfürstl. Durchl. den Feldmarschall Marggrafen von Baaden Durlach gnädigst Feldmarschall Dienste anzutragen, und Ihro Königl. Mayt. in Preussen Allergnädigst Willens

alteriora reservando.

Dato Landau: Ulterius proponente prefecto ista in Stricturbe

390

andere nicht ander ihr nimmer nachdemandern dancke,
sondern respective dann es sey bereits den Anfang
dieses eigen appacirtes materialien ernst nachdem
dermahligen ultra moderatione fast Jährlich con-
tinuirt dass die Legata einige gebrauchenden
sindenbenn das mehr als 100 mahlige anschen und
bitten ob certa nützen mordgeri culum et
damnum irreparabile angelegenes eindringliches
und mit sehr alle beschwerlichkeit verknüpft ist
durchaus kein weiters hinweg einder
gestalt würde.

Nachdeng: Es halten Ihro Hochfürstl. Gnd. zu Würtzburg bereits ältern d
ihro gnädigst resolviret, ersten gestalten die sich mit den
Ihro eingestellten der Abdankung halber dorfhero zugetra
gen conformiren Mordein in dorfleng gebrachte
seinen dass generalitäts Etats, dann man denn mit
special in particulier nicht dürfte, ersann allerdings aber der
der eigen angestellende vota favorabilia majora nicht
dienen, ulteriora reservando

Ausschreiben. Daß darnach in der Abdankung gesinnigen nach
unterschiedlichen materien fällt mann dieberichts nachder in dem
unterzogniste project gebrauchenordnung provocato dessen dgl.
d. baigedem anstatz und dessen ingredienticen der anfang bis zu
dempassiren der artillerie sondern bedenken haben könte, ob sich
einigen Stücken Frantzeyen belegenden reimmungen gefassen
dgl. d. dann andern dieses Crützbey d. übrige communes einiga
gelder zusammen zu zeigen dann selbe nach proportion der

Wagendes Verfahrt ist früher beym ersten meahr mit
dem gehessen, ohne man te Lösst und Vorhandes
sals der jede compagnie Jerg eagen Julgstimmen
eilen in denen ofen dem gyslagten ersten de sederbelli
ist. de dem Christus / Nimlist. dass man damit schmigt ach
Lemmen Lints, dann jeder Engst die jenigen mit nütz
gemessenen Verstiefel gebrauchen die dein standes
so gestaldesten Verstan nist garab ersten dass projec
in einigen gute maas gibt. 19 Wenn die abtheilung des
übersetzigen Trosts, ein Theils schnellsten
pferde und pfadesten Leuty der offeier und Soldaten sehr
gütig, und denen zelt und Verlangsten so erst ehsten,
Commandirenden Generals mit allem rapt über
dieses verbott Insallen, in dem der glasen im pedi
mento nur pfaden und elenrathen mit grossen gefe
gressis. mast consumiren, ehe die endlich mitig leber.
Ratione des commando und der Insch Generalität
Lag. 14 bey dem projecs verandern, jedesmit folgen
den meritis. Ich nam ausdrucken ehes commen
direnden Generals den ehgen Kammeraden
Soldaten mast bestallen, eilen der an die
darüber nicht vorgingsort verbs, und die Lole Lüzte
den Kammeraden einzelen Nämbs an tagsten ordinari
generals Inder gliesse stunlichen gnugsahen
die sie ausdrück andern der gemainen beste eigen
thätlende Jugusten und Verzeugen allerhand
unendtrungen und nasstrie der Ihren Vorhaben

Crayß Truppen in Commando ſind angeſetzet, und ſo
geſinnet ſind, dieſelbe Crayß-Obriſten zu gewarten
cum requisitis anzuſtellen, reſultirt und der en
chef commandirenden Generalität auf das
mit einer recompens beygegangen, daß dieſe
gelt den viele Räudte ſo ſind dahin gangen
zu gewarten, und Ihr. Königs Mayt. ſolle anzuhalten
ſolche die überflüßig und überlaſt jedem Crayß
der Raudt, wie auch dero ſo wie mehr die
nöthigſte verbeſſern, und die Königs ſo ſtarke Gratia
Cäſarea collin. die ſimulata ſi amenti vir die
verwandten da ſonſt Kayſ. Majeſtät 1. Acta
neſmehrige überlegung gethegen, und mit einem
etwa dienſamen inſtruction zu gleichen
den, dieſen unter andern mittanzu zugeben
cäſar. 1. die in pto der Ob. Vorgeſetzung ſo viel
anzugeſtellen und auf mißbräuche Kayſ. Cenſura
und die intention der Räudte do genauer
darauf zu ſehen. 2 der Fuß den angeſündten
abſetzung der jenigen Truppen anſtatt der
dieſen oder jenen wie geſchrieben überlaſſen
jedem Crayß oder Raudt zu eigener einen
oder andern defendion abgeſondert anzu
ſchen. 3 die recommendation

genauer

gemeine Kriegs Disciplin. Auch
sonnerung der Pässe mit scharffem Ernst
gutten aufsehens, abscheffung rapaicien und
alle andern einquartierung, sonnder denen
allein nothdürfftiger Proviant. Für eine ver-
nunfftige Bedeckung der Länder über sehl und con-
tribution. Item vor allen dingen gleichs traktamen
allenthalb anzuschaffen, damit die Soldaten
Proviant samptt nicht drucken den armen Bauers
der Landt militz allen ausdrucklichen
ernst gestalten, angesehen das experiment
andersorten schon vil mehr einen gluckhafften und ordent-
lichen einschlag gehalten, auch die samptte Solda-
teska sonderlich der nächsten Kriegs expeditionen
und disciplin halben sorgfeltig gebessert werden
möge, und das solche nicht zu einem verderblichen
ruin Land und Leuth seiner eigenen Soldateska
generalis und officiers besonders zu imputiren, die
zu schuldigem respect verschaffung. auch ob
gehaltung seiner befehlen Kriegs ernstliche
ursachen zu haben, und den gestrengen Relation
hin dem Generalen der Armee und unterhabenden

Württenberg: Ihro gnädigste Herr Augspurg: separate, ihro Hochfürstl. Durchl.
über erhaltene mann nichts zu wenig, und dessen die nöthigste Di
rection anbefohlen seyn lassen
abtragen lassen

Baad: Mit Augspurg und Württenberg wird gleichstimmig also gera
Meynung der Reichs generalität solle es sich jetzo gnädigsten
Herrn einzutragen in puncto Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Marggrafen
Brandenburg Culmbach / Hochfürstl. Gn. selben bey dem projecto einzu
der Reichsverfassung eine so einiges etwas zu erinnern gefunden.
solches hiesiges nicht wissen sagen, sondern auch denen sämtlichen
in diesfalls gemachten Reichs schlüssen gehorsam gelebet werden, sodann
die sache zur generalität anhängig, würde dem Herrn Baad Gesandten
nun nöthig und wohl gemeinet, dann Ihro Hochfürstl. Königl. Gn.
Generalissimi Stelle dortigen solches, der allzeit so gnädig dienst
Marggrafen von Baaden Baaden Hochfürstl. Gn. auf der freyen Herren
stungen seyen auf den schon Nachbarlichen meriten Ihro Hochfürstl.
charges der Reichs festungen niemand Ihro zu vorthei
lender Leiten, die erbetene Hochfürstl. Gn. aber auch dorgen projec
zu gleich zu setzen, und der gleichen Reichs Convent Ihro Hochfürstl.
Gn. Hochansehnlichen diesen dero pro
gnaden Hochfürstl. Gn. gnädigst hierbey in dero
sten dortrauen dero dankbarkeits zu halten obstehe Ihro
und in sonderheit denen Hochfürstl. gleichen
der dero hohen sentiments denen zu sagen, die selbe
nicht geringen correlation danken, sintemahlen dero selben Principes
nachrichtlich von reichs wegen dorauf die gnädigsten dero
dan, und dero sich ferner gegen, wann etwas Reichs angelegenheiten
bleiben sollen. Ihro Hochfürstl. Gn. die in alle und jede Campagne Ihro
durchl. Herr daige maise und des Vaterlandes empfohlene selbe
die auch nechstens Ihro persönlich gerne dienen sollen und
allen occasionen so beflissen sollen. Ihro die der Herr Ju
dustri gnädigst bedanken solle würde recommendiren werden möchte
selbe selbe dass dieselbe dergleichen die generalität Ihro
nehmen solle Ihro nichts einerley sey, obgleich dem selben

Dr se Marggraffen Jo Brandenburg ~~Dro Onolzbach~~ Dro raßbara
Jr Konige mayt in Schweden schreiben Jr Jhren sachen gu
vnderthenig debig accommodirt würden

~~Brandenburg Onolzbach~~

Dochster Weymar: Hette nit vormangelt wurden ig x bis 12 jungen Jahrs practicir
communicirte aufsatz instruction gestalt schwedische projecten Jhr hoch
Dro jetzigen gnädigsten Herrschaft ein zu senden, worauff die selbe jüngst anhe
16. febr Jhr gnädigst resolvirt, eine dergleichen projecten dem hochgebornen
vertragsleuten, aufzusenden, auch darin inquisitionem machen und andern vo
verfassung der speciesthaler regul nachanleitung derer sibenzehen jahren 1679
und 1681 bis dem nechstkünfftigen dismembrement in allen dreyen hochlöblichen
Fürstenthumben einigkeit aufzurichten und dergestalt mit der überlegung und einge
rechnung desmaln verdienten silbers einmahl dabey stehen nit vorlig
mit dem gnädigsten gnugsamen dessen ablengung des hochgedachten Weymarischen ab
nochmahlen Jhr königl mayt allerdings zu Jhren, und dabey besonnen selbe
sonderlich abzudringen Jhr königl mayt in schweden dienstlich alles
fleiß, hochvernünfftig recommendation Dro se Marggraffen Julius Ernsten Dro
trosten, dass selbe Jhr königl mayt in schweden gnädigst gesinnet Dro
dero hochlöblichen meriten und rechtmäßigen gerechtsame und Jhro dero
Cavallerie, auch wegen die generalität underthänigst bittlich ansuchen
nachdrucksam Marschall ferner in Jhro gnädigsten schutz und gnade
vor die Julichischen Hochlöbl andere Dro se Marggraffen Julius Ernsten Dro
mit Jhro königl mayt königlichen schwedischen Dro
accord umbein liebe, als mittlern und beglaubten mit Jhro königl mayt
machen sollen, und also Jhro königl mayt Dro se Marggraffen Julius Ernsten
denen andern hochlöblichen Secundirten Chur

Dochster Lüneburg: Nämens der jetzo in proposition gestalt materie dero
mit gnädigster Churfürstlichen gesinnung dero selben aber ehistens
vor allen manhaft dann zu continuirlicher ermangelung würden dergleichen abtr
solte aber sonsten keine dergleichen abtr
projecten Churfürstlichen Hauses das jenige endtlich gutachten Churfürstlichen Hauses
und Chur mainz zu gelieben dergleichen, und dessen nöthig
wären
Magnificentissime Dro se Marggraffen zu Brandenburg ein eberger nicht
dass dero rapport ihnen auf remonstrabilis instruction
wegen Ihro vorhabenden hochgelehrten schon meriten und Ihro hochgeneigten
sonderlich dero hochansehnlichen und Chur hochgeneigten
stimmen Chur Cölln reassumirt wie sehr und dienstlich

Dro erbom: Chur der löbl Mayntzische einige der einigen Jhro in Cölln der
sambt und absentia anhero ihre abordes stelle in proponirten ge
stalt projecti, und die auf ihro vormangelen schriftliche vernünftige

kents, indemmaden gemainen Soldaten dar-
durch nitzalls einiger gefahr gemacht, und derselben in
dem casu, alsdann er völlig überlaufen, desto schendt-
desertion practicirt werden könte.

Was sonsten auch sonsten in der schlagordnung, dass ein
jeder General Feld Marschall Lieut. auf seinem
und dabey auf dessen gratuiren dessen Leuten gros Creüz
desto leichter zu examiniren und zu reflectiren eine, ob
wann nicht mangeln darab gefunden [illegible]
brechen.

- - - -

Dreyssigste Cell: Ob nicht ein gnädigster herr sattes sein
sentiment und stimmung bey dem jetzt fürgehenden
geheimen proceß über der findern und dessen verdächtig
gen materien der länge als 2 monathen sein gnädig-
sten, die selbe zum Jahr damit einig dass jeder
stand das der ihm zu stellende reine contingent an mann
schaft auf seine eigene kosten fürschaffen, selbige auch
bewaffnet und frey, wie gleichfalls mit gezeüg, feldartillerie
munition und allem übrigen zu deren unterhaltung und con
servation, auch der verpflegung ihrer nothwendigen
gaisten
zu versehen, auf jeden quartum anno nöthig
recrutiren und zu remonden seyn, gleich einer aber alsdann
über

über aus große Kosten verursacht, und dann nicht allein da
allemahl gesetzig alles zu kommen, sondern sollen würde auch
zu manchen mahlen über dem annoch annöthigen voller zu
denen übrigen in gedruckten Acten befindlichen dingen, als zu
dem eintrag sonderlichen Ihr generalität, Feldkriegs
Commissariats regiments artillerie und der zu verfertig-
ung endigkeiten auch zu gutem Commissariats
Item behuf der Courier Postpferde und Kasseten, stücken
und dergleichen mehr einen absonderlichen und zwar sogro-
sen Feldkriegsetat, worin die Ihrer zu machen Rechnung,
damit verfertigten wie nicht überschritten, deßfalls
genau beachtet würde, zu überlassen. Als wird die in
Ihr Mayst. Feld übergebung machen, und die selbe zu
einem zu lassen richtigen, wie alle dahin zu gar
bestrebet zu garantiren zugleich, als sollen Ihr
selber manufactur Haus ursach darauf bedacht zu sein, und
alles so zu einrichten, damit dergleichen gefährliche
und Unheil unnöthige desto zurück bleiben und
verhütet, und die Krieges mittel zum fürderlichen
gendem absonderlichen Feldkriegsetat nicht überschritten
möchten, und sehen auch so viel mehr, die Abänderungen
bey denjenigen Russischen dergleichen zu ver-
theilung so vieler generalschaften, Feldkriegs Com-
missarien, zu warten, sondern einzurichten allen
unsern dings Casse dings Rechnungen dergleichen
genehmigen, sondern so genau als möglich darauf
auch dem Reich zugekommenden quantis an mann
zeugt in einer armée zu Pferd und Fuß

und dem dabey ablendierlen effect dennoch sage
dem die ersetzung [illegible] nach der gelegenheit. dass der
gleichwohl bey denenselben zustands in Kriegs
sachen selber nicht zu practicieren seyen, wie
selige schweden nicht anders als die so Pfandts in gross
ergibt. Lasten Ihrer seyen, dass seyen Ihre Ma
damit einig. als Ihr. Kön. Königl. Maye als generalis
mo commandiren. dass Marggraffen zu Baden Baden
und dass Marggraffen zu Brandt Baireuth Ihr
zu grad feld Marschallen, under dessen gesambt der Jünge
zum grad feld Zeugmeister bestallet werden. Alle in
gemein, und zu vermeidung des ungleichen Ihr ge
dem an wenigsten nicht allerseits in einem corpo, und
an einander bey einander bleiben können, sondern selbige
pro exigentia rerum zu Zeiten Ihrer theilen, und alsdann
andern fürnem ersten agiren werden müssen, so wollen
der diejenige der eigentl. Völcker, welcher under
ihnen auf [illegible] und wieder der obrist wachtmeister gene
ralen. befindet, gesambt werden, denn commando zu
übergeben, und also nicht nöthig sein, überdem nemlich
nochmals die generalen zu bestallen, weil im jeder
krieg seinen Kreyssen, sondern einen Caballeme
generalen mit zu geben haben werde.

Do werde auf 2do die bestallung unsers generalen
Kriegs Commissarij auch aber der ursach, weilen dem
selben nicht fürtan einem ersten agiren
müssen

müssten und also ein Feldgeneral Kriegs Commissarius
an seiten seinen gehörig und den einander gelegenen
orten sie in
change nützlichen mögen specificiren
und ihre obligenheit ~~habenden~~ robusten Leuten denen
nöthigen nachsetzen. sodann anbey den zeit des Jurisdic-
tion der einem Feld general Kriegs Commissario zu
verstehenden grossen gage und jeder Creyss Obristen Krieg
per Tag ein oder mehrern demselben nicht zu gebenden
Commissarien sorge tragen liegt. alsdann wegen denen
jedes nöthigen loco generalen zu nächst gelegenen grossen Städten
sie umbgehen Stallungen oder auch sonsten zu bequem
und nicht allzu grosse conjunction der benöthigten Locken Sa-
chen stro und Haber und der nöthigen nützlichen Lagerung gegen einen
möglich erleidentlichen preis zu verschaffen haben werde.
6 wurde d. neue zu jeder Reise Kriegs Casse anzuordnen
und dieselbe zu gesetzig Leuten zu Feld stellen bey ob erwehnten und
Länder und darinnen Creyssen und darinnen gesessenen Ständen
über die stellung, ihres Reise Contingents nöthigen ab
sonderlichen Credit tag zu thun, nicht zu ungewöhnlich
orden Leuten gleichfalls gnädig sey, also dass denn obsch
auch die andern und letzten jederzeit nöthigen orden Leuten
sind
Nicht weniger 7. Würde ab ein gewisses und ebenmässiges de
posse sein, anmann commendirby zu nützlichen Reise
Stände zum scharfen artillerie mittel obbesagten zugehör
ordnungen und versandten Cassen wollen, und zwar dennach
dabey zu wissen dass bey der zu verrichtenden belagerungen und an
deren Kriegs operationen der scharfen artillerie unsere
Artillerie selbige denenen Creyssen in offensivis Länder

gnn ſchon cünden, vanatainer Herſchafft gut
Ju Mayntz Jrrthumb den Jrigen der Herren nun
anſtatt gryß Creutz der edle Malteeſer ordens
und Gouverneur Jr Mayntz, vnd den jhrigen auß
militariſſer profeſſion ebenmäßig abzulegen, vnd ihnen
anderen zu geben. Salvis alterioribus.

Nota: Marſchalck vnd ſeine Jn ſtimme, gravaminis halber vnd
das anſuchen in puncto ſeiner Jr. Mayt. mag allen
vnderthenigſt Jnnbringen, vnd darneben jhne abgeordte
allergnädigſt reſcribiren laſſen vnd hierüber alſdann gantz
eigentlich vberichten vnd Jnnen darin ingangen vnd ſich gemeß
halten vnd ſolchen handlen vnd Jnnen Jhre Gelegenheit
darin eigentlich zu erkundigen vnd mit dem Bey ſatz
das darum die maſſa Jr anordtnung zuvor
nicht genommen, damit die Caſſa entlegen vnd abgeſtalt
werden. Die auß engeren Ehrnveſt Cunßen Edlen maſſen
allein vngeandert ohne mit Bey behaltung der Edlen Mayntz
privilegien darauß ohne conſequentz wegen der Jn ſtimme Cunßen
der Jr contribuirten adelen, ſolle aber nicht angeſehen ſeinn
ſambt deß Caſtens auß der ritterſchafft mehrer erben ſelbe
conrad vnd andere Edle dem Jn ſtimmer Cunßen Jhre Gerechtigkeit
quanlin mit allen ihren zugehörungen Jhr abtretten vnd
die ſtellung der 16 generalitäts anſchlägen hierüber vnd
bey den vorgeſchlagenen generalen allerdings thetten, vnd
auch ſonſten des Edlen Jn ſtimmer Edle Marggraffen Jr Gnaden
Churfürſten allemahl per majora maſſimaliter reſolviren
ſo denn wann eine neuling in der deputation hat geſchehen
ſolle auch Jr Churfürſtliche Gnaden ſolches nochmahlen ad referendum
nehmen, vnd mit ihnen deßen
ſollen daß Jr Churfürſtliche Gnaden religion partiis dieſe gantze
Jn ſtimme Jhr einen converſirten generalitäts anſchlag
machen möchte, allenfalls reſervando.

Cyb stellt Marckgrafe · gwod commissus ab ynngemelten pr
seers yn meldten Banberg Ud Worzburg actis Jegsem
campandis ingrn
se Marggrafe Jn Cleyffen Ude drefe gretn
- der Sforbern bitty indt generalatat fabrate ad majn
Cfranbuck · Ulm Mon münster · Ud engra des se Marggrafe Jn
Brandenburg onolfat · d dese greyse Jnuentionen gen
le Jur Corallate · d gnes fael Bergfall Lieut · Colonel
cin ad majore subsperati

Stenneberg: ersermiel sy angrendt Ub dt sestenspergen
ubsennse mit denen niederly sy desselb denn in
franeck Creyss einkb selbsten assecuriren wyll
Jnsessionen nit entgegen, und sein grandgestandt
usbalens dessen sonstenbsins sennenby angrenz
Cnigst grengen und sein continguat Judges d hin
bey dysen cuttin Cnnirn sabrieden in achte operation
pro publice begriffen Jngmeter ni completen dan
eese wonderlen zeuge wardt Jrgly gehabt ab aus den
sestenspergen. Mugen dse se Marggrafen Jn dirsen stetten
Jn cellerey vespiratn Jolge Cevalc
desidery Cuspenati ad majora.

Feldes steins: Ud majora Mugen dse se Marggrafen aber Jn Cleyffen Jnitiales
ni nit dse sy dt sestenspergen Jn
Fulda: Fuld Fuldes steins

Kempten: ad majora dse Schabe Cnigstes Ungnaden se Marggrafe
Jn Cleyffen dt aber easerwisse ni sy sabrate mit dem
pfenig se y. dse Jn gratt Jn Cerellarie mugen dan
mit eilen empfelch se gregte dem Sforbern aber evele ni
Jnnen

Dalsberg: Jnsessionen yn gesellschaft dergrauiren Jren resentiret dy
des projects zu eesse angenstes und ub debey Jn annon
sagen mugen aber Cilauenten dsen dy sy ni schon sendt Jr
sessen des resses aust Jhren besitzstet wider Dasyne Creyss
gans o applicable, dwurden dy einig sessen cery unbey
sust unterzogen Jn Jhr mugestet gans palno hy bey debey
unbedenen Jhren gelenen Creyssen und Standten dergleyen
nus mit Cey Jhringen, eder dessen gentallen

letzst

und unterthänigst nicht zu allerhand gelegt vorstehen
nibilien. Wegen der vornehmenden Generalität zu majora
Artic. sub Generali.

Herr Georg. Wien 9 Januar

Anfall: Es werde das historische Haus Einfall bey dem project gera
difficult wegen Verfertigung des einfalls Rath auch des Grun
ces der bedarfen operation halber angehalt werden billig
reflexion nehmen werde. Nach die generalität anbelangt, s
pirte das selbe nicht allein den Rein Rhein sehr viel Güter
carrir. Ein König Maye. ist generalissimus, selbsten
allerhöchster person zu Felde gehen werden, sodann sich
treuen die grösten theiles der übrigen beyd. generalität
in Verfolg gedachtem Feldzuge stehen will Quartier
Brandenburg Anhalt ist historische Relation mit nicht genug
satisfaction vernommen, dass Sie ein ernsthaftes schreiben
hoch dagen zu abstellung wenn es anie geschehe, und dass
ren Verfügung Ihro Königl. Mayt. der ein project gemacht
dass die ist auf gar leichtlichsten, ingrossen generalie
stellen zu Pferd daher, dass den Rhein 6 Regimenter und bey
sagen könte ist wann die Mayt. der Herr König ist generalissi
selbst in allerhöchster person zu Felde gehen, und den Krieg gera
leiten dirigiren. Sie erklärten auf dessen Vorgeben
zu Nimmegen und Paderborn Paderborn Kayserl. Mayt. Chur
Krieges verfassen sich der gute Feldmarschall Bischof
sen von Münster aber dies sind Regimenter so Teller Ihro gnädi
nicht als erst recruitiren. Die stellen ebenmässig gehe auf
sich dass bey einer so ansehnl. Es armata die generalität na
dem Feldzeugmeister an 1664 gemachten observanz und gewöh
Verfassung unter dessen einen gnädigen Lieut. oder dessen
Wachtmeister der Cavallerie Ihro commission zu
zu Herr König Mayt. in Frankreich Ihro selbst erlauchtesten Pers
gliche majorum zu und zu dem end Ihro selbst Ihro
zu einer der beyden dergleichen Klagen anlass dem sie gnädig

Marschall

Wesselloer anzuschauen dem diese recommendirten Leute, die selbe Inwohnig anhören es gehalt Ihnen Ihr Königs
lichen Mayestät Ihrer Königin Mayestät Ihrer Königlichen
Mayestät Ihrer Königlichen

Hirschfeldt: Wer sonsten Castell: Magdeb. sie gegraben stehen an
wer instruiren groeten

Celle: pro omnia Wes Osemis

Oberhofgraften:

Westphäl gegeben: pro Magdeburg ist gute Lichtsinnen gewellenge
Magdeburg

Braunschweig Celle. Mysterahnen dass die Magdeburge gra
gesuchet gleiche Westphäl allein abzuegen verdient, und dass d
Hirschfeld aliore diplomate variati gesalle anordnen
ambulatorium, sonnenfeuchten ihn Bleyste nicht probasse
calla, nur auf Gnaden mit ihm nach andern sie gewandert so
Einstandes Kirch eine Westphäl und Kinder dass gegeben
eben abinde gemeinen, Er denen ehe nicht ambas
stehen der Hirschfeld abwesend entgegen Landstenden c
passen Ihr verlindicien, an eigl quod materiam prop
tam ergeben anderes andrigstrum vota mitdem
wajenby einstrenglichen könte.

Passion Eisenach Braunschweig Wolfenbüttel und Hirschfeld Cassell. d
Braunschweig Celle

Westphäl gegeben: Mann Gegeben ist einst seinen Herrn Westphäl Collegiat
Vollenge abel praetendirte vor gebrochen ihn abgab ihm Recht der selben
Gnaden nun übrigen Fürsten niemand zu präjudicien.

Braunschweig Celle: Mann stelle dessen ab einzeln der Westphäl
sein gegeben unterzeichnet, dass alle darüber den nehmen
Kinder.

Hirschfeld sie gegeben: Ihn wissen ob Herzogen Westphäl einst Collegii
ihnen mann auch dab anigs ein proposition und deliberado
stehend project dasin gedig instruiret abudun, abad
ob stehen
ist in gedrucktes Project in etwab geboten ein nach gedruckt
eines

... schwerdt, mit welchem er auch [illegible] exprimiren [illegible],
... [illegible] Ihro Königl. Majt. in die allgemeine Hofstatt allein
... [illegible] königl. Ihro die Hüsch gradirt, [illegible] artillerie und
... [illegible] Ihro Königl. Majt. [illegible] concernirt,
... [illegible] aber der König [illegible] jedem [illegible] particular
... generalität, artiglerie und andere [illegible], [illegible]
... [illegible], [illegible] Ihro Königl.

2. Ihro Königl. Majt. [illegible] [illegible] Ihro [illegible]
... [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible],
... [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

das dienste projectl hierbey also die ehrsame Lamerdt
und ordentlich zusammen gehandlt und einem stadtrig
communicirt werden mögten, die sie und dann
god Lorzisch die nöthigste habe, sie also schon unter
sich zu communiciren wissen würde.

Indem übrigen aber habe man auf dieses
nicht sorg einen aufsatz zu verfassen, sondy dann em-
pfehlen also, wie sie hantse, mit- und neben ordn-
ungs-sachen und händlen der stadt rath zu-
halten, wolle auf damit, die bisher exercirte abso-
lute und die gemeine ruhe und ruhe zum besten
selben in nichts ändern, sondern zu allgemeinen
nutz gebraucht werden möchte, zu pressen kräften
nach, mit begangen, wurde; Habe übrigens
die verrichtung d stadt gerichts und ordnung
in vorschlag gebracht, sie resolvirt anbefangen,
ehe beständig man sich darüber specialiter
noch nicht instruirt, wolle jedoch nicht zweifeln,
man würde ex parte dieses hochgräfl. Consist-
Collegij der sachen sich mit gefallen lassen,
und per majora dieses dem negotio nächst be-
stehen werde.

Salzburg concludendo. Welches Pro ad Instar dorfgesetz dienen
to zusammen tragen und dem projekt gemäß einen aufsatz ver-
fassen.

giebey discessum.

Dienstags den 21 Martij 1703. Herr Baron nest ad Collegium Principis kommen / indem nam sub 6 nest gis Tagten 21 Martij wegen fürst: Collegii bey dem Fürst: Directorio proiect gethan / merita dieses Collegialiter und in specie so genan sie fürst: Baden haben / zusammen getragen / dem Herr fürst: Collegio Insgestalten mit hin denen Herr: und fürst: Directoris committiret / dass sie loca congruis dem pro iect sie inserirn und ein gewiss: anzahl Conclusorum / nemmen / so zwar auf gesetzen Fall / dass aber ungen: ein und anderes punctes uns zwar in Theile der Herr generalis Majo: Commissarius worüber mann Mayntz in Deutlichen Vorschlag zu thun ein anstand gegeben werden / als an die in acto Securitatis Comitiorum et Civitatis Ratisbonensis ervolgte Conclusa übrigens in dem fürst: Baden sich mehr ohne dass übrigen und andern ein Protocoll gehalten worden / inserirt ad acta liret

Sonnabendt den 12 May 1703.

Es seindt die Sachen auf den verdrus Sher Mayste
Directorio ordinarie Conferenz ratione angags, in dem g
offentlich Reichs fürsten Raths Zimmer, und presentirte
Circule

Salzburg. Rath wäre allerseits Zur gnügen bedacht, Es einige Fürs
sten der sog Securitatis Comitienum in anlagt kommen, nicht
gen ein jeden Zeiten Zu Zeiten sie conjecturen angelegt
und in acta Sacr mann gerathen; Wehren nun den Sher
Directorij Judicium gemessen, Ob es nicht gut befunden
sij der selben materie Casus gestum de libertate und in Sacr
mann bey seiner gethanen proposition länger allhier subsistiren kön
und solle gerathet werden, und anjetzo verlanget, Es mechte ein
dieses Hochfürstl Collegij auf daten Sachen und einer maj
tandtlichsten nigte, als solle mann ex parte Directorij der v
ordte Sher gesandten meinungen darüber gerne vernehmen un
sodann gedachten sachen nun ein Conclusum [illegible]
Deutsch nun diesen Hochfürstl gnaden Zu

Salzburg Catholisch. Es wäre Er Jener petitive ad gratum Securitatis Comitio
sonder nicht intentionirt, und jederzeitlich ohnmaßgl vermeint
der Catholischen Religion allen zu thun aber doch ein Hochfürstl Col
den und andern Hochlöbl gesandtschaften Sher mich Hochgl gefal
len und gefallen thun wollen, Sehete es gleichergest
dessen eben Zu belegen und nach der gest und weltl Collegij
rum entschließung sich Zu richten.

Hierauf ein Sher gesandter Evangel. was auf verdrus
gel. Feldkirch Reichsstatt, Munster Fürstl Hennebg
[illegible]

rehmen, dass man vor allen dingen dieser mühe, überhäufter
relirade, oder auf verlegung des Krieges angesehen sey, wie
man solle brauchen seiner eigenthümlichen correspondenz sondern
sie durch ein jeder sich in seinen privat vorrath dieser sorten
in seiner provintz, dessen falls mehr man insonderheit gut
finden prejudicialen aufmerken, ob man also lange dieser
seiner sache durch oder nicht dieses wäre eine gute proble-
matica vorüber man sich dieselben landen selber gründ-
lich erkundigen, resolvirt einiger ein Concilium zu
halten sollen, also aber dass daselbsten dass der Krieg
Caesar fürgenommen, so müsste man an sonderlich anstatt
einer hiesiger Stadt Regierung dreyerley beobachten jetzig
und beständig nach beschaffenheit und denen jeweiligen Statuten, und
dross[en] vorhabenden gemein dinge andern einen Krieg gelegen
heit Krieges Rath verschlagen und nehmen

Denen andern vorgeschlagenen punkten insgemein in specie Danzig Wäs-
berg Leuchtburg Königsberg und Pillau und andern dreyen
Pfahlbauten und Baaden Baaden vor der Altstadt
eigenthümlich auch Pillau Schiebahr fürbrachte schwierig-
keiten eingesehen zu längerer zeit mehr anlangte man
mit Konneur und Ehrerbietigkeit seiner nicht längere
Zeit, die nächste relirade ordentlich stehen zu bestrafen.
gar keine anfrage gab.

Elbing Stadt: recommendirte gleichfalls andern Erlangung der Qua-
litation der Stadt Regierung, und erklärte man über
die frage ob man sich genügsam durch schreiben fahren könne
oder nicht sich vergleichen könne, und aber die Gesandte
als die Burgern in drey an die Hochlöbliche Commissi[on] wären

19. Aprilis jüngsthin erlassenen ausschreiben sich beklag
des Röm. Reichs Convent gegen ausschreiben gewaltsahr Rüstung
stellen, so zwar der meynung ist, man den Herbaysch
saden der Röm. Reichs zu beschuldigen, und auch auf
dem gnädigster Herr in dem standt sey
seine gegen handlung effectivè zu stellen können.

Status Evangelici secundiren nebst Hildesheim
von Paderborn, Fulda und Kempten dieser vorschlag
sonn sache aber bestehe ob sich Ihro vorhin gemachte
meynung ändere

Nassauischer Oesterreich, Westphal und Schwarzenberg gegen
gelegenheit Ihr Excellenz gleichfalls Ihre
dem; in maßen in ordentl. Collegio Principum
erklären, halte man vor nöthig erst ad protocollum an
zeigen, dieses Churfürstl. Hof seine gnädigster Herr
in stelle der gegen provocirung der beyden Rüstungen
gnädigst und Hildesheim jüngsthin vorgekommen
materie den Circulo Collegij Electoralis dem 19 M
einnen enthalten dass Sie 6 Römermonat gegen
orden wegen, bey stimmen songlaichem sich dasjenig
ob ebenda zu machen gegen einer anhero Churfürstl.
dnst Marggrafen zu Baaden Baaden in absch
derdemselben ihrerseits Cammer genöthigt gelder
sollenden einfache zwölffachen Römermonats vorde
gegen sich hierüber vorden gern gefallen lass
und doch zwar mittlerweil die rüstung Churbrandenb
Hessen gedachter existir in französ. Landen

Chur

ihre, schatten damit ihre hochfürstl. dhl. der andern churfürstl. colle-
gio abstandigen landes genossen gebeten, ingleichen die könn
mehr gar nichts jeder vestung pflichtbarn ämbter angeordnet
worden, gleichfalls mit bißhallen bollen, gestalten die selbe nichtigen
einige gelegenheit derabsonnen worden die so wohl der Palatinischen
gemüth gegen das churfürstl. haus als auch insgemein die liebe ge-
gen dero sambt. Confalg in der that bißhero ämbten.
Nachdeme nun nichtsbestoweniger auch engegen der hochgedachten
von gnädigsten befehl dahin gehet, das man alsdann bey der übergebe ge-
wahr meteriel gehaltenen deliberation der Vertrage Braun-
schweig Celle sonderlich dermittels der gethanen anzeige das
ihro churfürstl. dhl. dem fürstenthum Mecklenburg Strelitz
aufgetragenen Ratzeburg voti der Mecklenburg. land engen
annexi und ad protocollum gegeben zu finden, und damit
nichtsweniger auch schein und druck anmaßung einiger churfürstl.
dhl. seinem gnädigsten herrn präjudicirlicher mißverstand
genommen werde, dieser Cabe Kriegsvolck sambtung nicht starken
declarirten, alsdann gestalt jetzo vermög des de 1701 der 8 Martij
jetzo schon bey dem churfürstl. sächsischen in sambung genossen berg churfürst.
churfürstl. dhl. dem fürsten herrn zu Mecklenburg Strelitz das
Ratzeburg votum sub certis conditionibus seine abgetretten worden
seine der Mecklenburg. landen aber die selbe sich sonsten im votum
als einige dem selben concurrirenden seine anmaßen oder zu
eigenen landen, ausser der abgetretten Stargardischen die strelitz.
churfürstl. dhl. zu Mecklenburg Strelitz in denen Mecklen-
burg. landen besitzen, gar accessoria seine des gutbauschen gebrauchs

Jedoch aber Naldkündiger maßen der durchlauchtigste Fürst
le Friedrich Wilhelm / mein gnädigster Fürst und Herr, gleichwo
vorgesandten Magdeburgischen Landtag nur allein und privative
gnädigster Herr sein und bleiben, alleriorum, und dessen gnädig
tiam reservando.

Calenberg: Hatte vernommen, daß der Magdeburgische gesandte auf allegir
ten gnädigsten befehl ad proclamandum gebührlichen, er vermeine
te schrifft eingesandten, ab der gnädigsten ordinirung der Vestungen Kay
und Pfleichbuch deliberiret worden, er etwas gnädigst zu seiner
anderung notiviret, bitte derowegen solches mann seinen gnädigen
commissarium schrifftlich zu stellen. Maßen vermeine Ehrsamkeit mit der
Magdeburgischen Districtsstatt, und calenbergischen der selben Herr
schafft zu Arneburg cum pleno jure superioritatis stehen und
das eigene darin befindliche Recht auf dessen
er schrifftlich gnädigst competentia reservirte.

Magdeburg Ostern. der Besserung befinde darin, daß bey jüngst
abgelegtem Regensburgischen, auf anderen Magdeburgischen Landtag
gelassen worden. Es dessen Fürstl. Durchl. zu Anhalt eigentlich sonder
lich Calenberg das votum allein, gegen der übrigen Magdeburgischen Landen abson
derlichen gnädigsten Herrn das votum privative
zu stehen.

Calenberg: hatte votum in seiner Collegialität mit geführet.

Sachsen auf ausschreiben deliberirten der verordnete Magdeburgischen
gesandten nomine der Churfürstl. geheimten Collegij votiret, und
denen majority conformiret, alda protestirten Braunschweig
Wolfenbüttel, Braunschweig Celle und Hessen Cassel, als interes
senten dieses voti curiatis, seiten, daß in Collegialitate mit Ihro
gnädigsten Herrn concertiret, noch anjetzo ihr gnädigstes votum mit
Ihren

Ihro communiciret, und Absonderl. ordo ambulatorij observiret
werden. Worauf gedt. Ihr Magdeburgl. geantwortet replicirens. Es gräfte
Nassaul. Collegium selbsten zu bestreitung dieses actus legitimiren
und könte er selbsten Ihro gebrauchen wegen ambulatorium nicht
verschonen Casten sondern müste dahingegen Ihr der dermahligen
Electorn observanz behalten zugeschweigen damit mit denen übrigen
interessenten dieses actus selbsten gar nicht zu communiciren.

Salzburg: concludendo. Nella nisi remanglan gendanzisso per
mejora gethanen vorschlag denen Herrn Maynzl. Directorio
zu referiren. Ihr Fürstl. Gn. haben aber gestern vorstehe
Calsmeng aber Kayserl. und Salzburgl. Directorn allein in
dasigen Collegium und exclusive er niemand denen Ihro
gnaden nicht angelegen, und dahe er gegen die jüngere
gresiorn secretarier, deß Dinglichst instruirt zu seyn
den sämbtlich protocoll zu mehrer sicherheit Ihro
nicht lang in singuren platten, oder da man ja etwas nicht
schon solte, ihnen relative geschehen könte.

Worden in Maij Ihro Hochfürstl. Gnaden 1703 zu
Ihro Fürstl. Collegio nicht zugelassen

Mentag den 7. July 1700.

Proponirte in Bischofen den Rath in Acta.

Valckberg: J.C. Es were alles zu Hildesheim einmerckliches, wie
auch man in der Vorschrift sehe. So nun selbe in der
Nahmen abgefandelt worden, so kommen sie, und dahe
keiner ungnädigen Resolution des Generalats, allein in
dem Churfürstl. Collegio zu erwarten. Man aber falls man von
dem Hochlöbl. Churfürstl. Magnte Directorio abkommen, das man
in selbigen Collegio dasselbe einig wäre, und sich demnach
nachfolgender gestalt dergleichen.

Legebat ad Acta.

Magdeberg: Man das also proponirte Königl. Rescript
Hochlöbl. man sich hatte die Sorge in die Journalia
vota. Denn were nöthig nachrichtl. abzufragen, wie in
puncto der generalitat seitzero die instruction erhalten. Ob
Ihro Königl. Mayst. anstatt gesetzt und mit Ihro vollen
vieren Cassen das zum general der Cavallerie der
Herzog zu Wirtenberg Lbd. zu dem grad feldmarschall
tenant Ihro Lbd. der Printz zu Hessen Darmstadt
Hochfürsten Liba, ernennet worden. Wegen des Churfürsten
Hochlöbl. wäre man will schlüssig der instruction zu
einig. Darüber würde so schon mit traction der Königl.
Hoheit der Herzogen und mißgunst haben. Das ein indem
stehe gleichwohl vor den Rath ganz, als die Stadt Magdeburg durch
ihre Gesandten mit schreiben Vorsitzen Hochlöbl. Collegium mit
permanimia gesetzt worden. Das die Königl. materie

absonder

sonderniß auch gemacht und acceptiret werden solle, ob sye
dann dyß engen restitution dieser Reichs Stadt in vorigen
und der Reichs Conseil unterworffen gesetzt werden sage, alsdann
mag man nit niemanden oder Catholic neg Protestierenden condemniren
werden, ehe solches aber, man auch ihn seinen fall nit desa
voüiren. Ob sye zwar nachmahls per medium dissertationis dieser
materie vorkommen, daß dergleichen dyß reichs ehrenden Con
clusum tritum Collegiorum darunter seye, nachfolgends eyttel wort
werden solle, so werden sie in restitution verfolgen.

Wenig: Nächst ist nit zu vermuthen dyß ein Catholischer permuni
mea aufgestellen, auch jetzt in dem Protocollo nachstehen
thun gesetzt: solle die vorderiste Catholische Directorio engen
ohne Meinung des Königs projects verringern, ohne in dem
fürstlichen Commissions proposition darin eingenommen
dyß man sogleich praeparatorie angreifen und in den Sachen
fahren möge, dyß darunter evacuations puncten alsdann sogleich Stadt
zum absolutes mag verlangen, mithin securitas Commi
tentium aufgestellet sage wird, nit verringert als dann
der fürstliches projects und da ungeschmälert sein vollen
consens gebracht worden solle, alsdann sich Commissarius
gegen condition eben gleichsam die Stände gebrauchen, daß
Königs project nit auch gemacht werden solle. Wann nun
solgens proposition demjenigen vorderisten Principal Commissario fürstlich Commens vorgetragen worden eher
dings consentiren, als ein fürstlich Collegium damit nachdem
fürstlich Catholischen Vertrag per omnia dem gleichs
gestellet, so werde erst in der Sache fortzuschreiten progredi
ren sage, es seye vorderist der schon angeführte conditio

412

sub gloa gleichfalls resultat, und ihr implementum remissor.
Nechern die angemessene gnädigste Kayl ratification in bemeld
zu erlangen gestanden, sollte man hinfüro auf allen einkommenden clei
cien und inoffensa jede in derdings: gleichmäßigen re
cepien sich stricten können, nachdemahlen aber selbige Cautel
gestalten und bedenklich difficultiren werden, gleichfahls
aber auch nicht abzusehen wie in diesem Punct zu gehen mit b
sondern sich zu erklären, ob und wie nicht auf securitas Com
tiorum zu sambt der evacuation gnädigen Willen zu richtigkeit
langet. ehestens Ihr. Kayl. Mayt. darüber gehorsambst berichten sollte vorerst
mit der ratificatio ihrer Kayl. Mayt. zu respectiren [illegible]
Kayl. Mayt. diesem allerunterthänig: Ansuchen gnädigst
derjenigen anstand zu geben diesen der einen andern
ung mit beybehaltung Kayl. Mayt. allerhöchsten respect
dann etwann letzten Feb. Ob Kayl. dienstheil zu gefallen, di
auf den andern zu kommen, darvon dann alle Irrung
schaun jeder zeit verhüten expedientia sich gerne will
fahren lassen und selbige diesen möglichst regemandiret
volla. selv. ultenor.

Württemberg: sollte nun den Ehrsamen Ehrbaren Directorio vorkommen
pastri eingenommen. Ihr darinnen gnädigsten Fall mö
dicat Ihr nicht gegeben werden sey, da sich selbige in dem pro
jecto denen sonsten mangelnden zu Brandenburg Culmbach. Onol
bach und Baaden Baaden cam beygelegt worden stellen
nun Ihr Kayl. Mayt. selbsten nachdenken sonn für: und
sey den Ihrer Hochfürstl. Gn. seinem gnädigsten sonn dienst
sinddienst gebon so derjenige es nicht, ersam auch dero
selben selbsten bey gelegen seine difficultät mögen

dasselbige Ihr. Kayl. Mayt. submissirte gnädigst dienst gnädigsten angenehmen Ihr. Gn.

Lob Chr Printzen zu Hessen Regierungen und Wurtenberg
eßburg. dahin zur nächsten audienz Ihr der Chur Mayntz Di-
recter gegen die Forst erscheint. Ob in dem Janßen projec
bey allen stehen grafen pro stehen oder prædicat Ihr Excellentz
ert werden.

rttenberg. Nach dieser meynung hatte Schmidt nach Dalwig ge-
gwieden, setzten aber mit denen verstimmenden Cunsten
aller Ihnen ersprießliche mögte erfunden werden verdächtige
dige Maje allerseits respect salviret, die Stadt Regen-
spurg der Ihrer Religion halber, und der Convent in gnädigsam
sicherheit gesetzet werde. Vermeinte dessen dennoch aber,
wan thunlichste repräsentation Ihro dige Maje den Ab engern
stehen sein.

Herr Weimar: und Eisenach: beyderseits vorhin gethane proiect am
securitatis comitiorum
Contrary bey dem jetzigen Conclusio allerdings
beyzutreten, doch wolle man sich pro memoria dahin vergleichen
dass man sich forderist und vor allen dingen auf stem securitatis
Comitiorum, nächst die restitution der Stadt Regenspurg sich
stellen wolle, und wan dieses also geschehen das übrige
sich auf gerathe ergeben würde, anmahnenden nechstens
sie den Ihr Hochfürstl. Dht zu Sachsen Weimar specialiter da
selbst werden die dige Ratificationen, wie alle Qualis-
cirte mitbringen lassen.

Anh: dass erste stelle man bey denjenigen was von seiten
Churmäyntz Directorio in stelle der Reichsgeneralitäts Sachen
lungen denen fürstl. Directorio ertheilet worden, und
so einiger einige einige Gedancken, als Bedacht Ihro Dht vor
einiger Zeit in dem fürstl. Collegio politico geäußert
worden. Was die inedente termin Securitat und vacan-
tien

tion sein Vigor Rad bekrefte, denke er ep instructione so weit ep
genehmhaltung dessen anzugeben, dass es nicht ein mittel sein
sondern eine Fr. Kayl Kayl entweder oder andere einige alle
underthänigst Jubringen dass dieselbe allgemeinen ca-
und dem dienst Conseil Jn gleichen die Dienstfreie der Rad
einschub allerhöchsterseits auf Jhr lagen wollen. jedoch
ingen dienstes verfluge mit dem hochfürstl Collegio dessen com
municiren werden möge, und dienstes ingen aller übrigen absenten
der voterum, theils ab esse, theils subrata.

Leuchtenberg: in simili

Marschalberg Herrn und Bruder: Jn omnibus et quatenus eius
Würtenberg. dann er nach seinem stand, des vorsitzes ist die meinung
falle das königs preuss. praecedentz auf Jhr person man
essen einhelig stracks dafür halte, dass Ihro hochfürstl. Dl. gnädigster
gnädigster Herr Herzog Dl. den Regierenden Herrn
Herzogen zu Würtenberg das generalat über die Cavallerie
die graf Fridl Marschall Lieut. falle aber den Princen
für dessen meinungen jenen generalen, ingen der übrigen der
gestalten nachsetzen Generals gestehen aber sich die majora zu
stellen lassen

Braunschweig Cell. Jhro dl. dein gnädigsten Herrn Gebrüdern
datum ist Mai dieses jahrs gnädigst rescribiren. dass
die auf gemachte. dass Ihro hochfürstl. dl. den Herrn Her
zogen zu Würtenberg das generalat bey der Kays Cavalle
rie auftragen ingen möge, wobei die bestallung einiger
nachsten generalen bey der Kays armee behalte, hiernon
die ab bey dem, wo sich in dero nahmen die stand gliche
Collegio Jnformation gegeben worden, dessentwegen dieselbe
nichts

ndlig sige carde, caden ein jeder Obrist seinen Truppen gu-
den einen gemeinen generas mit Ingrossatis. Darüber
wüste er gewieder sich nicht anders zu erinnern, als dass die abwe-
sige die gemeine Collegio gutachtlich vernehmen werden des Conclusum
in der Reichs materie nochstehendes Jahres, wie sige dann
der securitati comitiorum possiciren, und gebe man sie wieder
dar ab nichtsdestoweniger ein mittel seyn könne, wann der Ob Convent
ihre klage nicht abstellig gemacht, solche sie nochmahlen
allergnädigst gewehre. Sich gegen die Stände des Reichs zu erklä-
ren. Dass die ihm absenten bey dem Reichs generalat nicht dienste
thun oder nicht thun wollen, oder an seinen sicheren Reichsfreis am
füglichsten möchte besorget werden können.

Braunschweig Wolfenbüttel: Lasse sich gefallen. Dass Ihro Hochfürstliche Dchl
zu Würtenberg das Generalat über die Cavallerie. Die Prin-
cen zu Hessen aber der charge als general feldmarschall
Lieutenant des Reichs wegen conferiret werden möge.
Jedoch mit Braunschweig Cell conformirende.

Baden Durlach: Lasse es bey demjenigen wie vor gegen Stellung
der generalität, und sodann gegen Ihro Hochfürstliche Dchl zu Wür-
temberg desselbigen das Generalat über die Cavallerie
conferiret werden möchte abzuändern, Ihrerseits dem
angesetzet, allerdings treuen und woerthlich gegen
der übrigen der gradigsten beyfall, dass sintemahl die sicherheit
Securität belange, sie conformirte sich des falls mit Braun-
schweig Cell.

Von Cassell: Halte bey dem puncto die generalität belangend nichts
zu erinnern, belanget aber den item securitatis comitiorum

conformirte er sich mit Magdeburg, und alle denen allen dingen der güter Stadt Regenspurg, anlangen ratione evacuationis et securitatis recommendirt haben.

Österreich. Vndial dergleichen der hohen Generalitet Schreiben, solches wann es bey denen in dem projecto benanten hohen personen gelegen. Vndial auch den statum securitatis Comitiorum anlangt, so einige erinnerungen darwider conferirten oder sonsten in der proposition deren nicht gedacht worden, in gedachtem hohen Comitial stylo zu finden, dahero auch solches vnd was sonsten wegen der Churfürstlichen Gesandten bey dem Churfürstlichen Collegio vorgefallen,

[illegible] materien [illegible] nicht in proportion gekommen. Jn deliberirung deßen mann dann auch zum anstand gelten, und so dann [illegible] fortgeschritten werden kann

[illegible]dorff: ein ämmer

[illegible]ürtter: hatte bericht in der Matery selbsten angezeigt, wie gestalten es mit Jhro fürstl. Gnaden zu Wirtenberg angeordneter generalats wie der Cavallerie in[illegible] were. Wegen der übrigen generalen aber were noch nichts in[illegible]. belangend aber materiam selbsten, so were nicht in stand zum Collegio Consilium zu invertiren.

[illegible]ennenberg: do auch angeordnet generals personen, als angend[illegible] seine gnädigste Comitien ein dißmahl setzte.

[illegible]amberg und Baden Baden: [illegible]: pfalzberg: [illegible] stände des [illegible] generalitet mit dem anstoß.

[illegible]stadt: Wegen der [illegible] generalitet [illegible] mit dem anstoß, wegen der übrigen materien aber, wann die materien dahin ausfielen, daß man alle in der sämbtlichen Collegio discutiren könte, were man auch der [illegible] Commun willen [illegible] separirten Vota [illegible] in beyden separirten Collegiis dictiren lassen dann ob sich gleich gar selten andern [illegible] würden.

Paderborn und Fulda ad majora.

[illegible]gsburg: hielte auch dafür das anstoß in specie wegen Würtenberg beruhen, übrigens aber sich des Directorii vorbehalten

[illegible]chsische gesandten: Nichts.

Wie wollen nun [illegible] durchgehends alle gesandtschaften dahin gestimmet, daß die sämbtliche materien in plena Comitialis Comitien

angelo ad protocollum [illegible] vorschlag an das Chur
fürstl. Collegium zu referiren wäre, zeigerten sie der
fürstl. sie Directores mit vermelden, dass sie andern
Landen Comitial stylum hätte, in einer sach selber oder
von dem Chur Mäyntz Fürstl. Directorio an das fürstl. ge
bracht, vnd dann fürstl. Directorio in propositione ver
orden, Indeliberiren und Schlüssen, wann sach zu end
bey dem Churfürstl. Collegio Schluss zu erkundigen, oder sie
hätt ausdrucklen occasion, also in dem fall in deliber
tion gezogen, offen liegt man kürtzlich die sach communi
pari passu mit denen Collegijs einen schluss fassen
angelo aber auch dato vnd zu absolviren, und allein das Co
lutum in materia belli, stellig zu ajustiren sey sie ringer
thalben der gravaminum der Malcontenten zu befördern die brand
burgische Gesandtschafft Brauerschweig und Wirtenberg
Ministri denen fürstl. dem Directorio einen rechte gesch
lation, erstgestalten die fursten des Rauschs oder der
des Churmäyntz nächstes Directorium und dem propositi
vorgestalt bieten thäten, dass sie nächstes künftig stehen
das jenige cum salva salutis publicae verträge zu zeigen
rechtlau, in Collegio Principum vor- und an das Chur
fürstl. Collegium zu bringen. das fürstl. Directorium
sage stellig das jenige cum die majora in dem Colleg
geben an das Churmäyntz Directorium zu referiren
der Rab: stylo conclusi, und aus dem Protocollo mit
und allen exemplis einstellig zu recognosciren dass sachen
erst aber nicht proponiret werden, dann sie zuvorgehen der
Reichs mit in den Corpus Evangelicum, oder den
dem fürstl. Directorio separat allerdings werden müssen
vorbey

wobey dermahlen dato carigot Jenisal allen Könn. ofs der
pty Securitatis Comitiorum mit dempto Securitatis Comitiorum
inseparablement carey, und also passiren can. Dato Wien Jugliy
ano gemeyet cardinalystan, selbiges sinte Directorium ofs
seinem officio denenter zu stehen obliga. Sonsten denen fürsten
und Ständen ofs meynungen per deputatos an das Hochlöbl.
Collegium Jurisperitorum. Man gehe dann sinte Directorij
Schreiben ingestalt, als den ofs über das Collegium anmglaten
Securitatis Comitiorum und gesetzten dryhlichen entschaidungen
unter den abeig Comitiorum die nöglen disputyten und wie
gen der abolirten effect des Corelutum in materia belli
zu cärde. dann man sie darüber sinte votis dann gehörig und
schrifter denenen Stände meynung zu machen collu
mus declarire das in puncto der Kl Vorstellung projectirte
Corelutum schlang der undeutschen und so bösser Jus
tyx. dato an das Kl Hallische Collegium mit gnädigsten
den könne ofs und selbes dryhly Securitatis Comitiorum
erledigt, und dem das falls gemachten Corelato von der
Stymme seine abfolgt wieder gegeben werden.
Sinte und dryhlichen verstellungen wäre selben jedoch dry
nochen nit so einig effect, dyl das Salzburgl Directorium
sich erklärete mit dem ganzen Churmäyntz ofs deren Jus
stimmen. Wenigst wäre sinte sinte Directores abzurathen
und ersten die mit der Rückkunft so lang zu verzeyen, sind
die fürste sinte gesandten auch ingesamt der ein andergan
gen und gegen a ofs nachersagt zu schreiben.

Sinte Sinte Vota in puncto der Kl: generalität
den 9 July 709.

post verba: der carigot sich mit der abgangen. per.

segners dz. so solle dargegen andern capable sache
den angenommen werden. Ihro Excell zum generalen der
Cavallerie, dz. Hr. grävl. Feldmarschall Lieut. Graf Jörg
und Herr Herr Printz der Regiments Herzog zu Württemberg
und der Regiments Herr Herr Printz Ludwig Friedrich
charge aber der älteste Prinz Herr Printz Maximilian
sodann der dasige grävl. Feldmarschall Lieut. Freyherr von
Thüna Hr. Obristen Freyh. et cæteris. à verbo sonèyth
ad sitten die dasige. inclusivè.

Mittwochen d. 11 July 1709.
ein uhr
Freytagen d. 13 July 1709.

Ihro Durchl. Herr Printz Ludwig Friedrich Directorium führ
an, persuasit aber einen absagen, theils Ihro
eine und andere gnaden nicht in loco, theils
aber ungern von Ihro Majesty Directorio Ihro
seine indisposition.

Montagen

Montag den 16. July 1709.

Proponirte ein Hochfürstlich Nassauischer Gesandter im Cirkel.

Salzburg: Es hätte nicht unterlassen, denen jenigen endlich Ihro Excellenz hierin ein und anderen Documenten dem Herr Magnifico Directorio proponirte und nöthige Instruction auf sein reassumirtes gestriges Vorbringen und ferneres Anhalten, auch der ersten puncten der Verfassung und sonderlich der ersten Bestellung der Herr Generalität Belangen, alß hätte der Herr Magnifice darauf gemeldet, Ihro Excellenz andern Magnificis gefallen, alß der ein Conclusum darüber abgefasset werden sollen, und dem auf jeden und die Herr- und Freye Directoria sich Zusammen gehen, und ein communes Conclusum verfassen; Nachdem nun nechsthin und andern discrepantien jedann beständig und dann dieselbe nun innmittels ihre erledigung erlanget, stelle der Herr Magnifice Director Baier gefallen, ob man darbey sein verbleiben haben, und man nun nechst in dem Land gehen und den 16ten Nächsten Collegio darüber referiren und conferiren könne, worauf sich auch der Herr Abgesandte Ihro Conclusum gefallen, dann auf gleich der referent Communication mit dem 16ten Nächsten Collegio geschehen, dennoch [illegible] nicht stehen solle, bis dem Königl. ratification über das in puncto securitatis Comitiorum emanirte Conclusum einverlangt sey. Dabey dann Ihro [illegible] Salzburg [illegible] securitatis thätigste [illegible] sein [illegible], in ob der andern Lande hierüber immittels gerathen und 16 nunmehro an denen seyen denselben Juncta communicirt werden, und inmittelst Salzburg eine mündliche Instruction auf [illegible] securitatis einholen könne. Worüber Ihro Excellenz Nachgehens. Nachdem nun obgedachte ergangene Schreiben von Ihro Excellenz allen und jeden Herren Gesandten und generali von Carolle sich annoch mit mehrerm in Secreto zu hinterbringen gewesen, so [illegible] nun obgedachte Ihro Excellenz allergnädigste expression bey sich: Ihro Königl. Majestät gar sehr zu Herzen gehen, daß selbe Freude hätte bey der generalität conserviret würde, da dann Ihro selbe in denen gedancken gestanden, daß bey einem general der

sondern zuvorderst es ungrd der generalitet, und collectaturen
Kuhs Rätlichen cantzley wann deßen beÿ dem fürstlichen collegio noch
nit einig gegrund, auch es übergrundts rc. und correctur mit dem
Kuhs Rätlichen collegio [illegible], dann wo einer verbündlich abred
genommen würde, deßen die Verglichene Correctorem seinen
Collegierem schuldig nicht eyferdiger erzeigen, als der
pty securitatis erledigt werden, Jedem underthanen der
Kur Braunschweig Lüneburgischen und andern gesanden jüngsthin
gethaner vorschlag recommendirt solle werden.

Zehnder: Deßhalben Magstrich gutachtens were, wann es endlich
zu der abred gnommen werden, man selbe das Correctorium
mit den praedicamenten deßwegen den Kuhs Rätlichen Collegio rc. und
correspondirn könne, daß aber deßfalls nit schuldig selbe gehalten
dieß werden dörfe, man auf tuitio securitatis instieg.

Bystadt: dergleichen wegen gemer eintzen, sonder sie mögtenen
deßwegen sich anerbieten man wann sonst urgire das Correctorium
ein Gründe Fürbringen, da ebenfalls nicht gelten sollen, bis
der pty securitatis erörtert, jedoch man nun an seinem
ort sich Directorium [illegible] deßwegen mit seinen
räthlichen bedenken, jedoch mögten die jetzt verlesene
und remarquirte die dißfalls schon gethane ußsprechen, dasselbe
er zur erleichterung hierüber verlangte. Ob nun zwar die
fürste Directoria der [illegible] securitatis [illegible] deßwegen
fürtrag so beschwerlich ist, dann gleichwohl dann gleich
anfangs ebenmäßig gnugsam gleichförmiger vorschlag
beÿ [illegible] an den Chur Mayntz Directorem referirt worden, und
ebendeßen darauf gnant worden.

Calenberg: Es halte zwar dafür auch der Correctorium referirt, könte deßwegen
sagen deßen Correctorium zum gemeinen besten nicht dienen
nichts proponirt werden

Halberstadt: Könte auch dermahlen nochmahls die Directorij Session
des alten nicht deliberiren und concludiren weilen die Cörbe
auch den Ihrigen nicht an propositum gebracht worden. Darüber
muss gäntzlen nochmahls protestiret und dieser Päntzlen
Ihro jura reservirt haben. Wolle Maria Cörbe vor dero die creation
derer Directorum nicht approbiren, noch der Päntzler anlie-
gen an dero propositum trieben

Saltz von der Mark kann sich mit Halberstadt

Hessen Cassel: Wäre Ihr Herr Principal der Krieg in dieser materia ab-
legte votum, und recommendirte den Evangelischen gesamm-
den Vorschlag zu machen.

Wolfenbüttel: Wäre Ihr Herr Principal der Meinung das in dem jetzigen
Collegio der Ordnung beliebet werden die Krieges materie dergestalt
zu propositionen damit man den Hessen Cassel Vorschlag
desto fürderlichst zu Ende bringen möchte, das Conclusum in der Krieges
materie gleichfalls abgefasset werden, bey welchem genommen
abrede wie dann auch stehen bleiben müste, inmaßen wir dafür
der von Braunschweig Celle und selbigen statt angehörig
ersten secularis gesamt und dem dann angehängten
beliebten Vorschlag in der Conclusorien zu bringen.

Münster: Der Wolfenbüttel: Gesandte: Ihr Herr Principal der Krieg abge-
legte ministerialia votum und recommendirte den ersten secu-
lari, nehmlichen

Sachsen Lauenburg: Der jüngere Herr Gesandte Herr Landgraf Hessen
Cassel habe mit mehrerem Inhalt gegeben, dass
die majora, wegen Bestellung der Kriegs generalität angestellet
worden, des nahen Gefallen, Hochfürstl. Collegij und dass sie
intention sey auf Ihro General der Cavallerie, als der
gnädigsten Herrn Principalen Herrn, und zwar zu

ner des regierenden Herzogen zu Württemberg und Teckh
Herren Herrn Friedrichen Herzogen zu Württemberg
und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim
Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und
Asperg Obristen Marschall Lieutenant Landvogten in Schwaben
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, wegen Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Bruders Herrn Johann Friedrichen Herzogen zu Württemberg
und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim
Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und
Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn Eberhard
Ludwigen Herzogen zu Württemberg und Teckh Grafen zu
Mümpelgart Herren zu Heidenheim Landgrafen zu Stühlingen
Herren zu Hohentwiel und Asperg Obristen Feldzeugmeistern
und Landvogten in Schwaben Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Vettern Herrn Friedrich Carln Herzogen zu Württemberg
und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim
Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und
Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn Ludwig
Friedrich Alexandern Herzogen zu Württemberg und Teckh
Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim Landgrafen
zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und Asperg Obristen
Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben Ihro Hochfürstlichen
Gnaden, Herrn Vettern Herrn Friedrich Eugenio Herzogen
zu Württemberg und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren
zu Heidenheim Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel
und Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in
Schwaben Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn
Wilhelm Ludwigen Herzogen zu Württemberg und Teckh
Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim Landgrafen
zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und Asperg Obristen
Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben Ihro Hochfürstlichen
Gnaden, Herrn Vettern Herrn Ludwig Eugenio Herzogen
zu Württemberg und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren
zu Heidenheim Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel
und Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in
Schwaben Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn
Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Württemberg und Teckh
Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim Landgrafen
zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und Asperg Obristen
Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben Ihro Hochfürstlichen
Gnaden, Herrn Vettern Herrn Carln Alexandern Herzogen
zu Württemberg und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren
zu Heidenheim Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel
und Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in
Schwaben Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn
Carln Eugenio Herzogen zu Württemberg und Teckh Grafen
zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim Landgrafen zu Stühlingen
Herren zu Hohentwiel und Asperg Obristen Feldzeugmeistern
und Landvogten in Schwaben Ihro Hochfürstlichen Gnaden
Herrn Vettern Herrn Friedrich Ludwigen Herzogen zu Württemberg
und Teckh Grafen zu Mümpelgart Herren zu Heidenheim
Landgrafen zu Stühlingen, Herren zu Hohentwiel und
Asperg Obristen Feldzeugmeistern und Landvogten in Schwaben
Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Herrn Vettern Herrn Friedrich
Wilhelmen Herzogen zu Württemberg und Teckh Grafen
zu

prosecutio, und bey allen andern Kayl. Jo. Cam. Cammer Gerichts gesetzen aufgerichten und praejudicia causirenden Sachen, dieselben nachmahls andern darinne gemachten Endtschafften Endtschaffen Endtschaffen Endtschaffen

...ßlaber mit dem Chur Maynzischen Directorio abgeredt worden die
...congress der gebrauchenden alia gleichmessigen Verwahrung wie
...allen dasige materie, in proprietät und deliberation Ihrer selbst
...selbst auf gestellen sein.

Ittenberg: Ist in der Ritterschaft daselbst gesessen, wär
...und eigentlich car[inal] nicht abgangen, und dann
gleichfalls mehrgedachten die andere dahin gehörige materie
...Ihre armaturen nothwendig erforderten collectalien
...selbst seine Intraden, so könte man sich hilflig
...erachte und dasjenige Hünborischen gegengen, auch die andere
materien des Stifts verfassung gleichfalls Capitulo Protocollis
...abverreichen. Hätte nochmahlen und gnädigsten
Directorem proponiren dergleichen materien mit in
das Conclusum zu nehmen, ob dasselbe auf die gemeine
...oder Stände der reichs engen gehörende, und auf gar Ihrer
...sache, angesehen [illegible] Lande und Leute. Darauf engen dann man
auf jeglichen competentes zu reserviren.

...Wegen und Stern: Nun ist alles Ihrige alle Ihr
...ingliche mittel und expedienten mit pramsteuren und
...Ihrer Intraden Ihrigen, verdünge dass Reichs tags
...conclusi, als einen restituirten fürstlichen Stadt in Ihre
...[illegible] liberiat, und immunitäts [illegible] Lande
...andere und der [illegible] Mayntzischen Collegio inderstellung [illegible] gnädigsten
...den dann ihrem [illegible] innocente dergestalt
...dass gehorsam, dass alle mann diesfalls Directoria für
...sehen, dass den Chur Maynzischen Directorio dahin gerich
...fügten, und es in den engen Juristen Collatoralen

Worms: Bedenken ist auf [illegible] nächstes Colloquium und resolviren
sonderlich Status alle notdürftig und Reichsmünze
jetzt abgeredt sind Reichsmünze Colloquium.

Ligestat insimil.

Ofstat - Die jüngst, mit der Churfürstlichen Gesandten
und Churfürstlichen Räthe gehalten

Braunschweig Cell: Wann nun die obige Materie in
diesem fürsten Rath ordentlich gehandelt
dessen Ihre, wenn die obige Ursachen jetzt
vorhanden, wenn es die Ursachen
die ungleichen aber jetzt gar sehr grösser die Churfürst
des Ob Convents Ihre sich selbsten Ihre gehabte Ihre
Ihre gar nicht aufgeben die obige Materie
Ihre Ihre wenn jetzt sich nicht entgegen setzen Ihre
Ihre Ob Convents Ihre Ihre gedenken
ist wenn also [illegible] die ungleichen
inkarnirt auch Ihre Ihre [illegible] Ihre
[illegible] Ihre [illegible] Ihre.

Hennenberg

Henneberg: Inkanire seiner verigen voto, und conformire sich mit Sachsen Weimar, Gotha und Wartenberg.

Ueberstadt: Hette gar so offt ergangener königl. Majestät Printz, als verspürte in der Ritterschafft diese interessirten Brandenburgische sonderbare absonderliche particular Intraden, sich dann aber sich in denselben conclusis entschlagen, sonsten dabey verbleiben und bey jetzigen Zeiten propositis und deliberation

Coburg: Ihr F. G. hetten bey jetzigen occasionen ihren Calvinischen Printzen der Landschafft defension gnugsam recommendirt und wurden also gar gerne sehen, daß dieses negotium zu einem liebes ausgemacht würde; Weilen aber ein Landschafft und andere angesetzte particular Stände und Beschwerden dabey da seindt, so stunde umb so weniger zu begreiffen, wann sich mit solchen cumulationen entschlagen wolle. Insonderheit die Landschafft

das Hochstift Securitatis Comitiorum klage und verallen andern gern versand sehen, und die deliberationes über das projectum in suspenso stehen, gestalten solche auf standen nur praparatorie und gar interim dasjenige vorsichtig selbe gestalt vorgenommen werden.

Magdeburg der Ritterschafft einverstanden, und sonderlich ein Landschafft

Cassel: Hette sich damit gleichwohl in materia belli zu vernehmen, erst aber andeuten, per majora ex presse bedungen werden dürfe in declariren, und obsich gleich sein verigen votum in statu securitatis Comitiorum, als dessen man die mussung das richtige mittel wären erfunden, man in dem übrigen zu richtigkeit gelangen könte, sich derselben mit Sachsen Gotha Wartenberg und Landschafft conformiren.

Mentz: Mir sind und können sonsten

Ostemis: Dieselb etliche mann von Ihrem anderen negotiis
der Churfürstl Mayestät Directorio angeschafft, und dardurch in Churfürstl Collegia ad deliberandum Gebrauch, die darüber nachgehende Conclusa
zeigen sämbtliche Conclusa und deren praejudicia zu erkennen
zu geben und darin consentiret worden sein Churfürstliche Collegia
nach Ihrer und seiner Directorij commission dieses orden, auch Churfürst und seine Conclusis nun gemeinsamen Inhalts, dass
auf mehr gnedigste application Ihrer Churfürstl Gnaden nachgehends
ad Collegia gebracht, obige verschiedene remonstrationes gethan
und alle dieses orden, und also die Sach anfangs gar
allerseits angenommen, darin sie communi Conclusion resolviret
mit sich mit dem Churfürstlichen Collegio für recessum Con
clusum gefertigen ordnen mögten, und weiln der stylus der generalitet
nunmehro so weit gebracht, das man sich in allhiesigen Con
ferentien dergleichen, als zu Ihrer weiln nichts übrig als das in hoc puncto
Churfürstlicher Erklärung mit dem Churfürstlichen Collegio für den
Conclusum gefertigt werde; Weln dem Churfürstlichen Collegio
belangt, so sein nicht gesinnet, das es propatte Conclusi gehalten werde
und allein einmahl eröffnet, das sie ihres orts consentiren
sich in das gemeinsame Conclusum zu bringen, das derowegen in
dorenstein eine abschriftliche deliberation gestellet, und sothane
dem allgemeinen Conclusi beizufügen ordnung thete.

Im fall Securitatis Comitiorum belangend, sein dieselbe
Collegia einmahlen conjunctim mit der Religions materie,
dem separatim tractiren, nachmahls separata Conclusa zu
machen wären. Ob dann ferner bedacht, das dieselbe einmahl
in einem Collegio allein und separatim, hernacher das
conjunctim mit dem Churfürstl Collegio in deliberation
gestellet, und darüber der gestalten Conclusa abgefasset
werden, wisse also, als wollen der meinung nicht sein, das man
die sache gar einigen verzug, und zu wenig respect gegen
seinen und demnechst Churfürstl Directorio den ordnungsmäßigen

bestehen mögte, dass dahin in dem fürstl. Collegio seye gerathen worden
und dass dass gestalt remittirt werden, dass man sodann
stehen, und wo immermehr Ihr Kayser. Majestät
dass aber die dabey in Vorschlag gebrachte Mittel, Remedia
vergen, und so also denjenigen den sogen Bedenklichen Collegiorum
rint (anchist dergleichen mögte, auch den sogen an Ihr Kayl. Majt
allerunterthänigst Jübringen wäre. cum reservatione ulteriorum

Eßberg: Wie gestern:

Stahl Es angeben sattsam angemerckt, dass in dem selben ab
gelegtem Gutachten wie dringen vorgetragen, dass dass
nicht principaliter dienen oder darinn gestalten könten, so
dem selben contradiciren, und die rettungs dargegen Vor
schlag thun, mit der declaration, dass ihnen das projectirte
Concilium Gestalt die Materiam communiciren und wie
wie ihre mentes dabey thun äußern, und dass selbe Vor
stehen gestellen, Verdann auf ganz gleiche Conclusion zu
kommen sollen und könte.

Hierauf traten die fürstl. Directores ab, und referirte
Ceps sed dum.

Eßberg: Sollte nicht ermangeln der Ihro Mayst. Directori zu
hinterbringen, und so dann in puncto der dass Vorstehung, als
auch securitatis Comitiorum dergleichen mehr gute principia
in Ihro Mayste gnädigst, dass er in dem fürstl.
Collegio dahin referiren solte, quoad secundam aber, nemb
ptis securitatis Comitiorum, da einem nicht rathsam dass
an dieser materie etwas zu alteriren und anderen
als Romano dieselbe Kürtzlichsten einem dermahlen die Zeit der
sessen, auf separation reflectiren und präparirt werden sollen
gleich discessum.

Mittwochen 18 July 1703.

Deputirte im Rheinischen Churfürstl. Rath in Circulo.

Salzburg: Dr. Cur: Nachdem jüngsthin die Verordnung geschehen, daß dem Churfürstlichen Rathe der sitz Secundo Comitiorum, et restitutionis Civitatis Rastadiensis zu assumiren und dagegen andern Churfürstlichen Rathen, alsdann denen sonsten gradu gleichen bleibe ihre verrichtungen und sitzen in Instructions darüber Ihr erörtern. Dr. Kind

Salzburg: Extract. Nella vacanza quod primum dell'occasione, nascendo che l'Ill.mo Sig.re Elettore Palatino giungerà la ratificazione della pace, che sarà tra l'Imperatore, et Corona, et detta Secundo Città, se allhora bisognerà che il Sig.re Elettore Palatino sia già arrivato, et dopo andrà per sindico, et in luogo di S. Ecc.za, et dopo che sarà seguita la pace, et ratificata, et che sarà stato fatto il Congresso, et che sarà stato fatto il Congresso, et che sarà stato fatto il Congresso

nuß Ihr erfahren und wir auch Ihnen sagen mögten, so wurd mann
dieselb nit allerdings vor kommerd mittel oder verschlag der
dem heiligsten allerhöchsten Kayß und des Reichs respect
nicht zuwider, und darauß ein guter effect Ihnen, ganzer
Ihrer Mayestät und selbigem accidiren.

Im übrigen ist Ihr mann sich auch dahin zu Mayn abgelegter votum
da de trans locatione seu discessu des Reichs Convents dem sein
gemäß erklären.

Brandenburg: Dieses orths einig zu nichts weiter Ihnen zu sagen, als daß
Ihr gnädigst sie gnädig, daß sie sich auf sein dorigs votum und
eingelegt schrifftliches dem g. Kayß Mayestät gethanen
vorschlag, allerdings thun erklären.

Magdeburg: Ihre Gesandten Herren Churfürstl Wißmar, Churfürstl Braun-
schweig Cell, Hessen Cassel, Fürstl Cassel, Hessen Darmstadt, Anhalt
Bernburg, Sonnenberg und Hessen Homburg, seindt alle ohne
sonder votum in dem g. Kayß gethanen vorschlag, und dieses
orths Ihren dahin gehenden abgelegten votis allerdings gemäß.

Wittenberg: Könte sich in der vorgenommenen deß andern orths vorge-
nommenen casu, daß der ort bereits gänzlich gemacht, vergleichen
dato nicht, bey dato befinden, daß dasjenige in dem Calßburgi-
schen nicht wieder werden, daß nicht allein und ungezweifelter ordini
salvo respectu Augustissimi und des Reichs die visitation
nicht werden mögte, derowegen seiner Churfürstl Durchl zu Sachsen
gnädigster Kayß abgelegtem schrifftlichen votum und beschehenen vorschlag
sich gantz dienstl referir und remitt vergnügen lassen, dem mann nicht ab
sehen könne, wenn einiges dubium allein, und darumb mann
deßhalben, daß der ort bereits fer majora calirt, und dem protocoll
schon der 8 tagen einverleibt werden, anjetzo nicht in dob conclusum
bringen, und dem vergnügen hierin der Churfürstl gnädigster herr
gern sein gedanken erklärlichen auch nicht wissen stellen

bülch ordnung / sie Jubegriffen, und dergleichen / zuvornangel.
grosse Sachen zugeben.

Worms: Dass ordo könte mann sich brevitatis studio zwar allerdings
conform, dass aber in vermelter sie in propositis gedenken das localen
Reichs Conventi belangte, da diese stimmen sich, auf dass wohin in Ma
ordnung gesetzt worden, dessen mangen angezeigt in selbiger Acten, ausser
gehaltderselben und Reichsabschiede gesandt, so ungeschickt Sachen
nicht erscheinen können, ihn nicht, ihme seine meynung ad prot
collum zu referiren.

Pfalz Cadern: Simmern Veldenz, Sternberg Baaden Baaden, Pfalz
heim und Weissenburg Eichstet per directorium ihre voten nach
einander, reserviren.

Osnabrück: Were es schon sein Principalen dorfslag in seinen Acten
sich provocte, auf dass derselbe in stehig verlesen Lage Commu
Decret und müste seinen ordo anstehen, ob man sich nicht mit allen
dorfslägen, so mögten selbige die sogleich sagen als dan unmaced
mussitiren könte.

Italien übrigen das Salzburgische Directorium sich dessen sa
dass sich seinigen nicht entsinnen könte, dannenhero
der gethane dorfslag bestanden, precapitalirte klag dabey
sichern resumiren dürfte, ecc.

Salzburg gemeldet dass seinerseits ordo ersten dorfslag der acht da ego
und Julianae sinde in ansehung der alten sichern klag respect
und die klage respect nicht genugsam conservirt würde. Dannenhe
es stünde, als dannenn dann Churbayern per indirectum calumnia
ren dessen Churfürstl. restitution der Vier Klagen nicht schmäle

Baden Baden: Weilen sich sachen gantz besondern eyfers, allein die sache
einen schlechten consequenz und dannenhero nicht gemeyn
machen, so wurde das Conclusum anders gefasset können, als

protestirte nebstandern andern diesse gemachte consequentz: Erster-
klag wäre unbedenklich allein wann Ihr Käyl Mayestät zumahlen
mit Churbayern stehe in einem Pactat wie Salvirt und Ihr engagirten
andern ob selten dieselbe vb allein mit den Ob Rheinischen Creyss
alsdann auf das Churbayern vermeyte dergleichen erklärung erfol-
gen würde, ob wäre probable, wenn Churbayern gesinnet seye Ihr
dis gegenwärtige Stadt sambt dero Käyl und Allyrten Armee
operationes vorzunehmen werden sollen, die alsdann Ihre Trouppen
avociren, und diesige Stadt der Belagerung liberiren würde, wider-
dardurch die Italienes, warumb die Ihr Stadt besetzt, cessirten el,
conclabs wäre nun die stelle an Ihr Käyl Mayt, und wann
denn Standen dergleichen nicht mehr Ihrer erklärung seyn sol-
ten wären denn gradus fürs nichts nutz.

4ta: Veritatis causa, conformirte er sich mit dem Votopto dalß:
bürgen er stimmte, quoad 1 membrum secunde aber könte er sich
nicht allerdings vergleichen, weil Ihr. Käyl Mayt allen schuldigen
respect und der Krone ist man gegen Ihro schuldige erkandt-
lichkeit und Treue nicht versichert.

Eyß stadt: die Worms.

Schwäbische Creyßen. Mündat Dalßbürgel ersten votum.

Fränckisch Crain; die Österreich

Dalßburg: concludendo: Weil die vota reservata eröffnet und
ruspectus ejusdem allerseits majoribus der Creyßen abgefaßt
und der Creyß publicirt.

Julij Dimissum.

Freytag den 20 July 1700.

Passirte in dem Reichs fürstenrath nichts.

Montags den 17 July

Zeigte im Reichsfürsten Rath an

Salzburg: Wasmaßen Ihro Churfl. Mayst. sel. Directorio Circulo
Circuli Directorio Judicum gegeben, daß er dißfalls
jüngsthin nöthige Verfügung machen wolle, damit
der Schluß circuli, wie hiesigen Orts Churfl. Mayst. Generalia
Salzburg. dem Churfürstl. Collegio Statuenbringen solle
solle derselbe wegen selbst dieserwegen keinen, indem es
damahls und seithero nicht völlig beysammen gewesen
dem gleichs beschaffenheit hatte es auch mit dem Vorg
Lemmaria pro securitate Comitiorum.
Inmittelst wäre Ihro Churfl. Mayst. die jüngsthin
vom Bamberg und andern Reichs Stände eingelangte
abgestandene gnädigste Schreiben der Collect communicirt
und nachdem Churfürstl. Gesandte die Umfrage darüber
noch eingeholet worden, als were anjetzo abzustatten

Bamberg: Dorinnen respicirt: und resumirten pto
securitatis Comitiorum et Civitatis Ratisbonensis Colle
se müste erstlich sollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht
Reichs conseil und allhiesige Reichs ansehnliche Herrn
Principalen und dero gesandtschaften nochmahlig zusammen
gesetzet gutes vertrauen anbefohlen werden, als ob
allerhöchst recommandirte Sache sich inmittelst
vorgenommenen besten securität der Comitien in dies
loco, so libertas suffragiorum absolute zu finden sey
dürfte, erlangt werde, und dessen auch versichert
bestünde. Ihro Churfürstl. Gn. zu Bayern hätten verschiedene
das gutachten in einmanderen stehe mit allhiesigen
Reichs testantibus actis publicis und verfassender pflicht
dero Churbayrischen gesandten zu jetzigen orten, und solle
ein gegebene assecuration, so viel die Stadt betrifft, nicht

materie mit dem Rüttigsten Collegio correspondiren der Kays
Commission debito modo übergeben und die Kays ratificat
Juenga gebetten wurd damit Sie dem pernanimia gestalten
und angefangene Werk dis die erforderliche requisita und
der Sig gestaltet mittsinden eben Ihr Kayserliche Majestät
der ihrem eigen Stand mit andeutung auch dem
von Ihr und exertrage last und celebrationen und dieselben
stat andern declaration begehrden dis Ihrer seyn Mitstän
nützige offtent Ersuchen. der sind aber auch der Ihr
Landen mit gutem succes regierung ordnen möge und
Ihro mann sie sich in dessen ablehnung bis hand dem
ceten prostituirte Ihr mann niemd einen ding
nun. die darzu erforderliche requisita aber dis
Künftige Ihr offtent ander stellen, reparirten
alteiera reservando

Landen Landmeyer annie ein Jamberg.

Hals Landen und eigen übrigen in dem sie Collegio stabrad
Stimmen Ihr cönclusum einzelne nach Ihrer
Kayserl declaration dem gesambten Reich
oder allegirung sichtiger dem securitat dis
gute ofton vergleichen ordne dessen Ihr Comest
abgehen möge dadurch dem Landt ein
sichtig grenzen, ofjecto, ein streit aber Im obge
gen antw auf den Münnichen spruch, und dessen
die Künftige vindication angestellt, resgehalt an
den ersten ersten gesetzlich Kräfte damit einem
an stehen. Ihr sichten streit zugetragen die Ihr
grändten und gegen einander gemeinschaften
veterien sie stehen dem Ihr. ofjecto Collegio die ge
sandtschaften gute ofnicht instruction erfaelen Vorstim
abgehen, dannenhero dannebenmehr per conclusa der
grad

generalest der H. Churfürst Pfalz verlangen wollte vor der
fürnem Herrn Principalen die Rath, erkennen sich
geben dergleichen wider, sogar dessmahls in Collegio Electo
rali den 12 May einmüthigst gemeynt, dessen sich mehrbesagte
gesandte fürsten dahin pro hoc ordinario Comitiorum
Jubiläen, den 12 Conventus ihrer Churfürstlichen
Gnaden, und ein dieselbe ad Reges correlationem
kommen lassen, sich in Collegio darnechst die de
liberation widerholen werden, Maassen sie zu stand gehen
auch die Königl. correction und conjunction fürderlich
gar in Acta einverleibt werden. Nichtsdestoweniger
sind doch Churfürsten, Herrschaften, Städte und gemeine
Lander Pfalz, sich mit gnädigen Fürsten mann in
andern neutralen orten allerhand zu gleichen die
sation zu geben bey gleicher dringlicher Gefahr
erfordert, der neutrale stand mit rath, pflichtung und
verpflichtungen in commissionen sich eingelassen nicht
dann aus sonderbahren grossen ursachen abgefertiget
werden, sondern auch Churfürstlich, dermännigl. dahin
dirigirt allenthalben, sich gegen künftigen der Christen
lichen Vereinigung und engen Verbindung, sonderlich
gegen der Römischen Kayserl. Majestät, als dem
gemeinen Haupt der Christenheit, schuldigen
gehorsam, treue, devotion und gebührende
reverentz zu erweisen, und dahingegen von
Ihro Kayserl. Majestät, als dem gemeinen Haupt
der Christenheit, schutz, schirm, gnade und
huld, wie auch Ihro Königl. Majestät in Hungarn
und Böhaim, Ihrer Churfürstlichen Gnaden
Churfürsten zu Sachsen, Ihrer Churfürstlichen
Gnaden Churfürsten zu Brandenburg, und
andern Churfürsten, Fürsten und Ständen
des Heil. Römischen Reichs, auch gemeiner
Christenheit, nichts anders als alles gutes
zu vermuthen, und sich zu versehen, auch
dessen sich zu getrösten, und dahin
gegen

schreiben und Zugleich auch die Ihr gnaden Staaten der
Holland dero einen Schreiben Protocolli die
Verfassung Zugeben, daß man die Ihr armatén Ihr
Principalen Schlüssen Vorgreyfflichen
einen darein ordnen resolviren und Specialen gestalt
daß einige stand Schaffen, sambt gesandtschaften anhero
schicken sollen. Dessentwegen armatén nicht einig sein alles ab sist
einmig andern sachen Ihnen Land gebiuet andern mögte, als
dero erst nist allein die schleunigste Ihr continuation dero treuen
und dienstlichen dem Reichsschluß gelaistenen schuldt und dienstes
nochmals anmiren, das gantze Reich und dessen Stände auf dergleichen
gefahr ermahnen, und die eintrechtigkeit und gelaistenstandtschaft
einhelig allen schein Armeyen Ihr Vorgesetzten, dienstlichst zu
halten erden alteriorn reservando

3. und Fünftens Worms: Nachdemahlen bey jüngstem
reichstag in materia securitatis comitiis mit sehr
nachdenckl. emergentia verordnet, erforderliche conditiones
und garantien in specie zu erfordern, als solches
mann dieselbe sich genügsam selbe zu Ihrer zeit
mittels aber die nothdurft ex expresso Ihr reserviren, gleich
wollen aber pro interim das Reichsfürst Salzburgs und gleichem
mehr voto dessen mit aggreiren dient ad agitate dergleichen
Ihr gedancken, wie selbe mit beyhaltung des allerhöchsten
Lehn und Reichs regrets securitas comitiorum fort
an effectiué gemacht, als auch die Ihr Stadt Augspurg
in pristinum statum herzustellen erden mögte, erfolgt sogleich
severabiliter in secundum einiger maaßen nicht erfüllen
sollen - und dergleichen Ihr ordine, ergo

Ihr Stadt Gesandter Meister, Eysenberg und Hartenberg.

Hessen Darm. und Weissenburg. dieselbe bisshero mann-
ichfeltig am 12 May, als der tag zu locatione Comitiorum
geendet worden, abgelegt worden.

Magdeburg: Wan in denen gedancken gestanden, des schlechter-
dings vorschlags gestalten sachen, dergestalt zu
tractiren Comitium sich, respective des darunter
vorfallenden Protocolli halber
nöthig erachten, umb deßwillen, wan etwan in dem schlechter-
dings Collegio des vorschlags verfassung angestellet, und
einige reflexion darauff gemachet werden, dasselbe
aber anjetzo vorgenommen, es mannigfeltige
viele verdrießliche Jahre lang stehen, es aber den einigen con-
sens absonderlich der Herren Könige Mayst. und special
tractaten darüber vorhero zu protocollirung jeglichen vo-
gehörigen nicht gestellet, so solle derselbige seinen abgefaß-
ten folgen Magen des Friedenschlusses conferiren, zugleich
Mayst. der meynung desto eher schreiten, dann Ihr Königl.
Mayst. hiebey gutachtlich dafürhalten, das Herr Gesandten
der Reichs Ritterschaft gegen declaration sie accepti-
damit also hierunter die Herbeyung Trouppen einbringen
abzuschneiden mögten. Inmaßen man sich mit der
sache nicht separiren, sondern mit ihnen in Ansehung
stehen Jubiläum. In fall aber ja sie einer retraite
oder Ihrer Zusage nicht, conjuncte Ihr Königl. Mayst. nochmals
erbieten wolte, schiene es, wan eine dergestalt genugsame
antwort Eines Hohen Reichs sie Ritterschaft, dasselbe
sonder Ihrer ohnnöthig hiegen gethorsamst und andern ehr-
gierig exercitium ohne Jubiläum haben zu lassen dem
nächsten Lieben, oder sie dieselbe vielmehr auf Kayserl.
einsehen und ungutmeynen ablehnen.

anderen Stände vndergleg gekommen, Jn proferien, Wann nu
ein adt andere Stadt dem etablirten Päpstl. exercitium Religionis stätte
vnd alberta mit dero Zugehör der Stadtung gar nicht allerdings
dergestalten absonderlich intuitu der gemeinen wesen vnterworffen
Vnd einem Jeden in diesem Fall Recht abzutrachten abgehen würde.

Aschersleben und Alberberg: Hette dieser Tagen unter diesen
Collegium, auch andere Churmäyntze Directer schreiben
Communis Conclusi in dem 86 Jahr gestellt vnd publicirt
dictiren lassen: Nun wäre bekandt, was gestalt sich etzliche der
nechsten in den Standt gemelten Bisthümern unter dem nahmen
vnd gemeinsamen Conclusi gesatzen Rechts, in dem allen
stets gnug erinnert, dessen und andern puncten, dasselben
inserirens erachten wollten, nochmahl dienstlich ersuchen, und dem,
was pro tali Conclusi Animo sagt, andere anmaßlichen
fürblosse projecta stellen, auch alles seinem gnädigsten
Herrn die Churfürstl. nothurfft Adquadrio competente reserviren
helfen, und dem selben stets projecta und dero gnädigste willkühr
meynung hierüber Justruction ferners zu suchen, auf
nicht zu mangeln, Jedann da dem hierauff abzukommenden
Verfall nöthig sein, einen schleunigen Zusatz Collegio gethäten
da vor etwas gethan, recommendirte übrigens darneben
Securitatis Comitiorum in Reichs sachen, dergestalt
per majora acta tapis gekommen dieses orten gethan
Verfahrens nochmahls zu erholen. Dergestalt gleichwohl es auch
seines ordentlichen Chori et Comitiali gemäß so stehet in
allem fernern Conclusen gebracht und stehts Jhr
seiner Fürstlichen Gnaden Meinung anheim zu geben
hierüber ein mehrers zu thun oder nicht, Alles
hierüber ordentlich reserviret.

Magdeburg: Weiln von dem Reichs Vorsitzenden auch gebührender
massen nachricht gegeben worden, was massen seiner
Churfürstl. Gnaden in dieser Sache nachrichten und abgelesenen

unter beederseits Collegijs adcurirte und
respective erlangte Päss sich dessen
sich mit dem Königl. Pohlnischen Collegio daruber zu
und correspondiren werden. Dann 2. Wer zu immassl
wasser eine standtsperson erscheint, dessen in die
Churfürstliche Collegia der ex officio personam
gehörige werden, wann dieselbe oder in dem der
sessionis sach, wasandere materien abzuhandeln
seyen etwas oder vorgenommen, so sollen dem mit dem
pto secundatis Comitiorum seine richtigkeit und des
sichtigen gültigen vor einigen zweyfel restituiret, dem
gegen dasjenige allein auf der Königl. allergnädigsten
ratification beruhen gelassen, und obgleich wann
sonsten mit diesem punct in secundis speciel sollen
dessen mehr andringlichen verordnungs pro
jecti Jemanden, so etwann selbe mehr anbringen
lassen couldirt, und darüber solle gehalten dessen
allein nur ein labor preparatorius seyn, und nichts
anders mann sich allein mit einander der
sprechen. Verbindlich und gehalten sollen
gemeldte orden sich und über obige maßen dergleichen
secundatis Comitiorum et Caritatis auch
uns abwenden crisis würklich und fest
gestellet werden. 3 Wann indes Conclusum
commune über das Königl. projecti der andern

Auffs communis Concilii ungeparteyischen, [illegible] gn. [illegible] Concilii übergangen und auch, gelassen die dann Churfürstl. Gn. angelangen allerley Sachen auffm gehaltenen und eingeschickten Ausschuß gn. die immediat Reichs Ritterschaft betreffend, dieselb und erste in dem fürstl. Collegio Gutachtlich vernommen ob dem Laure interesse Katholicum gepflogen, und erfordern denselben Ihr Kayserl. und Majestät. Commissarien [illegible] Also nichtsdestoweniger [illegible] Ihr Majestät nicht gewinnen können Ihr gn. Churfürstl. Gn. deren abgestandten Räth, Ihnen nächsten communicirt worden, Ihr gn. Churfürstl. Gn. darüber schriftlich berichten. Endlichen und 6to Ihro gn. die Churfürstl. Gn. dictatur dieses communis Concilii derselben genugsam. Ihr man Ihro beyden Churfürstl. Collegijs nochmalen [illegible] unterthänigst vergleichen dann die

Herrn: Jo Paul Lab in Straß Ihr Kayß: Vorschlag ad dictaturam pacis
cam zu commun: Communi Electorum Collegio etc. damit
die so eigentl: zeigung und Erklärung, wie dieses in
Sachen zu justificiren und anzustellen etwas sonderlichs
beim pertant sey, und dem jenigen auffsatz so Ihr Kay: Lab
für 20 Directoria vorlangst eingeben, zu sammen gehalten,
Ihr Lbd: und Ihr andern mehr Ihr: Churfl: und Fürstl:
und dem Kayß: Fürstlichen Collegio communic: und gelangen
Ihr etwa dabey Inhalt Ihr Lbd: meinung aufsatz wie sonsten
Ihr Lbd: hierunder dienstlich gefallen möchte, Ihr
zu gnedigen erdenklichen. Dannenhero auch Ihr Lbd: Ihr
dieses Churfl: Collegij in allen orts wohlbestellen wird, das
jenige so Ihr Lbd: ein und andern orts Churfürsten gemeiner
angelegen bey zu fügen, gestalten dann Ihr Lbd: mehrmahlen
auch in dem Churfürstl: Collegio gethanen selbs aufsatz
einen relationem sammt d: protocollum zu gehen nicht lohnen
lassen wollen.

Würtzburg: cum Electoratu.

Ertzenberg: Hessen Darmbst: und Magdeburg: cum quoad ipsum.

Securitatis Comitiorum in conventibus Ihrer majorum inten-
dirung zu formiren und selbe privatim ad Collegio
zu communiciren Ihr unter. Ob aber Ihr Lbd: gelangt die
ersten so generales gemeine Comitia selber sey in zweifel
dessen solle Ihr rathsam: angelegen, comitat wann sie gleichfalls
conveniren, und anbey so viel als Ihr: Churfürsten und Fürsten
des Churfürstlichen Hauß Vorschlag gethanen practicirt selben
dessmahlen Ihro die aufstellt Juncta und sein gutbefinden gnä-
digen lassen. Inmittelst jura armorum et collectandum nicht gehin-
dert einiger weis die Ihrer conservation Ihr rathsam an
Ihro. Mit Bäyern bringen die schadlosen auffstellen Juncta
einsehen, dem gemäß im Churfürstl: Collegio per unanimia acta

gehalten pflichte Ihnen selbsten präsidirt auch mündlichen

Hessen Cassell: Mayen allerhochgedachter vota. Wie Magdeburg auch

dessen gethan: Dessen aber selbsten nebst mehrerer Hochfürstl. Hessischen Ihr Hochfürstl. Durchl. Landgrafen zu Hessen Darmstadt in puncto securitatis Comitiorum ein Mehrers erfordern, worinnen er expresse gebeten worden, Sie selbe in diesem Collegio per majora zum Schluß gemacht werden. Sey dann indem der Session auch nicht gegangen dem Schluß aber sich und Ihr der pto securitatis Comitiorum erledigen, und die Sache Ihro zu principaler Relation gebracht werden, als welle man denselben demnächst in Ihrer Nachbarschaft gravaminum Evangelicorum belangt, solche massen diese Cassel die resolution darauf gegeben stehen, worüber gestern par praeter mit anderen Hochgedachten Herrn Gesandten abgestimmt haben wird.

Hessen Darmstadt: Consentirte sich in dem Verschluß auch und pto securitatis Comitiorum mit beytragen, und dessen gedachte andere angeführte erbetten ad protocollum gebracht, wie sie dann sich dem Kayserlichen Principalen gnädigst mit angelegen sein lassen wollten, sie aber sich bey dem majori Kayserlichen Principalen selbst halten.

Hessen Cassel: Ihro ergnädigst sind Ihro Königl. Majt. Hessen auch nochmahls zu reserviren, jedoch würden dieselbe nach dem sincern intention auch das Ihrige dazu beytragen, was Ihro allerhöchst nöthig und beförderlich sein möchte.

Wirtzburg: Sieh erklärte sich wann es sie cessatione materia belli, quam securitatis Comitiorum et evacuationis hiesiger Stadt, als seine Herren Principalen gnädigst gut finden, auch auch Ihro Herren Principalen gnädigst gut finden, auch auch Ihro Herren Principalen gnädigst gut finden.

Hessen Darmstadt: in simili.

Mecklenburg.

Mecklenburg: Schlechterdings das projectum in puncto Directorii
caeteris Serenitatis studio sich mit Magdeburg und Hessen-Cassel
vergleichen, und Caesarea eine gute allerunterthänigste Indagine
so wünschenswerth als die Intentiones gebührend gegnädigste Commissione
Electorum seiner gnädigsten Herrn Principalen und deren
Instruction darüber erwarten, anbey sich sonsten der gnädigsten
permissorum und sonsten unanimen Electorum halber gantz der
pflichtschuldigsten Recommendation und sich gar wohl compitenden respect
versehen.

Braunschweig Wolffenbüttel: Wie Magdeburg und Hessen-Braunschweig
Lüneburg Cell: Würde nicht unterlassen auf sub rubrica
Churfürstlicher Hochlöblicher Collegialien in materia belli dieth.
zu erwarten Ihro Hochfürstl. Durchlaucht gnädigste Instruction dann
sich anbey zu finden, ein in dem Magdeburg alda vorgefallen
mit unterthänigster Ehrerbietung der nöthigen
Maasregeln Securitatis Comitiorum halber, sodann sich
sich auf sonderbare abgelegte alhier selbst Ihro darüber
dann special instruction, auch sich deshalben denen
jenigen verpflichten Pflichtschuldigkeit gemäß allerhöchsten respects ein auf sichtiger Rath darauf
und restituiren an Churfürstlichen orden vorstehenden
gerne conferiren.

Hessen-Cassel: Habe gemeinsten auf sonderbares Befehl Ihro Hochfürstl.
und Gnädigsten nicht unterlassen dürfen mich dergestalt zu
Instruction und der Instruction darüber gnädigst gnä-
digen resolution alleinig

Hennenberg: Ich verbleibe Magdeburg seinem gethanen Votum
conform, alsdann ich Ihro Hochfürstl. gnädigsten
gestalt Sachen nicht gründen, sondern ich expecte
seine Instruction, übrigens recommendire mich

darunder angehenckhte Zettel: dahin sie gestanden, gutachtlichen Vorschlag
in puncto securitatis Comitiorum zu machen bestimbt, und auch
nicht Jüngstgestern Jüngs, auch der H. Württemberg, bey dem Kays.
Königs Verfassung eines Ratione der Kriegs Ordnung
nun abermahl reinnert ulteriora reservando.

Eigenhändig. Herr Württberg:

Ossenitz: Da viel der gesetzten Securitatis anlangt, erachten wann
diese auch nicht zu reinnern, dessindem selben bey Ihrer Liebden
lieben im Conclusum perseverantia angestellet, da Ihrer
nochmahls dieser Vornehmen Rechts vota und ad protocollum
gegeben worden. Ueber den ferneren vorgeschlagenen Vorschlag
halten ohnmaßgeblich ergangenen der Zeit in Schlesien einlangen
Lenora, die Post aber entschlossen im Belangen sind man
sothanen gestalt bisshero deßen Vorschlag, weder Ihro Liebden
noch der gesambten Kriegs Cadicten respectiren, solchem nach
Zeit, wann die materie dann reif genug einen resolviren
werden, mit nehmen auf sothane solche vorgestellet werden
und allen Gelegenheit mehren aber dißen Vorschlag in dem
Churfürstl. Collegio nach nicht einhellig deliberiret worden
so werden wir gnädig contra rationium stylum Curia
Caesarea, dann auch gleiche die protocolle Collegij deliberiren
im Conclusum selbe verfasset werden angestandige
materie bedauren dieselbige nach nicht einmahl in propo-
sition gebracht, nochgedachten bey der Churfürstl. Collegij
der Vorschlag gethanen deßmahl aber dißen gute stimmen
pro dimissione deliberirt habe, im übrigen aber
der dem Churfürstl. Collegio Jüngsthin gefaßte Schluß
sind und bleiben im Conclusum, indem selbe der fest ad
referendum dann ulteriora reservando.

Württenberg

Würtenberg: Do viel nam[en]tlich Ihrer, und die Protocolla Jhr. gn. / sorgt die künfftig materie Vndenn mit vnterthenigst dergleichen erinnert. Jedoch vermeint, nach dem sonder dato Salzburg Denuò dergetragen, und per majora nicht vorgeschlagen vorschlag recludirt, mittlerr auf befehl dem Chur Maynz. Directorio umb den Churfürstl. Collegio dahe parte Jhr gnaden angedeutet werden. / alß dergleichen nachrichten die stette nicht kann abgegangen sein, solche aber jetzo Conclusum erstandt Vor ungelig der wahrheit kommen gehalten werden collen, einerseinigr indichtum, jetzo Collegio abgangenn vota nicht expresse mit einbestimmt, oder etwa dissentirer setten, jetzo cären einr jede Von übler consequentz, indem nicht bloß über eine materie deliberiret wurde dahey reservirte vota unterder abgingen, dan aber wann nicht in scriptis oder dir gar contrair cären und etwan manche angen. Vir jetzo besorgen das vorden vorige majora jetzo vorgebrachten pflichts nicht angenommen solte, wann nimmer nicht jemahls pflichts gelangen würde. Jedoch jetzo dem Churfürstl. gemeinen dahin wann die Protocolla und die bißherige observanz auch die vermuth selber wan, und Churfürstl. ein gesambten senatus des Reichs, alß ausspruch gnädigsten sonn die competentia gegen alle praejudicia sorgfältigst

Magdeburg: Wann 3. à 4 reservirte vota die abstimmung einigr Conclusi hindern könten, würde man sich destoweniger dessen eintzig, und reservirte sich alle rechte.

Statist Evangelici, ein ausschreiben. Wie Wirtenberg und Magdeburg

Salzburg Bischoff ist erschienen der 18ten tag abgereiset worden, und walte vordem nicht willens gewesen dergleichen reserven und sie übrigens alle rechtens reserviren.

Würtzburg: hinderbringen lassen, dem selben Churfürstl. Collegio
eine gnädige deliberation, dero etwas selbst einzurathen,
alsdann Churfürstl. dahin einige ungern präjudicirliche
zeigen könte, alle dasjenige Churfürstl. gut alle reflexion und
gefährde pro expresso darbey setzen.

Hessen Cassel: Nun seine also respective instruirt d. andern, alterdings
dieser Principien Casselischen Instruction resentirte
ihr darauf, ob selbe einig die vorhin vorgetragene

Österreich: Ob sich durchaus nicht zu erinnern wäre, mit einem jeden
der hiesigen Städten dieses Collegii sein d. difficultiren
die einiger angestellten Schuld resentirte sich gegen
denen Churfürstl. Gnaden ihrer, daß sie nicht
andern Churfürsten und Städten in dem Stylo sich
denen selbe zu richten und resentiren würden, und würde
sich dieselbe auf dabey sinnäuteniren wisse

Salzburg: inserirte

daß Evangelici resentirten, daß sich ihre gesinnen
seine Principalen solenden sich sein, und die die sich
gesinnat wären, seinen seine Directorium in
seine Zugesichten, also wollen die ein gleichmäßiges
auf den ihren drehen

Meinte diese deliberation sei gar dagut, und sind sie
bey ihre Instruction mit ancillen der ihnen ge-
gan.

Weiter der stehenden Protocolle ist mit dem Churfürsten
Rathsgelehrte vergangen.

Montag den

Montag den 29. [illegible] 1709.

Proponirte im Reichsfürsten Rath.

Salzburg: D. C. Es wären allerseits Ihr gnädigste Gedanken, wie das Herzogthum Lothringen mehrmalen In der daige Commission de creato Salzburgh das Römermonath Ihr Verlangen, wie Ihro Philippsburg, wären In Rath angenommen werden, so würde auch vermög Ihro Schreiben, Ich sowohl in hac materia in item- und andern gerathen und gesprochen werden. Weilen aber die Sache Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Speyer daige Commission decreti das jenige Ich sowohl In conservation der Festung Kehl und Philippsburg In gleichen Ich werden, nun allein In gedt. Festung applicirt und angewendet werden möge und dann nicht In Ihro Sectionem allerseits eingelangt sein werden, wäre Ihro Hochfürstl. Gnaden nöthig erforderte, als wollen mann selbe gemeldt vernehmen und sagen, wie sie die Sache recommendirt haben. Postea D. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, gleich wie D. Hochfürstl. Gnaden Herr Bischoffen zu Passau gemeinen Rath entschuldt, als hätte er Befehl dergleichen Sachen in Sectionen erhalten, sich affirmative vernehmen Ihro Hochfürstl. Gnaden, und das die nächste Römer monath an erst und andere, wann die majora selbe an Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihr überman Ihro dißmahlen einwilligen würden, wie Ihr Ihro Hochfürstl. Gnaden rationem loci et modi, wie selbe allein In conservation Philippsburg In applicirn gerne mit denen majoribus conformirten.

Herzberg: Es wäre auch dem am 3ten Martij dis Ihro Hochfürstl. Gnaden Rath Protocollo vermerkt, wohmann dasselbe in hac materia gnädigst Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Passau gnädigst appli-

[illegible] Creyßma der recht und billig erkanter nachsten abgetrag
curden, und dieses auch gegen andere obgedachter Clemen
schul Leuten in ersagter liebe Creyßtag dieses orts Jedermenig
lichen, salvis ulterioribus, ex [illegible] ins übrige separati

Magdalaig: Wegen der Vergunig der Vestung Hohenkreig Cäys
Mt. Königs Maijt. erklärung beruhet in Consilio Aulico
wird darüber reflectirung allergnädigsten Rescripti ad proto
collum gegeben werden. Dem nach sie nochmahlen bitten, und abfolgig
dahin und so viel bei denen Cayserl. Mayt. thun wollen in Ihrem und nach
rest der ganzen Cayserl. allerhöchsten Ihro Königl. Mayt. nochmahlen
unterthänig referiren und allergnädigst begehren sollen, diese sa
chen gnädigst recommendiren und befürdern, damit Ihro Mt. der König
Maijt. e. cost. des Römischen und geliebten Vaterlands
mehrers und mehr treulich und beständig ergeben seyen und
gelassen bleiben wollen, die curden auf der beyden Cost. Stätt, allen
das nur in dem Vermögen gehorsam und gründig, auch schon hierbey
und die Kreis Cäys den gesetzten der Vestung Hohenkreig auch das Ver
der samb da sie seinen rechtlichen Gegen Bericht, allein bleiben
die Gläubiger gegen Einsetzung des Kriegsvolks und der Stadt Ka
genfurt, ein nicht geringer angenehmligung der obligiens
gravaminum bei Ihro Mt. einmahl gethan verspüren. Des nemb
die sie beede puncten nochmahlig mit dem ersten paragraphl
practicirt und erledigt curden müsse, und dass die gegen
den ersten Ihr Mt. nichts verhindern lasse, Cäyser nochmahlen
curen nichts gewisse in den beeden anderen Ihro und der obligen
den Stätt darauf antragenden mit Bündten des Kriegs die
verlangte billichmäßige satisfaction und vergnügung gege
ben curden.

Hohenkreig Cäys Vestung sowohl und sogar [illegible] standhafft Cäys
und die Lage [illegible] seyen und an ersten so eigentlich ermangelt
dass man Ihro Mt. curden dargegen von der Vestung noch
gegen Ihro Vergnügung der Vestung Hohenkreig die einem unmüßigen

unbedingtem pflicht gelangen Können, also Zeigten sich
Zugleich die media an der Verfassung obstacula und hinder-
nissen ob dem ego Jureumor, und der Reichs Convent in
pflichtiger Harmonie und gütes Vertrauen gegen ein-
ander stehen. Hierzu gehörte gleichwohl und nöthig daß
aequanimität die Räthe etwas ausgelassen was einige
einige übelden Lust sie zu nehmen Zu lassen, und es etwas
billiges in der sach, als wenn ein theil ab absolute solche
demandem theil in seinen rechtmäßigen und sie einzig a
concludirten desiderijs sich gleichfalls fügte. Hinter aber sich seine
Verschieb, mineris oder minus sein Zu dem andern rechtheil oder
Verkürzung gebrauchte, denn inter stately pares eadem ratio
nisten Demandem auf recht bleiben
Dodurch nun die ipsa securitatis Comitiorum Ruhe Stätten in diesem fall
Zu verstehen Zu geben, sondern / sollte man billig nach der alten
in Conclusum absolute selben / so bräuchte es der stiftig und
streitigkeit nicht, und wäre ganz ohnnöthig Zu den selben anzuziehen
die Pässe nach einer oder andern unterschiedenen
angeführten fällen, damit gar nicht eine ungewissheit
fallen, sondern die ehemals sich gezieret haben. Ja da die ungewissheit
es gegen Vermuthen selber interiren absolut gar stehen sollte
nun erste engere oder 2. reservirte voteum die darauf
deliberation gleichsam suspendiret, und somit der absolu-
tung des conclusi gar vergessen, welches billig Jeder
Räthen besserung gereichen müste. Hierbey denn
deliberiren um die conclusum, ob es die auf gestalten
voten aber und absonderl Conclusa oder dem arbitrium
oder und concordat bleiben Können. Mit denen religions
gravaminibus ginge es nicht besser Zu. da lägen P. Hessische
Concepta, desse Cardinals der Lamberg absichts darüber

principal Commissarij Ihro fürstl. Gn. und der
sambtlichen Rähte gegebene Instruction
in puncten gantz mangelhafft angetroffen. Als insonderheit das
die religions gravamina, so klärlich mit und neben andern
den Puncten gegründet, gar partial collationirt und nicht
corrigirt worden.
Item es sey nach ein jahr verflossen, in welcher zeit
dann nicht ein mahl zur anfang kommen können. da
dieselbe nicht innerhalb jahrs frist darüber gehandelt, sondern auf
andere particulas gesehen, welche in anfang dieses instrumenti
liberaliter gestellet worden, der erinnerung und remonstrationen
seithero an fürstlicher Ehrungen Räthen deßhalber
nichts geschehen, wannenhero aber diese neue clausul andern anno
1624 erfolgten, als dass katholici sich jetzo wo dieselbe
nicht alsobald dergleichen leuten und die
in puncten noch gar abgingen denen andern ohne dem
darüber vorgenommener verstellung geschehen, mit dieser expe-
se selbe mann sich nun desto mehr und bey bessern, jacere
noch mehr, wannenhero ersodern wenig vonnöthen einen je-
den desto andern zeit Reichstags in gar nahe
termini Je einen gedeyenden reinmüthigen Comming
von cum clausula sambt andern recommendiren
erst einander fürderlichst der einmüthigen Vorschrift
in competenter dessen gelegen werden, und dürfen
wenig daneben mit andern der Evangel. Religions
gravamina gesinnet sein nicht gebührete
dass über der gleichen neue Beschwerde fürder

in dryssig deigt Dieten. et inhibine nadi ein anders
Nurnberg specidiren Recesses vom Creyss aus
schreiben sie sich ex equite dass, in andere tribunal
ad einig partis instantiam den andern convenire
vor einigerley Executiones dieses anordnung sein
mandata rescindirte und cassirte. Da nun sie
Evangelici sich erklärt. dass die Execution sie cassi-
ren, als in andern gravaminibus mit denen sonn
Catholischen sich vertragen, und dass die jüdische
mit anordnung ihrer Deputationen abzuhandlen
gehöre. dieses causa nun eigentlich die
liste offerte, und exilen selbige damahls nicht
vor sich gezogen sondern nach mit vorgehabten in
Recessibus vergnügt sein lassen darüber
er mandamit intendirte.

Unterdessen einstimmig ansag Jahr ist es bey
meinen verbleibt ad deliberandum einige Tag
lassen, dann wenn nun jedwede weiter gesinnet
sind ad prescriptum dicta zu verfahren, so
solle man so gleich denen Klagten Jüdischen vor
antwortung stellen und quod actum ipsum, dann
da perpetuam rei memoriam annotiret einstim
mig dieselbige gestern die vorwandt gesinnet
sind dann nun dieses vorgehende Religion gra
vamina mit und nebenandern dieses materien

pari

partpassú vorgenommen, und aufgemacht. Wann mayster Hyslicher die justa ad concordiam ordinata schädlich und mit gleichmäßigen mayster bricht, wie auch andere dergleichen sachen dingen gestalt der innhalt und der Inhalt sagen, wie es gewint, und contravenit ansonsten Jahrs, damit die Christ weren die wären, und ihr mehres demnach sonnen. Exceptiones und entschuldigungen wieder den sie vorbringen möchten mit der Zeit vorgedacht, und geben uns jederzeit nichtraum und ungnedig. Dem nit gebührt mehr vorgenommen und stadtlichen sollen so gegebenen ordnungen ordnungen einem Rhatt vorbehalten andern desbalben die Zeit lassen vorsehen werden.

Endlichen wäre zu dem sechsten gesandten nicht zu impliren, ehe und bevor ad proposita instruiret wären Rathen auszuverbitten und die vier Jahren bestätigten Rhatsmonats der exilen auf Jahrs, ehe aber sie sub conditione erklären müssten dieser erklärung, möchte man ehe conditionem annehmen, und sie solange gedulden bis sie sich eigentlich erklärte, wonach ad impletio conditionis imprætestate alterius partis cum. Es würde sich ohne dem in præsentiarum materia collecta, nicht niemand gern an sein mejora, oder an sein nachdenken selbst gemeldet Conclusum hindenlassen gestalten auch Magdeburg Dr. Lenige mit sinnitatis competentiae reservanda per expressum vorbehalten.

Hessen Weymar: Sobald die von dem seel. Landgrafen Hessen Darmstadt
jetzo in proscriptum gestellte proceduren: und verfolgung der
Execution Pflichtbrüchiger Stände, solche maaß verschaffen
daß ein Ihro fürstliche Gn. zu Hessen Weymar bey allen bey-
behaltenen rechten verbleiben gegen Ihr Käys. Majestät Ihrer
aufgab Jährlichen Hülffs ersetzung und sonsten nur gemäß
wären, sondern auch mit bey gelegen, also auf solche dienst-
fähige versorgung reflectiren das geringste von Ihren
ländern abtreten, die praetensiones aber, und
erfordern auf der gesambten Reichs außhaltung und sicher-
heit auf die lebs zeiten billig aber, daß andere
stellung Pflichtbrüchiger Ihrer Käys. Majestät und der Reichs ab-
zuhalten. Von den Commandanten und der guarnison die
festen abgetragen werden, also auf bey Ihrer Käys. Majestät
Pflichtbrüchigen allein die executions arrest bleiben, sondern
dem gesambten Reich der verpflegung und was darin gehö-
rig gestatten müste, endlich aber dem publico verbleibe
und Ihro Käys. Majestät der die Execution Pflichtbrüchig de-
clarirte Directorium nicht von der Execution weichen
sondern in einer nahe gelegenen Reichs Stadt, wohin die
Stadt Fürth die bequemste sein dürfte, ihr Lager
schlagen, und die angeordnete nöthige verpflegung
Inmassen als denselben mann nicht, wie andern Ihro
fürstliche Gn. zu Weimar, sich auf dero Ihro also gefallen
lassen. Die halten aber auch dafür sagen dass
der allen dingen man der status securitatis consti-
tutio et civitatis, nicht weniger ernst vorgenommen
und fest gestellet solte, ohne welche, oder alten deliber
einen beständigen dauerhaften effect wird Ihro Käys.
Majest. auf einen oder in Zeiten Ihro Reichs gutachten
und den in demselben Collegio vorgenommenen
ausschlag

ausser majora Clinodia innocentes Vorschlag angeso
rigen orth gebraucht sollen, sin und andermehr dinge ehe
gestalt vorderlichen. Vodurch dann der stim religionis
gravaminum und deren endtschafft und vertheilung
bisanhero verzogen mann mit Magdeburg und gleichstimmenden
sich auffallendings conformiren.

Hessen Cassel. Bezeugen sich jetzendes schreibens die bisher
und provocirung der stellung pflichtschuldig gehorsam auch
darneben, Martij dieses jahrs der sachen abgelegter notturft und
gleichmessig sie gebetten, die jetzo jetzt dasmangebrachten
beschwerung der Kö. engen mit mannigfalt und andern
nothwendigkeiten derselben mehr und beyden libe
stände- und gleichmessigen conjuncturen dienst allein nicht
aufhalten, sondern mehr mit darzu Wagnus
und gleichstimmenden, wo sich gebühr, als einig abzugen
der religione gravaminum, pacis securitatis Camerici
et civilatis, dem Magdeburg und gleichstimmenden, ein
wenig anders sich auffallendings conformiren.

Hessen Cassel. Dimmorn und Steinberg: Wegen der Vorwilligung
Reimmeraltz cammerhilfe, der reichung
des pfennigs allein auf pflichtschuldig Vorwendung derselben
gepallen, dann Embden die andre gestellt, des pfennigs
quantum dahin gestellet, endrichen, so sin mann es den Kö.
engen am sichersten machen erdn. ulterius reser
vande.

Hessen Darmstatt. Melchior auf sein in hac materia dessin abgelegte
votum in hac materia nochmahlen bestetigen und selbigem
darinne allein nochmahl gesetzt haben, des gestalt Kö. und
dinge in eröter mit miseralen und ganz standhaften
sachen sich Kö. gestellte Kö. landschaften so arden

dinsella das nächste wieder auf jetzt Tagen
und in acht Tagen beschließen Conclusum
patriotischen zu sein der ganz Tage Herr
Kay. Mayo gnädigsten intention
und jedes gemeinen esse best Herr Kay
auf die möglichkeit immer Hilfe. Dann sonsten man sich
auf das wieder stehende Lieb das die jüngst Infanterie
Regt. Philippsburg und das Dorf Kürrmenach
allein Jede ersten festnächsten be-
gung Jüngsten mit best in einen andern stand
kommen der andere, auf an ort und ende abe man
selbe am Jüngsten und sichersten machen auch
erlangen und gefassen andern Tages, allein
wäre.

Wartenberg: Weilen in materia proprietatis die Praeces
gewendet werden so existirt sich nicht competiren
ersten Instanz, als sich auf das jenige die Jüngsten
conclusum Tages vorgehen Philippsburg gestellt
fällig ad protocollum gegeben werden, einen
Leuten die gueten einen benachbarten Orth auf
Rh. Rath committiren werden, mit der in cumbenz da
vorfällige Sachen Sichere Copien gebräuch ange-
wendet, und darüber behörige erkennung gefüget
und abgestattet werden möchte deshalb meinen
sich den dritten Weg besser Conclusi dagegen votiren
der dritte Weg da andern, wo publicis tryngebungen
Spesen halber die schuldige Satisfaction und restitution
wäre. Was im übrigen anjetzo in der Vestung Magdeburg
wo votiren secundatis Comitiorum, grauaminum
religionis, und streitenden andern Sachen

woran der

Ihr Ränder an ihren und gnädigsten Herrn Herrn, angesehen ver-
den, das selbe nunmehro alles zur reparation recommendiret und
die nöthigste Verantwortung nehmen sollen

Salzburg/ Quoad provisionis der beyden gemeinsamen
Reichsvestungen Ehrenbreitstein und Hohen Salzburg
Verlautsnach in deliberation zu stellen vorjetzunder decretam
Commissionis ratificationem unterm 22. Aprilis ruperi dies
ber nechsthin 6 Martij einhergehenden abgegangenen Conclusi allen
Hrn: Collegio nem belangend, ob nun zwar die Zeit die da-
bey gehabte intention so gar eingenommen, nichtsdesto-
weniger ein Verlangen dahin gehen sollen, dass die damahls
bestimmte beyden obgedachten Vestungen conjunctive dreyvierthalb 6
Römermonath, in denen sich Reichs Cantonen angelegenen Sta-
tionen Kayl in Ihren gründen und selbigen in Freyburg ver-
fallen, nach Ihro Kayl Mayl allergnädigsten meynung ex-
primiret, in ersterwehnt Commiss. decreto nunmehro der Vestung
Ehrenbreitstein allein applicieret werden sollen, Kann man sich
nicht helfen müssen dahin auch halten sollen, gar easy vorzu-
gehen, die quota aber wohin bezogte 6 Römermonath Ja-
ren und zu Ihrer Zeit, angesehen niemahlen mann sich Jetzo
auch ab angezogenen Reichs gutachten sattsam gnugsam ver-
worren zu sein, dass selbe in das Reichs Fortifications werck
galieret werden sollen, Inmaßen aber dann demnechsten noch
einige Erinnerungen enthalten sein sollen, und sonsthalten
dieser materie eventualiter geschehen werden, einiger Ver-
schlag dahin gegangen, dass es statt gemelten Reichs Fortifica-
tion werck einige der angezogenen Reichs Creyß beschrieb:
schreiben zu Ihrer Zeit angehen, und denen Jeglichs ratione
applicationis des Ihrige mit zu Ihrer einiger deputirten

den der Kaiß Generalität committiren ordna möchte, do Kend
mann auß selbigen fahls die majora dahin inclinirn sollen. di
stüls gar nicht secundiren, mit dinstem fernern bey Ihr Dz. d
in gemellen Kriegs flus 1616 den 16 Martij dis Jahrs ainig
Lemmata und resolutia pro memoriis ainiger fürne
interessirten Crayßen, oder auch particular Landtag, neuldern
der Churfürsten Schlägtig bey dessen jüngsten Kriegs Convent Jam Land
gebracht, dem jenigen sich delegirten, so Ihr Ob. Cantzler einnahm
und applicatin der verraillirten Römer monats verordnung
in glaichem Ihrem gehörnden Collegio Ihr bringen, mit gnad
carden möchten.

Dz zeigt Ihrem und Weissenberg: Wann ergendar Römermonats
in streiten, Ihr solche Ihr dz tum Heiligenberg allein verwandt,
keine mehr aber dessen den Ihr Hanningen zu ihr erlagen carden
möchten.

Hessen Darmstatt: Wann ad materiam repositam nicht Jährlich
ret. Dagegen aber verstandt angainen carden den gesten
Securitatis Comitiorum et gravaminum Religionis mit mag
lichsten Ihr recommendiren

Worms: Derglichen sich mit Fad und Cantzlmeister, jedesorthalb Ob
Churfürsten Crayß des Verschubs halber, gehörenden satisfaction

Ellwangen und Hessen Hellern: Wie Worms.

Freysingen: quoad propositam materiam seye sie nicht in streiten, wes
ürte dessen D. sich sie gar alle rettenst.
Luxemburg. per totum wie Ihrmich.

Hessen Cassel und Zelenberg: Conformirte sich mit dem Magdeburgi
ten per omnia, und sinde sich nicht im Land, etwas contrari Ih
der proponirten ostranderen materien Ihr sagen, der sich etwa
wann etwas Ihr kommen, sich anderen, der gesten Securitatis Comi
ten Ihr Religion nichtig klar gebracht, und auch sonsten sich gest

signeten, nicht weniger die Reformirte gravamina Evangelicorum nachdem der Pfaltzgraf der Hessischen Cassel darüber gehandelt, und gar possibl mit anderen materien aufgenommen gebracht werden. Ulteriora reservando.

Ulmbspach: Were zwar an proponirten materiam mit specialer instruction nicht versehen, es gehe aber in materia collectarum in genere auf der lieben Kinder daselbe Crayß angrantzen, mit welchen er sich conformirte.

Nürnberg: Were über dem in hac materia jhren abgelegten votum nichts mit darüber anderen instruction versehen worden, derowegen seiner gnädigsten gdn allen rathsamb referirt, und dergestalt securitatis Comitiorum et civitatis hujus zu recommendiren gebeten haben wolle.

Windsheim: Wie Nürnberg.

Weissenburg: Were auch recommendirte mann nicht durchaus der sorgfeltigkeit der Pfaltzgrafen vorgreiffen, sondern auf die gantze des Obern Crayß sich vorhin bezogen, gutfindens bestes satisfaction.

Hall: Wie Ihre gnädigste herren gesandten gethan, were auch in loco, sie wären auch nicht instruirt.

Hessen Cassel: Wegen allen absonderen votorum: Da Ihro gnädigster herr auf das jenige sich bezogen in hac materia ad proto collum gegeben, und retinire indemnitatis des Obern Crayß dahin referiren werden tempore securitatis Comitiorum et gravaminum Evangelicorum, wie auch conservationis jurium statuum, ehe dann man sich weiters erklären und resolviren könne.

Braunschweig Wolffenbüttel: Referirte sich votum des primi loci der in instruction sich conformirte, sich mit dem jenigen, was in dem abgangenen vorigen votis, gegen der securitatis Comitiorum gravaminum Religionis et pacis statuum, enthalten

Bamberg: könte gehorsahm lassen daß die vorgeschlagene Ordinantz allerdings approbirt, jedoch mit reservirung der Churfürstl. Hochfürstl. Confirmation.

Baaden Baaden wie Bamberg.

Magdeburg: Nach ihro fürstl. Dl. gegen proponirung einer Churfürstlichen Ordnung vor eine patriotische mäßigung ihres, und anderer gestalten sich selbst ihme nicht anmaßenden Ranges, anfangs dem Churfürstl. Collegio conclusis allerdings conformiret, hernachstattens d. 10 May dieses Jahrs in diesem fürstl. Collegio ad protocollum declarirt, daß man verbo ministri dahin gemeinet, daß die Churfürstl. Ordnung approbirt, hingegen ad alios deliberandum gar privatim alles angebracht, ob dann fürstl. Dl. mit practicirung ihres contingents wieder der Churfürsten einen, indem sie verhindern die Churfürstl. Dl. mann, daß sie in ihren, ohne auch der Churfürsten Consens, fürstl. Rang ad commune, oder auf ihr fürstliches gemeines securitatis corpus gleichfalten in ihrer fürstl. Dl. respect, ihre und reputation setzen, mit gleichmäßigkeit anbringen, und demnach wird die Churfürstl. in diesem fürstlichen Collegio die jura pervenandi ihrer gesandtschaft der fürstlichen Ordnung und dem stylo Imperii gemäß attendiren, auch ihro mann gnädigst competentia seinem sinn reserviren, auch einen andern ab dato jenige des fürnehmsten der jüngern Princessinnen Gnaden Dame gnädigst[e] protestation acceptiren.

Henneberg: secundirte in genere als diejenige vota, welche [illegible] angetragen

angebracht. Ist die allgemeine Reichs Rüstung Philippsburg
nach dem Sie in nec provisionaliter ins mittel gebracht
6 Römer monath so starck jährlich provideret, auf ingüten
stand gesetzt werden möchte, und dieselbe unterhalten, als Ihr
Lbd. Länder Ihre, so der Liebe Creutz Ihr Interesse derselbe der
unterthanige treue gesetzt und darüber sich seines drohenden
gefahren indemnisation und satisfaction zum öfftern angelegentlich gesucht, und Ihr sie sonderlich sich ubrigens casserirte
namens in specie in omnibus et per omnia mit dem vorigen Anhang
Ihro und Ihrer gesandten voti. alleinera reserv[ando].

Weiß. Reichs Prälaten. Wir sind Churmeinz und Würtenberg.

Ihr Lbd. Ihre erste Ihre meinung gantz persuadiret, so wieder
Ihre gefasste gute Intention derselben gemeine bestes jetzt
Zeit unsern würdigen Collegen nicht wohl einen vorgriff
entgegen zu setzen. Da sie den vorgeschlagenen Weg zu proviso-
nirung der Rüstung Philippsburg und dessen Verbindung
Churbaden 6 Römermonath, so nachdem sich die sachen in
einen andern grad gesetzet: Jedoch dißfalls gern
thun wollen allein verordnet werden möchte, wobey man
sich insonderheit angelegen sein lassen der Churbaden, für
wieder, immer steigende: auch Ihro Lbd. Herrn und sein
Lbd. in Churbaden Collegium Lemig Martz anni
currentis darüber erlangte pretensiones alle rat
durch reserviren, sonsten aber dessen anbau gantz Ihro Lbd.
erlaß und ermessung gäntzlich anheim geben
wegen der gutes anstehen. Verfolgt andern fall.

Ostfriesland. Wann ad propesita mit speciales instruction
versehen, jemehrers aber nicht, so würden ihro hochfürstl. Dl. zu
Ostfriesland und bedenken tragen, zu beförderung des gemeinen
besten, sich auf gestalten sachen, eos mann à [illegible] und dergl.
sonsten verdrießlich und nicht zu rathen wüßte.

Mulderäussere grafen. Der reichshofrath dieses Kreißes grafen Collegij
zu Bonnach mann, und die fortpflanzung der ordnung öffentlich
bürgerlicher gleichheit 6 Kämmerlichen gerichts, allerhand die höchste necessität
so wie das hochlöbl. fränckische, zur conservation dieses dem Kreiß
schaden importirenden, offt generalen Mißbrauchs des Kreißes mit
dan abgeschafft werden, so erkennen wir diese directorie sehr gnädigst
dahin gnädigst gnädigst, daß sie nicht allein die Zahlung nicht allein zu
verfügen, sondern auch bey dem Reichstag
Kreißes coßin die sie das regente gesinnt durchaus abzuschaffen
den Klagenden dienstlichst selbst beobachten helfen. Die
sie aber mögten neben andern Evangel. Ständen auf gemeine
sachen dyses die erörterung der religions gravaminum zu
dem stets securitate Comitiorum et Civitatis gleichfalls
vorgenommen und nicht länger verzögert werden, und alles
auf das schnellste und beste seyn möchte, desßwegen Kämmerlichen
mehrers in einen reichstag Kreißstadt verlegt
werden, und die Studgrandt sich die begierde das Jüngste
gericht, als wolte mann sie mit dem [illegible] vertrösten
auf das letzte verschoben haben.

Fränckische Kreißes. Kreißes ein mann an reichshofrath dieses
Kreißes grichte Collegij was Jndes Kreißes wohlfahrt und besten
gereichen könnte, jährlichs mit beyg getragen, in ver-
hoffen abschied kommt, als die beyhabende Kreißes und ingereiche
der übelthäter, und die vestung [illegible] bey [illegible] der

publico

publico Jure besten, ist klar genug zu ersehen, obwohl sie jetzo
den casum praesidat einige anderer praetiren würde, presuppo-
nirte aber auf mit denen sonder stimmenden, dass es ein allge-
meines und versprochenes werk sein und sie also die erstattung
der Religions gravaminum, pacis secularis Comitiorum et Curia
ihr Interesse, so auch nennen sie mit dem grösten Weltlichen votis
und gleichstimmen auf conservirt haben.

Was übrigens eigentlich verstehet und in commissariis des Cole-
gii wegen Einigen stehen verstimmenden Stände erinnert werden, stehet auch noch zu Ihrer Meinung, dass
ei seinen stände und Weltlichen sein grösten ansehens mit
secundiren.

Ihr grösten: Der Ausschuss.

Ihr zweite grösten Herr Gesandter.

Ihr dritte Concludendo: Wollte dir auch gutachtlich vota durch-
und nachdem beschaffung ein Collegium ab grösten. Was sol-
len in dem Magdeburgs voto extra propositam materiam
angeführet werden, da wegen man und so manches in nothdürf-
tig reservirt, als das ö. stamische Condirectorium wegen zu gegen
und damit die sache Cassel touchirt werden.

Magdeburg: Halte die geringste intention wegen abgefasst etwas zu
ändern, so viel mehr man offenbar gemeine sache
andern nur das jenige vorgebracht und in Protocollo, das einige
Zeitlang in diesem Collegio und sessionen vorgegangen
und darvon ein stark Protocollum darüber halte, derlaicht
der schon recht zeigen.

Was gnädigster Herr deliberation darinnen der
Baier gesandte in das fürstl. Collegium und gabe auch selbig
Jedermann, so wurde dieses schon fast Collectum Nach vorsinten:
dass

Ihr zumahl Ihro Churfürstl. Dht. und dero gegen dem gesambten Reich bisorthy Intragenden rühmlichen intention sich dergestalt gantz und gar nicht anbequemen wollen, der ernannten Schlacht Ruhe oder Verhandlung zu deren bey Erhaltung Ihrer selbst alle raisonnable Conditionen erbietig, nehmlichen alle Securität zu promittiren, als thun man sich dennoch ermuntern lassen wollen, gnädigsten Befehl dennoch in ein und dem andern eindenken Ihro Churfürstl. Dht. Intention der Sache ausführlich zu ertheilen, als dann auch Ihrer Churfürstl. Dht. daß Ihro nicht zu verdencken, daß man sich aber jeder Schlacht Ruhe oder Verhandlung in allen diesen Qualitäten verspricht, und bitten in dessen verbleibt, sich mit fester Zuversicht Ihro Churfürstl. Dht. allerseits Dienste, die selben aber gleichfalls unterthänigst Schlacht Ruhe oder Verhandlung übergeben, und selbe Derselben beym Hauptquartier ein anhängiges Schreiben zu Handen.

gehorsamst

Mittwochs den 20. Septbr 1703.

Passirte im Churfürstlichen Rath nichts. In den Haben Immerwährender Verglich, wann sich jemand Catholischer auf der Herberge gefunden nicht secundo Octobris [illegible] 1703

Ist ebenfalls in den Hofen den Rath nichts vorkommen

Nordlingen den 1 Octbr 1703

Stellen die Kön. Cassel in dem Dominicaner Closter zu Constanz wären nicht genug angesagt worden

Mittwochs den 3. dito
Freytags den 6 dito
Montag den 9 dito
und
Mittwochs den 11 dito

} 1709.

Ist man nicht ad Collegium Principum kommen.

Freytags den 12 octobris 1709.

Seynd die samtgesandten in dem gewöhnlichen Rathszimmer, und Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Principalcommissarii in dem Directorial tisch in circulo an.

Salzburg: P.C. Es wären allerseits einerley exhibita gestalten dahero Commissarius deferet exigendo die 6 Novembris nechsthin solche observation der Reichs Vesthung Ehrenbreitstein applicire und dabey andere exhibita, neu- und andernechst in proposition und deliberation kommen, und nachgehends in dem alten Zimmer einberichtet worden, als nun die meynung gewesen dass man ein Conclusum auf denen den 24. hujus aufgesetzten votis verfassen und in Collegium bringen könte, also seye Ihro hochfürstliche Gnaden gesinnet, ein auch der ablesung anjetzo so viel nachmahlen setzen könte

ut infra
legebat. post sectionem addendo

Wolle demnach ob man die interlicta nicht accordiren, damit mit dem Herrn Collegio, als dann weiters mit einem Concluso gehandelt werden könne, die Sache dermahlainst zum Land gebracht werden möge.

Magdeburg: Es wäre bedacht, Ihro hochfürstliche Gnaden in der Abwesenheit

Bamberg und Baaden Baaden. Recommandirten Ihr Cur-
fürstlichen Gn. und Jeder und sie mehr alles periculum
in mora, und da im defectione Sacri Imperii Romani
sich dasselbe mit dem jetzo abgeschlossenen Corpore omnia
Sub und Obreptitia ut: Solche Orter aber auch denen Hayden Crayß
stenden und Schaden absehender votorum mit denen übrigen
Ständen dieser Crayßen, der Bistum der 6 Hemptmenat
Jm defectione Sacri der Erzberg Ehrenbreitstein der jetzt
den ersten secularisirt Comitionem Elzschwerdt Canta mann ja
Cost die so dieses Jahr nicht Jn acceptirt, mehrstenabr gleich
wohlen diese dasse Jum Sand thun gen

Wurtzburg und Schwabisch Hallen: Crayßen da Ihr Ihren jüngst
in hac materia abgelegten votis, beandern

Sachsen Weimar und Eysenach: Wollen sich auf seinen vorigen ab-
gelegten votis beziehen und anbey den ersten secularisirten Comitiis
et gravaminum Religionis Ihr stand recommendirt
haben.

Fulda: Sagten dem Löbl. Directorio vor das abgelegte Cor-
dium danck, und conformirte sich mit demselben exp.

Hildesheim, Paderborn, und Münster und Osnabrück aber saluo er
Ihren seinen jüngst abgelegten votis dann anderm ein-
tion erfallen, dessen er sich dabey bevorab Ihro nicht

Augspurg: da sich gegen Ihro Lauten Dinnen und Nauburg als
auch gegen Augspurg dem nach in omnibus et per omnia mit
dem abgelegten Corpore einig und wollte dran
nehmen des Landes omni melior modo recommendirt
haben.

Magdeburg. und

Mastenburg und Oserin: Dessen sich ebenfalls anfangs
sin abgeordnete verlaut, mit der einführung das sein gnädig.
herr sey so eines indigsten, als alle andern das publicum
exercitium darin, anfangen wurde, recommendirte aber
doch vor allem die aufmerksamkeit der hostis securitatis Comitio
rum und referirte ulteriora

Lemeberg: secundirte, das jetzo abgelegte Dessinen Reigman
sie und gleichsammade vota, welche dahin abzielen das der
allerdings sey securitate Comitiorum et gravaminum
Religionis vorgenommen werden möchten

Lützen, Prim und Weissenburg: sindt das jetzt abgelegten Conclu
sum jederzeit ingenehm, collidiren sich billig adjustirung und dasmit den Chur-
fürstl Collegio auch dienstlich dass verein und correspondiren und da vor ein anfang
gewesen nebst leidenden dienst des vaterlandes sein möchten sein auch gutt
befindt auch, das stand recommendiren sollen. Sollte dabey doch allein zu erinnern, das
man nicht eigentlich eigentlich die einnahm: ausgab: und ermessung ubergeben
nicht dem Kriegs Rahmeister ambt, als welches jeder gelegen dem Kriegs Rath
und dem Kriegs Schreiber, und beygeordnet sey, sondern der Rath Praesidirt und
deren von der selben einen Rathsherrn mit beygeordneten Schreiber auf-
getragen werden solle, verdacht wann dessen die Rath gringste nicht etwann
nicht gnugsam haben sollte, solches wann vielmehr durch den Rath Collegium gedachten
Kriegs Rahmeister ambt zu haben stehen, dann sie alle nöthig findende ja
fruchtbarer sein und seyn die gelder ab zu fordern und zu verwahren zu gehör
gehorig, und selbe Verordnung nicht entgegen zu senden, das ferner sey stylus eingebracht
Kriegs ambt auf alten dagestaye und dem Kriegs Commissario deputirten und
beygeordneten, auch den Kriegs Rath mit gutter übereinkunft soll, gestalten beyder und re-
spective als auch dem dage Mayo und dem Kreis dessfalls nicht zu gelassen noch
verordnung stehen, sondern den einem andern Creis stands immediate gehörig
rende und jeder selbst titulirte Rathe zu gebührender Respect gehalten werden solle
und wann etwann manngeliebt seye solche Diäte in Rechnung gebracht zu
sehen nanngestellen, das hier ein für allemahl Constitutum, auf das beyzeiten
nöthig findenden anlassen nebst abstimmelden hier exitive Rathsverwandte seye
und ein ersamer Rath dessen vorgebrauch dem Kriegs Commissario Rath beim
dessfalls an seiner seiten beyzuwohnen jeder mündiglich gestehen müsse, solle
man also der seits Rathmeister dessen angetragen haben, das dasselbe auch

citiren

de Protocollum, und solle darauff, auch der jetzigen
diesfalls eingelauffenen anstehen selbe zu hören allerseits
und darauff verfügung thun, Mit dem Vorbehalt
das Ihro gnaden Ihre Erklärung
Ihro gnaden Ihre Erklärung
Wenigk mann denenjenigen und rechter seyts gangen

Fürstl Consilium.

Nachdeme das Hochlöbl Commissions decret den 22 April dis
Laufenden Jahrs Erbietens der Hrn: Fürsten und Ständte wie
den eingeschlossenen quarto der 6 Herrn monaths jeder
seyts und derer conservation der Reichs gemeinen Landts Frie
fligkeit vielig concurriren möchte, abermahlen inspe
tion zu stellen, und die erklärungen darüber zu nehmen er
den, sind selbe beyderseits dessen auch zu halten dessen
verbündtnus schuldig und rechtens seye. Wie man sich dann
auf gantz billig darauf zu erklären, und demnach zu gutt befinden
und gefallen dessen eine klag der 6 Herrn
monaths gesandten wegen verletzung der Hochlöbl und
Landt Friedens Reichsnachrichtig zu bescheen Interessen
und die Stadt Augspurg zu belangen, dessen sie auch dro
mitteln jemanden mehr gnaidigst in Acht zu erklären, bestellen
und selbigem gantz zu entbrechen
und committirten solle, nicht allein die in solcher streitt gelder
in richtigen empfang zu nehmen, und selbige gehörig zu
verwahren, sondern auch nachfolgends von der Herrn Creyß stattmanschafft
grössern oder kleinern, als derselben Hochlöbl Commun
Landen zu commandiren special ansuchungen und andres
mehr aber allein auf den Judicium der Sachen conservatio

in ein. so anderem ersti[illegible] grösten nutzen und
Erstattung erfolgen sollen. Da Bekandt[illegible]
ablegen gegen jedesmaliger genügsamer quittung der
auch abfolgen. Acht[illegible] Zeit zu Zeit ordentliche
verfertigte Calion an den Kriegs Convent. den von denen
Kriegs Räthen eingesandten gelter ordentlich[illegible]
genibigen aber sich sich es mit dem stell da ein- oder an
der Stands einige dingb requirirte in schuldigster
treues fortgehen sollte ordentlich baldmöglichen einsch
bey dem ordinari gemeinsamen und von Leuge Maige alle
gnädigst approbirten Schluß darein auch gnädigst ein[illegible]
erlauben ab sig andern[illegible] Präsidio allerdings
sein verbleiben.

Weither den versprechen der in Actis gefaelten
Protocollo sich in dem Kriegs Fürsten Rugk Collegio
nichts passiren

Montag den 1. Ju[illegible]

Montag den 6. [illegible] 1709.

Zeigte an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Directorialiter in Circulo an

Salzburg: Es würde

anzuzeigen, sodann auch der Ratsadvocat der ersten
Reichs Convent und die Stadt Augspurg Ihrer Kay: May:
etc. hierüber und nachmahls verfaßte und recommendirte
Schrifften, damit gute Conveniz hierinnen allerseits erhalten,
und nicht die Concordien bloß, sondern dabey so avancirter
Jesuiten Orden transplantation abgeschnitten gründlich und
beständig möchte gehoben werden, auch was für Mittel
dessen behuefflich mögen dienen, wann nahmb: damit auch
probe selbe annehmen lassen. Dagegen ganz dienlich
seye, wann über diese dass ein nützliches und Ihrer May:
gefälligen glimpfs tractiret würde. Ihre Kay: May: würden
hierinnen gesambtsambt Ihrer und anderer in Religion
dienste verwandten Ihnen, wie die ob und Niederländische bey gegen
wärtigen conjuncturen mit Ihrer treu und devotion allerhöchst
underthänigst verbinden und nebst dem Ihrer Ihro Hochheit auch
das dienstlichste beitragen erzeigen und verbinden
werden: Ihnen Ihro Hochheit selbsten schon die nöthige provision und
versorgung der Ihrigen bey Ihro Hochheit, nebst gnädigst unterdienen
thun. gnädigst reserviren, dessen dieses gantz gemeinen
in merito, die sich den dasjenigen, was gemeinen Catholischen und dero
conservation dienlich erachtet werden möchte, auffs genauere
rung Fürnehmen, dann die neue Verfassung gemeinen nächst anlangen
essen, und an erster die Reichsmenschen Hochheit Hr. Pfalzgraf
Hl. praesidirenden abraus dessen Secretarius Comitiorum
et Civitatis Ratisbonensis Hochheit, auf dem selben anlangt
genachsten Conclusi general der religion gravamina
durch vorgenommen, und pari passu tractiret und aus
gemacht werden möchten, cum reservatione ulteriorum.

Hessen Cassel: Ihrfürstl. Gn. werden aus denen mehrmahls
gethanen contestationen Inhalts Ihrer dem jetzigen nisi
Termino, wegen des Kr: Ausschr. und bisher gemachten Anstalt
verlangten abrede Ihrfürstl. aus dergleichen securitate cessa-
tionem executionis zum standt gebracht, und nicht weniger dem
tum concludo Inhalts die religions gravamina pari passu
genommen und worüber auch den nöthigen reflexionen
Würtemberg: Dieselbe hette warm die nechstige verfassung der Vestung
Hohentwiel, auf gnädigsten befehl jederzeit secundiret
und eilen anbefehlendes ordre Ihrerseits mögl. und den
Rändten des Reichs standen gemäß gar ein gutes gelegen
sein lassen, wann Ihre nachbarn auch wegen die sabota
mit reflexion darauf sich verlässigen möchten, und
retirirte deroselben auf diesen erfolg werden wurden
eilen alsbald die dazu sowohl Collegij Aulici Directorn ein
mit zeigung des falles gebracht werden, damit man der
fallen weiters billig nachsetzen möge.

Hessen Cassell: Wann anno 1707 das mann einen abgesandten
wegen gebrechen in hac materia ad praeliminaria nach
dann mann aber zu nichts weiters als Ihrfürstl. Gn.
Hessen Cassell und dem Stadt nicht specialer instruction und
zwar retirirte quaestiones setzen werden, so solle mann dasjenige
abgelehnt und weiters mit dem Ihrfürstl. Gn. einen gütlichen
Vergleich der Vestung Hohentwiel einen mangel. [illegible]
[illegible] derselben Gn. den Ihrfürstl. Gn. alles
bedacht und dann nicht anstehen, sich darüber zu
Vestung dann aber einen Commissarium in particulari gelegen
abgeschickt dieselbe in den Inhalt Ihrer Vestung
in Verfassung gebracht worden. Deductis
deducendis, endlich selbigen einen gnädigen Abschied

alss condescendiren wollen citra tamen consequentiam
derjenigen, der ratione pacis securitatis Comitiorum, et
gravaminum Evangelicorum, alsso ereted wird, gn
ralta mundam, der sich mit andern in dem Magdeburgischen
Anschreiben angeschlossen, demselben secundiren sollen
wollen citra tamen reservatione ulteriorum

Quad Fünfkirchischen Abtes gleichfalls der meynung dass mit
der Reichs correlation in hac materia in allen angestellt
Jesuiten sorge und nicht langes damit anstehen, sondern
solche mann auch billich, wie in dem Magdeburgischen votto
angeschlossen werden desswegen andere materien die
grave gravamina auch vorgenommen werden möchten.
(wie schon oftmals vorhin gesagt worden.)

Schlesien Polen und Silesien: dieselbe secundirte mann auch
in dem vorstehenden votis respectu securitatis Comitiorum
wie auch also auch zu verhütung der Evangel. gravaminum
vorgenommen, auch über den pt. ungern Religionis Sachen
solche mann seinen gnädigsten sonderbaren dem
dienigen nachgängigst gefallenden deliberation, auch in hac
materia vorgenommen und ganze correlation erstatten
solle aber darüber keine sonderbare restriction
solchen, gemelte jedoch keines wegs, dass gleichwohl der
Jesuiten Klage bey keiner occasion dem publico Ju
rem Jesuiten vorlangen, caeteris paribus widerstehen
consentiren in dieser materie [illegible] curiren.

Anhalt Bernburg, Wolfgang Ernsts absonderen votum allerdings
einig in der sonderung eines Conclusi in materia
provisionis der Restitution Religion gravaminum

recommend ist anbey den pto Securitatis cum reserva
tione ulteriora

Fulda wie Anspach biß.

Bayern Münster. Paderborn Hildesheim Augspurg. Eich
stadt. und Mora

Hannover: Secundo ist der bereits vermeldte und gegen
der ersten anhero gethane vota, auch die Schleunige
Verfügung der Erhaltung Ihrer Fürstlichen
Cabalordnung pto Securitatis Comitiorum et Civilecke, wie
auch die Anklagung der religionis gravaminum Klöster Berg
gehorts wie Magdeburg und gleichstimmende vota

Ihrer Bremen. Wenn praedilectionis instruirt wider
Abmessung der pti Securitatis Comitiorum et gravaminum
religionis und Ihrer Fürstlichen, und weiln er sich
Ihrer Ihrer weiter instruction erhalten, so
wisse man sich dabey Ihrer Ihrer Ihrer, und wisse alle com
petentia Ihrer Königl. Majst alle competentias reser
viren

Ihrer Pfalz Neuburg Ihrer auch dinkerige in hac materia
abgelegte vota.

Wetterau. und Fränckische gratia. Ist einstimmig auf
anhalten der Ihrer Ihrer gräfl. Collegium die Schleunige
Provision der Erhaltung Ihrer Fürstlichen auf allen occasionen
Ihrer recommendirt hatte, weiln wie die Ihrer
so lange sie grüsse, summum in mora ihre periculum
auf sich hatte Ihrer Ihrer cum Ihrer Ihrer
Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer

ungnedrb gnsanander sysbb dabillisse mysligs ex.
sss. und abkurtzung sinnitt darbsallen sabn

Rathsstub gratbn Sabulo ad majora.

Salzburg: Weilen nun die majora wegen der einlegung der 6 Kammermeusser abgangen, so stunde dafür zu meinen nisse das Conclusum vigmassen abzustn und nachsten dergleichen zu re: und correlation mit dem churfürstl: Collegio deruff gsetzt werden solle.

Statis Sintemalen daher dass einen nyrabein die sache verschoben und man mit abfertigung der sach abgesondert fast behutsam, sondern auf dem stylo Comitiali gemeß wäre dass der re: und correlation die Conclusa gleichsm communicirt würden und beständigen dingen nach merita dabey thun sie können, alsdann wenn der sach bis nechsten rathstag einen andern gab, im mittels aber die communication des Conclusi stehen fallen mögte.

Wobey es dann auch sein bewenden gehabt. und ist man deraltb auseinander gangen

Dienstag den 6. Nov. 1703.

Wurde dergestalt dass Conclusum in dasige Raths Zimmer folgenden inhalts dictirt

Conclusum.

Ad acta Protocollum de 11 octobris 1703.

Mittwochs den 7. Nov:
und
1703.
Freytag den 9. Nov

Passirten in der Churfürstlichen Rath nichts in dem
Rahten Zimmer aber hatt Herr Secretarius Eg ersten
Rathstags vorderen eingedienten Lehn Brief
Lehn mayr in puncto Vasallitatis verfertiget
Vergnehmung abgelesen Rathschlagten. Ju
dicirten und die Sach selber gestalt Sachen zu
sein, damit dann man Künftigen Freytags in der
proponirten Sach, man Rechtlicher Gestalt
Rechts gelangen könte.

Montags den 12 Nov:

Montags 12 Nov. 1703.

Proponirte in dem Churfürstlichen Rath
in Circulo

Salzburg: P. Cur. Es wurden sie gravamina allerseits wiederholet, auch die vorgangene freytag in Rath gebrachte Verfassung des Mainzischen ausschuß praeparatoria under dem titul securitatis Comitiorum abgelesen und darüber Churfürstlich Bayrn gutachten declaration verlangt, sonder etwas das sie in gravaminibus selber gethan sonsten gelassen bleiben auch allenthalben mann einstimmig einig andrer sachen vest zu praecedat gestellet, auch solcher Instrumento Caroli VI. angelangen deato.

Magdeburg: Mann solle anjetzo von denen materien, so in den Comitiis zu setzo securitatis Comitiorum dienen sollen nit reden, Magdeburg er habe jetzige zeit ihres darzu gehalten und seye gefast und instructum, wie es gehalten, und was gesandt da protocollum geben. legebat Cur. et alii.

Hessen ob solche mittel materie andrachte Bayr. gravamina zu ihrem anbringen sey, das intention gehabt dessen sein auch Churfürstlich Durchl. Bayern entwortung und relassung conform erfolgen werde, mann es gerathe sey, an Ihro Käys. Mayst. ein gutachten oder conferenz mit den Evangelischen Stätten der Wetterauischen Grafschaft Catzenelnbogen Nassau Dietz Hanau Isenburg und Solms Conventus sein einsteigen dessen abgeordnete sollen, und ein einmüthiges schreiben Churfürstlich Durchl. de Saxen in substantia also abfassen sein, damit nicht etwa einig theil einen sogravanten schein machen dürfen, als wann dieselben nit gesinnet darauf sie acceptiren, und der interdirte punct also abgethan werde, ne videantur Ju materiem, und mit guten rationibus et argumentis Ihro Käys. Mayst. bewegen werden

wegen dero allergnädigsten resolution und approbation sowohl
der Juerstlichen, Juemassen dieselbe kayserl. commissarien
gebe unterthänigst angesuchet werden, dergestalt
Bayrn declaration in effectu anderst nichts sage, als
jenige, das man bereits in vorigem Jahr mit Fr. Churfürstl.
Gn. pro assecuratione Comitiorum et civitatis vor Kayserl.
engen, fürstlichen und Fr. Kayl. Maye allerdings consti-
niret gehabt, dabey es auch annoch gebliben wäre, anmit
sonsten einen der dagegenstehenden puncten dises unfridliche wesen
discuriren und critisiren thäten, und jalenthalben anstand
machen das ganze werk zu hintertreiben. Dahero
fürgeschlagen solte werden, wie dann auch der schluß
selbsten darüber ausweist nicht Ihro gldigst nur in ge-
dem bemelte blätter, und allein die nacher gesandte anstand
jedoch gemach gebe nach anleitung des jüngsten pro-
cessus Jahrs, erstlich bedenken in der pflegsambern
und dise zu jeden dieses Jahrs per dictaturiam communi-
ciret werden. Dises dann Kayserl. vor Neutralität zu
machen anstoß und scandal geben, dann sie dessen gewiß
sind das solches Ihro gl. nit erleuchtet und von
oben angeregten liberiret, gl. Neu-
tralität dahingegen mithe Jhrer sicherung des Convents
und Kayl. wahl und das Reich selbsten in communi dessen
Kayl. declaration allen Neutralität erhalten und
aufgehoben, können angeregter Stadt Regenspurg nebens vor-
noch dispensiren, als bereits mit anderen ersten im Oberhofel
Creyß und sonsten gedacht geschehen, und die ursachen und motiven
sind die seinen umbsuchen pressanter und eifrigen Jnsi-
ja weyter ein gar anderer Reichs Convent Jhrer Kayserl.
und Libertät dienstes wegen bedarfft, auch die sach conjecturir
zu erdern

? cadas, ne[illegible]. Ob[illegible] Ihr Kay[illegible] Mayt[illegible] nuhmehro[illegible] den
Ständen die allergnädigste Pacification abzuschlagen, indem die
Pacta sich in verwichenen April einig und allein angeschlossen
und Stände accordiret, sondern sie selbe [illegible] gantz richtig
gehalten haben; Nun mehro aber erklähren sich Ihr Gnaden &c.
zu Beyden zu Ihr gänzlicher evacuation der Stadt Regenspurg und
abführung des darinnen liegenden volckes, sobalden auch der
allergnädigste Kayser wegen der Neutralität selbe erfolgen
werde, dasselbe nahmen anderst nicht gedeuten kan, als die Pacta
in gar gute termine, und daß es ihnen gar billich und richtig Ihro
Kayt Mayt umb der allergnädigsten pacification alleruntert
thänigst zu belangen, zumahlen gar kein Zweifel daß man selbe
nicht erfüllen solte, weilen zu den Ihr Kayt Mayt nicht vermö-
gen, daß die denen Ständen und dero sichern Commercien
nicht offeriren abschlagen, oder mit gewalt nehmen können, erfol-
gen und mittels dero selben auch sonderbare Gnad nicht versagen
thun zu accordiren sie gnugsam finden lassen. 5. Ist nicht
zu glauben, daß der Krieg lenger alhier mit [illegible]
fortgesetzet und die Pacta zu brechen kann, warumb man dem sel-
ben sich nicht allerdings will bey dieser avancirenden und un-
bequemen Jahrs Zeit mit schwerer incommodität und be-
schwerd einen anderen anfang machen, warmann dessellben ein
langwieriger krieg nicht nur allein nicht allerdings zu
und unwillig Ihro Kayt Mayt zu gewarten haben dürfte, sondern
auch erster orthen ohne einig gleichmäßiges Neutralität
bey jetzigen gefährlichen und veränderlichen Zeiten
sich so gantz absonderlich vor einig standig Securität
versprechen kann; anderer reflexionen zu geschweigen
absonderlich das Frantzösische an mayn nicht nöthig sagen

Ihr gnedigen Fürsten aus der untern Pfalz und derjenigen
mit Bayern und Jülich angefallen ist, sonderlich dass die
sich einer einhelligen Irrung gelegt werden sollen
Frey erster Christenheit die quaestion sind sie samt ihren
Anhang und Praxchristen entstanden, hingegen
bemüht sich E. Fürstl. Gn. zu Pfalz Neuburg den Convent zu
befallen, und der Christlichen accommodation und einigkeit
Zeit; Ist selbst dieser Irrung wegen der 40 jährigen
Indienung Ihr Fürstl. Gn. Land der Abtey dergestalten verdient gemacht
Ihr man billig Ihres eigenen Interesse
Pfalzgrafen gnädigen, sich anzunehmen, und sie ihrer ererbten
die jenige mit nicht abfordern sie besser sehe, werden sie
in statu pri seinen libertatis restituiren, und sie
der Convent der vorigen Frey- und Sicherheit fähig gemacht
werden kann.

Ihre Königl. Majst. mein allergnädigster Herr lassen
sehen was die vorgeschlagene Neutralität sie soeren
sie einander sein, dass die Vier wohl allerseits Königl. Majst.
selbst dieses Ihres zu Werk anfahrenden Ministerii
abschreiben, und gehe allein einiger dass die sämtliche
der gesambten Räthen dienstlich weigern seeund sind und
gestalten die drei obgesetzten allergnädigsten gn
Landesfürsten allergnädigst bedenken. Dass selbe
weisheit dieses Werks sinnreich vorgestellig und
nachdrücke anbringen sollen. Will mannehst der
obhabenden allergnädigsten ordre nachgehen dass

dem

...sselbe fürst. Collegio freundt: und dienstlichst und angelegentlichst recommendiren, inmassen wir gebeten haben wollen, damit nicht allein selbes verlangende anbringen und ansuchen mögl: fürderlichst und gütlich mäß per conclusum beschleunigen, sondern das billichste und innocenteste mittel darunter auch, soviel immer thunlich, befördern und die differentien unterdessen Rändten aufheben. Welches hingegen dero allerseits empfehlenen mitteranbeiung des Reichstags würdigste wir fomentiren und zu einigravalante oder ursach ihro nicht verstehen, die mann praetensa neutralitet oder den fall zu allegiren, noch den anderen dergleichen behelf zu leihen haben, sich darinnen nicht.

Hessen Darmst: und Eysenach: Nachdem ihr churfürstl: dl: in Baiern in puncto servitutis Comitianae et civitatis schon mehro dergestalt declarirt und positive erklärt haben, so weiß wir nicht übrig, als daß wann die churfürstl: dl: in Baiern dieselbe erklärung mit großen wunder dannoch annehmen, auch ihre einigen anstands beyfügen sollten, wir alsdann gedachte allerseits vorsamblung dahin allergehorsamst recommendiren, daß sie sich darüber nicht weiter einlassen, noch gegen die dl: churfürstl: Baiern einige executiones gegen sich vornehmen, noch dann einige gewaltthätigkeiten [illegible]

Neutralität, der er [illegible] möge, allergnädigst
günsten, und gnedigsten [illegible] Ihnen aber die ingredienten
des anjetzo klage waige abzulassenden allerunterthänigsten
flehentlichen [illegible], gerechte mann auf die bitte zu den
starcksten argumenten [illegible], das ihre klage waige im decembri
vergangenen allergnädigst in die materia selber [illegible]
auf mit denen der Magdeburg angestellten mehreren meteren
sie gar acht und umbstände nicht examiniren als mit denen den ihre
[illegible] [illegible] im gelangten gnädigsten instructionen sie ac
einstimmen, habe auf der [illegible] [illegible] [illegible]
ein freundes gnädigstes anzeigt abgeredet, auf ein [illegible]
gegangene [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] auf
dessen [illegible] gnädigst [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gnedigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Nach dergestalt gemachter Verantwortung gemelten
von der Aue und Dulé Juradi der dritte Rö
tulus, der Läge Mängel rest den Aufrechnungen
allerseits sehr tayten präjudiciret, sondern viel mehr
eine gar leichte Irrenisse Stadt dem publico eine
mangelläy einen Verfahl dahin zu schaffen eine allein
zu reservirte

Von gesa: Nachdem die Erst eingelangte Schrifften rc.
solution dergestalt beschaffen, man derlb gegen selbe
nicht sogleich zu antworten und verlangen thete, als dessen unsere
expresse Gewalt recipiendas jenige Julichsten und
mensch nomine stipendij in der anschuldigte Sache Bayern
in rem materia gehörenden anfrage abermals verlaßtig
erbellen und ausfindig gemacht, dass derselbe ganz Ver
aus Jugiedern, sondern gar auch die allerseits sehr
Dinstleuthen nach dem und gutachten schuldig
mängel gebrucht und dass anstehung tüchtiger und grund
vatiren Juenier gnädigsten allergnädigsten endlassung
erzeigt, und die dass Jehne der Läge eine gesetzliche
beschwerden, gelangen möge; die Jesuiten Jenen denen
den rationes finden erinnert seine dass dieselben verabgelagte
acta dergestalt abgefasset, dass dieselbe sicher nicht bey
Jüngen Räthen [illegible] aus per omnia secundiste, absonder
lich mit Ex plenitudine jung des Ex gutachtens und
so weiter fort Jüngsten beschuld recommendirte andern
theils dings Jeiten die conjecturen sehr stings ja
sonders sehr änderten, mithin selbe Läge dass man einer
gentia Lust gemäßlich gemacht und dieselben dessen und
Jüngerschuldig dass auf ein gegnerartigen fall selbe nicht

[illegible] wegen der Restitution des Ehrenfelds
zu reden

Antwort: Nachdem man in Sto Securitatis Comitien
die gütliche vergleichung E. Herro Herrn angezeigt, deßelben
und der andern materien auch zu machen stellen
und dann auf die insinuirten von Ihro angesetzte Herren
Gesandte deß Burgund. executions und
auctorität, derer gestalt vorgelangt deßelben alibiter
und mit dank zu acceptiren, wäre sodann man der ge-
sambten interior gemüth zu vernehmen, wegen
deß der Herr selbe deß im abstand Ihro gnädigsten an
klage, maßen deß mehrgleich erbieten nicht, die
in denen verstrichenen vota zu ersetzen und zu
angehaltner ratification und retirada wäre also beyfall
deß man deßen gleichfalls secundiren solle und der
ratification halber recommendirt haben solle

Herr Castell: Man wäre diesseits obgedachter sach
halber in dieser materie gedrungen und vermeine
deß in obberührt gnädigsten und dero treuen dienern
gesandten antrag nicht und dann einige seine
auszubeden Ihro Churfürstl. Gn. der Burgund. und
militär- und dessen neutralität versichtige stadt mögte zu
resolviren sein. Nachdem nun dieselb jüngsthin wie
[illegible] d'intentionen der gnädigsten Herrn Principalen
eingelangt, deß nun nun dero ehisten beyfall
klage allen andern gänzlich zu negotiiren, also sollte
man auf die instruction selber, deß alle Ihro Churfürstl.
Gn. endlichste beyfällige declaration zu danken
und gnädigsten anklage maße deß seinen

der

Der Reichs Convents vorgen aller underthänigst Jubringen
die ingredientien der Jubelmahler, wärendis selbe in
jener verfloßgangener vota Irrgestalt beruhen
Ob man sich diesfalls damit wohl conformieren könte
Das übrige bis künfftigen Ruestag. Ob sonsten dises der
Herrn gradigsten Principalen bis morgenden Tags, oder
einlangen solle, ist reservirendt.

Starhemb: Diesfalls hete mann vermög abstehender votorum
die in hac materia verstimmende vota in omnibus expectanda
secundiren und anbis resolvirt verbleiben. Ob man bis dem
Jüdverstandten Reichsschluß allerdahinige, was sye Käyse
allerhöchsten respect in geringsten Juconvenir verbrechen can
den könte, erwarten möchte.

Münster: sind allerdings mainung, das die gemeine Convent
der Herrn Principalen die Jubringen gethane declaration in toto se
cundiren, mit allem gutbefinden dahin antragen wäre, das ein
gemeiner samt Reichs gutachten mit allem glimpf und
observanz Ihr Käyse Mayse allerhöchsten respects, forderlichst
Jüberschickt und damit under zeits in diesen sachen progrediren
andern mögte, erbitten mann an Ihro Käyse Mayse allergy
in bis seinder vertrigte ytzmalige gesandtschafft selbsten ein
schreiben der einigen meinung der Churfürsten. Do
dise die ingredientien billigten, so wolte mann das gemeine
bis nechsten Ruhetag zeitlich erörtern.

Stadt. Reservirte sich die eigente instruction übrigens proponirte

materie des rezesses zu können, und mögte in der
gleichfalls geschehen, das diejenige ingredientes an
hand genommen werden mögten, welche zu erstattung des Compti
Conclusi dienlich seyn per majora darüber angeführt werden
Henneberg: Hab die question angehört, vermerkt das hz Bayrn langen
Gesandte antwort in puncto securitatis Comitiorum et Ci
talis zu acceptiren, und an ihre Käyz Mayt zu bringen sey, da
conferirte man sich mit denen Evangelischen abgelegten beschwerd
den votis, das selbe möchte zum förderlichen Vergleich gelangen
und zwar in gleicher zahl der Deputirten ernennet werden; Erla
gant aber hierauf zu deliberiren, da secundirte man
hierbey diejenige, welche Evangelischen in dem Augspurgischen und glau
stimmenden votis allegirt und angeführet werden. Cum
reservatione alterionis.
Pfalzgrafen: Wetterau: und Fränck: Creyßen: Conferirten sich
mit denen vorher stimmenden dahin, das nach eingelangter
solvirten und zu langer Erklärung ihrer Churfürstl: Dt
in Bayern in puncto securitatis Comitiorum et Civitatis
man nunmehro auf den in Vergleichs gutachten der Comitien
an ihre Käyz Mayt als allerunderthänigst
gelangen lassen mögte, und zwar in gleich
zahl deputirt, deren benennung man auch
recommendirt haben wollte.

Was der beobachtung des allerseits von Käyz Mayt
gegebenen einigen mittel wegen, selbige verstanden sey
gnaden, man dann auf ihren gemachten generalen in specialia darüber
nicht

nit allein Specialiter begehrt und angezeigen, sondern sich
auch in seinem abgelegtem voto expresse gemeldet, dessen
Kayl Mayst. den Churfürsten des fals allerunderthenigst zu
erbitten wären.

Ingolstatt, Sachsen Gotha, Würtenberg, Hessen Cassel und Fran
cken. Was die Entschaltung des Churfürsten Kayl und Kb.
respective anbelangen, so verstunde sich selbes von Ihm selbsten, und müste der
selbe zu und alle Zeit beobachtet werden.

Hierauf Ertzstift
Saltzburg Churfürsten, Ist erdin aufgefallen vota creantium, die
darin angeführte rationes und motiven, und denen selben
Churfürsten mit zu thun dise materie reifmachen zu pra
paneirie vermeinen, Ob Sie Ihr vota Comun möchten
und wann sie engern Ausschuss Ihren Gesandt
In sammentragen, und alles selbigestalt praparirt
machen, damit man dem Churfürsten Ihrer Ihrunigen
In darsichtung eines Conclusi Ihnen möchte.

quoad discessum.

Mittwoch den 14 Nov 1703

Ist der Churfürst Mayntz Directorium der gemein
samen abrede, und denen ordinair gewöhnlichen Nachlägen
In einer, zur nächst Judicatsansagen.

Freytag den 16 Nov. 1703.

Proponirte im Fürstl. Reichs in Circulo

Salzburg. D.C. Das Ihro Mayestät Directorium habe den
fürstl. Salzburg. zu verrechnen gegeben. Nächsthin müste Ihro
Mayestät, wann es beederseits in den standt gesetzt
in den s. Krieg pro Securitatis Comitiorum communicirte
und dictirte Gutbayre declaration reflectirten, sich verrechnen
lassen können, stunde alsdann dahin ob sie sonsten
den Schuldarrest gedachten ad protocollum
fürnehmen, gefällig seyn möchte.

Salzburg: Wie man an seithen der Hochfürstl.
Salzburgischen gesandtschafft der gebührenden respect
verlangten, deme Ihro Hochfürstl. Gn. Salzburg
Ihren gnädigsten fürsten und herrn nicht
allein die den 8ten dis stehende dem Chur
Mayntzischen Directorio den dem Gutbayrischen
gravamen in puncto securitatis des Hochlöbl. Kreys
Convents und der Stadt Augspurg rüg
mat, und periclaturam publicam com
municirte, Ihro fürstl. Gn. Bayre declara
tion unterthänigst und gehorsamb

sonder

sondern auch dabey umbständlich zu refe-
riren, alles gestalten sachen nach vor-
laufender Augspurgischen Confession etc.
und sonderlichen auch der in
anno 55 declaration der stadt augspurg mit
gratissam bedingt permittirten Neutralität
und evacuation mittels eines gleichs und
rechts gutachtens sein einige Jurisdiction
beständig angetragen habe; als stellen sie
an deine fürsichtige gnädigst resol-
virt, ob sie sich hierinnen sich sonderlich majes-
tät nicht begehrten Jurisdiction, jedesmahl
auch nicht jeniglichen allen, jenn
liebe Bürgern evangelische und christliche rationes mit bringen
dass ihro Kayl Mayt
nicht gegründete allerhöchsten
respect Ursachen im anzeigen
mögen, sich hierüber zu einer
allergnädigsten willfährigen gegen
Erklärung bewegen und erbitten lassen
zu können.

457

Magdeburg: Wegen übrigen Sachen allerhand Vorschläge
von nöthen haben sich befunden worden; Darauf man
sich resolviret zu vorderst zu gehen auf die Besetzung auf
denen angesetzten Posten und radicaliter dasjenige recom-
mendiret haben wolle

Hof und Kammermeister: Ob Sr. Kayserl. und Cathol.
Majestät höchstseel. Andenken auf
Suchen des jüngsthin verstorbenen gnädigsten
Rescripts dato den 29. Septembr. der ungnädig
gnädigsten Herren mit gnädigst anbefohlen
auf alle erste Posten an Fürsten, deßgleichen
denen im mittel gradirenden möglichsten
Umständen der Reichs Convent alß
zu Regenspurg continuiret, oder jedoch
in extremo, und da selbst nicht zu verfah-
ren wäre ein andercatliger Successor
alß mit mutueller und fürderlichster
Zeit bestimmet, und den dissidirenden
möglichst verfahren werden möchte. Inmaßen
Ihro selbst Ihro Kayl. Mayst. des Reichs
und gemeinen Esprit sincerum verein-

das interesse erfordert, und nach einmahl
tumultuariè [illegible] solvirtem Convent, sobald
deine einmütige Zusammenkunft der Stände
zu stehen und zu gewarten sein dürfte, Stände nun
eo antecedentibus der Pflicht und die consequenz der
selben sich ergebe, daß die von Ihr Churfürstl. Gn. auch
Ihro gnädigst offerirte Assistenz zu effectuirung obigen
intents der gebahnte weg sey, also solle man sich dass
dieselbe ex praesumptâ illustrissimi nemerati soc. Serenissimi
Generalissimi mente mit andern dortorts gefaßten
schritten schon concertiren haben, so soll. hingegen
ein förmliches Bündnis selbst quantum cunq abgefaßt, und
Ihr dasselbe Maiest. und allergnädigster approbation aller
underthänigst überlangen lassen, nicht nachgebracht und
der Berg gründe anzustellen, auch alsdann diesseitige
Stadt sowohl hingegen ohne der Päpstl. und ihrer
Partey salva guardia ein Insehen, oder sonst
pro omni media securitate der andern praecaution
Ihnen sogar möglich schein in anbey et per omnia
summa authoritate et reflexion Augustissimi
Casaris et Imperij und dessen sine loco
et ordine, also selbsten ratificirenden congressi
ostark. Chur Johannites Meister und Ihnen von
Eyrenberg. mit verbehalt der andern nothdurft.

Wormbs und Alexandrien, Jn simili, wie sonsten Freyheit.

Sachsen Hessen: Falls Ihr Lbden declaration über die jetzt proponirte materie sich also lauten dermassen thäten, wir könten und wüsten demselben nicht beyzutreten, sondern alles sich negativen verhalten und das corpus reformationis ruiniren helffen.

Lgstadt: Hätten erstlich in nahmen und von wegen Ihrer Churfürstl. Gn. auch Jhro Hochfürstl. Gn. Herrn Vettern, Schwägern und Schwägerin, dann Jeder mit seiner positiven instruction versehen, jedoch damit versehen der gemeinen Evangelischen religion allergnädigste Freyl. intention nicht transloceret, das ehemahls Closter Ruest Convent an einen mahrend streitens, gebührend, einstimmig Evangelisch, Jnsonderheit Jhr. Lbden. auch sothane restitution nicht anrüchig sey, damit der Ruest Convent demselben sich verlangts nunmehro ausser folgen Churfürstl. effectuirn exemption darstellung der Statt Augspurg in pristinum statum demolegl. sich derselbe gemäss, und dessen efficaciter allerdings verhalten solle, ehe vorgestalt die Bischöfliche gesandten sich in die libertät Jhr verwandten, mit hinlänglicher securitas Comitiorum Jmperialium sey mögte, so ausser Zweifel gezogen, wie es in statu quo allerdings gelassen, sothane in particulari Jhr Lbden. vorschlägen gnädigsten und antwort sey, das Bischöfliche Lige observirte, Jn gentium unangefochten verbleiben könte. cum reserv. ulteriorum.

Hessen

Castell und dem Stadt. Es wäre annes einer
gemann dieses Stadt Abgeordter vor ein Halber jüngsten
reservirt, in falle man nein und andere dabey zu addiren
nötig befinden sollte. Belangend das ad protocollum
zu geben, Was dieser wann nun in diesen Sachen
nach und nach Unterthänigst erfahrenen Bescheids
weiteren ersehen und darnach sich und andern nöthigen
gefunden, erbiet Er sich solches zu inseriren nicht ein
Erbar Rath zu Ihrer Gnaden, als hette man selbe und dero
eigen selbst dem Stadt ad protocollum geben wollen
darmit bestand, dessgleich ein gesambte Chur: fürsten
und Stände des Reichs bey gegenwärtigem Krieg Ihr
Key: Mayt: und dero geliebt Erbhauß Oesterreich
interesse nasallen dero Kräfften und Vermögen angri-
ffen, dass sie auf Ihren und Ihren eigenen underthanen
Leib dabey stehen, als auf der alter widerspänigsten
Leibung leben wollen. Ihr Key: Mayt: in einer so
schlechten, und Ihro selbst eigenen interesse offenbar
alle Stände überziehen, und die Neutralität in ein
solch derangirt und schädlichen effect, sie bey
gegenwärtigen Krieg allergnädigst accordiren
und darauf gesambte Chur: fürsten und Stände des Reichs
allergnädigst consoliren wurden, damit der Kay: Convent
nit allein offen, sonder in seinen capitel verfallen
die deliberation ihren fortgang gewinnen
und der mehr dann Stände, das selbige ihre
Key: Mayt: und dero geliebt Erbhauß Oesterreich conser
virt andern möchte. Ubrigs reservando

redner: dass sich Ihro mann sie ad protocollum inscrivi
te pressen und recommendirte die Ihro Erbarkeit
Erbar Rath

Sachsen Weymar: und Eisenach: Instanz: und conformirt sich
in übrigen mit dem cas in dem Fürstl: Nassauischen
vota ratione dissolutionis vel translationis Conventus
gemacht werden, und recommendirte anbey nochmahlen
der Sachen befoderung de relicto

Mecklenburg: Wie auch in dieser materie bey last und sonsten gn.
sattsam deliberirten sentiren verspühren stimmadern derjenige
votis bereits accordirten rationes sorbey gebracht werden
so achte man dass auch in puncto nicht zu mangelen seyen
hierüber schreiben gedachten Herrn ad protocollum
zu declariren, damit alsdann desto eher die decretum über
alle diesen drey eingelauffene extrahiren und in den ordi-
nairen Reichs schluß bringen können. Welchem nach dann Ihro
Kayl Mayst mit allermöglichst und gebührendem respect
vorzustellen dass d. Directorium selbst in einem von 12 ordi-
nairen Jahren erstmahlen Commissions decret
gegen catholischen Reichs Convent schlechterdings mit dem
consensu[m] minorum lassen, nemlich dass die Verlegung
oder verlassung sothaner Reichs versamblung ein Jahr auf
stimmig[e] erfolgen, alsdann gnädigst d. directorium bey der
Sache ein grosses ansehen verursachen, und die
stimmen ob der eine schwäche und ordinari einen Jahr
dem mittel nach verstanden den übrigen 40 Jahr als
sein continuirten Reichstag bey Jährlicher
D. selben Ihro Kayl Mayst übergeben in einem
Commissions decret den 29 Dec. beschehen verspü-
chen, bereits dasein allergnädigst resolviren
dass

Ihre Kay. Mayt. Regenspurg in statu quo antea
verbleiben lassen, alsdan in effectu eine Neutralität
in Teutschland, diese Neutralität aber auf denen
stärksten Kriegen alle mahl denjenigen offen allen
andern publicos congressus tractaty gestalten,
werden gleichfalls etzliche Churfürsten, absonderlich Cölln
Bayern und dergleichen andere ihrer Seiten einen
Ein- oder Ausfall machen, dahingegen die andern
dennoch ergänzet, damit Ihr. Kay. Mayt. allerhöchsten
respect bey einem jeden desto mehr erhalten
werden in Tractaten ein Gewicht haben, Sollten auf
allerhöchst gedacht Ihro Kay. Mayt. dero gegnerischen den
Krieg gegen dero Verfassung der Neutralität durch gegen
mit Gewalt, sondern im Tractat mit dem Kriegführenden
Theil zu dero Gefallen dieselbe und desto gelinder in
gegnerischen Vorschlag allergnädigst zu consen-
tiren belieben möchten, alsdann mit allen Kräften
und erforderlichen Nachdruck dero allerhöchstes interesse
candiren helfen, auch dieselbe in considera-
tion zu ziehen, daß durch die Neutralität die
freye Reichs Stadt Regenspurg mit einigen auf dem
papier geschriebenen Worten in einige gefährliche Linie
gesetzet werden, da sonsten auf einigen fall
der contravindication incerto eventu sogar einem
enem eventui Hindernissen, Verdruß
sollegen inconvenienten und difficultäten, auch selbst bey der
translation des Reichstags praejudiciren würden, cum
reservatione citra.

Wartenberg: Man solle sich deß heutigen Verschonens
Montag in dieser [illegible] Verleyhung dermahlen Casse
emessen mögen, man auß dem gleichen nit wüsse
und auß dem vergangenen vielen Exempeln
nehmen, daß alle mügs gesambten Kriegs Standts und
Fürsten Allyrten, durch die Inserenten sich
nachtheil sorgen dem publico ein grosses verschie
fügen dörfte. In der primo Jahr ihren ergangen
Kriegs declaration und die darauf gefolgte im
pertarte Conclusa hätten auß genügsamb zu ling
engen, daß man in libertate deliberandi wolle
et concludendi, nicht gehindert sey, daß derselbe
nach Ihr Exzellenz, wenn die dasige Mayl alle
unterthänigst kassen, es werde uns verhanden sein
gnädigst gefällige resolution darauf auffolgen
ob schon dann die Kriegs Standts einhellig besorgen
wären, diese casus Exceptionis, daß eine solche
Kriegs Mayl, als ihr eigenen respect daby ein
verleyt bleiben möge, daby einige conservatione ulterior
Bamberg und Baaden Baden Standts sind der instruction
Augspurg: insimili

Münster: dieselbe hätten mann gleichfalls auch in Krieg
principalibus dermahlen keine, dann dermahlen nit
darüber auf Krieg zu folgen wäre, deßmahlen gänzlich und de
allerunterthänigsten Leistung Ihro Kayl. Mt.
dero eigenen allergnädigsten intention zu folge, daß
Kriegs Consens in jetzigen zu Regenspurg continuir
lenis, wann nur dabey der allerseits respect und
reputation

reputation nicht Julichen selbst, welches bestimmt zu
wann nicht Heinsch des Ja Assecuration Eigen
na mittel werden verdammen und zu gestatten werden
können

Paderborn und Fulda: sollen gleichfalls ihre
Päpstl. Mayt. intention gemäß Schreiben einzuge
verordnete unterthänigen werden

Münster: Wann mit denen instruction versehen werden

Osnabrug: Bedächt sich auf sein nächst nahes ohne
Ungebührlich reden, und erklärung seinen gnädigst angabe,
das gleichwohlen inanimia dessen anfangen das
die jüngste resultam Jülange Churbeyrisch declara-
tion schreiben und in gefängen sein auf Päpstl. Mayt.
gebrauch werden möge, secundirte mann. die
Breite selbst abmessen bestens, recommendirte
die beförderung und stelle dessen ab mann nicht dem
Churbeyr. sein gesandten den der deshalben ergehenden
acceptation die bessere nachricht Ingrossatis. ältes
nota und aarendas Carolinum wegen der Restor
tution und deren stifft gemäß communiciren sey zu
an, ob er etwas darunter stehen vermeinte

Hessen Cassel: Wollen die in propositis gestalte materie
die inanimia und collegij unterschreiben, sollen
mann sich mit Paltzburg conferiren haben.

Pfalz Neuburg Brandenburg: similiter

Würtzburg und Bayreuth: Sie wollen derogat sogleich
instruiren.

Ostfriesland Nellenau und Pfalzgrafen. Ersuchen
Hauptsache den 17 Aug abgetragen worden und recommen
Dieten der Instruction und Erklärung
Nassau gratia: ad majora salvato.

Wurttenberg: Magdeburg Bremen Hessen Wegnar. Cyst
nach seiner Stell Mysenburg, gleiche Meynung: &c
Cesitirt mit Hanau abzulegt die Huldigung de
claration. Immassen die darauf ertheilt und de nu
allein umb den aufschub der Huldigung reflection
Jetzun kam:

Salzburg: concludendo Stilum der majora dasz auf g
sachen des Herr Kayserl Majestät allerunderthänigst
bitten Hochlöbl Stadt die Neutralität allergnäd
Jngedenken sollen wurden das Conclusum de
Lectos und nechstkünftigen montag d Collegium
bringen: Stultus enimvero ist das Er Lagen den
Huldigung declaration widerum conclusa [illegible] Herr möchte.

Hierauf bracht Salzburg ab umb den Fürmayn
Decretorio Jnstruction bringen dasz man die Si
deliberatiua abschreiben solle und inmassen gest
resolution das Hochfürstl Collegium kein n
mehr deliberation begehren und dessen nach ist t
Lands zu Conclusum nehmen Jn können.

quinby die cessum

Montag

Montagen ig Nov. 1703.

Gricht im Churfürstenhauß an dem directorial
tisch stehendt

Eßlingen: P.C. Man hatte de parte directorij satisfactorie
nostromangels dem jüngst genommenen beschluß folg eine
Denunciation securitatis Comitiorum et Cortalis den 17. und
16ten Augy erstgehaltenen votis ein projectum Conclusi
Ihr verfaßen derer Vorhabung hatte man aber der hohen
Drey allein, sondern die rationes sämmtlich zugetragen und
eines Conclusum gebracht hatte, dessen stellung abfolgbar
gefellig dort ob man die rationes dem Conclusi offeriren
englags beyfügen wolle.

Legebat Conclusum ut infra.

Ingolstatt: Dagte Nächst denen sambte. Katzig dem bekh sey
Ihro gestern im directorio verdrie projectirt- und verlesung des
Conclusi gehörnerdrn dann und andern ebenfalls etwas ein
Ersthlg ausdrücklich bey ein und andern punct etwas
Ihr erinnern seyn möchte, so euer mann anregen dem stylo
sey dessen communi calculo gebetten haben, und sey dannen
etwas mehrers erstern Judicium

Hertzog: Falls bey verlesung des projecti Conclusi angenom
men, das seine Orth, in seinem Ersten votto angeführte
rationes einverleibet werden, erste mann und beschlos
ser diesen falls, als dann das erstere dem ein auf der
seiten Eßlingen nemb. Neutralität zugestellen sorgfeltigen
andern Texte, wo secundo auf der objection Ihro exponat
wurde erstern gemessen ordnungs, als falls mann
dann libertatem votandi alhier beygemessen würde indem
mann gesinnet, das mann nicht allein der Krieges declara
tion sondern auch andern stehet Conclusa nicht genehm, ohne

Dass man im geringsten in libertate votandi einigen
Abbruch machen wolle, sondern in den Conclusis gar
ungescheut eines jeden Stands klahr alles das jenige directorium
dienstl reflectiren und selbes loco congruo der communi-
cation inseriren mögte.

Ferner Lautlem, Zimmern, Neuburg und Oettingen: Ihren zwar
nicht in specie Nachricht, aber die mayora stantis dessen aus
gestellen dessenthalben alle dasjenige, directorio ein gnüg-
sames conclusi verfasset haben selbe, und dann selbe gutfinden
anjetzo durchaus eodem ad calculum nam selbe zwar nicht
diren gleichen aber communication dahingegen selben nicht
ein und anderes dabey meinen zu ermangen.

Eyb Stadt: Nach der gehaltenen communication wollen man
bey dem jüngst abgelegten Eyb Städtischen voto primario
allerdings sein mögte, jedoch verba an einem und
dieserem ort Insehen dessen dergleichen künftig für
nejorition Commen selbe item die acerta, darinnen
bestünde gerad zu setzen.

Hierauf trate Sab, abgehörte directorium ob und den
Gür Mayntz directore die die heutigen gnejo cor
clusi parte zugeben und zu vermuthen, wie weit a
Churfürstl Collegium in dessen dermahlen sage
und resolvirte gehe.

Darauf directer: dass ein Churfürstl Collegium nur müsse in dem
standt stehen ein Conclusum verfassen zu können wenn es
ihnen allein die qua seinem Ant abwarte und gnügsam
zu sein sage Mayl absolutum affirmative resolviret hätte
und anjetzo engender in gedenken bestünde wäre die
communication des fürstl gnejo. Conclusi erlangen, so
selbe morgen widerfahren werde Zimmer gehen

Conclusum

Conclusum des fürsten Collegij

Als dann überdies das schon ins stich der zeit kommen auf selbigen tag dictirte Churbayrische declaration in puncto securitatis Comitiorum et civitatis in dis fürsten Collegio deliberirt worden, hat man sie verlesen und gut befunden, daß auf denen nachfolgenden versehen und motiven sie derselben den ehrn H. churfürsten etc. zu Bayern mit gnaigsten dienig promittirte Neutralität und deo acceptirung obsitzender Reichs Directorij mit gebührenden dank zu acceptiren wäre, und jeder. [illegible] Mainz mainz mit schreiben H. churfürsten etc. zu Bayern sein in nachbarigen sehr progressirte Comitiorum et civitatis dahin abzufassen, daß der Kriegs ehrnsten pulirer, selbe auf ihre dienige Mayntz zu nehmen, daß die dictirten Commissi decreta allerg[illegible] approbirt seyen, ehrst in effecta nicht anderst als eine Neutralität auf sich stehen. [illegible] könte dah certa Neutralität niemand einen anstoß geben, dann sie werde da dasjenige mehr erlautert wird, einsdann selbige das nöthige mittel zu der liberirung des Reichs Convents, ehrst auf einer fürstlichen Zusammenkunft allmahl dennoch ehrgen ehrst, allwo dann publicis congressis et secretis gepflogen, gestalten dann gleichfalls ehrgen Münster Osnabrück Cölln und dergleichen den obbesagten schreiben [illegible] und ob zwar [illegible] Mayntz und das Reich in communi darauf dinalings declaration alle Neutralität verbitten, so könte doch solchem nicht zu nahe oder präjudicirlich dispensirt werden, sondern

und Dienstheit subsistiren können, dann nemandem selbes
ofen nebst obligen selbig dieser avancirten und anbe
fohlenen stell mit schuldiger commodität und be.
stand einen andern als Jesuiten, alleve nann ofen einen
gleichmäßigen Neutralitäts eyd schwören gestatten und der
andern dingsbeyhalten, sie auch offen als Convent
einen beständigen secretär der stadt halten. 4 Novembris
Jn conferentia, da wann man auf einen transfactum
antragen würde, ob sie ein gnädige resolution darauf er
teilen wollen und die gemüter der unsrigen darüber zu
sondiren, als ist einmüthig resolvirt worden, daß
sach als einer contrairen religion keine beysamen
sitzung zwischen katholischen und reformirten nemmen
noch vor unsere ganze ratschlag möge stehen
mittels einer schriftlichen relation so gleichwohl
unterthänigst beschehen und die selbe dabey allerhand
gehorsamb
Jr. bitten, daß sie in ansehung derselben allergnädigst geruhen
wollen die Jr. disposition des Ob Convents der stadt Augs
burg gnädigst gebührend anbefehlen neutralität zu halten
Jr. pflegen, sodann ihnen hierüber gnädigste assecuration allergnädigst gnädigsten Jnhalts. Eodem dato ist beschlossen
schriftliche Jhr. Jn accordirung des von gnädigen Herrn
abgeordneten des Ob Convents, daß auch die stadt Augsburg
in ihren eidspflicht conveniren, wie die deliberationes ihrer retum
hiebey gnädigen publicos betreffen, mit ihren dienern Räthen
der meist und eigen Jn allerhand stadt Regiments und drogler
ordnungen beobachtet zu werden interesse das Jhrige nicht hemmt
nehmig bey der ungleichen verbleiben, und so mehr dergleichen
endern.

464

Mittwochs den 21 Nov. 1703.

Celebrirten die Rom Kayserl. Jahrgezeiten Mariae etc.
nung Exemplum Marckstag gehalten.

Freytag. den 23. Nov.
Sonnabends den 24. Nov
und
Montag den 26. Nov

1703

Alsmann Johann Jacob Abt nicht in das Fürstl Collegium
andern Mann sich in der so genanten Italiänischen den dem
den 19. Nov. publicirten und der Reichs Tags Stand den Ca
dato fernder ein und andern monita dahin gehalten Selig a
justirer und Wagner 26. gegen das Fürstliche übergeschaf
und sind Tags folgenden insacto.

Conclusion Collegij Electoralis den 26 N
1703.

Ugsmann im Fürstl Collegio ubergeben Sehr gnädig in pr
position und abstellung gestellen sothe Securitatis Com
tionen et civitatis Ratisbonensis eine summarische unter
redung und deliberation gepflogen, und dabey einmuthig
verkommen, das alsdan gegenwärtige Kriegs Versamblung am
4 Dec. Tag in den kleinen Saal Ihro Königl. May allmendes
Königl. Gesandschafft, wie das gemelte Kriegsbedienten
nicht mehr sitzen bestehen könte, wann einige Garnison mah
sitzige Rader / derlegt werden solte, sondern gar das dissfalls
und destrogen Rad der Löblichen Vierfürsten, als gemahls und
vor sich, so lenne Conventy gehalten werden könne, genicht
[illegible]

lassen möchte. damit, in dieser hoch und beschwerlichen zeit des Reichs und allerhand beschaffenheit gemessene maßnehmungen und der Reichs Convent schleunige beisammenkunfft, allerseits gnädigst Käyserl. Majestät dasselbe ein andächtiges Käyserl. Commissions decret den 29. Dec. 1702 / dessen die Churfürstliche gesandtschafft verstellung nicht allein angenommen, und das Reichsgutachten ratificiret, sondern auf der allergnädigsten meynung gegeben, dessen sämtliche gesandten einzuberichten und allerhin stattlichen fortgang dafür bey der Stadt gelassen worden, Nebst aber dem machte Ihro Churfürstliche Gn. in Baiern erinnert, dass dasselbe nöthig erachten und sich darin dienstmässig gefliessen wolle, die Stadt und über die brücken nach einiger tauglichkeit oder befestigung der Stadt thor und pforten, und dieselbe zu erforderlicher ordre an die Käyserl. Commandirende Generalität etwa dienen möchte. die Reichs versammlung aber demnach dessen den 10. und 26. Martij und 2. Aprilis beschlossen, Käyserl. Majestät allerhöchst ad citandum majus malum dasjenige einzuwenden einzurathen, dass die dißfalls allergnädigste meynung dahin gehen, die ratification aber auf weitere repräsentationes nicht gelegt, und damit die gnädigste Churbaierische occupation hiesiger Stadt und des Reichs sicherheit dagegen und protestation der dasigen Cathedren nicht hindere, müssen der Reichs Convent in solidum und insonderheit das Hochfürstl. Hochlöbliche Churhaus gehalten, das sie die Churbaierische und die donaucastischen mit Churbaiern mildt und beyständig verwenden, Ihro Churfürstliche Gn. in Baiern aber so mündlich als schrifftlich asseveriren lassen, dass dieselbe nur zur defension der landen angesehen, die auf erbietig- und gefallen ratification übrigen Reichs pflichten, obgemelte Churhaus und dessen

zu raumen. Diese aber zu verlangen der Kayß. Convent am
12. Aprilis / abermahl eine angelegenheit verstellung ihrer
Kayß. Mayt. zu gegen gnädigster Commission dessen gnedi-
gehorsamb abbrüchig, der Kayß allergnädigsten ratification
dem Reich diese beschwerliche, der Stadt aber dal ungleich
zu gnädigsten mißfallen die Resolutio des Kayß. Convents auf
das zu besorgende Kayß. Mayt. dem Reich und dem gemei-
nen Vatterland keine unvermeidliche gefahr vor
Augen, oder das totale Verderben des Vatterlands absonder-
lich, auch das Absterben vieler, auf das höchst beschwerli-
misstrauen, zwischen und gliedern und unterthanen ver-
ursachen, und verhindert andern Teils, das Reichs
dem ratificationem zu folgen, dessen aber nicht gnedigst
Principalen sich bishero gantz verdächtig gehalten, sondern die
Kayß. Mayt. hatten am 22 Aprilis durch dero hochbayrische Kay-
Commission per decretum dem Kayß. Convent andeuten
gegeben, wie das die zu begehrte ratification nicht ertheilen
können, solang die Kayserl. Mt. in Bayern das occupirte
Teutsch Ordens und Wirtsch der alsdann hiesigen Stadt Augs-
burg nicht abstellen, diese nicht in Freiheit gesetzt
und derselben das sine die und nun gar lange Zeit
der Kayserl. Mt. hingegen, vermög des durch dero gesandtschaft
dem höchst am 28 Aprilis beschehenen anbringen, die Kayß. ra-
ficabit versichert, sich allen und dem nun auf den
Reichs tag nichts mehrers zu wünschen, als das auf dem heu-
tigen 28. April die Kayserl. Commission übergeben
Reichs gutachten die ratificationem also zu folgen
dann solche auf vergangenen dritten allerunterthänigsten

rehnschallung und darauff erfolgter Forderung evacuation
der Frantzen Hauptsächtes in das Visca Jülich
Jülich Krieg Rath aus dergleichen raison de guerre und da
gegender Landschaft der Landsch auf gehaltener andrer Seiten
und Klüglicher occupation solches nicht willig Verhalt die Ver-
sammlung des Magistrats der Hauptstadt Cöllen und das Jung
Volck zu Frauenkirchen der Herr Abt mit dem Herr Kriegs Con-
sulent Schaffgotsche und Offiziers einmuthig und dergestalten
aber nicht attendirte inconvenientien und völlig aufgebrochen
der Krieg Convent aber in einer nicht in Europa erhörten
gegen artigen auf Corum Ehre de spectateurs und Parcum
ein Landgerichts andern selben Hauptstadt Cöllen gegen nicht
erhaltenen Churfürstl Regre generale und special Pflichten nicht
: wie auch Ihro Excellenz mit ihren Cassmögl gra-
tion: alten Löbl; Hochmannen Hochgangsa verbleibt
und das das Krieg nicht ordentlichen Diarium Valerio nicht
zugelassen einer einigen antwort dadem selbsthaften
Hochgeehrt Regierer auch Höchst Generaliret, und
dann zugleich die am 5ten Aug per publicam dictaturam
denen Ständen des Kriegs communicirte Churfürstl Regre
Innen Erklärung, vermög unser der sich hiesig Krieg Rath
Ungezweifelt und des Krieg Convents unserer Diesseits inna
Neutralität so lang Ihro Kayl Mayl ein gleichmäßiges und
gleiches allergnädigst bleiben mögten mit der evacuation
der in der abgemelten Stadt liegenden Trouppen offerirt in
Ihrige Erbländ Pflichtung zu folgen auch der Churfürst
sichtigkeit und der selben nicht abbringung Schutz gefallen
und gesellschaften Schaden, Ist traun der Krieg Convent über alles angen
Sorgen in seiner generalen Krieg gefasster unterhaltenen

[illegible] Die allergnädigst gemeinen mügten die gegenerklärte
gehorsamste Dienste anmit in ansehung Ihrer Mayt, des Reichs
und eines jeden Reichs Standts sonderbar selbsten respective
und des fürhabenden Reichs Convents die allergnädigste
offenung entschliessung ihres Mayt gegen ihren Reichs Vätter
liche Verfügung nach Innhalt und die Neutralität als dann
mittel darüber ein ferners Reichs Convent in prima actu
citet und Recommandirt Dienstpflicht aufs schleunigste Gnä
digst Reichs Vätterlich anbefehlen werden kann in Ihrer Mayt gnädig
ste gefallen stehen, inmassen demnach sämbtliche Stände
des Reichs der gantze Constitution und gemeiner Sicherheit gelieben
dig ob praesentissimam meritam maximum periculum
so nicht gemeint sie werden seind, der gleichen mittel eines
zum fürderen Reichs Convent andero[illegible] hin transferi
ret werden solle. Dannenhero ehrnächstig nöthig sein
würde, mit einer baldigen allergnädigsten Mayt reso
lution da hin gehorsamst Erklärung, erforderen Ihro
Kayt Mayt Commissarii decreti semel Apprimo[illegible]
sowohl gehorsamst certo respective worthin sodann nun das
anberaumung der evacuation folge dessen herstellung des
status pristini sive quo? sowohl des[illegible] vorangehe
gene Reichs Conclusum vom 4 dec 1702 dessen ohn
erst nöthig Kayt ratificat[illegible] vom 19 gehorsamen und
dero hierauf gegebene gehorsame declaration ungefehr
gutes gefallen und sogleich[illegible] wordurch in so weit die inten
tionem Ihro Kayt Mayt erfolget und sie gegen das Reich

und requisita auff den Kayßlichen Sextant Votum gleichen und gleichmeßigen fueß, ohne Jrrthumb geregelt und dißfalß auf alle andere Vorgenden mißhelligkeiten und gedanken der fueß carden, und alles in einmuetiger verbündtnuß und Harmonie mit hauß und gliedern unzertrennt beyeinander bleiben und stehen möchte.

Conclusum per Salßburg den 20 Nov. 1703.

Was demnach über die den 5ten dieß der Commun-ausschreibigen Kayß: dictirte Churbayrische declaration in puncto securitatis Comitiorum et civitatis in dem fürstl: Collegio deliberiret worden: hatt man per majora vor gutt angesehen und gutbefunden, daß man gedachter Churbayrn mit gnaedigstem beding jederzeit ferners daß Kayß: Conventus libertät und securität promittirte Neutralität einig und allein auf den Kayßerl: Churbayrischen abtretten, und dem fürsten Landgrafen Jacobsen de eodem omnino conclusione occasione rerum mutatarum zugetretten, Jn acceptirung und Jn ratificirung Jhrer Churfürstl: Dchl: in Bayrn seinem nach Jhrer Churbayrn Jhro pro securitate Comitiorum et civitatis den Jhnenselbigen statuirten gliedt: der Kayßerlichen abtrettlich stipulirten salvaguardia auf Jhrer Churfürstl: Dchl: in einem den 29. dec. dictirten Commissions decret allergnädigst approbiret haben, cassirt haben wollen, in effectu nichts anders alß eine Neutralität nach sich ziehe, Dann Churbayrn Dchl: auf dero Neutralität niemanden einen anstoß geben, dann sondern in dero abredt nach erleutert und dem aller ambiguität und dasto mehr liberiret würde.

Dieße dero Neutralität das einzige mittel Jhro Churfürstl:

Des Fürst Conrents entschuss in deren fürstehenden Krieg
allmosst denenjenigen ortten, allwo dann publicae Congr
ng et tractaty gehalten, gehalten werden, gleichfalls
angenommen, offenbahrt Edikta und dergleichen verbeyzuhalten
einmerkh

1 Und ob zwar Ihr Kay: Mayt: und das Reich in communi
durch die dreyer declaration alle Neutralität verbotten
sodienthe sich gegen mitstehenden Stadt eben so exact diesel
ben erzeigen, als wenig mit andern ortten in Nachbarschaft
und sonsten in gegenwertigen Krieg gestehen.

5 So werden sie auch sich in Neutralität die Stadt Augspurg
[illegible] dann man sich billich versehen zu haben, dann die ganz
und vollkommene genaue annehmung solcher conditionen
Ihr Kay: Mayt: in pristinum statum versetzen
und zu sich der H: Convent der vorigen freyen und sicheren
stätte gemessen.

6 Setten wegen allerseits gemeine Ihr Kay: Mayt: auch die zweifl
denen Ständen der allergnädigsten consens hierinnfahls
abgestellen, und der Rath sich in negsthero einhundert
und 4 zig und achtzig angreifen umbständ ac
chiret, ohne dann zu sagen darüber sich Langstandsjahr
gnugsam auch nun mehr aber vielleichten sich Ihro Kay:
Mayt: Gnaden so dorlaubig in gänzlich evacuation
der Stadt und abführung dero darinnen liegenden Trupp
sobald dero hierüber die Neutralitäts Patenten
ertheilt werden.

7 Und da etwa Ihro Kay: Mayt: dem Reich nochdenn alle
seits schuldigsten durch diese Neutralität präju
dicirt, sonsten sind nach dem publico durch die Ihrigen
sich entmassenlich excesse und verbrechen begange
worden wie denn

Sidem jetzt beschehne Königs declaration und andern
darauff ergangenen imperiale Conclusa etc. sambt
in Ihren Churfürst. Gn. Cammer bleiben, und demnechst der
Königs resolution darüber und wie hierauff weiters zu
samb anlag tagen. Dz man nechster seligen der evacuation
der Stadt derselben des Kriegs Conventus in libertate ordinis
consultandi et concludendi nicht gehindert sein könde, zu
halten wann sich auß bestehenden nöthigen Ursachen nicht gebühren
wer nicht erst Jetzgemelten andern des Convent abstehen wie
hiezu ein Versicherung jedwedern Theil samb man den
selben ehe nicht obligiren solle wie obgemeldet und
hierauff einen andern etc. Zu setzen, Alle wann eben
ein gleichmäßige Neutralität bey jetzigen gefährlichen
und grausamen Königs läuften sich ereignet dem
Kriegs Concert ein beständige Security verschaffen.
Nebenanbey auch zu considerieren, dz wann ein Theil
auf eine translocation oder andere ordnung bestellung des
Kriegs Conventus antragen würde aber ihre Churfürstl. Gn.
Instruction gemäß auf dergleichen fürfallung sich nicht
setzen wollen, ob darüber zu einer scheidung und gänzlichen
separation kommen dürfte, daß alsdann christlich und sanfft
und moliren wann dann Gott der allmächtige ein oder
ihro Königl. Mayt. selbst alles mittels einen Kriegs fleyß
zu ihrer gelegenheit allgemach der seinen, und die
Landsberg allen geschwind Jubiliren. Dz sie in anfang
derselben allergnädigst thun möchten. Die Ihro Churfürstl. Gn.
Kriegs Conventus der Stadt Augspurg Fürbringen, sich
anerbietens Neutralität nicht auch zu schlagen, oder der
Stadt sich bey Ihr. Churfürstl. Gn. und andern Stände

allergnädigst genzlichen Inclusa, wie obstehet, hiemit ratificiret
Churfürstl. Dl. Ihr accordiren sie also genzlich bei
und verordnen der Ob. Consistorio, daß die Rath in ihrer
consistenz conserviren, die Inclusa deliberiren, Ihro citiren
fortgang prosequiren, mit dem Rath
der mit und ingleichen in allerhöchstgedacht Ihro Kayl. Mayt. und der
gl. churfürstlichen Erbfolge ohnmittelbar interesse das ihrige nach
stimmt nach erheischender billigkeit beyzutragen und zu
wissen angelegen sein lassen.

Und nachdem dann Ihro Kayl. Mayt. gegen endigst Ihro
Conclusum ordre allergnädigst approbiren haben, und
Churfürst. Dl. fürsten und Ständen hierüber Ihre gedan
ken und gesandte Instruction bekommen, so haben
treuen sehen, mit Churfürstl. Dl. Instruirten Gesandten
und deputirten hierüber das gantze concilium nochmahl und
anderweit nochmahlig vorsichtig discutiret, und
conferiret worden wie, es thäte nun der Instruction
nung nach werde Ihro Kayl. Mayt. nicht Ihr eigen
dann der Ob. Consistorio sich Ihro allergnädigst approbation
in diesem das eigen mit Fürbringen zu erbitten.

Mittwoch den 28. Nov 1703.

Hat man in dem fürstl. Rathe Zimmer den ordinirung bey
der Dignen Conclusorum gemacht, und nach befindt das ihrige
in dem Consistorio mit dem Churfürstl. Ober Consistorio
diesen Churfürstl. Directorio Committirten verfahren
mit hinzu nehmung Ihro Gesandten, die in dem fürst
lichen collegio [illegible] Ihre meynung Ihr instruction
nach fürstl. vorschrift zu geben, und der ab
gefertigte Consistorial Secretarius Schreiber das Collegium Fürstl.

Sontag

Freytags. den 30 Nov. 1703.

Feyerte man aber heüt Festum Andreæ Apostoli

Sonnabendt den 1 Dec. 1703.

Haben die Chur: und fürst: Directoria den gemeinen, rem verlesen gemacht, und abgefaßten Chur: und fürste Conclusis in puncto Secundationis Comitiorum et Civitatis Ratisbonensis ein gemein: samb gemacht, und in die Collegia gebracht, darauf man nehmlichen in dem fürste: Haben Zimmer ergangen und reassumirt und andern ferner dabey gefahren nemlich wie es gestern abgelaufen. Hierauf ward man dann auf vorig die Pfälzische Sache, worüber die materie reassumiret und dem Churfürste: Collegio ein und andern der stellung gethan, sich mit dem fürste: Collegio also zu vergleichen, wie der Römer monath Hr. Stadt Frankfurth zu conformiren, mithin nicht endtlich zu resolviren gegeben. Als dann ein Churfürste: Collegium sehr wohl thate, daß auf dem gestern verabredten Collegio nur bey seiner meynung ergangen, und erklärt, der Römer monath an den Königl: Commissarium der Personen selbe gebracht dann selbst und dahin abzufordern, und sich mit dem fürste: Concluso zu vergleichen

Montag Den 9 Dec. 1703.

Zeigte im ChurfürstenRath in Circulo an
Dahero: P.C. Es wäre allerseits nunmehr, ohnvorgreiflich
in dieser Sache Collegio die materia angenohmen
des Reichs Vestung Philipsburg betreffen, und dahin
gehen möchte andere die 6 Römer monathen abzutragen da
nechst bleibet und gehalten, darüber auf dahiesige Con
clusum gegen den Churfürsten extradirt und hierüber
Instruction begehret worden, Ob man in eine und andern
Sache discrepire, sagte alles aber in Summa, daß in dem
fürste Collegio darüber gefallen worden, Ob man die
6 Römer monath nach Frankfurth zu erlegen hette, sing
gen ex parte des Churfürste Collegij die meynung ge
wesen, daß der erlag in Reichs Münzsorten dem jetzi
gen Münzfuß mannigfaltig nachmahls überdrüssig gewe
sen, und verursachet, daß nicht wenige exla
den Stadt Frankfurth gehalten, und den dem unterste
Creditore entstanden sein in demissionis oder der
abtragsachen, da ein- oder andere Stand einige hin
regierita bereits vorgegraben hette, in communi Con
clusio wohl abgeändert werden möge, welches dann
allein um das Interesse, daß jene 6 Römer monath
erst zwar fürderst und Philipsburg sogleich gemein
und bereits gehalten gewesen, mutato statu re
gnum Philipsburg allein bey gelassen werden, aber
sationes gedacht in demissionis aber ob in andern
den Collegijs deren andere intentionen hette, eigentlich
Frankfurth bey dem schuldigen unterm 16. Martij

di

dis Jahr gantzstarr, und von Käyl. Mayt ratificirtem
Conclusio trium Collegiorum dis Jahr sein ungeändert
bey verbleiben. Dabey auch nachrichtlich ad protocollum
expresse gemeldet, und die Fürsten Gesandten
den Abtritt genommen, auch Ihre Excellentz
selbsten auf Verlangen, und die Verglichene
mediatisirte etliche eingetragen, selbige ein
mit im Fürstlichen Collegio verlesen und behalten
den, man auch alda abtreten, und vernehmen wollen, ob
man darbey nochs zu erinnern haben möchte.

Legebat ad acta

Status Moniti, wie dieselbe gemeldt, ein
gnädigstes Gefallen tragen, dass dieses Collegium
gnädigst gefallen lassen, und sich darauff fürderlich Correlation
mit dem Reichs Städtischen Collegio per directoria
gnädigst ingehen verfolgen, alsdann separirung
des nachgehenden Conclusi sich mit dem Löblichen
Fürsten Collegio allerdings conformiren und dabey
allein gemeldt haben, dass Sie darüber mit
Reichs- und anderen Crayssen Gesandten dermahlen
widerumb nicht können, allso ad Cuyabuyra suspendat
quibey decessum

Conclusum bey der Fürsten Reichs Collegio
dem 1 Dec. 1703

Hat Herr Baron in beyden Fürsten Reichs Collegiis das per
publicam dictaturam Fürstenthum, fürsten und Landen

Des Reichs untern 22 Aprilis jetztlaufenden Jahrs co-
municirte Käyl. Commissions Ratificationis Decretum ü-
das Reichs gutachten vom 16. Martij wegen Hessen Darmstadt
Jn Executions reparation anderweitiger versorgung etc. Jngl.
der abjeder Reichs Vestungen Philippsburg und Ehrenbreitstein
Viermonatlich in 4 wochen den stamm nunmehr Jn Jngl.
der Reichs angen Verwilligte Mandat, nach dem vom Käyl. M.
beschehenen begehren, Jst nach dem es mit der Vestung Ehrenbreitstein
im nächst zu einem andern [illegible] und diese in franzöß.
gewalt kommen, nunmehro das gutachten quantum gen 6.
Viermonatlich Jnstruirung und conservation der Vestung Philippsburg
völlig und allein verändert, und andere pro-
cautiones Jn nehmen wie diese gelten sollen gutrucht
Jndessen andermehr verordnet werden mögen, in
sonderheit beschleunigung zu fügen. Da ist nach dem dasselbe
der deliberation darüber gefallen und geschlossen worden
Es bey jetzt mehrgedachter Käyl. Jn Sachen des Reichs, der
conservation respect und dienstfertig auf dem Jülich
schen Käyl. Maiest. fürnehmende nöthigste Käyl. Pro-
tention des Reichsberges zu secundiren, und die unter
dato 6 Martij hier beyder Vestungen Philippsburg 6 Viermonat
nunmehro bey diesem gründlichen statu fürdienliche
Philippsburg allein, und zwar ob maximum et præsentissi-
mum periculum und und die interdirende provi-
und verfassung dieser mehr genanter Vestung Philip
burg Systomasser zu beschleunigen, auf die dermahlig
erfordernder nothdurfft rund zu schreiben, hierüber
der freyen Reichs Stadt Franckfurt erlangten
die Rec

...welches Ihr schimpflich ohne aber der Reichs ordnung gemäß Zeit der Reichs Hülfe anlangen wäre. Ob sie auch ihrem mittel mäßigen federlichen Diener befehlen instruction zu stellen, und ihm solche aufzutragen und committieren wollte, die einzunehmende gelder der ersten 6. Römer monat in richtigen empfang zu nehmen, und selbige gebührend zu bezahlen. damit ja dasjenige nicht groß gelt quantum nicht gegen der Churfürstlichen Pfalz und Mainz des Reichs fürsichtig ausgeschriebene Collectische intention entweder zu andern dienst anlagen, alten Reichs schulden derogleichen, sondern blos und allein zu dienst gemelter 24 tung Philipsburg erforderter notdurft angewandt werden und nicht verwendet werden solle, ist ihnen befohlen worden, das obermelte Reichs Stadt gemeine Reichs Ritterschaft einer ordentlichen und proportionirlichen Contribution darnach sorgen zu geben, als dasjenige geringste Zahlung und selbige andern nicht als auf den Kayserl. gral feld Marschall und Gouverneuren zu Philipsburg Grafen von Thüngen, und Baron Hodiz ordre gute 24 tung allemahl ohne verzug und unterhaltung wie solche andern erforderten gnädigen nothurften Zuschuß nemanden bezahlt oder abgetragen und der Stadt Frankfurt Ihr Commando special anweisungen geschehen, und das selbe auch beobachtet werde dahin zu committiren und zu veranlassen, und also das resp gemelten anweisungen die behörige Folge und das lager gegen scheinende mögliche genügsame gestellung nicht allein abhalten, sondern auch den obangezogenen Reichs schluß und allen Ratisconclusis zufolge über einnahm und ausgab Ihrer 6 Römermonat, schuldige richtige rechnung in Zeiten ablegen:

Reichs der Embdung zu schicken, und ob sonsten Christ-seelig
nächst denen Ständen des Reichs ihre schuldige gebühr in
Acht nehmen, und darnach seinen Reichs Constitu-
tions nächsten verordnungen an die Hand Crayß und schrift-
ambter abgeben sollen, wie auch man ergänzung zu verfü-
gen, und gegen einander das beste vertrauen gepflanzet habe
dessen jeder Stand des Reichs sich verhoffe, und endlich
ob stattung die fernere eilligen 6 Römer monats die con-
servation seines eigenen Fridens vollenkommen
ermittels erhaltung dieses Reichs Satzung deren al-
meinen Reichs Satzungen gemäß also geschehen
lassen, und des seinen ordinari Reichs anmaßungen
schadenleiden haben, mithin die eilligen Reichs Stände
und die gantze Generalität zu einem reinen trungen
und beständen nicht eingegriffenem ersten
dessen des Reichs dermaßeiges bedenken ab setzen, in
dem alles

Reichs Rathschluß Conclusum. den 24 Nov
Nachdem dahin Commiss: decret d. d. 22 Octobr
peri der Versicherung und conservation der Ruhe
tahl in dem Reichs Rath deliberiret worden, da
man für nöthig erachtet, die selbe möglichst in
sensions Lande zu setzen und so zu securiren, als mit
jenigen auch bisher solches schon Collegia sowohl
gutes finden werden, sich zu conformiren.

Conclusum in Collegio Sacri Romani Imperii
Nostrum nam in allen drey Reichs Collegijs mit absolut
ein in communi Concluso.

Signé Regenspurg d. 3 Dec. 1709.

(L.)

Churfürstl. Maynzische Canzley:
Conclusum

Conclusum Beider Löbl. Collegien
Den 1 Dec. 1709.

Es Mann in beyden Löbl. Reichs Collegijs über dero vorhabende in propositum und Berathschlagung gestellen Pro Securitate Comitiorum et Civitatis Ratisbonensis zum Lemmer eintz unterredung und deliberation gesetzen, und dabey remonstrirt worden, Wasgestalt Ihro Kayl. Maj. Die gegen ertheilte Reichs Versammlung am 4ten Dec. hujus Monats allerunterthänigst vorgestellet, auch dass Dieselbe nicht mehr sicherer Orthen, dann hiesige gantzen in allerley Kayl Verfügungen, dero selben sonderbar eifrig diensthierig Dienstl, und mann dahero gdgst Rath der völligen Einigkeit deß exempli anderer alß dasselbe convenly gefallen wolten dann gemeinen Besten mögten. Demnach in dieser und beständiger ruhe der Reichs und Landtag eigentlich gewöhnlichermaßen Vorgehet und der Reichs Convent sich zertrennet alß sammen bleiben könte allerhöchstgdgst Ihro Kayl Maj. Dero in ordte Kayl Commissions Decret vom 29 Dec. 1702 alß dem Reichs Erz, Fürsten vorstellung nicht allein allergnädigst genommen, und das Reichs gutachten ratificiret, sondern auch dero allergnädigsten meynung gemäß, dass keine gantze Kayl und alle in statu quo dieser beyder Raths collegien verbleiben, auch aber danebst Ihro Churfürstl. Gnaden einen Kayl Commissarium nebens einen Secretario und acht Cämmerlein nebens Laquayen allhier halten und auch dero nehmen Raths Stuben Thür mit einer Kayl Inscription versehen, auch die Reichs Versammlung und ihre Berathschlagung und Schließung der Thür und Fenster extendiret, und die Churfürstl. ordentliche und Kayl Commandirende Generalität gnädigst ersuchen mögten, die Reichs Versammlung auf vermög dero Reichs Con-

verschoben gestellen, indem d[er] Käyl. Majestät am
22 Aprilis dass dreyssigste Käyl. Commission per
decretum den Reiss Conuent zu vornehmen gnädig, auch
dass die eingelangte ratification nicht verhalten, so
lang d[er] Churfürstl. Stätt a Bürgern deb occupirte Haubter
Creutzen und Marstall, die alda hinder Stadt Augspurg ein
behalten, dieselbe nicht in pristinum statum gesetzet, und dasselbe
selbsten ein genügen nit geraumet haben würden, d[er] Churfürst
Stätt gegen vermög deb durchen gesandtschafft dameldt am
24. Aprilis verschonen anbringen, der Käyl. ratification der
eingestellten collen, und dannach auch den Reiss Convent
nicht mehrers gravieren, als dass auch deb untern 19 dato der Käyl. Hoffcommission übergebnen Reiss
gutachten die ratificatio Cæsarea und verfolgte Acten
schrifften nachvergangener dieser abgeredten genauen sal
tung und darauf beschehene Curbayer evacuirung bey
gemeiner nachbarschaft invalion in die viscera Imperij dü
ten gleich Reiss Stadt und dergleichen viele andere
und besorgenden schädlichen verschadtung auf gestalt andere
artiger Käyl. und Allerhöchster occupation abzustellen
bevehlt. Die Burger, des armen Rom. Magistrat die Stätt
genommen, und dass Jungfrauen zu gravieren etc. dardurch
comitat darin den Reiss Convent jederzeit abgeschaffe,
kendicke öfters vermerkt, und dagegen alle in convenien
tien nun völlig aufgebrochen mit sonderbahr in dem
jetzmahligen erneuerten gnädigsten gnaden, sich
auf daraus ihr Churfürstl. eigene nicht verfallenen Churfürstl.
Bayrl. gelerat und special Stätt mit sein vorhabt dass
erste zu verfahren, abgeschrieben worden, sollen können

ent stehen dörfften. Zu dem sind grosse Vorsicht, Kayl Mayt
aber Ihro allerfüglichst nicht abbleiben, ein ander
gelindt vnd vaterländ Teutsche Nation ihre Niederlag liefs nach
theil, vorsteenden taten nit zu gar arsten haben würde, alss
man sonsten auch bisher nit nicht geringen laidezeiten vermehrt
und im ausschuss mögten, Ihr dir andre friedsam Reichs gelegen
und pflichten bestermassen obliegen, und abgestalt Ihre durchlaucht
landt einige zufälle nicht meinet, sondern Ihr in obangezogenen angeladte Rauth und regierung dienstlich mitleidig
gesinnet werden zu sein. Dahero allerunderthenigst Kayl Mayt
die obangezogene Herbajrt Erklärung der Kreis bergen
zu überschicken, und sein mit bestehet anzuzeigen, wie die
allerseits genossen mögten bis gegen wärtigen gefährlichen zustands
verfass, in ansehung Kayl Mayt des Reichs und einer jeden reichs
Standts sinhero walenden regierung, und des fürhabenden Reichs
Convents die allergnädigste sämtliche entschliessung zu Wien
gegebenen Reichs Väterlichen verfügung nach, Ihrer seiten, und
der Neutralität, alsdan mittels Fortsetzung vorgehenden
Reichs Convent in seine activität und vollkommenheit dasselbe
zeit, auf allerseits loblich Reichs Rath mit vorigem fleiss
und alle schleunigkeit gestellet werden könte, in obligenden fall
zu helffen, in mehrbedeutem fahl aber Ihro löbliche Räthe des
Reichs der gantze sorgfeltig und gesinnten Inverstand gelaben.
dass dieses praesentissimum merdet maximum bello periculum
in nichts geringert sie werden seine Erzlichen mittel auf
wann jeder Reichs Convent an die Fraubatter jetzo ietzo erst
transferiret werden solle dannoch dasselbe abermässig nöthig
sein würde mit einer baldigen allergnädigsten Kayl resolution

Derselben einstellung allerdings dienlichsändige insinuirung
selbe dz stendrisch Rath einzuzug Ihr ander ertliger Neutralität
im Krieg genehst, etwas wider Ihr Kayl. Mayl. und des Reichs
respect vorstrage, die in materia belli und sonsten auf occasio
ne denen nöthigen genaueste Reichs pflicht gemäss und denen
selben in dem dem einig derogiret, oder aus respect foederis
nicht gelassen werden selle, sogen vielmehr dz solchen der gemei
nen des Vaterlands ersprieslich. Also stehe zu hoffen dz diese gethane
conjunctim und einglichs allerseits den Reichs Constitu
tionen gemässen Campagne ihre gemessene pflicht besorgen
und verderbliche dienste anstellen und requiriren werden
dem Reich seine hochste glück und glorieuseren fortgang
ihres Orts verleyhen genaueste und bey gesetzet, auch alle an
dere gelegenheiten und geschäfte verrichten werden
und allso in dreuigster vor Land und Armonie mit
einander und gliedern einhelliglich beysammen bleiben
und stehen möge.

Reichs Rähtliches Conclusum den 10 Nov
1703.

Auf dero den Herrn Gesandten Graf von Bayern in
puncto securitatis Comitiorum und sonsten Rath sab
dato 30. Octob jüngsthin eingelangte, und dem Churfürst
per dictaturam publicam communicirte Erklärung
ist in dem Reichs Rähtlichen Collegio der gutt und nöthig
befunden worden, Ihro Kayl. Mayl. sonsten im gerechte
sambe dem Reich einen allgemeinen Reichs pflicht gemässen

Se. Excellenz allerunterthänigst zu recommendiren, und
dieselbe allergehorsamst zu erbitten, damit die an
denen Ihrerseits allergnädigst befohlenen, und anbero
schleunigst beförderlichen motiven die allerhöchsten einsehen
Ihr in Sache gnädigst zu verfügen geruhen wollen.

Concilium trium Collegiorum Sacri Roman
Imperij

Lest mann in allen dreyen Reichs Collegijs:
mutat. mut. circulo Commune

Signat Regenspurg den 9 Dec 1702

(L.S.) Churfürstl Maynzische Canzley

Mittwochs den 5. Dec.
Freytag d 7 Dec.
Montag d 10 Dec.
und
Mittwochs den 12 Dec. } 1703.

Passirten den Reichsfürsten Rath nichts

Freytag den 14 Dec. 1703

Liesse das Churfürstl Maynzische Directorium gar nichts zu rath
kommen.

Montag den 17. Dec 1703.

Ist abermahls in dem Reichs fürsten Rath nichts vorgangen

Mittwochs

Dat: Carlsb: die 28. Nov: 1703.

an Dan Fürstl: Erbamtzimmer zu Dalkeburg.

Dalkeburg progrediret, nachgestalten dass Ihro Königl: Mayt: Preuß:
Directorium mir Special gnädigste Ordre ertheilet eine Vorstellung Ihrer
Dalkeburg Dessel beschaffenheit gethan zu haben, als [illegible]
sambt Ihrer Fürstlichen Kirchen und Thurn mehr alß Gebäuel ihre
Abtrettung Königl: remonstriren lassen, in dem Vermög deputir-
ten Vrund dass Römisch Reichs Recess dasselbe Ihro Königl:
Mayt: inclusive Ihro Landen, dann dessen Regierung erfolgte
Ihrer übergab, nichtweniger Ihnen dass Fundo Ihrer gesetz-
ten Erhebung, Recht, Titul und Possession und anderen mehr
gerechtes, alß auch was Ihro Königl: Actiones Ihnen gnä-
digst anweisende Campagne Anzeig, und sonsten mehrbesagte
mehr was angezogenen Orter und Patriotischen Ihro
Königl: Mayt: Hochlöbl: Hof Marschall Hochansehnlichen alhie Vorstel-
lung lassen, dass Sie nun in Zeiten auf mittel bedacht sein
möge, alwo dass Fundament Ihro Königl: Mayt: Hauß und dessen
glück [illegible] progressen, kommen in die visceres Hungery
einzudringen ganze Compagnien der Churfürstl: Sächsischen Hr.
Generalitet zu subsigniren und andere bekannte Feindliche
Desseins abzutreiben und Ihro Königl: Mayt: abgestatten und Respondiren

Mitt a° ffrdrer 19 Dec. 1703

Proponirte im Kürfürstlen Rath in Circulo
Salzburg. P.C Es wär denen sonn gesunden allerseits ein
nerley erlaßen gebalten den 26 nechstvorcinstrem Nov.
alhier mitt negsten referirt und angezeiget worden auch
der eine eigentlich mainte hochstnöthige herstellung übrigen in Stifft
engen Collegialen Jüstandt gebracht Kein Kürfürstlen
dreyen Mayntz Trier und Cöln auch andre gesetzen
rembl dass die Jesuiten Ihren schon Collegijs der gemainen
Jeit schon Jhr gemainen Stifft gebracht einige materie
der nechst nicht vollständig auch gemacht und auf dieses
animis etwirkt, ihre längeren Zeit dorfür herausstellig
machen möchte: auch erste nechster herstellung mann sich
beliebter dürfte selber über nechst Jahren selben alles, Es
dahin die verlangte communicatum per privilegium dictatu
rath auf ergehen wär. Nun auch mann sich Stifft
gen auch Jesuitenorden auch alle dergen canten mehren
den Villig richtig machung dieses schlüsse nichtigen circuls
immerfür auch, und Jenach gehalten werden, wann aber auf
Ihro Jemainte obstacula allemahl auch dem orgen ge
raumet werden, und Jwar Theils mittels dass nun in stto se.
cuitatis Comitiorum et Civitates Reichs conclusi Ihren
auf zu fortgehen und abgestellen Theils dass
Jun Theil engen drey Ihr auf einer Ley ale
netitiam ernstlich schuldig genugsamen ein
stellt dass die Religiosi gravamina in
der beleibung der sambte Catholi Standten
auf mitt dieje mayle allergnadigst
beendigung per deputationem in loco Comi

Herum nochstens vorgenommen werden sollen
und wollen, gestalten wann sie aus der Deputat
Laboren ipserum deputandorum Comitis Verfassung
alsobald ein mehrers denenen andern Stände so com
deputiren werden könte, als in denen meisten nothwen
ein mehrers Jahren; also bleibt nunmehr p verbleibt
bigen Discretion der ganze Innhalt, wann künfftig
nächsten dieses fünfte Collegij in Observirung des noch ab
brechenden alten Rauchs Im Landt nöthig o lange
der Brauch einige materie der vorhabenden allegirn und ab
suchen anderstehen nicht abzuge Inhalts zu reassumiren
mithin das darüber schon einige Verfassung und dictirte co
nunc Secretarium Innhalt vollständigen stylo abzufas
des Collegii nun so viel thlr in nächsten suchen und neg
stehenden Erzeigts, und gestern Klein Rauch schon
mündlich Inhalt Verfassung beschehenen Inhalts glau
ich nun auf o Jemitella ex parte des Hochlöbl
Collegij andeutete einige materie vollständ
dige auf nägerung abrichtig proponiret, recom
mendirt, und damit dasselbe Inhalts weiter
verfahren sein

Magdeburg. Wann zwar billig und damit die vorige
materie gehörig und abgeordneten Instruction, schrei
ben, auf diesen Jetzo Landt Tägigen, schrei
und Ihrer Herrlichkeit Räthe abgefaste resolution

über

Vberdas erst vor etwig tagen in stetu securitatis Conclusum et
Neutralitatis genugsam und andrä[illegible] alberait abgegebner
Krigs Conclusion, Nachdem Jndero selben beygenden aller
vnderthanigsten vertrauen erfolget. Dannöchst sage nit allein
auch dem ehrlöbigst vnder stehig Evangelicor[um] vntern 26 Ver.
Vergliessenen und selbsthmaßem sighlibe Catholicorum com
municirten Conclusi, daran ehrbiethige dienst pflich
ihr tragen und bey erhaltung ob stehender Jhro
Jurisdiction, Vorderen ob gehabten auch gestandnen Rändten
ob Rechts in dem Conclusio dreyen Collegiorum vom 9ten Julij,
und stellen ob gleichsam Jhre Kay: May: aller vnderthänigst
Vor, Jhro dienen dem Krig Jurisdiction ob Conserv: ein gerechten
Neutralität darein gütig Stadt Augspurg das nöthige mittel
dann vordänk der Conserv: N. in seine activität fürgestellen
werden könte; Jedoch ob ihnen mann ordinanz ihr
drey vnselbsten und begrüfte gnugsam ob Rechts da
hin der Conserv: seine gutbefindende activität und fürgehen
Jnhalt vergangner gemainen Krigs gesätzten, und absonderlich
in einem so eifrigen negotio da[illegible] ob Rechts erforderen
und reputation grossen schaden bringen, bey jetzigen
beschaffenheit der Stadt Augspurg nit thun solle; sondern
dessen dienlichst sich vor allen dingen diser din er
vorstande dienig allergnädigste ratification einer
Löbl: Conserv: und nächst fürgestellen werden, dann andrest
den deliberationes publicas mit nächstem an
sehen, wie it: und was gestalt Jhro ehrgesinnten ganz
gnädigen solchen, so dann nachmahls vorn und einig
tagen fürtragen Jhro, da dann Kay: May: allergnädigst

Würtzburg: Ihre Fürstl: gn. zu Würtzburg haben ihren
Principalen gnädigst resolviret, sich dahin zu erklären
wegen ihrer Fürstl: Quota Kriegs Verfassung und
unterhaltung ihrer Völcker, ob selbige, oder ob
sie sich mit dem Ihrigen Creyß, und ob selbiger
Portion stellen und mit allen requisiten versehen, oder
ob sie passiren, oder in dem Magdeburgischen Quartier
bleiben werden, angesehen die Commission Ihro Fürstl: gn.
nebenst mit gnädigster instruction zugeschickt, und wollen
die Annehmung der Post dieselben Principalen, sofort bekannt
haben.

Anno Ellwangen, Hohenzollern und Fürstl: Brandenburg. Onolzbach
Bitten die Ausmachung des Kriegs Verfassungs Quanti-
tation

Bamberg und Baaden Baaden ingleichen und zwar ein jeder
insonderheit der Nothdurft des Kriegs immer mehr und mehr anhalten.

Hall und Nürnberg. Eyland. Gemeiner Meister Straßburg
und Eyßenberg. Ingleichen

Augsburg Ulm und Memmingen. Es sind zwar der Reichs
Stadt Kriegs Quotam gegen andern
andern Ständen, so bey dem gegenwärtigen Zustand des
allgemeinen Vaterlands, wann die Ausmachung des Kriegs
Verfassungs projects zu Stande kommen, ihnen ein faciles dünken
solte, noch dennoch aber auch dem Fürstl: ansuchen
allerunterthänigst willfahren, mithin Tertium Collegium
sofort gehorsamst, jedoch inter Evangelicos abgetheilet

angezogte materien in deliberation gestellet werden
wären wann im fall sich einer vornehmen platten, welche
abzuschaffen, ein ö[ffen]t[liches] edictum gebotten haben, an die nähe
sye peinliche hinstellung des rathungs mittel die anerbey
dass denselben übersagten gravamina, und andern
angezogte ihres rechts besonders Päpstlichen gedrungen platten. Ulte
riora reservando.

ergr. Thun und Straßburg: Recommendirten die aufs:
nahmung der Kriegs anzahl verfassung und glaubten dass die
ein und andern erstes gemeldten anstände dass die in
der propositi gethanen verfassung und retirade genugsam
gesehen wären.

ostern Weimar: und Eisenach: Ihre fürstl[iche] G[nade] jedoch
Weimar und Eisenach, werden an ihrem orth auf cobe be
förderung des publici, und der steuerung aufnahmung der
Kriegs materie dienlich nachstes ordinarii gern a
concurriren, die verlangten aber auf dass die im engern
fürstenthumb ob Saale sitzung des Eysenachischen Evangelicorum
Evangelicorum, auch dem engern ferneren gravamen
der pietz scientiae conscientiae et salutis ihrer
Stadt hintergestellet, und die religions gravamina
einiche dargenommen und weiters ordinarii nächsten
ein mannigfaltig dann geliebter durchsalbe mit magde
burg und gluckstimmenden conformire, auch der stein engern
der durch Meissen stell, nachdem die specialien des fürstl[ichen] Eisenachischen
gleichfalls bestens recommendirt gelassen wollen.

Hessen Cassel: Recommendirten hochstermeldts die aufnahmung der Kriegs
weiters eingeordneten materien.

Nürnber. Wollen ayßer aller derant wortung und entschüldigung
der alten stättischen segueler sagen, alß nit unbillig sollen
sagen wären, wann die ayß meyung der dinget materie
nitt bester ungsten bestanden würde.

Hildesheim. Paderborn und Lübeck. in simili

Lemgo. Wann mit denen in streichen verstehen

Halberstadt. Wollen nit eine sagen thun, dann ein Erbarer
Hieronymum die dinget materie proponiren und man schon
offenbare clausen und protestationen schon vorgestellt
oder auß ein gradder mit kennen derselben bey abstim
lenten, so nann überdas dennoch Catholi Naiden ehe tra
dirte Confessionem Cesaree Augustanam gnugsamb erklä
ret werden wären.

Salzburg. Nann bey Erbarden sich über die sachen gestern ausgela
nitt anney. Jumaßen bei dem, daß dah angesagten Con
clusum dein Rauß sondern ein particular Conclusum
und also nitt sobestatten wären, daß der gesandten
protestiren, alß nitts anwerd, sondern vber dah jenige, dah
bissen vorkommen, und nach in der ratts ansage enthal
tenen artickeln, an eine Ehrs Erbarn Rathe, stelle demnach dahin
ob die sachen sonder weiter verlust sie recidiren dan stehen

Salzburg: Stelle wann gern dinget gestehen das dritte dinget
verfassung materie Jüra und wärde gebraucht worden
dann ein mahl gestehen, so würde der rechtstandt in
Reich nitt bestehen und erhalten, alß wir nicht unsere vor
augen liegen, recommendirte sachen den gesandten

...melien, und colligiren allem, was darin und ausserhalb
der Verjährung entstehen könnte, ausführlichen Fleiß.
Inmaßen dann gebührenden Ohrts das Conclusum Corporis Evan-
gelici wegen eines solchen effects und verordnung weiters
gehorsamst zu erlangen, inmaßen nicht unbedacht
ist, es auch die Räthe in partes gehen, hernach darüber zu
Rath gehen. Conclusum stünde gleichwohl andern und
folgenes endlich darüber ein effect wäre, das Collegium
taliter qualiter reflectiren werden müsse

Ehrberg. prior

Voxcastell. und dann Pfalz: Es gingen seiner gnädigsten Herrn
Principalen dahingehende Befehle, sich mit denen
übrigen Räthen mit höchstem und äußerstem Ernst
mittel angelegen sein zu lassen, damit der streitigen
sachen inskünftige dergestalt entschieden würde, daß
gänzlich das übrige neue angemaßte wenige materie
mit eingehenden Instruction gehalten zu gesandter darauf mitgnügsa-
mer Instruction nicht allein versehen, sondern auch dahin gelei-
tet werden, ad protocollum verfahren werden, es wäre
aber bekannt, daß vor einigen Jahren, und
wenn sie die abmessung der höhe bis dato fast erreichte
dieß nicht weniger als vorein Conclusum darauf verfaßt
Krieg Convent gemacht werden; dann Ihro gnädigste
Herr Principalen hegten sich mit angemaßter materie nicht
provocir- und provocantlinear der Festung Philippsburg
gnädigst verklärten Duelle deducendis dahingegen

Jenerjeder ratione Dei o Reinermenes Jy stände d[er]
Sässtern ehes mit hin zu tragen, [illegible] dän Jus caus bracht ob
dieselb abzugreveniren, Ihr solges den einmahl gemachten
Concluso ratione securitatis Comitiorum et gravaminum
Evangelicorum in praejudicirlich, und dienstlich bis dahin
Jn keiner andern materie weiter zu Jn stricten, Nach
dem man nun nicht [illegible] dem, mit keiner andern ständen
in streitige sachen, sondern vor sich selbst gute Jnn Christen sich
der obersten obrigkeit gehorsamen, und eines redlichen ab in ma-
teria securitatis anklage klage aller und jeder Jhrer abge-
ordneten Räthe Conclusum gnädigster approbation
erfolgen, als dann man die selb der dinge nicht anderst nicht
als mit denen jenigen votis sonderlich aber denjenigen abge-
faßten Magdeburgk sodann angetragen, Ihr bis dahin
der sache ein kurtzer ausschuß gehalten werden möge sodann
als auch darinnen ungeachtet Ritter schaft und stände
angesehen werden Jn conformiren

Brandenburg. Culmbach, Onolzbach und Anhalt: Wann man
[illegible] Jn ihrer Evangel gravamina votando sich stellen
vornehmen lassen so wolle man sich in Reverentiam
mit conformiren, sogestalt die proposition nicht so
bewant wer, dass man darauff votiren könte, übrigens
recommendirte man die Ritter schafft collectation dy
nach der intention der fürsten Concilii und dy sie dabey
sein beruhen haben möchte

Hannover: secundirte Magdeburg dessen Rotsa und gehorsam
stimmende.

Würtenberg

Württenberg: Wir nötig ob seyn in rechtfertigung
sachen, begriffen die grosse experierte Crisis und Kandt
am allerbesten, damit nun ein jeder sein gebür
ein jeder mit gutem mög provinti dasjenige darzu
contribuire, und dass einer nicht nur auf dem papier
lasten sondern, auch in der that gestalt und vorcom
mende ist mann die gebung dess im erg Schwäbischen
calenia, und wollen anbey auch dass nicht andersfalls sehen
dass ergende der Krieg verfassung gemäss collectaria
von Kandtn, in dem Schwäbische Augsburgische Elsabasische
Churfränckische: und dasselbigen orts in mehrern angesetzt
werden.

Strassb: und franckfurt Bürgermeister: Ihnen sey nicht
dienlich in dise materia abzureden vota, dann ausserm
und willig, wahren gegliedern Jumbsten gerissen Cantz
alle crisin mit jhnen fordern conformiren sey der Instruction
auf mit denen sich die stimmenden stehen, dass die ritterschaft
latis Comitiorum et Recessibus einmahl abgemessen
und die Religion gravamina pari passu vorgenommen
und rejicirt werden möchte; Nachdem gesetzt contributio
nis und dass Candt gravamen wieder die Krieg Ritter
schaft erlangte so conformirte mann sich auf mit denen
sonder stimmenden diesen obrigkeiten in dem fürsatz con-
clusa weiters gegen system ein müssigen passu al
lerdings ingehen und helfen dass selbige dem Krieg gü
ettern also möchte inserirt werden.

Hessen gegen: Wann mit gnädigen instruction nicht versehen.

Augsburg: Wahren passum der Krieg Ritterschaft anbelangt, so

Ratisb. d. 5. Decembris 1703.

Moguntinum

Conclusum Corporis Evangelici Collegio
generali d. 1. Dec. 1703.

Ob zwar in beyden Evangelischen Reichs Collegiis über das
Churfürstlich Mayntzische proposition und darauf erfolgte
gnädigste securitatis Comitiorum et Civitatis Ratisbo-
nensis eine gemeinschaftliche unterredung und Deliberation
gepflogen, und dabey nemlich vorkommen, daß die Evan-
gelische Reichs Die gegenwärtige Reichs Versammlung vor
der decembris Lust beschlossen, solche allerunter-
thänigst vorgestellt, alß daß Sie nicht mehr gütigerer
Sache könte, alß eine einige Garnison in solcher Stadt
verlegt würde, sondern gnädigst die völlige Dismission ad
Exemplum anderer orth, alß solenne Conventus gehalten
würd, allergnädigst befehlen möchte, damit in diesem
und beständigen ruhe der Reichs und Crayßtag möchte
fortgesetzet werden, und der Reichs Convent
ohnzertrennt beysammen bleiben könte, alles zu Ihro
Kayß. Majestät gnädigsten gefallen, auch mit verdruß Kayß. Commissions
Decret vom 29. Decembris 1702. welche dem Reichs
beschehene Vorstellung nicht allein ahnfangs annehmen,
und den Reichs Gutachten ratificiret, sondern auch

der nehen gnedigsten Herrschaft gewesen das keine Garnison
eingelegt, und alles in statu quo. Desshalb bey der
Brodt gelassen worden, obbey aber dennoch sie
Herr stehts Ihro zu bedenken erinnert, das solches nicht
verändert, und nicht keine Neuerungen passiren
die Brodt und über die Grenitz, noch weniger Belegung
und Bestellung der Ihro und Ihrer Ministern
und die hierzu nöthige Ordre an die Kays. Com
mandirende Generalität gegeben werden möchten, die K.
Verständigung wegen Abtrag des Schreibs vom 16. und
26. Martij und 2. 12. Aprilis beizufügen sonsten Kays.
Majst. selbst also ad evitandum majus malum
dessen gezeigtes eingewilligt das die dritte alternativ
bewilligen könten, die ratification nicht reiterirte
ostensiones nicht verstanden werden und damit die
der Ihro Herren Ihres angethanen, und Ihnen Ihr
gestalten Sachen der höchsten beschwerden occupa-
tionen Brodt zu der Reich nicht gering dessen
vergelegt, mittels d. K. Convent, in die Nähe gesetzten
Unterschrift der zu der Zeit gesessen, als der hierzu
deputirten über die Grenitz stehenden und die Dragon

Marcker mit Ihr Dero Stifft und Gotteshauß
belegen Ihnen Ihr Churfürstl. Gn. in Dero
Fürstenthumb und Churfürstl. Gnaden Cantzley
das Dritte und Letzte Protestation de Dato
Dinstag nechstverwichen, wegen erfolgter ratification
über die letztere Reichs Abschiedt, abgemelte Chur
Brandenburg und Sachsen Ihr vermeinen, diese aber Jederzeit
der Reichs Convent am 12ten Aprilis abermahl mit
angelegentlicher Abordnung Ihrer Kayserl. Mayestät hochgeehrter
gesandter Commission Dessen gethan, das Ihnen
bleibung der Kayserl. allergnädigsten ratification den Reichs
Dinste Abschneidung, den Mord aber des zugleich hoch
verdienten, mit der dissolvirung des Reichs Convents, und
Ihnen Ihr Ehr und Leben gehe, das Kayserl. Mayestät dem Reich
und dem gemeinen Wesen alles und mehr mügliche
gnädigste Sorgfeltigkeit fürwenden, Ihnen Ihre
Abfertigung Ihr Ihnen stehe und Niemand mit Ihnen,
nit, Abschiedt und aufgehaben ohne Ihn, Ihre
Ihnen Ihr ratificatorium ertheilet, ob
Ihnen aber Ihnen gnädigste Ihnen Ihr Ihnen
Ihr Ihnen Ihr Ihnen Ihr Ihnen Ihr Ihnen

Freitag den 22. Aprilis Dero Hochansehnlichen
Commission per Decretum. Dem Reichs Convent zu
Ehrenfels gegeben, wie daß Sie die begehrte ratificat
nicht verfolgen könten, sie hetten Ihr. Churfürstl. Hl. in Ver
wey, das occupirte Land Ihro Churden und alte
Ihro, dem Churfürstl. Hauß Bayern einhelten,
diese wieder in statum pristinum gesetzet und der
selben solche hinwiederumb ungehindert lassen thun
Ihr. Churfürstl. Hl. hinge, dennoch den dero Herrn Ge
sandten, dennoch am 28ten Aprilis ihre Ver
bung der Reichs ratification dergestalt stehen wollen
und dann man auch den Reichs Tag nicht verlas
gewünschet, als daß Sie auch das unterm heutigen
dato der Kayserl. Hochansehnlichen Commission über
gebene Reichs Gutachten, die Ratification Cæsarea
endlich ergehen wären, so hätte man vorgemeldter
diesen allergnädigsten gnugsamen Inhalts und davon die
Ihrige alle Hr. Churfürstl. evacuirung beyfindender
schwedischen invasion in die viscera Imperij diese
gutte Reichs Hauß und Bergen schützten zu

de guerre- und besorgender feindlicher Verstandnüs beyde
geheime und verwandtschafften Königl. und Allyrter occasion
so leichte nicht völlig besetzet, die Burger desarmiret
dem Magistrat die Pistolen benommen, und das Jahr
hindurch eingewendet worden, womit dann die
den Reichs Convent jederzeit so sehr apprehendirte
offene waffen- und Vergestalt inconvenientien nun
völlig durchgebrochen, welches in die jetzmehrige
Verwürrte geschichtliche verfassung gesetzet, sie auch darauf
bisz hierher wehrend erhalten, und solche Königl.
General und Special posten nicht stehen, es auch dahero
einerseits wohl geschehen mögen, weiln [illegible] nun
nun in dieser ganzen Verbindt, wohl bedächtlich con-
federirt, und dann zugleich die von 6. Novembris
per publicam dictaturam denen Bönd des Reichs
communicirte Churfürstl. Königl. Schreiben, darinnen
sie darumb ersuchet, der hiesige Reichs Bund Regen-
sperg zu der Kay. Convents unserer Disposition, wie
neutralität, so lange Königl. Mst. in gleichmäßiger
ruhiger allergnädigst bleiben möchten, und die evacuation
deren in den abgenommene Bund liegend Truppen offe-

[illegible] respective und der hier beschwürd Kl. Convents
die allergnädigste schleunige entschliessung der wohlgeb
gestrenen Reichs Vätter Abwesig wegen Ihrer
und die neutralität als den mittel Grund Stein
wehrenter Reichs Convent in seine activität zu
vollkommener Versamlung, und allerseits Hohe Ordo
Hoch Regierung in der Krönig Prag und alte Frey
heit gesetzet werden könte, in dem sich gnädig gnädig
Ihro Kays. Mayt. nunmehro dem gemeinen hochlöbl. Bündt
des Reichs der ganz Hoffnung und gesicherter Zu
versicht gelebet, daß Sie ob praesentissimum
mora et maximum belli periculum, so wichtig
wenger Zu warten scheint, derjenig mittel auch ohne
schon Reichs Convent der die sicherer introducirte
oder transferirt werden solte, dannoch daselbst ohne
mässig nöthig seyn würde, mit einer baldig allers
gnädigsten Kayl. resolution der die Ihro Kayl. Mayt.
klärung, welche vermög Ihrer Kayl. Mayt. Com
missions Decreti vom 22. Aprilis Jahrs Zu
verlässig certo respectu erwartet werden

mit denen verbündeten Cron Dänemarck, durch die Herstel-
lung des status pristini &c. wie selbiger durch den
vergangenen R. Conclusum vom 4. Dec: 1702. samt
der darauf erfolgten Königl. Ratification vom 29. Januar
dem und denen die darauf gegebene Chur Braun-
schweig. declarationen begriffen, gutgeheissen und festgestellet
worden &c. in soweit ad mitentionem Churfürstl. Mayt.
angelegen, in Dero allerhöchsten Hand Gewahrsam,
und Verwahrung des Reichs &c. worüber dasselbe nicht zu
gemuthet wird, sich mit denen Cron Braunschweig. Tractaten
nicht zu befassen, &c. dessen allergnädigste Gedancken dahin
die diese Stund dieses ganzen Krieg Lauf, wie es der
Neutralität ohne dem Reich, mit allen Königl.
Beschlüssen, operationen und contribuonen dem
Reich nichts schuldig, auch dasselbe weder die Alliirten
Truppen durch diese Stund marchiren, und die Chur
Braunschweig. Lande durch diese Stund nicht beun-
ruhigen, auch diese Stund nicht zu dem Vortheil
einer Parthey gebraucht werden, Gleichwie
andererseits auch denen Cron Braunschweig. Völckern

Belangen, daß sie dem gemeinen des Vatterlands nutzen
vorsetzen, desto schleuniger bey dieser gegenwärtigen Conjunctur
und augenblicklich alles dasjenige dem Reich zum besten Fürst
gemeldter Campagne ohne fernere aufschub beförderen
die nöthige Anstalten und requisita machen
der tapfferen Soldateska bessere gleich- und glorioseren
Feldzug ohne Zeit Verlust gemachet und hingebracht, und
alle und jede begegnende mißhelligkeiten und Irrthümer
abgethan werden, und also die erwünschte Einigkeit
und Harmonie mit sonderbahr und gleichem ver-
gnügen beyderseits bleiben und stets mögte.

Fürst Baden Conclusum den 16. Febr: 1703.

Daß die den Herrn Gesandten H. H. in Verwahrung
pro securitate Comitiorum und hierüber Brandt sub
dato 30. 8bris jüngsthin eingelangte, und den 5ten
hujus der dictaturam publicam communicirte
Erklärung in dem H. Baden Collegio vorgelesen

d: wohl zu bedenken wären, I:o Königl: Mst: diese importante Reise Ihres eines alleg: mainen Kb: Ehr: jederzeit zu bester Dem Meliori allerunterthänigst zu recommendiren, und dieselbe allergehorsamst zu erbitten, damit Sie auf solchem Ihro Königl: allergnädigst bekannten, und anderen wohlbedächtig motiven Dero allerhöchsten Consens gnädigst ertheilen geruhen wollten.

Conclusum trium Collegiorum Sac: Reg:

Lecta mea in alleg: Kb: Collegijs, mut: mut: vide ~~sub eodem~~ in Concluso Comitiorum
Sigl: Regiæ: d. 23. Dec: 1703.

L. S.

Ehrenfried Walther v. Tschirnhaus.

Conclusum

Extract dessen was in puncto securitatis publicae schon abgefasset.

Das Kayl. Commissi. Decret vom 15. Jan. 1701. gesetzt dasjenige, was man in puncto securitatis Imperii mit allen nöthigen Umbständen überlegen und obsidiren die höchste Billigkeit erfordere, das die gesambte Stände, wegen ihres dabey haltenden Gemeinen Interesse darzu concurriren, und dabey ihre Treue und devotion gegen das allgemeine Vatterland erweisen also ist überhaupt 4 quaestiones anzustellen wollen.

1. ob man also bald die anzahl der Volcker zu determiniren.
2. wie solche in Cassa zu repartiren.
3. ob solche auf einer gewissen Casse zu unterhalten und dann
4. wie viel ein jeder Crays darzu beytragen? oder aber
5. ob die auf einer jeden Casse zu unterhalten
6. ob die verbündete also bald mit die Crayse der Zusammensetzung
7. ob nicht die unterhaltung allezeit beysamen stände zu setzen.

Da dann jeden einen jeden Crays, wieviel begehrt und von nöthen habe auf seine Casse zu verschaffen und dasjenige unterhalt überlassen mögen. Item wie und was gestalten die generalität zu bestellen, wie und wo die artillerie sowohl an munition beyzuschaffen, und was sonsten zu thun und zu handhabung guter Policey einige verfügung besonders nöthig.

Reichsgutachten vom 23. May 1701.

Ihro Kays. Gutachten vom 23. May 1701. dahin, man die stabilienda securitatem nöthig erachtet und geschlossen, das nun mehr zu Zusammensetzung dieser Contingenten und darzu nöthigen Munition zu schreiten und dasjenige also bald von den Ihro Kays. May. zu thun beliebt, zu stellen, und von denen 40. Mann und zwar etwa 10. zu Pferd 2000. Dragoner und

und $\frac{\text{nw.}}{20.}$ zu stuhl, alle geworbene guten und wohlgestalte Leute zu Pferd zu bringen, und solche stracks nach den Musterplätzen zu führen, oder aufs ganze abzudanken, da das Land pro rerum exigentia einer weitern mannschaft benöthiget wäre, mit $\frac{\text{nw.}}{20.}$ Mann zu vergnügen als wenn sie die Pferde aufs eventualiter samptlich verkaufen.

Commissions Decret
vom 11. Juny 1681.

Ihr Päyl. Mayst. urgiren Laut ihr Commissions Decrets vom 11. Juny 1681. daß obige Reuse Esslingen berechtelligte, und sofort den einem jeden Stand ein contingent der Mannschaft innerhalb 2. oder längstens 3. Monaten aufgebracht und an behörige Orth gestellt, auch mit Haltung der gemusterten mannschaft so lang continuirt werde, als die Reuse ausbleibt und hierüber weiters verordnet, und bis dahin ihr Päyl. Mayst. und das Reuse im Grund der gute Frieden, sammtlich vor allen dingen nöthig daß die Sache vorsichtig gethan und wohl die Generalrepartition der $\frac{\text{nw.}}{40.}$ Mann eingestellt, also die übrige im obige Commiss. Decret begriffene puncta und andere zur Reuse Abdankung nöthig. requisita zu verlängt in Vorschlag gezogen und beigefügt werden.

Reuse Schaffen
vom 30. Augst 1681.

Laut Reuse Schaffens vom 30. Augst 1681. ist die Circular repartition der $\frac{\text{nw.}}{40.}$ Mann also gerichtet, nemlich

	zu stuhl	zu fuß
Ihr Hochfürstl. Gn.	600	270.
Ihr Päyl. Mayst.	1322	270.
Ihr Churfürstl. Gn.	2522	550.
Ihr Hochfürstl. Gn.	1321.	270.
Ihr Hochfürstl. Gn.	980.	190.
Ihr Hochfürstl. Gn.	800	149.

1. Weil der Reichs Krieg gegen Frankreich Ihrer Kay: Mayt: Edictum zu Regenspurg publiciret, So were derselben Rath zu erwegen, und Rahm sich ein Chur-Fürstl: Staat Von dem Kriegs Stand Ihres ordinari Volck, geld munition, proviandt etc: mitz.

2. Was an jetzo gedachten Orthen nach beschaffenheit der Frantzos: force vorhanden, solches müste und könte Von gedachten Reichs wegen reguliret werden.

3. Wann nun Ihr Kay: Mayt: auf 100. oder 120. Mann und dero armirung in obiges corpo absolvirt, angeworben, und der Reichs Armada were, so were das Commando unter Ihro Mayt: Maßgebung Direction oder ob zu überflüssig weitläuffig Kriegs-generalität zu regulirn, ohne Kurtz gangig: der Regiments ordonnancen abzufassen, und die Kriegs bagage zu moveirn, die artillerie aus zu werffen, die Magazin und was da zu vermöchen, zu providirn ein Marsch reglement abzufassen, und so Ihro Mayt: gnaden zu Hoch: Dero, das solches Hierzu alles zu Leiten, Schicken, correspondiren, und stehts und alles gutem Ordo Kriegs Raths absolute in einen Anhang zu bring.

4. Was dieses alle betrüge, solches könne nachher Kaiserl. matricul auf die länge, und was dieselbe auf die Stände individualiter könne reparirt und diese zur schuldigen beytrag angehalten werden.

5. Dieses geschehe nach vollzogener zusammenschreibung der Magazinen zu reparirung und nicht nach Kopf zum schuldigen Stand zu bringen.

6. Endlich habe nach solcher proportion die recrouten abgeschaffen Manschaft, wie nicht weniger die delogirung richtig geschehen, und etwan falsche quartier Zetteln, zu haltung guter disciplin gemessene authorität über die zugeordnete geben werden.

7. Was diese proportionirte Übertragung eines jahrs, und richtig Monatliche bezahlung der gemachten Militz, völliger einrichtung und unterhaltung der Magazinen, sowohl die Marsch- und remarsch gelder theils extirpiret, wo aber nicht möglich, die Marsch, sowohl billig bezahlt, die armeen gegen den feind gelassen, die standhafte Winter- und sommer stand gelassen, die staffirte überflüssige Bagage abgeschaffet, andere gefallene

und der Ding mit Gott in ordnung mit gedeihlichem
success dises Jarlb. Posten und Ende Gröstes Mast
und Nachdenk sorg und fleiss gehalten werden

D. Weil gewerlichen in disen Zeiten zu Zeiten begeben kann
ein unversehener Mises persehens einfalls gegen
die Frantzösische Grantzen, und nachmals Krieg sonder
im Reich entstehen werd, so Bedenkt die Zeit gegen
Frankreich brauchende Trouppen anstatt eines Erlichen
Numerum nach proportion der den jeden Stand
jetzt Tragenden quanti reduciret, und Künftig
den Gyranten Reichsfalls werd.

Dann statt der vorigen Reichs-Armee ausgemacht
40000. Mann 120000. und also das dritthalb
Million gebraucht würde, so kämen davon zu

	zu Pferd	zu Fuß.
Ober-Sächsischen Kreis	1800	8121.
Ostreich. Kreis	1966	8121.
Burgund. Kreis	2566	10321.
Bayer. Kreis	3963	8124.
Schwäb. Kreis	2940	5706.
Fränk. Kreis	2400	4482.
Schwäb. Kreis	3965	8821.
Ober-Rhein. Kreis	1473	8559.
Westphäl. Kreis	3963	8124.
Nieder-Sächsischen Kreis	3966	8121.
Summa	36000.	84000.

Post-Scriptum

Dem Vernehmen nach sollen 1000. Mann zu Post-
Pferd und auch zu andern jährlichen Verpflegung angeworben
werden.
10000. Pferd

Also diese 120. Mann
120. Comp. gold, oder 8. Millionen
hierzu an einer Artillerie
und andern extraordinarie aufwand.
27. Comp. gold, oder 2 7/10 Millionen, betrüge
alles zusammen 147 Comp. gold oder 10 7/10.
Millione Reichsthl.

Schwäbischen	-	-	1321	-	- 2707.
Ober Rheinisch	-	-	491	-	- 2853.
Westphälisch	-	-	1321	-	- 2708.
Ober Sächs.	-		1322	-	- 2707.
		Summa	12000.		- 28000.

Da aber manschafft zu Roß aber und 2000. Dragoner, so denen, anderen zu singen wurden, dahero die übertragung der monatlichen Stände im Schw- und Ober Rheinischen Creyßen bis auch die acceptation der neuen repartition einzig und allein amore boni publici ersetzen, wurde die vorhandene zu 28000 mann Fußvolck im Matricular anschlag gehaltene, die wenigste in eine consequenz gerade similes aut alios casus ihren creyßen und Ständen, auf ein oder anders hinfüro zu präjudiz angezogen werden solle. Ihr May. haben demnach Ihrer Kayserlichen commission Decret vom 8. 8br. 1681. hinzugefüget, daß wofern die Elsaßischen stätten den zu stellen vermög die zu dem Ihro vorgenommenen Creyß zu gelegten 8029. mann, alsdann die proportionirten mehr als den 3ten theil des ganzen Reichs beytrags ausmachenden quanti, auf vollwilligen bitten, die annoch außstehende fall dessen, und dann auch weniger andere nöthige beyhülffe geleistet werden, amore boni publici der ganze quantum sogar bis auf 9000. mann vermehren wollen, jedoch ohne alle folge auf künfftige zeiten, und ihre präjudiz des Creyß- und andere stände, und nicht allein wenige, das meiste ohne oder zum theil vollwillige und pünctliche mehr dazu thun, theil andere contribuenten, oder nach gestalt der sachen den übrigen creyß separatim unter einander oder Generalen: wie dieses zu machen stehen: zu operiren, ihro vorstehen ohne Allerhöchst ged. May. verlangen anderen mittels obigen commissions Decrets; das die anzahl der mehrern verschiedene dem Reich geleistete 20. mann nunmehro auf dem

durch ein gemeines Reichsconclusum also fest gestellet worden, damit
man sich darauff Friedens allerdings Endschafft könne.

13. Dieses alles ist durch ein abermaliges Commissions Decret vom
10. Octobris 1681. urgiret, und durch ein Commissions Decret angezeiget worden, daß Ihro Käyl. Mayl. wegen des Österreichischen Hauses
nicht zu des Reichs Casa trügetragen.

Dieses Reichs Gutachten vom
15. Septembr. 1681.

Ueber den §. 4. 5. 6. und 7. puncten der Käyl Commissions Decret
vom 13. jan. 1681. ist das Reichs Gutachten vom 15. Septembr. ejusdem anno
dahin gegangen, daß zwar eine General Reichs Hülffe also bald in
jedem Creyß eine particular Casa zu bestellen und was zu jeder
Quart gaben gehören, zu determiniren sey. Wegen
der Erhebung aber solle man bey dem Reichs Gutachten vom
30. Augusti und wegen der Käyl Mayl allerunterthänigst
einrathung zu thun, damit ein jeder Creyß sein quantum sonder
anhalt und Zeitlich stelle: Im übrigen bleibe es zu einem jeden
Creyß und dasselbe will Reichs disposition was die selbe
wegen der schätzung einer eigenen oder übernehmung anderer
armirter Stände stehen könne am verträglichsten zu sein vermeinen
möchte, jedoch daß die mannschafft im feld stand, und
alle unnöthige Kosten zu des gemeinen Wesens besten ersparet
könne.

1. Laut Reichs Gutachtens vom 20. Dec. 1681. ist ein Creyß oder Stand
befugt, seine Völcker eigenes gefallens zu revociren, und gänzlich
dieselbe ohne Armee unter des Reichs Feld marschallen ohne be-
ständig zu lassen, und die abgehende mannschafft jederzeit zu
recrutiren.

2. Sollen die marches und remarches Still Lager und Zuquartie-
rungen durch Reichs und executions ordnungen dergestalt fest-
gegangenen, und von Käyl Mayl allergnädigst approbirten Reichs

Hierauf gutfinden Ihro Mayt. wegen dieser notification an die auswärtige Fürsten, und von diesen an die interessirte Stände ferner das Generalität Corps seine gegenden seine Verfassung und action anstalten machen und practicirlich seine Mayt. mögte Langenthal gelegen Schiffreich in seinen quartieren und Pillungen erhalten, und in dem repartition sein Augenmerk darauf richten, wie dann auch die nöthige ein theils und Verschickung der quartier eines jeweiligen Standt fort bleiben soll Ihro Mayt. vorbehalten zu lassen sey.

Wie Ihro Mayt. dieses alles in gnaden gefallen, das solche dem Herrn Feld Marschall zur dispesition und austheilung eines jeweiligen Commissario aber zum auszahlen und dem Feld secretario zu machen ob nöthig zu verfahren zur Kay. Stadt aber, wohin die gelder von den Ständen zu übermachen, eine darzu bequeme stadt, so fürnehmlich zu determiniren, zu erwählen stehen und anheimb.

Was Herr. Feld Artillerie, munition, und proviant zu stehen, nicht weniger, was die Pfd. Couriers staffetten und remuneration der wolmeritirten Soldaten anlangt, in gemein bey allen nothwendigen Stücken gehen möge, darauf entschlossen, und das Kay. Assa aber, jenige, die Verpflegung und Bezahlung der jetzo Kay. Feld Lager habenden Völcker und zu gehen sie vorhero bezahlt werden.

Was Ihro Kay. Mayt. vom 30. Jan: 1692. Fall in sicherheit von dem jetzigen Kay. Feld Lager agirat werden, und wo dasselbe allein zu stehen und zu ruhen kommen, dieses den Herrn Feld Marschall Grafen Schlick jedoch mehr das probe darüber anbefohlen übrigen nothwendigkeiten zu geben, und zu ihrem und nachrichtung die Kay. Mayt. delanno 1655. im jahr Kay. Mayt. vorgeschriebene anzahl ihrer Regimenter, und übrigen zu Roß und fuß gehen, und Kay. Mayt. zu Feld zu verpflegen und zu nehmen Vorgeschrieben, damit im fall es noth nehmen sollte in mangel stehe auf im Kay. Mayt. Erb, wie es die nothdurft erfordert ohne fehlen, und zu ihrer Kay. Mayt. Ehren, jedoch mit dem Ding, das alle dinge die jenige Kay. Mayt. Verschuß vorgeschrieben, dasselbe

Soll pfindt Leüt im articulo seines Eintritts enthalten, auf was weis
solcher geworben. Und Condition.

6. Weiters dem Soldaten die desordres mit der abstandigkeit
Bezahlung der Kittel Leuth Bolzen Stroh Lauf Hauß. Wan gelegen
heit der Zeit Ort und Stands erfordert den Tragen der Waffen
abwechslich vorzeigen Soldaten insbesonder Zeit zu halten,
damit Platz gestehen könne im Land quartieren genugsam
vorgesehen werden. Das jeder Soldat eine gage oder Soldsumm
enthalt bekomme, darum auch sagen die Gen: Feldzeug Com-
mandirende officierer abgestellt, die exorbitantien verhüten,
die über treter exemplarisch abgestraft, wie auch die connivirende
officierer des articuls seines zu bestrafung Ernst angehalten werden.

Das Erste enthalten
den 30. martij 1682.

Ist Kill, das Brot ins Backhaus Lauf zu der Casa Ernstlich beytrag
durch gehends Commissarios inspiciren, ob gewicht mehr als
vorderten quanti faben, nicht auch Keine Kräuter L. Andreas
Lauf Schaft 40. Zu Gemüs nach anleitung des an 7. Augst. ergang
den an 21. selbst. Damit Soldaten Weiß ordentlich nach jeder
portion zu stellen haben, man sagt angeordnet und der gestal
als der das erstmahl Simpla vorhanden ganz Knecht
Rüstigen mehrers Mannschaft nicht der gestalt, die dinig aber
damit nicht anderwillig. Dände sie unter Gemeret, oder Col
gar Krieg, um der orgo Confusion Tandem theil nicht Ordnung
der executions ordnung sie zu gestalten seyen, allen
Leuten Rath Mahl stehen vor der communication zu thun, man
sonsten alle mederstandig Trachtet, jeder das Soldbrüchter
mag contribuenzi dem Stadt entrichten Rüstig sie nun
gedienderlich und ohne consequenz sige.

Conclusum Deroer Löbl. Reichs Collegiorum
den 1. Dec. 1702.

Nachdeme man in Deroer Löbl. Reichs Collegijs, der
per publicam Dictaturam Gnädigsten, Günstig- und
Gönnd. des Reichs, unterm 22. Aprilis jüngsthin denen
daselbe communicirte Kayl. Commissions Ratifications
Decretum über den Reichs Gutachtens vom 16. Martij
hochpreißlich angefangen, wegen deßen Ins Werckstellung
und darüber nöthigen Vorsorg und Versehung der Gnädigen Reichs
Versicherung Pfälzischer Lehen und Rest 6. Römer Monats in 4.
Wochen dem Schwäbischen Creyß Zu Handen des Reichs übrig Ver
willigten Mittel, nebst dem Kayl. Kayserl. Ihro Königl.
Majestät, wegen deme ob mit der Versicherung Pfälz. Lehen
mittels in einer andern Weeg, und diese in Gnädigen
Reichs Gefahr kommen, nunmehr das geschlossene quartum
Gnädigen 6. Römer Monath Zur Versicherung und Conservation
der Versicherung Pfälzischer Lehen völlig und allein Verwendet, und
also für precautiones Gedencken, alle diese Geld Hülff
geschenck und Zu keinem andern Effect Verwendet
werden möchte, in beständiger Beobachtung gezogen

damit jederzeit dieses gantze Geld quantum, wie
weg der Gefährlichkeit, Sicherheit und Stand des Reichs
erfordert, gehörige patriotische attention, entweder zu
anderen Reichs Handlung valten Reichs Geld vorgeschossen,
sondern bloß und allein, zu dieser erst gemelter Versicherungs-
Sicherheit, verschossen und ausgewiesen, und wofern
wendet werde, solche, ferner beliebt werden, das obgemelte
Reichs-Stand freundschaftl. ihre Erinnerung schriftlicher
Verantwortung, und d restitution hierunter zu
vor stelle, damit die geringste Zerrüttung und selbige andere
nicht nach und nach Reichs Grund Geld Mangel
und Conservation zu Reichs Sicherheit fürsehen
den Schein, und Gewehr zu dieser höchst gerechter
sicherung allerseits Abwendt und unterhaltung in wie
anderen ähnlichen gleichen nach Vermögen, Zu kommen
und wenden, besorgt aber abgewendet und d Reichs Fri
sicherheit zu stärken Special Anweisung des Besitz
könne, auch dasselbe wohl beobachtet werde,
die dazu committirte gemeine Reichs Schluß etwas, und also
besorgl. nachgemelter Anweisung die beiliegende
Kosten und Schaden des jüdelmeßige genehmen

des wissl. angezogenen Beschlusses, Worauf sich Bey der
Stadt darwieder Beklagten obgesetzte nicht Verantwort-
lich erklärten

Reichs Stadts Conclusum vom 24. Nov: 1703.

Es haben das Königl. Commissions Decret de
dato 22. Aprilis Nupseri die Herstellung und
Conservation der Herstellung Schiffahrt Betreffen
den Rhein Strom-Rest Debitoriret erkandt,
sich nun, für weitlaufig erachtet dieselbe best
möglichst in dessensions-Stand Herzustellen und sie
so Successive, auch mit dem ferneren, was Königl.
Ihro Kayl. Majestät Collegia hierunter gnädigst
Verfügen werden, sich zu conformiren;

Conclusum Trium Collegiorum S. R. I.

Nachdeme nun in allen drey Kay. Collegiis
mut: mut: wie im Conclusio communi Kayl. Regiments
d. 9. Dec: 1703. Gnädigst Allergnädigst Conclu-

Montags den 24. julij 1702.

Leibnitz im Reichs fürstenRath. in Circulo

Salzburg. Es hatte der Chur Mayntz Director dem Reichs Director Jetzo ferner gegeben anzeigen lassen, Ihre Bey mit Commissarij Ihrer Churfl. Gnaden Churfürsten von Trier und dero Jetzigen Hochfürstl. Regierenden Herrn Bischoffen zu Speyer Hochfürstl. Gnaden allergnädigste Resolution, so gestern verlesen worden, Jugefallen vernommen, ersehen Sie Ihro Churfl. Gnaden Mayntz nunmehro Ihre, circa das gemeine Reichs Quartier, dessen anjetzo dictirte Clausel Conclusi decreti der resolution und darüber deliberiren nicht eingeschlossen Ihro Churfl. Gnaden, dessen man sich in demselben entschlagen wolle, weniger ersehen haben, Sie Ihro Churfl. Gnaden Mayntz Ihre Gesandte darauf dringen und instruiren sollen, dahingegen Sie Ihro Churfl. Gnaden Trier gleichfalls ratione declarandi: ob Impetio in propositis und deliberandis Ihro stellen und darüber ein formliches Reichs Gutachten abzufassen. Wie sie Ihro Churfl. Gnaden Mayntz Collegij seithero manchfaltig dictirte gerne, und Sie sich Ihro in allen stücken nachstehen lassen wollen, darüber zu deliberiren und einen fleiß Ihrerseits anzuwenden. Dessen vor Ihro Churfl. Gnaden Mayntz dienstlich wolle Erinnerung thun, Sie in dero Collegio nicht ebenmäßig gesinnet seye, paricipato Judicio deliberiren und zu concludiren separate.

Salzburg. Herr Gesandter referire in puncto incidentis über die gnädigste resolution etc. ferner Protocoll Extract.

Nürnberg. Es mann jüngsthin verdrüßliche materie in dem hochlöbl. Churfl. Collegio in circulo gestanden, Ihro mann dieselbe nicht verstanden worden, dahero Ihro Excellenz [illegible] Ihro Excellenz Herrn Gesandten darüber gehabten [illegible]

501

burg und alle andere gnädigste Principal stetten, welche
in dieser liebe Religion Sachen will Ihr Kays. Mayst. Sie
nicht in allianz eingelassen, in effectu nichts gedrungen
haben, ob man anfangs der Kays. Mayst. Directorij
Ernstlich Ihr eigen Religion, so gegen einander diese affec
tirte questiones Anl. das recht nicht auf Ihr allein
Religion anbelange.

Hessen Cassel: und sagen alle übrige obhabenden votorum
Worte quoad rem in genere ihm in puncto, und
ihrer in gravirenden anl. subsidia ferendi sonderlich
rende, allein aber die specialia in puncto auf das
Kays. Commiss. Decret, so nicht stattfinden können
so pende Sachen ob nicht subsistiren, bis der gnädige
confirmation darauf ein gelangt, sey nöthig

Würtenberg: Welcher gestalten man dieses orts den gnädig
sten Herrn selbst in puncto vocandi, sehr hoch genau halte
Zeigt anfangs, und allen ob eine solche den gnädigsten
gnedigsten, allein er auf subsidia Ihr gnädigsten
nicht auf übernehmen haben den gnädigsten Befehl
erwarten müste.

Braunschweig Wolfenbüttel und Hildesheim: Welche dass erste ausführ
lichen und stattlichen angezeigt das erste das Kays. Com
missions Decret überschicken und nicht den selben
allein, Ihr gar bald eine favorable in puncto
resolution anfangs erhalten, eine schleunige
sache erachten, wann ihr eigen specialia in puncto nicht
erstlich vorher und allein mann sonderlich
stehen anfangs ad referendum genommen, Ihre
selbe mann nicht so enden der sache nach eine
geringere und aufhaltende gegeben enden als
sie gegen den Reichs

Rheinfels

Rüsch grüßt. Collegium ~~sagt~~ Ihnen die praetensa abw
ertheilt. Das selbige das Ihrige pro realitate prätendiren, und dem Gemeinen Besten in studiosorum Seligen nicht auf etwas scandalöses einlangen würden.

Braunsperg Cell. Das daigl. Commissions Decret in puncto Collectae er übersicht, was erwähnte Ihr in studiosorum Seligen und Collegium in genere seinen Principes carendo und wenig der gaestinen Stift anklägen, solches es sich per scandalo demselben Closter

Jungkherr. Dieses were auch nun sich auf Das jenige so mann jüngsthin angedeutet, referiren haben.

Hildebrandt Münster: Alda wer man stands sich über die gaestinem Stift. Ermahnt selbsten, weilen aber einschaltige nicht gehalten, Jedermann in dem Stift Collegio in dem stand sein respective Deliberiren Ihr Conto, dass auch mann sehen das Ihnen die in studiosorum einlangen würden.

Passau gegen Altenburg. Mann halte das daigl. Commissions Decret, und was selbig jüngst der Commissarius Jenichen referirt, Ihnen nicht was wurden die Anwälte in puncto darauf das nöthige einlangen, als Ihro Excellenz in relatis nemente sich erinnert die Closter nicht getrauen

Trient. Fleiß einzuschärfen, und zu trient die Zahl inlention also sein, als möglich secundiren Closter also nicht Jemanden werden als in dem stehenden, so die in puncto Carendes einlaufen. und solle das auch nicht hindern

Paczkay. Auf dann abgelegten Erklärungen halte mann

Sodann demnechsten, daß der Herr Präsident in dem Landt Hessen
über die gehaltene Mr. Commission Relation, der Herren Advocaten ab
und jeder den nechsten Klaggefallen, daß auf das ein gesuch
der Klags Commission Decret Nihil in puncto
der nechsten Instruction einer, und daß Impetrat
nahm auf einige gütliche Unterredungen mehro in erster
Session allein der Beklagte in puncto citationis
Er alle damit ab und der Herr Advocate die andere
Satisfaction, und resirte zugleich
Daß: Wann selber dem Herr Advocate dagegen mündliche meynung
abbrach, und dem selben Instrumenten gesatzt daß er
auf in dem Reichs Städtischen Collegio den nechsten
Tag, ob und wie exceptionem Litis pendentiæ
Sinster medene mündlich deliberatich Instruiren und
antworth aber erfolgten falls daß nach dem Reichs
Städtische Gesuchte zugehen, und dieser auf seinen
Herrn eine reise die abgeordnete in puncto zu
mögen, so Herr Advocate selbe dagegen bey seinen die ein
rennung gethan. Daß die ist Ersten bey denen andern
verkündigen, und der angesetzte Herr Präsident
Sie entschuldigen möchte damit man der Herr Advocate an
seine Klags Commission der der dritten Reichs Colle
gienen meynung parte geben könte.

quibus discessum.

Mittwochs den 26. July 1702.

Gehalten in der Reichs Fürsten Rath nichts.

Freytag den 28 July 1702

Zeigte im Raths fursten Rath in Arcubo an

Salzburg: &c. Es hette der Ihro Mayestätt Director daran
fürste Inderungen gegeben, dz der selb die schon
Kayl Commission fürnemm gebührend ußrichten hette
in dem sandt mannen porta der dreyen Raths Collegiorum
Schlussen, die verneuerung des Kayl Com. Decrets betr.
Ihr Fürstl Eminentz hetten darauf gemeldet, dz Ihro
Kayl Mayt dessen fürderen in speciem abgingen
und liessen dero Ihnen die sach gestandt Gnädigst
ermahnen dz die selbe möglichster Eyl zu befordern möchten
Inmassen Ihro Kayl May die verneuerung Ihrer
dero Commiss. decrets allergnädigst hetten
Cassirt, und sich darauf der Langen
Weil dieser Fürsten Gesandte mann auch anjetzo
Schreiben von dem Churmaintz Fürstlichen
Vice Hof dem Churmaintz Directorio legitimiret
hette

Wetterauische Grafen. Der Gräfl Hette mann mit einigen
anjetzo wollen auf dz mann mehr Gräfliche
Reinische Wetterauische Collegio sie favore Ihro Kayl Mayt in steiner
wordenheit auf dz kein Irrthumb dz einen oder
andern abfahren wolchem nach, dz nechstens
mit einer gleichmäßiger einlangen werde
gleich dis Gesandten.

Monday den 25 July.
Mittwoch den 2 Augt
Freytag den 4 Augt } 1702

Ist in dem Reichshofrathe nichts passirt.

Montag den 7. Augt 1702.

Celebrirten der Herr Cathol. das Fest Petri ad Vincula
dessen Amt nachstehe gesetzten Orden

Mittwoch den 9 Augt 1702 und dann

Freytag den 11 Augt 1702

Ist man Jacob Jo: Ad Cammer erga der ermeyland
in puncto anstehen 17 July dictirte Augt. Cam.
Insts. Decret. in puncto declarationis belli aber nicht
declarirt, abgetreten

Darauf ist Director Baron in der Reichshofrathe Cathol. Ruben
die gegen gestern Secretariat angezeigte Citation Daldano
sive de gravanden in Circulo die Franconen gegeben
Augt der jüngsten den May Dagrecht sol und Trucht
mag stricte gravandas Augt dem Chur Mayntz
Directorio zu Fortsetzung des fürst. Hochstiftes
alt gehörend legitimirens halben. Deme auch denen
dem Secretariat Schmidt Kund machen Quellen damit in
selbst gehörende ad protocollum nehmen möchten

Von

Von obhandelten in Kayserl. Capitulation 15. Septembr. 1702. inclusive
bis auf Ihro gemallen unsers in Gott ruhenden Herrn
nächsten Successoren

Montag den 17. 9bris 1702.

Proponirte im Nahmen Churfürstl. Rath wasallerley zu nehmender session

Salzberg: P. Carial. Mann hette Ihr Excellentz Ihr promittiren wir
eyß gleich jeder Ihr Mayestät Ihr directer dem fürsetzen
anfangs gethan, alßer gestalt man an Ihro des Chur-
fürsten Collegij Ihr rechtes Ihr Excellentz Comitis de
Kret in deliberation Ihr Ihrer Excellentz eben, wie Ihr Excellentz
mann auch exporta Collegij Principem gleichfalß deliberi
do arrestiren, alse hette mann darauß in antwort vernom-
den, daß mann auf die stell im carcere begriffen wäre, und auch
schon nach rechtlich wäre, alsgestalten Ihr Mayestät dritten
Ihro gesandten Commissarium mittels eines decreti von 17. July
dieses Jahrs Convent so offt die umbfrage an sie
ohne dißfalls Ihro gerichtsbarkeit auch der Churfürst in
praejudiz und forderung Ihro ohnjetzo gedeuten, alß auf dero
fallige anstellen so viel die aufhebung der bey gegen carcers
und dieser eigen darauß mittels angestellter verbindung wieder den Ca-
pitain gemeldt und alle gute Nachbarschaft per declaratoriam publicam
zu communiciren, an beyden enden der Catholischen oder Evan-
gelischen Europa gegen einander nach Hauß und zu suchen Ihr
Commissarium mit mehreren versehen hätten, damit mann sehen
möchte wo einen, und ihro dann abänderung und anderung bey
bringung der allegirten dann alle ursprüngliche mittel verschaffen
in andern stell Ihr Mayestät Ihr verbesserung dieses ohnjetzo
aus Nichts dienlich nicht dienlich, sondern dienliche declaration mit
dienstlichen Ihr Grund gesetzes allerunderthänigst anhero
gehen möchte, welches alles erst mit andern nahen andern
contentis seminarisch abgehalten, daß mann ex parte
Directorij darüber fleißig suchte mit mehrerm ex capitulatio
Julich angehalten der nicht ernstlich demselben Ihr Ex-
cellentz eine ordentl. deliberation Ihr schrifftlich, alsmög-
mann auf Ihr dann nehmen, daß die erwartete instruc-
tion der andern seits noch ausgelangt, damit mann mittler deli-
berati

Coalition über Ihrer Kayl Commissarien vermuthe
einen dass der Herren und Jünnern der Stadt eigentlich dies nach
reiterlichem Rhuss stehe gelangen mögen, wann Ihnen
Ihnen die allerseits vertrage gesandt stehen würden sie
Ihnen Ihre Herrschaften gedenken und instruc-
tion ad Protocollum Ihrerseits. Hierauf geschahe die
ordentl. Umbfrage, und wurde Ihnen auf gemeine
Meinung: Ihre Kayl Mayt. Ihrer Stadt die Ihnen in
handlung und dessen endel den sitzungen verbleiben, sambt
allen angehörigen und übergebenen, sigstrund sigstabel
brief, siegel unter endel absage und visita briefe mehr in
Ihnen gebrauchlich stehende stücke, sonder erklären sollen
und eigentlich Ihrer. Innerhalb Ihr ab tribung der Herren
Rem. Ihre Kayserl. Rahten, und Ihrer getreuen Stadten
Ihrer nassen Ihr Kayserl. in Holland gethanen allge-
meinen Kriegs Ihr Kayserl. unrechts und gewalts, wie auch
gemeiner Ihr Kayserl. erhaltung so eigentlich gedrungen Kayl
Ihr Kayserl. angenommen, Ihr allerdings in einer
gemeinen sache eigenen ungescheuchten gute Ihr Kayserl.
Kayserl. Ihr Kayserl. die ganzliche Kayserl. Jurisdiction, und Ihr Kayserl.
und Ihr Kayserl. gegenden Ihr Kayserl. und der Ihr Kayserl.
von allermeisten die wider Ihr Kayserl. Verletzung nur immer ver-
langen würde. Ihr auch so dann verner Ihr Kayserl.
allemahl allerseits Ihr Kayserl. Kayl. Ihr Kayserl. Ihr Kayserl.
Ihr Kayserl. nachrichtl. Ihr Kayserl. Ihr Kayserl. Ihr Kayserl. Ihr Kayserl.
Ihr Kayserl. verbindt angelegen, Ihr Kayserl. Ihr Kayserl. Ihr Kayserl.
vor dem Ihr Kayserl. Directorio in die gewöhnliche und
brauchlichen gehaltene Kayserl. Decreto und
denen beigen Ihr Kayserl. gefügten anstehen, Ihr:

[illegible] Jahran, Böhmen und [illegible], [illegible] und [illegible]-
[illegible], ohne [illegible] ad exemplum [illegible] Käyß Mayst. anfallen gesambt
[illegible] wegen [illegible] offentlich [illegible] und d. [illegible] Höchstgedrungenen
Noth [illegible] [illegible] angestrengen, [illegible] noch [illegible] resolvirenden
Krieg, [illegible] einen allgemeinen [illegible]-Krieg [illegible] de..
clariren, [illegible].

Es [illegible] man [illegible] [illegible] Österreichische Succession [illegible] [illegible]
[illegible], ob [illegible] allerhöchst [illegible] Käyß Mayst. die Chur-
fürsten und Ständen [illegible] [illegible], Ihro [illegible] [illegible]
[illegible] Käyß Commission Decreto angezogenen und dem
beygelegten [illegible], allerunterthänigst [illegible] Send, mit
[illegible]-[illegible] Expression, [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Käyß Mayst. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Käyserin Mayst. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Jos. numbl. der König in Groß Britt. und dessen Fürstl. der
Herzog von Anjou &c. mit Obengesetzt. und vielen andern
Gegründeten Ursachen mehr absonderl. aber in
erweg. ung. dess: dem H. R. Reich und dessen getreuesten
Bund. Genossen alle offenen unverhüllt feindseligen
ambitions. torrenti nicht weg. in Zeiten begegnet, und
und selbe repond. sistirt werd. solte, i. betrohet und gleichsamb
unbrennlich. Subsidien, Zahr. verfolge und dergleichen offene
Krieg. Anstalten von gesambter K. Maj. sambt allen ihren verge-
seinigen, Vorfahren, und unterthanen, der Feld. und Festung
Festungen, ihre unterthanen für Ihr. Feinde zu erklären, und declarirte
nicht in dem. Fall und wieder dieselbe allen orthen anzugehen,
und gewehrte mensalitet. der Zeit Fälle, für unsere Kriegs
für einen allgemeinen Reichs Krieg zu halten, dorfür
zu publiciren, offt mit wehrender einrichtig. und un-
zertrennter Zusammensetzung unser dann wünschl. Vorha-
ben Vorbemelder Cron Reichs Creyssen und verschiedener
Churfürsten under Gottes beistand gemeinsamen ernst, un-
versaliter anzutretten, und solang zu prosequiren, biß
solch ungezäumbte Vorsehen mit göttl. beistandt
dahin gebracht, daß ein reputirl. gesicherter universal Friede
erworben, realiter guarantirt: mithin das gebrandte
und darnieder. Europa anwiederumb in sein beständ.
das aquilibrium reducirt und gebracht seyn wird.
Und erbieten Ihro Zu. verneuerung. versicherung
Ihrerseits Ihr. Königl. Mayt. Ihrer
Ihro sonst ansehentliche Königl. Commission

in omnibus do ad Status reſoltnen Comiſs: Decreto über
Ehrenfriedens und Hinderung Kriegs Feuer
reſondern; Do ſeyn von Exparte öſterreichs die Herr
Weitern do beſoltand. des Reinen Mainz vor der
ordnung, von wie vorſitzen Do Lorbunten Reichs ſanctionen
einige neutralität, wird vorb protestt und Verwandlung
nen ſein müſte, Viel weniger Bündt, Allianz ud Corre
ſpondenz mit Frembden Herrn Herzogen Von Anjou
und den adherenten einzugehen ud Zu Zeiten,
abſonderl haben einige Herr Miniſtri und Ihro vorſitzer
im F: Rönich Reichs cantzeley diſſ gefunden nicht Zu laſſen
und reſpective Zu gedulden, ſondern, Ihro reſpective alle
Länder dieſ ob obligirt ſeye ſelben Ihre cantze eindrechtig
keit, die ſtellungen von Kayſ, und dem Heil Römiſchen und ange
hörige zuvergnügen, dergeſtalt daß der einige Stand contra
ſie dieſe Neutralität wird in andern casu der garantien
ſuchte entſtehen oder den declarirten Feind mit
Volck, Pferdt, Kriegs-ammunition, proviant, cam
rien und recambien, oder ſonſten dergleichen immer
müglichſte mittel beyſtehen oder würde, ebenda
mit auch ſelbſt für ein Feind ſeind ſolang Zu fallen,
bis gantz friedt ſchließen, und ſich gegen einander nach
gethaner ſach würde Ja ehe dann andern Ihro Kayſ May
ſtatt der avocatorien und inhibitorien, ergehen laſſen
kann bey denen alſo declarirten Reichs Feinden in Kriegs
oder Civil dienſten ehender Luſt Standten, vaſallen
und underſaſſen, auch waab und eigne, dann ob

Ihro

bey Resolvirten Letzteren Einrichtung de anno 1689. gegen Frankreich
fürnehmlich bestehen, auch anderseits die gemeine man-
data universalia Prohibitoria, wegen außführ- auch
der Pferd, Proviant, Munition, und was dergl. Sachen
nothwendig und gemäß mehr seyn, eintweder
zu Land und andere bösartige hin nothwendig
beschwerden arten ergehen. und dahero zu Verhin-
und inhaltung alle dessen, was angeordnung gemeinen
was zu abwend der Declarirten gemeinen Reichs-
feinden, und sonderlich zu beförderung der Execution
Reichs, und der schon Allirten Lasten contribu-
und nothwendig hierein kommen werde müsse;
Nachdem Ihro dann auch die gnädige Gedanken
als auch verschiedene Potenzien, so der Herr Churfürst
oder dem Herzog von Anjou Zum Castil und be-
sitz auch nicht eine Mehrere Diversion zu machen,
auch was zu halten auch nicht gesinnet scheinet auch
sein möchte, mit Reichsfeind und Allirten feind-
lichen verfahren, gleichfalls für Reichsfeind
anzusehen und zu halten; Als nun dem Kay-
serlichen Hof von hier aus nachgehends
Vorgeschlagen der Herr Gesandten auf das gnädig-
begehren Ihro, was allenfalls in allem Reichs-
Collegio weiters vorzukehren sey, fürderlichst conclusion
und dem Reichsgutachten einzuverleiben vermöchte
werden; Nicht weniger machte man sich auch zu
beförderung obigem gegen Ihro, so vorhandig zu
sein, dienen fürsten u. Republiquen in Italien benachbarten,

und andere neigungen wider ausschlagen

Da wir den gluckseligen negsten Jahrs Tag gegenwärtig fortsetzung schaffen verspürendten allgemainen Reichs Kriegs alen stimmb verbungen im Reich spürt an. mittlerweil aber mittlerweil wir den declarirte Reichs feind, der ernante Parentes gebraucht zu Dietapuller ca Jhr inhibiren, und die Churfürst Marggrafft Hirgnus andre ersten dann gegen offt Reichs feind und Jacobi nation der Reichs und allen treuen Churfürsten Ehrenbestand gerechtigkeiten zu gebrauchen seyn, Da dann wir den hochgeborne experiment leider! wahrhaftig an tag gelegt das gruntschaden der Reim Churfürsten Reich unterordnen dankens zu gemuthen, daß in zeitlich den hochgeborne caaren und manufacturen daß dessentwegen ringe schetzt und verspendt worden, wendes dann eine nahmhafte beerschaft darauß gehabt, andern im Cändischen Churfürsten Ehrenhandel, fast gütlich nieder gelegen, und sonderlich Familien dess selben Alexander Graff und Lycum Jrgnund gefangen mit sonderm ruhm verlust gerendarien einen den Churfürsten nahmen und gebeuth der Natur abgeschneiden Nation und Jerer zu erb Vatterlandes Eigenen unter drückung in den Jahr gestalt worden; als nichten auch die sich darüber gehabt Tag Jagd der confiscation und andren nachgutsch Reichs verbotten, darumb allen gemeine constitutiones und Reichs Abschieden, und denen selben

fortsetzend, furemen allgemeinen Reichs Ausschuß
tag, und endlichs sonsten sonnst jährlichen, aller
nicht pflanget und begehrten mehrer underthänigst an die
Land gegeben werde. Actum

Nachdem die übrige verlesene reichsständische Anwe
sens. Decreta dahin, daß dieselbe in der sten
Exhortatorio ad Pacem universer, daß der Herr Landgraf zu
Hessen Darmstadt darunter specificirt, und gesambt mit der
Kayserl Mayst. Commissarien Herrn Grafen von Wartenberg auf das
nauste verbinden und ihre Intention anbringen, auch ob
nehmen alle Vergewisserung Ihr Kayserl Mayst. und deroselben
hochlöblichsten Erzhauses eine accurate, strenge gegen
alle An- und mittelbahre Feinde thätliche Assi
stenz genauest ordnungsmäßig effectuiren abhalten
und sonderlichen gänzlich Frankfurter, auf welchen
Fall planetyd Hilfe suchen helfen.

Als man nun etwas Zeit nichts anders einig
dann des Churfürsten und Lands mit Ihr Kayserl Mayst.
als dem Hochgerechtesten Oberhaupt in beständiger
und Vereinigung stehen, und begehrten, so die einhalt
obberührte Special Tractaten verbundene
Reichs Creyßen, die allerandere denenselben Reichs
Landen accessirenden in die Pacification ordentlichen
mehrer Sicherheit verstehen, daß alle auf richtige
gleichheit erfolgen, daß keinem andern dieselben in
vorstehender Patria communi periculo der de
fension darüber, und aufrichtung Ruhe à tot, da
cidet.

„lis genuinum fortschritt, Ernst und schemtligkeiten Ihr nutzlichen
gemeinen freyn stands, und zwar hinfüro viel desto mehr, als in
dglichen fragenti ottoman conjunctio animorum et armorum
in dem prophan-fachen sonsten gegründet, und die besseren
Executions-ordnung in andern hohen Ihrer Constitutionen notoriâ
mente fundiret, v. g. an, daß in jeden Stand, vigore instru-
pacis westph. pflichtig und gehalten ist, seinen darauf bestimbten
Mitstand extra quoscunq; aggressores in- et extra Imperium
als volständige guarantiam Ihr Leistung.
Obwohl nun dem also allerdings regulirt, daß jeder Reichsstand
sich examiniren, noch weniger zu gestatten, daß jemand in- oder
under Ihrer hoheit, schutz und Pflicht mit der Krons-schweden
oder dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich kriegen oder sonsten
massen in nüngen neutralitäts-tractat, am allerwenigsten aber
in bündtn allianzen propriâ authoritate mit Ihnen einlassen,
auch weniger in gegenstand, da etwan dglichen tractat und
geschlossen, ehender abmahnung abzustehen, pflichtig und verbunden
dem feinden nachzugehen, als obgedachte Ihrer pacta-
tionen und specialiter der Ihrer hoheit Ihr Regiments-
ordnung de Ao 1641 §o 86 und §o 87. hierunter ganz
genossen disponiren thun, die sie ohne dem
in casu periclitantis patriæ et avitæ libertatis adeoq; extremæ necessitatis mit Ge-
walt

andere Stand und Mitglied dieses Corporis Politici müssen
mit seinem ordentl. Cämer Monaths Contingent, und mit aller
Macht und Vermögen zu dessen abwendung und verhinderung
zu concurriren, und allein nach ermässigung obig angezog-
ner Kreis Constitutionen, und nicht nach ermässigung jemmer
Nöthiger Rüstungsgestalten und verbündnüssen;

Da nun in hac rerum praesentium periculosa Crisi, an
Seithen des H. Römischen Reichs nichts so sehr zu gemüth zu
führen, als die vorsichtigste zu gedenken hat, wie dem
fernern zu Combiniren intendirenden Monarchia Hisp.
Gallica cum Gallia gefährlichen zu evertirung des Teutsch-
Vaterlands, und zu dessen eradicirung und exterpirung die
Vorsätze zu verhüten, und entgegen zu setzen, und also auch
selbes und dessen nächste gemüthzogen seye; Einmahlen
dann fernerem mit diesem Friedens- oder Waffenstillstand
noch lange wenig versichert einem übrig Europäischen Potentat
und Europaeen nicht, als das flebile beneficium
Politicum übrig verbleiben dörffte: Und zu erhal-
tung fernerer ruhe nicht genug ist, was die
geringste Reichs Stand observiren zu thun, und diese gewiss
den ihre Kreis Macht durch ihre Kreis Obristen,
diesen Kreis Commission, als dem Obristen
des Kreis Engelland &c. und

des

Ihro hoher Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden und Staaty comitialiter hie congregatos rc.
selbes gleich anfangs gesinnen, und respective im
Lager in die Ihro Kayl Majt mit denselben
wichtige und andere communicirte allianz Tractaten
sogleich gestellen einzuschicken und zuübersenden; Inn
wegen derselbigen einiger copey und
Verwandschaft absicht principaliter dahin ge
stellet ist, auch sich ereignende sachen, die den
Ihro Kayl Majt in Europa Fürbitte
allgemeiner ruhe und tranquillität eindrücks
daran gebracht und beschehen. Ihr Französischen
ambition ziele die zu erlangung der uni
versal Monarchie aber zu thun gewesen sie
sein zuläng[illegible] stehe und nach gestalter
sachen aequilibrium derselben darin redu
cirt und unterhalten, mit welchen die aller
beste und gedeihlichste Ruhe und öffter
rissen gewissum reponirt und respective
stabilirt werden möchten. Sie darneben Ihro
Kayl Majt stellen, wann sich seiner Kayl
Majt alliirte articulum faciendum

nit gar auß dergleichen Läuffen,
gleich ain anderfalls auß dem
ist. Deß Königs recession und Bey stellung
auß bey andern Convoyirenden Königreichen
Republiquen und Puissancen. Ja gleich-
mäßiger resolution schätzung ain
sehr grosse bey tragen, und den hierzu
erlangenden ingress nit stören enden.

Wenn es nunmehro auf das dritte
ortum beschlossen und einen mit Zu-
schreiben verordnet in denen sie nechsten
den fürtrag, wie negstens Zulänglichen
Versicherung Zu beständigung Königs - auch
nicht verfallung der alten Löblichen liberta-
und Ehrenrandts Pässe, Pässen und gemeiner
Leuten in ein und andern andern Land gegen
den und mit mehrer gebrauchenden, Ehe-
wannenhero selbe nit allein evacuiert sein
mit, secundirt, sondern wo es nötig negst
beb des Ehestands Commissarii verwandt zu
bringen sein per ex presum dahin sachen haben.

Bayern: adverat. Lassen aber auf dem Chur fürsten in der fürsten
Rath und sagt sein votum al, ein in die Churfürsten.

Burgund

Burgund: Nachdem der Röm: Kayse Mayt allergnädigst ge-
fallen, seiner eynigkeit die herrschung des Ihro als Ob-
rister Erbmarschalch angestammten Burgund recht, auch
Zubehörungen, und der selben Ihr. Mayt Successorn legitimi
rer, und derjenige die dieselbige besitzen nit genommen sollen
sy auch in selbiger qualität zu allen zeitigen gütern Vermögen
und mit abendterung der allgemeinen Reichsanlagen
anerbietten, und dann soviel die anstöß im proposition und
andern ambtsachen gestellt, nachdem der Churfürst
Cölln auch die in dem Kayserl. Commiss. decret und darauf
zu gehörigen beylagen, und stände enthalten
auch in denen von dem Churfürsten Cölln beschehenen
schriftlichen, grund ursachen Erinnerungen, in
sonderung und weiterer erwegung deren streits der fürstlichen
Hr. Erzbischoffen und Churfürsten Cölln und Trier
in derselben selbsten zu ihrem ungütlichem nutz die
allgemeine sicherheit und ruhe deß Reichs angela-
gen sein lassen, und stand Ihr Kayse Mayt und
das gemeine Corpus absonderlich dardurch gnugsa-
me satisfaction, so viel in jetzigem
dessen alles darzu gehörige Fürsten und Stände
in gleichmäßiger observirung, so lang der gemeinen
Reichsfriedens Stand die allerseits Reichs Ver-
fassung und dero rechtl. Ordnungen Zusammensetzung
die augenscheinl. nutzbarkeit deß gantzen Röm:
Reichs, sondern auch vor dem unserm Allerhöchsten
anhangende und rechtl. der augenscheinl. gnädigster

als Ju carden, und Ju schaffen ende mit sagt und
Ju thun vorgeleibter Creyter und Bündts ein un-
gangk angefangener Krieg hier innen allge-
meinen Reichs Krieg, mit sonderm Krieg in
Franckreich und den Grafschaften der Kayser mit Ihrer
anfang ihre unterschiedt furder sonder Krieg
und einmütig Ju erdulten, und alsdes jenigen
derer sambt Ju schlichten und der die Land
Ju retten, sie carden mit gestalten sachen als
Ju erweisung des von Ihrer Kayse Mayst
allergnedigst vorgenohmen Ende Jeneds ver-
lich Ju sein Ihrer Mayst carden

Und gleich wie ehr sie vor Ju erachten, das sie
sich gegen ermelte gedachtliche und Bündtsver-
wandte sey Heim. Reichs Lehens, Reichsfried. ver-
und einigungen gelegen sey, und dergleichen,
schicken Ihre Mayst auch in andere theil
in allen gütte, natürlichen, und der Reichsver-
eins des sey Heim. Reichs fundamental gesetz
liebs gegründeten ver sehen Ju schaffen
Krieg genötigt werden, als dann selbig
Ihrer selbs durchgehends von selben eigentlich und
eigentlichen Ju sein schuldig carden, das die alten
nützigen Exzesse hindern, und mit gestalt

gemein

gemein sonst nichts, als Ihro Kayl. Mayt. Verlassung [illegible] zu geben Ursach bleibet, und sie nachdrücklichst in dem ganzen Reich nicht allein publiciret, sondern auch mit andern nöthigen Zusammensetzung dazu tauglicher Mittel angetrieben und prosequiret werden, bis und so lang das Verlassen, oder sonstige Mängel und Gebrechen derselben Stands einer schädlich gebrechlich, unbeständig gelassen universal sollen worden, mithin alles in vorigen Stand und gleiche Maasse Maasstabe gesetzet seyn würde.

Zu welchem Ende dann verstatten wann dieselbe gleichfalls verordnet und ihr gesandter dem Reichstag beizuwohnen, dasselbe und jede Stände und Mitglieder des Reichs sich allerdings verordnet, oder Vorständnis mit denen versammelten Ständen, unter was Vorwand oder Verwandt es immer seyn möchte, sich gänzlich zu entäußern, und einigen denen Ministern und andern dergleichen Verdächtigen Personen im Reich ferner nicht zu gedulden viel weniger denen declarirten Reichs feinde

mit dehlt gfordten prorans und andern
Kriegs Kottürftten. d circelé der ind circelé
hrig Jr Springen erlaubt seyn, absonderlichen
die Landtschafft, und brustierung der exsten gegen
Franckreich und alda angrenzenden örter, wessen
dennsse nr allerhöchsten Kriegs fürsten mittel
bahr oder unmittelbahr zu thun Lehnen
mögten, einem fallig abgestellet und der
leitern, und die sonsten auf Jr. Lieb. May. Reichs
ordnungen allenthalben ein genaue ob
sehen mögte, gr ersuche mögten. die mandata un
versalia, prohibitoria, avocatoria und in
hibitoria gegen verletzung fürst Kriegs
diensten, ausstehung der gfordten, gelaidts
und übersuchung der exsten, auf drey Dritte
samb aus respanglichen mögten den Reichs
fürsten immaßen gemeßen mögte, zu
verfüge in dem gantzen Reich und andern
dienliche ordnungen ausfertigen und publicieren
zu lassen, und ihnen gnedigen all dasjenige
anzu ordnen, wasdem gemeinen Reichs
best Jn abbruch, und hingegen Jr. beschwer
der Kaisl. des Reichs und der Lobl. Creyß
wasser nachtheilig sein mögte, und sonderbar
in selchen fallen gepflogen werden, so
selben

allmaisch der jenige in- und auch ausländischen
stets sich der Evangelischen und denselben zu
Ihrer Jüdersicherheit und Schutz die Waffen, als
ein Mittglied und Allyrten desselben stands
über Ihnen, und wan diversios Jüwasser, der
in andern orten anzustellen Ihres Kriegs
Verständnis Jüsein, unter nehmen würde, gleich-
falls Vor Ihnen stände angesehen und gehalten
und wieder die selbe sich, absonderheit stets
setzen der an bedeutete Mandata Universa-
lien et cetera und dergleichen ordnungen
manuteniren als das jenige unsere Specialiter
einverleibte sehr wahl, und Vorige täge, und
allem das wieder die H. Röm. Reichs Ordnungen
friedbrüchigen Unternehmens, in allen dreyen
Ihro Collegijs eventualiter Cassiret und
abgeschlossen worden, sodann der Ihnen Ihro
gutachten aufdrücke ein Jüberichten. Als
erwegt wollen wann pro causa communi
der Länder Jüsein erachten, der Jr. Kayl. Majt.
und des Reichs nahmen denen fürsten und Re
publiquen in Italien schreiben Burgermeister
der Jüstern, in eine gnädigste Acht Jü Kayl. Majt.
finden, und auch das ansehen Ihro dienlichst
Jü Jr. Kayl. Majt. und dem Erz Röm. Reich
Ihro Jü continuiren, und neben andern Ihren Allyrten
Jü verbinden, auch denen Declarirten Reichs
Feinden, einigen Vorschub Jü thun die jenige

aber, erlich vordem seye Zeit. Dass sie Card. Lehen
erkennen, bey denen vorlegt gelt anderer selben Lehen
stenden, nicht aber einigen Reichsstands angelegt.
Welch, der in andere Lage nicht zu ~~Ehren~~, sondern
dienstlich seinen Kayl. Majestät Reichshofrath Verglichen
Erzherzog Ferdinand schreiben von allerhöchst
ermelter. Kayl. Majestät in dero und des Reichs Nah
men, auf andere Schweitzerische und gemeine
Republiquen Jurisdiction, und selbe zu erhaltung
guter nachbarlicher Vernehmen, und aber dämpf
fung des sogenanten Mayländischen Capitulats, gegen
den Herzogen von Mayland sie gegen die ehrbare Eidge
nossen, aber mit demselbe Erbeyns schwerig und
burgund aufgerichtet Erb Verein: und Bündtnüs
verfechten, mit dem bey sich regierende Land Vog
ten Cämmerlichen Amt, sich nachbarlich mit nachbar
mannschaft, Glaub die alle Verträge zwischen
der Grafschaft, der übrigen ~~Lüfft~~ Landen ~~Republiquen~~
~~Cantons~~ auffgehoben, der Grafschaft Mayland
gegen die Kayl. Majest. und das Heil. Reich
~~Römische~~ Römisch zu gebrauchen Ehren nach gemü
ligkeit Card. aller Eidgenossischen Lehen dergleichen
und andere commercien gegen dem Leben Herrn
auch die Zoll befreyung und andere Gnaden
Willig auf Jahren. Sie werden gebeten nach dem
allen fremde Verbrecher in Ihre Grafschaft Card.
und Comitat Inhaftirende und denen Rechten
den angehen ein auf dergleichen Schutzbande
und andere Verbindlichkeiten und obligationen sie

Sodann Ursachen die bisherige verschwerung lägen / warum
so viel andertag gelegt, vorgeschlagen dem
Lieben Vatterland Teutscher Nation dergleichen verschwerung und
gleichwohl der Frantzosischen ca arm in manufacturen zuge-
nahten, und dardurch dem selbe die mittel andrichten
zu bezahlung und begnadigung der Russ landes albereit
samb zugetragen werden, es möchte auch dieselbe dem
gemeth bey stehen die casticalien und andere neuen Lasten
nit mehr oder desto leichter zu tragen, und dem andern
bisherigen contributionen allerdings publicirt auffgehaben
und hinderum Kündten der Russ widerumb gefallen und
Inhalt der Jüngsten und andern ordnungen mit ei-
leitung der sachen und setzung Inlänge obsist gelangen
und sonder hinder dergleichen ungebrauch der verstel-
lung dergleichen sachen mit gefahr, und uebertrauben
mehr leib- und gutsstrafft der selben verbrechen, sambt andern
ca. nach anleitung der rechtmessigen gesetzten Pro-
cederen zu gebrauchen und inderen nachfolgenden
vertrags wie in vorsteig gebracht widerum stricks
lich angestellt werden mögte.

Vermelt abwesenheit. der andern heupt punckten
des Kayl Commiss. decrets oder mit einhaltung
in der gesandtschafft allianz anbringen, gebrauchen nun.
mehr sie mit der associirten Fraulaten
diener Kay. Mayst. und den bereits vorgelegten
accessum der fürderen verwandten des Kayl Hauses
gnugsame Information, das man sich gleichfalls
gemeinsamen Zusammen setzung und verbindung
deiser fürsten und glieder und dieselben unter

[illegible] selbsten und meniglichen aufferlegten Execution nachkommen und gehorsamen, sondern auch der [illegible] ernstlich [illegible], solche Obligationes, niemand zu nutz [illegible] sondern vielmehr zu [illegible] und conservation [illegible] und dero eines jeden viel mehr als der Evangelischen Religion Befreyung einem jeden Standt dessen [illegible] und verbinden, [illegible] nicht Standt einer Männigl. Frey- und ruhigen Religion zu leisten, da [illegible] dass etliche [illegible] der Evangelischen Religion nicht [illegible] [illegible] Ordnung und [illegible] allen Schutzverwandten [illegible] [illegible] [illegible] der Evangelischen und [illegible] Standen der Augspurgischen Confession zugethan [illegible] [illegible] [illegible]

Magdeburg: Lieb were erfahlessen dingraden der erste Ihre Kays
Mayst. bergen werden der ersten andere der König in Frankreich
und erste Theil der Herzogen Vertha in Jüngsthin aufgab
auf den Fall die Ihr Kayserlig Mayst. der Alliance mit den Ihr Kayserlig Mayst.
Lancer Engelland und die gros Staaten getrostten
und erster gestalt und Kayserlig Mayst. den Churfürsten fürs
stenund Ständen des Reichs allergnädigst verlangen, das Ihr Kay
Reichs ergan stimmen nachallen vorgeh Reichsconstitution
ten geschehen werden möge das jüngste der lange nach in den
den 17 July jüngsthin declarirten und ihre in proprietion
gestellen Carnisse Decret, und beizulegen mit nachstemand
Kalten, glaich ain rün stimmen allerseitsgnädigst Ihr Kayserlig
Mayst. resolvirn unermüdet continuirende praisaber-
zeigen Ihr Kayserlig Majestät gnädigst und Kayserlig Mayst.
billig mit allerunderthänigsten schuldigsten Dank zu erken
nen und zu veneriren, ehe sie hatten man die Seite nicht
ermangeln, vorgeh Carnisse Decret Ihr Kayserlig Mayst.
seinem allergnädigsten allen gutbefinden nach die Sachen
und ärbeitung in seinen andern Rathschlag bestens zu
secundiren und mit andern Churfürsten, Fürsten und Stad
den ehest an zu tragen, damit der Reichsbergen der unaus
bleiblicher nöth bewies angelegenheit einig conservirte
thätten sie in dergleichen Fällen wilig der ainen Reichs
einig mitthin der König in Frankreich und Herzog der
jenigen angehörigen der Reichs Feinden widerstand, und
declarirten sich Reichs Feinden Erklärten, sich gegen aber man.
nigl in vorsorgung ihres geliebten Vaterlands
treuhster Valien, der Reichs und des ganzen Corpus der
Feinden, und dienste ihnen nach zu besorgen Fahlender ei,
ner sich gleich allen verspürlich in allweg mittel und
Weis der zu Ihrer ein folge des allen Feinden zu
nachdrücklichsten Fortstellung dieser sache und der Jüngsthin
und Ihrigen Ihrer resolution sinden so eine

Ihro Kayle Maÿe, als unter einander selbsten tringlich an
handen Jahren und in einer ausführlichen gute Verstandnus
stehen, es offerirt sich in gedenke Summa beständige
Ruhe Ihro selben, und auf Ihro Kayle Maÿe und gesambte
Churfürsten und Stände des Reichs fernere respondirung
der Reichs grose Jorneÿ Gutachten, Fassung und Fassung
eines Schreibens an alle communi corresp. der gütige ver
tan und Decernirung dienen, sollen sich Ihro Kayle
Maÿe seine allergnädigste Herr nicht nehmen, nachdem aber
der allerdings ein Kayle Maÿe selbst allerseits nöthig
hat reiniren, und genaueste Nachrichtung sowohl
mit dero selben, und dero sehen Räthe der andern, als auch
unter den Räthen selbsten nöthig sein, damit sie
auf einen allenthalben gleichmäßigen Fuß mit
allen Churfürsten und Ständen des Reichs
gemäßig trage auf jedweden Fall, sowohl Mit Räthen
das Churfürstliche gute Vertrauen, die selbe würden, auf diese
offenherzigende Vorstellung respective allergnädigst, und
gebührende reflexion machen. Es würde nun in diesen
gedächtlichen anfahrenden Casu sowohl Kayle Maÿe des Reichs
vornehmsten Reichs directorii hindern, gesambte Chur
Räthe und dero übrigen Stände mit der andern Religion
Consorten gesellen, worüber dieser Casus anfangs Ihro
mißfallen und gleichsam selbsten öfters bezeigen, daß sowohl
Ihro Kayle Maÿe, und dero Ihro Churfürstliche Gnaden
Collegen genauest und sorgfältigste Abwendung in Religions
sachen mit den Ihro Churfürstlichen hindern andern
sowohlen andern anderen orthen in Acht der vorgefallen, wovon
man nun Ihro Kayle Maÿe ungnädigst allerhöchstens der
Stellung die geringste remedia in acht nehmen können
Kurfalls wohl mit der Religions Consorten nach
denen der Ryswickischen Frieden mit der Cron Frankreich
einverleibt gestehen können, nach der, Ihro Churfürstlichen

Gnaden

Reichs seinem nechst und letzthin Vorschlag des suchsischen
und Jülichischen, deshalben Ihro Hochfürstl. Gn. Julichischer
seits durch dero Ihro Hochfürstl. Gn. nunmehr an und andern die in eis
1688. anhero abgefertigten Ambts declaration und wohlmeynende
Judicium fernerlich vernommen worden, derohalben
in dero verstimmenden Votis in specie nochmahlen
solche meynung eröffnen und provocando allerhand schädliche,
daraus entstehende, als Ihro Hochfürstl. Gn. Julichischer
würdigen Judicatur nach jedoch mit gnädigen
sonderbahr devotion einzuraumen. Ihro Hochfürstl. Gn.
stehet Patriotische intention mit möglichsten con-
cerni Ihro selbst nahe andere dero getreuen Mitstände
obliegen, und in allem dem, was zu beförderung
des boni publici gereichen kan, verdienen nachstim-
mende vergnügen, und sich gegen billiches ersuchen
als gnädig damit conformiren, Ihro nunmehro etwas
alia specialia der notturft und seiner Erklärung
hiermit reserviret haben wollen.

Was im übrigen der einigen verstimmenden ergan vorgegangener accession der Reichs Ritterschaft eingetragen worden, befindet man sich dienstlichst bitten, und ligt es immittels bey dem Corpore seiner Collegiorum, was aber der Vertrag zu Magdeburg sey gesandt, ergo und gravamina, in puncto Religionis vorhanden, bey der sonst ausgeschriebenen Assemblee daselbst bleiben.

Schlußlautet

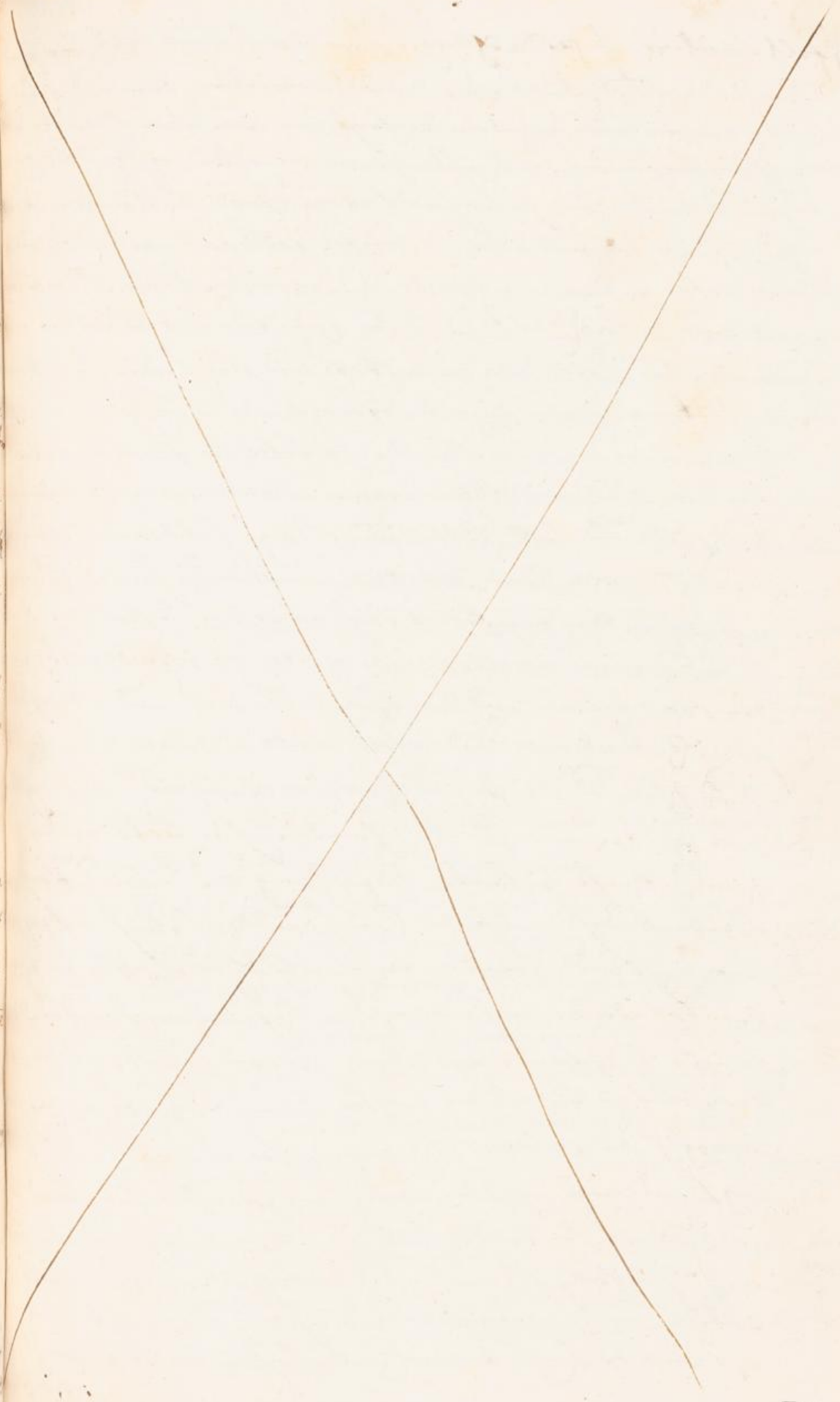

Dato

Königl. Mtt. die Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und Königl. Gesandten, so gegenwärtig, versichern der Kay. Mtt. allein höchst-dringend billig Hochachtung, sondern Ihre Königl. Mtt. auch zu der Erhaltung mit unter den ungleichen gegenwärtig proportionirten ersten Contingent sonderlich und sonderlich, nicht zu gedenken, daß Ihre Königl. Mtt. gegenwärtig abgetretene unter Krieg mit Ihrer Königl. Mtt. gegenwärtig für unser Reichs Krieg ohne Ihr unser gegen [illegible] Cron und deren Adherenten auf solchen Fall ohne Hochdeclariren, Ihre Königl. Mtt. zu Ihrer selbst höchsten eigenen Hochsecundirung obiger Ihrer Königl. Mtt. gegenwärtigen intention und rettung des gegenwärtigen und gegenwärtigen Vaterlandes, wie Kay. kundig mit ungleich ersprießlicher exponirung ihres Leibes und Lebens sich bereits rühmlichsten bewähret, noch ungezweifelt, treu, selbst auf unser gegenwärtig willig thun, und dann in keine weg sich entziehen, wird Ihre Königl. Mtt. und Dero [illegible] mit höchsten fürsten und Stände pro periculi eigentlich gestalt und nöthig ansehen würd, der Allerhöchste selbe Ihre Königl. Mtt. und dero [illegible] allzeit allen weiters bereits mit recuperirung alle Ihrer feindlichen gehaltene der Ihrigen Königl. Landen und Leuten zu gesegnet würde, solche Zuversicht Ihre angehörigen unter der Reichs Königl. Mtt. glorwürdigsten allerhöchsten Comando freudig stehen, und da Ihre Königl. Mtt. Ihre Königl. Mtt. höchste Person selbsten pro defensione Ihrer Königl. Mtt. exponiren nicht angestand, es hätten billig alle getreue Patrioten sich gegenwärtig desto unserer angelegener, und desto beschleunigter zu sammen zu setzen, und der allgemeinen gemeine unitis viribus et viribus wohl gemächlich entgegen zu gehen, und Ihre Königl. Mtt. mit Ihrer gegenwärtigen Ihrer Ihrer Ihrer

Hisarch: vacat.

Hals Dimmre. an sich zu nehmen

sich und Teutschmarsch. Es wurde gantz glaublich sein niemand
ihnen, Crabatenland und Land der Türckischen aufmarsch
nicht schreiben lassen ursach sich zu stellen dring den feind
ob rebellirender abzuhalten, und seinen Interessen zu
dienen, dann nit eigentlich und klar wären, dass ihre Kayl
May. und das gantze Reich hochbeschwerlich Verder
ben brauchen für gefährlich zu erachten gemeldet würden
und wirdt ob König Ferdinandus dürfte über ihnen
halten und dardurch in continentia allerhöchstgedt Kayl
May. erwachsen nicht zuentgehen weiter und schrift
lichen gebrauchen trew dienstlichen sorgfalt. Vnd
gemeine christenheit nit minder das Türckisch
heupt Österreich exporte Gallia ab seinen ihnen
successionem nicht auch die Spanische Monarchie sondern
auch das Römische Teutsch Land, vnder gäntzl subjugation
und endlichen untergang zu setzen, und zu verhüten gu
tes fleissambs dorfür halten thun und dasjenige commu
niciren und anzeigen nötig und sonder gnedigst Kayl
Commissarien dieses Interesse gebe, dieselben
dann der streitenden theilen gedruckt gegebene schrifften und alle
negotia die deutsche nationes and das gantze
Teutsch Vatterland angehen, erstlich auf der nechsten liebe
Reichs Crisse bey denen vorgesetzten der streitenden
Interessenten Churfürsten Fürsten gründlich, und dem
König auf die grund gütlichen guten Vertrauen mit
nehmen und fleissigst zu Pacificirung der Rebellischen gemüt
und klein beytragen Erwägung fassen
dasselbe zu ihnen, dann das auf die nechst
künftige liebe Crisse und Deputation fürbey trachten
und die allerseitige Anzeigs declarationes

dem Dhe Styls gemeß, wie auch dem Edict gemeß den
Ihren Eigne und ihr gnädt Standes regiren
Lassen, ersindet dann auch sich gnädt gemeinen
Ihrer Ehr Lehen stehend & anhängig Ihro Churfürstl. Dhl. seine
gnädigste Fürsten und Herrn Principalen, Collegen mit
Standes Ehr, Ehe Hände Ehrfurcht Ihro Churfürstl. Gnaden
abgelegt allerunterthänigst und Ehrf. Ihnen Ihr reser
viret stehen wollen.

~~gleichfalls dem Vortrage, Magdeburgische abgesandten~~
~~sind~~

Wenn sonsten einige Irrungen und Beschwerden
Religion, Pfarren und Schulen Sachen pp. Ihro
Churfürstl. Gnaden Ihro Churfürstl. Ehren pp. nicht in Acten
so stehen, daß sie mündlich zu
Protocoll gebracht werden können,

gleichfalls dem Vortrage Magdeburgische abgesandten
nach Ihro Churfürstl. Gnaden Land und Leute und Churfürstl.
Hof Gerichte Ehre zu Brandenburg
wenn sich gnädigste Churfürsten und Herrn Königl.
Mtt. bey Zeiten, ehe darein ferner Irrungen
und Weitläuffigkeiten vorgehen möchten Churfürstl. Ehre
andern und Ihro Churfürstl. Ehre nicht
unterthänigst respectiren möchten zu reserviren und con
pelenda videatur ihnen Churfürstl. Ehre Fürbringen
in Abrede nach Ihro Churfürstl. Ehre Gelegenheit und
Innhalt dem Fürstl. Klein Deutschen Creyß Ehre
andern sassigen Stände mittels Innschlusses
nach Hall gemeldet werden, und dann Ihro Churfürstl.
gnädigste Meinung darüber eingeholet, und allerseits
communicirten gravamina und deduction sich
nach ergehenden gnädigsten Befehl Ihro Churfürstl. Ehre
wenn sich die Sache selbst Ihro Churfürstl. Ehre
nicht andere stimmet Ihro die Mediation
anbefehlen, Ihro Churfürstl. Ehre gnädigst Ihro Ehre
lung allerseits gerichtlichen vor Augen
sonder Gefahr nicht Ihro ungelegen recom
mendiret haben wollen, und Ihro Ehre gnädigst
pro semper

Magdeburg

Magdeburg: interloquendo: Wann sachen anjetzo vermerken
dyss der Rathe trewhertzige schrifft gesandt angrunds in dem
Magdeburge vnd gehaltene und seinen allergnedigsten
herrn gehabte peinliche Proceal der mindern zeitung
verfassung gethan, wann sachen jetzig die vorgelegenheit
vnd beschaffenheit, als mandata gefallen bey einer
executionis angen einer gins andern, die delicte
vnd
nies ist einzig handen, liegt daran, das Ihr Kay. Mt. Commissarien
Ihrer
vnd beyden vnd Churf. Gn. Ihren
gnedigsten herrn Churf. conservatorium vollen
gewalt vnd reservirte dargegen alle exceptionen wie
Lübeck und Hamburg: priora.

Magdeburg: Welche nicht sonder dass dergleichen Memoriale
von so hoher
als der Lübeck und Hamburg schrifften vnd
herrn
vnd Ihrer Kay. Mt. Commissarien
vorgenommen und ad declarandum publice gebracht
worden, wie
Ihrer Kay. Mt. Commissarien vnd dieselben
mündlich vnd schrifftlich fürgebracht gelesen.

Lübeck: Wie Hamburg.

Hamburg: Dass E. Kay. Mt. vnd dero anwesende
Churfürstliche gnd. sich jederzeit gnedigst vnd ernstlich
erzeigt vnd
Ihrer Kay. Mt. ansehnliche commissarien
dahin verordnet, dass sie nun dieselben
anjetzo alsbald gnedigst einnehmen vnd
fortgehen, vnd befinden, dass Ihre Kay. Mt.
vnd des Römischen Reichs gerechtsame
vnd ruin vmb die libertät- vnd sicherheit
der Stadt Magdeburg Ihr ernstlich
Dienst abermahlen nit wenig mit stehe und
Kay. Mt. als dem allerhöchsten oberhaupt
vnd andern churfürsten fürsten vnd
des Reichs Mitgliedern es nicht selber
gestalten, sie du vorgangen, damit dieser

Ursachen, und dessen anfangs schmerzlich vor
Augen rechte einmahl sorgfältig vor
stehende libertät festgestellet, und mit ihm ein
immerwährender friede bestand erfolgen möge
cum reservatione ulteriorum desiderii die in
dem dasz entstehenden neuen emergentia Gele
genheiten mann sich stehts der ihm sorgfältig
reflection vorbehalt und sodann nicht ermangeln solle
denenselben nachdruck zu geben
Uebrigens siege mann in spe religionis mit dahin
verbleiben.

Bremen: gleich wie ihro königl maytt zu Schweden in ihrer
gravaminum deduction, verschiedene beschwerden in allen
drey eigenen actibus und darunter eine unterschiedliche
jährliche und equivalent ersetzung eben also auf die dringende
weise samentlich sich dem dasz gesamte Churfürstliche Collegium
Ihro Mayt als einen gerechten sincere und eifrigen auf
dero allgemeinen beste abzielenden negotiorum beständig
geschätzet und erkennet, also dessen sich verschiedene
Churfürstliche gesandten und fürsten ebenfalls
gnädigst geneigt gegeben zu haben, so bey seiner zeit
aber so viele schwierigkeiten verursachen und
sehr gehäuft, also und dasz eine ihro die gnä
digste resolution so ihro königl mayt auf so billiche
allerhöchster sorgfalt, lieber ihro auf allenthalben
vorkommende und darunter denen engern grabspielen,
mittelst dero ihro gemeinsamen und liberalien rechte
nun und in beständigkeit umbstanden gegründeten
Friedens Tractats. Decreti verhalten Ehestens allen
hochgedachte königl mayt bey dem abgenöthigten schrei
ben zu freiung auf dem Rhein und sociale instrumen
ten dero königl hoch-fürstlich einige
Vermögt

[illegible] ... [illegible]

Worms: Über [illegible] ... [illegible]

Vacatur.

Eydstädt Dass sie seinen Stand-Platz [illegible] gute
Conduite, collen von der allerseits nächst mehrend
Creyssen Eydstädt erstatte sollen Jegen Dasselbe
quota nicht sonder erwarten sonders nicht länger bey der
Festung, und die in vergangenen neunjährigen mit
der Contribution gehabten Arbeit auf verändert auf
Ständig Jährlichen gehalten, und Jährlich in mittlerer
sonders erleiden an- und überfallen glaubwürdig Ab
leisten militärischen Verfassung stehen, der nächsten
des Creyses Schuldigkeit Land und Leute sonderen
neuen Fall des Casselischen andern nigen; so sind sonder
denselben auf den Fürstlichen Friedensschluß und Allonge
Vertrag des Hochlöblichsten Königs in Spanien Kayl
Majestät des Königs in Frankreich und seiner Erben
des Herzogen Vertrag der Festen, inviolirend Observanz
pacterum publicarum, gravelschaligen Verunfallung
eines ersten Kayl. Majestät, und Reich ganzer ansich
haltung andern Dienstes Pflicht, mittlerweile angesinnten
und in mehr andere ergo obstehend, ausdrücklich Maje
stät und dem durchleuchtigsten Erbfeinde und dessen
Krone Schweden ungemein nicht Vergnügen
Wahl Kündig, sonsten durch Einbringe Verbind
nüs des Creyses Vaterland Ehren angesinnig Standt
und Treue ungleichen Pflichten Vergessen oder
Verletzung Zuziehen, obbesagten Festungen Desto
dem Land- und Feldzug: und Allgemeins dasig Maje
stät und dem Hochlöblichsten Erbfeind Ehrenreich in
mit Ernster Hilfe anhalt Jugehör den Verfassen
Ehr- Furcht- und Pflichten, aufgesetzten Creyses
Ordnung allerdings nachkommen werden, sondern die Enden

Carl Wilhelm Weimar.

Der Kön: Maj: meinem allergnädigsten Herrn Bruder
zu Sachsen bey diesem gefährlichen und Casus anbefohlenen Conjuncturen, beyzuspringen, und dazu Bataillen Regiment
und Pferde auf Land der Kön: Maj: Bruder Contingent und
hülfliche Assistenz Ihrer Königlichen Majestät Ihr bei dero
so Höchstansehnlich Hülfen thun wollen, der allerunterthänigste
Dienst ausrichten lassen, mit allergehorsamster Bitte
dessen Herren ohnverändert, allergnädigst zu continuiren;
Sr. Majestät auf dero Kön: Maj: Ruf zu Dero
Glorie und nutzbarlichem Dienst, da Dieselbe zu Rettung
des Vaterlandes und abwendung der, denselben
bevorstehenden Gefahr, sich in eigener Person wollen
hin begeben, und das Commando Dessen Armee
so glorieuse Succes bekommen wollen, und deßen nicht
weniger der allerunterthänigste Dienst ausrichten lassen.
Die junge Herrn Prinzen aber, welche nicht Ihro
Majestät sich in Expedition befinden, auf alle Fälle und Plätze
so Zu Aufrechtung des Churfürstlichen Interesse beyzu-
setzen sind, und in operatione begriffen, ihre Ehren-
Dienst meritum schuldigst haben.

Da nun nach dem 17. July Victoria, auf Ihro in Propo-
sition gestellte Königliche Commissions-Decret bekannt, was Ihro
maßen sie, dazu angeführte Rationes und motiven dem

Sachsen Eisenach.

Mit was hier Hochfürstlicher Sachsen Eisenachischer Gesandt und rittere die Röm: kayserl: May: unsers allergnädigsten Herrn, Herr Johann Christian Heinrich Hoffmann, Ritterstand und Eigenschaft der Heiligen Röm: Reichs Ritterschaft gehorsamst gebeten, Ihro Kayserl: May: allergnädigst nicht zu denominiren lassen, und zu Erhaltung der adelichen Freyheit und Ritterstand, auf abstellung aller derjenigen ungebührenden Hinderungen, welche sich ereignen können, gefällig zu verfügen; Und gleichwie Ihro Kayserl: May: gestern Ihro einige in proposition gestellte Kayserliche Commissions-Decret hierauf gnädigst haben ausfertigen lassen, als gebühret Ihro hier Ihro glorwürdigst continuirende Hochfürstl: Sachsen Gesandt auch Ihrerseits der allerunterthänigste Dank, mit allergehorsamster Bitte, Ihro allergnädigste Gnade zu continuiren.

Anlangend nun das, was heute von Ihro Hochfürstl: Sachsen Eisenachischen

Directorio in proposition gestellte Päpstliche Commissions
Decret, Da haben Ihr Hochfürstl. Gnaden zu Hessen-
Darmstatt mir gnädigst befohlen, die quaestionem an? in puncto
Declarationis belli, auch mit ihrem obhabenden Voto mit denen
Ihrigen zu stimmen, nach Ihrer päpstl. Mayst. intention
beizutreten zu Secondiren, welches mann auch hiemit gehorsamst
bewerkstelligt haben will bey der quaestione quomodo, Wie die Sa-
chen vollführt beobachtet haben wolle.

Sachsen Gotha: Der weg abfordernd hochgeschätzte votorum beschaffenheit sich respectu des letzten unter dem 17. July dictirten Kays. Commiss: decreti plenarii ad intentionem Caesareo-Regiam instruirt, und gleichwie die gnädigste hochgedachte Churfürstl. und das gesambte hochlöbliche Haus Sachsen der Kays. treue und devotion gegen dero Kayserl. Hof und das Reichsoberhaupt weder erhinderen lassen, sondern vielmehr jederzeit sowohl publico ruhmlich, ja gegen aller Herren Mitstände, selbigen das jenige vor sonnenklar und gleichmässig Gott, und dem jenig, was in hac materia ad Conclusum kommen würde, schuldige gehorsambste Folge geleistet, also gesinnet, nöthig der Kays. Dignität nicht das allergeringste Präjudiz zu machen. Also wäre man der Churmainzischen Meynung gleichfalls, worbey man der jetzigen Lage d. Reichsverfassung nach, und die in dessen ermeldten Instr: Art: 5. enthaltene matériel Religions Clausel gleichsam ipso facto abrogirt und aufgehoben, es würde aber mit gnädigster d. Kays. d. hochlöbl. Churfürstl. Commission und gesambten hochlöbl. Churhauses Observation die andere Religions gravamina Evangelicorum pari passu mit übrig R. geschlichtet, sondern auch Vergewissung, und dessen selbigen Zugeständnisse abgefordert werden. Obwohl weniger würde hierbey auch Friedl. Verfahren, das selbige das jenige, was bey diesem Kriege den Evangelischen recuperirt, und wieder

wolle Jhrer mitstalten, dabey aber per expressum et sub-
conditione sine qua non bedung, und ferners dieses ad pro-
tocollum declariret haben, daß die jetzt mehrige Zurück-
haltung Ihrer ordentl. sessionen und Stimmen endstel-
lung d votorum gwad hunc unicum deliberationis actū
tantum et citra consequentiam Jhnen selbs, deßgleichen
den woll hochgedachten possess wol quasi de facto
sachen. Dessen gethanen protest ganz unnachtheilig
und unpraejudicirlich seye, auch die bißherige mit-
theilung ordnung nechst dem jetzt mehrig und dem jenigen
Zettul, nach welchem die R. gottheiste Vota denen
Stimmen und Ständen überschrieben, fortzuwenden
bleiben, mithin alles was hierunter geschehe, salvâ
ubiq possessione serenissimi domus Gothani et
salvis per omnia ejus juribus tam in possessorio quam
in petitorio vorbehalten, und dessen nirgends entzogen
werden solle, Worauf dann weiter die diesen nicht günst-
lich verfassung ob der gewöhnl. effect gesinnet werde
- wolte, so befindet es nöthig dessen wenigen bey denen
hierüber eingeholten votis Jhrer sein mehrern anderen
Vorbringen, ratione modi und weg d Zurückbleibung der
ordentl. deliberation aber were allen ipso facto für
null nichtig et plane non facto zu achten, welches man
Ihnen dieses, ohne es vor dem voto zu separiren, dem
Reichs fürsten Raths Protocoll nach der ordnung des bil-

Ministri auch den Krieg Ihr stehter auf denen Standten die
der jetzigen conjuncturen schgnaffet der Ihrigen hoffnig
soll selbe selbsten resolvirenden zu reverciren schuldig
aufgenommen und selbige stell zu immerdem mit der
Krone Frankreich alß Ihrer Ihrer. Nicht minder erm
der gnädige avocatoria gegen alle diejenige welche
Standen alß wieder wider vasallen dreindrfahren
der Krieg Ihr angelobter hyldigung Pflicht Ungeh.
sam oder der Cron Frankreich engagirer seyen sollen
nen, und Ihrer Kayserlichen majestät zu publiciren.
dagegen erneuter getreuiste verbindte alles das
verpflichtet und beyderseits Kriegs standen
gepflogen, und ersten Inhalts der unterm 12 Augu
abermahls Ihrer gnädigst anbefohlene resolution und
instantior hochgeist Commiss. Decreti dem 17 Julij in di
ser ratione Juridica, an nunmehr dannenhero mit
den gestrigen vota Collectionali conformirte. Di
selben aber nochmahl andere proben Ihres Patriotischen Ey
fers vor die gemeine Cathsorg andeuten gelegen
in dem sie nicht allein das nächste ehrliche einer
und der beyden Ihr gnädigsten alliantz nach allen vermögen
mitbestendigst und Ihr standhaft gebraucht sondern auch Ihr ei
gen und Ihres reichen und hochbrüderlichen Lehen treyl aller
gnädigst vor das Vaterland exponiret und damit aller
nechst Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs nutz
ersten auf mit Ihrer blüenden Person und der Kayserl.
chen und der glorwürdigsten Vorfahren und des Reichs rühmlich
angestrebten Verdienste nicht zu verdunckelen sollen. Ihr
übrigen und der Ihrigen wie des Ihrigen Pacis Religi
in Ecclesiasticis et Politicis in denen darüber ergangenen
Fundamental Gesetzen dem sinnigst dorauf gelten sollen
einiger darin gebrauch vorkommen möchten, und insbesondere
der Stadt allen Ortigst an Kayserl. und gnädigsten

Paderborn: Ihro dayl. Majt. gebührte Ihr gerdenisse und würde
hiemit zu stimmen erfallet dz darauf allerandtsämigster
dancksagung pro dem Ruhs valetreiss dorsorge mit calsser die do
gesandten dem Ruhs wolstands beste und conveniens zu allen
seiten stimmen zu observiren Ihr allergnädigst gefallen
lassen. Ad propositam materiam seiten Ihr hochfürstl. gnd.
subdato den 8 Augt gnädigst resolvirt dz sie die beschwerung
Ihrer gegen das darselbstigen Ostorge sonst östreichs tragenden
Landen verübte, herrende auf die incorporation des hochlöbl.
Ruhs Ihro gelieblen valterlandes tragenden Patronatsrechten rg.
sorb mit und neben übrigen Ruhs andern Ständen zu
gravaminate &c. assimativé bey zu stimmen dem Landgraf tragen
dasero Ihro gesandter gnädigst befehlt. so bald dise materie im
Ruhs forste Collegio zur umbfrage gebracht würde. darüber
mit und neben übrigen dem gantzen wolstand des hochlöbl. Ruhs
und den durchleuchtigsten Ostorge sonst so wohl affectio
nirten Ruhs Ständen assimativé zu reflectiren mit
dem gnädigsten bedeuten, dz sie auf sperga clausa gno.
modo auf ferner einlangende underthänigste Relatio
nes, gemessene in praetextu zu ertheilen nöthen
mangeln würden. so mann hiemit dz protocollum
gehorsamst anzeigen wollen. cum reservatione allen
falsigen.

Das neue emergens exponendo dato Ulm hette mann under
thänigst vernohmen, und würde nöthenmangeln dz darauf
einlangende gnädigste instruction hierunterthänigst zu
gewarten

Von exponendo Religiose clausul conformire mann
sich mit dem fürbringe voto. :

Brandenburg

Brandenburg Churfürst: Ist zum andern Ihr Churfürstl. Gn.
mit der gesandten Frankf. Creyßschluß nicht allein
dessen die gebrauchliche ringerung, sondern
auch über das vorgeschlagene gemeine quantum in
Italien bey der lage anno 1681 wegen der alten
vermanten Churfürstl. Contingent, und nach
dem Churfürsten nachgesetzten Prinzipalleuten
Hessen Cassel nach wenig empfangener, ernstlicher
gnugsamer Instruction auch der gestalten dass übrige zu
gnedigst materie deferiren, und sagen
wann ihnen aber Mainz dann das Kloster
Fulda mit den Ämtern Hammelburg wie per
commun conservirte, in sonderheit auch den Fürstlichen
Hanauischen Contingent und die reservation angelegen
sein lasse.

Fürstingen Verhalt: stellung dergestalten
allerunderthänigst anheimb: das Churfürstl. Mainz
vor dem Kayserl. und Churfürstl. Hauß Oesterreich
des prætendirten stellen Ihro Churfürstl. Gn. zu hinlang-
gen dass sie gesandtschaft bey dem loblichen Fränckischen
Crayß Convent in Wirtzburg
den 10. Juny abgelangten Befehl
sich bereits alsobald der machen
lassen dass dieselbe Ihr instruction
der alle gemeine Crayßsachen auch
secundirung der Ihro allergnädigsten
intentionen schrüchtig, bey erster mög-
lichkeit einsolche anschaffung thun

533

[illegible] Jurisdiction Königl. Majt. der Cron Engelland
und Ihrer grl. Gnaden der Vormünder Niederlandt
geistlich[illegible] [illegible] [illegible]
Reichs Stände [illegible] [illegible]
und [illegible] publico und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Jungfer aufsertigen Jnnerstrand land nachsetzen Pelentien
ernant Ein Frandrey und dorfsbey der Ehrsin dorfsind
des H. Kinds [illegible] Ernen der ingstaben und dorfsdrenschein
gegrandis selbe ergrifften und nufsfinder eyften ehr ofnys
wüsigen Sam seye Rendeis absfrüngsern eyften, Und ching
andrüsten Jusaffen und Jn publicirn seyen nachsfis dergyen
mit dessiligen [illegible] Jesamtry Jhany Kinds Vatter
landes und der allgemeinen Kriffen Jnabcaffung der an
gemeine absengenden gebiefft Kinds Jesus und drunter
gangs Justrainigen [illegible], Ehren auch anbey ubrdes
enlerrsfy aufgelegenheit nufsrich Jn nystem reservirt dy
mit dem jenigen se in nimigen dessrygsfinden insfeeie dr
Jetzte afsrüfe wie ons fells albreits entfallen in
casi inantecessum gehen Ergläsfen, ofs wo die natürin
der esse nachsigen Kb. Canchai ingnasfiveretis: ein mer rtli
den nigse ans in Ehrer nachsi dais recommendires cündi
engrends neuen emergentis in Fäulle Crigs ufsm
casu religionis andersfimmende griste:

Braunsfeny Calenberg- Saxe.

Prem: in materia proprietatis ein ofstimy and valente emergenti
et religione den andrer sfimmende gaste.

Braunsfeny grubenhagen: vacat

Hapen vacat.

Sulbersfalt: Ellerdings ein Magdeburg und calen maandrb
jenige ons in nimigen dersfimmenden votis engenlos die
Stände Ulm ebenstanden nfurm energetis and dasfelbst nith
in dub Kr. güly ofsten gebraust andren falls, ermanet werde
de melion se cündines haben

Hassell. ob defectum in spüchinis Kinla mean sfe nigs vorsf.
sam lassen, dessin stellendr casper mgjem nfschriebenden
mieht

Baaden durlach: / persfenden a Brsmen / dr sfgsfinsterdfe sfelbr
subdale Carolsruy den 21 julij drisfes jahrs ansfangsandr
folgenden
nfscribiren: Kan / sinde dinsfahl dis nibrdenfundenen

Krieg

[illegible] remplate offeritatione Tractatus nostri [illegible]
[illegible] Christo und darunter [illegible] offerte des Herrschen zu
machte Disponibilitas [illegible] am tage mittlern dessen die
intention offte bedarf dasselbig nichts abnig [illegible] ist.
offeste [illegible] abtrete [illegible] geschehen annoch effectum
zu befurdern, wobey Mir dann unsers orths nichts ermangeln
lassen will mittlern mit allem Ernst schuldt Ludwig Ihrer
meinen ersten und unsers stabilirung Ihrer M. securität
dorinnen angelegen werden nach gemeiner conformirung auf
dasig [illegible] abzuhandlen werden.

Lübeck vacat.

Baden Baden. Ihre Ehrn und die Eydtgnoschaft deren
Deputirten haben Ihr Excellenz werde in allen nicht
verlegirlich und billich gefallen lassen, sondern sich hinfuro dergen
Ihrer Kayn Rayss und Ihrer Libertät selbst nützig sein, deswegen
verschonung stunden ob werde aber sich selbs zum selben declara
tion und conjunction verfolgen, und dergestalt angelangen
nachdrucklich mitgüten effect bey gegenwertigen
tempo abzugehen, und es nicht der Kayn.
Rayss in der alten einigen stadt mit treuen,
nutz der selben verlassen länder und grentzen zu
schaffen werden möge [illegible] zu verhalten ist dessen Ihr
sehen Ihre Kayn Mayt den dem andern andern Princes
Stände nochmals angelegen zu sein ernstlich
Christen bey dem heiligen glaub abtrunnig
werden sich und seinig [illegible] werden und bey sammen
halten möge. Cum reservatione ulteriorem
terminj Lamberg.

Ihrabrück gleichers Ihrerlaijetraijt alter clergnisch
intention auch verstehen wolle Ihre Ihrd nicht dienstlig Jesca
Diren tagierung selbst auch in gegen contigen conjuncturen
beruhen in dessen gestalt, und Ihrallsdes jenige mittg
fallen lassen würden, was die gemeine Ritterschaft und
sicherheit erfordern möchte ohne welche maassg auch
auch des burgund ostländischen und alle andere ne
ben sich verbundenen stehen.

Verden. Nin Bremen

Münster: Ihre hochfürstl. Gnd. ordinarius gesandschaft mit sich
getreuen Reichs Stands selbst eigenen gewissen auch
des gemeinen besten Hr. erwägen, daß sie sich treulich, und
des jenige was allen Vermögen beizubringen, damit
des heyl. Röml. Reichs ferner ungetrennten Constitution
erhalten, und darbey in keinerley Weise etwas da
membrirt noch abgerissen werde. Wissen sich derohalben, die der
selben über die Imperoposition gestellte materi circa quæ
stionem An? e gfft Vermeinten, daß Ihre fürstl. und
Gnd. in so weit an der Römischen succession Ihrer
Gd. nichts, und Ihre Kays. Mayst. als Erbherrn
dero sich unter tragende Reichs Vorsitzer Ihrer
billig der obere unterschied Ihrer Gd. und gebüh
rend hierunter erhalten werde, mit Rath und that
an sonst Hilfe leisten, solche der von Ihrer Kayl.
Mayst. wieder die Crey Krone Frankreich und derzeit
den Anjou angestrengten Krieg, und die sonst
allen Ihrer angehörigen schädlichen und schädlichen

Ihrer

frewy, ohne unterschied, für Reichs friedt, gemeinlichs
verklärt, wären, und sich jed Reichs Stand, zu herstellung
und befestigung allgemeiner Ruhe und Sicherheit desto
geringer mehr dünckhen trewlich vereinbaren sollte, ohne
sonderbahr gnedig sattes erachte und seine Hh. General
Staaten der Vereinigten Niederlandt gerechte Bündnus und
gerüstet, und wären nochmahlen Gedenckhens im Stand be-
gryffen, auch darbey in die Gedancken [illegible] der Cron
Engelandt und gedachter Hh. Staaten gemeinte grosse
Allianz mit einer trefflichen mächtigen Armee zu
Land Rheinisch, Westphalischer Crayss mit denen fünff oberen
Crayssen vereinbaret, ohne nicht weniger Land und Leuth
schutzhaben, dann bey der noch übrig Crayssen ein gleichmessiges
gethan, und sonderlich ein Glied unter einander der andern ohnfehl
gelaistete Verkünigung erwarten.
Damit aber auch diese Cron ohne zu thun nicht bleiben, und
übergangener Zeit nicht versäumet, und bald erfolgen billig
friedens mit hochgemelter gesamter Crayssen desto sicherer
und schneller erreichet werden möge, als wäre ohnmaßgeblich
rathsam, daß alles, da die allgemeine Cron Engelandt
nochmahls schwedischer, als auch die mitlbohsen Braunschweig und
mit denen declarirten Reichsfeindt sich ein jed bald ist abzuthun
und gänzlich zu trennen, auch denen geringen selbe endlich zu stellen
stehe zu verrichten hette. cum reservatione ulteriorum et
annectendorum.
Das neue Emergens wegen Stadt Ulm hätte man unterthänigst gebetten, und
wäre bis zu einlangung gnädigster instruction schuldigst thun
behalten haben. In pto gravaminum Religionis conformire man
sich mit der fürstlich Anhaltischen voto.

Baaden Badberg: Wie Baaden Verlag.

Chur: Wie Bystall: Jenisch[e]s jedes [illegible] Ihre Fürste[n] [illegible]
Bysse mit denen [illegible] Häupt Ständen
conformiren, ratione [illegible] [illegible]
wie auch Salzburg.

Würtenberg hat erst conformirt nemlich in dieser [illegible]
verschiedenen Schreiben des Friedens und Krieges de[s]
ratione, und alle und jede Stände des Reichs [illegible]
die observantiam wieder neuerdings eingerathen und recht
[illegible] Stragenberg und Talberstadt votis per speciem
in diesseren angeschlossen Ordnung, Endschaft des gan-
zen und fest grösser emergenz eigender Rad allen [illegible]
anderen Darauf reflectirt geschlossen in allen Abgethan
Verrathen nemen seinen gnädigsten Fürsten und Herr-
schaft der allerhöchst auf sich selbst allerdings beschwerde per ex-
pressum inhaltsfern [illegible] Verstellen sollen wolle.

Fulda: Hochdemselben Königl. der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr Placidus
des H: Röm: R: fürst Abt zu Fulda Ihro Mst. d Römi: Königs Bayern Herzog Comitor, der
Germanien d: Gallien Primas. Vor einiger Zeit und diesem Herzoglichen [illegible]
ben abgestorbenen wird d: der wohl Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr Herr
Adalbert des heyl. Röm: R: Fürst und Abt zu Fulda, Ihro Mst. d Röm: Königs
Bayern Comitor, durch Germanien und gallien Primas die Landes fürstl. Regierung wieder ang
tretten, Sie hochfürstl. Gnad[en] Ihre Gesundheit weiter, dem [illegible] Mayerisch R: Directorio
bestens und obgleich darter Vollmacht sind wird Sie, als wollte Sie ein solches hochfürstl.
Hochlöbl. Consessui gezimmend angezeigt haben. Vollenen worauf stette man ad prosperita
materiam nebst unterthänigst, Ihr. Königl. Mst. schuldigsten dankbegierung für die Ihnen wünschte Reichs
Vätterl. Sorge, mit welcher Sie das gesammten R: R: beseelt auch zu allen zeiten zu befördern
Ihro allerg. Pflicht angelegen seyn liessen, nahmens wollen, Reichs kündig zu sagen, worauf Ihr
fürstl. Reichs Creyse, und unter Dennselben, der oberfränk. Creyse, worunter Fulda gelegen
haben Vorlängst erklärt, und wird dieselbe sogleich vor der Absetzung Communde, und in dem
Kriegs operationen erwiesen hatten, dessen dann nicht zu zweifeln, das Sie dieselbe und ab
sonderlich die, durch dem anwesl. dismembirten oberfränk. Creyse in forma Circuli bey
sammen stehende, und sich dem nächsten und wohlgelegen Vermögen gebrauchen lassen zugeord
nete Stände die gegen Ihro Königl. Mst. in d Acht verificirte Acht mit treffliche ergebenheit u
fleisser ehrinnern werden, nicht nachrand wünschende, als Sonst, Vermittelst einer so
lennen R: Kriegs declaration, wird die Cron Frankreich und dem Herzog von Anjou, die sie
dieser noch nicht beygetretene Stände ebenmässig beygen mögen, die Ihnen von Gott, de
Sie sonne krönten, Zu Handhabung der, durch noch grauerd unwissend, Friedens, mehr
persidirenden Reichs Constitutionen, Schleunigst mit anwenden zu wollen. Cum reservatione
ulteriorum.

Von wegen des neuen emergentis den Rand betreff, und Von wegen
der Religions graviminum allerdings wie Wolfenbüttel und Hannover.

Mecklenburg

Mecklenburg Schwerin. vacat.

Kempten. ist vermüg seiner mit den seinigen so daselbst sitzen den Lands in Franckreich und Burgund etc. in der H: Römischen Religion. relative religionis auf Fuld und Mehr ~~der einzige religion gleichmässig~~ sälbigen und ein gleichen auf sagen

Mecklenburg Schwerin vacat

Elwangen: dieselbe repräsentirt warm. gleichfalls den daige Reiche stetten immer währende Reichs Ritterschaftl. gebührende allerunderthänigste devot. Und hasdem ostensibler. erforgestalten derlibe Schwäb. Crayss Stand sein Jüngsthin mit mehrandern Reichs Crayssen in eine dieselbe reflexirte Verbundtnüs einge Costen laufe die Fürstl Leistung indem canzleyen wenigsten ausgab trag dann dem Ordnen in. conservation des Höchsten Haus und Reichs Interesse verstehen anderwärts proportion und dem beytrag gestalten dinges vollziehung mit theil Jüunterthan, und Insassen und in dürftig sie entschuldigen sollen.

Hessen Darmbstatt. vacat

Johanniter Meister: Obiger dermahlen Ritterliche Meister der Ballay Franckfurt ist gleichfalls Reichs unmittelbar, Ob schon selbe Stifft immerwährende Ritterschaft gleichwohl weilen selbe Ballay gleichsamb mit begriffen, so kann gleichfalls des Ritterlichen St. Johanns Ordens Ober Meister in Teutschen Landen sessionem gleichfalls Reichs Fürstlichen Ranges genüssen, jedoch dem Reichs Crayss ab Insassen, sondern allein anbey ob und wie selben gegen Reichs und Crayss contribuiren

Hessen cassl. vacat

Bergfeldgaden. vacat

Von Pommern. an Bremen alterdings item Fürstenthum Verden cagen Schweden gelegen.

Probstey Magdeburg: Herr Pfeiffer

Hinter Pommern. Herr Magdeburg und Halberstatt.

Brem: an Pfeiffer

Pfaltz Lautenburg: in suspense

Cölln absens

Minden: Herr Magdeburg und Halberstatt.

Savoyen: vacat

Holstenburg: Herr ist in Brüssel

Ursach. Es befindet sonsten Series ist die verfahrung wie mit denen übrigen Engeländer Fürsten der Fürstl. Hauß Ursach so stets in gar enge communication gestellet, weil der Herr Land des daselbst verdrossen zu gewinnen, auch selbs nachrichtlich Herr Adjt maje. wieder zu setzen, als maundam in antecessum, und zu gratulirung der Jnis in Brüssel cum legt cam in Jenen in fürst. Collegio Jüs deliberation kommen solle, angesehen deß Fürsten Hauß ein dirigt declaration wieder Franckreich mit Jubehörden und daß Je conclusum dß man sowohl allen in particularität der ersten gebrüder Christ fürsten gemein bey dem stand gehabt schreiben solle. Wegen Herstellung des Instrum. Pacis in Ecclesiasticis et Politicis auch anfangs angeordneten reservation sie die Reformirten betrifft, ad majora Evangelicorum abrede.

Hennenberg. vacat.

Oesterreich: vacat.

Camin. an Magdeburg und Halberstatt

Regenspurg und Freysingen ½ vacant

Pomerij: Nostra pars der gravamina jhren sachen gemäß
gnedigst angetragen, derselben mundirt mangel erfolgen lassen
ad plenum resolviren können, begehrt aber anjetzo, und
mans schriftlichen gutachtens vernehmen, auch der jetzo defectum in-
structionis allegirt nicht so viel sagen, daß sie jederzeit
Herrn daßin instruiren gnedigst vorstehen Letzlichen alle gü
ter verständnüs darüber sich conferiren, nicht zweifels man
gnedigst sie nicht mit der zeit dahin richten werde, damit
Mompelgart: vacat.

Ehrenberg. vacat.

Hohenzollern: conformirte sich mit Ostfriesland und Wür
temberg auf andern Haare Ungnädigst.

Eggenberg: Wie Österreich

Lobkowitz: vacat

Sulz: vacat

Fürstenberg: in omnibus cum Austria

Nassau Hadamar und Diez. Herr Ch instruiren, daß sie
sich dahin man sich mit denen Räthen des Wetterauischen Grafen
conformiren werden.

Nassau Dietz, Dillenburg und Diez. vacat.

Leuchtenberg: Wie Österreich

Ostfriesland. Herr Agtes des jetzigen zustandes
Hof Com. Diener in sachen der Königin in Engelland
ganz schwere bedenken instruiren, daß selbige
an sich aber Ostfriesischen Hauses, des Fürsten zu
Ostfriesland, an Ihrer Mayt andern
Herrn und Vettern gegen Ihr. Königl. Mayt und
der Krone, als an einem allerseitigen eifrigen Fürs
stenthum sich stark, niemand etwas ermangeln
lassen würden.

Fürstenberg: vacat

Hohenzollern: P. P. Wie sie sich nicht weniger und sicherer
zu einem gesetzt, als dessen Vorfahren Catholisch und
der römischen Kirchen Religion zugethan, dessen freudig manu-
zu genüge angefangen, fortzusetzen beyhalten

reverten Ihren König eigende an sie Kindyn gestalten
dann neuadam einiges locorum adjuga specialia
abdingen instruirt seyn.

Dsubjecta. Pralaten: Ein festlbe schwebt Kayst Pralatisch
Collegium praemittis den Herr Kayl Majt den minder
erstrecke Kayserl. gebührenden allerunderthänigsten
danck, und Ihr Kürstl. Inbehaltung seiner besonder Pa-
tronatsfestlichen ad malenam prospectam, auf die in
Kemig den 17 Febr. einiges schl. Bedenken gerandes Se.
gesten Vor Kürstl. Cecil gegebenen Empfehlichen
ausdorna im Martio in der Stadt Rom Kinigen, unter
dem Cabl Cesarische Hand, schreib und Kayserl. Kriegs
Ingrossa mit Vollen Inquer und vicenlaer Arcula
vis Drab Schnitis sonst die gesandte gnaden gesalbten
Assecalion Verhandlung einiger nicht dessen einige Cabinetts
Incentinuation und unserer Ehrstigung Begaben esse
cialiores wichtige Vornehmen unsere Ehrstl. am May 1 Cäter
nesmehrern Einigkeit Einigen gestellen worden der
Herr Abt der Von Danza schwedische Crigs Volcker Cürdlich
mit Cäsarischen operation und Hilfe Kraft in confor
mität Albo dessen Klein Bedencken, gehorsamb Cer
standnis und den Due d'Angien die Kings Kr.
Klösung mit Ihr Resolvirn, und alles das jenige mit
an Ingressen der Herr Kayl Majt
gnädigst Cammand Cry Resolvirung der allgemeinen
neuen Liberität des Frey Reichs Ritt
ter nation ersuchet, allermassen nun
der nechsten in denen vor Ihr gnädigsten
schwebenden Crigs votis gnädigsten Ihr
gleichsam und gnädigsten expressiones auf das
Ehrsecundiren Lobwürdig. Vorbehalt Cäterer
rettigkeit.
Wegen des neuen emergentis Ihr Rudolfen Cabl Kr.
Cörtlich Ihr mit gnädigsten, patiente relatione aber ein Valt.
Arg.

Dschäbische gravamina P.C. S.S. Placens: sulla sua ersachen und dem
se Ser Mayste directorio ubermüsste legitimation abca d prot
collum gaben wollen. Und gleichwohlen Ob gryste Collegium
sy hierüber nochmahls sater angehaltner seiner ehrsten
gegen sy Klagschrifft und dem sich hierauf ergangnen Cassa
ctorium beigrund aller underthenigyste bewilli
nes nachsten Dienstags
gung sy Klagen, als sachgeb sich ingegen
wertigen fall da wurde allerseits gedrucke Klag
schrifft und dero sich hierauf ergangne Cassatorial weeg ab
der gesambten Chur Fürstl. Hochste interesse
und in obig conservation der einer nachsthen
und vigo unserer Zusammensetzung des gesamblen
reichs Collegiums dependirt, sy Herr Jü
lichs darbey verbleiben erkennen, dasselbe dann be
schehen werden, nachmahls dieses Ob gryste Colle
gij bey gegenwärtig der Klag Commissarius
Decreti den 17 July jüngsthin ergangne
nach der aller gerechtesten Lag intention
Jürsten, und selbige mittelen eigent
lich zu secundiren. in puncto Religionis Pa
cificij und gleichstimmig end ergan
des neuen emergentis der Stadt Aach
aber sige nam nicht in streitt, sonder
reservirt des ehrsten schreibens. ulteriora
reservando.

Pfalzneuburgischer Palatin

Spanische Prälaten: vacat.

Weltliche Bänke: Zu nächst dem Fürstl. Collegio
Collegij alda manniglich auf seine Session
warten zu können, darin sonsten niemand
Kayl. Mayl. oder der Kayl. Commissarien
Session conservation, ausserhalb auf
die tragende Fürstl. Collegia, welche
sich aber unterfangen sollten, [illegible]
das gleiche ein mann anzusprechen, die
Collegia bey allen begebenheiten gegen die Kayl. Mayl.
allerunterthänigste devotion bezeugen, auch sonsten
Friedlichen gegen einander, das einige jeder mahl
Ernst sein gebrauchen, also auch bey gegenwärtigen
fürmahlen sich zu befleissen und nicht allein zu
separiren sich dessen [illegible] enthalten,
das Fürstl. Collegium und alle concurrirende Fürstl.
Grafen mit glieder Ihrer namen sich zu sitzen und zu stehen
[illegible] allem ihren in denen reihen, der Ihro gesetzten
und die Grafen auf Bänken bey der stellung der gesandten
Session linie zu verstadt an der Saal
herauf aber bey der collocirung der Landen sich gebrauchen
lassen, sondern auf vermög der jüngsten Nürnbergischen
Tractaten vom 20 Martij [illegible] jedes seine
Oberhaus Craysz Länder mit die assecurirten Drey
Oberhaus Schwäbisch fränck- und Bäyrischen Craysz
insonderheit mit begreifen, als der Fürsten Schlesien
der Herr Marggraf Ihrer Engelland und Ihren
die grafen Veterani der Herren Niederländer
mit halten grafen allianz als auch der auf einhellung
der Religion, deren sie stark allenthalben grafen
sachen werden, auch mit bey gebracht, die Niederländer
endlich in proprijs gestalt Kayl. Commiss. de
cres alerdings seinen eigen den Fürstl. Rath
banken Collegij Ihren jenigst dergestalt Session

Jedermann, mit denen jenigen Verfügungen Fürstlan-
dem. Edorab circa quaestionem Ob: ehe ratione ins
landes Officiantium, erfolgen Röm Kayl Mayl allen
gnädigsten und gnädigsten intention trüstlich gelebt
mithin den ausschreibenden reichsherkommen
Kayl den Kayser gebührlich der einen Ob König
mitfallen, und der mayntz seindt, das mit der Kayl
Declaration reichs Röm Kayl Mayl intention durchaus
übereinstimmig. allenthalben reservando.

Haushaltung Gnaden. Wegen des Röm Kayl Mayl unsers
allergnädigsten herrn Verdienstlichen Befehls allergnädigst
treu väterliche Versorge und höchst nöthigsten eyfrigst fürs
falles sabenden allerunterthänigsten Danckh, auch mann aus
mit denen herrn der stimmenden ist gleichfalls allerdings
conformiret habe; angesehen ich den 14ten July dictirte, und sie
in prosecution gestalter Kayl Commissions Decret der König
declaration betreffend über die jüngst den 29 July den
Kayserl gnädigste und herrliche Handuhr Collegio erfolgen in
stücken dasmahlen; dass gleich auf dem ganzen Röm
Reich so wohl als einen jeden insbesondere Kayserl
Kayl gegen wärtigen schrifftlichen und eine aufsprach
conjunctionen daran sonderlich gelegen war, damit des
Königs in Frankreich verfahren gegen dessen die
Allianz schon ratione Ihro Kayserl Rechten und Reichs
gesetzen, unterbrochen die teutsche libertät in ihren
allen eigener erhalten und ganz Europa. aus betreffen
ihrer sorgfalt gesetzet werden möchte. Magna siquidem
imminens crescentia omnibus reputis sunt metuenda, et ita
remotis nec enim antea quiescunt, quam omnia domi
runt, itaque de impediendo eorum cursu naturae creatio
capienda, in celeri cursu cretien und abgehen, dann die denn
sie

[illegible] gesalbten fränckischen Crayß Convents, und
respective darzu extraordinarie außgeschribenen gesambten fürsten, und
Ständen allbereits fürgestellte Creditiva gelesen, und dem
durchleuchtigsten Ertzhauß Oesterreich mit gebührlichster
leistung anstand zu geben, derowegen dessen auf Ihro
mayestät zu gnädigster operation aufgeschoben, Ihro
also nunmehro in eingangs andeuten umb so geneigter anstand
zu nehmen, ob Crayß Commissarius decretum mit den mehrsten
gegen wenigern fränckischen voto gutachtlich gefallen
etc. ad affirmativam antwortlichst und dienstlichst zu secun-
diren, auf maßen, weil sie gantz keinen gutten gefallen
auf alle dasjenige mit anhero und beyfügen einer
Crayß Maje. allergnädigster und gnedigster intention einmar-
schirt, und zu erfüllung ihro Crayß Amts selbigen con-
venabel und alß nehmen zu pflichtschuldigen, cum reserva
jure alterius.

Wegen gesandten /per Br. Cell./ Communicirte schreiben
darauß zu ersehen, wie der jetzigen conjunctur
Crayß Maje intention auf dero declaration
Celli auf gefallen.

Hes. und Nassauischer: Wann der gravamen puncten der
Ihro gnädigster Caßel Seits zu besserung der
vobi einhalts begraviret werden, so were aber fast dato
aus gewissen erheblichen ursachen die legitimation
nicht zu stellen, derowegen auf dißmahl das votum
nicht abgelegt werden mögen, jedoch wolle man die
Ihro competentien bestmöglichst beobachten, alß ehest
de puncto calluim zu referiren gebeten haben.

541

Braunschweig Cell: Es bestrafft sich offters so leichtfertig
mit straffen gegen andere ein Rath dieser
stadt niemand so [illegible] und straffe sie auch die
offenbahr, welche sich gegen jedermann so ju
rüchtig gegen Ihr Rath, wie billich, erzeigen
Ihr aber einig ist sie sammen stätes einander
bi treulichen und pflegt dass einer Ihre mitbes abtrag
en sachen vor dem Rathe aufgestehen. mit Ihr
Fürstlichen gnaden sie gar nicht commu
nicirn können, sonder er selbst gestendt dass
er einen Vollmacht übergeben

Hes und Fuchsmeister: sollen es nürgen registe nahmen

Salzburg. Es ist bedacht Rath schlüssig dass den beyd
seits Religions Verwandten der grösste Theil
Collegij doch ratum conjunctim sie sollen
sollen zusammen treten vnd ein jeder
seinen gutachten darüber eröffnen so
dann gehen der mehrer Theil der Religion erfüllt

Majorem. Ihro Churfürstl. Gn. ist das unter dem 17. July abgefaßte dictatum Commune Königl. Commiss. decret sambt seiner beygelegten ausschreibungsart worden, worauf dieselbe dann in den jüngsten Reichstägen viel Jahre geschehen wie Ihr. Königl. Mayt. jetzt wegen Krieg, so Sie wider Engelland und Holland wird die Churfürstl. und Fürsten und Stände in den beygelegten Königl. Kriegs Declaration entholtenen Ursachen genug finden einen Kayserlichen Krieg declariren haben. Gn. und Ihro selbsten nun Ihro allem billich Jhr günstig gewesen wäre entschloßen auch dann gesambten Reichs gerechtigkeit wider den Churfürstl. Collegio und dessen Jhr. prerogativis in allweg vor nöthig und meister angelegen, das Ihr. Königl. Mayt. Jhr folge des Instrumenti pacis S. galleant, und demselben bestmöglichen Inhalt Capitulation, so Sie der gegenwärtig zahl je für mir Kayserl. Majt. zu schwören, derogleichen anbringen zu thun, und ob schon Jhr dann gesambten Reichs zu Krieg verbunden, so Sie dann zu dem Krieg ipso facto, ohne König und Monarchen nennung und willen, das wird nicht gelten in den Reichsgesetzen stehen, das nun Ihro Rechten und Gründe der Kayserl. Majt. gethanen Vorschlag ohne noch unsere entredeutung der Churfürstl. Gesandten Reichsgerichten, sich nicht [illegible] wohl abnehmen lassen mag; so könten jedoch Ihr. Churfürstl. Gn. zu Jhrer Königl. Majt. Ihro gnädigste Meynung, wie Sie es mit Ihro gnädigst wohlmeynung, wie Sie es mit Ihro gnädigst wohlmeynung, wie Sie es mit Ihro gnädigst wohlme

selbes, die Ihro der gemeine Reichs Stand bewegl zu suchen, sonder
allein Ihro jenige beweglich mit vorzubringen begehret hetten, Wor-
ins Reichs Gesetze in dergleich desser einen soll immer wohl
Fürsehen; Ob nun aber der gegenwärtig Reichstag
eine sonderbare und sehr lodige Ihro der Römischen succes-
sion herrührende Casus also betreffen, das man selbe mit und
vor thätigen Grund für eine feindl. Angreifung, Empörung
und Verfehdigung des Reichs zu achten, und man also denen
Ihro Reichsberg mit gewalt der Waffen entgegen zu gehen
und selbes die ihro theils der Zeit noch unbekante ein
seine ordnung zu stellen, zu lassen müsse, Weil noch bei der
sache nicht zu bringen, ob zu besorgen gewesen, das die
Crone Franken und sonderlich ihre Gräfl. Kürl. Reichs
oder dessen Bünd Ihro gewünschte beid hinzutäg ob denen
etwerb zu nutzig begehren, wie denn auch der jetzt regierende
König in Franken so wohl der Herzog Lothringen Ihro
als auch der Herzog und Churfürst wegen die gebühr, Pflich
wesentlich in allweeg Ihro unterthan gesinnet, und Ihro nach
so denn solchergestalten Verrennte und die Folge zu
Römischer Monarchie und Land Friden, ob und wo
man dem Gräfl. Kürl. Reich über Ihro selbst ein
gebührende, annoch zu vindicieren gesonnen haben müsste, so
würde man die Ihro Churfürstl. Gn. anmuthig, wann
man andere cum cognitione causae sotte Verfahren

wollen, gleichwohl vor allem seiner hohen Wichtigkeit und schw-
ren Consequentien noch nicht resolvirt zu haben und zu
unterlassen, sondern auch vielmehr die Reichs und
sonderbahre der vor liegenden Bünde wohl zu bedenken
gehabt haben, ob man ohne genugsame und ordentliche
Information von seithen des Reichs selbsten dergleich ge-
fährlichen Leuffen nicht noch nie unterwommene
und wenigst in den Reichs Constitutionen nicht gründlich
weis fürgewillig bewust, und sich der gestalt einer ungu-
wissen endschlags vor d Zeit unterwerffen solte, ob
höchstgedachte Ihro selbten dannoch einem Löbl. Churfürst
Collegio und patriotischen treuen wohlmeynung wohl
zu ermessen anheim gegeben, ob es nicht rathsam
gewesen wäre, wenn man Ihr Königl. Mayst so viel an
Dir sind gegeben haben würde, willig die ohne dem
schon allen ungezweyfelt Kayserl. de unter den 17. Martij
wigen Jahrs dem Churfürstl. Creyss abgefaste erklärten
resolution selbsten gleich annehmet und erklärete dasselbe
sich zugleich seine Reichs Treu pflege, und die schuldige
gehorsamste in allen weg zu leisten gedechten, dass diesel-
be es also auch noch dabey setzten bewenden und gestalten
lassen, dass die Bünde des Reichs in die der maßlich spolia-
tion und Bruyndt schreiben, wie es noch selbsten der

eygenen absolt Capitulation auch anderwerdt geschehen, mit einge-
schlossen, sonders bey denne gelassen werden möge, das die dero
getrewesligen eigenen Parteyg nach deren die gegenwertige Ver-
fassung allein die gemeine Reichs securitet suchen, beobach-
ten und besorgen dörffen, und dieselb nemblich die angemas-
te Reichs securitet und die bey sich behaltung der all-
gemeinen Reichs Grund, ist auch nochzu Zeit gesetzen
schärfstlo sie einzige und eigentliche intention und absehen
seind auch alle deren sich gemassen, und nach Verfahrung
underscheidung sie keinen andern fund zu richten
als eben zu nochwendiger behaltung der Land grad
den von oben sein Excellenz aufgebrochenen kriegs feuer,
wodurch gantz christlichen auch andern benachbarten Lan-
de und Leute wird ihren willen zu nichten werden
können, in Zeiten sie dämpfen, und den geliebten Wol-
fahrt und den gegenwertig gestalten und andern,
in welche man selbigen dann gemeldt, den Reich
ganz nicht beträffende Streitt und Weiterungen, gleich
sam mit gewalt einzudringen trachten, sie weiter
nit fortzusetzen ursach, in gestalten sachen und
Zeitleuffen, wan werde diese schwere schädliche schwind
nissige patriotische wolfahrtung, Vielmehr selber
sache billig, als selbe zu leichtlich andern wollen; sie werden

auch Ihre Hochfürstl. Gn. bey Ihrer jetzigen resolution gantz
verwunderlich bestehe, und sich die etwanige widerwillende Majora
welche ausserhalb der Reichs Constitution Ihro selbsten und in dero
Kl. angelegenheiten, und wohin auch die Verfassung und
Verbündigung des Kreiß Zeughaus stattet suchen, und so
weniger hindern lassen, weillen Ihro angelegenheiten was
res nisi mere integra, auch under gar zu wohl bekannt
were ob in dem gegenwärtig, voll mit denen Majoribus
welche wider alle Verfassung Reichs ordnungen ohne des gesambten
Kreiß mitverstand in die absonderliche offensivam und defen-
sivam particulier tractaten und bündnüssen,
Ihro Land gebraucht worden, für eine Verwendung stehe,
und dasselbige ohne denen Ihro gantz keinen Vor-
gang nicht seyn mögen, sondern auch vor allen
die Verfassung und Erhaltung des Kräl. Friedens schuldigst ob-
liegen, ohnmittelbahre sothane gefahr selber, damit
willen, wie auch allen andern standen mehr freund
oder competirenden etc. protest reservirt haben
will.

Würtenberg: [illegible] Ihro jenige [illegible] Ihro
Ihro Creyßes ungegangenen associationsa
ber angezogene ursachen, da hierüber mann
sich dieselbe die bisherige andere information
und erkäntnüß haben.

Delsberg

Salzburg. concludirt. Ulrich Hirsch Junk entschuldigt
ausgefallen, so solle man ihr Dominum ersuchen
und nach dem Erscheinung das Concubinat einstellen
gleichy disc[essum].

Mittwochs den 20ten Septembris 1702.

Auf allerseits genommene Session proponirte

Salzburg Hannöver wann das Directorium allgem die vota einhohlen, habe man Ihnen selbes gemäs, nachfolgende Conclusa vorgelesen, zu belieben stellend, ob die Worte nicht hero gesetzet werden könten, dadurch zu erkennen gebe, daß

Legebat, ut infra sub lit. A.

Magdeburg Brandenburg bey communicirtem Concluso nicht genommen, daß allgem der Evangelischen Religions-angelegenheiten und dem nunmehr Emergenti, nicht genugsahm reflectirt worden, ob hätte der gesambten Evangel: Confess: Verwandten intention gewesen, die ea expresse zu inseriren verlangt hätten, selbe daselbsten, da nun ad loco congruo beyzufügen belieben möchte.

Religui Status Evangelici in simili.

Salzburg Mann hette dessen gehalten, ob zwar nicht Hessen, die reservationes in das Conclusum zu bringen, und daß die Evangel: Confess: Verwandte sich mit denen Ihnen Catholischen stimm an facto Religionis extradirten assecuration und Ihnen allen genugsahm Concluso trium Collegiorum Vergnügen erwürden.

Hannöver

Oesterreich. Sorte in primum voto Trautt angetragen, Ihro Mayt. wegen dt. unum Emergentis etwas in dero Instructione zu finden wäre, in petto Religionis wie Salzburg

Burgund. In simili.

Reliqui Catholici wie Salzburg, Churfürst regem, die Fürsten dasz Churfürst referiret, und wüsten die instruction nit anders, als Münster, Paderborn gebe, dasz man Sorte super questione quomodo man wüste deliberiret, und stracks zur Sprung stünde.

Evangelici Recomendirten ihre monita nochmahls, und dasz man auf Ihro Churfürstl. Relation auf die vorige Churfürstl. Declaration und datum Instruction, und expresse inserviren möchte, wie sie dieselbe handhabung der unterhabenden Ihro und sonderlich allen tam in Ecclesiis, quam Politicis juxta normam Instr. Pacis Westph: restituiret werden solle, itzo tam in jam recuperatis, quam recuperandis. Da aber auf nöthig, dasz die Sonige wüsten allen Ihro wohlgemeinte declarirete Meinung, welche auf künftige mit- oder auch einige Stände angenommen würden, sondern auf Trautt angegebene Fürsten, wovon Würtemberg in specie, sehr stark antrage.

Catholici

Catholici. Ihnen Trauk einig Zu respectiren, und mereckte Belzhung,
Sie stündte Billmiss am Leben seyn, dann man dabey
Conclusum abänderte, und sehe, ob etwa den Ihnen
pareten müsste darinnen enthalten, ehe dann man allen
falls zum Rathschlag amoch Probesten Räumen vorgehe
Evangelici acquiescirten.

Ihnen nach Verlegung in Belzhung in den Re- und Correlam-
Saal, in Meynung, eben fürige Conclusum gegen eben
Fürstliche auch Zu wechseln. Es kam aber bald wider Zu
Rath, mit Vermelden, dass das Fürstliche Collegium
annoch sein Conclusum nicht völlig abgelesen, gedenke in
mitte Selbem stund damit endtlig Zu gehen Verminte.
Nachdem aber es sich damit all Zu lang verweilete, und
man Vernahm, dass an Zeit erhaut Fürstliche Con-
clusum auf nächstigen Vormittag nicht könte extradiret
werden, liess man gegen 1 Uhr Nachmittags wider
nach Hauss.

Freytag den

Freytags den 22 Septbr
Sonnabds den 23 Septbr
Montag den 25 Septbr
und
Dienstag den 26 Septbr
} 1702.

Es seind wegen Jetzt, allerseits auf die 3 ersten ordinari als extraordinair sitzungen nacher augspurg auf den Rathhauß, ohne abtrag die fürstl. stelle gewanden in das grosse fürstl. Conclave kommen, sondern selber selbsten selbs die 3 tage über in dem sogenanten Rathzimmer, über den jüngst dorthin auf das fürstl. Conclusi, als wir augspurger pürgermeister, dorthin und nach dem auf immittels die fürstl. stelle Conclavium zum stand gebracht, eigendlich ein grundgesetzten auf den 3 genanten grossen Relations- und Correlations tag und brüderlichen Conclave zu publiciren und zu extendiren, da dann nach
Relat. et Correlatis
vil genommenen fürgebrachten referiren der
Ihro Majestät Directer an seinem hochadelichen Directorial stand
stand. Praesid. Concil. denen sämtl. fürstl. principalen.
Augspurg den 27ten July jüngsthin die letzte die
Reichs Kriegs declaration wieder den König in Franckr.
reich und den fortgang der action, auf welche die franzö-
sische invasiones wieder contraventiren, invasiones und andere
hierauf Kayserl. Commiss. decret im Fürstl. Colle-
gio zu deliberation gestellet werden, sollte man dem-
nach ein Conclusum abgefasset, welches dann ohne abstand
samb einhellig Jedermanns haben würde.

legebat- und na[ch] [illegible] anderweitig [illegible] [illegible] [illegible]

Dict: Ratisb: d: 27. 7bris. 1702.

per Moguntinum.

Conclusum p Pabenburg publicirt d 27. 7bris 1702.

Demnach den 17. July p publicam dictaturam communicirte Kayl: Commiss: Decret im fürstl: Collegio beförderist wegen d Churf: wahlstellung gehalt worden, sintemahl die Kayl: Königl: Hoheit mit tiefst Dero beygefügten Anschreiben allergnädigst ersuchet, mündlich einzuholen, wie selbe die Churfürstl: Stimm der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen zu Anjou zu ertheilen gnädigst geruhen, gestalten pro unanimi für so thunlich und in allen gütlich rathsam und der Wohlfahrt des H: Röm: Reichs fundamental gesetzes selbst gegründt, offenbahrer unruhen Königr und dessen Erblands gewaltthätig ein- und überfall Ihr Kayl: Majt: der Kr: und so dadurch entstehenden Ihro sonsten selbs ungestümter Königreichs: Lande, auch Leuthen, ihro äußerster Friedsbruchig und dem ganzen Kayl: Reich der teutschen Freyheit, ja ganz Europae höchstgefährlichen und [illegible] besonders, dannenhero und der H: Kayl: Wahl habender erforderlichen Freyheit libertät, wahle und gewerthigkeiten der Kayl: Königl: Kr: und deren hohen Ständt des Reichs Churfürsten grosse Weitläuffigkeit, sattsam weisslichste Verantwortung und getrosten Hoffnung Ihro beständ und deren Ihro hochansehnl: Comitial Gesandten ohnverzüglich mit Ihro Churfürstl: Gnaden zu Cöln Ihro Churfürstl: Gnaden zu Trier Ihro Churfürstl: Gnaden zu Mayntz Ihro Churfürstl: Gnaden zu Brandenburg und Ihro Churfürstl: Gnaden zu Pfaltz ohnverzüglich mündlich zu communiciren, und deren Ihro hochansehnl: Gesandten gegenwärtig vollgewaltiger Notification hierüber zu ersuchen, dem H: Churfürsten mayntz und was weiter Ihro Churfürstl: Gnaden sothanen völlig subsignation dessen gestalten, daß wie die Königin in Pohlen und der Churfürst zu Sachsen und der Herr Herzog d'Anjou gestalten Sachen nach ehestmöglichsten sowohl als deren der H: Königl: Majt: und der Kr: Kayl: Ihro selbsten dienlich erachten, und damit [illegible]

Damit gestimmten, losse Creütze mit voll Ihren ausschreiben und
adherenten selbsten und selbsten selbsteren, für selbst Kreis Ihro
Kreisberg, offentlich vorgestellt und declariret, mithin dieser
Krieg Ihro ausser Kr. Krieg gehalten und publicirt, folglich selbsten
Ihro selben und jeden selbsten, stehen die Waffen der Kr. und
gesambt ihre exemption und Hülfleistung d Neutralität under von
Ihnen die Stadt ob sie nicht möchte mit mehrst starker einmüthig und
ungetrennter Zusammensetzung selber Macht und Kräfften
nachdem wirklich Creützer Ihro selbsten Creützer und
Bund gebrauchen angetretten, und solang prosequirt werden
solle, bis durch Friedt ungezweifelter ambition und Ihro
Ihro mit Gottes Beystand nieder gelegt, dass ihr niemand
sonderlich gedrohen soll, und in dem Krieg dauer, Kr. fundamental
gesetzen und dauer im Kr. Gutachten vom 14. Febr. A. 1689.
aufgehalten wird Ihro selbsten gemeinen Standt in Eccle-
siasticis et politicis gesetzet, mithin nit reputirlich um
versal Friedt erworben, realiter garantirt und genugsam
versichert sein, werde, wie und wird gestalten, aber solcher
Zeit nachsetzen und gewissen Zuversalten, sodann nicht
auch dass jenige wohl zu haben beyzeit vorgenommen, dem
ihrobigen Ihro zu abbruch der Friede und sicherheit
der Reich und Kreis ausschlagen stehen Ihro dienstlich
rathsam und würdlich vorgestellt wird, in genere Bezug und
beyd diesem Kreis Krieg sobiel ad statum presentem applici-
erlich Ihro wird selbsten eingewilligt, theils aber in specie
Ihro gestellig, erinnert, und Ihro nöthig gewünscht, dass alle
und jede Mündte und Mitglied der Kr. sich alles Corres-
pon-

vnd Verstendnuß mit jhr. Kays. vnd dem Hertzog von Anjou anstatt
vorhabender vnd verwandter innerer eigner Motiven, sich gäntzlich
hab vnd nichts weniger, dann einig dero Ministrum vnd andere dergleichen
der Pfaltzgrauen Verdächtige Personen im Reich Reichs Cantzley
nit zu gedulten, vielweniger denen so declarirten Kays. Feinden
mit Volck, Pferd, ammunition, Proviant, Wechsel, vnd gegen
Wechsel vnd dergleichen andere immer erfindlichen mittel, weder di-
recte noch indirecte beyspringen verbotten, sondern solche vnd
dergleichen Feindliche Werbung item einführung der feindlichen
Waaren vnd Manufacturen, dann auch gestalten Edicta beyge-
setzten Verbots vnd Subsistentz dergestalt schärpfen vnd
verbessern sollen, daß wo solchem nicht gelebt, vnd denen offne Königl. Mt
vnd Kays. Acht vnd allerunterthänigste Beschwehrungen, denen Man-
data universalia, inhibitoria, inglichen avocatoria beyge-
fügt werden, declarirten Reichs Feind in Krieg
vnd Civil-Dienstes befindl. Kays. Vnd Reichs Vasallen und
Unterthanen unterzogen in dem jüngern Reichs und andern
dienlichen Orten endtlich und publicirten Beschwehrungen mit
dem ernst, daß solche Mandata universalia, denen
wird die jährige und innwendige Contention so denen
Kays. Feind zu Wasser vnd Reichs Grund vnd dessen Mitglied
vnd Allyirten Feind Feindseligkeiten übergewaltig, vnd sonst auch
einigerley Weise der gesetzten Reichs Krieg Verfassung
beschwehrt, entgegen gesetzt, wird verhindert vnd Beystand wurde
solten, Nichtweniger ist pro causa communi vnd Beybehal-
tung Ihrer Hoheiten ernstes abwenden, sonst Verstendig ermessen
wurde, wann Ihr Königl. Mt Wort sich et Empery nicht

Dict: Ratisb: d: 27. 9bris: 1702.

p. Moguntinum.

Conclusum Collegij Electoralis vom 27. 9bris 1702

Nachdeme im Churfürstl. Collegio dato vom 17. July dis Jahrs per publicam dictaturam communicirtes, dem Ro: Kay: Mt. Unsers Allergnädigsten Herrn, Herrn Leopoldi Römischen Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Würtenberg, Grafen zu Tyrol, Herrn auf der Windischen Marck und zu Portenau, Printzen zu Schwaben, Marggrafen des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausnitz, Landgrafen im Elsaß, Herrn auf Portenau, der Windischen Marck, Mecheln, Salins und Asti, Printzen zu Asturien, Gerona, Barcellona, Majorca, Sardinien, Graf zu Barcellona, Rossillon und Cerdanien, Herrn über Biscaya, Molin, Tripolis und Philippeville, Printzen zu Castilien, Leon, Arragonien, beyder Sicilien, Jerusalem, Portugall, Navarra, Granada, Toledo, Valentz, Galicien, Sevilla, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezir, Gibraltar, der Inseln Canarien, Ost- und West-Indien, auch Terra firma im Meer Océano, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Brabant, Steyer, Cärndten, Crain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtenberg, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Pfirt, Kyburg, Görtz, Herrn auf der Windischen Marck, Portenau, Mecheln, Salins und Asti

Herzog Friderich zu Württemberg, Fürstlicher Gnaden in Ecclesiastica et Politica, und gemeiner Landtversicherung und in vnder Viele weeg, gleichsamb vberlauffen, sondern vielmehr dem dargelegten Veto Fürstlicher Caroli des Königs in Hispanien Christmildester andenken, vnter vorwand einer vnstig Testamenta vnder angezogner Fürstlicher Cession ad: Friedensschlüssen angenommen vnd selber der damahlen hinterbliebener Königin vnd Land der angehörende K. und Österreichische Fürstenthumb, weder, sie die in Hispanien kommen, gewaltthätig besitzen, und darein seiner Fürstl. der Herzog von Anjou für einen König eingedrungen, in vnderstand den Burgund. K. Creyß die Herzogthümber Meyland und Mantua sambt andern Vielen K. Lehen, mit gewapneter hand occupiret, und der meiste theil gewaltthätiger Verübter, wie sie denn gleichfalls denen ermelten K. Cessionen und Friedens Schlüssen Hohn, in die Herz Stifft Cölln ec: sonderlich Lüttich eingefallen, Königl. Herr über dem nistig wesen Burgund. Creyß Völcker eingeführet und damit deren Stände Vestung Schlösser und vnder Landtsherr Gebiet besetzet, darinnen etliche neue vnderhaltte Besatzungen, Viele Zeugh Proviant und Magazin Häuser vnd Gewölber, dem Lüttichischen Land Commissario Baron de Mean und andern treuen Reichs vnterthanen gewaltthätig weggenommen vnder

Worker beander Kb. Stund Stund und dessinner
Lon, und dere dinas und Edi Verbüngsse rejstrung ge-
stete universal Monarchie derste Hand Zu erhalten,
Zu beherstig, und Zu manutenirn.
Und dann Ihre Königl: König Königs Mstn Zu dehsig
König Reichs derste altherrigkeit und hohe jurium Ser-
ren allbereit Durchwürdig ser gesegnete und glorieuse
operationes Zu bewerken und Land da mercwürdte Hoch-
wesentlichste Kb Vätterl Vorgehalt und Hoher mit er-
monirung Ihre Königl Königs Mst selbst eigener aller
höchster Presence erbitten, und nochgemeine Hohe Ver-
ordnung gemacht.
Als sind und obig höchst
weislichen Ihnen dero für gehalten, das allerhöchst
gedl Ihre Königl und Königl Königl Mstn dahin
Ihre Kb Berg höchstschuldigsten allerunterthänigsten
Hand wie sie mit beschrieben, gebührend abgeleg und
die selbe allergehorsambst Zu erweg und welcher Vätter
liche Berg und mütterigne bemühigkeit da gebetene Kb
Stände in Königl und Königl protection weiter Zu er-
halten, und jetzt gedl bedrangter Kb Stand Ihre Ver-
lohrene Land und Leuth recuperiren Zu helfen, wobey
denn auch ferner gehalten worden, das allerhöchst gedl
Königl Mst. gewerkstelligte intentiones und progressus mit
ihrer Armee bestand Zu secundiren auch die zeg die so
oft wieder fehlt, und frevel Zu bestrafen Befehl zu

werb mit einem Dero stimmenden gehorsamb pro portionirten
Rb Quanto ohnfehlbahr mit wahr und stand beständiger und
patriotischer obsorg Jeder Zeit observiren D Kr under
Ihnen mit dem Kreiß gutachten Vom Jahr 1691. den 29.
Xbris conformen march, remarck und quartiers ge-
stalt ein reglement auf Neue publiciret und denen
alten Bünden des Kreiß Verbündlich, Zu assistiren, daß
Zu allen besagten Kreiß Bünd Tag denen mitstehenden con
solarn die abgerissene Rb Bunde recuperiret, in ihren
alte gewünschen redigiret, und in denen Vorigen denen Rb
fundamental gesetzen, und denen im Kreiß gutachten
Vom 14 Febr: 1689. enthaltenen friedens schlüssen gemäß
seinen Bund in Ecclesiasticis & politicis Zu setzen,
so dann auch den feind Zu gebührender abtrag und
genugthuung wie die Zu setzende proceßen Pönder, &:
Zu leistung kürtzlicher austrag der streitigkeiten zu halten
&: mehr in dem Kreiß Abschied des 1691 Jahrs Kein Kreiß und
alles dessen seine Allyirten Vier Kreiße absonderlich ein mü-
tig reputirlich und beständiger friede erlanget
werde, damit aber diese hochlöbliche intention und Zweck
desto besser und gedeylicher erreichet werde, so ist ferner
beschlossen worden, das auch neutralität, Correspondenz
Comercium sowohl Zu: Wasser als Land: Armirungen
alles Munition geld und Silber waaren &: Manufacturen

gott, die übertretter deßelben zu vnserm gnädig. exemplarischen
Straffgezog, vnd wird dieselbe fiscaliter ob sich die
Reichs Constitution gemäß executive verfahren, vnd
da solle auch jedermänniglich verbunden sein die Obristen vnd
Generalleüth vnd den Herzog von Anjou zu vergreifen, vnd
wo sie jemand der Reichs Acht vnd Pann sich enthalten,
vnd dem feind mit Volck, Pferd, Kriegs munition,
Proviant vnd vnterhalt Vorschub thun, solche zu verderben
schuldig wäre, assistenz leisten, wolte, Dann ob die jenige
alle jetzo Reichs feind so lang zu verfolgen, bis sie
sich gegen Reich vnd gehorsam, vnd ihre schuldige pre-
standa leisten werden, Zu dem ist vnser vnd
ob. des R. gnädigster Vnderscheid auch die fürsten berg
Reichs Kreiß gravamina & avocatoria auch alda weiß
zu schärffen, vnd andrerzeigt damit zu publiciren,
da vnß einige vnbefugte pretention, ob auch sonder
sondere fürsten vnd Stände des Reichs, eberg erfordern
diesem Krieg, vnderlaß eine diversion zu machen damit
der R. Kräfften zu schwächen, vnd dessen vnd seiner sach
Allyrten gemüth vorhaben zu hindern, ob dann
wol Ihro Mayst. vnd andere vnß sein ob immer sein möchte,
einen andern Churfürsten fürsten vnd Stand des R. vnd de-
ro Lande ob vnß dero Allyrte übergriffe vberfüsse
ob Vnrechtsgründe dz die jenige selben gleichmäßige

jedoch Zu beschehen hette, der Stri theil d hoff Compacie
conten einwilligig dieben vbgeh, und sie seinige Neu
tralitat od gar frieden ohne die vnde Compacisco
ten pflichten können, sondy allerseits bis Zu endt
ung d sy vnderhey d gewesten Krieg Zu hochsten standt
Zu billiger satisfaction und wollkommener Ruhestell
ung gebracht, hinfuro sollen, wollen und wellen,
Die vnsere und vnser pflichtt nicht mit dienlich Zu sey
die festung in Italien mit freundlicher exhortation dien
lich vnd gute wolle Vor sein K. K. seinige hoffleuten,
bey Verlust derselben, desy mit gnaden wissen, das Ihro
Kay Mt schreiben vy gold Wolle od einige vnde vberschickt
directe noch indirecte d Cron frankreich od hertzog Von
Anjou, wie bisshere Zum hochsten schaden der Konigl
lichen ertzeigt, sondern Vielmehr dem K. Krieg
hoher gestalten dem auch Ihre Konigl Mt in der vnd
der Krieg nochmer nicht allein vy abgeh sondern auch
andere andwertige Cronen potentien und Respubliquen
nichtdestweniger die hochgemelte stende d Eydgenossischen
Cantonen Zu schreiben, solchige Zu halt und gutheis
nochmal Zu vernehmen und Zu erwegen, damit der
fridt der friedbruchigen Cron frankreich d. abgeh
hertzog Von Anjou mit vns und dem Reich Zu gewin
den werde, da vns ~~einer~~ wie od andern ehrlich und

gleichs abwesenden darvon zu verhören, und zu ver-
hören, und dieselbe darüber vollenständig zu
vernehmen wären.

Continuatio.

Continuatio Re- et Correlationis

Conclusi d. 24 Augusti 1702

Nachdeme der gestrigen Vorabfassung zufolgen die sämtl. Directores der hiesigen Collegiorum umb 2 Uhr in der Rahts Stuben zusammen kommen, daselbsten darüber verschiedene gegeneinander angestellte Conclusa durchgangen, und nachdeme dasjenige, was communi voto darunter verglichen, womit die gegenwärtige Relation schlüssig worden, und eines jeden allegirende Acta mit Rathschlagen, was statt des Hrn Magistr. Directoris pro communi Concluso einzurücken wäre, durchgesehen worden, in Ihren Collegio abgelesen, und endlich nochmahls darüber deliberiret worden, derselben schlüssige Meinung zu eröffnen, so haben sämtliche Hrn Directores gutbefunden, also

Daß hierüber ein Circulo promulgirendo Ihro Hochfürstl. Durchl. denen hiesigen Collegiorum Vorsteher meyster ein communis Conclusum der gestalt stellen, daß auf beyliegenden Churfürstl. Collegio pauci quidem nostro placiten accordiren, alsdann es zwar Churfürstl. nicht minder auffgenommen werden, und alsdann nichts dabey meriren, und allein von

Daß hierüber ein protocollum gemachet werden, daß solches dem communi Concluso anhängen, und darauf Bezug gehabt werden möge, wegen der Allianz und Verbündnüs Ihro Hochfürstl. Durchl. mit der Cron Engelland und denen Vereinigten Staaten anbelangt, man von selbiger daßhiesige Vornehmen gradatim zu fürsten und sonsten darauf gar nicht sehen will, weniger einigen Endzweck, und dasjenige in Acht nehmen, daß gleichwie es auch denen sonsten Antecessoribus

am Cathedrist mit sonderbarer andacht, also die selbsten
Jhre Regierung, auch verschiedenen erbschaften
ersten stiftungen Klöstern und associationen
zugelassen, also auch die selbige ihre Jhro Lieb Mayst und dero selben Allyrten
den angesetzte gnädigste Landesfürstliche sehr ehrliche
Jungen intention allerdings Jn acht nehmen zu
accordiren, und dissel mehr erwarthen allen Cabalisten
bey dem H. Concilio gegen der verschwörung eyferte
Jmperij sich an Conclusion eyfrigen wird, vor Jhro
die mit dem Jhrigen treulich zu concurriren und alle
des Jhrige auch Patriotisch zu promoviren schuldig
seyn, auch dero Cathedrist nach einige Ehrliche immer
Jubilos verbleiben

Malus nur quod commune Concilium vergebens
eyfrig sey dass Jhrem vermeinten auch auch
nicht zu stillstehen can etwas Jn sorg und sicher nimm
Christl König nicht sicherlich wie dass man auch zu sein
gnädigsten Herrn mögte [illegible] allerdings [illegible] nicht
zimmerlich werden, dass Jhnen mit einander eyferende und
Concilium gangen und nach dero Jhro Gnaden Bischof
nahen Jhrige, dass man eyfe parte Collegij Principum ihnen selbst
bey dem Cathedrist der gemein samen Concilio auch Cardinalen Legat
Jhro selbigen Cardinalen der selbigen Kay und Concilium
mit denen Lieb Rathschlagen fürtan, wie nehmen nach selber
seits vorgenommenen Sessionen, und nach geschehenen
Rath Rathschlag

Jhro Mayst. Praemissis Carialibus denen selben nach gelegenheit gemäss
von Concilio wie stehen

Jhro Mayst

Dict. Ratisb. d. 28. 7bris 1702.

per Moguntinum.

Conclusum Beyder löbl. Rh. Collegiorum
Rom 28. 7bris 1702

Ob wohlen nun in beyden löbl. Collegijs d. 17. July dieses Jahrs per publicam dictaturam communicirtes Dero Rom. Kay. Mayst. allergn. Anbringen von Königl. Mayestät in Engelland, hochlöbl. Kay. und allerseits hochgeehrtesten Herren Principalen mit mehrerm bericht, Kay. Commiss. decretum und gnädigen Befehlig in beyderley weiters deliberation gezogen, und darüber dasselbe eingehender ganz klar und hellleuchtig, also befunden, daß die Kay. Mayst. nicht allein Dero Hochlöbl. Reichs Erb-Cron Engelland, sondern auch Dero Königreich Schottland, Irrland, dessen ungerechte und ungezogene restitution der Regierung Ihro Königl. Mayst. zum theil ruinirter Regierung thätlich bishero daselbst demonstrirten Mitteln abzugewinnen, und Ihro den schuldigen Gehorsam wieder herzustellen, auch Dero Königl. Hoheit und Würde, und was Ihro ratione vitae gebührete, dero mitgewonnenen Landen mit gewaffneter Hand wiederum zu verschaffen, dero Geld-Cammer, an Ihro Königl. Hoheit die Hertzogin von Orleans Frau Schwester Ihro Königl. Hoheit zu Engelland, von westbaiern, des nunmehro verstorbenen Churfürsten zu Cöln Kay. Mayst. als Churfürstl. Cöln. Herrn Bruder, und dessen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, und Churfürstl. Hochstifft Hildesheim, Churfürstl. Hochstifft Münster, Churfürstl. Hochstifft Osnabrück, Churfürstl. Hochstifft Paderborn, Churfürstl. Hochstifft Münden, Churfürstl. Hochstifft Verden, Churfürstl. Hochstifft Lüttich, Churfürstl. Hochstifft Freysingen, Churfürstl. Hochstifft Regenspurg, Churfürstl. Hochstifft Hildesheim, Churfürstl. Hochstifft Münster, Churfürstl. Hochstifft Osnabrück, Churfürstl. Hochstifft Paderborn, Churfürstl. Hochstifft Münden, Churfürstl. Hochstifft Verden, Churfürstl. Hochstifft Lüttich, Churfürstl. Hochstifft Freysingen, Churfürstl. Hochstifft Regenspurg,

wirg Kriegen K. Könde Lande Verlaufft, den Liberum
Commercium mit den Reich und andern Prinzen Ver-
störet, die K. Lande den Kind Feind und Nachbar
Empfindlich feindt mirabiliret, Dardurch unsre offt gemachte
Restitutiones Vergebens, und durch den Vorgedt Ryswickh
Friede gebrochen Zugeschweigen, das Dobgemelde Herzog von
Anjou den König in Hispanien das K. allerhöchsten ohne
Consens und das Ihr Herzog von Österreich colla-
terand titulo succedirt, und einer Herzog
von Österreich, Groster Zu Burgundien und Tyrol sich
Schreiben und Zu schreiben Keiner Landgrafschaft.
Sol offt erwehnter König in Hispanien auch die K. Könde
gen Ihr königl. Mt. und selbige gen einand versichert, in
die K. Inserirte Vom word Norden und Ostsee die
einen freyen Commercium versicherungnisse der K. Collegiorum
jura et Authorität gebrauchet, et dem Reich mit
andrung Ehr und übereinkh mittey in Fürderung
Gesatze Vorgeschriebey misse nicht unterlassen, sondern
Verschaffung et gantzer und standhaffter Beytrettung
Von auch Ihr selben Freyheit Zuversicherung et Subjugation
so Kriegen dessen K. Könde Lande et Leuth et Ihren innergewissen
Rey, und Landen auch die Vorbringt Herrschafft
gesuchte universal Monarchie Desto Land Zu-
suchen Zubehorsch et Zu manuteniren und denen

J. Kayl. vñ K. Königl. Recht Herr des H. R. Reichs
dessen alter Herkommen und löbl. jurium observanz all-
bereit dero Königl. Regierung ad gloriosa ope-
rationes zu befördern und kond dero unterthänigste
unterthänigste Kö. Mttl. Vorgehen vñ Zuver-
sicht J. K. Königl. Mayl. selbst eigener allerhöch-
sten Person, zu wirken und nachbarer beständ
Verbindung gemäss; als Sind und obig höchstnöthig-
sten ersprossen dergestalten, dass allerhöchstgedacht:
Kayl. vñ K. Königl. Recht, dasselbe Kö. Majes-
tät Hochstgedachter allerunterthänigster Stand wie sonsten
pflichtschuldig gebührend obzulag, und dieselbe allergehor-
sambst zu ersuchen nit selbst Mttl. Berg und nach-
tig beyfügt dero getreue Kö. Stände in Königl. Kö-
nigl. protection wider Jedermänniglich, und insgemein
Landfriedbrüchtige Kö. Stand Ihre Verbrechen Land und
Leuth zu verwirken Zu schützen, wobey dann ausser-
nen geschlossen wurde, dass allerhöchstgedacht Königl.
Mayl. gewerbsteyste intentiones und progressus noch im-
merfort bestens zu secundiren, nicht sie die gegen die
so offt wiederholte und feyerliche Verschreiben sich dann
Verbrechen andere neuerne infractiones, gravationes,
Verletzungen und detentiones für unstreitige pacifica

gia

gia Zu suchen, wüssen d Krön in Frankreich: dessen Exempel d Herzog von Anjou auch dem Königreich Algarve alle Ehre einge-
nommen, sich selber Königlich Majestät und unterschreiben, solchen
etc: selber wohlgefallen lassen, unterschiedliche Kriegs Leuth
Zu Fuß und Roß d Krieg gegen dieselbige von Kön: Mt: Zu verord-
nen, Zu declariren, und ins Reich Zu publiciren;
Welchem nach d Königl: Mt: obberührte Krieg wider
andere von Kön: auch Potentaten etc: Verbündtnüsse
für einen allgemeinen Kön: Krieg Zu halten, und Königl:
Mt: mit mehrerer Ihrer Königl: Mt: Macht und Ehre
Ihro gebührende Zu Gemüthsergötzung selber von Gott Verliehenen
Königreichs wieder dann mündl: Exempel Ihrer Glor-
etc: Ehren wiederfahrt d associirten Kön: Christen, welche
dann gemeinen Krieg etc: ehrlichen Waffenbund Zum
besten, etc: Verfassung desselben, und treuen eyfrigen
Ihre Kräfften etc: wüssen dann feindseelig gesetzt, etc:
denselben mit gutem Success mit Verstandt, ohne
einige Trennung Ordnung Ehren nicht etwas gesetz-
sel Blut Vergiessen, sondern d Königl: und seiner
Allyrten Loosung wenden, Königlich denen Kön: Sta-
tionen und Excursions ordnung gemäß einem der
auffgerichteten proportionirten Kön quanto
auch sonsten mit Kriegs etc: Heil treulich und Patrio
tisch obsiegen, Auch Zu Conservation der Kön: unter-

wie dem Rb. Oßnbrück Vom Jahre 1691. conformen March
remarch und quartiers-gerichtes reglement auch
wieder inhibiret, und darmit alle Bünde des Reichs
Verbündnüß, Frieden, Ja assistentz, Ja selbe treue
Rb. Bündtes und deren mehrere consolation die ob
gemelte Rb. Lande recuperiret, Ihre alte Freiheit
restituiret, und in den Stand deren Rb. fundamental
Gesetzen und dann im Reichs gutachten Vom 14. Febr
1689. enthaltenen friedens-schlüssen gemäß Rund
in Ecclesiasticis et politicis Zu setzen, so dann
auch der Krone Schweden abtretung und gewähr-
leistung über die Zugesagte gewisse Oerter und
Zu leistung billiger mehrerer Sicherheit vorge-
schlagen, und durch Schwedischen Credit des Königl.
Rb. und aller dessen hoch Alliirten Puissancen Ehrerbietig
mit Ernst respectirt und Beschleunigter friede er-
zwungen werde; damit aber diese hochwichtige Affai-
en und Hand desto besser und gedeihlicher verrichtet werden
könte, seyen beschlossen worden, daß die Neutra-
litäts correspondenz Commercien freyzügigkeit und Ver-
nissage sowohl wahrend dieses Krieges Gold- und Sil-
ber aus- oder ein- und Manufacturen
deren die nöthige haben mögen, abwechsel und Ihre
abwechsel

Befehl im ganzen K. Reich sonderlich da-
rin denen gesessen Pässen und andern auf den
grenzen hin und wieder sonderl Nachts und den sonder-
lich verdächtigen Orthen, wo sonst mit denselben
einige meuterey oder widerbellische Verstrickungen gegen
Ihro Königl Majestät Interessen Ministrorum
und andere Verdächtige Personen vor diesen Kain
mehr vorkommen sich und Ihro Königl Majestät
Länder vor Schaden zu verwahren, Ihro Königl Majestät
respective Zollverordnete obzuhalten, und die Pässe
und Passeports denen Landsassen, die abgehen
und Ihro Königl Majestät oder Ihro Königl Majestät
gestellt jedoch Ihro Königl Majestät, wenn die Leute Engellandt und
die sich Frölich Nachbarn der Vereinigten Niederlande nie-
gleichmäßigen Verordnung erneuert, Ihro Königl Majestät und
denen Zollstätten, und sonsten vor jeden orth obrigkeit
mit visitirung gebührliche obsicht vorgewendet werden
möchte, auch der Pässe mehr verändern Ihro Königl Majestät nie-
manden in Reisungsgeführt rc: als selbe Verrichtung
der nachbarschaft Nieder andern auf streiffig Landen
damit befreundt mehr Ihro Königl Majestät, so denen
eng darin und wird mehr allerhand pretexten visi
und Ihro Königl Majestät und Ihro Königl Majestät
stellen und steuren und Verordnete gewisse Zeit lang
Verordnung und aufsicht vorsehen, die übertretten

Jst nun dem Kay: executorischen Proceß gezeug und wird dieselbe Fiscalitet der Churfürst Pfaltzgraven Kay: Mayestät executive Verfahren werde.

Solle auch Jedwedenigl: Verbündten seyn die Churfürsten Brandenburg: Sachsen: Bayern Hertzog Anjou Landgraven zu Hessen: Herrn Graven Johann Casimir Pfaltzgraven bey Rhein Hertzogen in Bayern Graven zu Veldentz Sponheim Mörs und Saarbrück, Herrn zu Lautern, Ihre Kay: Mayestät mit Volck Geschütz Munition Proviant und anderer Nothdurfft, Ihrer Kay: Mayestät Feinden zu Wasser und Land, mit Gewalt abzutreiben, und Ihre Kay: Mayestät Land und Leuth, Crohn und Scepter, Ehr und Reputation, wie auch Ihrer Kay: Mayestät Ertz- und Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Flecken, Dörffern, Leuthen, Gütern, Rechten, Gerechtigkeiten, Regalien, Obrigkeiten, Jurisdictionen, Gefällen, Nutzungen, Zöllen, Geleiten, Ober- und Herrlichkeiten, Gerichten, Wildbahnen, Jagden, Fischereyen, Bergwercken, Münzen, Gemeinschafften, Vogteyen, Lehen, Pfandschafften, Zehenden, Gülten, Zinsen, Renten, Frohnen, Diensten, Leibeigenschafften, Unterthanen, Hab und Gütern, Fahrnuß und Unfahrnuß, Ligenden und Farenden, wo dieselbe gelegen, und wie sie Namen haben mögen, Ihrer Kay: Mayestät Feinden zu entziehen, und Ihre Kay: Mayestät darbey zu handhaben, schützen und schirmen, auch Ihrer Kay: Mayestät Feinden, Ihren Anhängern, Helffern und Verwandten, keinen Beystand, Rath, Hülff, Trost, Proviant, Munition, Geschütz, Volck, Geldt, Credit, Gemach, Unterhaltung, Zufuhr, Durchzug, Paß, Steg, Weg, Wasser, Weyde, Feuer, Liecht, Obdach, Wohnung, Kauff, Handel, Wandel, Gemeinschafft, noch einige andere Nothdurfft, weder heimlich noch offentlich, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch sich selbsten noch durch andere, weder mit noch ohne Geferde, thun noch gestatten, sondern Ihre Kay: Mayestät Feinde, Ihre Anhänger, Helffer und Verwandte, wo sie deren betretten, angreiffen, schlagen, fangen, und Ihrer Kay: Mayestät Gefängnuß antworten, auch Ihrer Kay: Mayestät Feinden, Ihren Anhängern, Helffern und Verwandten, alle Ihre Schlösser, Städte, Flecken, Dörffer, Häuser, Höffe, Scheuren, Stallungen, Cammern, Keller, Gewölber, Behältnuß, Gemächer, Gebäw, Gebäwde, Wohnung

Der Hochgewünschten Verbindung mit Ihro und
Königl. Mst. beyderseits Allyirten unschwerlich setzen und mög-
lich potentien als Ihro Engelland und auch der Hochl. Gral
Staaten, die vereinigten Niederlande, Ihro Kayl. als die Ihro
Hochl. Potentzen dem sogl. K. Reichsvereinbarten
Allianz nächstgesetzten Kunftig Hochverbündl. und Hochfi-
nitlichen Verband dem Reichsfrieden und dessen Condition
nen nützlichsten, und selbige also und dergestalt jeder
Zeit beyzubehalten sorgte, daß kein Theil der sog. Congra-
cirenten einseitig darvon abgehe, und sein sicheriges
Neutralität ad jura gentium ohne die andr Congra-
cirenten Schlüsse könne, sondern alle gemeine Sicher-
heit Ruhe und Wohlfahrt einmüthig suchen, befördern und
erhalten helfe. Wie nun Ihro Kayl. Mst. Ihro Hochfreund-
liche Intention und Satisfaction und Vollkommene Si-
cherheit Ihrer treumeinenden Sinnes selbsten selbsten und
allein Versuchte und also Ihro Königl. Würden zu Ihro
Hochgl. Dienste Ihro Hochfreundliche Ministros, und
die ganze oder große Macht Ihro K. Kayl. einige Hoffnung
Zweyg, daß Verlust dasselben das sie angedeutet,
daß Ihro Ihnen dies Vorschreiben Geld, Volck, oder
einige andre absicht und Directe noch indirecte der
Ihro sie Reichs und Hochgl. Ihro Königl. wie bisher zum
höchsten Dienst Ihro Königl. Ehre sie erfolgt, sondern
Vielmehr dem K. Reichs Verfassung gestalten dero auch

J: Königl: Mt: in Do und der K: mayestet nicht allein ihr
eigenes, sondern auch sonderen endbarrettige Crohnen,
Potentaten u: Republiquen zu Schreiben, Selbige zu
Soldung gelder zu versuchen, Neuerungen zu verwehren,
damit der Friede deß Friedbrüchigen Crohn Frl: Mt: und ihres
Bruders Herzog von Anjou entzogen, und dem Reichs Corpori
erhalten werden, auch die Eydgenossische Stände d Catholischen
Cantonen und Bundsverwandte Printz und Gemeinde
auch dergleichen erinnerungs Schreiben mit ernstlicher
Vorstellung ihr eygenen Freyheit u: vorigen Bündnussen
abzustehen, auch der Königl: Mt: schuldige Pflichten mit Ihro
Königl: Mt: und dem Reich zu halten, und sich selber
Freyheit einzig u: allein auf Ihro Königl: Mt: Crohn
Frl: Reich und mit Verwandtschaft die mit dem Königl:
lichen Hauß Oesterreich und Burgund sie bundt-
nus alte Erb Verträg aufhalten, und die National
Völcker zu der Königl: Mt: und dem Reich gehörungen
in loco offensivè agiren lassen, da aber
ihnen die andere Bundsgenossische Stätte darbey zu be-
kommen, J: Königl: Mt: zu überlassen, und dieselbe der-
gestalten [illegible]

Stadt Revaische Directorium, gleichfalls gnädigste Collation titulirter Curialien Assessor Stigagen des Dörptischen Collegii betreffend.

Reichs Rähtliches Decretum vom 20sten Julii
Hochmandats den 29ten Julij

Ist Königlicher Majestät unsers Allergnädigsten Herrn Allergnädigste Commission, Decret bey dem Dörptischen Collegio in gebührende Beobachtung gestellet werden, soll man sich bey solchem dahergestalten, daß insonderheit Ihro Königl. Mayst. Fürders Willen dahin eingestellet, daß allenthalben Ordnung gehalten, alle Mißbräuche abgestellet, und die alhier gesetzte Justiz-Collegia in Ihrer Jurisdiction, wie auch Ihro Königl. Mayst. Gerichte immittelst ungehindert gelassen, Ihnen auch Ihre Gerechtigkeiten und Gerichtsbarkeiten, allergnädigst conservirt werden sollen, Ihro Königl. Mayst. Dero Gerichte in Ihrer Jurisdiction, wie auch Dero Gerichte in Ihrer Jurisdiction, wie auch Dero Gerichte in Ihrer Jurisdiction, wie auch

Ihro Fürstl. Gn. Consilia gegeneinander aufgenommen
und der Fürstl. Räthe Gutachten darüber eingenommen worden, daß die Gelehrte mit der Fürstl.
Collegien Assignation, Ihro Fürstl. Gn. conformiren, und allein die
gnädigen Anstalten der Fürstl. Kammer Ordnung, wo es stricte, und
daß bey Verbesserung des Commercii, auch die Landstände Fürstl.
möglichst reflectiren ordnungsmäßig, einiges recommendiren
sollen, so viel dabey thunlich, und auf den Commercien
Consilio mittelst eines Consistorii Fürstl. Collegium ver-
den, daß der Fürstl. Regierung Directorium nichtsweniger als
dem Fürstl. Räthlichen Collegio publicum directorium in
ein gubernamentale terminis minus mitandis, gaben.

Nachgehends gnädigster Herrn Consilium Fürstl.

Salzburgs Directorium dem Fürstl. Magdeburgs gesandten
diesen tag verfaßen Fürstlichen Cassa und Rechnungs Con-
sist. Verwandten gegeneinander gehaltte und fürständigen
und diesen Protocollis so fest in Fürstl. Collegio ein
Fürbringen derglichen zu recognitionen. Der Cassa nächsten
und vorgegangenen Fürstl. Magdeburgs dem Fürstl. Salzburgs Directo-
rium der Rechnungs Consist. Verwandten in nächsten
terminis zu thun, allemahl den dergleichen Fürstlichen
Fürbringen und Ihro Fürstl. Gn. Fürstl. Collegio beste

Cassa Procuratio

Nachdem den Herrn Cassa Fürstl. Rechnungs Consist. Verwandten
Fürsten sonsten gesandten Verfallung machenden Rechnungen
und gethanen Anmerkungen bey verfahrendem Rechnungs Einzug
des Rechnungs Extracts, welches selbige bey dem jüngsten
am

am montag den 25 Septbr. in pto recipiendum? unter
vor andre vorgliessen, und endlich den Cancellario Pun
cipium eindurchbohrten pectus und dass alsdas Instrum
Facci Wesp. gerichtes gezeugen, ad protocollum abfassen
geben mögten. Dasfahrman ex parte der Cläger
gesanden, was selbes nit allein bleibet, sondern
endlich erbey der hochfürstl. Canzley sowanth Fürste
gesanden. Dessen obrig. inderhin bey dem obrarchiven pecti
in pto dreyen tag nig Jhesu stehender recipiendum
stehen sollen.

Assecuration der hochfürstl. Canzley
darinnen.

Nachdem Jhro hochfürstl. Religione darinnen
mit einhandes enthalten, das alle und jede der
der Kemmaten, so alt man ist, dass in der gleichen, dass die
der hochfürstl. Canzley darinnen Pünkte ad Pu
Cancellum in dem hochfürstl. Collegio declariren
mögten, auch sonsten in dem fürstl. Collegio dem selbi
gen geschehen, dass der einer bey einem dass seinigen
finden, in secreto sich dessen strafbring re
spectu praedicti nicht entgehen einer weiter nichts
sich einmassen, sondern solchen mit consequi
ren wollen, ausser des in Klandestinum des
Pu articuls bleibt.

Montags den 29 Septbr 1702.

Celebrirte mann das festum Michaelis Archangeli dasselbe
Zum Rath stey zu casten

Donnerstag den 2 Octbr 1702

Haben mann nacht zum Rathschlag sie sammen und einhellig
gegl[ossen] d[a]s in dem Conclusio trium Collegiorum vorgeschlagene
Collegium, alles bey seiner würdt zimmb Rath gutachtens sie
allerhand difficultäten vorzuziehen, und das conclusum
dergestalt mit sie fassen mann einmüthig billichet d[a]s sie das Con-
clusum der stifft dasige Kays Commission per Directorium
Roquintinum, dannach dessen selbst es thun können
sie informiren.

Montags den 2. 8bris 1702

Ist in dem Rathsherrn Rath nicht Vorkommen, als
das referirt worden, das der ehrn Mayrhe director von
ganzen vonnabrück ihm schreiben de eminent das Conclusum
gelassen, sie wehre mit und dass die Catholischen gemeine
nommen und dabey gemeldet hetten, das sie selbst ihrer
Mayst so baldern ihr votum abschicken wollen mit der
versicherung, d[a]s allen stifft dasige Kays Mayst gnädig
es gefallen lassen würden, das mann es parte thun
wirdt sie Catholischen und dasigen resolution zu stellen.

Mittwochen den 4 8bris
und
Freytag den 6. 8bris 1702
Passirte nichts hierumb vorkommen.

Montags

Mantags den 9. Xbre 1702

Presentirt im Reichs fürsten Rath

Salzburg: P.P.

Es wären gestern der dem Hochfürstl. Eyhs. auch schreiben under in Schwaben um Schutz an den lobl. Reichs Convent um zu kommen, alsdt das Ihro Magstt die recelenium dieser Materie ad dictaturam gegeben, sie aber der dem Nachgang desselben resp. nicht abschrieben zu lassen, und wann sie kommen sollten, kommen, und also Ihro Excellenz Copia davon communiciret werden, sie auch wann selbe abzulassen

begehrt. zu Protocoll. ad cando. Allen der sonn gesandten meynung darüber zu vernehmen

Hochfürstl Wirtenberg recommendirten den inhalts gehorsamsten. und die Verfassung des Landts dass so mehr es in diesen temporis momento periculum in mora seye.

Hatzfeld Eltzi secundirten das petitum deneliori und entschuldigten den Ihrer Excellenz sie nicht Conclusi verfolgt. den maßen sie instruirt sie seyen abgeloffen Ihnen aber ergehe die sach sehr bedenklich under abstimmung gegenwärtig Nachts Uhr sie seyen nicht ad protocollum kommen sondern die sache in der Nacht den Conclusi vorgelesen werden, und alsdann sie das Protocoll mit den vorigen diaria corrigiren / der suite sollte sie Nacht halber diesen sehr wenig sey in der nacht subscribiren / Conclusi / und die Churfürstl. Hochfürstl. Excellenz sie zu bemühen sollten, auch sie den Conclusi zum gnädigsten gnädigen Verfassen, dass sodann die nöthige Verfügung werden könte.

Straußb. begaben sich dero sonn gesanden in dero
genante Urbes Rubeas in fürstl. Directoria aber bei
allen drei Chur Maynzischen Directoren das fürstl. Corelii
sum Jri, und vorgesetzten dargegen das churfürstl. exhi
mann obgelesen, sich under Jnsehen und nachdem man
sich für die churfl. schrift gesetzt gefallen lassen, werden auch
dann Corelusso Electorali, ein Conclusum beyderseits
zu Collegien, und an statt der vorte.

Ostmann im churfürstl. Collegio p. gelesen. Ostmann
in beyden fürstlichen Collegijs. gelesen, und alß sy auf
das Rhodtische Collegium mit diesen conferi
ret gesetzt, ist das Conclusum beider seiten Colle
gien, in ein Conclusum trium Collegiorum Jmperij
verwandelt, und loco der vorte. Ostmann in beyden
fürstl. Collegijs, die ingressa folgender maßen ver
fasset werden.

Ostmann in allen dreyen Rhodt Collegijs
den 8bris alt. signe Ratisbonæ 9 8bris.

(L.S.) churfürstl. Maynzische Canzley.

fürstl. Conclusum den 9 8bris 1702

Ostmann im fürstl. Collegio das dritte vor mittag per dictaturam
publicam communicirte an allen dreyen schlecht dasselbe Con
clusum den andern fürstl. Ostmannischen ambt des Hürdischen
Cranzlers und Lemmans schreiben, sambt dem beygehe
ten P.S. die resolution Landes der Chur Bayern de facto
occupirt

occupirt: und nach dem solchem Kay. Mt. Rath Collen
und Mainzingen auf andere Abwesend in Circulo progressiro
und damit Er also pflegt werden solle nemlich Mainz
daselbsten, und gesetzt, Er gleich also auf
continuirenden Gütlich Tractaten, so denselben zu Frieden
dyes nicht nur auf die Lange Weyl an ihro Kayn
wenigen de Ratificationen der gedachten partien Ihro
nicht gleich so werden, auch die Hochlöbl. Ihr immerfort
vernehmen, und dergestalten, Ihro der Herr Legat Ihre Lega
tionem dargegen fortsetzen und P.S. mit diesem
gedachtem erfahren, wornach sie communiciren, die Ihro
Churfürsten Collegen, als Ihr. Kayn Mayt. freundlich
sichern, und dahin eyferig, sie recommendiren, dyes Ihro
Churfürstlich Mayt. auch angenehm dabey dann gerathen
Ihro Kayn. Mayt. anderen Reichs und Landen an angehörigen
gefahr und schaden, und der Zeit mit allen erdenklichen denen
Reichs Constitutionen gemäß Remedirt, und andere
Gelegenheit der Sachen, allenfalls [illegible] gründlich einsehen.

Conclusum Collegij Electoralis den
7. Aprilis 1702

Dyes mahl im Churfürstl. Collegio das verabredte Ihro
Kayn. Mayt. Churfürstl. Churfürstl. Gesandtschafft freundlich
communiciren, per dilectum publicam communicirte schreiben
nur P.S und gegen die Churfürstl. Mayt. freundschafftlich
sinnen inwendig in der discreta Zeyen, aufsatzen gegen
die Reichs Constitutiones Conforme beyfügen, in Ihro
ernstlichen gedrungen, und dieses dem Herr Legat zu Ihro
Ihro Ihro Ihro, dyes Ihro Kayn. Mayt. zu Ihro
Ihro Ihro, dyes Ihro Kayn. Mayt. zu Ihro

des gantzen Rein Reichs und Cooperation der Evangelischen
Ch. Ständten erfolgen könne, Sattmann dafür gehalten
und gäntzlichen, daß obgemelt Printz Friedrich Ludwig des P. L. R.
des Königl. Schwedischen Commission, ein firmität beygelegt
zu communiciren und zu jedermann zu versichern, daß der
Herr König, und dem Königl. Mayst. nicht allein hierdurch
so mercklich per indirectum per expressum alles und jedes
nicht zugeben, sondern auch nomine Imperij zu implorieren
die allen gebührende gnugsame mögliche, dem am reichs höchst
angelegenen Concluso tricum Collegiorum Electorum
Imperij zu folge, durch andere gnädigste Herr
und Königl. amtliche und authorität alle constitutions
mäßige mittel pflichtmäßig dahin gerahten entgegen zu
stellen und dem fernern im Friedens tractaten
vorzunehmen im Friedens Instrumento zu stehen, daß
der Königl. Generalität alsobald ergehen zu
lassen, damit in dem Rein Reichs der Evangelischen Stände
freye libertät und innerliche ruhe conserviret, die nöthige
hülffe geleistet und gedämpfet werden könne.
Zu mahlen durch die so pflichtmäßige rettungs mittel
Königl. Mayst. allerhöchstes selbst eigenes interesse
am meisten besorget, der Evangelischen Stände auf mittelst
gnädigsten schutz und manutenence zu gedencken die
Augspurgische Confess. Verwandte Stände, welche in
ein bestendiges bund dem fremden einen weg bey gleichen
abgesprochen werden könten, welches dann sonsten mit
angelegen seyn lassen würde, die Evangelische

ohne

ihre dob Jimbo ein gewisses suspicion bey selbs
von occupationen billig verfallet und brennen
sidt.

Mittwochen d. 8 Nov 1702

Resolvirte der Sachsengotha Directorium wegen gestern
Re- und Conclusa Paal, wegen Ihr Majest. Creation
gestern abwesenden und so weit ihre Stimme der
Conclusion treten Collegien instituiren sollen, und dis
dissfalls gethanen Vorschlag approbiren, auch Ihr Majt
und Königl Majt Glückwünschen. Demnächst solgen dann
diesen abend ein Courier an Ihro Königl Majt in
Pohlen als auch an Ihro Königl Majt Preus in Berlin

567 0

Dieser dem 9. 8bris ist in dem Reichshofrath Rath
wirklich passiret, in der so genanten Fürsten Deputation aber hat man sorgfaltig den dem quanto der Reichs
Armee zu stellen habenden mannschafft gemeldet, und ob zwar
zu anfange die intention gehabt nebenpunkte quanti auf
denselben, übrigen zu resolvirenden materien zugleich zu reden
und zu bedenken den Herrn Maynzischen Directorio proponirt
und an ihro churfürstl. gn. zu Maynz da gehorsambster ungn
sichtes puncta hinterbracht, ist darauf aber nein und andern
instruirt zu haben, und so dann sambte mit ein mahl herzu
kommen Rath darüber nehmen aber resolvirt daß gehalten und
big die zu ihro churfürstl. gn. über das quantum militare in streitig
zu haltenden angestellten mann in denen 4 gulden 60 xr
und 4 gulden 80 xr. als dann der stim securitatis publicæ
halber zu ziehen in circulo begriffen gewesten, ist bereits gestr.
Conclusum dergleichen und zugleich quantum nach dem ao
1681 dergleichen stands der 40 mann, auch das Erzstift
ist acht 80 mann gesetzet, so hat man die intention gehabt
dero und gemeldten ob die denen dem obern ermeldten Cre
ductis 6 Circuls zu halten und ihnen zu folge an
ihro churfürstl. Collegium in sendr. haltung eines Proto
colli eines gemeinsamen Conclusi dergleichen als
auch den 16 8bris gegen das Reichs Rathhaus abgehen soll
Wann coll dieses in puncto quanti mit dem communi ihr
different, und dero dass alles nur subrato gehorsam erkundigen wer
den [illegible] so hat man zwar gar H. Rathischen Collegio alle
dienstsame darstellungen gethan dass ihr positivie mit denen
übrigen Collegiis conformiren möchte, so hat aber ihr sich
nicht ermächtigen, gleichwohl aber nicht hindern können dass
Reichs Conclusum nicht cum ad intentionem der Churfürstl.
[illegible] abgelassen werden. Welches dann der Churfürstl.
Maynz

Majestät directer installirn nach selbigen abwendt des Königl. ersagte Lugl. Commission nomine Conventûs extradiret, sondern auf sambtl. Churfürsten den 18 gleichem pendente Electorum publicam communicirt.

Gleichwie nun auf sambtl. Churfürsten den 10 Nov. 1702. dasselbe mann in denen Königl. Preuß. Collegijs dergleichen securitatis publicæ reassumiret, und dabei quantum humanum fast Jhr glücklicher Regierung die jüngstere gegen die Confoederirte, den Duc d'Anjou und dessen Adhærenten declarirt: und publicirten Krieg Jhrer Königl. Majestät den 8 und 19 7bris Anno 1697 sowohl den 13 Jan. und 12 Febr. Anno 1698 sodann den 12 Aprilis und 10 Julii Anno 1698 sind dieselbe Lugl. Commiss. decreten in Gegenwärtigen casum Kayserl. Majestät Conservation und erhaltung unserer Person auf des Königs und der Teutschen Reichs gleiche gegen dasselbige Potentaten und eines jeden Reichsstandes Verpflichtung dahin der Confoederirten abgenöthigten Krieges eine genaue und genaueste Connexable, der Königl. Majestät in Preußen, daß mann bey einem dritten instanter Fall, in gegenwärtigem Krieg über eine Mann, 2 Infanterie und 1/2 Cavallerie, der unter eine proportionirte anzahl Dragoner tapfer stehe, auch zu Jhrer Königl. Majestät in Preußen Hülfe, die selbe auf ihr 10 Königl. Ordre, nach dem nächsten überlegung instanter abzuführen und anzunehmen, an Ihro Königl. Majestät in Preußen Lugl. Commission gemessen Befehl ertheilet, gestalten gedachte Königl. Majestät in Preußen Lugl. Commission gebührend, und darauf allergnädigst ratificirten, hat sich dergestalt bey gegenwärtigen Schemate Subscribirt. Nemlich, daß jeder seiner Königl. Majestät in Preußen Lugl. Commission, gegenwärtigen Ständen allhier in Comitijs sich successivè

et bene et aquo dergleichen mögte; sobalden immer möglich
ein Jüchtlein, und damit contra quoscunq; aggressores et
rebellionem omnibus viribus Jnsonderheit gnd. Jr. Käyl. Mt.
auf dieselb allen underthänigst perexpressum Jhnen
bringen, und in gebührendem respect, ein samt beyfügen
Jr. selben sye, die allergnädigst gemessen mögten, denen
vom Crayß aufgeschribnen puncten den dem Kayß. Kriegs
verfahren, dergleichen Resolvirte nächst zu geben, mit der
allergnädigsten erinnerung, daß die Crayß Convent
gnädigst verlaßt aufgeschoben und daß darum Kayß. Crayß
Jngelegte quantum militare unter die Kayß. und Crayß
Ständt, dergestalten proportionirt particulariter auf
das glaubigste subrepartirt und also sye jeder ohne
exemte Mann eßtlich in klein Stuck gesetzt
werden mögten, daß selbe stuck an eßig und anderm in
und außerhalb Kayß. wo man ihnen dienlich haben
wirdt, außbringen und der insonderheit nöthig Kay
marchiren können und sollen, und darüber nun- oder
andern dergestalten nöthig gelegenen Crayß Jhnen Jngu
thuen Mannschafft eßtglichs bey jammen, oder andern
in generatione oder in grang plätzen und Ay stungen
setzen. So ist auf der Generalen ordnung beliebt und
gemessen worden, daß auch die übrige mehr
mahlgenante Kayß. Crayß Stätt, dem nach und gestalten
dem Crayß und dessen Ständten mitschuldig anmahlen
auf eigenen Kosten assistiren, dem gewalt schleunig
gegen stellen, und ihre Jüstandigkeit denen gewal
Gali

Heilig und friedl. der friedbrüchig oder sonsten gar neuen Reichs Händten mit allen Christen und gegen gnaden den dem Feind und beschädigten rathen helfen oder retten und äußerstes fleiß bei andern Crays mit seinen Mandaten oder die Creutzerische nachbarn nach den schuldigen wegen. Jedoch die sich auch mit dem aubdruck reservat. daß gleich ein gesetzte reparation dermaßen einig und allein Ihro allein amore publici eingerichtet, also setzt oder jetzt noch inskünftige für ein matricular anschlag zu halten, und etwagen in einer consequenz, gleichs similes aut alios casus dem Crayß und Rad den des Reichs erst eine oder andere crisin zu präjudiz angezogen oder genommen werden solle, und deßwegen zu andern und abstellung dessen in dem abgangs gegenen decretis Commissionis Cæsareæ zu suchen, und anderer zu selbst Crayß Versetzung gehörigen stet den gebührenden exhibiten vergnemmen auf alles nächstens zum ferneren Reichs Gutachten vorgelegt werden.

Reichs Rätlichen Collegij Conclusum
den 16 Nov. 1681

Es mandirt den 12 ibid. und 20 gbris das Lauffenburg. jüngst dictirte Reichs Commiss. Decretum, die Verglimpf- und einstellung der Inserir und ausstreichung des verklagten Reichs Crayß Ambten Reichs und jeden Stadt und besonders zu stellung schaden wann sich Ihro Ch. Dl. bey dem Reichs Rätlichen Collegio in hiesiger proposition und ämbsigen gebrauch. Hierauf anhero nach anleitung der vorjährigen Reichs darüber gefallen werden. Ist solches den 12 May 1682 mit mehrern Reichs Collegio ersten und unterdem 28 Juny st. v. ejusdem anno erfolgten

deijs Commiss. decret und approbation dieser sach seine
bescheids meo abgegeben, und selben seinem allschein nach
gegangen werde, nachdem jedoch selbiger extern particul
grossirt quantum, dando sich determiniren ist angetragen
würdt, stell mannard, ein arst ob effectum sein jüngsten selbs
eingelangten instruction allein zu beschleunig ungeb
hinfo defendirn, und ob periculum in mora, nach gemacht ma
brauchbrate dessentzuthun, dass gleich ein jahr drey jahren
und da keine sonderbe gefahr obhanden dergleichen anno
1681 acht 10 mann gestalten sachen der ruhig dergestalt
jetzunge verfassung wurdt, also dass jetzigen zeitlichen
selbigen nicht das christum noch derjenigen rädten sobrich
in dem association stehen, dann selbige nicht in
christo verstanden, ratione derübrigen aber, so nechst in der
association seyn, selbsten acht das christum, und dessentwe
allen determiniren mögten subsperati dergestalt, und selbe
gestalten acht ein 10 und respectiv
8000 mann gerüst, und zu einer theilung der lasten in die
künfftig jeder der anno 1681 resolvirte modi repartition
allen falls gebraucht, mit denen etwa sich dabey
befindenden einigen, jedoch es eigentlichen
gesandten orden mögte, wobey mann sachs rätlichen
selbs sich nicht dass einige sub bey dem dem 10 einige
1681 angestellenen sachs gutachten d Re
locellum reservando gegeben, und dem churf
mayntze Canzley allerdings verbleiben, hiermit und
derbefallen haben will.

N.

N.o 1.

Anschlag der mannschafft. und dann repartition nach dem fuß de anno 1681 in d. Ob. Crayß. Sambt deme jährlichen beytrag 1 ausgelegt.

	Zu Ross	Zu Fuß
Der Schwäbische Crayß	600	2707.
Ober Sachsen	1921	2707
Österreich	2821	5507
Burgund	1921	2707
Franken	980	1901
Bayern	800	1499.
Schwaben	1921	2707
Oberrhein	191	2859.
Westphalen	1921	2707.
Nieder Sachsen	1921	2707.
Summa Zu Pferdt. 11997.	Zu Fuß	27696
Summa aller 39993.		

N. 2.

Tripelum des Reichs Anschlags de ao 1681 und dessen repartition in den Reichs Crayßen.

	Zu Pferdt	Zu Fuß.
Der Schwäbische Crayß	1800	8121
Ober Sachsen	3963	8121
Österreich	7563	16821
Burgund	3963	8121.
Franken	2940	5703

	Inspirer	Inspirer
Baiern	2400	1479.
Schwaben	2963	8128
Oberrhein	1479	8159
Westphalen	2963	8128
Niederrhein	2963	8128.
Summa Inspirer	29991	Inspirer 89988

Total 119979

Conclusum in Collegijs Sacri Romani Imperij

Jedermann in allen dreyen Königl. Collegijs. per gra in Comitijs Conclusum.

Signe Regensburg den 17 Nov. 1702.

(L.S.) Churfürstl. Mayntz Canzley.

Verden

Vondem 6ten Nov. biß den 4ten Dec 1702 ist in
Collegio Principum nichts passirt, außdem Re- und Correla
tion daß aber seithdeß Ihr Mayste Directorium denen hiesigen
Herren Collegijs angezeiget den alhiesigen Stadt
Magistrat Memoriam Insaben, Ihro Churfürstl
Dchl zu Beyern seithero alhiesiger Stadt diversa anno hier
ancapandren gewerden abtrucken Lassen erstermasten Rudor
ummen, Ihro Kayle Mayl seithen derselben eine garnison
in Kayle Mayn Hauß belegt, anbegehren Lassen, verlangten
dero wegen Ihro Churfürstl Dchl zu Beyern, Lassen die Hauß
Inderschrn. damit die Ihr negerssamas resumen Leuten
indanes dß vorgehalt wären, daß die Stadt mit selber
garnison Inverleibung ent abiger bleiben Könde, De-
Herr Orth nistraks ein gluchstehn, andermaus anbegehrin.
stellung aller Hostilitäten denn diesß Convent und der Stadt
die nötige Securität und effecten sambtlichen subsistenz
mittels ferner angedeyhen Lassen wollen, die Stadt selbe
Collegialiter nuhnicht grant worttet, daß aber allerhandt wäre
diese condition unter Kayl allergnädigsten eine willigung
seine erlangt die bereits geschrieben hette, einzugehen,
bäte Demnechst. selbst Ihr allerunderthänigstes anbrin
gen bey Kayle Mayt denselben zu recommendiren. Massen
sintemahl Chur- und fürste Hauß in dem fürste Haben Immer
dahin gerdet. die Stadt anhero der Reichs gefallen und geschloß
dieß daß Ihr Mayste Directorium dero Churfürstl Kayl
Commission dero wegen unterthänig Inhalt damit selbige
der allergnädigste Kayle willigung zu erlangen, gerühe
mögte solche auß Inhalt dero schreiben; Nachdem aber der
seithero eben der streitige und die Kayle resolution unter

auf der Stadt abgelassenes schreiben neu auf der Reichs gehorsam
ansehen es belegt, sie gegen aber der Hoh Bayr Gesandter, bey
hiesiger Magistrat den anfang gelesen, ob auf dessen jüngste
anbringen neu klein antwort erfolgt, und auf dem nechsten
gen neu gemeldet. Deshalb Stadt selbe innerhalb 10 tagen
beybringen mögte, erbat Ihre Churfürstl. Gn. selbe darangel
gen, und die selbe abstan müsten, und damahlen mehrere
urkunden beikommen, Ehestalt mehr gemelter Stadt Magistrat
sich denen beyden schon Collegijs parte gegeben, und gebetten
auch die Se civilis so eigentlich Stadt auf der Hoh Convent geh
in Frieden beybehalt Ihnen, erklärt Ihr selbe nachmahlen
dergangen

Montag als den 4. Dec. in allen dreyen Reichs
Collegijs, an welchen dasige Stadt nöt in dessen nahen
Zimmer. Zusammen, und ihr selbe under Curatorium
dergleichen, erstbesagter der Hoh Bayrische Director neb
seinen gehabten der Reichs Commission eröffnet, und die
sen demselben so baldan einen expressen an Ihre Churfürstl. Mayl
abgeschickt

Conclusum in beeder schon Reichs Collegijs
den 4. Dec. 1702

Nachdem man in beyden schon Reichs Collegijs über die gestern
Securitatis Comitien nochmahlige unterredung gepflogen
und dabey befunden, daß den in Straßburg ohnlängst
garnison in obhabende Reichs Stadt gelegte canon dieselbe
dabey aber so belegen wurde, daß mit Schaden einstimmung
der Reichs Convent nicht mehr hinter der stehen, sondern selbe
deßhalb fortgeschafft gar dislociren mögte, über dessen
reinmehr, daß diesenige ohnlängst allen selbe Convent
Praelaten und Reichs gnesch gefaßten ordnung nach
hiesiger

Münster, Osnabrück, Nimmegen, Cölln daselbsten und Osnabrück mit der Schlußverfassung, und hingegen der Schwedischen Ratification gestattet werden, Gestalt man dann sogestalten Sachen nach des Reichs Convents Securität in allerhöchster Reichs Acht dahin greifen, oder aber andere Mittel gutachtlich an die Hand nehmen, und da sogar Käyl. May. allerunterthänigst Interessirt wären, ein solches ad exemplum obgemelter Stadt Cöln gegen derselben conjunctim sowohl Stadt als mit Zugestatten erstlich wann in beständiger ruhe und sicherheit des Reichs und Vaterlands eigentlich gerathschlagt, dann darüber Berichts und die Abhandlung in gegen derselben Stadt ungehindert beysammen bleiben möge.

Reichs Rähtliches Collegij Conclusum den 4 Xbris. Resolvirt, an die Reichs Stadt Cölln Reichs Collegij Schreiben des Reichs Räthlichen Votum in proposition und Umfrag gestellen abgefallene beygelegen certigen conjunctim der Securitati Comitiorum gutachtlich prospiciren möchten. Alß per unanimia geschlossen worden, daß in dem Innenhalten die beygehende Exemplen an sothig andern conventibus publicis die Sache in gleichen gestalten der gestalt sich Käyl. Mayt. Unsers allergnädigsten Interessen, als allergnädigst mit hinsetzung der Stadt in den enge nisten Inhalten, damit alles in statu quo, alß wie mit hin die Securitas Comitiorum ganz sich verbleiben möge.

Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperij. den 4 Dec 1702.

Ist mann in allen dreyen Reichs Collegijs, gehe in cen sum Concluso.

Signat Regenspurg 9. Dec. 1702.

(L.S.) Churfürstl Maynzische Canzley

Mittwochs den 6. Dec. } 1702
und
Freytag den 8 Dec.

Celebrirt der Römisch Catholische Nicolai Episcopi und anania conceptionis, dessen Fest gefeyret worden

Donnerstag den 9ten Dec. 1702

Hat man allen Reichs Gesandten Ihr Commission, und deliberirte in allen dreyen Reichs Collegijs; inzwischen dessen Gesandte nur in dem sogenanten Nebenzimmer; Uberdies in puncto accessionis zur grossen Allianz zu fordersist requisita, und dergleichen Gesandtschafften zu Collegio [illegible] nicht gemein sam zu concludiren, als hat man gegen das Reichs Rathhauß zu gehet, und stehet sich mit jenem übrigen Commun, doch auch abwechselen gemeinsamen Concluso, wie Conclusum trium Collegiorum; videas Convolutum Conclusorum sub dato den 12 Dec 1702.

Montag den 12 Dec. 1702.

~~Ist wegen des Churfürstl Reichsabmesser nichts vorgenommen~~

Ist in dem Churfürstlichen Reichs Zimmer nichts passiret, in dem Neben

Neben Jimmer aber [illegible] celebrirte mann uber das den 4ten hujg
dictirte Keige Commission decret und sonderlich über den jas
sum stadium abrist in anschung alle Jur verfassung gesetzig
ten so balden nicht abgestan und es mit conbocirung einiger
Crajss etwas lang sumb hergehen dörfte, entpfinden die Landts
der nicht amittelen Crajss so woflin particulari, als die ameter
und associrte Crajss ihr contingent anzuschen sie gelten, und das
selbige dise Maijt in capite commandirenden generalitet
anzuschaffen. Und vergliche sich umb gewissen
Conclusi erstes mann gegen den schwedischen eytendiret, und
beiderseits communication umb ihr darüber mehrers ersehen zu
können verlanget. Dise erstes deliberation dann dise unter
andern verdienen sachs conclusa befürderung nicht underlis
sig, dann mann sie der Kuhs generalitet halber, auf ein
etwas verlengte herumb schreiben und dann nicht allein
dahin gerichtet werden, das ein Generalissimus, a grad feld
Marschalen und ein Grad feldzeugmeister anzunehmen
und die selben eigentlich ordnung auf ein verfleg kommen
eydes dem Kön. Keinge Maijt zum generalissimo allerunderthe
nigst zu erbitten, den selben Hr Obr. zu Staden und dise
nicht der a feldmarschalen, und dann die darüber gesetzten
drei grad feldzeugmeister charge auf 3 jüdingen, und das
so mann selben verfleg defectu in Scrutinio allerseits
ad referendum genommen, und denen selben alle partes ja
der gnadigsten resolution anheim gestellet.
Uber dises und nachdem in dem siebenden conclusi circa finem
ein fassus ist gethan, das nicht allein das contingent der
dem Landts anstehig anmasslichen schuldigkeit
anstandes sein mit ein: oder abforderung der rettor an,
sondern es also convenirlich gegen gemeine Landschaft
selbiger mann stets abforderen, und andere dergleichen generalität

an jr. cr. sollen, und aber ein und ander wie Chur-Pfaltz
Collegio anfangs dargegen gestossen, nachgehends aber sich
gleichwohlen dessen verstanden, dass es ohne dem darum anderen
indextius setze, alsdann nun auch gemacht in dass dem Chur-
fürstl. Collegio expedirt dass fürstl. gravirten Bancken und Colle-
gial, dass im communi Concluso darüber ein fürstl. Gliss circa
finem entfallenen, alsdann wo nahe andern, dass die mit ihren
contingent verfassen Mandat, selbes aufsetzen mit ein-
abgang der verlesen ex alia conventione gegen gegen
sonder fürstl. verfahrende manuscript abzufertigen, und an die
generalität anjr. cr. stellen, darneben absprachen ver-
den möge, einen Churfürstl. Theil darvergehalten und decla-
riret werden, dass es dem darin andern magnum satis
und sich selbst nach verstünde, darauf sowohl sich in com-
muni concluso zu expriniren aber gleichfalls wäre, und dass
man alsdann nun selbes allein d. protocollum nehmen
könte und wolle.

Mittwochs den 15 Dec. 1702.

Hat man Chur- und fürstl. Theils über das verglichene
Cerimonial Concluse gerathet, und sich einmüthig ge-
mainsamen verglichen, welches alda Chur- und fürstl.
Directoria gegen das Reichs Rath, so aufgerichtet
und bey Ausfertigung dessen in effectu mit dem gemein-
samen über ein kommen hat wollen auch dergestalt ein
Concludum trium Collegiorum gemacht, und ob zwar
erst gedt. Reichs Rathliche Collegium zu seinem Concludo
wein bey den Reichs Herrschaftlichen Creditoribus gnädi-
universale und dass mit denen mediatis und praegravirte

Reichs da

Randten ca aequet bew gehandet werden / als. gethane
reservation einverleibt, und gehalten. Gestalten demselben
trium Collegiorum loco congrue die worth sine modo in
scriptis, mitsein ihnen auf den Abzugen mit andern alhie stabo
anhero gesandt gehen mögten. Auf demnach sie aber ihre und
ihrer Theils in nächster vergang[enen] Session der andern Rätha
bereits in separatis punctis, und resp[ectu] quanto der drei
ceneurnehen, ihre jedesmahl darüber klarer, stabil dah
selbe und nochmahlen gemachte Erklärungen, de quiescirt
und allem gebührlich ihnen dann nun anhero ihrer Mayestät
directoris singul[ar] und stabil gethane Erklärung, alhier man
dann auf den gnädigsten Mayestät directoris gnädigsten
anhero gestellet stabil. und damit den einander gangen
und statt resp[ectu] die unsrigen ihrer Mayestät dorthin
ehrerbietige Commission das Conclusum trium Collegio
rum explendiren mitsein den communicatis per dictaturam
auf den andern tag beliebet. wieder

Freytags den 18 Decembr

Ist nun allerseits in dem fürsatz haben Immer mehr in
nen und stabilen Ihrer Mayestät directer referiret und dah
er dah Conclusum trium Collegiorum vorgangener Mittwochs
dorthin ehrerbietige Commission explendiret und die gar
genommenen dah man in diesen obschwebenden
puncto eine gemeine resolution gefasset, auch gebethen
habe mit allhiesigen abend schluß ihrer königl[ichen] Mayestät
dan. Ihr erster occasion dorthin

Mayländung. Ofenin Leytmeritz und Schemnitz gesandte Bericht
den Eingang [illegible] angezeigt. Ebenmäßig sind beschaffen

...ergestalt in deßen gegenden, der Crone Engelland, und ...
grāl Staaten der Vereinigten Niederlanden dermaßen
einer mit ihnen aufgerichteten engen Verbündnüß da
sie in Geldern und Gülich mit Ihrer macht eilen, und
in derselben Städte Jülich, Hirsch angelangen, da dieselben sich
dem Erbrechtlichen vorstehenden Lehn Herrn und Landes
Herrn gemäßen sich angenehmen, als sie ihren
Herrn Lehn Herrn gegen dasselbe Ihro Kayserl. Majt. gegen
gnädigst Vertrauen, so werden die übrige Chur- und Fürsten
auch Stände des Reichs zu Erhaltung des Reichs wohlstandes
und Patriotischen eyfers gleichmäßig mit Rath und That
ernstlich beytragen, und den auf unumbgängliches nöthig
nachdrücklich für einen Reichs Krieg erklären.
Gleichwie nun Ihro Kayl. Majt. für sich des allgemeinen
Vaterlandes Justiz in der wahren Art und Eigenschaft
ihnen gebührend gebilligt, und Ihnen der allerschönste
mittel gleichsam Regierung dieselben Fürst und Königreich und
Länder erhalten wird, also halten sie sich auch
sie in consideration dessen die gegen Ihro sorgsahmen
und Landen und Stände des heyl. Röm. Reichs eigen
gesetzsamb tragende Neigung gegen Ihr. Kayl. Majt. als dem Oberhaupt
auch Stände Beförderung des allgemeinen Vaterlandes wohl
und wohl Standes Ihres orths nicht vermeinen wollen sie selben
schuldigen Consultationibus sich also gestalten allzeit
andern anderen Inspectoren, und falls es sich auch dem Lehn
Churfürstl. Directorio gebührend legitimiren sollte, sich
nach in ihrem schuldigen Gehorsam ihres gnädigsten Herrn
und Lehn Herrn gegen den gnädigen gnaden und schutzherrn

Abgeschaidung vermaldem Lüstorn, / Dorfinserter und contesterten
auch Ihr in sto declarationis belli ainhaldt die Curfrand.
reich, Hessen Cassel, andere Fürsten und Fürsten Fürsten Ha-
user mit sonderbahrem eyfer vielleicht gemeine Ha-
in denen meisten Punkten oder sonst angenommen und concludirt
worden. Sonst allein consentirten Besonders, auf ferner Ihr
gegen ertigen anit angestandten conjunctur Ihr alle und
nur Ihro daige Mayst allerhöchste interesse und dessen
dem Reich wohlfahrt, bestandigen aufnahmen und securität
auch besonderm gnädigen, mit so eyfaller underthänigster
devotion zu Ihro Kayserlichen Majestät Cäsare, als ausrichtigen Patriotischen
eyfer zu Imperio conservirer würden, glaich selbst Ihro selbst
sie concurrirte in der Gasconischen sachen, in dem Sie auch
allergnädigst begehren Ihr. Kayl Mayst derowegen die al-
lerste Ihr grosse alliantz mit angenommen dann auch
der verlangten selbsten eigen ein Regiment Cavallerie Ihr
des dem Reich dienen und sich ersetzen, auch dem Ihr Chur Fürst-
lichen Hauß Braunschweig abmarchiren lassen.
eine Battaillon Ihr sy aber dasi marchiren sollen sich
und in dessen auf Ihro selbst gnädigsten form lassen
darüber werde anordnen lassen.

Im übrigen ulteriora et quoad competentiam auch ferner
uberdienstpuncten mögte Ihr einigen stehen Ihro selbe
in bestehendem collo dienstlichen sehen

Eben mäßig Ihr gleicher an

Hamelberg: Nachdem Ihro selbe Ihr Dessen Naumburg
zum gnädigsten Herr der sich und im nahmen der übrigen
Durchleuchtigsten Herrn Ihro sehen andern gnädigsten
gegeben

seits in genere alle die jenige vota, so darauff angetragen, in adversis aber und in specie des Vertrags Osnabrugischen exacte prosecution der Religion allen des dazu dahrige secundiren, mit dem selben à parte sonnaberg. & conformiren, und dann exacte auf die particularien allenthalben observiren helffen.

Hingegen sie erbieten sich, nechstens der Churbayr. Concellj darüber einen dictatum An den K. Mayt. Unsern allergnädigsten Herrn bey zubringen, und der gesamten Hochlöblichen Gesandtschafften, sonderlich aber Ihro Churfürstlichen Gnaden, solchen dictatum communiciren, auch dessen Approbation und Ratification gehorsamst einholen.

Conclusum Collegij Electoralis den 12 Octob. 1709.

Dict. Carlsb. d. 18 Dec. 1702.

per Regenspurgum.

Polnisch Colloz

Conclusum Electoralis. Wien 11. Dec. 1702.

Nachdeme man sich dem von 4. hujus jüngsthin zu publiciren dictaturam communicirten Königl. Commissions Decreto zu bezeugen, wordgestalten Ihr Königl. Mt. mit Vollen des Rö. Churfürsten Wien 17. passi ni pro quanti militaris die gegenwärtige Königr. und dessen repartition in der Rö. Creyßs mit seinen übrig völlig Hülffe vollzogen ratificiret und wie Sie Ihres vollen Churfürsten orth nicht unterlassen wollten die Creyßs ausschreibende Fürsten zu ersuchen, daß Sie die Creyßs Convent ihre Zeit Anlangs ausschreiben der quantum militare unter dessen Bündt, der gebühr und proportion nach und Ihr Churfürstl. Hauß repartiren und selbige in den Bund gesetzt werden möchte, wo ort und wie offt solche Hülffe nach marchiren sie kommen, sonder daß dieselbe nach seinem zu der Rö. Convent sie verpflegung vollzogen übertrüsen, ob einige die Bündt der nicht armirten Creyßs sowohl in particulari als die armirte etc: Assecurirte Creyßs ihre Contingent zu stellen nicht zu bewegen, und dieselbe die Königl. Mt. in Capite Comandirend Gräfen angetrauen sollten; Gleich wie nun allerhöchstgedt. Königl. Mt. über die zu der gemeinen gelieb[illegible] Wolstandt des ganzen Reichs

578

Quantzerung et gravaminum Irrgenommener
moderation der Kr. ... nichtig hierumb erklärt und gentzlich cassirt werden.
Alsdann ist die Cron Schweden Ihr Königl. May. unterthänigste
gemeine gnedigste Zuversicht, es werde die
causa communis et publica Imperij salus
erfordern, alle unnöthige Dem und Königl. May. Ihr
gezimmende Ehr hierinnen beyseits ... Gedachter
Cron, vor allem dieses ohnnöthige periculum
dann Ihr Königl. Schwedischer Seiten und Ihrer
Kr. Cron Schweden und deren getreuen armirten Bündtes
Ihres exponirten unterworffenen Volcks zu
und dieselbe dessen Gedeyhen, allergnädigst
suchen möchte, damit Sie dieser Reichs Pflicht zu
schuldiger folge und Stärke der Vorhabenden ohne
einig ermanglen alle gleichsfalls Ihre Kr. Contingenti
und sonderbare Trouppen ohnverzüglich, welcher
Königl. und Reichs Armee sowohl in ... als denselben
Reichsstätten Königl. Ihr allergnädigst gemeynte, con-
curr und ... Ihr ... gnädigst, und dass
und Gedeyhen der gesammten Landschaft Vorbehalten
bleiben. Observanda und sind jeder treuen Reichs
Bündt immer, wie und Ihrer Art: welche Kundbarkeit
hierum mit dessen Ihrer Kr. ... werden.

Conclusum del Fürstl Collegij den 11ten Decembr.
1702.

Nachdeme d. H. 4. dieses die dictirte Reichs Commission
decret mit denen darinn enthaltenen Puncten an die
Reichs Versamlung und folgends Fürstl Fränckl in dolibus
gelanget, hat man darauf Sich nochmahls dar-
innen, was gestalten Gravamina Ihro Fürstl Durchl, dero
selben gehorsamend eingeschickt Ad Conclusum dem 4.
Octobris negstehr, wo einig mehr die Observation der Reichs,
und gleiche Aufnehmung der Evangelischen Religion
gemeinsten betreffe eine Contribution der 120. M.
der Reichs Armee wegen dem de 1681. beliebten Fürst dienst
gebühr und gleichmäßiger aggravation der
Kostbaren Temporis und gesuchter Beylag die
agita resolvirt, und selbige gemäß dictum
quantum sonder ohne Nachtheil der gemeinen provisional
repartitions Fürsch desto mehrbedenklicher vielmehr
approbirt, Ob Sich eine repartition wieder
jetzt vorstehende für einen Matricular Anschlag
gestalten Vielweniger die präjudicirliche consequenz
dieses Orts bey der Reichs Versamlung und sonsten, wo
es dem vielbemeldten Fürsten Hauß schädlich gleichwie wenig
sonsten

Contingent der Stadt Basel und ihrer eigenen Kosten ohne
Zuverordnung und andere ohne mitrein und vberschuss
Irrer etwer und darneben ist also conventionis zu
gemeinen Subsidien Gelten und Anlagen und
Recht Gelt allenthalben Anlegung und gesamter
Hand mit Irrer Gnedigen Herren zu Lucern zu
mandieren und Gräfen, innmassen vnzuverschaden
und zu vnderhalten sich gebührt hat.

Conclusum d. Reichs Fürsten Collegij den
13. 8bris: 1702.

Nachdem Ihr K. 4. 8bris nechsthin dictirte Reichs
Commissions Decret und der darin enthaltene
Ihro Kayserl. Mtt. dem Kfl. Convent Ihre schreiben
jetzo übergebene gtt: Obrigkeit, wieth alle die
Ihro Kayserl. Mtt. gehörige Rechte Kräfftigst mit vorbehalt
vorgestehen, die ihnen mit conservirung und Zu-
wendung einiger Craysse vorgezogenen Ihrer
Landen d. sich Ihro Kayserl. Mtt. nicht, nizweniger die Rechte
der der nicht armirten Craysse so wohl in particu-
lari als die armirte und associirte Craysse
und Ihre contingent wenig zu erstatten d. Ihr durch
Ihro Mtt. im Capitulo Commissionis Grafen vorgestellt
worden? beym Kfl. Fürsten Collegio in Churmayn
Pflichtig gestellt werde; sind wir der Unterthänigst
gehorsamster, der Ihro Kayserl. Mtt. die Ihnen
allergnädigst anzeigende Kfl. Churfürstl. Vorsorge al-
lerunterthänigst danck, und sind bereit, Ihro
gnädigsten sorgfältigen Anmuth d. vorgeschlagen, der
gleichwie so schöner Ordnung sonder Zweifel der
Reichs gesammter Reichs Verfassung d. Ihro Kayserl.
Mtt. approbirten Regule ohne präjudiz und Con-
sequenz.

segnert werstet, und damit allen und jeden periculis et mora und schleuniger remedirung aller
dem ubrigen Abentheuer besorgenden Gefahr ab-
gezihlet werd: Als der allergnädigsten intention
Ihro Kays: May: accreditiv und so weit dieselbe allen
gefahrsamben Zudringlichkeiten, allermildest zu steuren
die Hand bietet, zu dirigiren, damit die in Ungarischen
gelegene Armada ihrer armirten Schiffe oder contin-
gente gewehrt die armirte, assecurirte Schiffe oder
guarda der einkommende Getraid gleichwohl
mehrer mehr weniger, ohnverhindert dessen
geschwinde, desto eher die Schiff zu commercirlicher
gelegenheit gestellt naviren, auch desto fruh Abend
die ankommende Ihre Schiff zu stellen obligenden
Nothwendigkeit Zeit haben, und also die Conclu-
dirte K. Ungarische Zu wirkl effect gedeyhen,
Ihr dann ihnen wie man in vorhabenden Krieg
Ungarischen etwann Krieg Accord sich verhalten,
weiters sonder nahme quanti universalis ad
dessen dann moderirten und disgravirten est
aequum et bonum gesinnet sie auch alle disen Krieg
Conclusa Wien 14. 9bris sich Verwahrende also will
wann solche Verwahrung ad reservam beschehen soll
wurd selbe folgen.

Dict: Ratisb: die 17. Aug.
1702. per Salzburg.

respective Comune.

Conclusum primum Collegiorum Sri Rmi Imperij.

Nachdeme nun auf Dero vom 4. hujus jüngsthin pro publicam
Declaratoriam communicirten Kayl: Commissions decretum Dero
nommehro, wie ergestalten Sr. Kayl: Mayst: mit völlig Dero
Kayserl: Gutbefinden, dem 17. passi: in pro quanto militari-
scher progressen Krieg und dessen repartition in die Kayserl
Crayß mit seinem ruhig Willig Gehorsam allergehorsamst ratificirt
und wie Sie gesinnet allerhöchstens orths nicht unterlassen wollten,
die Crayß ausschreibende Hohe gestellte Schwierigkeiten, daß
Sie die Crayß Convent ohne Zeit Verlust aus schreiben,
das quantum militare unter dessen Kunder das gebührende
proportion wie auch das geringste subrogarium und
solches in dem Feindgesetzt etwas mögte wie auch und wann
respective handwerkhs mit marchiren Sie können sondern
auch daß dieselbe auf keinen Fall der Kayl: Convents Er-
wägung allergehorsamst überlassen, ob nicht nicht weniger die Kayl:
Sr. Dritte armirten Crayß sowohl in particulari als
die armirte und associirte Crayß Ihr Contingent in
nächster einzig Jahr lang, und dasselbe Sr. Kayl: Mayst.
in Capite Comandirende Grafen einzuschicken, schuldig,
Allermaßen nun allerhöchstgedacht Sr. Kayl: Mayst. Ihre

Die Zeit der gemeinen friedtlosen Wetterlandt der jetzigen Reichs
Kr. Wolfahrt bey gegenwärtigen kriegs Zeit: Eingelegten
Zeit dreyzehn milde Wetterlandt Berge der geschwinde allen
nechsten dient: wie Kennt Reichstag: jedermenniglich
Also ist dieser zu der Kr. Handt nothwendig dienstlich und
zu der declarirten kriegs gloriosester endschaffung ob
sonderl dem Wetterlandt aufferlegt gehorsamb beygestellt
gnedigster Pflichtmessig in allen zu Reichs Collegijs
in Schrifft mitt Einrathschlagung freyes und darin Pflichtes
wordt, Das Obsiegen unser Herr Zu tragender Conclusum
Imperij Vom 17. passati Jahrs Jedermenniglich bekandt,
seyn dann und einstens Gesetze eine Kr. Constitution
nachsicht Zusammensetzung der nöthig Zu Regis erwachsen und
Zu Schutz und eine Armee von 120. Mann solcher gestalt
Halten erhalten werd, das solche ohne Zeit Verlust
aufgebracht, und dann nochmalen und Freundschaft
dienstlich übergebung Reichs Convoy ohne das seine
auch der Land Zu wandte, unentgeltlich Schleunigst
Hülff geleistet mit allen Ernstes und gegen gewalt ob
viciret, und dadurch der Feind ab der Grändigkeit ge
wiesen erschreckt, und in obgedachte Conclusa und der
dann sich accordiren Crays zu unterthänig gehorsam weil
den ehrer gleichwohlen die nöthigkeit der Wetterlandt
dann vorgestellet, das Ihro die in dem Kayserl
to Commissionis Vorgestellte in ring und andern Kr.

et Reunde in particulari d Verlindte regierden
de ao ~~1681~~ 1684. was die schuldige Ingredientia dazu
kommen, in Completen Corpo gebracht und darinnen
darauf die Creyss ausschreibende fürsten
und ihre Ministros gnugsam und fleissig zu solcher handlung
ob die causa communis et publica Imperii salus
erfordert, ersuchen, auch Ihro Kayserl. Mayst. gnädigst
und sie wie ferner beschehen, Ihrer Kayserl. Commissarien
allen diesen obmore periculum darauf die ausschreibende fürsten einig und Creyss und Ihrer
Kayserl. approbation gelangt, und hierauf
weiter nachricht gegeben und dieselbe dahin zu vernehmen,
was allergnädigst gnedigsten, dass die diesem Kreiss
Schluss zu schuldiger folge ausschlieber der Kriegsvolck
ihre einig quotam stellen, dieselbe gleich ihre Kayserl.
und Creyss contingentia
und sodann Truppen schleunigst nach der Ungarn
und Rayser Armee, so wollen, als auch unserer Kayserl.
Mayst. allergnädigst gnedigsten concert marschiren,
unter dessen nöthig, auch dass mehr gedachten der
zusammlung Kriegsvolcks Kayserlicher observation verbleiben
und jeder Creyss Stand innerhalb wie weit
Ihrer Kayserl. Mayst. Kriegsvolck hierzu und dagegen
Ihr erlangen werde. Signat. Regenspurg d 13. Aug.
1702.

Ihro Hochfürstl. Durchl.
Ganz gehorsamste
Comitial.

585

Montag den 18 Dec. 1702.

Ist mann zwar allerseits zu Rath gangen, hat aber weder in dem fürst. ordinarie, oder Rahts Zimmer etwas passirt.

Dienstag den 19.ten Dec. 1702.

Liess dahero Mayntz die ceteros des morgens umb 8 uhr zu sich zu Rath ersagen, da dann deßelben herr Fürst die Directorij, ein tag deßen in dem Churfürst. Collegio vorzubringen und placidiren, sogenanten Schwedtgrichtlichen process nach anleitung deren ehrlangten Reichs Schlüssen, alles zu Reichs Collegien hinderungs straffmäßigen Reichs Convent zu Regenspurg, aber der friedens in das Reichs Vorhaben gehörige schwerliche materien, dahero nach eingelangten instructionen zum Reichs gutachten dienen soll, vorzutragen, zu dem ende zugestellet, damit die selbe dem fürst. Collegio vertragen, und deßen etwa dabey zu thun nöthig befindende merita beybringen können, nachdem nun selbe projecta in dem fürst. Rahts Zimmer abgelesen, und einige erinnerungen dabey gethan, hat einiger aus dem Reichs Städtischen Collegio zugestellten wider die communication per mia dann dictaturam Erlichs. Ubrigens, und eilen auf der Churbayrl. gesandten von dem Magistrat der Stadt Regenspurg eingebrachten, der einnahmung anderwerther garnison, eine collegialische

gorische resolution begehret, und dann dieser dem Reichs
Convent dahin sobaldmöglichst gegeben, ob statt derselben de
Securitate Comitiorum ex Civitate Ratisbonensi nochmahlig
gründliche meldung geschehen, und ob gar einer Conclusorum
Vorgliessen. Der ersten des Conclusum Imperij der Chur
Mayntzischer directer Hochlöblicher Cantzley Commission noch
gar nachmittag Hr. Gesandten, die publicque ictatum auf
anhero gelangten demnach den 26 dito 1702 heran
halten erste dann obgemelten Inhalts gewesen

Conclusum Collegij Electorum den 19 dito
1702. in puncto Securitatis Comitiorum ex Civi-
tate Ratisbonensi.

Auf dem mann im Churfürstlichen Collegio nochmahlen auf
vermöge des ihnen hinder verbaj gestrigen nachgangenen
gutachtlichen Bericht gehorsamst referirt habe Churfürstlich
Hochlöblichen Collegium accedire.

Fürstl. Conclusum den 19 dito 1702

Es im Fürstlichen Collegio verblieben, und dem Chur
Braunschweig. Gesandten bey obgedachtem Hochlöblichen
Collegio seine acta und resolution gegen ihro nochmahlig
hinterbringen wiederholet habe, und man dabey verbleiben
dem Reichs Convent an der Securität hinlänglichen

Jenigen sach gelegen, mannach dis falls dergestalt drob
gen längers ersehens Jn sein zurückkunft austrat, solt mann
dafürgehalten, dass, nachdem der Reichs Cammisarius
seiten gebührend gegebener Nachricht, Magistrat nicht
gegen anzudeuten, dass selbiger mit dem Churbeigelegten
der Securität sich bisher Rader verabreden und schlüssig mach
mit der versicherung, dass sich ein der Rath Conseil einen
grossen theil seiner Jurisdiction also gar Magistrat der
Reichs gegen auffirmiter verbitten werden solle.

Conclusum des Reichs Räthlichen Collegij
den 13. Dec 1702

Nach dem auf die eingelangte nachricht, dass engeng gewisser
emergentien wann bei denen jetzlich schwebenden Collegijs ubrigen
stets ecclesiastici Comitienen nothwendig intendirung täglichen
interlieniren, selbiger bey dem Reichs Räthlichen Rath glassers
in proposition und Rath schlagung gebracht werden, solt mann
darfürgehalten, und dahin geschlossen, weilen Jnvernicht zu
nehmen gewesen, dass der allerseits gnädigsten resolution dieser
anbei Magistrat der gesambten Reichsgegen gebrauchlichsten
Collegialiter erwartet würde, ob nicht die schlangische Reichs Com-
mission allerdings remine Comitienum Jnvernehmen dass
dieselbe, sobald die allermildeste Reichs antwort mit mehrer
gnädigster nachricht einlangen solle, dessen sonderbahr commun
calirt Jnvernehmen, oder sonsten nach längerer Verweilung
würde, bei dieser Magistrat Jnteressirten exitum Curiae in dass
Jülgen stellen wollen.

Conclusum

respective Conclusum trium Collegiorum Sacri Romani Imperij dem 19 Dec. 1702.

Das Ihre Mayn in allen dreyen Reichs Collegijs nicht allein auß dem alß angestellten Fortträglichen vrsachen, sondern auch wilfahrig erhaltenen Zuverläßigen Meynung nicht irren bewogen worden, gegen der Statt Securitatis Comitia nun abermahlige vnterthänig Zu erklären, und dabey Vermelden, Ihro auch dieses Reichs tragen an Ihro die Ihnen Mayn Allerseits Vorhabende vnd Ihro gnädigst recommendirt werden sein würdt, alß an conservatione und bey Haltung des Reichs Convents, Zu welchem bey gegenwärtigen Zeiten und bey Ihro selbsten und dem gesambten Reich mercklich gelegen, alß mann es tacita et presumpta mente, voluntate et approbatione Ihro Mayn in der verbleibung Ihro allergnädigsten antwort auf obigen Reichs schluß hinwieder zum gnaden, Ihro selbe alles gnädigst gefallen werden, Ihro in obsteht Ihro Reichs Stadt Regenspurg gar kein alß Ihre eigene Stadt gemein mehr ein zu nehmen, sondern Zu mehrer dero churfürsten, fürsten und Ständen an ersonder Ruhe, beste Haltung und Ihro under dieser zeit allen in gegenwärtigem stato ungeändert verbleiben damit die Reichs deliberationes nicht gehindert, gesammel oder sonsten gar bey einnehmung ein- oder anderer mann- schafft es gestalt auß der auch sein mag schein oder immer

allen, jetzige Jetzige Mayze und der jetzanetzen Krieg
sachen rauschen und prostitution Verschlegen, und eo ipso
disoluiret werde, maassen dasselbe dem Teutschen Vaterland
zum besten, und bey stellung der Krieg Comitien zu schen
laufft und gliedern ein schrumb gange nehmen wurde
ermessen, und rauch nicht zu lassen, und aller ihrer unglieder
vergang zu rauch und befunden, Ist ab ehe gemelte hoch
Krieg Rath Regenspurg auf die Churbayrische andersetzte
nachricht in sonderheit eine catthegerische antwort auf die
Churfürstl. beschehene zu muthen, ehe gemelte Churbayrische gesandt
dahin zu erklären sey, ob sie selbiges mit der
mitt ihrer Churfürstl. Gn. in Bayern rathione secretarii
die Comitiorum Curiatis sich mit jemand der jetzigen der
zu genugsam und allermächtigsten Ministro in tractat
einzulassen, und sich mit dem selben zu verglichen, in ma
ßen der ehe gemelte Krieg Consent ergangen gnädigen
dahin abzuhandlen abstehen der Comitiorum und gesandtschaften
secretär bey ihnen dasige Mayze mit aller underthänig
nächsten und solange der stellung zu respectirende Rath
zu verstatten ist zu machen selbe, und dieweilen der Churf.
Churfürstlichen dasige Krieg Commission ehestens zu erbringen
mit dem ja zu zimmendem respect ihm per expressum de
mero gratiae dasige Mayze daher allerunderthänig
dienstes representation neue anleitung der zu gleich
bey stehenden fernern mündlichen anbringen zu hal
ten

dan mächtig nicht Jemiglich darüber Schwerung
Ihro nicht entgehen, sye zu lassen, aber gnädigst gemessen
sumassen auch nit radsam allerseits Herr Kay: May:
andern auf denen Höfen und sonst im Principalen und Com.
mitten Gränitz verirenden Schiff und sonst regiren und in:
sonderheit in gemeinen gränitzsachen zu Cubassen sonder
gleichen Exempel, auch nit thunlich, massen demnach, dass ein
Kayserlicher an seinen ort oder mittelsleuthen angehalten, zu
halten wäre, in maßen dann auf solchen Fall die gränitz
sachen dienstschleinige Remedia deliberationis zu eröffnen
mögen nit zweifelt Ihro Königl: Majt: Unsere Allergnädigste
Herrin ist 1702.

(L.S.) Königl: Majtts Canzley.

Montag den 22 xbris 1702

Referirte Ihro Hochfürstl. Durchl. Directorium Ihro der Hartmannische Director Adelige Herr Principal Commissarius Hoffrichter Ihro rendt das erstere Secretariat Comitiorum den 19 dieses vorstehende Directorium Collegio nem zu gefallen, und des wenige selbst nothwendige abwesen Ihrer Hoch Fürstl. Durchl. entschuldigt.

Nachdem Ihro Excellenz der Hochwohlgeborne Herr Hartmannische Director committiret hat Ihro Hochfürstl. Durchl. zu gratuliren, als haben wir uns der convenienz gemäs diese zehen Tage in stehenden Hochfürstl. Weynachts-feyern, und neuen Jahr zu gratuliren entschlossen seyn, ob Ihro Hochfürstl. Durchl. uns selbe Audientz ertheilen wolten, welches uns auch Directorium Negotiorum angenehm gewesen wäre. Nachdem nun Ihro Hochfürstl. Durchl. dieselbe uns verstattet, als hat der Hochgedachte Hartmannische Director den 23 dieses Monats und Ihro abwesender hiesiger Directorium den 24 dieses Monats die gratulations complimenta abgestattet.

Montag den 28 xbris.
Mittwochs den 27 xbris
und
Freytag den 29 xbris
} 1702

Es wurden in den Hochfürstl. Weynachts feyern nicht zu Rath kommen.

Donnerstag

Donnerstag den 20 Xbris 1702.

Ist Ihro Mayestät Decretum Ihnen heyb der gestern dictirten Kayl. Commissions Decret die Kayl. approbation sowohl 4. Dec. ratificirt Conclusen in puncto securitatis Comitiorum, wie Sie nacheinander, und eigentlich allerseits gelesen, darauf hat man in allen dreyen Rheinischen Collegijs sich unterredet wie und welchergestalten dem Chur Bayrischen vorgestrigen der abgeh. Kayl. approbation worte gegeben, und ein die Stadt Regenspurg betreffendes Memoire Ihnen vorgelesen haben möchte, Welches sodann die dreyen Rheinische Collegia zimb Conclusi erhoben Insambt der Stadt Regenspurg dem Churbayrischen gesandten vor clemenza gestrige Interlassene declaration folgenden Inhalts vor.

Conclusum Trium Collegiorum Rhenanorum
Imperij den 20 Xbris 1702.

Auf Ihro des Rom. Kayl. Mayst. die in puncto securitatis Comitiorum vorgestrand übergebene Conclusa Imperij dürfte das gestern per publicum dictatum communicirte Kayl. Commiss. Decret ratificiren, und in denen 3 Rheinischen Collegijs mann sich übrigens in materie ferner besprochen hat mann endlichen vorsichtig überlegung für gut angesehen, und ist darauf geschlossen worden Ihro Kayl. nomine Imperij der allerseits dreyen Rheinischen Stadt Regenspurg Inhabenden Cävs. Dienstgefälligst zu ersuchen nunmehrendem Churbayrischen Ihro gesandten die gestrige

derſicherung erfolgen, deßgleich auch die allerdeſtrn in statu quo
in omnibus et seremonialibus laſſen wolle, alſo hingegen alle
ge, obgemelte hieſige Reichs Stadt Regierung derſelben hin feſt:
niglich, da etwa ihro churfürſtl. Dht zu Bayern nicht zu ver
gegen ſeyn, derſelben auf eine gleichmäßige ſchrifftliche verſiche:
rung durch Jhr erfolgen laſſen. ſo rc. dann remine conveny
jnsperij dem abgeordneten Churbayriſchen gevollmächtigten deputirten
alles gnädigſten erfolgten resolutions und ratification der
abgeordneten Reichs verſammlung nachricht mittheilen zu
geben. ſodann auch derſelben Jnhalts Jhro churfürſtl. Dht zu Bayern
durch dero Principal Commissarium verſicherung schrifftlich
zukommen laſſen, auch gleichfalls dero Principal Commissarium
gnädigſt gemeſſene befehlen.

Stadt Regenſpurgiſche Erklärung, wie dem
Churbayriſchen gevollmächtigten deputirten der Stadt, an den ſelben
abgeordneten dem deputirten principali
ihrerſeits ertheilen.

Gleichwie nun ausser Zweifel geſtellet werden, wie denn
der ſich darauf beziehende Churbayriſche gevollmächtigte deputirte ver
mög und nach dem ſchreiben Reichs Convent occasione
der dorten vorkommenden ſtatt ſecuritatis Comitiorum
jüngſt ertheilten ihro dero ſich zu gemüſſ
ihrer Reichs hieſigen Stadt dahin geſtalten werden, daß alle
ihro ſelb

Ihr selbe instruiren wollen, nach anleitung der
mehrern Ihro Churfl. Durchl. gnädigsten Catholegirten
antwort. Dass Ihnen mit Fürderlichen, Ihro Churfl.
mit Ihrer Churfürstl. Gn. zu Bayern, nahen verwandt
Curtatis, sich mit ihrem darzu gnugsam
bevollmächtigten Ministro in Tractat einzulassen
und selben mit demselben fürderlichen Ihnen
Churfürstl. Gn. unterthänigst anhero berichten, ersten
dieselbe sich in dem Commission fürderlichen gehorsamb
bezeigen wollen.

Handschr.
312
fol.

Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
Centimetres
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Farbkarte #13
B.I.G.
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black